LA. SPEYER
Cast. J 1
Nr. 133
Fol.

133 fol. 1-15
+ 324-572

Contumacial-Verfahren.

I. Zustellungsakten des 1. Ausweisungs-Urtheils, 2. Anklageaktes, 3. Urtheils des Executions-u Ausweisungshofes, 4. aktenschließenden Verfügung zum Anklageakten.

II. Contumacial-Ordonnanzen

mit

Publications- und Anheftungsakten

Die Contumacialordonnanz gegen die von dem Hofgerichte abgeurtheilten Angeklagten sind die Publicationsakten deßelben sind sie in dem Aktenheft Nr. 6340.

Kgl. Staatsarchiv Speyer

16ten d. l. M. zum Präsidenten der zur Aburtheilung der flüchtigen Abwesenden der in die Anklage wegen des im Jahr 1849 im Pfalzkreise stattgehabten Aufruhrs verwickelten Personen zur Eröffnung auf den kommenden 23ten Juni [illegible] ausserordentlichen Assisensession ernannt,

Randsatz und obige Streichung genehmigt

[illegible]

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Kaerner, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom ~~24ten Dezember 1850 zum Präsidenten der Assisen des ersten Quartals jahrs von 1851 ernannt,~~

Nach Einsicht der gegen Daniel Goetschel, Handlungsdiener aus Neuenburg und 332 Consorten wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverraths geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni 1850, wodurch der genannte damalen flüchtige Beschuldigte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor das Specialgericht verwiesen und der Vollzug des durch frühern Verweisungsurtheil gegen denselben erlassenen Leibverhaftsbefehls verordnet worden ist;

Eingesehen das Urtheil des Cassationshofes für die Pfalz zu München vom 25ten November 18.. durch welches auf erhobene Nichtigkeitsklage und angestellten Cassationsrekurs das vorgedachte Verweisungsurtheil, insoweit es gegen die Angeklagten unter unrichtiger Qualification der ihnen zur Last gelegten Thatsachen Anklage und Verweisung vor das Specialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und dieselben vor das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden wegen aller ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Aus

Bayer. Staatsarchiv Speyer a/Rh.

gend der bezeichneten Rebellion und unter Androhung
empfindlicher Vorkehrungen, Provokation und Theilnahme zu diesen
Verbrechen wegen der oft bezeichneten Rebellion
gegen die bezeichneten Handlungen;

Einsehen daß von dem Untersuchungsrichter des kgl.
Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg an den kgl. General
Staatsprokurator dort die Schuld am 7ten März 185
vorliegenden Schreiben, wornach derselbe den Bendrer
des Angeklagten Daniel Goeckel, den Metzgermeister,
Sitzens Heinrich Goeckel in Nürnberg die angeschuldigten
beiden Akttheile vom 20sten Juni und 25sten November
1850 statt zugestellen lassen, und daß dieser Schreiben
anzeigte, von dem angeschuldigten Heinrich Goeckel
neben den Empfang dieser beiden Akttheile am
11ten Februar 1851 entgegenstellte Exceptionen;

Einsehen die Art. 465 und 466 des Gesetzbuchs
über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb
zehn Tagen, von Empfangnahme an gerechnet, die erhaltene
obige Zustellung stattgehabt, sich nicht gestellt hat,
auch bisher nicht ergriffen werden konnte;

In Erwägung, daß in einer weiteren Frist von
zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegen
gegenwärtige Ordonnanz, der Angeklagte geladen sey
soll, sich im Justizhause zu Neumarkt zu stellen
mit der Androhung, daß, wenn diese Frist ergebnißlos
fruchtlos wäre verstreichen sollte, derselbe als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, und der Ac
tion seiner Sache für das Staatsverbrechen für

seine Güter während der Dauer des Contumazialverfahrens sowie während dieser ganzen Zeit jede gerichtliche Klage über Gegenstände und Instrumente verboten seyn solle, den Ort sind bemerkbare Aufenthaltsbehörde anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gehörlicher Vorschrift nach, den nächst dem Landberg bei Tronenstempfell oder Tronenlehen öffentlich anzuschlagen, und von der Thür des Hauses, worin der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an derjenigen des Landgerichts und von der Thür des Rathhauses des Rathsgerichts dahier anzuschlagen wäre.

Ausgefertigt zu Neumarkt den acht und zwanzigsten April eintausend achthundert ein und fünfzig.

Heumann

388

Exp. No 3906/II. Nürnberg den 18 Juny 1861

DER

Untersuchungsrichter

am

Königlichen Kreis- u. Stadtgericht

Nürnberg

An

Gehorsamer Bericht

Ord. No. 30/6 51.

Folio

Verbrechen

Actum Nürnberg am siebenzehnten Juny
1861. In der Untersuchungssache gegen den Handlungs-Commis Daniel Haeckel wegen Verletzung gegen Blutschande zu Schaden

1. des Commis Haeckel
2. des Handlungsgehilfen Haeckel
3. des Dienstknechts Haeckel

37, 185. 30/6 61.

eingesendet worden. Zw. 30 Juni 51

[illegible]

Kreis-Intelligenzblattes für Mittelfranken
das [illegible] Exemplar in welchem heute
die mir mitgetheilte Rückerklärung der
Angeschuldigten abgedruckt ist,

3, über ... in unserem Kreisblatt ange-
hängten [illegible] Sammler desselben.

Auch füge ich den Conto der Expedition der
vorbezeichneten Zeitung über die erwachsenen
Insertionsgebühren bei, und ersuche um deren
hochgefällige Bereinigung.

Mit vollkommenster
Hochachtung!
[illegible]

Gefälligst ist dem Herrn [illegible]
die Geschäftsanweisung für die Einrückungsgebühren
im Betrage von 7 fl. 25 kr auszustellen zu wollen

[illegible]

Zweibrücken 26. Juni 1851.
Der k. Generalstaatsprocurator
[illegible]

Durch Ordnung des Assisen Präsidenten
vom 27 Juni 1851 ist für den Betrag
von 7 f 25 kr Anweisung erhalten
und derselbe am 30 Juni 51 an den
[illegible] in [illegible] [illegible] Nr. 8333. S.

Allgemeine Zeitung
Deutschland.

Nr. 155. Nürnberg, Mittwoch 4. Juni 1851.

Deutschland.

Bayern. ‡ (München, 2. Juni.) [XXXIII. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. Forts.] Dr. Arnheim entgegnet auf die Aeußerungen des Herrn Pfarrers Ruland: Niemand habe den Gesetzgebern der Vorzeit eine unsittliche Denkweise imputirt, es sei deßhalb eine Reinigung, wie sie der Herr Redner vorgenommen, nicht am Platz gewesen. Allein die Wirkungen dieser Gesetze selbst könnten nicht sittlich genannt werden. Der Redner weist Dieß durch treffende Beispiele aus dem Leben nach und appellirt gleichfalls an die Geschichte. Wie seien denn die Juden in die Orte gekommen, wo man sie später verfolgte? Einfach dadurch, daß man sie dahin lockte und zog, um Gelder aus ihnen ziehen zu können, weil man sie als eine Art Einkommensquelle betrachtete. Der Redner bekämpft mit schärfer Logik die noch obschwebenden Bedenken und empfiehlt den Antrag des Abg. Römich. Pfarrer Wettermaier protestirt gleichfalls gegen die Behauptung, als sägen den Ausnahmsgesetzen unsittliche Motive zu Grunde; er bedauere, die völlige Emanzipation, die er einem großen Theile der Juden von Herzen gönnen würde, nicht für die Gesammtheit wünschen zu können. Als katholischer Geistlicher müsse er erklären, daß er nicht aus Haß oder religiöser Ueberzeugung gegen die unbedingte Emanzipation gestimmt habe; denn er wolle dieselbe den Juden tausend Mal lieber gewährt wissen, als den Atheisten. Im Interesse des Volkes hätten sie gegen den vorjährigen Gesetzentwurf gestimmt, und unbillig und intolerant sei die Art gewesen, wie die Presse gegen sie „Reaktionäre" verfahren. v. Lassaulx: Wäre die Judenemanzipation eine Frage des Gefühls, so wäre die Entscheidung nicht zweifelhaft. Ich muß den Juden das beste Zeugniß geben, ein besseres, als irgend einem Theile der Bevölkerung von Europa. Das jüdische Familienleben ist das achtungswertheste, das man sich nur denken kann; so habe ich es gefunden, wo ich Gelegenheit, nein, wo ich das Glück hatte, es kennen zu lernen. Die Bekanntschaft des Joseph Mendelssohn, des Sohnes des Philosophen, rechne ich zu den glücklichsten Momenten meines Lebens, und ich werde ihm und seiner Familie ewige Pietät bewahren. Die Frage, um die es sich handelt, ist aber, wie bereits erwähnt, keine Frage des Gefühls, sondern des politischen Verstands. Wie kann man von Verletzung von Rechten sprechen? Wir haben die Juden nicht gerufen, sie sind zu uns gekommen, und sie kannten die Bestimmungen, die man für sie gemacht hat. Den Juden Menschenrechte verweigern, ist unmenschlich; aber ihnen Christenrechte verleihen, ist nicht logisch. Dr. Arnheim entgegnet ausführlich auf die gegnerischen Behauptungen und hebt hervor, daß schon das Edikt vom J. 1813 eine Art Erziehungsgesetz habe sein sollen. Haben nun die Juden den dort gestellten Anforderungen entsprochen, wie Dieß nicht in Abrede gestellt werde, so möge man ihnen das Billige nicht verweigern. Fürst Wallerstein: Die volle Emanzipation sei eine nothwendige Schuldabtragung gegen die Zeit, den Fortschritt und die Zivilisation. Gegen andere Länder bilden wir hierin einen schroffen Gegensatz; allein während ich jede Ueberzeugung achte, muß ich mich doch dagegen verwahren, als hätten wir die Gegner der Emanzipation beschimpft und karikirt. Eine Presse, die ich nicht nennen will, die gewiß keinen Anhänger in diesem hohen Hause findet und die bloß eine Bedeutung hat unter dem Schutze der zufälligen Umstände der Zeit, hat uns, die wir für die Emanzipation stimmten, dem Hohne und der Verachtung Preis gegeben; sie hat Beschuldigungen der schamlosesten Art ausgesprochen, die jeden ehrlichen Mann empören müssen; sie hat eine unerhörte Agitation gegen die Maßregeln der Regierung hervorgerufen; sie hat dem Christenthum und der christlichen Bevölkerung ihren Untergang prophezeit, während die Emanzipation, unbeschadet des Christenthums und des Staats, in großen europäischen Staaten längst besteht; sie hat die Freunde der Emanzipation auf eine Art verleumdet, die gewiß, ich bin es überzeugt, bei keiner Fraktion in diesem hohen Hause gebilligt wird. Sei man deßhalb gerecht und beziehige man uns keiner solchen Umtriebe. Derselbe schmutzige Quell hat auch einen Ruf zur Agitation gegen das Notariatsgesetz erlassen; ich konstatire Dieß zur Rechtfertigung der übrigen Presse. Der Ministerialkommissär v. Meixner spricht die Ansicht aus, daß die Praxis die Differenzen der zivilistischen Ausnahmsgesetze und der politischen Ausnahmsbestimmungen ausscheiden und ausgleichen werde. Es genüge hinzu, daß das Gesetz in Bezug auf das Zivilrecht die Juden mit den Christen gleichstelle; hierin seien alle Rechtsgeschäfte ihrer Form, Geltung, Folgen und Befugniß nach inbegriffen; in wiefern die politischen Verbote neben diesen allgemeinen Bestimmungen noch fortdauern können, darauf einzugehen, sei zur Zeit bedenklich, da sie nicht alle unmittelbar im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Bestimmungen stehen. Eine Entscheidung sei in einigen Fällen allerdings schwierig, man müsse deßhalb die Anwendung durch die zuständigen Behörden abwarten. Was die Anträge betreffe, so sei deren Fassung für die Regierung ohne entscheidenden Belang, da dieselbe immerhin daraus eine Aufforderung zur reiflichen Erwägung entnehmen werde. Es wird nunmehr zur spezziellen Diskussion übergegangen. Die Ueberschrift und der Eingang des Gesetzes werden ohne Erinnerung genehmigt, worauf zu Art. 1 übergegangen wird. (Schl. f.)

Ⓜ (München, 3. Juni.) Die jüngste Rede des Abg. Freiherrn v. Lerchenfeld über die Beschlüsse der I. Kammer zum Notariatsgesetz hat den Reichsrath Fürsten Wrede, der sich durch einige Aeußerungen und Anspielungen in jener Rede für verletzt hielt, zu einer Herausforderung an Herrn v. Lerchenfeld veranlaßt. Ob dieselbe angenommen, ob ihr bereits Folge gegeben werden oder noch gegeben werden wird, darüber hört man die verschiedensten sich widersprechenden Angaben, so daß ich mich vorerst auf vorstehende Andeutungen beschränken muß. — Die Kammer der Reichsräthe wird das Notariatsgesetz morgen wieder in Berathung nehmen.

Der Prozeß Bocarmé.

(Schluß der Sitzung vom 28. Mai.) Der Instruktionsrichter Hengbaert fährt in seiner Zeugenaussage fort: Ich begab mich unmittelbar nach dieser Unterhaltung zu Frau v. Bocarmé, um sie zu fragen, ob es wahr sei, daß Gustav sich mit der Nikotin-Phiole selbst vergiftet, daß ihr Mann sie ihm entrissen, Zoznies aber kaum eine Minute mehr gelebt habe. Sie brach in Lachen aus. (Bewegung.) „Ich wußte wohl, daß mein Mann Ihnen Das sagen würde. In der Nacht nach dem Verbrechen sagte er zu mir: Im äußersten Nothfalle werde ich sagen, daß Gustav sich selbst vergiftet mit der im Buffet enthaltenen Nikotinflasche, die ich ihm entrissen, daß er dann aber keine Minute mehr gelebt." Der k. Prok. Bedient sie sich des Ausdrucks Phiole und nannte sie das Buffet? A.: Ja, ausdrücklich. Fr.: Lydia Zoznies, ist es wahr, was der Zeuge sagt? A.: Ja. Zeuge: Als ich Herrn v. Bocarmé die Aeußerung seiner Frau wieder mittheilte, erhob er die Arme und sagte: „Mein Gott, was kann man mit einer solchen Frau anfangen!" Frau v. Bocarmé sagte mir in einem späteren Verhör, daß sie ihrem Manne damals bemerkt, an die Selbstvergiftung von Gustav werde Niemand glauben, er aber habe gesagt, Das gehe sie nichts an, Das sei seine Sache, sie habe nichts zu sagen, als daß sie nicht gegenwärtig gewesen und nichts wisse. Als nun der Zeuge gefragt wird, ob er weiter nichts zu sagen habe, legt er ein Papier auf den Tisch, das der Gefängnißdirektor vom Grafen zur Beförderung erhalten und ihm übergeben habe. Der Präsident liest: „Meine liebe Frau! Verlange vom Instruktionsrichter, mich zu sprechen, und gib mir Nachricht von deiner Gesundheit. Sage mir, mit was du dich beschäftigst. Hast du Louis Gonzales (Dieß ist der Sohn der Angeklagten) nicht gesehen, und wie geht es den beiden Mädchen? Erhältst du Nachrichten? Warum bist du so böse gegen

Nichtpolitische Nachrichten.

Das Denkmal Friedrich's des Großen in Berlin.

Die Einweihungsfeier des Friedrich's-Denkmals hat bekanntlich am 31. Mai stattgefunden, und es dürfte unsere Leser interessiren, eine nähere Beschreibung des großartigen Standbildes selbst zu erhalten, nachdem der politische Theil d. Bl. bereits eine Schilderung der Enthüllungs-Feier gebracht hat. Das Kunstwerk, entworfen von Rauch und gegossen von Friebel, hat 43 Fuß Höhe. Hievon hat der Granit-Sockel 5 Fuß 9 Zoll. Auf demselben erhebt sich das Fußgestell von Bronze mit einem Gewichte im Ganzen von 867 Zentnern 66 Pfund; zunächst der Bronze-Sockel, zwischen den vorspringenden Konsolen, an der Vorderseite die Widmungs-Inschrift, an den drei übrigen Seiten die Namen verdienter Männer aus Friedrich's Zeit tragend. Die einfache Inschrift berichtet uns, daß dieses Denkmal Friedrich's des Großen von dem verstorbenen Könige beschlossen und begonnen und unter dem jetzt regierenden vollendet wurde. Die Krone mit Szepter und Schwert, Palme und Lorbeer, bezeichnet den Helden-König. Die Winkel der Konsolvoluten schmücken an der einen Langseite Krieger, verwundet und in den Tod hinsinkend, unter ihnen die bis zum letzten Augenblick vertheidigten Waffen; an der anderen ihr entsprechend rüstige Jünglinge, der eine mit der blanken Waffe, der andere mit Feuerwaffen die aufsteigenden Ungethüme bekämpfend; an der Vorderseite der Genius des Lichts mit der leuchtenden Fackel, der Genius des Ruhms mit Palme und Kranz, unter der Athenen nachsinnende Vogel, diesem der sonnenaufstrebende Adler zugesellt, an der entgegengesetzten kleinen Seite Genien des Friedens, reiche Blüthen und Früchte emportragend, über der Leier und dem Füllhorne als den Standbildern jeder edlen Begeisterung. Auf diesem ehernen Sockel baut sich aus gleichem Metalle der herrliche Hauptbestandtheil des Denkmals auf, eine wahre Landesoper mit ihrem Male von Helden und Männern abgezeichneten Geistes. An den Ecken, Seiten und am Sockel treten die Figuren von 85 Kriegshelden und 20 Vertretern des geistigen Lebens, Staatsmänner, Gelehrte und Künstler jener Epoche, hervor. Über diesen Gruppen und Namen schwebt der Genius des Friedens und der Landeswohlfahrt, dem Siege hereingeführt, und hinter ihnen deutet die Pferdehalle darauf hin, daß auch an dem geistigen Dome in dieser Zeit mit Kraft gebaut worden ist und daß alles Ode, Hohe und Gute in jeder Richtung gepflegt werden muß, damit das Kampfes ehrgeiziger Preis nicht verloren gehe. Diese Friedenssterne führt uns zu der obersten Abtheilung, an welcher als dem Abschlusse des ganzen Festgebäudes das Persönliche des Gefeierten mehr hervortritt. Zuerst an den Ecken über den Reiterfiguren die vier Tugenden, welche ihn auszeichneten: die Stärke und die Gerechtigkeit, die Weisheit und die Mäßigung, zwischen ihnen an der längeren Seite drei Reliefs, auf Friedrich's Geburt und Jugend

Beilage
zu Nr. 155 des Korrespondenten von und für Deutsch...
Nürnberg, Mittwoch 4. Juni 1834.

Frankreich.

**(Sitzung der Nationalversammlung vom 31. Mai.)

Es wird zur Berathung der Anträge von Moulin und Morin geschritten. Letzterer erklärt sofort, daß er seinen Antrag, wonach es gestattet seyn sollte, einen Vorschlag zur Revision der Verfassung von Monat zu Monat zu erneuern, zurücknimmt, weil er keinen Zwiespalt in die Majorität bringen will, nachdem dieselbe sich geneigt gezeigt hat, statt des einmonatlichen Zwischenraums einen dreimonatlichen anzunehmen. Er äußert jedoch die Befürchtung, daß bei diesem Verfahren die Wahlen zu einer neuen Konstituirenden erst im Februar und vielleicht gar erst im März 1832 würden stattfinden können, und behält sich vor, seinen Antrag, wenn günstigere Umstände eintreten, nochmals zu stellen. Nach einer kurzen und unbedeutenden Debatte, wobei alle Redner die Nothwendigkeit anerkennen, mit größter Besonnenheit in der Revisionsangelegenheit zu Werke zu gehen, wird der erste Artikel der vom Ausschuß vorgeschlagenen Resolution in folgender Fassung angenommen: „Die auf Revision der Verfassung bezüglichen Anträge werden nicht an die Ausschüsse für parlamentarische Initiative, sondern an eine besondere, durch die Abtheilungen zu ernennende, Kommission verwiesen. (Den Tag für die Wahl dieser Kommission wird die Nationalversammlung in der Folge bestimmen.) Die Kommission muß ihren Bericht binnen einem Monat nach ihrer Ernennung vorlegen." Der 2. Artikel, demzufolge die auf die Revision der Verfassung bezüglichen Anträge, wenn sie verworfen worden sind, nach Ablauf von 3 Monaten wieder eingebracht werden dürfen, wird von Jules Favre lebhaft bekämpft, der anstatt Dessen vorschlägt, die Wiederkehr der einmal verworfenen Revisionsanträge unbedingt zu verbieten. „Ich bekämpfe die Theorie des Ausschusses, sagt Jules Favre, als verfassungswidrig, als gefahrvoll für den öffentlichen Frieden und als mißlich für die Würde der Nationalversammlung. Verfassungswidrig ist sie, weil es zwar im Geiste des Artikels III liegt, die Fehler des Grundgesetzes nach zweijähriger Probe verbessern zu können, keineswegs aber die Revision, nachdem sie einmal durch einen Theil der Nationalversammlung, der dann die Rolle der Majorität spielt, verdammt worden ist, nochmals erörtern und so den Parteileidenschaften zum Werkzeug dienen zu lassen. Die Wiederholung solcher Debatten würde ferner eine Gefährdung des öffentlichen Friedens herbeiführen, deren sich die Nat.-Vers. gewiß nicht schuldig machen will. Nicht um eine der Revision günstige Entscheidung zu erlangen — denn man weiß zum Voraus, daß dieselbe unmöglich ist — sondern „Aufregung im Lande zu erhalten und einen Druck von außen auf Sie auszuüben, wünscht man die Wiederkehr der Debatten über die Verfassungsrevision möglich zu machen. Die Revisionsbewegung, die sich schon jetzt unter der heuchlerischen Anrufung er Nationalsouveränetät laut macht, hat keinen andern Zweck, als Partheiinteressen zu dienen. Erstere Angelegenheiten liegen Ihnen ob. Sie haben die Lage der nothleidenden Klassen zu erleichtern. Sie haben ein Budget zu berathen, das nicht im Gleichgewicht ist, und ein beunruhigendes Defizit darbietet u. s. w. Ich hoffe daher, die Versammlung wird beschließen, daß, nachdem einmal der Beschluß über die Revision nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen erfolgt ist, keine Rede mehr davon sei." Moulin, Ausschußberichterstatter, entgegnet: „In zwei Dingen ist die Majorität einig: in ihrem Widerstand gegen die Demagogie und in ihrer Eifersucht vor der Nationalsouveränetät. Gerade aus Eifersucht vor der Nationalsouveränetät will der Ausschuß, daß die Frage der Revisionsfrage nicht mit einer ersten Abstimmung abgeschlossen sei, und verwirft den Antrag des vorigen Redners, der überdieß dem Art. 111 der Verfassung, der die Ausübung der Nationalsouveränetät schon genug beschränkte (Sensation), noch neue Fesseln hinzufügt, die durch nichts in der Verfassung begründet sind." Nachdem noch ein Amendement von Boudier de l'Eclise (jungen Rechte), wonach die Revisionsanträge erst nach 6 Monaten wieder zugelassen werden sollen, verworfen worden ist, wird der 2. Artikel der vom Ausschuß vorgeschlagenen Resolution in folgender Fassung angenommen: „Wenn die erwähnten Anträge verworfen sind, so können sie der Geschäftsordnung gemäß erst nach drei Monaten wieder vorgebracht werden. Sie werden dann an eine neue Spezialkommission, wie oben, verwiesen. Dieselbe wird auch alle in der Zwischenzeit seit dem ersten Beschluß der Nationalversammlung eingegangenen Anträge begutachten." Gräfin, Legitimist, schlägt als Zusatz vor, der Kommission auch die Prüfung aller auf die Revision bezüglichen Petitionen zu übertragen und ihr aufzugeben, den Bericht darüber vor dem über die Anträge vorzulegen, damit man erfahre, ob es wahr sei, daß es Wege gebe, in denen dergleichen Petitionen fabrizirt werden, wie die Unterschriften erlangt worden sind u. s. w. Gräfin liest aus der heutigen Opinion publique unter großen Mißfallensbezeugungen der Bonapartisten den Bericht über eine der letzten Sitzungen des Gemeinderaths von Toulouse vor, worin mehrere Mitglieder dem (von der Regierung ernannten) Maire offen und derb vorwerfen, die Polizeiagenten, Gendarmen u. s. w. zum Eintreiben von Petitionen-Unterschriften mißbraucht zu haben. Gräfin's Amendement wird jedoch abgelehnt, da es sich von selbst verstehe, daß die Kommission die Petitionen ebenfalls, und zwar rechtzeitig, begutachte. Sofort nach dem Schluß dieser Verhandlungen begibt sich de Brogli... Präsidenten Dupin und überreicht demselben ein Papier mit dem (seiner Zeit mitgetheilten) Revisionsantrag des Vereins der Run des Pyramides, den alsbald noch mehrere Repräsentanten, worunter man den Seine-Präfekten Berger bemerkt, unterzeichnen. Da die Versammlung zu aufgeregt ist, um noch über andere Gegenstände zu verhandeln, wird die Sitzung unverzüglich geschlossen.

Privat-Anzeigen.

Goldberger's KETTEN.

souveraines Heilmittel, garantirt durch jahrelange Erfahrung und durch fortwährende Beweise als das bestverbaute Mittel gegen GICHT, RHEUMATISMUS und NERVENLEIDEN aller Art patronisirt von Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, konzessionirt von den königl. Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten in Preussen und Bayern, geprüft von der Medizinischen Fakultät zu Wien, von den Sanitätsbehörden der meisten Länder Europa's und von vielen hundert gerühmten Aerzten und Wissenschaftsmännern und empfohlen von vielen tausend lebenden Zeugen in jedem Lande. (Der Dritte Jahresbericht nur allein konstatirt durch besondere amtlich beglaubigte Atteste [illegible] Heilungen.) In **Nürnberg** nur verräthig im Hauptdepôt bei L. D. Wirbach.

...as Stück mit Gebr.-Anw. ...fl. 15 kr. u. 2 fl. 30 kr., dop-...elte 3 fl. 30 kr. u. 5 fl. 15 kr. [4904–7]

...00–3'00]

Bad Homburg,

bei Frankfurt a. M.

Am Fuße des Taunusgebirges, 600 Fuß über der Meeresfläche, entspringen die Mineralquellen von **Homburg.** In den älteren, längst in hohem Rufe stehenden Quellen dieses Badeortes kamen in neuester Zeit noch **neue** durch **aethessische Bohrungen** hinzu, die durch ihren ausgezeichneten Gehalt, durch ihre Intensität und Wirksamkeit in vielen Krankheiten schon in der kurzen Zeit, seitdem sie praktisch angewendet werden, einen **ungewöhnlichen** Ruf unter den Mineralwassern Deutschlands erlangt haben.

Es sind jetzt im Ganzen **fünf** Quellen in **Homburg,** deren Analyse von dem berühmten Professor **Liebig** in Giessen unternommen worden ist. Trotz ihres verschiedenartigen Gehaltes können dieselben alle wie eine **einzige** Quelle, die nur verschiedenartig modifizirt ist, betrachtet werden. Die **mineralischen Hauptbestandtheile** bleiben dieselben, sie sind nur verschiedenartig in ihrer Quantität und ihren Mischungsverhältnissen. Es wird dadurch dem Arzte ein sehr wichtiger Vortheil gewährt, da er so für jeden speziellen Fall das Wasser, das ihm gut dünkt, gehen, oder im Verlaufe der Krankheit den Patienten bald diese, bald jene Quelle, je nach dem Stadium des Leidens, trinken lassen kann.

Von sehr durchgreifender Wirkung ist der innere Gebrauch des Wassers, besonders wenn es **frisch** an der Quelle getrunken wird, und die Bergluft, die Bewegung, die Zerstreuung, das Entfernt-seyn von allen Geschäften und jedem Geräusche des Städtelebens, unterstützt die Heilkraft dieses herrlichen Mineralwassers.

Die Quellen **Homburg's** sind erregend, tonisch, auflösend und ableitend, sie bethätigen ihre Wirksamkeit in allen Fällen, wo es sich darum handelt, die gestörten Funktionen des Magens und des Unterleibes wieder herzustellen, indem sie einen eigenthümlichen Reiz auf diese Organe ausüben, die abdominale Zirkulation in Thätigkeit setzen, und die Verdauungsfähigkeit regeln.

Mit vielem Erfolge findet ihre Anwendung statt in **Krankheiten der Leber** und **der Milz, bei Hypochondrie, bei Steinleiden, bei Stein, bei der Gicht, bei der Gelbsucht, bei Hämmorrhoidalleiden und Verstopfungen, so wie bei allen Krankheiten, die von der Unregelmäßigkeit der Verdauungsfunktionen herrühren.**

Mit dem Rufe **Homburg's,** der sich seit 10 Jahren stets gemehrt hat, ist auch **Homburg** selbst in jeder Beziehung fortgeschritten, neben der **alten** ist eine **neue** Stadt erstanden, mit prächtigen Hôtels, schönen Privat-Wohnungen, die dem Fremden allen möglichen Komfort gewähren, und die mit den berühmtesten Bädern in Bezug auf Bequemlichkeit und Luxus rivalisiren.

Die Waldungen und Bergketten, die **Homburg** mit einem reizenden Gürtel umkränzen, und die wahrhaft romantische und pittoreske Gegend laden zu Spaziergängen nach dem nahen Taunusgebirge ein.

Das Kurgebäude, welches das ganze Jahr hindurch geöffnet bleibt, erregt durch das Großartige seiner Bauart, durch den Luxus mit dem es ausgestattet ist, allgemeine Bewunderung. Es enthält einen Ballsaal, einen Konzertsaal, viele geschmackvoll dekorirte **Konversationssäle,** wo Roulette und trente et quarante mit namhaften Vortheilen für die Spielenden vor andern Banken gespielt wird, ...s große **Lesekabinet,** das unentgeltlich für das Publikum geöffnet ist, und wo die bedeutendsten **deutschen, französischen,**

sich dezidend, auf dem ersten dringen Genien das freudig erwartete Kind den Eltern, auf dem zweiten unterrichtet Clio den Knaben und deutet auf seine großen Vorbilder hin, auf dem dritten waffnet Athene den Jüngling zum Eintritt in das kampfgerüstete Heer seines Vaters und weiht ihn zum Helden, der es einst führen soll. Die andere Seite zeigt den König in seinen schaffenden Bemühungen für Kunst und Gewerbe, wie in seinen der Kunst gewidmeten Erholungen: im ersten Bilde sitzt der König in der Stube eines schlesischen Webers, das Werk prüfend, während die Vorsteherin der Künste und Gewerbe, Athene, das Werderschiffchen hinreicht; das zweite zeigt den König, einsam die Flöte spielend, die Musen schweben herbei, ihren Lieblingen im heiteren Spiele kräftigend und zu Gedanken hoher Thaten anregend; im dritten bringt ihm in den ländlichen Ruhe von Sanssouci Knobelsdorff ein klassisches Werk der Antike, den anbetenden Knaben von Bronze, während die bekannten Windspiele ihn umspringen. Zwischen diese beiden mehr dem Stillleben gewidmeten Reihen treten wie Schlußsteine eines Gewölbes die beiden Bilder der kleinen Seite: vom der König, vom Wechselgeschick des Krieges getroffen, auf der Brunnenröhre von Kolin sitzend, augenblicklich niedergeworfen aber nicht gebrochen, durch Beharrlichkeit und Besonnenheit den Sieg wieder an sich reißend; Bellona-Borussia leitet die Gedanken des Königs auf neue siegreiche Thaten. An der Rückseite trägt das Ruhmes

Thier den vom Irdischen gelösten, mit Palme und Lorber geschmückten königlichen Weisen im lichten Gewande zu den Sternen empor, unter denen „Friedrich's Ehre" strahlt. Dieses der Schluß des Unterbaues, welcher das kolossale Reiter-Standbild des Heldenkönigs trägt, dargestellt, wie er im Leben durch seine Hauptstadt ritt, nur hier mit dem Königsmantel geschmückt.

Korrespondenz-Notizen.

* (London, 30. Mai.) Gestern waren die Repräsentanten der londoner Presse zu Mr. Lloyd eingeladen, um dessen Riesenglobus in Augenschein zu nehmen. Man denke sich eine kolossale Steinrotunde und in derselben den Riesenglobus so aufgestellt, daß sich der Besucher im Innern des Erdballs befindet, dessen Kontinente, Meere, Berge, Flüsse und Länder auf der konkaven Fläche — in einem Maßstabe von einem Zoll auf 10 englische Meilen — in erhabener Arbeit und angemessenem Kolorit zu sehen sind. Beim Eintritt in den Globus, dessen Nordpol perpendikulär, ohne Rücksicht auf die ekliptische Erdneigung, nach oben liegt, befinden wir uns in der Mitte der Südsee. Von hier überblicken wir die See mit ihren Inseln, weiter oben auf den Galerien — es sind deren vier — alle anderen Punkte der Erdoberfläche. Nur durch die Zeichnung auf der konkaven Fläche konnte es überhaupt möglich gemacht werden, dem Auge eine Gesammtübersicht über unsere Planetenrinde zu geben.

…englischen, …zösischen … und belletristischen Journale erhalten werden, ein Kaffee- und ein … …pedale Terrasse des Kur… …ermehrt, und einem Speise-Salon, wo um **ein Uhr** und um **fünf Uhr** …

… …rühmlichst bekannte **Kur-Orchester von … Mitgliedern** spielt **dreimal** des Tags: Morgens an den … Nachmittags im Musik-Pavillon des Kurgartens und … …stenden im großen Ballsaale.

Jede Woche finden Réunionen, Bälle, wo die gesammte Badegesellschaft sich versammelt, und Konzerte der **bedeutendsten** reisenden Künstler statt.

Die Sommer-Saison für dieses Jahr beginnt mit dem 1. Mai 1851.

Man begibt sich von Frankfurt nach Homburg in ungefähr einer Stunde.

[4002] (Literatur.) Im Magazin für Literatur in Leipzig ist so eben erschienen und in allen soliden Buchhandlungen, in Nürnberg in der **Friedr. Korn**'schen Buchhandlung, vorräthig:

Das

Sündenregister der Medizinheilkunde.

Allen Freunden der Gesundheit gewidmet

von

einem Arzte.

Geh. 8 Bogen. 54 kr.

Zum ersten Male wird hier in einer eben so geistreichen wie populären Weise eine durch die angeführten Thatsachen **vernichtend** wirkende Kritik der Medizin und ihrer trügerischen Leistungen geübt. Die darin erhobenen, oft wahrhaft **schaudererregenden** Anklagen gegen die Medizin und ihre Vertreter, die Aerzte, werden dem Volke um so eher die Augen öffnen und den **Charlatanismus der meisten Aerzte erkennen lassen**, als diese Anklagen größtentheils aus der Reihe der Aerzte selbst hervorgegangen sind. Sowohl der Laien wie der Aerzten wird das Buch **großes** Aufsehen erregen.

Amtliche Anzeigen.

Subhastationspatent und Proklamata.

[4323—25] Auf kreisrichterlichen Antrag werden die nachbezeichneten Realitäten des Gastwirths Johann Weikel dahier:

a) das Wohn- und Wirthshaus Nr. 146 in der Spitalgasse dahier, mit geräumigem Hofraum, in welchem sich ein Pumpbrunnen und ein oberirdischer 1/4 Morgen großer Wurzgärtchen befindet. Das Haus ist zwei Stockwerk hoch, theils massiv, theils von Fachwerk erbaut, 57 1/2 Fuß lang, 38 Fuß breit, hat ein doppelt mit Ziegeln gedecktes deutsches Dach und enthält 7 Zimmer, 1 Kammer, 1 kleinen Vorsaal, 2 Vorplätze, 1 Speisekammer, 4 Küchen, 1 Keller, 2 Hausplätze, von welchen der eine zugleich eine Einfahrt enthält, 1 Gang und 1 getreiterten Hochboden.

b) die auf diesem Hause haftende reale Gastwirthschaftsgerechtigkeit zum goldenen Morkarafen,

c) das im Hofe dieses Hauses linker Hand befindliche Gebäude, welches zwei Stockwerk hoch, von Fachwerk erbaut, 48 Fuß lang, 16 1/2 Fuß und theilweise nur 13 1/2 Fuß breit ist, ein theils einfach, theils doppelt mit Ziegeln gedecktes Pultdach hat und 3 Zimmer, 3 Kammern, 3 Küchen und einen ungedielten Hochboden enthält,

d) das rechter Hand im Hofe dieses Hauses befindliche, mit dem Hauptgebäude verbundene Gebäude, welches zwei Stockwerk hoch, von Fachwerk erbaut, 19 1/2 Fuß lang, 7 1/2 Fuß breit ist, ein einfach mit Ziegeln gedecktes Pultdach hat und Abtritte so wie einen Gang enthält,

e) das gleichfalls rechter Hand im Hofe befindliche, an das letzterwähnte Gebäude anstoßende weitere Gebäude, welches 1 1/2 Stockwerk hoch, von Fachwerk erbaut, 58 1/2 Fuß lang, 15 Fuß breit, mit einem einfach mit Ziegeln gedeckten Pultdache versehen ist und Stallung, Holztage und einen Hinderen enthält,

zusammen geschätzt auf 3950 fl., gemäß der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, dann der §§. 92 und folgenter des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 am

Montag, den 21. Juli l. Js.,

von Vormittags 10 Uhr an,

im diesgerichtlichen Kommissionszimmer Nr. 3 dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterstellt.

Hievon werden die Interessenten und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten und die darauf haftenden Lasten, sowie die Schätzungsverhandlungen inzwischen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden können, daß die Verkaufsbedingungen im Subhastationstermine selbst bekannt gemacht werden, daß auswärtige, dem Gerichte nur dann zugelassen werden können, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen, und daß der Zuschlag in dem anberaumten Termine zu gewärtigen ist, wenn ein den Gesammt-Schätzungswerth der Realitäten ad 3950 fl. erreichendes oder übersteigendes Meistgebot gelegt werden wird.

Erlangen, den 14. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

(L. S.) Meisenmüller, Direktor.

C.-Nr. 6664. Brenet.

[4392—93] Nachdem das, in dem Obdizwesen des Bierbrauers Johann Michael Hambser senior in der Wasserkasse dahier ergangene Erkenntniß vom 21. Merz d. J. wegen Eröffnung des Konkursverfahrens die Rechtskraft nunmehr beschritten hat, werden die Gläubiger folgendermaßen bestimmt:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
bis 25. Juni d. J.,

b) zur Vorbringung der Einreden
bis 25. Juli d. J.,

und

c) zur Beschlußnahme der Kur- und Deputirt
bis 25. August d. J.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Kommissionszimmer Nr. 4,

und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen im ersten Exkludirtermin die Ausschließung der Forderungen aus der Masse, das an den übrigen aber den Verlust der einzelnen treffenden Handlungen zur Folge haben würde.

An Forderungen sind zur Zeit bekannt 23,714 fl. 40 kr., während die Aktivmasse eine nur unverhältnißmäßig geringe ist, weßhalb im ersten Exkludirtermine versucht werden soll, ein Arrangement zu Stande zu bringen.

Auch soll in demselben die Aufstellung eines Massekurators angeordnet werden.

Alle Diejenigen, welche etwas zum gemeinschuldnerischen Vermögen Gehöriges in Händen haben, werden zugleich aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Fürth, am 9. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.

(L. S.) Frank, Direktor.

C.-Nr. 8702. Backof.

Edikteladungen.

[4890] (Edikteladung.) In der Untersuchung gegen den Handlungskommis Heinrich Oschel von Nürnberg und Komplicen wegen bewaffneter Macht u. s. w. wird in Gemäßheit einer Requisition des kgl. Generalstaatsprokuratore für die Pfalz vom 22. d. M. die Ordonanz des Präsidenten der außerordentlichen, auf den 23. Juni d. anberaumten Assisensession nach Artikel 279 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in Nachstehendem öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 28. Mai 1851. Der Referent der Untersuchungsrichter am königlich bayerischen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

C. Nr. 3617 III. (L. S.) Pr. Pöhlmann.

Wolf.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz. Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Körner, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidial-Ordonnanz vom 16. l. M. zum Präsidenten der zur Fortsetzung der bestätigten Abtheilung der in die Anklage wegen des im Jahre 1849 im Pfalzkreise stattgehabten Aufruhrs verwickelten Personen zur Eröffnung auf den kommenden 23. Juni hiezu außerordentlichen Assisensession ernannt: — Nach Einsicht der gegen Daniel Göschel, Handlungsdiener aus Nürnberg, und 332 Konsorten, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- u. Staatsverrathes geführten Untersuchung: — Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 28. Juni 1850, wodurch der genannte, derzeitig flüchtige Beschuldigte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor's Spezialgericht verwiesen und der Vollzug des durch besagte Verweisungsurtheil gegen denselben erlassenen Verhaftsbefehl verordnet worden ist; — Eingesehen das Urtheil des Kassationshofs für die Pfalz zu München vom 25. November 1850, durch welches auf erhobene Nichtigkeitsklage und ergriffenen Kassationsrekurs das erwähnte Verweisungsurtheil, insoweit es gegen die Angeklagten unter unrichtiger Qualifikation der ihnen zur Last gelegten Akte, Anklage und Verweisung an das Spezialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, kassirt und dieselben an das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden wegen aller ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion, und unter Anklage auf Hochverrath, Provokation und Theilnahme zu diesen Verbrechen, wegen der als bewaffnete Rebellion qualifizirten Handlungen; — Eingesehen das von dem Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg an den kgl. General-Staatsprokurator für die Pfalz am 7. Merz 1851 erlassene Schreiben, wornach derselbe dem Bruder des Angeklagten Daniel Göschel, dem Apothekergehilfen Heinrich Göschel in Nürnberg, die erwähnten beiden Urtheile vom 28. Juni und 25. November 1850 hat zustellen lassen, was das diesem Schreiben anerzirte, von dem genannten Heinrich Göschel über den Empfang dieser beiden Urtheile am 11. Februar 1851 ausgestellte Rezepisse; — Eingesehen die Artikel 465 und 466 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren; — In Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb 10 Tagen, von demjenigen an gerechnet, an welchem obige Zustellung stattgehabt, sich nicht gestellt hat, auch bisher nicht ergriffen werden konnte; — Verordnet, daß in einer weitern Frist von zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegenwärtiger Ordonnanz der Angeklagte gehalten seyn soll, sich im Justizhause zu Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß, wenn diese Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte, derselbe, als contumazialiter gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt, seine Güter während der Dauer der Kontumazialverfahrens sequestrirt, und während dieser nemlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihm versagt, daß ferner gegen ihn weiter verfahren werde, und Jedermann verbunden seyn solle, den Ort seines dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen; verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz gesetzlicher Vorschrift nach den nächsten Sonntag bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich ausgerufen und an der Thüre des Hauses, worin der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an derjenigen des Bürgermeisters und an der Thüre des Auszugshofes des Assisengerichtshofes angeschlagen werde. Gegeben zu Zweibrücken, den 28. April 1851. Unterzeichnet: (L. S.) Körner.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen. — Für die richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen, der kgl. Generalstaatsprokurator (L. S.) Ekhard.

[4400—2] Bei unterfertigtem Gerichte ist für einen gewissen in Gimborn am 25. Merz 1770 geborenen und bereits seit dem Jahre 1790 unbekannten Aufenthalts abwesenden Damian v. Eschenreich ein ihm aus dem Nachlasse seines Vaterbruders, des vormals kurfürstlich Schwarzenbergischen Regierungs- und Kammer- auch Kriegssekretärs Franz Hugo von Eschenreich in Schwarzenberg mit 26 fl. 41 kr. rh. anzefallener Erbtheil deponirt, welcher durch einzige Anlegung und Atmasirung der Zinsen auf 62 fl. 54 kr. angewachsen ist.

Da nun von der Geburt des gedachten Damian v. Eschenreich bis jetzt längst bereits 70 Jahre verflossen sind, und über dessen Aufenthalt, Leben oder Tod bisher keine Kunde gelangt ist, so ergeht auf Antrag seiner Verwandten hiemit an denselben die öffentliche Aufforderung, binnen

6 Monaten von heute an

um so gewisser dahier in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen und das fragliche Depositum in Empfang zu nehmen, als sonst sein Tod angenommen und das Depositum seinen sich legitimirenden nächsten Anverwandten ohne Kaution verabfolgt werden wird.

Schlinfeld, den 5. Mai 1851.

Königlich Bayerische Gerichts- und Polizeibehörde.

(L. S.) Rottmann,

C.-Nr. 1596.

…sache ihres Widerwillens an, daß Gustav in dieser Ehe unglücklich …rde. Der Graf nannte keinen Grund, und es erschien dem No… nur als gewöhnlicher Eigensinn. Befragt um seine Meinung …s Angeklagten Charakter, sagt er: In ihm ist Zweierlei, …bildeter Mensch und ein Wilder. Er erregt abwechselnd Haß …Mitleid. In Gesellschaft z. B. schmerzte er sich nur, indem er …t vorhielt (Geschichter), und bei anderen Gelegenheiten be…weist er die entgegengesetzten Gefühle. Er liebt außerordentlich die Kinder, versucht ihr Essen, ja bereitet es sogar manchmal selbst zu, und dann ist er im Stande, einen Dienstboten fortzujagen, weil er nicht gut gekleidet ist. Fr.: Wie viel schuldet Ihnen das Ehepaar F… A.: 20,000 Fr. Der Präsident theilt dem Zeugen mit, daß Frau v. Bocarmé als einen Hauptgrund ihrer Abneigung gegen die Heirath ihres Bruders die Notizen angeführt, die sie von dem Zeugen über die Braut ihres Bruders erhalten. Der Zeuge widerspricht Dem und spricht seine Achtung vor dem Charakter des Fräuleins von Dudzeele aus. Die Sitzung wird aufgehoben um 2 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: G. A. Vogel.

Börsenberichte.

(Frankfurt, 2. Juni.) Bank-Aktien 1134, 5proz. Metall. 74 1/4, 4 1/2proz. 65 1/4, 4proz. 58 1/4, 3proz. 43 3/4, 2 1/2proz. 39 1/4, 250 fl.-Loose 92 1/4, 500 fl.-Loose 157 1/2; bayer. 3 1/2proz. Obl. 92, Württ. Eisenb.-Aktien 82 1/2; württemb. 4 1/2proz. neue Obl. 100 3/4, 3 1/2proz. Obl. 87 1/2, kurhess. 40 Thlr.-Loose —, Fr.-Wilh.-Nordbahnaktien 40, Darmst. 50 fl.-Loose 77 1/4, 25 fl.-Loose 26 1/2; bad. 3 1/2proz. Obligationen 87 1/2, 50 fl.-Loose 55 1/2, 35 fl.-Loose 32 1/2; nass. 25 fl.-Loose 25; Taunusb.-Aktien 293, poln. 500 fl.-Loose 81 1/2; span. 5proz. int. 35 1/2, holl. 4proz. Cert. 8 3/4, 3 1/2proz. Sond. 58 1/2, 2 1/2proz. Int. 37 1/2, Diskonto 1 1/2 pCt.

(Geldkurse.) Dukaten 9 fl. 35—36 kr., Friedr'or 9 fl. 57 1/2—58 1/2 kr., holl. 10 fl.-Stücke 9 fl. 45 1/2—47 1/2 kr., Rand-Dukaten 5 fl. 35—36 kr., 20 Frcs.-St. 9 fl. 28—29 kr., Souvereains 11 fl. 53—54 kr., Gold al Marco 378 fl., pr. Zollv. 10 fl. 45 1/2—3/4 kr., pr. Treffenth. 10 fl. 45 1/2—3/4 kr., 5 Frcs.-Thaler 2 fl. 21 1/2—2 1/2 kr., hochhaltig Silber 21 fl. 28—30 kr.

(Wien, 2. Juni.) 5proz. Metall. 95 1/4, 4 1/2proz. 83 1/4, Loose von 1839: 299 1/4, Bankaktien 1225 1/2, Nordbahnaktien 130 1/2. — Devisen: Augsburg 100 128 1/2, London 12. 31. Geldkurse: Dukaten 33 1/2.

(Augsburg, 2. Juni.) Bayer. 3 1/2proz. Obl. 91, 4proz. 94 1/2, 4proz. Grundrenten-Ablösungsobl. 91, 5proz. erster Emission 100 1/2, dito zweiter 102 1/2; Bank-Akt. 1. Sem. 667, Prämessen älteren 110 P., neue 88 P. 4 österr. 5proz. Metall. 74 1/4, württemb. 3 1/2proz. 87, 4proz. 101.

(Paris, 31. Mai.) 5proz. 8. 90 80 Sproz. 55 35. St. Germ. —, Versailles 265, l. U. 208 1/4, Straßb.-Basel 145, Nordb. 472 1/2, Paris-Strasb. 383 1/2.

(London, 31 Mai.) Konsols 97 1/4—88.

Familien-Anzeigen.

[4903] (Trauerfall.) Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse ist am 27. d. M. in Folge mehrjährigen Lungenleidens

Ludwig Otto Kirch,

Kandidat der Theologie,

in einem Alter von 23 Jahren aus diesem Leben abgerufen worden. Alle, die es wissen, welche Hoffnungen mit dem theuren Hingeschiedenen sich zu Grabe getragen sind, bitten, zugleich im Namen ihrer beiden abwesenden Brüder, um stille Theilnahme.

Schweinfurt, den 2. Juni 1851.

die trauernde Schwester:
Christiane Kirch.

Privat-Anzeigen.

[4912] **Generalversammlung der Bauhütte zu Nürnberg.**

Gasthaus zur Rose am Weberspläz.

Donnerstag den 5. Juni, Abends 6 Uhr,

wozu die bereits unterschriebenen Mitglieder zur Wahl des Vorstandes und Herstellung der Statuten eingeladen werden.

[4899] (Nachruf.) Heute verließ uns, nach vierjährigem Wirken hier und in weiter Umgegend, Herr Doktor Königshofer, um in dem freundlichen Thurgau seine rühmliche Thätigkeit zum Wohl der leidenden Menschheit fortzusetzen. Sein tiefes Studium ärztlicher Kunst und Wissenschaft, in Hufeland's lebenverlängerndem und in Hahnemann's urgründlichem Geiste zugleich, führte ihn in einzelnen Fällen zu außerordentlichen Leistungen. Sein unermüdlicher Fleiß wie seine Gewissenhaftigkeit sichern ihm stets erfreute Anerkennung, uns seine geselligen Tugenden machen ihn den Freunden unvergeßlich. Möge er in seinem neuen bedeutenderen Posten unter dem Segen des Himmels mit lange ausdauernder Kraft fortwirken! Das wünschen

Mkt. Weiltingen, am 29. Mai 1851.

Die Freunde dem Freunde.

[4721—23] (Zu verkaufen.) In dem bedeutenden Dorfe Zuchering ist ein großes, ehehaftes Bäckerrecht sammt einem guten Wohnhaus zu verkaufen, und ist sich in portofreien Briefen zu wenden an Stefan Winter in Zuchering bei Ingolstadt.

Die Zeichnung wird durch diese Abweichung von der gewöhnlichen Methode nicht im Mindesten geändert; nur die Achsenrichtung der verschiedenen Höhen muß hier nothwendig konvergiren, statt zu divergiren wie in der Natur und auf konvexen Erdbildern. Aber die Dimensionen sind am Ende doch zu klein, um diesen Fehler augenfällig zu machen. — Die Königin hat die Einladung des Lordmayor's zu dem großen Bankett in der Guildhall, welches die City zu Ehren der fremden und einheimischen Ausstellungsgäste gibt, angenommen. Sie wird demnach noch vierten Jahren wieder einmal die City betreten, und es soll ein Fest werden, wie es die guten Londoner lange nicht erlebt haben. Der Lordmayor wird bei dieser Gelegenheit wenigstens Ritter werden. Er will auch über 8000 Pfd. Sterl. für die Tafel verwenden. Morgen ist der Geburtstag der Königin.

Mannichfaltiges.

Man schreibt der A. Ztg. aus Paris: Schon seit mehreren Jahren hat Victor Hugo weder Poesien noch Romane mehr veröffentlicht. Man mußte glauben, der berühmte Dichter habe der Muse gänzlich entsagt, um sich allein in der politischen Arena zu tummeln. Es möchte daher interessiren, wenn dieser Irrthum aufgeklärt wird. Victor Hugo war durch einen Kontrakt mit seinen Verlegern gegen eine bedeutende lebenslängliche Rente gebunden, während eines gewissen Zeitraums nichts zu veröffentlichen. In wenigen Monaten ist dieser Zeitraum abgelaufen, und die zauberischen Klänge seiner Leier werden dann wieder hinausströmen in die weite Welt. Drei Bände Poesien und zwölf Bände Romane harren bereits der Erlösung, und in diesem Augenblicke ist Victor Hugo mit Beendigung eines großen Romanes: „Das Elend", beschäftigt. Es soll eine großartige Schöpfung seyn.

Die Freimüthige Sachsenzeitung enthält folgende auffällige Anzeige: „Unterzeichneter verkauft Manken nebst Saumen sofort unfehlbar, und nimmt Zahlung dafür erst nach dem Erfolg. Theodor Kirchner." Dieser Anzeige ist beigefügt: „Die sofortige allgemein vernichtende Wirkung hat der Redakteur dieser Blätter (Advokat Eckert) mit Staunen in seiner eigenen Wohnung mit angesehen."

In Leipzig ist am 23. Mai der Grundstein zu einem Denkmal für Hahnemann, den berühmten Homöopathen, gelegt worden. Die Enthüllung wird am 10. August stattfinden.

Theater in Nürnberg.

Donnerstag, 5. Juni: „Die Drillinge." Lustspiel in 3 Akten, nach dem Französischen des Benin von L. Deutrient. Vorher: „Der Landwirth." Lustspiel in 4 Akten von A. v. v. B. Drillinge: Hr. Bercht, vom herzogl. Hoftheater zu Braunschweig; Rudolph: Hr. Potzle, vom großh. Hoftheater zu Schwerin, als Gäste.

Verantwortlicher Redakteur: G. A. Vogel

1228

122 ...rischen Journale ... und einen Speis...

[4909–11] (Kommis-Gesuch.) Ein angehender Kommis, der eine schöne Handschrift haben muß, kann sofort Unterkunft finden. Frankirte Anträge L. S. poste restante Nürnberg.

[4908] (Stelle-Gesuch.) Ein junger Mann, der das Gymnasium absolvirt hat und über bisherige rentamtliche Praxis empfehlende Zeugnisse besitzt, wünscht an einem andern Rentamte oder auf einem sonstigen Bureau Beschäftigung. Gefällige Offerte führt die **Expedition** d. Bl.

[4901] (Unterkommen-Gesuch.) Ein solides junges Mädchen, das schon längere Zeit in einem Laden konditionirte, wünscht seine jetzige Stelle zu verändern und sucht hier oder auswärts unterzukommen. Sieht aber mehr auf gute und freundliche Behandlung als auf großen Lohn. Freie Briefe unter der Adresse K. St. durch die **Expedition** d. Bl.

[4448–50] (Zur Nachricht.) **Zwanzigtausend Gulden** sind im Ganzen oder auch getheilt, jedoch nicht unter **Zweitausend** Gulden, gegen pupillarische Sicherheit zu verleihen. Gesuche, welche die **Expedition** dieses Blattes befördert, werden sich mit allen Sicherheitsnachweisen versehen franko erbeten.

[4688–90] **Empfehlung bester Baumaterialien.**

Von bestem Romann-Cement und ganz frischem kräftigen hydraulischen Kalk hält Unterzeichneter fortwährend Lager und sind die Preise auf's Billigste gestellt.

G. L. Krauß,
Theresienstraße S. Nr. 551 in Nürnberg.

[4685–87] **Seehaar-Matratzen,**

ganz fertig, mit schönstem stärksten Drell überzogen, das Stück 8 fl., empfiehlt

G. L. Krauß, Theresienstraße, S. Nr. 551 in Nürnberg.

[4900] (Einladung.) Die hiesige Schützengesellschaft hält Mittwoch den 18. Juni l. J. ein solennes **Hazardschießen** ab, und ladet hiezu alle Schützenfreunde höflichst ein.

Mkt. Erlbach, den 1. Juni 1851.

Die Schützengesellschaft.

[4670–72] **Heilbad Rosenheim,**

dessen Eröffnung am 20. Mai stattgefunden, wird während der heurigen Saison Kranken aller Art zu recht zahlreicher Benützung anempfohlen, indem wenige Kuranstalten wie dieses so vielerlei Heilobjekte zu den verschiedenartigsten Heilzwecken besitzen, als: die Schwefelwasserstoff- und Kohlhaltige natürliche Mineralquelle zum Trinken und Baden; die altbewährten Soole- und Mutterlaugenbäder, in Verbindung mit der Heilquelle; die Salzdampfbäder über der Pfanne, und die Gradirgasinhalationen in den Salzböden, wozu eine eigene Saline in der Anstalt besteht; die fulgsauren oder schwefel- und eisenhaltigen Moorbäder, deren Erwärmung mittelst Mineralwasserdämpfen geschieht, die komplette Kaltwasser-Heilanstalt, kalte Soolbäder in 28' langen, 10' breiten, 3–5' tiefen Bassin, sowie gewöhnliche kalte Bäder aus Wasser der Mangfall, dem Ausflusse des Tegernsee's; Ziegenmolke, Kräutersäfte, Turn- und gymnastische Uebungen. Dieß und Rosenheim's mildes Alpenklima, sein pittoreskes Unterinnthal, die großartige Alpenkette mit ihren Gletschern, worunter namentlich der hohe Venediger vom Belvedere des Kurhauses zu sehen, die Nähe des Chiemsees, Tyrols, die mannigfaltigsten Parthien in die Umgebung, freundliche Wohnungen, eine trefflich bestellte Küche, billige und fixirte Preise für sämmtliche Bedürfnisse, sowie die 13jährigen Erfahrungen des unterzeichneten, der Anstalt vorstehenden Arztes, berechtigen zu den schönsten Heilresultaten und zu recht vielen Bestellungen, welche, wenn sie rechtzeitig und franko geschehen, bestens effektuirt werden.

Dr. Halbreiter.

[4861] **Eröffnung des Mineralbades Haßfurt am Main.**

Das durch seinen ausgezeichneten Reichthum schwefel- und eisenhaltigen Stoffes bekannte Mineralbad Haßfurt wurde am 15. Mai d. Jrs wieder eröffnet.

Da alle Aerzte, welche sich von den Heilkräften dieses Bades überzeugten, einig sind, daß es in den angezeigten Krankheits-Fällen die überraschendste Wirkung zur Folge hatte, so erscheint jede weitere Anpreisung als überflüssig.

Um zugleich vielseitige Anfragen zu befriedigen, wird zur Kenntniß gebracht, daß Bestellungen auf Mineralwasser stets von der Badeverwaltung zu Haßfurt angenommen und in demselben möglichster Schnelligkeit entsprochen werden.

Die Bade-Verwaltung.

[4018–23] Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

über

Havre, Antwerpen und Bremen

nach **New-York, New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Die Beförderungen über Havre geschehen mittelst der neuen amerikanischen Postschiffe der new line of packets, welche sowohl durch ihre zweckmäßigen inneren Einrichtungen mit 1ter Kajüte, wie durch pünktliche Abfahrten und schnelle Reisen hinlänglich bekannt sind.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie deren Agenten.

Zu **Ansbach** Herr **J. Kolb** am Obstmarkt.
„ **Uffenheim** Herr **C. Croninger.**
„ **Nuernberg** Herr **G. F. Brunner.**
„ **Dinkelsbühl** Herr **C. Albrecht.**

Ferner ertheilen Auskunft:
„ **Schweinfurt** Herr **G. Steuerlein.**
„ **Oettingen** Herr **Fz. Braun.**

Amtliche Anzeigen.

Verschiedenen Inhalts.

[4622–24] (Bekanntmachung.) Vom Königlich Bayerischen Landgericht Kirchenlamitz wird hiemit bekannt gemacht, daß Lorenz Adam Doebereiner

... M. von Dörflas und Ctr... ihre einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft ... der Braut ausgeschlossen haben. ... von Niederlamitz ... Minderjährigkeit ...
Kirchenlamitz, am 27. Mai 1851.
(L. S.) Zink.
E.-Nr. 2799. Oberländer.

[4896–98] (Bekanntmachung.) Im städtischen Zuchthause zu Nürnberg werden von der unterfertigten kgl. Wollen- und Linnen-Manufaktur am

Montag den 30. Juni l. Js.,

und den darauf folgenden Tagen von Morgens 8 bis 12 Uhr, dann Nachmittags 2 bis 5 Uhr

mehrere Assortiments Bider, Flanell, Fuß- und Komptoir-Teppiche, wollene Socken, Pack- und Hopfentuch rc.,

gegen baare Bezahlung in bloß gangbaren Silbermünzen plus licitando verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Plassenburg, den 2. Juni 1851.

Die k. k. Wollen- und Linnen-Manufaktur.

E.-Nr. 7362. Rattmanner. Schöffel.

[4698–700] (Bekanntmachung.) Die Freiherren von Truchseß von und zu Wetzhausen haben ihre ständigen Geld- und Naturalgefälle, fixirten Zehnten und Handlöhne in den Steuerdistrikten Birnfeld, Ellertshausen, Fuchsstadt, Hoppertshausen, Kerbfeld, Mailes, Reuenburg, Rottenstein und Wetzhausen an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Hinweisung auf Art. 34 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848 werden alle Diejenigen, welche überhaupt Anspruch machen zu können glauben, insbesondere alle Kultusstiftungen, welche Konkurrenzpflicht zu Bauten und Besoldungen von Seiten dieser Renten beanspruchen zu können vermeinen, aufgefordert diese Ansprüche binnen

30 Tagen

dahier anzumelden, außerdem die Ablösungsbriefe an die überweisende Standesherrschaft werden ausgehändigt werden.

Hofheim, am 20. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Landgericht.
(L. S.) Bonn.

E.-Nr. 4890.

[4895] (Bekanntmachung.) Der Hafnerlehrling Johann Adam Hartmann von hier, geboren am 12. Januar 1837, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung binnen

14 Tagen

dahier anzumelden.

Erlangen, am 13. Mai 1851.

Stadtmagistrat.
(L. S.) Knoch.

E.-Nr. 9359.

Subhastationspatente und Proklamata.

[4868–70] Vom Königl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth

werden in der Konkurssache über das Vermögen des Fabrikanten Jakob Neustädter dahier die Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben, und zwar der

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dinstag den 14. Juli l. Js.,
der
II. zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf
Freitag den 15. August l. Js.,
der
III. zur Abgabe der Schlußsätze, und zwar:
a) der Replik auf
Dinstag den 16. September l. Js.,
und
b) der Duplik auf
Dinstag den 30. September l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 11, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der dermaligen Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der jedesmal treffenden Prozeßhandlung zur Folge hat.

Im ersten Ediktstage soll zugleich ein Massakurator von den Gläubigern gewählt werden.

Das Aktivvermögen des Gemeinschuldners hat einen Schätzungswerth zu 6817 fl., während die bis jetzt bekannten Schulden desselben 66,911 fl. 4 $\frac{1}{4}$ kr. betragen und hierunter sich 59,027 fl. 45 $\frac{1}{4}$ kr. Hypothekschulden befinden, welche auf den unten verzeichneten, den 7 Erben des verlebten Handelsmanns Levi Neustädter gemeinschaftlich gehörigen Realitäten, im Schätzungswerthe von in Summa 26,765 fl. haften.

Hiebei werden alle Personen, welche Vermögenstheile des Kridars in Händen haben sollten, aufgefordert, solche bei Vermeidung doppelter Zahlung nicht an diesen auszuantworten, sondern dem Konkursgerichte zu übergeben.

Gleichzeitig werden die Neustädter'schen Grundbesitzungen, bestehend

1) in einem Wohnhause in der Jägersstraße, K.-Nr. 621, massiv und 3stöckig, mit Nebengebäude, Fabrikgebäude, Hofraith, Stallung und Garten, mit 55 $\frac{1}{4}$ kr. Erbzins und mit 9600 fl. Steuerkapital belastet, dann
2) einem weiteren Nebengebäude, jetzt Gartenhaus, K.-Nr. 621 $\frac{1}{2}$, mit 1000 fl. Steuerkapital belastet, ferner
3) einem Söldengute, bestehend in einem Wohnhause mit Stallgebäude, K.-Nr. 622, $\frac{1}{4}$ Tagw. Garten, einer Peunth zu 1 $\frac{1}{3}$ Tagw. Wiese und in einem Plaz vor dem herrschaftlichen alten Bauhofe am Main hinunter bis zur Scheere, Steuer-B.-Nr. 622 $\frac{1}{2}$, belastet mit 1000 fl. Haussteuerkapital, 1350 fl. Grundsteuerkapital und 58 $\frac{3}{4}$ kr. Erbzins, im Gesammtschätzungswerthe zu 26,765 fl.,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und wird Bietungstermin auf

Dinstag den 29. Juli, Vormittags 11 Uhr,
in Nr. 18

anberaumt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß das Schätzungsprotokoll in der Registratur des Gantgerichtes zur Einsicht bereit liegt, die Bedingungen im 1. Strichtermin bekannt gegeben werden, der Hinschlag aber nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98–101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Bayreuth, am 15. Mai 1851.

Königlich Bayerisches Kreis- und Stadtgericht.
Der k. Direktor:
(L. S.) Frhr. v. Waldenfels.

E.-Nr. 5559. Helle.

---

ad 2183 IV

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Raina, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken durch Präsidialordonnanz vom sechzehnten des laufenden Monats zum Präsidenten der zur Fortsetzung der definitiven Aburtheilung der in die Anklage wegen des im Jahre achtzehn hundert neun und vierzig in der Pfalz stattgehabten Aufruhrs verwickelten Personen zur Eröffnung auf den kommenden drei und zwanzigsten Juni künftigen außerordentlichen Assisensession ernannt;

Nach Einsicht der gegen Daniel Göschel, Handlungsdiener aus Nürnberg und dreihundert zwei und dreißig Konsorten wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hochverrath und Staatsverrathe geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünfzig, wodurch der genannte, dermalen flüchtige Beschuldigte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Verweisungsurtheil gegen denselben erlassenen Leibhaftsbefehls verordnet worden ist;

Hingegen der Urtheil der Appellationsgerichte für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten November achtzehn hundert fünfzig, durch welches auf erhobene Nichtigkeitsklage und ergriffenen Kassations-rekurs das vorausgehende Verweisungserkenntniß, insoweit es gegen die Angeklagten unter zuversichtiger Beibehaltung der ihnen zur Last gelegten Thatsachen Anklage und Verweisung an die Zuchtpolizeirichter wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, kassirt und dieselben an die Rathskammer des Pfalz verwiesen worden wegen aller ihnen im Verweisungs-urtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jener der bewaffneten Rebellion und unter der Klage auf Hochverrath, Komplotirung und Theilnahme zu diesen Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualifizirten Handlungen;

Hingegen die von dem Untersuchungsrichter der königlichen Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg an den königlichen Generalstaatsprokurator für die Pfalz am siebenten März achtzehn hundert ein und fünfzig erlassene Ehrenbeleidigungsklage, wovon derselbe den Bruder des Angeklagten Conrad Göschel, den Gastwirth Heinrich Göschel in Nürnberg, die verwittwete Barbara Bethmann von Rand und zwanzigsten Juni und fünf und zwanzigsten November achtzehn hundert fünfzig fort zustellen bitten und die hiezu erforderlichen Schriften vorlegte, von dem genannten Heinrich Göschel über den Empfang dieser beiden Urtheil

Hingegen die Artikel vier hundert fünf und siebzig und vier hundert sechs und siebzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb der Tagen, von demjenigen an gerechnet, an welchem eine Zustellung stattgefunden hat, noch keine ergriffen werden konnte;

Verwirft daß in seiner mündlichen Vorträgen der Tagen nach Verkündigung und Anhörung gegenwärtiger Verweisung, der Angeklagte gehalten sein soll, sich im Zuchthause zu Amberg zu stellen, mit der Androhung, daß gegen ihn diese Strafe sofortes vollstreckt werden sollte, sogleich als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Anordnung seiner Haft als Kontumazirter sollgezogen, seine Güter mit Arrest belegt und das Verkündigungsverfahren fortgesetzt und während dieser mündlichen Zeit jede gerichtliche Klage sistirt werde, daß ferner gegen ihn weiter verfahren werde und jedermann verboten sein solle, den Ort seines dermaligen Aufenthaltes anzugeben;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Verkündigung gehörigen Vorschrifte nach, den nächsten Donnerstag sei Trommelschlag oder Trompetenstoß öffentlich anzuschlagen und an der Thüre des Hauses, worin

der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt u
sogenannten das Einzugsmandat und an der Thü
das Anklageprotokoll des Appellationsgerichtshofes ange-
schlagen wurde.

Gegeben zu Zweibrücken den acht und zwanzigste
April achtzehn hundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Käser.

Vorgenommen ist von allen denen, die es
angeht, allseits zu Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, erhält auf Verlang
der Königlichen Generalstaatsprokurator:

Ekhard
p. g.

Affigirt den 6. Mai 1851.
Leitter Affl.

Defigirt den 17. Mai 1851.
Leitter

Zweitenmal affigirt d. 24. Mai 1851.
Leitter Affl.

Defigirt den 20 Juni 1851.
Leitter

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
für Mittelfranken.

Nro. 44. Ansbach, Mittwoch, den 4. Juni 1851.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden verschiedenen Inhalts.

1. Diejenigen Aeltern und Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegbefohlnen in das Alumneum dahier wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre an die kgl. Regierung, Kammer des Innern zu richtenden Gesuche bis zum

5. Juli l. Js.

bei dem unterzeichneten Studienrektorate in einfacher Vorlage einzureichen. Es ist in denselben genau anzugeben, ob die Aufnahme gegen das auf 150 fl festgesetzte Kostgeld, oder eine ganze oder theilweise Freistelle gewünscht wird. Gesuche um Aufnahme für einen Schüler, welcher die hiesige Anstalt noch nicht besucht hat, sind mit Zeugnissen seiner bisherigen Lehrer über Fleiß, Fähigkeiten, Kenntnisse und Betragen, mit dem Taufscheine und einem Gesundheitsatteste zu begleiten. Dürftigkeitszeugnisse sind von allen denjenigen beizulegen, welche Freistellen für ihre Söhne oder Pflegbefohlnen erbitten, und es sollen dieselben nach hohem Regierungsrescript vom 11. April 1844 enthalten:

1) den Namen des Aufzunehmenden,
2) Stand oder Gewerbe, und Wohnort seiner Aeltern,
3) die Angabe, ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beide,
4) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind, oder nicht,
5) den Betrag des Vermögens der Aeltern und des Aufzunehmenden selbst, falls derselbe schon eigenes Vermögen besitzt,
6) das Einkommen der Aeltern aus Besoldung oder aus andern Erwerbsquellen;
7) den Betrag ihrer Schulden.

Außerdem haben alle, für welche ganze oder theilweise Freistellen nachgesucht werden, wenn sie noch keine vollständige Studienanstalt, d. h. ein Gymnasium oder eine mit einem Gymnasium verbundene lateinische Schule besucht haben, sich einer Prüfung zu unterziehen, welche am

15. Juli l. Js.

dahier stattfinden wird. Bei denjenigen, welche als Pensionäre gegen Bezahlung des vollen Kostgeldes aufgenommen werden sollen, genügt die schriftliche Bearbeitung von Probeaufgaben, welche sie ohne fremde Hilfeleistung an ihrem Aufenthaltsorte unter gewisser Aufsicht zu fertigen und für deren Aechtheit sie ausreichende Beweise zu liefern haben. Zugleich wird bemerkt, daß zur Erlangung von Freistellen nur diejenigen jungen Leute berechtigt sind, welche der protestantischen Kirche angehören, in einer zum ehemaligen Fürstenthum Ansbach gehörigen Gemeinde geboren sind, oder volle Heimathsrechte erlangt haben, und wenigstens die zur Aufnahme in die dritte Klasse der lateinischen

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Schule nöthigen Kenntnisse besitzen. Die letzte Bedingung ist auch bei Pensionären zu machen.

Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliches Studienrektorat.

Dr Elsperger.

2. Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich von Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze Bamberger Antheils

den 2. Juli l. Js.

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalt statt. Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden, die bei guten natürlichen Anlagen keine Mittel zum Studiren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen, und in einer zum ehemaligen Fürstbisthum Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei dem unterzeichneten Rektorate mindestens bis zum

21. Juni l. Js.

einzureichenden Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, um Aufnahme, im Namen der Aeltern oder Vormünder der Prüflinge stylisirt und in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß genau nach der von der kgl. Regierung von Oberfranken unterm 4. Jan. 1851 vorgeschriebenen Form (s. Int. Blatt für Oberfranken 1851 Nro. 4 S. 34)
c) der Tauf- und Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnisse,
e) das Zeugniß eines Gerichtsarztes über den Gesundheitszustand des Concurrenten.

Bamberg, den 27. Mai 1851.

Königl. bayer. Studien-Rektorat.

Dr. J. Gutenäcker.

3. Vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte Ansbach wird hiemit bekannt gemacht, daß der kgl. würtembergische pensionirte Major Graf Gottlieb

von Seckendorf sich freiwillig unter Curatel gestellt hat und ohne Zustimmung seines Curators, des kgl. würtemb. Kammerherrn und Regierungsraths Grafen von Seckendorf zu Stuttgart, lästige Verträge nicht eingehen kann.

Ansbach, den 17. Mai 1851.

Wegen Beurlaubung des kgl. Direktors.

Der kgl. Rath

v. Krohne.

4. In der Untersuchung gegen den Handlungs-Commis Heinrich Göschel von Nürnberg und Complicen wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht u. s. w. wird in Gemäßheit einer Requisition des k. Generalstaatsprokurators für die Pfalz vom 22. dieses Mts. die Ordonanz des Präsidenten der außergewöhnlichen auf den 23. Juni c. anberaumten Assisensession nach Artikel 279 des Gesetzes vom 10. November 1848 die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 in Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 28. Mai 1851.

Der stellvertretende Untersuchungsrichter am kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

Dr. Pöhlmann.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonanz.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Kaerner, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidial-Ordonanz vom 16. d. l. Mts. zum Präsidenten der zur Fortsetzung der definitiven Aburtheilung der in die Anklage wegen des im Jahre Achtzehnhundert neun und vierzig im Pfalzkreise stattgehabten Aufruhrs verwickelten Personen zur Eröffnung auf den kommenden drei und zwanzigsten Juni fixirten außergewöhnlichen Assisensession ernannt.

Nach Einsicht der gegen Daniel Göschel, Handlungsdiener aus Nürnberg und

dreihundert zwei und dreißig Consorten wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverrathes geführten Untersuchung.

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch der genannte dermalen flüchtige Beschuldigte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vors Spezialgericht verwiesen, und der Vollzug des durch besagtes Verweisungsurtheil gegen denselben erlassenen Leibverhaftsbefehl verordnet worden ist.

Eingesehen das Urtheil, des Kassationshofes für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfzig, durch welches auf erhobene Nichtigkeitsklage und ergriffenen Kassationsrekurs das erwähnte Verweisungsurtheil, insoweit es gegen die Angeklagten unter unrichtiger Qualification der ihnen zur Last gelegten Thatsachen, Anklage und Verweisung an das Spezialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, kassirt und dieselben an das (Spezialgericht) lese: Assisengericht der Pfalz verwiesen worden; wegen aller ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Provokation und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualificirten Handlungen.

Eingesehen des von dem Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg an den kgl. Generalstaatsprokurator für die Pfalz am siebenten Merz achtzehnhundert ein und fünfzig erlassene Schreiben, wornach demselben dem Bruder des Angeklagten Daniel Göschel, dem Apothekebesitzer Heinrich Göschel in Nürnberg die erwähnten beiden Urtheile vom neun und zwanzigsten Juni und fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfzig hat zustellen lassen, und das diesem Schreiben annexirte von dem genann-

ten Heinrich Göschel über den Empfang dieser beiden Urtheile am eilften Februar achtzehnhundert ein und fünfzig ausgestellte Recepisse;

Eingesehen die Artikel vierhundert fünf und sechzig und vierhundert sechs und sechzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb zehn Tagen, von denjenigen an gerechnet, an welchem obige Zustellung stattgehabt, sich nicht sistirt hat, auch bisher nicht ergriffen werden konnte;

Verordnet, daß in einer weitern Frist von 10 Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegenwärtiger Ordonanz, der Angeklagte gehalten sein soll, sich im Justizhause zu Zweibrücken zu stellen mit der Androhung, daß, wenn diese Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte, derselbe als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt, seine Güter während der Dauer des Kontumazalverfahrens sequestrirt und während dieser nemlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihm versagt, daß ferner gegen ihn weiter verfahren werde, und Jedermann verbunden sein solle den Ort seines dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonanz gesetzlicher Vorschrift nach den nächsten Sonntag bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich ausgerufen, und an der Thüre des Hauses, worin der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an derjenigen des Bürgermeisters und an der Thüre des Audienzhofes des Assisengerichtshofes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den acht und zwanzigsten April achtzehn Hundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Kärner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die richtige Ausfertigung ertheilt auf Verlangen der k. Generalstaatsprokurator

(L. S.) Ekhard, st. G.

5. **Bekanntmachung.**

(Das Schwemmen der Schweine betr.)

Den hiesigen Schweinbesitzern wird bekannt gemacht, daß das Schwemmen der Schweine oberhalb der Kellenbenz'schen Badeanstalt bei Strafe zu unterlassen ist.

Ansbach, den 26. Mai 1851.

Stadtmagistrat.

Meinel, v. n.

6. In den Staatswaldungen Aichach und Lindach, der kgl. Forstwartei Münchzell, werden

Donnerstag den 5. Juni 1851

nachstehende Holzsortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

13½ Klafter Buchen-
8 „ Eichen- } Stöcke.
13½ „ weiche

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 9 Uhr in Münchzell statt, und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden, oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach, den 31 Mai 1851.

Königliches Forstamt.

v. Krafft.

7. In den Staatswaldungen Haag, Zimmerlach und Heßberg, der kgl. Forst-Revier Flachslanden, werden

Freitag den 13. Juni 1851

nachstehende Holzfortimente unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, nämlich:

1) im Haag

34 Klafter Fichtenstockholz;

2) in der Zimmerlach

3½ Klafter Eichenstockholz,
141 „ Fichtenstockholz;

3) im Heßberg

87 Klafter Fichtenstockholz.

Die Zusammenkunft findet Vormittags um 8 Uhr in Birkenfels statt, und wird noch bemerkt, daß Käufer, welche noch Forstgefälle aus früheren Jahren schulden, oder sonst von dem treffenden kgl. Rentamte nicht als zahlungsfähig angenommen worden sind, von der Concurrenz ausgeschlossen werden.

Ansbach, den 2. Juni 1851.

Königliches Forstamt

v. Krafft.

8. Die ledige Müllerstochter Maria Lettenmeyer von der Hagenmühle bei Kirchsembach will nach New-York auswandern und haben daher alle diejenigen, die Anforderungen an dieselbe zu machen haben, solche am

13. Juni d. Js.

bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Mkt. Erlbach, am 28. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Sommer.

9. Donnerstag den 5. Juni Vormittags werden in dem hiesigen Geschäftslokale vorbehaltlich höherer Genehmigung mehrere Centner entbehrliche Akten zum Einstampfen verkauft. Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Leutershausen, den 28. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Heim.

10. Der Webergeselle Nikolaus Kellermann von Eschenbach, kgl. Landgerichts Mkt. Erlbach, und seine Verlobte, Bauernwittwe Ursula Barbara Grau von Schellert haben durch gerichtlichen Vertrag vom 4. v. Mts die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Neustadt ajA., am 19. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Wibel.

11. Die ledige Maria Susanna Louise Förster von hier will nach Hamburg auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Erlangen, den 28. Mai 1851.

Stadtmagistrat.

Knoch, v. n.

12. **Bekanntmachung einer beabsichtigten Auswanderung nach Nordamerika.**

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswanderer.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Neustadt ajA.	Uehlfeld.	Alexander Landeck, lediger Handlungs-Commis.	—

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung bis zum 26. Juni 1851 dahier anzumelden.

Neustadt ajA., den 27. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Wibel.

13. **Bekanntmachung einer beabsichtigten Auswanderung nach Nordamerika.**

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswanderer.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Uffenheim.	Bergtheim.	Johann Hertlein und dessen Ehefrau A. Elisabetha, Schneidermeister.	5

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind innerhalb 14 Tagen und spätestens bis zum 14. Juni 1851 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigter Behörde anzumelden.

Uffenheim, den 28. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Rösling, I Assessor, v. n.

14. **Bekanntmachung einer beabsichtigten Auswanderung nach Berlin.**

Nro.	Polizei-Bezirk.	Wohnort der Auswanderer.	Name und Stand der Auswanderer.	Zahl der mit auswandernden Familienglieder.
1	Nürnberg, Stadt.	Nürnberg.	Lips, Heinrich, Bierbrauer.	3 Söhne und eine Tochter; deren Mutter verstorben

Sollten gegen die Auswanderung des ꝛc Lips, der im Jahr 1839 seinen temporären Aufenthalt zu Berlin als Braumeister genommen hat, Erinnerungen oder Einwendungen zu machen sein, so sind solche im diesseitigen Turnariat (Geschäftszimmer Nro. 20) innerhalb 14 Tagen peremtorischer Frist anzumelden.

Nürnberg, den 27. Mai 1851.

Stadtmagistrat.

Dr. Binder.

15. (Erkenntniß) In der Curatelsache über den abwesenden Andreas Ströbel von Oberöstheim, **modo** Cautionslöschung wegen des bereits an seine legitimirten nächsten Verwandten hinausgegebenen Vermögens erkennt das kgl. Landgericht Rothenburg o/T. auf erstatteten Vortrag aus den verhandelten und geschlossenen Akten

1) der abwesende Andreas Ströbel von Oberöstheim sei für todt zu erklären und die Caution wegen des bereits an seine legitimirten nächsten Verwandten hinausgegebenen Vermögens seien zu löschen;
2) die Kosten seien aus dessen Vermögen zu bestreiten.

Gründe

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Rothenburg, den 23. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Mayer.

16. Am Montag den 16. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr

wird der ärarialische Getraidspeicher in Berolzheim PlNr. 215 mit einer Grundfläche von 09 Dezim., vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung, am Sitze unterzeichneten Rentamtes an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Hiezu werden Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen, daß der fragliche Stadel in Berolzheim unter Zuziehung des dortigen Gemeindevorstehers, welcher die Schlüssel dazu in Händen hat, eingesehen werden kann.

Heidenheim, den 28. Mai 1851.

Königliches Rentamt.

Kürtlinger.

Gerichtliche Versteigerungen

1. Vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Erlangen werden die zur Concursmasse des Bierbrauers Georg Eben dahier gehörigen Realitäten dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Diese Realitäten sind:

a) das Wohn- und Wirthschaftsgebäude HsNr. 687 u. 688 in der neuen Strasse dahier, welches 65 Fuß lang, 33½ Fuß breit, zwei Stockwerk hoch, größtentheils massiv erbaut, mit einem 4 Fuß breit überbauten Gange und einem doppelt mit Ziegeln bedeckten deutschen Dache versehen ist, 2 Keller, 6 Zimmer, 6 Kammern, 4 Küchen, 2 Hausplätze, Gang, Abtritte und 2 gebretterte Dachböden enthält und in gutem baulichen Zustande sich befindet.

Auf dem Hause haftet die Bierbrauerei- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit, sowie ein reales Wirthschaftsrecht, und es ist mit demselben das Hut- und Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheil an den noch unvertheilten Altstädter Gemeindebesitzungen, dann Anrecht bei Vertheilung derselben und zwar

a) zu einem ganzen Antheil an Aengern, Inseln, Wiesen,
b) zu einem halben Antheil von Grund und Boden der Stubenloh und Mailwaldung verbunden.

b) das an das Wohnhaus angebaute gegen den katholischen Kirchenplatz zu gekehrte Brauhaus.

Dieses Gebäude ist 64½ Fuß lang, 23 Fuß breit, auf der vorderen Seite 2 Stockwerk hoch, gegen den Hofraum zu 3 Stockwerk hoch, größtentheils massiv erbaut, mit einem doppelt mit Ziegeln bedeckten Satteldache versehen, und enthält 1 Gährkeller, 1 Malzkeller, zur ebenen Erde die ganze Brauereieinrichtung, einen Kunstbrunnen, oben eine Malzdörre, Schwelkboden und unter dem Dach zwei gebretterte Böden;

der bauliche Zustand ist gut.

c) das an das Brauhaus angebaute im geschlossenen Hofraum stehende Quergebäude, welches 34½ Fuß lang, 15½ Fuß breit, 1½ Stockwerk hoch, theils massiv, theils von Fachwerk erbaut, mit einem einfach mit Ziegeln bedeckten Pultdache versehen ist, eine gewölbte Branntweinstube, Stallung und Heuboden enthält, und sich in guten baulichen Zustande befindet.

d) die an dieses Gebäude angebaute Holzremisse, welche 45 Fuß lang, 15½ Fuß breit, ein Stockwerk hoch von Holzwerk erbaut, mit einem einfach mit Ziegeln bedeckten Pultdache

versehen ist, und sich in einem mittelmäßigen baulichen Zustande befindet.

e) das an das Wohnhaus angebaute im geschlossenen Hofraum linker Hand befindliche Gebäude, welches 34 Fuß lang, 14 Fuß breit, ein Stockwerk hoch, theils massiv, theils von Fachwerk erbaut mit einem einfach mit Ziegeln bedeckten Pultdache versehen ist, Stallung und Bodenraum enthält, und sich in guten baulichen Zustande befindet.

f) die an dieses Gebäude angebauten Schweinställe und Abtritte, welche 18 Fuß lang, 7 Fuß breit, 1 Stockwerk hoch, von Fachwerk erbaut, mit einem einfach mit Ziegeln bedeckten Pultdache versehen sind und sich in einem mittelmäßig baulichen Zustande befinden.

g) der vor dem neuen Thore gelegene Stadel, welcher 39½ Fuß lang, 36 Fuß breit, 1 Stockwerk hoch, von Fachwerk erbaut, mit zwei gemeinschaftlichen Brandgiebeln und einem einfach mit Ziegeln bedeckten deutschen Dache versehen ist, und sich in guten baulichen Zustande befindet.

h) der unter dem Burgberg bei Erlangen am Rathsberger Wege liegende Felsenkeller mit einer mit Obstbäumen bepflanzten, als Kellerplatz dienenden, 86 Dezim enthaltenden Gartenwiese, PlNr. 1250 b, und einem Kellerhause, um welches herum sich mehrere steinerne Untersätze zu Tischen und Bänken befinden.

Der Keller hat eine Länge von 454 Fuß, ist durchgehends mit steinernen Lagern versehen und hat drei Zuglöcher; das Kellerhaus ist von Backsteinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustande.

i) 3 Tagw. 23 Dezim. Garten auf dem Burgberg, PlNr. 1250 a, welcher an die vorstehend aufgeführte Gartenwiese unmittelbar anstößt.

Dieser Garten ist theils Obstgarten, theils Hopfengarten, welch' Letzterer angeblich 3200 Hopfenstöcke enthält und mit 1932 Hopfenstangen versehen ist;

k) 52 Dezim. Neubruchacker, PlNr. 2253, im Stubenlohe.

l) 2 Dezim. Brandstätte eines Stadels vor dem Martinsbühlerthore, PlNr. 947, nunmehr als Acker verwendet,

m) 1 Tagw. 79 Dezim PlNr. 1579, Metzgers- oder Schwaneisenwiese, dreimähdig.

n) 1 Tagw. 54 Dezim. Acker PlNr 1510 und 1510⅓, Thalacker im Egelsee an der Schwabach.

o) 61 Dezim. Acker PlNr. 1510½ a u. 1510½ b Egelseracker an der Schwabach.

Der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitäten und der dazu gehörigen, auf 3069 fl. gewertheten Bräuerei-Utensilien beträgt im Ganzen 23704 fl.

Uebrigens wird bemerkt, daß nur die sub lit. a bis l incl. aufgeführten auf 21504 fl. gewertheten Realitäten zusammen, die sub lit. m bis o aufgeführten, auf 2200 fl. gewertheten Grundstücke aber, einzeln zum Verkaufe ausgeboten werden.

Termin zur gerichtlichen Versteigerung dieser sämmtlichen Realitäten wird auf

Montag den 28. Juli l. Js. von Vorm. 10 Uhr, im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer Nro. 3 anberaumt, und es werden hievon die Interessenten, sowie Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten und die darauf haftenden Lasten, sowie die Taxationsverhandlungen in der Gerichts-Registratur eingesehen werden können, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag an den Meistbietenden gemäß § 64 des Hypoth. Gesetzes und §§. 98—102 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Auswärtige dem Gerichte und den Interessenten nicht bekannte Kaufsliebhaber können zum Striche nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen.

Erlangen, den 20. Mai 1851.

Der kgl. Director:

Weismüller.

2. Auf creditorschaftlichen Antrag werden die nachbezeichneten Realitäten des Gastwirths Johann Weisel dahier:

a) das Gast- und Wohnhaus Nr. 146 in der Spitalstrasse dahier mit geräumigen Hofraum, in welchem sich ein Pumpbrunnen und ein obngefähr $\frac{1}{4}$ Dezim. großes Wurzgärtchen befindet. Das Haus ist zwei Stockwerk hoch, theils massiv, theils von Fachwerk erbaut, $57\frac{1}{2}$ Fuß lang, 38 Fuß breit, hat ein doppelt mit Ziegeln gedecktes deutsches Dach, und enthält 7 Zimmer, 1 Kammer, 1 kleiner Vorsaal, 2 Vorplätze, 1 Speisekammer, 4 Küchen, 1 Keller, 2 Hausplätze, von welchen der eine zugleich eine Einfahrt enthält, 1 Gang und 1 gebretterter Dachboden;

b) die auf diesem Hause haftende reale Gastwirthsschaftgerechtigkeit zum goldenen Markgrafen;

c) das im Hofe dieses Hauses linker Hand befindliche Gebäude, welches zwei Stockwerk hoch, von Fachwerk erbaut, 48 Fuß lang, $16\frac{1}{2}$ Fuß und theilweise nur $13\frac{1}{2}$ Fuß breit ist, ein theils einfach, theils doppelt mit Ziegeln gedecktes Pultdach hat, und 3 Zimmer, 3 Kammern, 3 Küchen und 1 ungebretterten Dachboden enthält;

d) das rechter Hand im Hofe dieses Hauses befindliche, mit dem Hauptgebäude verbundene Gebäude, welches zwei Stockwerk hoch, von Fachwerk erbaut, $19\frac{1}{2}$ Fuß lang, $7\frac{1}{2}$ Fuß breit ist, ein einfach mit Ziegeln gedecktes Pultdach hat, und Abtritte, so wie einen Gang enthält;

e) das gleichfalls rechter Hand im Hofe befindliche, an das letzterwähnte Gebäude anstoßende weitere Gebäude, welches $1\frac{1}{2}$ Stockwerk hoch, von Fachwerk erbaut, $58\frac{1}{2}$ Fuß lang, 15 Fuß breit, mit einem einfach mit Ziegeln gedeckten Pultdache versehen ist und Stallung, Holzlege und einen Heuboden enthält;

zusammen geschätzt auf 5950 fl. gemäß der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, dann der §. 92 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 am

Montag den 21. Juli l. Js. von Vormittags 10 Uhr an

im dießgerichtlichen Commissionszimmer Nr. 3 dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden unterstellt.

Hievon werden die Interessenten und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die nähere Beschreibung dieser Realitäten und die darauf haftenden Lasten, sowie die Schätzungsverhandlungen inzwischen in der Registratur eingesehen werden können, daß die Verkaufsbedingungen im Subhastationstermine selbst bekannt gemacht werden, daß auswärtige dem Gerichte und den Interessenten unbekannte Kaufsliebhaber zum Striche nur dann zugelassen werden können, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen, und daß der Hinschlag in dem a. beraumten Termine zu gewärtigen ist, wenn ein den Gesammtschätzungswerth der Realitäten ad 5950 fl. erreichendes oder übersteigendes Meistgebot gelegt werden wird.

Erlangen, den 14. Mai 1851.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Weismüller, Direktor.

3. Vom kgl. bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg wird auf Antrag eines Hypothekengläubigers das den Erben des verlebten kgl. Hallamtscontrolleurs Friedrich Wilhelm Carl Freiherr von Nordegg Rabenau gehörige Haus Nro. 12 zu Gostenhof sammt Garten und Zugehörungen, wie solche in der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Februar c (in Nro. 20, 22 und 24 des Intelligenz Blattes für Mittelfranken, Nro. 69, 90 und 114 der Beilagen des Correspondenten von und für Deutschland, in Nro. 68, 99a und 134 des fränkischen Kurier näher bezeichnet sind), anderweit dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypoth. Gesetzes und §. 97 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterstellt und ist zu diesem Ende Termin auf

Donnerstag den 26. Juni c. Vormittags 10 Uhr im Zimmer Nro. 22

anberaumt. Bei diesem Termine wird der Zuschlag

der Realitäten an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Nürnberg, den 24. Mai 1851.

Der kgl. Direktor.

Seuffert.

4. Auf Andringen eines Gläubigers wird am Montag den 21. Juli c. Vormittags 8 Uhr dahier im Gerichtslokale das nachbeschriebene Anwesen des Schuhmachers Georg Schmidt daselbst gegen baare Zahlung an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 veräußert und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf die Taxe zu 1500 fl. erfolgt, nämlich

Lit. A. Anwesen am obern Thor.

Gebäude:

PlNr. 386, Wohngebäude mit Viehstall und Dungstätte, 0,04 Dezim., dann das Gemeinderecht.

Die nähere Beschreibung kann bei Gericht eingesehen werden.

Altdorf, den 21. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schumacher.

5. Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das den Leonhard und Franziska Amler'schen Eheleuten zu Hirnstetten gehörige Anwesen, bestehend in dem Wohnhause, Scheune und Hofraume, Schweinstall, Obst- und Grasgarten, nebst circa 40 Tagw. 22 Dezim. Grundbesitz, gerichtlich geschätzt in einem Durchschnittspreise von 3789 fl. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, welcher am

Mittwoch den 25. Juni d. Js. Vormitt. 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Hirnstetten durch eine Commission des unterfertigten Gerichts vorgenommen werden wird. — Dieses wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, und daß der

Zuschlag bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. —

Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und kann das Anwesen unter Beiziehung des Gemeinde-Vorstehers vorher eingesehen werden.

Kipfenberg, am 26. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Harlander, Landrichter.

6. Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Traubenwirths Joseph Kranzer zu Spalt, nachdem bei der am 1. d. Mts. stattgehabten Versteigerung der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Dienstag den 17. Juni l. Js. Nachmittags 2 bis 4 Uhr

Commission im Polland'schen Wirthshause zu Spalt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 13850 fl. erfolgt. Im Uebrigen wird sich auf die gerichtliche Ausschreibung vom 5. März l. Js. Correspondent v. u. f. D. Nro. 79, Intelligenzblatt Nro. 497, Nürnberger Kurier Nro. 80 zurückbezogen.

Pleinfeld, den 13. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schlemmer.

Gerichtliche Vorladungen.

1. Vom kgl. Landgericht Feuchtwangen werden nachfolgende schon seit vielen Jahren landesabwesende und vermißte Personen, als:

1) Friedrich Körrlein von Tauberschallbach, geb. den 26. Februar 1785,
2) Johann Friedrich Hetzel von Ansbach, geb. den 21. April 1784,
3) Joh. Georg Martin Ehrmann von Mosbach, geb. den 27. März 1790, und
4) Johann Georg Paul von Feuchtwangen, geb. am 5. Dezember 1780,

sowie deren unbekannte Erben und Erbnehmer in Gemäßheit der preuß. G. O. Thl I. Tit. 37 hiemit aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, vom

Tage der erstmaligen Bekanntmachung an, schriftlich oder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten bei unterzeichnetem Gericht sich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, da außerdem die Eingangserwähnten für verschollen erklärt, und ihr unter Curatel stehendes Vermögen an die nächsten bekannten Verwandten hinausgegeben, resp. die dafür bestellte hypothekarische Sicherheit gelöscht werden wird.

Das Vermögen des ꝛc. Körrlein besteht in 150 fl., das des ꝛc. Hetzel, in 100 fl., das Ehrmänn'sche in 600 fl., und das des ꝛc. Paul in 150 fl. 30 kr.

Feuchtwangen, den 10. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Der kgl. Landrichter beurl.

Falco, I. Assessor.

2. Nachdem sich der Halbbauer Constantin Bernhardt von Limbach freiwillig für zahlungsunfähig erklärt hat, so ist über dessen Vermögen der Concurs eröffnet worden.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung
   auf Montag den 16. Juni h. Jrs.
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
   auf Mittwoch den 16. Juli h. Jrs.,
3) zur Schlußverhandlung und zwar:
   a) für die Replik auf Mittwoch den 13. August d. Jrs.,
   b) für die Duplik auf Dienstag den 26. August d. Jrs.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. — Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben. Im ersten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden, weßhalb sich die treffenden Anwälte mit Vollmacht zu versehen haben.

Feuchtwangen, am 2. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Falco, I. Assessor, v. n.

3. Der Schmiedmeister Joh. Leonhard Standhartinger von Hechlingen hat sich freiwillig dem Conkursverfahren unterworfen, und es werden nunmehr die Ediktalien ausgeschrieben, wie folgt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen sammt Vorzugsrecht auf
   Freitag den 4. Juli;
2) zum Vorbringen der Einreden hiegegen auf
   Freitag den 1. August;
3) zur Schlußverhandlung und zwar
   a) zur Abgabe der Replik auf
      Mittwoch den 20. August;
   b) zur Abgabe der Duplik auf
      Mittwoch den 10. September;

jedesmal früh 8 Uhr anfangend.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von dieser Masse, das Nichterscheinen an den anderen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner Etwas in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Conkursgerichte zu überliefern.

Auch wird am ersten Ediktstage nach erfolgter Liquidation ein Versuch zur Erzielung eines gütlichen Arragements versucht werden, weßhalb die Gläubiger auch hierauf vorbereitet zu sein und ihre dießfallsigen Erklärungen um so gewisser abzugeben haben, als sie außerdem den von der Mehrzahl der mit ihren gleichbevorzugten Gläubiger getroffenen Bestimmungen beistimmend erachtet werden würden.

Zur einstweiligen Uebersicht der Masse wird be-

merkt, daß die Immobilien des Schuldners auf 2030 fl., die Mobilien aber, welche größtentheils der Ehefrau des Standhartinger als ihr Eigenthum von ihrer Ausfertigung herrührend, in Anspruch nimmt, auf 348 fl. 43 kr. eingewerthet worden sind, endlich, daß die bis jetzt bekannten Schulden 3627 fl. 11 kr. betragen, worunter sich 1800 fl. Eingebrachtes und ererbtes Vermögen der Ehefrau als Hypothekschuld befinden.

Zugleich hat man zum gerichtlichen Verkaufe der zur Gantmasse gehörigen Immobilien und Mobilien auf

Mittwoch den 9. Juli Nachmittags 1 Uhr

im Schilffarth'schen Gasthause zu Hechlingen Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag sich nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richte, daß die Kaufsbedingungen am Strichtermine veröffentlicht werden. Die Beschreibung des Gutes in der landgerichtlichen Registratur eingesehen werden könne, und daß gerichtsunbekannte Kaufslustige sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtlich ausgefertigte Zeugnisse auszuweisen haben.

Heidenheim, den 14. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Regelsberger.

4. Der Getraidhändler Christian Walk von Gnotzheim hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, und es werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

I. zur Liquidirung der Forderungen und Nachweisung derselben auf

Mittwoch den 25. Juni,

II. zum Vorbringen der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Mittwoch den 16. Juli,

III. zur Schlußverhandlung und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Montag den 4. August,

b) zur Abgabe der Duplik auf

Mittwoch den 27. August

jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der gegenwärtigen Massa, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen aber die Ausschließung mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich an alle diejenigen, welche Gegenstände aus dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, die Aufforderung, solche an das Gantgericht bei Vermeidung der Doppelzahlung abzugeben.

Nach dem gerichtlichen Inventare vom 23. v. Mts. beträgt das ganze Vermögen des Walk an Immobilien und Mobilien 2150 fl. 31 kr., während sich seine bis jetzt bekannten Schulden ohne Einrechnung der Ausnahme seines Vaters Leonhard Walk im Kapitalswerthe von 625 fl. auf 3599 fl. 56½ kr. berechnen, worunter allein 2283 fl. 42 kr. Hypothekschulden begriffen sind.

Am ersten Ediktstage wird auch ein Vergleichs-Versuch zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern und beziehungsweise zwischen letzteren versucht werden, wobei man bemerkt, daß von den nicht erscheinenden Gläubigern angenommen wird, sie wollen sich der Erklärung der erschienenen gleich bevorzugten Gläubiger anschließen.

Endlich wird auch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur gerichtlichen Versteigerung der zur Gantmasse gehörigen Immobilien, nämlich:

Ein Söldengut HsNr. 60 in Gnotzheim bestehend in Wohnhaus, Stadel, Hofraum, sämmtlich 22 Dezim. enthaltend, PlNr. 51 a
2 Dezim. Wurzgärtchen, PlNr. 51 b,
36 „ Grasgarten, PlNr. 50.

Altvertheilte Gemeindegründe,

4 Dezim. alter Krautgarten, PlNr. 1711,
7 „ neuer Krautgarten, PlNr. 1788,
67 „ Acker im alten Hahnenberg, PlNr. 573,
58 Dezim. Acker der Leutneracker, PlNr. 1952,
1 Tagw. Acker im Weilbach, PlNr. 976,
1 „ 19 Dezim. Wiesen die Kaplerin, Pl. Nr. 1062,

1 Tagw. 62 Dezim. Acker im Weidenwaasen, PlNr. 2236,
64 Dezim. Wiesen am Wurmbach, PlNr. 2274,
14 „ Acker der Rangtheil im Karlespan, PlNr. 3201, Flur Ostheim,
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Hutungen und Waldungen,
auf Mittwoch den 2. Juli Nachmitt. 1 Uhr im Pferinger'schen Gasthause zu Gnotzheim Termin bestimmt sei, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgen wird, daß die Gutsbeschreibung in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden könne, die Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine selbst werden veröffentlicht werden, und daß gerichtsunbekannte Kaufslustige sich durch gerichtlich ausgestellte Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben — Heidenheim, am 5. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Regelsberger.

5. In Sachen der Barbara Maria Knöcklein von Schornweisach, kgl. Landgerichts Neustadt a/A. und deren Kindescuratel gegen den ledigen Johann Simon Fleischer von Schönberg wegen Alimenten, hat sich Beklagter an dem auf den 22. l. Monats anberaumten Verhandlungstermin nicht eingefunden. Derselbe wird daher dem klägerischen Antrage gemäs in die Kosten des vereitelten Termins verurtheilt, auf seine Kosten anderweite Tagsfahrt auf

Donnerstag den 24. Juli c. Vormitt. 9 Uhr

bezielt, und Beklagter, dessen Aufenthalt zur Zeit noch unbekannt ist, hiezu ediktaliter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle seines abermaligen Ausbleibens die Klage für abgeläugnet erachtet, er mit seinen Einreden ausgeschlossen und klagender Theil zum Beweise seiner Klage würde zugelassen werden

Lauf, den 23. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Dolhopf.

6. Nachdem über das Vermögen der Michael und Maria Veith'schen Eheleute in Pleinfeld das Conkursverfahren eröffnet worden ist, so werden die Ediktstage im Folgenden festgesetzt.

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung wird Termin auf
Donnerstag, den 26. Juni l. Js. Vormitt. 9 Uhr,

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag, den 24. Juli l. Js. Vormitt. 9 Uhr,

III. Zu den Schlußverhandlungen, und zwar:

a. zur Vorbringung der Replik auf
Dienstag, den 12. August l. Js. Vormitt. 9 Uhr,

b. zur Vorbringung der Duplik auf
Montag, den 25. August l. Js. Vormitt. 9 Uhr

bestimmt, und werden hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von vorwürfiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Präklusion mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich ergeht an alle, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, die Aufforderung, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte nicht an die Schuldner, sondern bei dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Dabei wird bemerkt, daß das Aktivvermögen 14425 fl. beträgt, während die bis jetzt bekannten Schulden sich auf 15892 fl. belaufen.

Zum Verkauf der Realitäten der Bierbrauer Michael und Maria Veith'schen Eheleute dahier, bestehend:

1) in Wohnhaus nebst Anbau gewerthet auf 2500 fl.
2) mit realer Brauereigerechtsame gewerthet auf 1000 fl.
3) realer Tafernwirthschaft, gewerthet auf 500 fl.
4) realer Metzgergerechtsame „ „ 150 fl.

5) die vom Wohnhaus entfernte Scheune, gewerthet auf 1400 fl.
6) die an die Scheune angebaute Fässer- und Holzremisse, gewerthet auf 200 fl.
7) die Hofraith, gewerthet auf 150 fl.
8) der Sommerkeller, bestehend in Kellerhaus ꝛc. gewerthet auf 450 fl.

Grundstücke:

9) 2,27 Dez. Acker der Steinmäuerle-Acker Pl-Nr. 444., Tare 375 fl.
10) 22 Dez. Acker am Veither Weg, ein alter Gemeindetheil Pl-Nr. 634. Tare 25 fl.
11) 1 Tgw. 83 Dez. Acker, der Becklebuckacker Pl-Nr. 954. Tare 500 fl.
12) 1 Tgw. 47 Dez. Wiese, die Frankenwiese, dreimähdig im obern Grund der Rezat, Tare 800 fl.
13) 7 Tgw. 25 Dez. Waldung im Arbach Pl-Nr. 1107., zur Hälfte schlagbar, zur Hälfte Buschholz, Tare 1000 fl.
14) 2 Tgw. 15 Dez. Acker, der Altmannsfelder Wegacker Pl-Nr. 1041 a. zur Hälfte Hopfengarten, Tare 900 fl.
15) 1 Tgw. 64 Dez. desgleichen, daselbst Pl-Nr. 1041 b. Tare 400 fl.
16) 36 Dez. Wiese, die Peuntwiese Pl-Nr. 198 und
0,34 Dez. Wiese, desgl. Pl-Nr. 199. Tare 250 fl.
17) 9 Tgw. 20 Dez. Waldung im Hohlweiler Pl-Nr. 1186, theilweise schlagbarer Hochwald und zwar Fohrenwald, Tare 1200 fl.
18) 5 Tgw. 6 Dez. Acker, der Maseracker, Ausbruch aus dem Kuhn'schen Bauernhof zu Pleinfeld, Hs-Nr. 124. Pl-Nr. 739. Tare 250 fl.
19) 0 Tgw. 93 Dez. der Fiegenstallerwegacker Pl-Nr. 1077. Tare 300 fl.
20) 2 Tgw. 8 Dez. die Börschleinswiese, Pl-Nr. 262. Tare 1200 fl.
21) 1 Tgw. 8 Dez. Wiese, die Egnerin genannt im obern Grund an der Rezat Pl-Nr. 909. Tare 600 fl.
22) 0,59 Dez. Hohlweilergarten Pl-Nr. 1190d.
7,69 Dez. daselbst, (theilweise mit Hopfen angelegt.)
6,74 Dez. Acker daselbst, Pl-Nr. 1190 b. dermalen Holzanflug und Brachfeld
2,55 Dez. Acker daselbst Pl-Nr. 1190 c.

16 Tgw. 98 Dez. zusammen geschätzt auf 1275 fl.

steht Termin auf
Montag, den 23. Juni l. Js., Nachm. 2 —4 Uhr im Bram'schen Gasthause dahier an, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden. Der Hinschlag erfolgt nach §. 98. et seq. des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypoth.-Gesetzes.

Pleinfeld, den 16. Mai 1851.

Königliches Landgericht.
Schlemmer.

7. Der Metzgermeister Johann Baader zu Spalt hat am 22. März l. Js. bei Gericht seine Ueberschuldung angezeigt und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Nachdem auch die am 27. desselben Monats vorgenommene Inventur und Abschätzung des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des ꝛc. Baader ergeben hat, daß eine Ueberschuldung vorhanden ist, und deshalb am 1. v. Mts. die Einleitung des Concurses beschlossen wurde, werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
den 20. Juni l. Js.;
b) zur Vorbringung und Nachweisung allenfallsiger Einreden auf
den 21. Juli curr.;
c) zur Abgabe von Re- und Dupliken auf
den 5 August l. Js.

ausgeschrieben und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nicht-

erscheinen im ersten Ediktstage den Ausschluß ihrer Forderungen von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichterscheinen in den weiteren Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Handlungen zur Folge haben wird.

Wer irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solches vorbehaltlich seiner allenfallsigen Rechte bei Gericht zu übergeben und solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht dem Gemeinschuldner zu behändigen.

Das Aktivvermögen ist auf 5008 fl. 34 kr. geschätzt, während bereits 6431 fl. Schulden angezeigt sind, von welchen 6212 fl. hypothekarisch sicher gestellt sind. Zugleich wird bekannt gemacht, daß sämmtliches bewegliche Vermögen und die Grundbesitzungen des Gantirers, nämlich:

a) das Wohnhaus Nro. 195 im 4. Viertel der Stadt Spalt gelegen, geschätzt auf 1500 fl.,

b) der Hopfengarten im Kalkofen, PlNr. 823, bestehend aus 1 Tagw. 23 Dezim., geschätzt auf 1500 fl.,

c) 0,81 Dezim. Hopfengarten und 0,95 Dezim. Acker im Trautenfurter Weg, PlNr. 747 a und 747, Taxe 748 fl.,

d) 1,7 Dezim. Hopfengarten im Wasserrad, Pl. Nr. 367 a u. b, geschätzt auf 670 fl.; ad b—d einschlüssig der Hopfenstangen,

e) 0,77 Dezim. Wiese die Schäferswiese, PlNr. 325, geschätzt auf 600 fl.,

f) 2,92 Dezim. Holz in Hofstetten, geschätzt auf 155 fl.,

g) 1,4 Dezim. Hopfengarten im Allersbach, geschätzt auf 1300 fl.,
einschlüssig der Hopfenstangen.

am 30. Juni l. Js. Nachmitt. 1 Uhr

im Rathhause zu Spalt öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag mit Rücksicht auf § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ausgesprochen werden wird.

Pleinfeld, den 10. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

Schlemmer.

8. Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Fürth hat in dem Schuldenwesen des Metallschlagermeisters Heinrich Kiefer dahier unter'm 15. v. Mts über dessen Vermögen die Eröffnung des Universalkonkurses erkannt. Nachdem gegen dieses Erkenntniß innerhalb der gesetzlichen Frist eine Berufung nicht angemeldet worden, werden nunmehr die gesetzlichen Ediktstage, nemlich

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Donnerstag den 26. Juni l. Js.,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 28. Juli l. Js.,

3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 28. August l. Js.,
und zwar zur Replik bis
Donnerstag den 11. September curr.
einschlüssig, und zur Duplik bis
Freitag den 26. September curr.
einschlüssig, jedesmal Vormittags 9 Uhr in dem Commissionszimmer Nr. 11 angesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag die Ausschließung der betreffenden Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben an den folgenden Ediktstagen aber den Ausschluß mit der an solcher vorzunehmenden Handlung zur Folge habe.

Hierbei wird den Gläubigern bemerkt, daß der Werth des gerichtlich inventirten Vermögens 673 fl. 38 kr. beträgt, die angezeigten Passiven dagegen 4926 fl. 17 kr. ausmachen, daß unter dem inventirten Vermögen auch das vorhandene Mobiliar im Schätzungswerthe zu 277 fl. 8 kr. begriffen ist, welches auf den Grund eines Mobiliar-Ueberlassungsvertrages von einem der Gläubiger zu seiner Befriedigung als Eigenthum in Anspruch genommen wird, sowie,

daß wegen verschiedener Forderungen gegen Kieser auf den Betrag von 419 fl 38 kr. bereits Exekution erkannt worden, und unter den angezeigten Passiven auch eine Illatenforderung der Kieser'schen Ehefrau mit 1200 fl begriffen ist.

Schlüßlich werden alle diejenigen, welche etwas zur Masse Gehöriges in Händen haben sollten, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte zu Gerichtshänden zu übergeben.

Fürth, den 13. Mai 1851.

Der kgl. Direktor:

Fenk.

9. Die Häcker Michael und Margaretha Schneider'schen Eheleute zu Willanzheim haben sich für zahlungsunfähig erklärt und sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen. Es werden daher die Ediktstage, nemlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zu deren Nachweisung auf

Donnerstag am 26. Juni

2. zur Vorbringung der Einreden, sowie zur Abgabe der Schlußsätze auf

Montag am 28. Juli, jedesmal Vormittags 8 Uhr anberaumt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von gegenwärtiger Concursmasse, das Ausbleiben an dem andern Termine den Ausschluß mit den an solchem vorzunehmenden Handlungen zur rechtlichen Folge hat.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldner Etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte an das Concursgericht abzuliefern. Nach den bisherigen Erhebungen beträgt das Aktivvermögen 1721 fl. 34 kr., die angegebenen Schulden belaufen sich ausschließlich der rückständigen Zinsen auf 2211 fl., so daß sich immerhin eine Ueberschuldung von beiläufig 600 fl. ergeben wird.

3) Die Realitäten der Gemeinschuldner:

a) das Wohnhaus mit Schweinstallung, Hofraith Hs-Nr. 107 zu Willanzheim, nebst 7 Dezim. Pflanzengarten sammt dem Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, tarirt zu 400 fl.

b) 53 Dez. Acker am Ronneberg Pl-Nr. 1416 1/2, nebst
6 Dez. Oedung daselbst, Rain am Ronneberg Pl-Nr. 1115 1/2. Werth 50 fl.

c) 28 Dez. Weinberg am untern Hagen Pl-Nr. 913 b.
36 Dez. Weinberg daselbst Pl-Nr. 914 a.,
55 Dez. Acker daselbst Pl-Nr. 913 a. und
15 Dez. Acker daselbst Pl-Nr. 914 b., Tarwerth zusammen 200 fl.

d) 19 Dez. Weinberg und Ackerfeld am Ronneberg Pl-Nr. 1416 b.,
19 Dez. Acker daselbst Pl-Nr. 1416 a. und
13 Dez. Oedung daselbst Pl-Nr. 1415, Tarwerth 50 fl.

e) 61 Dez. Acker an der Laimengrube Pl-Nr. 1430. Werth 120 fl.

f) 23 Dez. Acker an der Winterleithen Pl-Nr. 2358. Werth 25 fl.

g) 84 Dez. Acker am Rödlein Pl-Nr. 3816. Werth 115 fl.

h) 12 Dez. Acker am Himmel Pl-Nr. 1660. Werth 40 fl.

i) 37 Dez. Weinberg am Gereuth Pl-Nr. 2850. Werth 75 fl.

k) 34 Dez. Acker am Katzenthal Pl-Nr. 448. Werth 40 fl.

l) 60 Dez. Weinberg, jetzt Acker daselbst Pl-Nr. 452. Werth 100 fl.

m) 52 Dez. Acker, Baumfeld ausserhalb der Kapelle, Pl-Nr. 3454. Werth 150 fl.

n) 51 Dez. Acker am untern Hagen Pl-Nr. 778 a. und
13 Dez. Steinbruch daselbst, Pl-Nr. 778 b. Werth zusammen 40 fl.

o) 57 Dez. Acker am Steinfurt Pl-Nr. 1093. Werth 100 fl.

p) 96 Dez. Acker am Iphöfer Weg Pl-Nr. 2656.
Werth 200 fl.

werden

Dienstag am 1. Juli Nachmittags von 2—4 Uhr in dem Schmidt'schen Gasthause zu Willanzheim öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung nach Anleitung des §. 64. des Hyp.-Gesetzes vom Jahre 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen des Proc.-Gesetzes vom Jahre 1837 verkauft, so daß also der Zuschlag erfolgt, wenn das Angebot den Tarwerth erreicht.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gegeben.

Mkt. Bibart, am 14. Mai 1851.

Königliches Landgericht.

v. Praun.

Privatbekanntmachungen.

1. Bekanntmachung. Die Eröffnung der im Laufe dieses Sommers hier stattfindenden Kunst- und Gewerbeausstellung ist nun auf

Sonntag den 6. Juli

festgestellt, was hiemit vorläufig zur Kenntniß der Betheiligten diene.

Zu der damit verbundenen Verloosung sind fortwährend Loose à 36 kr. und Pläne gratis bei dem Cassier des Comites Gg. Lindau zu haben.

Auswärtige Loosverkäufer erhalten die im Plan festgesetzte Provision von 3 kr. für das Loos.

Ansbach, den 27. Mai 1851.

Das Ausstellungs- und Verloosungscomite.

2. ☞ Der Fichtner'sche Relikten-Unterstützungs-Verein zählt 982 Mitglieder, und stellt am Schlusse des Jahres 1850 folgenden Abschluß dar:

Einnahme 5291 fl. 8 kr.
Ausgabe 1759 fl. 48¾ kr.

Vermögensstand 3531 fl. 19¼ kr.

Der Gesammt-Vorstand.

3. Dienstag den 10. d. Mts. Nachmittags werden im Gerhäußer'schen Wirthshause zu Neunstetten die zur Pfarrei daselbst gehörigen Wiesen

mit ihrem dießjährigen Ertrage an Zahlungsfähige öffentlich verpachtet.

Geißler, Pfarrer.

4. (Bekanntmachung.) Die Fabrikbesitzerswittwe Frau Christiane Fischer, geborne Lauer zu Erlangen ist am 19. Dezember 1850 mit Tod abgegangen und deren Erben sind im Begriff den Nachlaß unter sich zu theilen.

Nach Vorschrift der Bestimmungen des preußischen Landrechts Theil I. Tit. 17. § 137—146. werden alle etwa noch vorhandene unbekannte Erbschaftsgläubiger von der bevorstehenden Nachlaßtheilung hiemit in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, ihre Ansprüche rechtzeitig und längstens binnen drei Monaten vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung bei dem unterzeichneten Testaments-Executor anzumelden und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls die gesetzlich angedrohten Nachtheile verwirkt sind, die vollständige Vertheilung des Nachlasses ohne Rücksichtnahme auf später sich anmeldende Prätendenten erfolgen wird und diesen lediglich überlassen bleibt, sich mit ihren Ansprüchen an die einzelnen (zum Theil im ferneren Auslande wohnenden) Erben, und zwar an jeden Erben nur für seinen treffenden Antheil zu halten.

Erlangen, am 15. Mai 1851.

Dr. Schnürer, königl. Advokat,
als Testaments-Executor.

5. (Nachruf.) Heute vor 8 Tagen schied von hier der bisherige praktische Arzt Herr Dr. Loschge und heute folgte demselben dessen Familie, um den andern Bestimmungsort desselben, Gunzenhausen, zu beziehen.

Diesem Ehrenmanne, welcher 19 Jahre lang mit unermüdlichem Eifer und mit größter Bereitwilligkeit vielfältig auch arme Leidende unentgeldlich behandelnd in seinem ärztlichen Berufe in hiesiger Gegend wirkte, und welchen daher wir und die Unsrigen nur mit Wehmuth von uns scheiden sehen, ein herzliches Lebewohl nachzurufen, und demselben den Dank sämmtlicher Gemeinden des Doktoratsbezirks dahier auszudrücken, mit dem Wunsche, daß dieser geschickte Arzt zum Troste

der Leidenden sein gesegnetes Wirken noch recht lange fort betreiben möge, fühlen sich die unterzeichneten gemeindlichen Behörden im Namen sämmtlicher Gemeinden des hiesigen Bezirks verbunden.

Emskirchen, am 29. Mai 1851.

Der Magistrat:
Gellinger, Vorstand.
Külmreich, Marktschreiber.

Das Gremium der Gemeindebevollmächtigten:
Kolb, Vorstand.
Gg. Leonh Bertholdt, Sekretair

6. Am Pfingstmontag den 9. d. Mts. spielt die Chevaurlegers-Musik von Ansbach in der Anlage des Unterzeichneten, wozu alle Freunde geselligen Vergnügens aus der Nähe und Ferne ergebenst einladet

Hörnlein, Gastwirth in Triesdorf.

Anfang Früh 10 Uhr.

7. L. A 197 ist eine Hobelbank, Werkzeug und Schraubenzwingen zu verkaufen.

8. (Haus-Verkauf) Das Haus D 132 am Heil. Kreuzweg mit Hinterhaus, wozu Hof, Stallung und gemeinschaftlicher Brunnen gehört, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist in D 78 über 2 Stiegen zu erfahren.

9. Mit allerhöchster Genehmigung des kgl. Ministeriums des Innern.

Der ächte, seit 16 Jahren im In- und Auslande renommirte

Mailändische Haarbalsam, approbirt von höchsten Medizinalstellen und rühmlichst empfohlen durch tausende der unverwerflichsten Zeugnisse von Personen aus allen Ständen, großen Chemikern und Aerzten von europäischem Ruf und Namen, ist das beste Mittel zur Erhaltung, Verschönerung, Wachsthumsbeförderung und Wiedererzeugung der Haupthaare sowohl als zur Hervorrufung kräftiger Schnur- und Backenbärte in schönster Fülle, und erfreut sich fortwährend des ausgezeichnetsten Beifalls und der größten Verbreitung. Preis 54 kr. das große und 30 kr. das kleine Glas sammt Bericht. Nicht weniger vortheilhaft bekannt sind:

Eau d'Atirona oder die feinste flüssige Toilettenseife, ein bewährtes, schon 13 Jahre bei beiden Geschlechtern in großen Ehren stehendes cosmetisches Mittel zur schmerzlosen Entfernung der Leber- und anderer gelber und brauner Flecken, Sommersprossen, Hitzblätterchen, Mitesser, Finnen und sonstiger Hautunreinheiten, sowie zur Erhaltung und Herstellung einer schönen, reinen, weißen Haut, welche diese flüssige Seife stärkt, den schädlichen Angriffen der wechselnden Witterung widersteht, vor Runzeln bewahrt und die Haut in jugendlicher Frische und belebtem Ansehen erhält, dabei sich noch besonders durch den angenehmsten Wohlgeruch empfiehlt, so wie mit großer Superiorität alle andern Toilettenseifen und Schönheitswasser ersetzt, wie diese auch Namen haben mögen. Das ganze Glas wird zu 40 kr. und das halbe zu 20 kr. nebst Gebrauchsanweisung mit Zeugnissen berühmter Aerzte und Chemiker abgegeben.

Eau de Mille fleurs nach neuester Pariser Composition, das große Glas zu 36 kr. und das kleine zu 18 kr. Wenige Tropfen ertheilen den lieblichsten und dauerndsten Wohlgeruch, so daß man glaubt, sich in einem Gewächshause zu befinden, das voll ist von köstlich duftenden Blumen.

Duft-Essig, ein vorzügliches Räucherwerk und Luftreinigungsmittel, wovon 8 bis 10 Tropfen ein geräumiges Zimmer mit dem erquickendsten und belebendsten Duft erfüllen und die Luft von allen übelriechenden und schädlichen Dünsten reinigen. Preis 15 kr. das Glas. Die Kosten für Verpackung und Postschein sind bei 1 oder 2 Gläsern 6 kr. Briefe und Gelder franco, auch können letztere nachgenommen werden. Zur Erkennung der Aechtheit dieser bewährten und beliebten Fabrikate ist jedes Glas derselben mit meinem Petschaft gesiegelt und mit einer Etiquette versehen, welche meinen Namen trägt, worauf

ich zu achten bitte, um vor sträflicher Fälschung und gefährlicher Täuschung sicher zu seyn.

Carl Kreller, Chemiker
in Nürnberg.

Von diesen renommirten Mitteln befindet sich in Ansbach die einzige Niederlage bei

Gebrüder Simonis.

10. Regelmäßige

Postschiff-Expeditionen

über

Havre, Antwerpen und Bremen

nach **New-York**, **New-Orleans** und anderen nord- und südamerikanischen Seehäfen durch die

General-Agentur von Franz Dessauer in Aschaffenburg.

Die Beförderungen über Hävre geschehen mittelst der neuen amerikanischen Postschiffe der **New line of pacets**, welche sowohl durch ihre zweckmäßigen inneren Einrichtungen mit II. Cajüte, wie durch pünktliche Abfahrten und schnelle Reisen hinlänglich bekannt sind.

Nähere Auskunft ertheilen die General-Agentur, so wie deren Agenten:

zu **Ansbach** Herr J. Kolb am Obstmarkt.
zu **Uffenheim** Herr C. Croninger.
zu **Nürnberg** Herr G. F. Brunner.
zu **Dinkelsbühl** Herr C. Albrecht.

Pfarramtliche Anzeigen.

Vom 26. Mai bis 1. Juni 1851.

St. Johannis-Kirche.

Getaufte.

1. Leone Jacobine Ottilie, Töchterl. des Bürg. u. Kaufmanns Herrn Bud; 2. Maria Margaretha, Töchterl. des Gastwirths Hrn. Stürmer in Hennenbach; 3. Johann Friedrich, von Bernhardswinden; 4. Josephine Rosine, Töchterl. des Bürg., Güttlers u Silberarbeiters Herrn Krauß; 5. Maria Barbara, Töchterl. des Gemeindehirten Meyer in Bernhardswinden.

2. Begrabene.

1 Anna Maria Katharina, Tochter des weil. Bürg. u Metzgermeisters Winter, st. 22 J 11 M. 3 T. alt — an der Lungensucht; 2. Georg Michael Friedrich, Söhnl. des Bürg. u Branntweinbrenners Herrn Merck, st 2 J. 10 M. 26 T. alt — an Luftröhrenentzündung; 3 Anna Margaretha, Töchterl. des Bürg. u Gastwirths Herrn Lippert, st. 3 M. 26 T. alt — an der Abzehrung.; 4. todtgeborner Knabe.

St Gumbertus-Kirche.

1. Getaufte.

1. Johann Georg, Söhnl. des Bürg. u. Metzgermeisters Herrn Reulein; 2 Anna Christina, Töchterl. des ehemaligen Gastwirths Herrn Schmelzer; 3. Guido Daniel Julius Maximilian, Söhnl. des Herrn Advokaten Maurer; 4. Johann Georg, Söhnl. des Bürg u. Gastwirths Herrn Weber; 5. Babette Louise, Töchterl. des Bürg. u. Oekonomen Faaßen; 6. Catharina Maria Barbara.

2. Getraute.

Johann Balthasar Knäulein, Maurergeselle, mit Eva Maria Rheinthaler.

3. Begrabene.

1. Johanna Margaretha Stadelmann, Hochzeitladers- und Leichenbitterstochter, st. 66 J. 1 M. 13 T. alt an Entkräftung; 2. Johann Georg, Söhnl. des kgl. Schloßverwalters Herrn Klees, st. 11 J. 5 M 5 T. alt — an der Abzehrung; 3 Johann Georg Leonhard Stürmer, Bäckermeisters-Sohn, st. 18 J. 2 M. 16 T. alt — an der Lungenvereiterung; 4 Frau Julie Müller, Pfarrers-Wittwe von Greißelbach, st. 34 J. 4 M. 3 T alt — an der Lungenvereiterung; 5 Immanuel Himmler, Büttnermeisters-Sohn, st. 27 J. 3 M. 24 T. alt — an Lungen- und Wassersucht; 6. Herr Georg Friedrich Edmund Hänlein, Bürg., Apotheker u. Gemeindebevollmächtigter, st. 39 J. 20 T. alt — an Lungenlähmung.

Katholische Stadtpfarrei.

1. Getaufte.

Wilhelmine Amalie, Töchterl. des Bürg. und Gastwirths Herrn Johann Michael Förch dahier.

2. Begrabene.

1. Katharina, st. 3 J 10 M. alt — an der Luftröhrenentzündung; 2. Konrad Wriß, Feuerwerker beim kgl. 1. Artillerie-Regiment (Prinz Luitpold), aus Speier gebürtig, st. 30 J. alt — an der Lungensucht.

Verzeichniß

A) der Polizeitaxen für Brod und Mehl, vom 1. bis 15. Juni 1851,
B) Fleisch, Bier und Salz für den ganzen Monat Juni 1851,
C) der Durchschnitts-Preise der Früchte, mehrerer Victualien und Lebensbedürfnisse im Monat Mai 1851

A. Taxen für Brod und Mehl vom 1. bis 15. Juni 1851.

I. Für Brod.	Pfd	L	Qt
Ein Laib schwarzes Brod für 12 kr. soll wiegen	4	22	—
Ein Laib schwarzen Brodes für 6 kr. soll wiegen	2	11	—
Ein Laib schwarzen Brodes für 3 kr. soll wiegen	1	5	2
Ein Kipf für 6 kr. soll wiegen	1	8	1
„ „ „ 3 kr. soll wiegen		20	½
Ein Kipf für 1 kr. soll wiegen	—	6	3
Semmel für 1 kr. soll wiegen	—	5	2½

II. Für Mehl.	fl	kr.
Eine Metze Roggenmehl kostet	1	23½
Maas Mundmehl kostet	—	5½
„ „ weißes Mehl kostet	—	3¾
„ „ Mittelmehl kostet	—	3¼
„ „ Nachmehl kostet	—	2¾
„ „ Gries kostet	—	6½

B. Taxen für Fleisch, Bier und Salz für den ganzen Monat Juni 1851.

	fl.	kr.
III. Für Fleisch		
Ein Pfund Ochsenfleisch kostet	—	9½
„ „ Kuhfleisch „	—	7½
„ „ Kalbfleisch „	—	6
„ „ Hasel- u. Schaffleisch	—	—
„ „ Schweinfleisch kostet	—	10
IV. Für Bier.		
Eine Maas braunen Winterbiers k. über die Gasse bei den Brauern	—	—
Eine Maas braunen Sommerbiers k. über die Gasse bei den Brauern		5 4½
Der Lokalaufschlag ist eingerechnet.		
V. Für Salz.		
Das Pfund Salz	—	4½

C. Durchschnittspreise vom Monat Mai 1850.

	fl.	kr.	pf
Ein Schaff Kern kostete	13	12	—
„ „ Waizen	13	2	—
„ „ Korn	9	44	—
„ „ Gerste	9	47	—
„ „ Haber	5	6	—
Eine Maas Erbsen	—	—	—
„ „ Linsen	—	—	—
„ Maas fein veränderter Gerste	—	—	—
„ „ veränderter Gerste gewöhnlicher Art	—	—	—
„ „ Kartoffeln	—	1	2
Ein Pfund Rind-Schmalz	—	19	—
„ „ Schweinschmalz	—	17	—
„ „ Butter	—	16	—
7 Stück Eier	—	5	—
100 Krautsköpfe	—	—	—
Ein Pfund Hechte	—	14	—
„ „ Karpfen	—	12	—
100 Stück Krebse	—	24	—
Eine Gans	—	34	—
„ Ente	—	29	—
Ein junges Huhn	—	20	—
Das paar junge Tauben	—	8	—
Eine junge Ziege	—	54	—
Ein Hase	—	—	—
„ Rebhuhn	—	—	—
Die Maas Milch	—	4	—
„ „ weißes Bier	—	3	—
Ein Pfund gezogener Lichter	—	21	—
„ „ gezogener	—	22	—
„ „ Saife	—	17	—
„ „ rodes Unschlitt	—	13	—
Eine Klafter Buchenholz	16	30	—
„ „ Eichenholz	11	46	—
„ „ Fichtenholz	11	16	—
„ „ Forrenholz	8	46	—
„ „ Erlenholz	10	22	—
„ „ Birkenholz	11	42	—
Ein Centner süßes Heu	1	8	—
„ „ saueres	1	2	—
„ „ Roggenstrod	1	—	—
„ „ Waizenstrod	—	57	—
„ „ kurzes Stroh	—	—	—

Ansbach, den 31. Mai 1851.

Der Stadtmagistrat.
Bezold.

wird nicht verstand!

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

der untergerichtete Karl Conrad Wilhelm Bär
Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
auf Präsidialverfügung vom 16ten des l. M. zum
Präsidenten der zur Fortsetzung der daselbst
stattgehabten Verhandlung in dem Anklage gegen den im Jahre
1849 am Pfalzkreise stattgehabten Aufstande vor-
mittelst Parteien zur Eröffnung auf den kommenden
den 23ten Juni festgesetzten mündlichen öffent-
lichen ernannt

Auf Ansuchen der gegen Daniel Göckel, Handels-
mann aus Nürnberg und 332 Konsorten wegen
bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht
Hoch- und Landesverrathes geführten Untersuchung.

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer
des k. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 29ten Juni
worüber der gegenwärtige, darinnen sämtliche Be-
schuldigte wegen der angegebenen Verbrechen in
Anklagezustand versetzt, zur Aburtheilung vor
Hochverrathsgerichte verwiesen und der Vollzug des
durch Contumazialverweisungsurtheil gegen dasselbe
erkannten Leibesstrafübelstafe verordnet worden ist

Einsicht das Urtheil des Hochverrathsgerichtes für
die Pfalz zu München vom 25ten November 1854
durch welches auf erfolgene Nichtigkeitsbeschwerde

und wegen der Kosten ein Urtheil, wie sonach die angeklagten unter wiederholter Qualifikation der ihnen zur Last gelegten Thatsachen Anklage und Verweisung an die Assisengerichte wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, kassirt und stellen an das Assisengerichte der Pfalz zu Zweibrücken wegen aller ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Konspiration und Aufreizung zu diesen Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualifizirten Handlungen,

Eingesehen die von dem Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg am 6. Januar, sowie prokurator für die Pfalz am 7ten März 1851 abgegebenen Schreiben, wovonach derselbe dem Inculpaten Angeklagten Samuel Göschel, den Apothekergehilfen Heinrich Göschel in Nürnberg, die ermähnten beiden Urtheile vom 29ten Juni und 25ten November 1850 hat zustellen lassen, und das diesen Schreiben anliegende, von dem genannten Heinrich Göschel über den Empfang dieser beiden Urtheile am 11ten Februar 1851 ausgestellte Recepisse;

Eingesehen die art. 463 & 466 des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung, daß der angeklagte innerhalb gesetzlicher Frist, von derjenigen an gerechnet, an welchem obige Zustellung stattfand, sich weder persönlich hat, noch bisher nicht vernehmen lassen konnte;

In Erwägung, daß in einer ununterbrochenen Frist von sechs Tagen auf Verkündigung und Anheftung gegenwärtiger Ordonnanz, der Angeklagte gehalten sein soll, sich im Zuchthause zu Zweibrücken zu stellen mit der Androhung, daß wenn diese Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte, derselbe als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt, sein Zutun während der ganzen Dauer des Verweisungsverfahrens sequestrirt und während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihm versagt, daß ferner gegen ihn weiter verfahren werde und jedermann verbunden sein solle, von der ihm seinen dermaligen Aufenthaltsort anzuzeigen;

In Erwägung zugleich, daß gegenwärtige Verfügung gesetzlicher Vorschrift zufolge, den nächsten Sonntag bei Trommelschall oder Trompetenblasen öffentlich auszurufen und an der Thüre des Hauses, worin der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an derjenigen des Gemeindehauses und an der Thüre des Versammlungssaales des Assisengerichtshofes anzuheften sein werde.

Erkannt zu Zweibrücken den acht und zwanzigsten April achtzehn hundert ein und fünfzig.

Der Rath: Körner.

Gegenwärtiges ist nun Herrn, die es angeht
als Akt in Vollzug zu setzen.

Für richtige Abschrift

Ekhard
p.p.

PAID

№ 7957.L. An den Landgerichtsdiener Lauber zur öffentlichen Kundmachung an der Thüre des Gerichtes.

Germersheim. 29 April 1851

Ekhard

№ 331 Publication und Anheftungs-Protokoll

Heute Dienstag den zweiten Mai achtzehnhundert ein und fünfzig
Des Morgens um 9 Uhr gerufen Alle

Auf Ansuchen des Herrn königlichen General Staats
Prokurators am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
gefolgt Verfügung vom 29ten April 1851

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber Gerichtsdiener
bei dem bestehenden Gerichte Landkommissariat Germersheim angestellt

den von Herrn Carl Ludwig Wilhelm Kraemer, Kgl. Prokurator
königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, beschäftigt
den am 23ten März laufenden Jahres begonnenen und Bezug habenden
Assisen-Sessionen des Pfalzkreises auf neun gesetzten Termin ansetzte
Inhalt am Thüre fünfzig gegen Daniel Goerschel Handlungs
diener und Mennonit, dermalen Flüchtig, allein ohne in den bereits
festgesetzten Verhandlungstermin der Anklagekammer vor dem
königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom neun
und zwanzigsten März achtzehnhundert und fünfzig zur Last gelegten
Verbrechen mit Anklageakte gemäß der bewaffneten Rebellion
und andere Anklage auf Hochverrath, Brandstiftung und Mordthaten
zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion
qualifizirten Handlungen, angeklagt gemäß Beschluß der
königlichen Anklage- und Revisionsgerichte Sprechen der Pfalz zu Münche
vom Fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert und fünfzig,
und vorläufig der genannte Angeklagte wegen der ihm zur Last
gelegten Verbrechen zur Abwartung der Assisen-Verhandlung
der Pfalz verwiesen worden, zur Kenntniß der Contumazial
Verhandlung in rechtlicher Form und Begehrung
Ordnung, nach Vorschrift des Art. 466 des Strafgesetzbuches über
das Verbrechen in peinlichen Sachen, — welchem ich in der
ganzen Gerichtsbezirk des Stadt Zweibrücken an den gewöhnl.
Stellen die Anzeige-Tafel Klasse haften, von dem Inhalte
der Assisen-Verhandlungstafel und wiederholten Trompetenschall, dem
versammelten Publikum öffentlich kund und deutlich anbe
fehlen, daß einem von mir eingezogenen Vorschrift alle gesetz
Ordnung an der Gerichtsthüre des Schwurgerichtes der Assisen
gerichte angeschlagen und über alles Vorstehendes gegenwärtiges
Protokoll verfasst um zu wissen was Rechtens

Lesten Jahr Gulden vierzig neun Kreuzer

C. W. Lauber

Kgl. Landgericht Zweibrücken
Anklagekammer
Protokoll 2 ad
Nr. 47

P. 1630. Eingetragen zu Zweibrücken am
[illegible] 1851. gratis. Taxe wie [illegible]

					Ob Zustellung erfolgte.
1.			6774.	Wallau, Carl Friedrich	Strafa
2.				Krätzer, Wilhelm Carl Anton	Via
3.				Ulrich sen.	Emilaya
4.				Schmitz, Georg	No 11
5.				Gallée, Joseph	
6.				Stabel, H	
7.				Killius, Georg Carl	
8.				Schultz, Friedrich	
9.				Fitz sen. Heinrich	
10.				Bamberger Ludwig	
11.				Sadonius Georg	
12.				Kraliesch, Dr. Ludwig	
13.				Kampf, Gottfried	
14.				Fleischmann, Friedrich	
15.				Schwalbach, Heinrich	
16.				Ditt, Sebastian	
17.				Brodrecht, Jacob	
18.				Ney Jacob,	
19.				Kranichfeld Conrad	
20.				Haas, Jr. Joseph	
21.				Haas Ferdinand	
22.				Schmittburg Gerhard	
23.				Weber Ferdinand	
24.				Bettong Jacob	
25.				Haas Conrad sen.	
26.				Korn Athanasius	

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Ord. nungs Nr.	Heimathsbehörde welche die Naturalisirungsurkunde ausgestellt hat	Nr. des Correspondenz Registers		Bemerkungen
27.	Generalkommando des 8ten Armeekorps in Mainz	6774 24 October 50.	Techow Georg Friedrich	
28			Geldberich Carl Balthasar	
29			Klar Johann Philipp	
30			Löser Ferdinand v.	
31			Weidig Ludwig	
32			Blanckertz Ludwig	
33			Diepenbrock Joseph v.	
1.	K.K. Appellationsgericht in Wien	6811. 30 Octob. 50.	Eckhardt Ludwig	Siehe Beilage No 7.
2.			Waldeck Friedrich	
3			Clemens Albert	
4			Buchenbächer Eduard.	
5			Grün Franz	
6			Fennenberg Jenny v.	
7			Rudlicki Johann	
8			Tavannewitz Balthasar v.	
1.	Oberappellationsgericht in Dresden	6853. 8 November 50.	Peters A. Friedrich	Siehe Beilage No 10.
2			Gottschalk Friedrich Wilhelm	
3			Haussner Heinrich Adolph	
4			Lindau Carl Albert	gestrichen
5			Heinrich Carl	
6			Hennig Ludwig Robert.	
7			Gruner Carl Bernhard	
8			Küselhausen Oscar	
9			Koch Ignatz	
10			Reichardt A. G.	
11			Sander Cuno	
1.	Generalgouvernement Cöln	6854 6 November 1850	Schmidt Franz	Siehe Beilage
2			Hasenclever Adolph	
3			Engelmann, Dr. Otto Friedrich	No 1.

Ord. nungs Nr.	Heimathsbehörde welche die Naturalisirungsurkunde ausgestellt hat	Nr. des Correspondenz Registers		Bemerkungen
4.	Generalgouvernement Cöln	6854 6 November 50.	Solger Reinhold.	Siehe Beilage No 11.
5.			Schramm Dr. Carl.	
6.			Schlöffel Wilhelm	
7			Kinkel Gottfried	
8			Martinez N.	
9			Walter Friedrich.	
10			Emermann Carl	
11			Delahaye Adolph	
12			Imandt Peter	
13			Schily Victor	
14			Eckert Friedrich	
15			Gerhardt Joseph	
16			Unger Leopold	
17			Becker Adam	
18			Bloemer Julius	
19			Oster P. X. J.	
20			Klapp Friedrich	
21			Arnecke Fr. Gustav	
22			Techow Hilton Adolph	
23			Willich Ernst J. A.	
24			Stein N.	
25			Beust Friedrich v.	
26			Naumann N.	
27			Schimmelpfennig J. A. Eugen	
28			Schlinke C. J. Ludwig	
29			Manteuffel Adolph	
30			Hallmann N.	
1.	Herz. Nassauisches Amt Altenburg	6855 6 November 50.	Erbe Jean Alfred.	Siehe Beil. No 3
	Wiesbaden	6856	Massmann Jacob	Siehe Beil.

Lfd. Nr.	Gerichtsbezirk, woselbst das Abwesenheitsverfahren anhängig gemacht worden,	Nr. des Einlaufs (Registers)		Bemerkungen.
1.	Großh. Hofgericht zu Darmstadt.	6857	Lorentz Johann	siehe Beilage
2.	〃	〃	Bauer A.	No 9
1.	Oberhofgericht zu Mannheim	6858	Dreher Ferdinand	siehe Beilage
2			Steinmetz A.	No 1
3			Deimling August	
4			Fiala Carl	
5			Carli Eduard	
6			Thune Gustav	
1.	Stadtgericht Frankfurt	6859	Mai L.	siehe Beilage
2.	〃	〃	Beinach Arnold	No 2.
1.	Landgericht Rastatt. Wolfenbüttel	6860	Buchhuister Adolf	siehe Beil. No 8.
1.	Hannov. Justizcanzlei Hildesheim	6862	Koch A.	
1	Amtsanwaltsch. d. Amtsger. Laufen im Essingen	6863.	Mitter Christian	siehe Beilage
2.			Oswald Hugo Friedrich	No 5.
3			Loose Johann	

Ortsabwesenheit in der großherzoglich Hessischen Untersuchung.

Ehrenkränkungsordonnanz.

7ten Januar 1851.

349.

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Praesident des Appellationsgerichts Pfalz des ersten Kreises Jahr 1851, k. Appellationsgerichtsrath Carl Conrad Wilhelm Kaerner zu Zweibruecken,

Eingesehen das Urtheil des Aktenzeichens des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibruecken, vom 29ten Juni 1850, wodurch Urtheil gegen Martin Reichard, ehemaligen Lehrer in Speyer und 332 Consorten wegen a. hochverrätherischer Rebellion gegen die bewaffnete Macht, und b. wegen Hoch- und Landesverrathes p. Aktenzeichens entkannt und dieselben vor das Specialgericht verwiesen hat;

Eingesehen das Urtheil des Oberappellationsgerichts, zunächst des Revisionsgerichts des Appellations- und Kassationshofes für die Pfalz zu München vom 25ten November 1850, durch welches durch den Grund des, wie in dem Urtheile ausgesprochen stellt ist, von sämmtlichen Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, also der gegen die Exkulpationserkenntnisse, mittelst Urtheils die Exkulpationen des angezogenen Aktenzeichens Urtheils und mittelst Urtheils verschiedener Qualifikationen, die Aktenzeichen derselben durch die Abweisung der beschwerten Rebellion gegen die bewaffnete Macht ging und die Verweisung vor das Specialgericht, worauf diese wieder alle Angeklagte vernimmt und auf das die unter den Nummern 265 bis 306 einschließlich

325

Bayer. Staatsarchiv
Speier */Rh.

desselben Anklagepunctes - Verbrechen bezeichnete 42 Personen betroffen wird, aufgehoben und 1. erkläret worden ist, dass diese 42 Angeklagte wegen der in einer bezeichneten Stadt zum Vorhaben neu - unter gewissen Umständen auszuführenden - Mord und Brandlegung vorbereitenden und diesen Vorhaben gemäss auch ausgeführten Zuges nach Steinfeld p. ihre endliche Abweisung von der Specialanklage finden sollen; dass dagegen 2. alle übrige Angeklagte wegen der ihnen zu Last gelegten in den Anklagepunkten präcisirten Thatsachen, und von jenen 42 - unter Ziffer 1. oben genannten - Angeklagten speciell 16 Individuen, nämlich die Angeklagten unter Nr. 265 bis 280 desselben Anklagepunctes - Verbrechen ein, schliesslich, wegen der übrigen - die äussere genaue Zeit betreffenden - Anschuldigungspunkte in der Hauptsache vor den Assisengerichte zu nehmen habe;

Eingesehen den durch den k. Generalprocurator, vorher unterm 8ten Juli 1850 verfügten Anklageact und den Verweisungsbefehl vom 17ten Dezember 1850;

Eingesehen die Art. 308, 226 und 227 des Gesetzbuches über das Verbrechen in Betreff;

In Erwägung, dass von den durch die angeführten Zeugnisse, beziehungsweise durch das angeführte Zeugnisse des Inquisitions- und Provisions-Gerichtes, vor das Assisengericht verwiesenen Angeklagten 59 und einzelne 7 - diese letzteren zugleich mit neuen - nicht verfolgten Individuen vor das Special-gericht gehören - im Ganzen also 66 Personen in

Hinsicht der Verfolgung sich befinden, mithin der contradictorischen Verhandlung unterliegen und dass diesen Verfolgten, beziehungsweise den Einzelnen derselben, eine Klage, ihrer Eigenschaft nach zum Theil sehr verschiedener Thatsachen zu Last liegen;

In Erwägung, dass es nicht zweckmässig ist, die gegen die verfolgten Angeklagten erhobene Anklage zum Gegenstande der mündlichen öffentlichen Verhandlung als einen Prozess zu behandeln und gegen denselben gleichzeitig contradictorischen Verfahren mündlich zu untersuchen, dass vielmehr die grosse Zahl der Angeklagten, die noch grössere Zahl der einzelnen Anschuldigungspunkte und deren Schwierigkeit, endlich die Menge der vorzuführenden Zeugen und die durch dieses Alles bedingte Länge der Verhandlungen es im Interesse der Sache und der guten Verwaltung der Justiz zur gebieterischen Nothwendigkeit machen, die genaueste Trennung vorzunehmen;

In Erwägung, dass eine solche Trennung der Sache durch Zulässig und gesetzlich nicht verboten ist; dass die Anordnung derselben dem Ermessen der Gerichtsbehörde in dieser Materie anheimgestellt, dem Ermessen des Präsidenten in der Art überlassen bleibt, dass selbst bei Einheitlichkeit und Gleichzeitigkeit der Factum's, oder mehrer Verbrechen wie in gegenwärtiger Sache, die Disjunction einer und derselben Anklage vom Standpunkte einer sorgfältigen und abwägenden

Kunstrichtern entworfen seien und nothwendig anzuerkennen sei;

In Erwägung, dass vom rein thatsächlichen Gesichtspunkte aus, auch die thatsächliche Beurtheilung des Prozesses als eine und dieselbe Sache und die in den bereits vorliegenden Urtheilen und Entscheidungen vertretene Ansicht und Auffassung vom rechtlichen Zusammenhange eine absolute Gewähr für die Gleichzeitigkeit der zum Zwecke der endlichen Abwerthung künftig vorzunehmenden Abschätzung bilden und um so weniger am Platze sein würde, die Abschätzung abzugeben seien, als jene Entscheidungen eigentlich nur bezüglich der auf die Expropriation der Eisenbahn gestützten Assecurirung und respective bezüglich der Beziehung des Gesetzes, von welchem die Abschätzung vorgenommen werden soll, eine präjudizielle Wirkung enthalten, dagegen die Verbindung in einem und demselben Verfahren nur provisorisch, nämlich in soweit vorgenommen, dass dadurch nicht auch die in der Zukunft noch vorzunehmenden Abschätzungen in unzweckmässiger Weise vorgegriffen werden sollten, und dadurch um so mehr gerechtfertiget wird, dass dem Expropriaten, wenn in dem Falle der Ausgleichung nicht sämmtliche Ausgleichungsakte einheitlich verfolgt werden sollten, durch Art. 308 des Gesetzbuches Ausgleichung vorgeschrieben ist, die Berufung in Aussicht gestellt ist, die Zeugen in Vorschlag zu bringen, durch die Gesetzgebung unmöglich vorgesehen werden könnte, wenn durch das Urtheil bezüglich der Verbindung eine definitive absolut unabänderliche Disposition für alle Zukunft getroffen worden;

dis jungirt

den vorigen Gründen

in Sachen Martin Reichard, Advokat von Colmar und Consorten durch die obengenannten Entscheidungen vorgängige Criminal-Anklagen, womit diese, der Aufforderung genügt, vor dem Expropriationsgerichte zu erscheinen, und Zuziehung der vorgenannten Experten zu beantragen, und Zuziehung der Anklagekammer-Urtheil bezüglich der Verbindung eine definitive absolut unabänderliche Disposition für alle Zukunft enthalten sollten;

dis jungirt

den vorigen Gründen

in Sachen Martin Reichard, Advokat von Colmar und Consorten durch die obengenannten Entscheidungen vorgängige Criminal-Anklagen, womit diese, der Aufforderung genügt, vor dem Expropriationsgerichte zu erscheinen, und Zuziehung der vorgenannten Experten zu beantragen, und Zuziehung der Anklagekammer-Urtheil bezüglich der Verbindung eine definitive absolut unabänderliche Disposition für alle Zukunft enthalten sollten;

1. Heinrich Straßer, 39 Jahre alt, Maler, geboren zu Salzburg, wohnhaft in Innsbruck, - eine Woche,

2. Karl Christian Julius Heinz, 29 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Klosterneuburg, wohnhaft in Meiningen, - eine Woche,

3. Philipp Schmidt, 21 Jahre alt, Gehilfe beim Bureau von Nikolaus Schmitt in Meiningen, selbst geboren und wohnhaft, - eine Woche,

4. a) Karl Jakob Koster, 46 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft zu Dillingen,
b) Jakob Munzinger, 43 Jahre alt, Akteur, geboren in Hechingen, wohnhaft in Heidenheim,
c) Johann Friederich, 54 Jahre alt, Fabrikant, geboren und wohnhaft zu Eisenberg, -
diese drei eine Woche,

5. Ludwig Heinrich Bauer, 23 Jahre alt, Holzhändler, geboren in Hattenbach, wohnhaft zu Kirchgrabe, - eine Woche,

6. a) Johann Koenig, 40 Jahre alt, ehemals Amtsverwalter, jetzt ohne Anstellung, geboren zu Hochheim, wohnhaft in Ernstbrunn, -
b) Johann Leich, 37 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Meiningen, wohnhaft in Ernstbrunn,
c) Franz Gottfried Dietrich, 56 Jahre alt, Bäcker, geboren in Memmingen, wohnhaft zu Ernstbrunn,
d) Karl Henrich, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer, geboren und wohnhaft zu Ernstbrunn,
e) Philipp Robinson, 50 Jahre alt, Bäcker und Müller, geboren und wohnhaft zu Ernstbrunn, -
diese 5 eine Woche,

7. Karl Redplanden, 49 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Soulz in Frankreich, wohnhaft in Ernstbrunn, -
eine Woche,

8. a) Heinrich Grill, 40 Jahre alt, Graveur, geboren und wohnhaft zu Korkmeusen,
b) Moritz Bolza, 53 Jahre alt, Hofbankier und Hofexpediteur, geboren zu Adelsheim, wohnhaft in Korkmeusen,
c) Johann Helm, 27 Jahre alt, Hofbuchdrucker, geboren und wohnhaft zu Korkmeusen, -
diese drei eine Woche,

9. Jakob Matton, 26 Jahre alt, Lehrer, geboren zu Kreisalbeck, wohnhaft in Eisenberg, eine Woche, -

10. Adolf Zoeller, 53 Jahre alt, Kaufmann, geboren in Heidenheim, wohnhaft

in Zweibrücken, –
eine Tochter,

11. Franz Heinrich Helfferich, 49 Jahre alt, protestantischer Konfession, geboren zu Neustadt, wohnhaft in Zweibrücken, –
eine Tochter,

12. a) Ludwig Lippach, 44 Jahre alt, Bäckermeister, geboren und wohnhaft zu Hornbach,
b) Franz Barthel, 40 Jahre alt, Weißgerber, geboren und wohnhaft daselbst,
c) Peter Deselock, 32 Jahre alt, protestantischer Hilfslehrer, geboren zu Mettweiler, wohnhaft in Hornbach,
d) Melchior Philipp Heinrich Baumann, 55 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Kirchheim, wohnhaft in Hornbach,
diese 4 eine Tochter,

13. Ludwig Fuhrmann, 26 Jahre alt, Gerber, geboren und wohnhaft in Hornbach, –
eine Tochter,

14. Franz Joseph Fournier, 44 Jahre alt, Zimmermann, geboren zu Mauzelbom, wohnhaft in Essen, –
eine Tochter.

15. a) Wilhelm Bohl, 46 Jahre alt, Gerber, geboren zu Hornbach, wohnhaft in Hornbach,
b) Ludwig Sutter, 35 Jahre alt, Ackersmann, geboren in Rimschweiler, wohnhaft zu Altheimbach, –
diese Zwei eine Tochter,

16. Heinrich Louis, 50 Jahre alt, Gerbermeister, geboren in Offenbach, wohnhaft zu Hornbach, –
eine Tochter,

17. Heinrich Weltz, 25 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft in Bergzabern, –
eine Tochter,

18. Jakob Moos, 27 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft in Bergzabern,
eine Tochter,

19. Louis Mades, genannt Wolff, 31 Jahre alt, Weber, geboren zu Bergzabern, wohnhaft in Zweibrücken, –
eine Tochter,

20. a) Michel Mergott, 35 Jahre alt, Bierbrauer, geboren in Hornbach und wohnhaft in Neustadt,
b) Salomon Mattel, 34 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft in Neustadt, –
diese Zwei eine Tochter,

21. a) Joseph Scheuermann, 50 Jahre alt, Hausknecht, geboren zu Barrweiler, wohnhaft in Dürkheim,
b) Emil Stocker, 30 Jahre alt, protestantischer Reformirter, wohnhaft in Berlin bei Dürkheim, geboren zu Zweibrücken, –
diese Zwei eine Tochter,

22. Lorenz Bumiller, 35 Jahre alt, Bierbrauer, geboren in Hunsingen, Kanton Hochfelden, Unterelsaß, wohnhaft zu Frankenholz, –
eine Tochter,

23. Conrad Ludwig Voelker, 39 Jahren alt, Schneider, ledig, nicht Vermögend, auch Polizeiunterbeschützer, geboren und wohnhaft in Frankoben, -
ein Buch,

24. Carl Lentz, 31 Jahren alt, Buchbinder, geboren und wohnhaft zu Frankoben, -
ein Buch,

25. Carl Lorch, 21 Jahren alt, Oeconom, geboren zwischen der Mosel, wohnhaft zu Bergendorf, -
ein Buch,

26. Leopold Spegg, 45 Jahren alt, Oeconom, geboren in Heidelberg, wohnhaft in Hoerdt, -
ein Buch,

27. a) Valentin Burkhard, 36 Jahren alt, Weingärtner, geboren und wohnhaft in Hohnigen,

b) Michael Jilg, 22 Jahren alt, Weingärtner, geboren und wohnhaft daselbst, -
diese Zwei ein Buch,

28. a) Heinrich Amis, 24 Jahren alt, Fuhrmann, geboren und wohnhaft zu Hunspeilen,

b) Heinrich Bretz, 21 Jahren alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft daselbst,

c) Hilary Croissant, 31 Jahren alt, Gypsbrenner, geboren zu Frankoben, wohnhaft in Hunspeilen,

d) Emanuel Eisele, 25 Jahren alt, Bierbrauer, geboren zu Obertsheim in Baden, auch wohnhaft daselbst,

e) Heinrich Faber, 21 Jahren alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Hunspeilen,

f) Jakob Fuchs, 20 Jahren alt, Handlungsdiener, geboren und wohnhaft zu Hunspeilen,

g) Carl Fuchert, 24 Jahren alt, Buchbinder, geboren und wohnhaft daselbst,

h) Andreas Graf, 32 Jahren alt, Müller, geboren in Rauschenbach, wohnhaft in Hunspeilen,

i) Gottlob Herzog, 36 Jahren alt, Leinweber, geboren in Ober Flammingen in Preußen, wohnhaft in Hunspeilen,

k) Jakob Hoffmann, 23 Jahren alt, Müllergeselle, geboren in Hasenmerheim, wohnhaft zu Hunspeilen, -

l) Johannes Koch, 30 Jahren alt, Rothgerber, geboren und wohnhaft zu Hunspeilen,

m) Adam Oberst, 24 Jahren alt, Knecht, ledig, geboren und wohnhaft daselbst,

n) Jakob Reuther, 22 Jahren alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft daselbst,

o. Carl Schellang, 31 Jahren alt, Weber, geboren und wohnhaft daselbst,

p. Johann Schwarz, 20 Jahren alt, Zimmergeselle, geboren und wohnhaft zu Hunspeilen,

q. Johann Georg Schroeder, 24 Jahren alt, Weber, geboren und wohnhaft daselbst,
diese 16 ein Buch.

29. Heinrich Louis, 43 Jahre alt, Zimmermann, zu, Boxen in Oberschleißheim, wohnhaft zu Ludwigsfeld, —

Eine Rotte.

30. a, Wilhelm Augsburger, 38 Jahre alt, Müller, geboren und wohnhaft zu Unterzeham,
b, Theobald Bernet, 42 Jahre alt, Müller, geboren zu Neuenburg, wohnhaft in Unterzeham,
c, Karl Simon, 43 Jahre alt, Landwirth, geboren zu Weidelburg, wohnhaft in Unterzeham,
d, Jakob Herrmann, 35 Jahre alt, Bauer, geboren in Schattenwald, wohnhaft zu Unterzeham,
e, Heinrich Rothkaas, 45 Jahre alt, Schmied, geboren und wohnhaft zu Unterzeham,
f, Johann Heydon, 42 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Unterzeham,
g, Michael Hoerner, 36 Jahre alt, Schuster, geboren zu Unterbalmoos, wohnhaft zu Glaisdorf; —

Eine Rotte.

Diese 7 Eine Rotte.

Protokoll über die Abfassung des gegenwärtigen Ordonnanz der kk. General-Staats-Prokuratur zum Aufbewahrung wechselseitig gezeichnet worden. Voll.

Also beschlossen zu Unterzeham den siebenten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Hermann

18/1 Januar 1851.

Disjunctivordonnanz

2.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Assisengerichts für den ersten Vierteljahr 1851, k. Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm Haerner zu Unterzeham;

Eingesehen die Disjunctivordonnanz vom 7ten des laufenden Monats, wodurch in der Person Martin Reichard, wohnhaft in Rotte in Boxen und 33 Consorten wegen Aufruhr, gegen diese Anklage nach den Münchener constitutionsgesetzlichen Bestimmungen vom 25ten November 1850 vor dem Assisengericht öffentlich mündlich zu verhandeln und zu spruch, nöthig zu erkennen ist und die angeschuldigten Anklagten dieser Verhandlung beigewiesen;

In Erwägung, daß Anstand der angeordneten Disjunctivordonnanz nothwendig von dem Vorsitz des Assisengerichts genau und mit pflichtigem Fuße beginnt angefangen und mit pflichtigem Fuße beendigt werden: die fraglichen Anklagten sich freiwillig gestellt haben:

1. Eduard Eppelsheim, 41 Jahre alt, Gutsbesitzer in Dürkheim, zuständig zu Unterzeham im Bezirk;
2. Wilhelm Sauerbeck, 44 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft daselbst, zu Dürkheim;
3. Ludwig Bretz, 26 Jahre alt, Schuster, geboren und wohnhaft zu Ammerthal;

In Erwägung, daß die Gründe der Verhaftung, Art und Nothwendigkeit, welche den Aufschub der Verkündung der angeklagten Anklage, soweit diese sich nicht in der angeschuldigten Disjunctivordonnanz

gemeinten angeklagten Angeklagten beziehe, darbei,
geschehen haben, in gleicher Weise wie die oben
bezeichneten drei späteren damaligen angeklagten
Angeklagten angeordnet sind, und auch für diese
nun Disjunction erfolgen;

disjungirt

und diesen Gründen

und unter Beiziehung auch der in der Hauptverhandl,
Anordnung vom 7ten dieß Monats aufgeführten
Motiven der Zeugenvernehmlichkeit, Nothwendigkeit und
gesetzlichen Zulässigkeit, die weiter die genannten
Eppelsheim, Sauerbeck und Bretz aufgehobene
Criminalanklage in der Absicht, daß der Prozeß
gegen die beiden Angeklagten Eppelsheim
und Sauerbeck gleichzeitig mit dem Prozeß
gegen Emil Hoehr, gemeinsame Materialien
auch der Julius bei Dürkheim und Joseph Scheuermann,
Gerichtsdiener daselbst, als Eine Sache und gemeinsam
von der gegen alle übrigen wegfallenden Angeklagten,
klagten aufgehobenen Anklage der conkurrirenden
Verhandlung untersuchen wurde, und daß ad absurdo
geführt gegen mit dem Prozesse gegen Bretz,
dessen Anklage gleichzeitig mit der gegen
Heinrich Amend, Ackermann zu Hemsbach und 15 Konsorten
als Eine Sache und gemeinsam von der gegen alle
übrigen wegfallenden Angeklagten aufgehobenen
Anklage der contradictorischen Verhandlung
untersuchen wurde.

Also beschlossen zu Zweibrücken den festgesetzten

Jahres achtzehnhundert ein und fünfzig.

Brauer

17ten Januar 1851. Disjunctionsordonnanz. 3.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Obersten Gerichtshofes fuer das rechtsrheinische Bayern, d. Appellationsgerichtes, Ritter Karl Konrad Wilhelm Kaerner zu Zweibruecken;

Eingesehen die Disjunctionsordonnanz vom 7ten des laufenden Monats, erlassen in der mitte Martin Reichard, mitbeschuldigten Koches in Bergzabern und 332 Consorten erhobenen Anklage, somit diese Anklage nach den Muenchener constituirten peinlichen Gerichtshofe vom 25ten November 1850 vor dem Obersten Gerichtshofe definitiv mit Zuziehung und Entwerfung und Vorhaltung der Geschworenen zu verhandeln ist und die verhafteten Angeklagten dieser Verhandlung beiwohnen;

In Erwaegung, dass fuenfzehn verhaftete Disjunctionsordonnanz-verordneten, nachdem von dem vor der Obersten Gerichtshofe gepflogenen und auch schriftlichen Vortrage berichtlichen Angeklagten fuer schuldig erklaert hat:

Eduard Dahm, 27 Jahre alt, Kaufmann, zu Bergzabern geboren in Edenkoben, wohnhaft zu daselbst;

In Erwaegung, dass die Gruende der Verhaftungsnothwendigkeit und Haftsaufhebung, welche den Beschluss der Kammer der vorgehenden Anklage, somit diese fuer die in der angefuehrten Disjunctionsordonnanz zu verhaftenden Angeklagten bezieht, fortbestehen;

In Erwaegung, dass gegen den Angeklagten Dahm, welcher Israelit ist, keine Gruende vorliegen, welche ihn von der Haft befreien;

Fuehrschen die vom Obersten Gerichtshofe gegen Disjunctionsordonnanz

Zusatz von sieben Worten zugefuegt,

Kaerner

dis jungirt

und diesen Gründen
und unter Einziehung auch die in der Hauptstreitverhandlung vom 7 d. M. mitgetheilten Motiven der Zurechnungsfähigkeit, Rechtswidrigkeit und gesetzlichen Schuldhaftigkeit, die wider den genannten Dahm wegen Criminalverbrechen in der Absicht, daß der Prozeß gegen denselben gleichzeitig mit denjenigen wider Franz Joseph Fournier, Braumeister in Dehna, als Eine Sache und gemeinsam von der gegen alle übrigen verhafteten Angeklagten wegen jedermann Verbrechen der conventionellen Nothzucht, durchgeführt werde.

Also beschlossen zu Zwickau den neunzehnten Januar achtzehnhundert ein und sechszig.

27ten Januar 1851.

Dispensationsverordnung.

4

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Appellationsgerichts fuer den ersten Rheinkreis von Bayern, Kr. Appellationsgerichtsrath Baron Konrad Wilhelm Haerner zu Zweibruecken;

Eingesehen die Dispensationsordonnanz vom 7ten des laufenden Monats, enthaltend in den Artikeln Martin Reichard, entlassenen Kaplan in Speyer und 332 Consorten erhobenen Anklagen, gegen diese Anklagen nach dem Antrage des Appellationsgerichtlichen Fiskalats, vom 25ten November 1850 über den Appellationsgerichtlichen Vorschlag Dispensirung und Entbindung zu verfügen ist und die wegen der Anklagen dieser Verhaftung beantragt;

Eingesehen die vom 18ten und 19ten l. M. datirten erlassenen Dispensationsordonnanzen;

In Erwägung, daß den ausgehenden Dispensationsordonnanzen vorgängig von den von der Appellationsgerichtlichen Vorschlag ausgenommenen und auch fernerhin Haft beizubehaltenden Angeklagten sich schriftlich gestellt haben:

1. Jakob Schroeder, 28 Jahre alt, Zeitbeut, geboren zu Herxheim an der Hart, wohnhaft zu Offenbach;
2. Wilhelm Peter Hauber, 27 Jahre alt, Rotgerbergeselle, geboren zu Hatzenbuehl, wohnhaft in Zweibruecken;

In Erwägung, daß die Gründe der Haftbarkeit und Nothwendigkeit, welche den Grund der Verfügung der Ausnahme der angehaltenen Anklagen-Vorschlag enthalten, auch die in der angezogenen Dispensirungs-

ordentlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreit
beziehe, Gerichtsbarkeit haben, in welchen Werke der
die genannten mittlere damalen Rechtsstreit Klage,
Schroeder und Rauber anhängig sind,
und auch über diese eine Disjunction erkennen;

disjungirt

über diesen Gründen

und unter Beziehung auf die in der Beweisfrage,
Anordnung vom 9ten d. M. unterhaltene Motive
die Zuständigkeit, Rechtsmündigkeit und
gesetzliche Zulässigkeit, die wider die genannten
beiden Klagerklärten erhobene Einwendungen in der
Klage, daß der Prozeß gegen

31. Jakob Schroeder,

sich eine Frau und Gattin von der gegen selbe
übrigen rechtskräftigen Klagerklärten erhobene
Einklage der contradictorischen Verhandlung
unterworfen werde, und daß ebenso die Einklage
gegen

32. Wilhelm Julius Rauber,

sich eine Frau und Gattin von der gegen
selbe übrigen rechtskräftigen Klagerklärten erhobene
Einklage der contradictorischen Verhandlung unter-
worfen werden.

Also beschlossen zu Zweibrücken den siebenten und
zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und
fünfzig.

Prozessionsordonnanz.

29ten Januar 1851.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Appellationsgerichts thut kund des ersten Vierteljahrs von 1851, kr. Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm Kaerner in Zweibruecken, zu jener Function ernennt durch Verfuegung der praesidirenden des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibruecken vom 24ten Dezember 1850,

Dagegen, dass von dagegen Personen wider malcher in der Untersuchungssache gegen die Verhaftung, Widersetzung und Complicen der in den Monaten Mai und Juni 1849 in der Pfalz stattgehabten Hoch- und Landesverraethe, wegen Untersuchungen — Anklagen verkuendet worden ist, und endlich durch das in dieser Sache ergangene, die Competenz und Thaetigkeit auch der naechsten Staatsbehoerden des Koenigl. Oberappellationsgerichts als Cassations- und Revisionsgerichts der Pfalz zu Muenchen vom 25ten November 1850 vor das Appellationsgericht gewiesen worden sind, so sich zum Anklage selbst unter der Leitung eines richterlichen Untersuchungsrichters im Justizhaus daselbst installirt befinden und ihre Abtheilung vornehmen;

Dagegen, dass durch Ordonnanzen des Appellationsgerichts-Senats für das erste Quartal 1851 vom 7ten, 18ten, 19ten und 27ten laufenden Monats die Sache gegen diese dermalen vorgeschlagene Anzahl Anklagten festgesetzt und bestimmt worden ist, dass dieselbe in 32 einzelne Prozessionen abgetheilt und dass eine jede einzelne dieser

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

32 Prozessaten, über sich allein und gutachtlich über den übrigen über contradictorischen Verhandlung zu berichten waren sollen;

Angeklagt, dass sie in 9 dieser 32 Prozesse, nämlich in den Prozessen gegen

1. Friedrich Strasser, 39 Jahre alt, Maler, geboren zu Salzburg, wohnhaft in Innsbruck,
2. Karl Christian Julius Zinn, 29 Jahre alt, Ge-richtsassessor, geboren zu Karlsruhen, wohnhaft in Breisachenstein,
3. Philipp Schmidt, 21 Jahre alt, Gehilfe beim Bureau von Nikolaus Schmitt in Breisachenstein, beide geboren und wohnhaft,
4. a) Karl Jakob Kotter, 46 Jahre alt, Brenner, geboren und wohnhaft zu Dillkirchen,
   b) Jakob Munzinger, 43 Jahre alt, Akkordant, geboren in Graefenhausen, wohnhaft in Feuerbach,
   c) Johann Friederich, 34 Jahre alt, Fabri-kant, geboren und wohnhaft zu Eisenberg,
5. Ludwig Heinrich Bauber, 23 Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger, geboren in Jettenburg, wohnhaft zu Kreuzgmünd,
6. a) Johann Koenig, 40 Jahre alt, gewesener Staats-anwaltsgehilfe, jetzt ohne Anstellung, geboren zu Kreuzhausen, wohnhaft in Leutenkirchen,
   b) Johann Leich, 37 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Breisachenstein, wohnhaft in Leutenkirchen,
   c) Franz Gottfried Dietrich, 56 Jahre alt, Lehrer, geboren in Wiesenheim, wohnhaft zu Leutenkirchen

d) Karl Henrich, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer, geboren und wohnhaft zu Leutenkirchen,
e) Philipp Robinson, 30 Jahre alt, Bäcker und Wirth, geboren und wohnhaft daselbst,
7. Karl Redslandin, 49 Jahre alt, quiescirter Amtsrichter, geboren zu Soulz in Frankreich, wohnhaft in Leutenkirchen,
8. a) Heinrich Grell, 40 Jahre alt, Fuhrer, geboren und wohnhaft zu Karlshausen,
   b) Moritz Holza, 53 Jahre alt, Gastwirth und Postexpeditor, geboren zu Adolfsheim, wohnhaft in Karlshausen,
   c) Johann Helm, 47 Jahre alt, Landjägersmann, geboren und wohnhaft zu Karlshausen,
9. Jakob Mattern, 26 Jahre alt, Lehrer, geboren zu Brunnenbach, wohnhaft in Eisenberg,

die Leitung der Sitzungsrolle beschäftigt und die Tage der Verhandlung bereits definitiv festgesetzt worden sind;

dass zur Erledigung dieser neun Prozessen mit den darin vorkommenden 17 Angeklagten eine Zeit, denn darin vorkommenden 17 Angeklagten eine Zeit, denn man mehr als dreißig Tage in summa berechnet Hauptverhandlungen bestimmt werden müsste, und dieser ge-boten durch die Zahl der abzuhörenden Zeugen (340 Belastungszeugen, abgesehen von einigen Entlastungszeugen), durch die Menge und Verschiedenartigkeit der Anklagepunkte in meinen diesen Prozessen und durch den bei jedem einzelnen Prozesse nothwendigen Verhandlungen sowohl das 74 Seiten starken allgemeinen Theil der gedruckten Anklageakten als auch die einzelnen Anklagepunkte in besonderen Theile derselben Anklageakten betreffenden Akten,

wobei die Parteien einer jeden Tagessitzung mündlich einen kleinen Erholungsgang zu Fuß und einer halben Stunde in Anspruch genommen ist;

Erwägend, daß diese Schwierigkeiten in ganz gleichem Maße bei den übrigen nicht gestrichenen 23 Geschworenen obwalten und deren Abwesenheit in einer und derselben Session von denselben Hemmungen nicht entschuldigen mögen, indem mit der angeordneten Entlassung noch sechs 23 Geschworenen in einer und derselben Sessionsperiode Pflichtversäumnisse jeder Art, insbesondere aber alle diejenigen, welche bei einer Abwesenheit mitzuwirken haben, nothwendig eine Verurtheilung eintreten müßte, welche die wahren, ernsten Interessen der Gerechtigkeit verletzen müßte; daß daher unter diesen Umständen es geboten ist, die Geschworenen, in Anwendung des Art. 306 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen die Liste für die Aburtheilung der vorliegenden 23 — wohl schwerlich einander in einer Sitzung zu verhandelnden — Prozessen, von Amtswegen herauszuziehen;

decretirt

und diesen Gemäß

die Liste zur Aburtheilung der vorliegenden Prozesse, nämlich der Prozesse gegen

1. Adolf Zoeller, 33 Jahre alt, Handelsmann, Gerichtsdiener, geboren in Rimsweiler, wohnhaft zu Lauterbach,
2. Franz Heinrich Kellerich, 49 Jahre alt, Handelsmann, Gemeinderath, geboren zu Neustadt, wohnhaft in Hemmersheim,
3. a) Ludwig Lippack, 44 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Hemmersheim,
   b) Franz Bürkel, 40 Jahre alt, Maurermeister, geboren und wohnhaft daselbst,
   c) Peter Deslock, 32 Jahre alt, Handelsmann, Gemeinderath, geboren zu Rechtmeiler, wohnhaft in Hemmersheim,
   d) Melchior Philipp Ernst Baumann, 55 Jahre alt, Eisenbahnbeamter, geboren zu Hildesheim, wohnhaft in Hemmersheim,
4. Ludwig Fuhrmann, 26 Jahre alt, Gerber, geboren und wohnhaft zu Hemmersheim,
5. a) Franz Joseph Fournier, 44 Jahre alt, Bauunternehmer, geboren zu Mayenbach, wohnhaft in Dahn,
   b) Eduard Dahm, 27 Jahre alt, Bauunternehmer, geboren in Lauterburg, wohnhaft zu Dahn,
6. a) Wilhelm Bohl, 46 Jahre alt, Lederer, geboren zu Hemmersheim, wohnhaft in Pleinsberg,
   b) Ludwig Sutter, 35 Jahre alt, Ackersmann, geboren in Steinzeimeiler, wohnhaft zu Alt-Hornbach,
7. Heinrich Louis, 50 Jahre alt, Gerichtsbote, geboren in Ottersberg, wohnhaft zu Neustadt,
8. Heinrich Weltz, 25 Jahre alt, Landmann, geboren und wohnhaft in Hagen,
9. Jakob Moos, 27 Jahre alt, Gerichtsdienerdiener, geboren und wohnhaft in Hagen,
10. Louis Rodes, genannt Wolff, 31 Jahre alt, Müller, geboren zu Hagen, wohnhaft zu Pleinsberg,
11. a) Karl Mergatt, 35 Jahre alt, Bauunternehmer, geboren in Hemmersheim, wohnhaft in Neustadt,
    b) Albertine Mattiel, 34 Jahre alt, Hausbesitzer, geboren und wohnhaft in Neustadt,
12. a) Joseph Scheuermann, 50 Jahre alt, Gerichtsbote,

geboren zu Dreyzehnten, wohnhaft in Durkheim,
6, Emil Stocker, 30 Jahren alt, gewesener Matrosenmaat, geboren zu Selm bei Dürkheim, geboren zu Herzebrücken,
c) Eduard Eppelsheim, 41 Jahren alt, Gutsbesitzer in Dürkheim, geboren zu Wachenheim an der Haardt,
d) Wilhelm Sauerbeck, 44 Jahren alt, Brauereien, geboren und wohnhaft in Dürkheim,
13. Kaspar Bamiller, 35 Jahren alt, Brauereien, geboren zu Jungingen, Oberamt Hohenzollern-Hechingen, wohnhaft zu Erpfenhofen,
14. Eduard Ludwig Doelker, 39 Jahren alt, gewesener Oberamtmann, Polizeidirektor, geboren und wohnhaft in Erpfenhofen,
15. Karl Lentz, 31 Jahren alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Erpfenhofen,
16. Karl Loreck, 21 Jahren alt, Oeconom, geboren zu Essen, wohnhaft zu Angenheim,
17. Leopold Spregg, 45 Jahren alt, Oeconom, geboren in Heidelberg, wohnhaft zu Haardt,
18. a) Valentin Burkhard, 36 Jahren alt, Weingärtner, geboren und wohnhaft zu Hainfeld,
b) Michael Jülg, 22 Jahren alt, Weingärtner, geboren und wohnhaft daselbst,
19. a) Heinrich Arnold, 24 Jahren alt, Fuhrmann, geboren und wohnhaft zu Ellerstadt,
b) Friedrich Bretz, 21 Jahren alt, Oekonomie, geboren und wohnhaft daselbst,
c) Philipp Croissant, 31 Jahren alt, Ackerbürgermeister, geboren zu Erpfenhofen, wohnhaft in Ellerstadt,
d) Bernhard Eisele, 25 Jahren alt, Brauereien, geboren zu Obermeiser in Baden, wohnhaft daselbst,
e) Friedrich Faber, 21 Jahren alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Ellerstadt,

f) Jakob Fuss, 20 Jahren alt, Handlungsdiener, geboren und wohnhaft zu Ellerstadt,
g) Karl Fuckert, 24 Jahren alt, Buchbinder, geboren und wohnhaft ebendaselbst,
h) Eduard Graf, 35 Jahren alt, Müller, geboren in Neuhausberg, wohnhaft zu Ellerstadt,
i) Gottlob Herzog, 36 Jahren alt, Bauer, geboren zu Großkarlbach in Baiern, wohnhaft zu Ellerstadt,
k) Jakob Hoffmann, 23 Jahren alt, Schuhmacher, geboren zu Hessheim, wohnhaft in Ellerstadt,
l) Johannes Koch, 30 Jahren alt, Rothgerber, geboren und wohnhaft zu Ellerstadt,
m) Adam Oberst, 24 Jahren alt, Brauereien, geboren und wohnhaft daselbst,
n) Jakob Reuther, 22 Jahren alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft ebendaselbst,
o) Karl Schellang, 31 Jahren alt, Maurer, ebendaselbst geboren und wohnhaft,
p) Johann Schwarz, 20 Jahren alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Ellerstadt,
q) Johann Georg Schroeder, 25 Jahren alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft daselbst,
r) Ludwig Bretz, 26 Jahren alt, Bäcker, geboren und wohnhaft daselbst, –
20. Heinrich Louis, 43 Jahren alt, Bierbrauer, geboren in Appenheimerhof, wohnhaft zu Ludwigshafen,
21. a) Wilhelm Augspurger, 38 Jahren alt, Müller, geboren und wohnhaft zu Dreyzehnten,
b) Theobald Behret, 42 Jahren alt, Müller, geboren

zu Neuenburg, wohnhaft in Burgzaberen,
c) Karl Simon, 43 Jahre alt, Landwirth, geboren zu Wie-
dalberg, wohnhaft in Burgzaberen,
d) Jakob Herrmann, 35 Jahre alt, Bäcker, geboren in Schlitt-
wald, wohnhaft zu Burgzaberen,
e) Wendel Rockhaas, 45 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohn-
haft zu Burgzaberen,
f) Johann Thyson, 42 Jahre alt, Schneider, geboren und wohn-
haft daselbst,
g) Michael Boerner, 36 Jahre alt, Küfner, geboren zu Ebers-
bolroth, wohnhaft zu Kleinhorbach,-
22. Jakob Schroeder, 28 Jahre alt, Leinwebt, geboren zu Burg-
heim an der Scheimm, wohnhaft zu Ebersheim,
23. Wilhelm Peter Bauber, 27 Jahre alt, Rotgerber-
lehre, geboren zu Hattenburg, wohnhaft in Neuenstadt-
ten;-

Nach der nächsten Session und gibt der Vorsitzende der k. Ap-
pellationsgerichts in der Person des Obergerichtsschreibers
Faber Hermann auf, Abschrift der gegenwärtigen
Verhandlung dem Präsidium der k. Appellationsgerichts
zum vorgeschriebenen Amtsgebrauch vorzulegen.

Also beschlossen zu Zweibrücken den neun und zwan-
zigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Hermann

3ten Februar 1851.

Assisenordonnanz.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das Präsidium des Assisengerichts für den ersten
Quartal von 1851, k. Appellationsgerichtsrath
Karl Conrad Wilhelm Kaerner zu Zweibrücken;

Eingesehen die Assisenordonnanz vom 7ten des
letztverflossenen Monats Januar, enthalten in der Akte
Martin Reichard, entweyhnten Kolter in Burgzaberen
und 332 Consorten erhobenen Anklage, samt dieser
Anklage nach dem Münchener Appellationsgericht;
seinen Erkenntnisse vom 25ten November 1850 wo-
dem Assisengericht definitiv aufzutragen und
nachstehendes die zu erledigenden sind und die Angeklag-
ten Angeklagten dieser Sessionen betreffend;

Eingesehen die vom 18ten, 19ten und 27ten Januar laufen-
denen erledigten Assisenordonnanzen;

In Erwägung, daß der angesetzten Assisenordo-
nanz nachgegangen, von dem vor das Assisengericht
gewiesenen und heute flüchtigen Täter bestimmten
Angeklagten sich provisorisch gestellt hat:

Georg Carra, 26 Jahre alt, Oeconom, geboren
und wohnhaft auf dem Ausbruchhof, Ge-
meinde Kriegsfeldsteinhaus, Kreuznach Landcommissariat;

In Erwägung, daß die Gründe der Verhaftung
und Nothwendigkeit, welche den Aufschub der
Vernehmung der vorgenannten Angeklagten, sammt dieser
Frist auch die in den vorgehenden Assisenordonnanzen
den genannten vorgestellten Angeklagten betreffen,
fortbestehen haben, in gleicher Weise auch den ge-
nannten vorgestellten Angeklagten

Thomas Carra verwandelt sind, und auf jene diesen
eine disjunction anzeigen;

disjungirt

von diesen Gründen

und meine Verantwortung sind die in der Gerichtsakte;
Abwesenheit von 7 Jahren bekannte unbescholtene
Moralität der Zurechnungsfähigkeit, Rechtmäßigkeit
und gesetzlichen Zulässigkeit, die erhebt den
Inculpaten Thomas Carra erhobene Criminalklage
in der Weise, daß der Gerichtshof ganzen

33. diesen Anklagepunkt

als Eine Sache und getrennt von der ganzen alla
übrigen verhandelten Anklagepunkten erhobenen
Anklage der contumaciatorischen Verhandlung
entsprechen erwerde.

Also beschlossen zu Zweibrücken den dritten
September achtzehnhundert ein und sechszig.

4te Februar 1851.

Disjunctionsordonnanz.

6.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Gutachten der Absitzungsrichter des ersten Senatsgerichts vom 1851, die Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm Kaerner zu Zweibruecken;

Eingesehen die Disjunctionsordonnanz vom 7ten des letztverflossenen Monats Januar, wodurch die zweite Martin Reichard, wohnhaft zu Speyer und 332 Consorten erhobene Anklage, betreffend diese Anklage wegen Mordthat, Diebstahl und Raubanfalls, begangen in der Nacht vom 25ten November 1850 vor dem Absitzungsgericht definitiv verfuegt und verhandelt zu werden ist, und die nachgenannten Anklagten dieser Verhandlung entzogen;

Eingesehen die vom 18ten, 19ten, 27ten Januar letzthin und 3ten des laufenden Monats Februar spaeter erlassenen Disjunctionsordonnanzen;

In Erwaegung, daß die erwaehnten Disjunctionsordonnanzen in Uebereinstimmung mit den vor der Absitzung nicht vorgenommenen und durch gleichzeitigen Tod des peinlichen Angeklagten für gegenstandslos gewordenen Anklagten für principielle Verhandlungen sich darstellt:

Heinrich Graf, 21 Jahre alt, Bauersmann, geboren und wohnhaft zu Annweiler, Sohn des verstorbenen Adjunctus Heinrich Graf daselbst;

In Erwaegung, daß die Gründe der Zweckmaessigkeit und Nothwendigkeit, welche den Ausspruch der Trennung der erwaehnten Anklage, sowohl diese auch die in den vorgeschriebenen Form verfassten Disjunctionsordonnanzen

genannten verhafteten Angeklagten bezieht, sowie
sich selbst haben, in welcher Absicht auch der genannten
mittlerweile verhafteten Angeklagten Heinrich
Graf vernommen sind und auch sich diesen eine Adjunc-
tion erbeten;

dis jungirt

den diesen Gründen
und unter Beziehung auf die in der Hauptsache,
verhandlung vom 8ten Januar laufenden enthaltenen
Motiven der Haftentlassfähigkeit, Rathsamkeit und
gesetzlichen Zulässigkeit, die selben den genannten
Heinrich Graf erhobenen Criminalklagen in der Haupt-
sache der Prozess gegen denselben gleichzeitig
mit denjenigen gegen Heinrich Amis, Johannes
zu Hennepeiler und 16 Consorten, als eine Sache
und getrennt von der gegen alle übrigen gegen
gestellten Angeklagten erhobenen Anklage
der contradictorischen Verhandlung unterworfen
werde.

Also beschlossen zu Hedenbrücken den ninten
Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Hermes

13t Februar 1851.

Dizjne Standesordonnanz.

7.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Gemeinderath der Ansiedlungsgemeinde Neu-Ulm auf der Gemarkung Illerthal, k. Appellationsgerichtsbezirks Kreis Schwaben und Neuburg, hat Unsere Dizjne Standesordonnanz vom 7ten Januar letzthin, enthaltend in drei Titeln Artikel Reichard, enthaltend Artikel 1 bis 332 sowohl neuhohmen Artikeln, soweit diese Artikeln nach dem Allerhoechsten constitutionsgesetzlichen Verkuendigungspatente vom 25ten November 1850 von dem Ansiedlungsrechte dispositiv entgegenstehen und verschieden, nöthig zu erledigen ist und den vorgelegten Ausgabsetats dieser Gemeinde beigelegt;

Eingesehen die vom 18ten, 19ten, 27ten Januar letzthin, 3ten und 4ten dieß laufenden Monats Februar expedirten weiteren Dizjne Standesordonnanzen;

In Erwägung, daß die neuerlichten Dizjne Standesordonnanzen nachträglich von den von der Ansiedlungsgemeinde vorgelegten und auch gutgeheißenen Taxen bestimmten Ausgabsetats Kenntniß genommen hat

Franz Gelbert, 51 Jahre alt, Bierbrauer, von Ulm und wohnhaft zu Neuseedlenhaus;

In Erwägung, daß die Gründe der Zweckmäßigkeit, Billigkeit und Nothwendigkeit, welche den Antrag der Genehmigung der neuerlichten Artikeln, soweit diese sich auch auf die in den neuerlichten Gemeinderathsordonnanzen genehmigten Ausgabsetats beziehen, hervorgehoben

zugezogen haben, in welcher Streitsache wegen der gegenwärtigen exigirten Summe Capitals Verhaftung Klagen, klagenden Theils Franz Gelbert vertreten sind und wegen sich über dieselben eine Disjunction verschiedener;

disjungirt

und diesen Theilen

und unsere Entscheidung ergeht dahin in der Präsidialverhandlung dann Ihr Herr Kläger Ihr subjectives Motiven der Verhaftungsfähigkeit, Flucht- und Collusionsfähigkeit und gesetzlichen Zulässigkeit, die wider den gegenwärtigen Franz Gelbert verhängte Criminalklage in der Weise, daß der Prozeß gegen denselben gleichzeitig mit denjenigen gegen Ehrl Jakob Kotter, Bauersmann in Dillingen, Jakob Munzinger, Fuhrmann in Heidenheim und Johann Friedrich, Gegenschreibermeister in Giengen, als eine Sache und gemeinsam vor den gegen alle übrigen Mitbeschuldigten verhängten Untersuchungen abgeführt und contradictorischen Verhandlung unterworfen werden.

Also beschlossen in Heidenheim den dreizehnten Februar achtzehnhundert vier und sechszig.

Hemmann

16ten Februar 1851.

Disjunctionsordonnanz.

8.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Senat des Appellationsgerichts pro das erste Isarkreis
von 1851, k. Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm
Baerner zu Neuenbuerken;

Eingesehen die Disjunctionsordonnanz vom 7ten Januar
letzthin, exlassen in der minder Martin Reichard, ent-
lassener Flotter in Speyer und 332 Conscribirten aufgehabenen
Anklage, soweit diese Anklage nach dem Kammer-
collegialgerichtlichen Verkommnisse vom 25ten November
1850 vor das Appellationsgericht diesseits Rheins zu verhandeln und
endschaidungsweise zu erledigen ist, und der specificirten
Angeklagten dieser Conscription betreffend;

Eingesehen die vom 18ten, 19ten, 27ten Januar letzthin, (und)
3ten, 4ten und 13ten des laufenden Monats Februar ergangenen
exlassenen Disjunctionsordonnanzen;

In Erwaegung, dass die angezogenen Disjunctionsordon-
nanzen nach Anhoerung von dem vom Appellationsgericht
Praesidenten und zwei gelehrten Raethen bestehenden An-
geklagtenrath sich freiwillig gestellt hat

Nicolaus Schellang, 24 Jahre alt, Maurer,
geboren und wohnhaft zu Annweiler;

In Erwaegung, dass die Schuld der Thatsaechlichkeit,
keit und Rechtswidrigkeit, welche den Ausspruch der
Benennung der erwaehnten Anklage, soweit diese sich
nicht nur in den angezogenen Disjunctionsordonnanzen
gegenwaertig specificirten Angeklagten bezieht, dabei
vorhanden seien, in gleicher Staerke auf den gegenwaer-
tigen dermalen vorgestellten Angeklagten Nicolaus
Schellang anzuwenden sind und auch für diesen eine

Disjunction nehmen;

Disjungirt

mit diesen Gründen

und unter Beziehung auf die in der Hauptverhandlung vom 7ten Januar letztlhin aufgenommenen Motive der Zurechnungsfähigkeit, Rechtswidrigkeit und gesetzlichen Schuldhaftigkeit, die wider den Angeklagten Nicolaus Eckellang erhobene Criminalklage in der Absicht, daß der Prozeß gegen denselben gleichzeitig mit demjenigen wider Heinrich Amis, Angeklagten zu Armenieres und 17 Consorten, welch Ein Reich und Gesammt von der gegen alle übrigen vorgenommenen Anklage der contradictorischen Verhandlung aufzubewahren wurde.

Also beschlossen zu Zweibrücken den sechszehnten Februar achtzehnhundert ein und sechszig.

Hermann

11te März 1851.

Disjunctionsordonnanz.

9.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Assisengerichts fuer das erste Vierteljahr von 1851, k. Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm Haenel zu Zweibruecken;

Eingesehen die Disjunctionsordonnanz vom 7ten des letztverflossenen Monats Januar, welche in der unter Martin Reichard, entlassenen Notär in Speyer und 332 Consorten erhobenen Anklage, womit diese Anklage auf den Muenchener kassationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 25ten November 1850 vor den Assisen gerichtlich definitiv auszutragen und rechtlich zu erledigen ist und die verhafteten Angeklagten dieser Kategorie betrifft;

Eingesehen die auf den 18ten, 19den, 27. Januar, 3ten, 4ten, 13den und 16ten Februar laufenden weiter erlassenen Disjunctionsordonnanzen;

In Erwägung, daß den vorerwähnten Disjunctionsordonnanzen zufolge von den vor das Assisengericht verwiesenen und auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten sich formmäßig gestellt hat:

Bernhard Siegel, 45 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft in Speyer;

In Erwägung, daß die Gründe der Dringlichkeit und Nothwendigkeit, welche den Anlaß zur Trennung der vorerwähnten Anklagen, womit diese sich auf die in den angeführten Disjunctionsordonnanzen genannten

verhafteten Angeklagten Ignaz Freiherrn
haben, in gleicher Stärke auf den genannten
Verhafteten Lasa: mithin demselben
verhafteten Angeklagten Bernhard Siegel an-
wendbar sind und auch für diesen eine
Disjunktion erfordern;

disjungirt

aus diesen Gründen

und unter Beziehung auf die in der
Präsidialverfügung vom 7ten Januar letzthin
entwickelten Motiven der Dringlichkeit,
Nothwendigkeit und gesetzlichen Zulässigkeit,
die wider den genannten Bernhard Siegel
erhobene Criminalklage in der Weise, daß
der Prozeß gegen denselben gleichzeitig
mit denjenigen wider Franz Joseph
Fournier, Kaufmann zu Daun, und Eduard
Dahm, Kaufmann allda, als sein Vertre-
ter und getraut von der gegen alle übrigen
verhafteten Angeklagten erhobenen Anklage
der contradictorischen Verhandlung unter-
worfen werde.

Also beschlossen zu Innsbruck den elften
März achtzehn hundert ein und fünfzig.

15 März 1851. II.

Prorogationsordonnanz.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Das Praesidium des Assisengerichts sah sich mit dem 5ten März 1851 beginnenden zweivierteljährigen Session des dritten Quartals dieses Jahres, königlicher Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm Kaerner in Zweibruecken, zu seiner Function ernannt durch Anordnung des Praesidiums des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibruecken vom 21ten Februar 1851,

Erwaegend, daß von verschiedenen Personen, welche gegen die Urtheile der Untersuchungssache gegen die Mahaber, Mitbeschuldigte und Complicen der in den Monaten Mai und Juni 1849 in der Pfalz stattgehabten hoch- und staatsverrätherischen Unternehmungen – Anklage erhoben worden ist, und welche durch den in dieser Sache ergangenen, die Competenz und Zuständigkeit auch die nähere Qualification der That regulirenden Entscheid des Oberappellationsgerichts als Cassations- und Revisionsgericht der Pfalz zu München vom 25ten November 1850 vor das Assisengericht verwiesen worden sind, sich dermalen noch, nach Abzug der im Laufe der mit dem 3ten März begonnenen gegenwärtigen Session des ersten Quartals 1851 in 2 Quetzungen zur Aburtheilung gekommenen und noch zu kommenden 18 Individuen, 59 jener Anklage selber unter der Zahl des ersten für nothwendig erachteten Liberationsordonnanz im Zustande der Inhaftirt befinden und ihrer Aburtheilung entgegensehen;

In Erwägung, daß durch Documente des Assisengerichts, darunter jene des ersten Quartals 1851 vom 7ten, 18ten, 19ten und 27ten Januar, 3ten, 4ten, 13ten und 16ten Februar 1851 die Beschuldigten dieser dermalen verhafteten übrigen 59 Anklagetheile dieselben sind und namentlich worden ist, daß dieselben in 24

und 11ten März zugestellt, Kaerner

einzelnen unter den Nummern 10 bis 33 inclusive obiger Ordonnanzen ausgezahlten Prozenten abgetheilt, und dass nun jede einzelne dieser 24 Prozenten ihre für sich allein und getrennt von den übrigen ihre contradictorischen Verhandlung gebraucht werden sollen

Erwägend, dass ihre Zahl dieser 24 Prozente, nemlich für den Prozess 3 zeugen

1. Adolf Hoeller, 53 Jahre alt, Zimmermann, Beisitzer zu Waldbronn, geboren in Rimmingen, wohnhaft zu Durlach, № 10,
2. Franz Heinrich Hellferich, 49 Jahre alt, Zimmermann Friedensrichter, geboren zu Neustadt, wohnhaft in Zweibrücken, № 11.
3. a) Wilhelm Bohl, 46 Jahre alt, Fuhrmann, geboren zu Heimersand, wohnhaft in Bonnbach,
   b) Ludwig Sutter, 35 Jahre alt, Ackersmann, geboren in Rimschweiler, wohnhaft zu Altzornbach, № 15,
4. Heinrich Louis, 50 Jahre alt, Friedensrichter, geboren in Ottenberg, wohnhaft zu Hornstadt, № 16,
5. Heinrich Louis, 43 Jahre alt, Zimmermann, geboren in Rheinschanzenburg, wohnhaft zu Kurzweiler, № 29,
6. Heinrich Weltz, 25 Jahre alt, Tünchermann, geboren und wohnhaft in Speyer, № 17,
7. Jakob Moos, 27 Jahre alt, Privatsekretär, geboren und wohnhaft in Speyer, № 18,
8. Louis Mosel, genannt Wolff, 31 Jahre alt, Maler, geboren zu Speyer, wohnhaft zu Strassburg, № 19,
9. a) Karl Mergott, 35 Jahre alt, Kaufmann, geboren in Pirmasens, wohnhaft zu Landau,
   b) Valentin Mattil, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer, geboren und wohnhaft zu Neustadt, № 20,
10. a) Joseph Scheuermann, 50 Jahre alt, Friedensrichter, Beisitzer, geboren zu Landgraben, wohnhaft in Dürkheim,
    b) Emil Hoeker, 30 Jahre alt, gewesener Notar, niedergelassen zuletzt bei Dürkheim, geboren zu Zweibrücken,
    c) Eduard Gopeldsheim, 41 Jahre alt, Gutsbesitzer, geboren zu Herxheim am Berg, wohnhaft zu Dürkheim,
    d) Wilhelm Sauerbeck, 44 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft zu Dürkheim, № 21,–

der Leitung der Abstimmungsfrage beschäftigt ist;

dass zur Entscheidung dieser zehn Prozenten mit den bereits vorkommenden fünfzehn Ausgeschlossenen noch sechzehn von mehr als dreissig Zeugen in nachstehender Reihenfolge bestimmt worden müssen, nur Zeugen gebraten durch die Zahl der abgehörten Zeugen (216 Entlastungszeugen, ohngerechnet abgegangener Entlastungszeugen), durch die Menge und Wichtigkeit der Anzeigepunkte in welchen diesen Prozenten nur bei jedem einzelnen Falle nothwendige Schulden sowohl das 74 Punkten stehenden allgemeinen Theils der gedruckten Anklage, welche, weil sie die einzelnen Anklagepunkte in besonderen Theile derselben Anklagepunkte betreffenden Stellen, sowie die Antworten einer jeden Zeugenbefragung nicht, welches Fleiß einer kleinen Entscheidungsgründe zu suchen und

nimmt selben Stunde in Empfang genommen ist;

Dementgegen, dass diese Meinungsäußerungen in gleich starkem Maße bei den übrigen nicht fixierten 11 Geschworenen obgewaltet und deren Überzeugung mit der fixierten und oben bezeichneten zehn Geschworenen in einer und derselben Session vor denselben Geschworenen nicht entgegengehoben werden, sondern mit der unerschütterlichen Überzeugung dieser 11 Geschworenen mit der gleichlichen fixierten 10 Geschworenen in einer und derselben Session übereinstimmende Meinungsäußerungen jener Art, insbesondere aber jene alle Äußerungen, welche bei jener Abwägung, Abteilung nicht zu berücksichtigen, notwendig eine Entfernung entfernten müssten, welche viel wohl, wenn gewisse höhere Interessen der Gerechtigkeit, erfordern und gerechtfertigt könnten; dass diese unter diesen Umständen und Beschluss des Gesetzes, damit ist, in Anwendung des Art. 306 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, die Frist zur die Abwägung der gleichlichen 11 – wohl gesetzlich einander in einer Session zu entscheidenden – Geschworenen, von Amtswegen hin, auszuschließen;

Exorogirt

und diesen Gründen

die Frist zur Abwägung der nachgenannten

Prozesse, nämlich des Prozesses gegen

1. a) Franz Joseph Fournier, 44 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Marxheim, wohnhaft in Dahn,
   b) Eduard Dahm, 27 Jahre alt, Kaufmann, geboren in Helmbach, wohnhaft zu Dahn, +

+ c) Eduard Siegel, 45 Jahre alt, Kaufmann, geboren und wohnhaft zu Dahn, bisher von der Liste gestrichen,

Fortsetzung

2. a) Ludwig Lipsach, 44 Jahre alt, Metzgermeister, geboren und wohnhaft in Steinfeld,
   b) Franz Burkel, 40 Jahre alt, Weinhändler, geboren und wohnhaft daselbst,
   c) Peter Deslach, 32 Jahre alt, geboren zu Weidenhausen, gewesener Schullehrer zu Steinfeld,
   d) Nikolaus Philipp Karl Baumann, 55 Jahre alt, Gemeindebeamter, geboren zu Kirchheim, wohnhaft in Steinfeld,
3. Ludwig Fuhrmann, 26 Jahre alt, Schreiber, geboren und wohnhaft zu Steinfeld,
4. a) Heinrich Ames, 24 Jahre alt, Fuhrmann, geboren und wohnhaft zu Annweiler,
   b) Friedrich Bretz, 21 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft daselbst,
   c) Philipp Creutzant, 31 Jahre alt, Landwirt, geboren zu Venningen, wohnhaft in Annweiler,
   d) Leonhard Eisele, 25 Jahre alt, Bierbrauer, geboren zu Annweiler in Baden, auch wohnhaft daselbst,
   e) Friedrich Faber, 21 Jahre alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft zu Annweiler,
   f) Jacob Fuhs, 20 Jahre alt, Gemeindediener, geboren und wohnhaft zu Annweiler,
   g) Karl Fuchert, 24 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft daselbst,
   h) Eduard Graf, 35 Jahre alt, Müller, geboren in Neunkirchen, wohnhaft zu Annweiler,
   i) Gottlob Herzog, 36 Jahre alt, Bäcker, geboren zu Großsteinfeld in Sachsen, wohnhaft zu Annweiler,

k) Jacob Hoffmann, 23 Jahren alt, Schuhmacher, geboren zu Steinmauerheim, wohnhaft in Steinmühle,

l) Johann Koch, 30 Jahren alt, Rothgerber, geboren und wohnhaft zu Steinmühle,

m) Adam Oberitt, 24 Jahren alt, Leinenweber, geboren und wohnhaft daselbst,

n) Jakob Reutter, 22 Jahren alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft daselbst,

o) Karl Schellang, 31 Jahren alt, Maurer, geboren und wohnhaft daselbst,

p) Johann Schwarz, 20 Jahren alt, Leinengeber, geboren und wohnhaft zu Steinmühle,

q) Johann Georg Schroeder, 25 Jahren alt, Leinen, geboren und wohnhaft daselbst,

r) Ludwig Stroh, 26 Jahren alt, Schuster, geboren und wohnhaft daselbst,

s) Heinrich Graf, 21 Jahren alt, Leinenweber, geboren und wohnhaft allhier, Sohn des ausgetretenen Gemeindsmanns Heinrich Graf allhier,

t. Nicolaus Schellang, 24 Jahren alt, Maurer, geboren und wohnhaft in Steinmühle,

5. a, Wilhelm Augsburger, 38 Jahren alt, Müller, geboren und wohnhaft zu Langgraben,

b, Theobald Bebrat, 42 Jahren alt, Müller, geboren zu Hardenberg, wohnhaft in Langgraben,

c, Karl Simon, 43 Jahren alt, Landwirthe, geboren zu Heidelberg, wohnhaft in Langgraben,

d, Jakob Herrmann, 35 Jahren alt, Bäcker, geboren in Schattenwald, wohnhaft zu Langgraben,

e, Heinrich Rothbaad, 45 Jahren alt, Ehemann, geboren und wohnhaft zu Langgraben,

f) Johann Kryson, 42 Jahren alt, Schmied, geboren und wohnhaft daselbst,

g) Michael Koerner, 36 Jahren alt, Küfer, geboren zu Lauterbach, wohnhaft zu Gleichenbach,

6. a) Valentin Burkhard, 36 Jahren alt, Weingärtner, geboren und wohnhaft zu Hegenau,

b, Michael Fulg, 22 Jahren alt, Weingärtnerin, geboren und wohnhaft daselbst,

7. Kaspar Bumiller, 35 Jahren alt, Leinenweber, geboren zu Hohenzingen, Gebiet von Hohenzollern-Hechingen, wohnhaft zu Lenkoben,

8. Conrad Ludwig Boelker, 39 Jahren alt, ledig, Schneider, auch Holzmesserlagerhalter, geboren und wohnhaft zu Lenkoben,

9. Karl Lintz, 31 Jahren alt, Briefträger, geboren und wohnhaft zu Lenkoben,

10. Karl Loreck, 21 Jahren alt, Oeconom, geboren auf der Schanz, wohnhaft zu Ringenberg,

11. Leopold Spegg, 45 Jahren alt, Oeconom, geboren in Steinalbach, wohnhaft zu Horst,

12. Wilhelm Peter Rauber, 27 Jahren alt, Bäcker, Mittellose, geboren zu Hattenbach, wohnhaft in Kriegsgefangenschaft,

13. Jakob Schroeder, 28 Jahren alt, Leinenweber, geboren zu Steinheim an der Scheinen, wohnhaft zu Ochsenheim,

14. Georg Carra, 26 Jahren alt, Oeconom, geboren und wohnhaft auf dem Kirchenhof, Gemeinde Kreuzthal bei Hechingen,

auch aus der nächsten Umgebung, und zieht der Kreuzzug

zu b. Appellationsgerichts in der Person des Ober-
gerichtsrathes Faber hiermit auch, Abschrift der
gegenwärtigen Verfügung dem Präsidium des königl.
Appellationsgerichts zum gefälligen Amtsgebrauch
vorzulegen.

fünfzehnten
Gefällig

Also beschlossen zu Zweibrücken den ~~eilften~~ März
Sievenner achtzehnhundert ein und fünfzig.

Sievenner

12 April 1851. Disjunctionsordonnanz. 10.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident der mit dem 5ten Mai nächsthin beginnenden sechsten Abtheilung der ersten politischen Strafkammer zugetheilten Personen, Nimmten und Beisitzer, dann Assessoren des Appellationsgerichtes Herrn Fitting zu Zweibrücken;

Eingesehen die Disjunctionsordonnanz vom 7ten Januar laufenden Jahres, enthaltend in der ersten Marken Reichard, enthaltend Actien in Zeugen und 332 Conforten erhobenen Anklagen, sammt dieser Anklagen nach den Klagsätzen constatirenden Actenstücke vom 25ten November 1850 von den Assisenrichtern sämmtlich unterzeichnet und verschlossen und die Verhandlungen dieser Anklagesachen betreffend;

Eingesehen die vom 18ten, 19ten, 27ten Januar, 3ten, 4ten, 13ten, 16ten Februar und 11ten März laufenden ergangenen weiteren Disjunctionsordonnanzen;

In Erwägung, daß den verschiedenen Disjunctions-ordonnanzen nachfolgende von den vom Assisenhofe gemachten Verfügungen und auch gleichzeitigen Separatbeschlüssen für jeden Angeklagten zu entnehmen ist:

Dr. Conrad Joachim, practicirender Arzt in Dürkheim;

In Erwägung, daß die Gründe der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, welche den Ausspruch der

Zusammenkunft der angesetzten Anklagen, sowohl diese sich
rechtlich in den verschiedenen Präjudicialverordnungen
gegründeten angesetzten Anklagepunkten beziehen, sowie
hinsichtlich Leben, in gleicher Weise auch der ge-
nannten angeblichen damaligen angesetzten Anklagepunkten
Conrad Joachim verschuldet sind und auch für diesen
eine Disjunction angesetzt;

disjungirt

auch diesen Theilen

und unter Zuziehung auch die in der Präjudicial-
verordnung vom 7ten Januar letzthin aufgezeichneten
Motive der Zurechnungsfähigkeit, Verbrechlichkeit
und Strafbarkeit, die wieder den
gegenwärtigen Dr. Conrad Joachim angehobene Crimi-
nalklagen in der Absicht, daß der Inquisit gegen
denselben gleichzeitig mit denjenigen wegen Josef
Scheuermann, Gastwirth in Dürkheim, Emil Stocker,
gewesenen Materialwarenhändler auch der Selina
bei Dürkheim, Eduard Goppelsheim, Gutsbe-
sitzer in Dürkheim und Wilhelm Sauerbeck,
Kaufmann daselbst, als eine Sache und ge-
trennt von der gegen alle übrigen angestellte,
den Angeklagten angehobenen Anklagen der contra-
dictorischen Verhandlung unterworfen werde.

Also beschlossen zu Frankenthal den fünfzehnten
April achtzehnhundert ein und fünfzig.

Hellmuth

31ter Juni 1851. III.

Prorogationsordonnanz.

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Appellationsgerichts fuer den mit dem 23ten Juni 1851 beginnenden ausserordentlichen Session des dritten Quartals dieses Jahres, koenigliche Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm Kaerner in Zweibruecken, zu seiner Function ernennt durch Verfuegung des Praesidenten des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibruecken vom 16ten April 1851;

Entsprechend, dass von denjenigen Personen, welche – in der Notariatsprüfungssache gegen die Notare Faber, Wiesenhaber und Complicen der in den Monaten Mai und Juni 1849 in der Pfalz stattgehabten Hoch- und Landesverrätherischen Umtriebungen – Anklagen erkannt worden ist, und welche durch den in dieser Sache ergangenen, die Competenz und Erfordernisse zur näheren Qualification der Sache regulirenden Erkenntniss des Oberappellationsgerichts als Cassations- und Revisionsgericht (zu München) dass: der Pfalz zu Muenchen vom 25ten November 1850 vom des Appellationsgerichts abgewiesen sind, sich, nach Abzug der 18 und der 16, im Ganzen also der 34 Individuen, welche in Folge der Appellationssessionen vom 3ten Marz 1851 und folgenden Tagen, und vom 5ten Mai 1851 und folgenden Tagen, in

9 und einer in Zehn, Zusammen also in 19 Bezirken zur Abtheilung gebracht werden sind, beziehungsweise nach der Abtheilung gebracht werden, denselben nach 44 Beizahlern, nämlich:

1. Lippacher, Ludwig, 44 Jahre alt, Apotheker, geboren zu Frankfurt,
2. Burkel, Franz, 40 Jahre alt, Briefträger, geboren allhier selbst,
3. Deselock, Peter, 32 Jahre alt, Hausknecht Bäckergeselle, geboren zu Mattweiler,
4. Baumann, Melchior Philipp Karl, 55 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Bolchen, diese jetzt in Frankfurt wohnhaft,
5. Fuhrmann, Ludwig, 26 Jahre alt, Schreiber, geboren und wohnhaft zu Frankfurt,
6. Fournier, Franz Joseph, Branntweinbrenner und Oeconom, 44 Jahre alt, geboren in Merzweiler,
7. Dahm, Eduard, 27 Jahre alt, Branntweinbrenner, geboren in Erlenbach, Kreis Zweibrücken,
8. Siegel, Bernhard, 45 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Zehn, diese jetzt wohnhaft in Zehn,
9. Bumiller, Xaver, 35 Jahre alt, Branntweinbrenner, geboren in Hechingen, Fabrik von Hohenzollern-Hechingen, wohnhaft zu Edenkoben,
10. Voelker, Ludwig Conrad, 39 Jahre alt, Gutsbesitzer und Salzsiedereiverwalter, geboren und wohnhaft in Edenkoben,
11. Lintz, Karl, 31 Jahre alt, Briefträger, geboren und wohnhaft allhier selbst,
12. Spegg, Leopold, 45 Jahre alt, Oeconom, geboren in Heidelberg, wohnhaft zu Böhl,
13. Burckhart, Wilhelmine, 36 Jahre alt, Weingroßhändlerin,
14. Jülg, Michael, 22 Jahre alt, Weingroßhändler, diese beide geboren und wohnhaft zu Deidesheim, Kreis und Landcommissariat Neustadt,
15. Augsburger, Wilhelm, 38 Jahre alt, Müller, geboren zu Landau,
16. Behret, Theobald, 43 Jahre alt, Oel- und Mahlmüller, geboren in Germersheim,
17. Simon, Karl, 43 Jahre alt, Landwirthschaftler, geboren zu Heidelberg,
18. Herrmann, Jacob, 35 Jahre alt, Briefträger, diesiger und Schutzbürgerrecht,
19. Rothhaas, Heinrich, 45 Jahre alt, Weinhändler, geboren zu Landau,
20. Thyson, Johann, 42 Jahre alt, Schmied, geboren allhier selbst, diese jetzt wohnhaft in Landau,
21. Koerner, Michael, 36 Jahre alt, Küfer, geboren in Erlenbach, wohnhaft in Klein-Heubach, Kreis und Landcommissariat Landau,
22. Lorcck, Karl, 21 Jahre alt, Oeconom, geboren auf der Mühle, wohnhaft zu Klingenmünster,
23. Schroeder, Jacob, 28 Jahre alt, Schreiber, geboren zu Herxheim am Berg Ehrenkirchen, wohnhaft zu Offenbach, Kreis und Landcommissariat Landau,
24. Kauber, Wilhelm Peter, 27 Jahre alt, Klempnermeister, geboren zu Zweibrücken, wohnhaft in Kreis und Landcommissariat

25. Carra, Franz, 26 Jahre alt, Oeconom, geboren und wohnhaft hier beim Antragsteller, Gemeinde Kriegelsteinen, Kreisamt Saarbrücken,
26. Arnes, Heinrich, 24 Jahre alt, Fuhrmann, geboren zu Ommersheim,
27. Bretz, Heinrich, 21 Jahre alt, Schuhmacher, geboren ebendaselbst,
28. Bretz, Ludwig, 26 Jahre alt, Schuhmacher, geboren ebendaselbst,
29. Croissant, Philipp, 31 Jahre alt, Hospitalbeamter, geboren zu Blankenborn,
30. Faber, Heinrich, 21 Jahre alt, Bierbrauergeselle, geboren zu Ommersheim,
31. Fuchs, Jacob, 20 Jahre alt, Bierbrauergeselle, geboren daselbst,
32. Fuckert, Carl, 24 Jahre alt, Buchbinder, geboren ebendaselbst,
33. Graf, Ludwig, 35 Jahre alt, Müller, geboren zu Neunkirchen, Kreisamt Ottweiler,
34. Graf, Heinrich, 21 Jahre alt, Bierbrauer, Sohn des antragstellenden Eidgenossen Heinrich Graf, geboren zu Ommersheim,
35. Herzog, Gottlob, 36 Jahre alt, Färber, geboren in Großblittersdorf,
36. Hoffmann, Jacob, 23 Jahre alt, Schullehrer, geboren in Hanweiler,
37. Koch, Johann, 30 Jahre alt, Rothgerber, geboren zu Ommersheim,
38. Oberst, Adam, 24 Jahre alt, Bierbrauer, geboren zu Ommersheim,
39. Reutter, Jacob, 22 Jahre alt, Schuhmacher, geboren ebendaselbst,
40. Schellang, Carl, 31 Jahre alt, Maurer, geboren daselbst,
41. Schellang, Nicolaus, 24 Jahre alt, Maurer, geboren daselbst,
42. Schwarz, Johann, 20 Jahre alt, Zimmergeselle, geboren ebendaselbst,
43. Schroeder, Johann Georg, 25 Jahre alt, Tagner, geboren ebendaselbst,

die 18 zuletzt genannten alle wohnhaft zu Ommersheim,

44. Eidele, Bernhard, 25 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Obersaubrücken im Herzogthum Nassau, welcher selbst unter der Last der wider ihn erhobenen Criminaluntersuchung im Interesse seiner Vertheidigung

Krämer

die nachgesuchte Entbindung von dem Eidschwure nicht geleistet hat,

In Erwägung, daß durch Ordonnanzen des Assisenhofes, präsidirten für das zweite Quartal 1851 vom 7ten, 18ten, 19ten und 27ten Januar, 3ten, 4ten, 16ten Februar und 11ten März 1851 die Acten gegen diese 44 prozessirten übrigen Angeklagten disjungirt und separirt worden ist, daß dieselben in 14 einzelne Prozeduren, die in den nebenangezeigten Ordonnanzen unter den Nummern 12, 13, 14, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32 und 33 registrirt sind, abgetheilt und daß eine jede einzelne dieser 14 Prozeduren für sich allein und getrennt von den übrigen zur contradictorischen Verhandlung gebracht werden sollen;

Erwägend, daß für Nun dieser vierzehn Prozeduren

der Sitzungsrolle der mit dem 23ten Juni 1851 beginnenden ausserordentlichen Assisensession des Bezirks Emmental beigezogen ist, nämlich für die:

1. 12te Geschworne gegen oben No. 1. Lippacht, 2. Burkhi, 3. Oesch, 4. Baumann,
2. 13te Geschworne gegen oben No. 5. Ludwig Fahrmann,
3. 14te Geschworne gegen oben No. 6. Fournier, 7. Dahm, 8. Siegel,
4. 22te Geschworne gegen oben No. 9. Bamiller,
5. 23te Geschworne gegen oben No. 10. Voelker,
6. 24te Geschworne gegen oben No. 11. Lindt,
7. 26te Geschworne gegen oben No. 12. Spegg,
8. 27te Geschworne gegen oben No. 13. Burkhart, u. No. 14. Jülg,
9. 13te Geschworne gegen oben No. 15. Augsburger, No. 16. Behret, No. 17. Simon, No. 18. Herrmann, No. 19. Rothbaas, No. 20. Thyson, und No. 21. Haerner.

Dass zur Beladung dieser neun Geschwornen mit den beim vorkommenden Ein und Zwanzig Anklagen eine Zeitdauer von mehr als 30 Tagen in Anspruch genommen werden musste und zwar gebieten durch die Zahl der abzuhörenden Zeugen (über 200 Belastungszeugen, abgesehen von entlastungszeugen), durch die Länge und Verschiedenartigkeit der Anklagen, durch Punkte in welchen dieser Geschwornen und der bei jedem einzelnen Prozesse nothwendige Wechsel somit bei 74 Tagen Dauer allzusammen Theils der gedruckten Aktenbeilagen, theils der

oder Theilweise, oder der die einzelnen Angeklagten in besonderen Theilen derselben Anklagenakten betreffenden Akten, wobei die Anberaumung einer jeden Tagsatzung einen Zeitraum einer kleinen Viertelstunde, meist zu früh und einer halben Stunde in Anspruch genommen ist;

Erwägend, dass diese Verhältnisse in gleicher Weise bei den übrigen nicht fixirten fünf Geschwornen, nämlich bei den Geschwornen No. 25, 28, 31, 32 und 33 gegen die oben unter No. 22 bis 44 bezeichneten 23 Angeklagten obwaltet und deren Aburtheilung mit den fixirten und oben bezeichneten neun Geschwornen in einer und derselben Session vor denselben Umstände nicht ausführbar machen, indem mit der muthmasslich festgesetzten Entlassung dieser fünf Geschwornen mit den vorerwähnten fixirten neun Geschwornen in einer und derselben Session, nicht die Möglichkeit jeder Art, insbesondere aber für alle diejenigen, welche bei jener Aburtheilung mitzuwirken haben, nothwendig eine Erweiterung eintreten müsste, welche der möglichen Zeitdauer höhere Intensität der Schwierigkeiten verleihen und verursachen könnte; dass daher unter diesen Umständen die Pflicht des Gerichtshofes ist, in Anwendung des Art. 306 der Strafprozessordnung über die Verhältnisse in Strafsachen, die Frist für die Aburtheilung der vorliegenden fünf Geschwornen von Amtswegen hinaus zu erstrecken;

Prozogirt

auf Einen Termin

zur Abhaltung der nachgenannten Prozesse, nämlich der Prozesse zu

1. Lorentz, Karl, 21 Jahre alt, Oeconom, zu, boran auf der Mühle, wohnhaft zu Burgsulzbach, (Prozeß No 25.)

2. Amend, Heinrich, 24 Jahre alt, Tuchmacher, zu, boran und wohnhaft zu Ammerndorf,

b) Bretz, Friedrich, 21 Jahre alt, Schuhmacher, zu, boran und wohnhaft daselbst,

c) Bretz, Ludwig, 26 Jahre alt, Schuhmacher, zu, boran und wohnhaft daselbst,

d) Croissant, Philipp, 31 Jahre alt, Hofbesitzer, zu, boran zu Frankenbau, wohnhaft in Ammerndorf,

e) Faber, Friedrich, 21 Jahre alt, Bierbrauer, zu, boran und wohnhaft zu Ammerndorf,

f) Fuß, Jakob, 20 Jahre alt, Gemeindsdiener, zu, boran und wohnhaft daselbst,

g) Fuchsert, Karl, 24 Jahre alt, Buchbinder, zu, boran und wohnhaft daselbst,

h) Graf, Eduard, 35 Jahre alt, Müller, zu, boran zu Neuhaus bach, wohnhaft in Ammerndorf,

i) Graf, Heinrich, 21 Jahre alt, Bierbrauer, Sohn des ausgetretenen Bierbrauers Heinrich Graf, zu, boran und wohnhaft zu Ammerndorf,

k) Herzog, Gottlob, 36 Jahre alt, Tuchmacher, zu, boran in Großkummetshain, wohnhaft in Ammerndorf,

l) Hoffmann, Jacob, 23 Jahre alt, Schuhmachergeselle, zu, boran in Hammerschmitt, wohnhaft zu Ammerndorf,

m) Koch, Johann, 30 Jahre alt, Roßhirtenbursche, zu, boran und wohnhaft zu Ammerndorf,

n) Oberndt, Adam, 24 Jahre alt, Bierbrauer, zu, boran und wohnhaft daselbst,

o) Reuther, Jacob, 22 Jahre alt, Schuhmacher, zu, boran und wohnhaft daselbst,

p) Schellang, Carl, 31 Jahre alt, Maurer, zu, boran und wohnhaft daselbst,

q) Schellang, Nicolaus, 24 Jahre alt, Maurer, zu, boran und wohnhaft daselbst,

r) Schwarz, Johann, 20 Jahre alt, Leinenweber, zu, boran und wohnhaft daselbst,

s) Schroeder, Johann Georg, 25 Jahre alt, Tag, löhner, zu, boran und wohnhaft daselbst,

t) Eisele, Conrad, 25 Jahre alt, Bierbrauer, zu, boran und wohnhaft zu Obermichelbach im Gerichten, — (Prozeß No 28.)

3. Schroeder, Jacob, 28 Jahre alt, Leinenweber, zu, boran zu Herrnsheim an der Pleichach, wohnhaft zu Ostheim, — (Prozeß No 31.)

4. Haaber, Wilhelm Peter, 27 Jahre alt, Tischlergeselle, wohnhaft zu Heinersbrunn, zu, boran in Fuchsmühl, (Prozeß No 32.)

5. Carra, Franz, 26 Jahre alt, Oeconom, geboren und wohnhaft auf dem Rudbergerhof, Gemeinde Reigoldswil,

Prozentum 16 = 33 –

auf eine der nächsten Sessionen, mit Zitat der Strafzeile des k. Kassationsgerichts in der Person des Obergerichtsschreibers Faber hiermit auf Abschrift der gegenwärtigen Verfügung vom Präsidium des k. Kassationsgerichts zum gesetzlichen Amtsgebrauch vorzulegen.

Also beschlossen zu Liestal den dritten Juni achtzehnhundert neun und sechszig.

14ten Juni 1851. Disjunctionsordonnanz. 11.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Gerichtsrath der mit dem 23ten Juni nächsthin beginnenden neuen Jahresabtheilung der Assisen zu Forst, Vorsitzung der diesmaligen Aburtheilung der in die Anklage versetzten und im Jahre 1849 verhafteten Angeschuldigten, der Appellationsgerichtsrath Karl Conrad Wilhelm Kaerner zu Zweibrücken;

Eingesehen die Disjunctionsordonnanz vom 7ten Januar laufenden Jahres, wodurch in der gegen Martin Reichard, Maurermeister Weber in Speyer und 332 Consorten wegen Anklage, gerichtet diese Anklage nach dem Münchener confrontationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 25ten November 1850 vor dem Assisengerichte diesmalig zur Verhandlung und Aburtheilung hin zu verlegen ist und die vorgestellten Angeklagten dieser Verhandlung beiwohnt;

Eingesehen die vom 18ten, 19ten, 27ten Januar, 3ten, 4ten, 13ten, 16ten Februar, 11ten März und 12ten April laufenden weiteren Disjunctionsordonnanzen;

In Erwägung, daß den ausgehobenen Disjunctionsorten, wegen Verhaftung von dem vor das Assisengericht Verwiesenen und auf flüchtigem Fuße befindlichen Angeklagten sich provisorisch vorstellt ergeben:

1. Christian Koenig, 51 Jahre alt, Weißgerbermeister und Wirth, geboren und wohnhaft zu Hainfurt,
2. Christian Huber, 43 Jahre alt, Zimmermann, ledig, geboren und wohnhaft ebendaselbst;

In Erwägung, daß die Gründe der Heimathlosigkeit und Nothwendigkeit, wegen der Aufforderung der Verwiesenen

der angeführten Anklage, soweit diese sich auf die in den angeführten Präsidialverordnungen genannten ohne, persönlichen Angeklagten bezieht, Haftbeschluß haben, in gleicher Weise auf die genannten abgelehnten Angeklagten Christian Koenig und Christian Huber anwendbar sind und auch ihre Disjunction anzuordnen;

disjungirt

auf diesen Grunden

und unter Zurechnung der in der Präsidialverfügung vom 7ten Januar laufenden Monats der Unzurechnungsfähigkeit, Nothwendigkeit und persönlichen Zurechnungsfähigkeit, die unter die angeführten Christian Koenig und Christian Huber

wegen Criminalklage in der Anklage, über die Prozesse gegen dieselben gleichzeitig mit denjenigen wider Ludwig Lippack, Franz Bürkel, Peter Deffloch und Melchior Philipp Carl Baumann, alle aus Heimerhausen, als eine Sache und stattfand von der gegen alle übrigen angeklagten Angeklagten wegen Anklage der contraventionellen Art, Handlung entgegenzusehen waren.

Also beschlossen in Innsbruck den siebzehnten Juni achtzehnhundert ein und sechzig.

Hermann

Prorogationsordonnanz.

21ten Juni 1851.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Appellationsgerichts rhein. Ik. mit dem 23ten Juni 1851 beginnende ausserordentliche Session des 2ten Quartals dieses Jahres, k. Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm Kaerner in Zweibruecken, zu jener Function ernannt durch Verfuegung des Praesidiums des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibruecken vom 16ten April 1851;

Erwaegend, daß man saemmtliche Personen, gegen welche in der Untersuchungssache gegen den Kaufmann, Wechselagenten und Complicen sich in den Monaten Mai und Juni 1849 in der Pfalz Verhaftungsbefehle, Vorführungs- und Untersuchungsbefehle, Anklageverfuegungen - Anklagen erkannt worden ist, und welche durch das in diesen Sachen ergangene, die Competenz und Theilnahme nach die nähere Spezification des Gesetzes vom 29ten Februar 1848 des Obertribunals, nicht als Cassations- und Revisionsgericht der Pfalz zu München vom 25ten November 1850 vor das Assisengericht verwiesen worden sind, sich nach Absetzung der bereits contradictorisch abgeurtheilten 31 Angeklagten, derenen noch 17 jener Anklage halber unter der Last des wider sie ausgesprochenen Haftsbefehls sich befinden und ihre Aburtheilung erwarten, namlich:

1. Lehmacht, Ludwig, 44 Jahre alt, Apothekergehilfe, geboren zu Germersheim,
2. Burkel, Franz, 40 Jahre alt, Weinhändler, geboren daselbst,
3. Deffelock, Peter, 32 Jahre alt, Gemeinde Schreiber, geboren zu Westhausen,

4. Baumann, Melchior Philipp Friedr, 55 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Heilbronn, diese 4 in Heimsheim wohnhaft,
5. Fuhrmann, Ludwig, 26 Jahre alt, Bauer, geboren und wohnhaft zu Heimsheim,
6. Fournier, Franz Joseph, Kaufmann und Oeconom, 44 Jahre alt, geboren in Mainz allhier,
7. Dahm, Eduard, 27 Jahre alt, Kaufmann, geboren in Erlenbach, Kantons Bern,
8. Siegel, Ludwig, 45 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Bern, diese drei wohnhaft in Bern,
9. Bumiller, Franz, 35 Jahre alt, Kaufmann, geboren in Hechingen, Gebiet von Hohenzollern-Hechingen, wohnhaft in Edenkoben,
10. Voelker, Conrad Ludwig, 39 Jahre alt, Fuhrmann, Fischer und Holzunterlagsschneider, geboren und wohnhaft in Edenkoben,
11. Lintz, Karl, 31 Jahre alt, Buchdruckerei, geboren und wohnhaft daselbst,
12. Spiegg, Leopold, 45 Jahre alt, Oeconom, geboren in Heidelberg, wohnhaft zu Edenkoben,
13. Burckhardt, Valentin, 36 Jahre alt, Ledigen, Maurer, geboren und wohnhaft zu Hemsbach, Kantons Franzosen,
14. Jülg, Michael, 22 Jahre alt, Schuhmachermeister, geboren und wohnhaft ebendaselbst,
15. Augsburger, Wilhelm, 38 Jahre alt, Müller, geboren zu Franzosen,
16. Bekret, Theobald, 43 Jahre alt, Oel- und Mahlmüller, geboren in Ebersteinburg,
17. Simon, Karl, 43 Jahre alt, Landwirthe, geboren zu Heidelberg,
18. Herrmann, Jacob, 35 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig aus Hohenstaufen,
19. Rothbard, Heinrich, 45 Jahre alt, Ackermann, wittwer, geboren zu Franzosen,
20. Thyson, Johann, 42 Jahre alt, Schneider, geboren ebendaselbst, diese fest wohnhaft in Franzosen,
21. Koerner, Michael, 36 Jahre alt, Bürstner, geboren in Ebersbach, wohnhaft in Gleichenbach, Kantons Franzosen,
22. Lorentz, Karl, 21 Jahre alt, Oeconom, geboren wegen der Weide, wohnhaft zu Ebersteinburg,
23. Schroeder, Jacob, 28 Jahre alt, Seribent, geboren zu Hemsheim an der Pfrimm, wohnhaft zu Odernheim, Kantons Obermoschel,
24. Hauber, Wilhelm Peter, 27 Jahre alt, Koch, wittwer, geboren zu Ettlingen, wohnhaft in Brustkantons,
25. Carra, Georg, 26 Jahre alt, Oeconom, geboren und wohnhaft auf dem Rittergute Hof, Gemeinde Kriegsfeldheim, Kantons Landau,
26. Amid, Heinrich, 21 Jahre alt, Schneider, geboren zu Hemsbach,
27. Bretz, Heinrich, 21 Jahre alt, Schneider, geboren ebendaselbst,
28. Bretz, Ludwig, 26 Jahre alt, Schneider, geboren ebendaselbst,

29. Croissant, Philipp, 31 Jahre alt, Handschuhmacher, geboren zu Landshut,
30. Faber, Friedrich, 21 Jahre alt, Bierbrauersohn, geboren zu Neumarkt,
31. Fuchs, Jacob, 20 Jahre alt, Handlungsdiener,
32. Fuchsert, Carl, 24 Jahre alt, Buchbinder, beide geboren ebendaselbst,
33. Graf, Andreas, 35 Jahre alt, Müller, geboren zu Neuhausbuch, Bezirksamts Kösingmühle,
34. Graf, Heinrich, 21 Jahre alt, Bauersohn, dann des Angeklagten Heinrich Graf, geboren zu Neumarkt,
35. Herzog, Gottlob, 36 Jahre alt, Leinweber, geboren zu Großschmuzlau,
36. Hoffmann, Jacob, 23 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Hermannstein,
37. Koch, Joseph, 30 Jahre alt, Maßgraveur, geboren zu Neumarkt,
38. Oberitt, Adam, 24 Jahre alt, Bauersohn, geboren zu Neumarkt,
39. Reather, Jacob, 22 Jahre alt, Schuhmacher, geboren ebendaselbst,
40. Schellang, Carl, 31 Jahre alt, Weinert, geboren daselbst,
41. Schellang, Nicolaus, 24 Jahre alt, Weinert, geboren daselbst,
42. Schwarz, Joseph, 20 Jahre alt, Zimmermann, geboren ebendaselbst,
43. Schroeder, Joseph Franz, 25 Jahre alt, Tagner, geboren ebendaselbst,
die 18 Letzt Genannten alle wohnhaft in Neumarkt,

44. Eisele, Leonhard, 25 Jahre alt, Bauersohn, geboren und wohnhaft zu Oberpfraundorf in Oberbayern,
45. Koenig, Christian, 51 Jahre alt, Weber und Tischler,
46. Huber, Christian, 43 Jahre alt, Instrumentenmacher,
beide geboren und wohnhaft zu Hermannstein,
47. Harpner, Johann Ludwig Karl, 43 Jahre alt, Bierbrauer, geboren und wohnhaft in Lautterbach;

In Erwägung, daß durch Ordonnanzen des Assisenpräsidenten vom 7ten, 18ten, 19ten und 27ten Januar, 3ten, 4ten, 16ten Februar, 11ten März, 14ten und 21ten Juni 1851 die Acten gegen die genannten 47 wohnhaften Angeklagten vereinigt und verordnet worden ist, daß dieselben in 15 einzelnen Prozessen, die in den abgedruckten Ordonnanzen unter den Nummern 12, 13, 14, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33 und 34 aufgezählt sind, abgetheilt, und daß einem jeden einzelnen dieser 15 Prozesse ihre Sitz allein und getrennt von den übrigen zur contradictorischen Verhandlung zugetheilt werden sollen;

In Erwägung, daß rücksichtlich der Prozeßsitzungstage durch Ordonnanz vom 3ten Juni 1851 für 9 dieser 15 Prozessen die Sitzungstage vom 23ten Juni 1851 bezeichnet worden sind, welche Ordonnanz durch die Assisensession vom 2ten Heumonat bestätigt, die Frist aber zur Abtheilung von 5 der übrigen Prozessen, nämlich des Prozesses gegen

1. Lorock, Carl, Oeconom zu Kasendorf,
Prozeß Nr. 25.

2. Amich, Heinrich, Bauersohn zu Neumarkt, und 18 Consorten in der oben unter Nr. 27 bis 44 einschließlich

genannt und näher bezeichnet sind,

Geschworne No. 28.

3. Schroeder, Jacob, 28 Jahre alt, Schreibmeister zu Ohnehaus,

Geschworne No. 31.

4. Hauber, Wilhelm Peter, Rotgerbermeister zu Reichenbuchen,

Geschworne No. 32.

5. Carra, Franz, Oeconom auf dem Rudenhofe,

Geschworne No. 33 –

welche aus der nächsten Session provocirt worden ist und provocirt worden mußte, weil 1. zur Erledigung der vorgehenden 9 Geschworenen mit der Summe von Kommunden 21 (Liste 23) Angeklagten eine Zeitdauer von mehr als 30 Tagen in anberaumenden Sachen, folglich bestimmt worden ist, und zwar gebieten durch die Zahl der abzuhörenden Zeugen (über 200 Personen), durch die Anzahl der Zeugen, welche Entfernungen, durch die Menge und Verschiedenartigkeit der Anklagepunkte in welche diese Sache, zwar und weil bei jedem einzelnen Geschworne nothwendig die Vorlage von mehr als 24 Acten, deren jeder einen Theil des gedruckten Anklageacts, für sich ganz oder Theilweise, und die einzelnen Angeklagten in besonderen Theilen desselben Anklageacts betreffenden Akten, wobei die Aufnahme einer jeden Tagesitzung, einschließlich einer kleinen Erholung, zwei Stunden zu sechs und einer halben Stunde in Anspruch genommen ist; und weil 2. diese Verhältnisse in gleich starkem Maße bei den übrigen nicht fixirten fünf Geschworenen gegen den 23 dem Hauptverfahren Angeklagten obwalten und dem Obwohlseins mit den fixirten neun Geschworenen in einer und derselben Session vor denselben Geschworenen nicht verschoben werden, indem mit der angesetzten Erledigung dieser fünf Geschworenen mit den fixirten neun Geschworenen in einer und derselben Sessionsperiode Alles Gesetzliche jeder Art, insbesondere aber für alle Angelegenheiten, welche bei jenen Abtheilung mit zu berücksichtigen haben, nothwendig eine Trennung nicht treffen müßte, welche aber mehr, wie wenden, Hohnen Interessen der Gerechtigkeit, Schluß nur verschieden könnte; daß diese unter diesen Umständen ad Schluß des Hauptsitzungs, in Anwendung des Art. 306 der Gesetzbuch über das Verbrechen in Betreff, die Frist für die Abtheilung der fünf Geschworenen neun Abtheilungen hinaus, gehabt;

daß der Provocationsbeschluß vom 3ten Juni 1851 nachgetragen, nämlich am heutigen Tage, der bisher Angeklagte Johann Ludwig Graf Burgau abgenommen, im Gerichtshause ebenso persönlich eingetroffen ist;

daß die Gründe, welche die Provocation in Betreff jener 5 Geschworenen vorgetragen, auch in Ansehung dieser 6ten Geschworenen gegen Burgau ihre volle Anwendung finden, daß somit der Geschworne gegen Burgau bis der mit dem 23ten Juni 1851

beginnenden Assisensession nicht zur Verhandlung
gebracht werden können und ebenso der Angeklagte
vorgeführt werden muß;

Prorogirt

und diesen Termin

die Frist zur Abkürzung der Prozeßakten gegen
Johann Ludwig Carl Fargeas, Bierbrauer zu
Landsberg, wegen der nächsten Assisen,
und gibt der Kanzlei das k. Appellationsgerichts
in der Person des Oberappellationsgerichtsrath Faber
hiemit auf, Ausfertigung der gegenwärtigen Verfügung
dem Präsidium des k. Appellationsgerichts zum
gnädigsten Amtsgebrauch vorzulegen.

Also beschlossen zu Zweibrücken den vier und
dreißigsten Juni 1851.

Schramm

21.ten Juni 1851.

Disjunctionsordonnanz. Nr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

der Präsident der mit dem 23.ten Juni dieses
begonnenen dießjährigen Assisensession zur
Vorbereitung der definitiven Aburtheilung der in
die Anklage versetzten des im Jahre 1847 verübten
Aufruhrs verdächtigten Personen, k. Appellationsg.
Carl Conrad Nikolaus Kaiser zu Zweibrücken,
Eingesehen die Disjunctionsordonnanz vom 7.ten d.
letztverflossenen Monats Juni, wodurch der
vierte Karter Reichard, entlassener Notär in
Speyer und 332 Komplicen erkannt anklage,
soweit diese Anklage auf dem Münchener Kassa-
tionsgerichtlichen Erkenntnisse vom 25.ten November
1850 vor dem Assisengerichte Zweibrücken anzubringen
und verhältnißmäßig zu erledigen ist und die ver-
haftenden Angeklagten dieser Kategorie betrifft;
Eingesehen die vom 18.ten, 19.ten, 27.ten Januar, 3.ten,
4.ten, 13.ten, 10.ten Februar, 11.ten März und 12.ten April
letzthin weiter erlassene Disjunctionsordonnanzen;
In Erwägung, daß den erwähnten Disjunctions-
ordonnanzen nachgängig von der vor die Assisen
gerichte verwiesenen und auf freiem Fuße
befindlichen Angeklagten sich freiwillig gestellt hat:
Johann Ludwig Carl Fargeas, 43 Jahre alt, Bier-
brauer, geboren und wohnhaft in Landsberg,
In Erwägung, daß die Gründe der Inamovibilität

vom 11.ten d. Kalenders genehmigt
Schramm

heit und Rechtmäßigkeit, welche den Anspruch
der Fortsetzung der angestellten Anklage, sowie
diese bis auf die in den angeführten Präjudi-
cialverordnungen genannten verhafteten Ange-
klagten Bezug hat, herbeigeführt haben, in gleicher
Weise auf den genannten weiteren sowohl
verhafteten angeklagten (Frey Carl) als Johann
Ludwig Karl Purpus anwendbar sind und auch
für diesen eine Disjunktion erfordern,

Disjungirt

aus diesen Gründen

und unter Bezugnahme auf die in der Prä-
judicialverordnung vom 7ten Januar letzthin ent-
wickelten Motive der Zurechnungsfähigkeit, Rech-
mäßigkeit und gesetzlichen Zulässigkeit, sowie wider
den genannten Johann Ludwig Karl Purpus
erhobene Criminalklage in der Weise, daß im
Prozeß gegen

34. diesen angeklagten

als einen Taub und getrennt von der gegen
alle übrigen verhafteten angeklagten erhobenen
Anklage der konstruktorischen Verhandlung
unterworfen werde.

Als beschlossen zu Innsbruck den ein und
zwanzigsten Juni achtzehn hundert ein und fünfzig.

Hermann

11ten Juli 1851.

V

Prorogationsordonnanz.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Appellationsgerichts fuer die mit dem
ersten August 1851 beginnende zweijaehrige
Session, Koeniglicher Appellationsgerichtsrath Freiherr
Konrad Wilhelm Haerner in Zweibruecken, zu seiner
Function ernannt durch Verordnung des Praesidenten
des kr. Appellationsgerichts des Pfalzkreises zu Speier,
Fremdem vom 12ten Juni 1851;

Empfangend, dass zum dermaligen Personale, welches
nebst - in der Untersuchungssache gegen die
Erzherzog, Wittenhaber und Complicen due in den
Monaten Mai und Juni 1849 in der Pfalz verübten
hoch- und hochverrätherischen Attentate,
vorkommenden - Rechtsorgane verkannt worden ist, und
welches durch den in dieser Sache vorgenommenen Ab-
kommensakt und Theilungsakt auch die nachher Qualifi-
cation der Akten vorgenommene Verkommnisakt des
Oberappellationsgerichts als Instruktions- und
Accusationsgericht der Pfalz zu Zweibruecken vom 25ten
November 1850 von der Akteneinsicht ausgeschlossen
worden sind, sich nach Abzug der 18, der 16 und weiter
der 23, im Ganzen also der 57 Individuen, welche
in Folge der Aktenausschlüsse vom 3ten März 1851
und folgenden Tagen, vom 5ten Mai 1851 und folgenden
Tagen und 23ten Juni 1851 und folgenden Tagen, in 9 und
weiter in 10, dann nochmals in 9, Zusammen also in 28

Prozessen zur Abtheilung gebracht worden sind, bei, Zeichnungspreise noch zur Abtheilung gebracht werden, nämlichen noch 24 Skizzenbücher, nämlich:

1. Lorentz, Karl, 21 Jahre alt, Oeconom, geboren und wohnhaft zu Hagenbach,
2. Schroeder, Jakob, 28 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Herxheim am Berg, wohnhaft zu Offenbach, Kreises Landau,
3. Hauber, Wilhelm Peter, 27 Jahre alt, Notariatsclerc zu Kirchheimbolanden, geboren zu Hettenbach, Kreises Rheinhessen,
4. Carra, Franz, 26 Jahre alt, Oeconom, geboren und wohnhaft auf dem Ruthenhof, Gemeinde Thal, Landkreis, Kreises Rheinbayern,
5. Arnd, Heinrich, 24 Jahre alt, Tuchmacher, geboren und wohnhaft zu Annweiler,
6. Bretz, Heinrich, 21 Jahre alt, Bäckermeister, geboren und wohnhaft allhier selbst,
7. Bretz, Ludwig, 26 Jahre alt, Bäckermeister, geboren und wohnhaft allhier selbst,
8. Crocktant, Philipp, 31 Jahre alt, Tuchfabrikant, geboren zu Trarbach, wohnhaft in Annweiler,
9. Faber, Friedrich, 21 Jahre alt, Tuchmacher, geboren und wohnhaft zu Annweiler,
10. Fuchs, Jakob, 20 Jahre alt, Schreinergeselle, geboren und wohnhaft daselbst,
11. Fuckert, Karl, 24 Jahre alt, Buchbinder, geboren und wohnhaft allda,
12. Graf, Andreas, 35 Jahre alt, Müller, geboren zu Landsberg, Kreises Rheinbayern, wohnhaft zu Annweiler,
13. Graf, Heinrich, 21 Jahre alt, Bäckermeister, Sohn des verstorbenen Adjunkten Heinrich Graf, geboren und wohnhaft zu Annweiler,
14. Herzog, Gottlob, 36 Jahre alt, Färber, geboren zu Großkarlbach, wohnhaft in Annweiler,
15. Hoffmann, Jakob, 23 Jahre alt, Holzhacker, gebürtig und Hermersheim, wohnhaft zu Annweiler,
16. Koch, Johann, 30 Jahre alt, Rothgerber, geboren und wohnhaft zu Annweiler,
17. Oberst, Adam, 24 Jahre alt, Bäckermeister, geboren und wohnhaft zu Annweiler,
18. Reuther, Jakob, 22 Jahre alt, Schreinergeselle, geboren und wohnhaft allhier selbst,
19. Schellang, Karl, 31 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft daselbst,
20. Schellang, Nikolaus, 24 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft daselbst,
21. Schwarz, Johann, 20 Jahre alt, Leinenfabrikant, geboren und wohnhaft daselbst,
22. Schroeder, Johann Franz, 25 Jahre alt, Zeugmacher, geboren und wohnhaft allhier selbst,
23. Eisele, Eduard, 25 Jahre alt, Bäckermeister, geboren und wohnhaft zu Obermeiser im Landgrafthum,
24. endlich Burgard, Ludwig, 43 Jahre alt, Fabrikant, geboren und wohnhaft zu Landau, welch letzterer sich erst am 21 Juni 1851 freiwillig stellte, –

jenen Anklagen selbst unter der Last der wider sie verhängten Leibesgefängnißstrafen zu Justizgeschäften nicht geeignet befunden und ihre Abverurtheilung verspart;

In Erwägung, daß durch Ordonnanzen des Assisen-Präsidenten für den nächsten Semestral 1851 vom 7ten, 18ten, 19ten und 27ten Januar, 3ten, 4ten, 16ten Februar, 11ten März und 21ten Juni 1851 die Akten gegen diese 24 verhafteten übrigen Angeklagten vereinigt und wenn ordnet worden ist, daß dieselben in fünf einzelnen Prozessen, die in den oben verzeichneten Ordonnanzen unter den Nummern 25, 28, 31, 32, 33 und 34 aufgezählt sind, abgetheilt, und daß jeder einzelne dieser fünf Prozessen für sich allein und getrennt von den übrigen zum contradictorischen Verhandeln gebracht werden solle;

Erwägend, daß für diese fünf Prozessen die Sitzungsrolle der mit dem 11ten August 1851 beginnenden ersten Jahresession bestimmt worden ist, nämlich für:

1. die 25te Prozedur gegen oben No. 1 Lorent,
2. die 28te Prozedur gegen Arnis und 18 Consorten, oben genannt unter No. 5 bis 23 inclusive,
3. die 31te Prozedur gegen oben No. 2 Jacob Schroeder,
4. die 32te Prozedur gegen oben No. 3, Bauber, und
5. die 33te Prozedur gegen oben No. 4. Carra;

daß zur Erledigung dieser 5 Prozessen mit den beim vorkommenden 23 Angeklagten eine Zeitdauer von mehr als dreißig Tagen in ununterbrochener

Sitzungsfolge bestimmt werden muß, und daß zu gleicher Zeit durch die Zahl der abzuhörenden Zeugen (es sind zusammen 280 Belastungszeugen, abgesehen von einigen Entlastungszeugen), durch die Länge und Verwickeltheit der Anklagepunkte in mehreren dieser Prozessen und durch die jetzt einzelnen Prozessen nothwendige Vorlesung sowohl des 74 Seiten starken allgemeinen Theils der gedruckten Anklageakten, als auch jener oder Theile jener, welche der die einzelnen Angeklagten im besonderen Theile derselben Anklage, sowie bestehenden Akten, wobei die Assisen einer jeden Tagessitzung mindestens sechs eine halbe Stunde Erholungszeit zu statt und eine halbe Stunde in Anspruch genommen ist;

Erwägend, daß die Zeit, welche zur gehörigen Verhandlung und Abverurtheilung der Prozessen 25. 28. 31. 32 und 33. erforderlich ist und füglich werden mußte, nicht berechnet, über 30 Tage betragen, daß diese lange Dauer der Session als eine fortwährende Vernachlässigung der Justiz nicht thunlich macht, auch noch die Akten gegen Ludwig Harpes und Consorten (34te Prozedur) in der nämlichen Session von denselben Geschworenen zur Verhandlung zu bringen, indem sonst durch die Session allzusehr verlängert und überbürdet werden würde, hierdurch aber Niemand jeder Art, in der Dauer der Session, insbesondere aber jene, welche - mit einzelnen Fächern, Verdienst

einstweilen Kenntnis genommen und wegen weiterer Schritte
Entwurfe der Strafprozeßordnung zu gewärtigen;
daß dieser unter diesen Umständen die Pflicht des
Gerichtsdieners ist, in Anwendung des Art. 306 des
Gesetzbuches über die Strafverfahren in Strafsachen,
die Kosten für die Abkürzung der 34ten Prozedur
gegen Ludwig Burgard von Ebenhausen von Amts-
wegen einzuziehen;

Prorogirt

und diesen Freunden

die Kosten zur Abkürzung der Prozedur gegen
Ludwig Burgard, 43 Jahre alt, Taglöhners, geboren
und wohnhaft in Ebenhausen, Prozedur No. 34,
auch nun den nächsten Dienstag und zieht den
Benzlin und k. Kapellenstiftsgewalt in den Herrn
den Obergerichtsschreiber Faber hinzu, Kostenz
den gegenwärtigen Abschätzung der Forderungen des
k. Kapellenstiftsgewalt zum gerichtlichen Kostenz,
betrage vorzulegen.

Also beschlossen zu Freisbrechting den nächsten Juli
achtzehnhundert ein und sechzig.

18ter Juli 1851.

Disjunctionsordonnanz.

13.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der Praesident des Appellationsgerichts fuer die mit dem 11ten August 1851 beginnende zweijaehrige Dauer, Koenigliche Appellationsgerichtsrath Karl Konrad Wilhelm Kaerner in Zweibruecken, zu jener Function ernennt durch Verfuegung des Praesidenten des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibruecken vom 12ten Juni 1851;

Eingesehen die Disjunctionsordonnanz vom 7ten Januar letzthin, wodurch in der Person Martin Reichard, wohnhaft zu Kusel und 332 Consorten erhobene Anklage, soweit diese Anklage noch dem Wirkungskreise des Appellationsgerichtlichen Erkenntnisse vom 25ten November 1850 vor dem Assisenhofe definitiv durchzuführen und rechtlich noch zu erledigen ist und die Verhaftsakten uebergeben sind, bestaetigt;

Eingesehen die vom 18ten, 19ten, 27ten Januar, 3ten, 4ten, 13ten, 16ten Februar, 11ten Maerz, 12ten April, 14ten und 21ten Juni letzthin ergangenen weiteren Disjunctionsordonnanzen;

In Erwaegung, dass die angezogenen Disjunctionsordonnanzen in Folge der vor dem Assisenhofe stattgefundenen und noch stattfindenden Assisenverhandlungen fuer provisorisch gerechtfertigt erklaert hat:

Christian Foltz, 46 Jahre alt, Ehefrau, Taglohner und wohnhaft zu Ommersheim.

In Erwägung, daß die Gründe der Zurückweisung, Verspätung und Nothwendigkeit, welche der Abweisung der Klage, soweit diese sich auf die in den angefochtenen Urtheilen wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstahls verurtheilten Angeklagten bezieht, Anwendung finden, in gleicher Weise auch den gemeinschaftlich begangenen Diebstahl, welchen der Angeklagte Christian Foltz zugestanden hat und auch für diesen eine Adjunction ex, spricht;

adjungirt

und diesen Gründen

und unter Bezugnahme auch die in den Präsidial-ordonanz vom 4ten Januar letzthin aufgestellten Motive der Zurückweisung, Nothwendigkeit und gesetzlichen Zulässigkeit die gegen den gemeinschaftlichen Diebstahl gegen denselben den Beweis, daß der Beschuß gegen denselben gleichzeitig mit denjenigen wider Heinrich Amis, Tüchermann zu Neuweiler und 18 Consorten, welche eine Sache und gemeinschaftlich von der gegen alle übrigen verurtheilten Angeklagten verübten Diebstahl contradictorischen Verhandlung aufrecht erhalten werde.

Also beschlossen zu Zweibrücken den achtzehnten Juli achtzehnhundert ein und sechzig.

8/Novemb. 1851.

14.

Disjunctionsordonnanz.

Im Namen
Seiner Majestät des Koenigs
von Baiern.

Der Präsident der Appellationsgerichts für den 4ten Quartal von 1851, k. Appellationsgerichtsrath Hermann Fitting in Zweibrücken,

hat eingesehen die Disjunctionsordonnanz vom 7. Januar 1851, wodurch dem k. Appellationsgerichte der Pfalz in dem Rechtsstreite des Martin Reichard, Metzgers daselbst als Appellant wider 332 Consorten wegen Aufhebung Anklage, vermöge dieser Anklage auf die Bestimmungen der Polizeistrafgesetzbuches vom 25. November 1850 von dem Appellationsgerichte Disciplinar zu belangen und rechtskräftig zu erledigen ist und die namhaften Angeklagten dieser Categorie betreffen;

eingesehen dann 18. 19 und 27. Januar 1851, (durch den genannten Appellationsgerichtsrath Hermann) seinen erlassenen Disjunctionsordonnanzen;

in Erwägung, daß die angeführten Disjunctionsordonnanzen nachgängig von dem vorderen Appellationsgerichte verminderen und auch flüchtigen sowie bezüglichen Angeklagten theilweise gar nicht zugestellt seien:

1. Carl Friedrich Wild, Taglöhner und Bürger in Homburg,

3. 4. 13. 16. Januar, 11. März, 12. April, 14. 21. Juni und 18. Juli letzthin gebilligt

den obigen Zusatz und die Unterschrift von fünf Worten:

Fitting

#

#

(durch den genannten Appellationsgerichtsrath Hermann)

2, Carl Petersen, Studiosus juris aus Lauenburg, 23 Jahre alt,
3, Heinrich Didier, 48 Jahre alt, Gutsbesitzer in Landschütze,
4, Georg Fuhrmann, 31 Jahre alt, Brauereibesitzer in Friedrichsruh,
5, Friedrich Voltz, 33 Jahre alt, Kaufmann in Lauenburg,
6, Carl Schmitt, 26 Jahre alt, Pfannenschmied aus Hannoversch Münden,
7, Conrad Koetz, 41 Jahre alt, Oekonom in Lindhof;

In Erwägung, daß die Gründe der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit, welche die Hinzuziehung der Vertheidiger der angeklagten Personen, soweit dieselben sich nicht in den angesetzten Präjudicialcommissionen genannten angeklagten befinden, in gleicher Weise auf die genannten angeklagten Wild, Petersen, Didier, Fuhrmann, Voltz, Schmitt, und Koetz anzuwenden sind und auch für diesen eine Ausnahme nicht eintritt;

Dieses

aus diesen Gründen

und unter Bezugnahme auf die in der Präjudicialverfügung vom 9ten Januar 1851 entwickelten Motive der Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit und gesetzlichen Zulässigkeit der Wahl der genannten sieben angeklagten

nachgenannte Criminalklagen in den Akten, durch den Procurator gegen

1. Carl Friedrich Wild
als Führer,
2. Carl Petersen
als Führer
3. Heinrich Didier
als Führer,
4. Georg Fuhrmann
als Führer
5. Friedrich Voltz
als Führer,
6. Carl Schmitt
als Führer
7. Conrad Koetz
als Führer

und jede getrennt von den übrigen wegen der angeblichen Aufklagen der contradictorischen Verhandlung unterworfen werden.

Also beschlossen zu Lauenburg am ersten November achtzehn hundert neun und fünfzig.

Instruktionsbefehlen des Urtheils der Criminalsenats zu nachgenannte Klägtigen und Beschuldigten, resp. Angeklagte, Verschiedungen betreffend, nämlich:

1. Franz Joseph Baas von Alzei.
2. Ferdinand Weber von dto.
3. G. Bittong v. Mainz.
4. Ludwig Bamberger von Mainz.
5. Georg Friedrich Nilliard v. dto.
6. Friedrich Schütz v. dto.
7. Gottfried Stumpf v. dto.
8. Georg Ladomus v. dto.
9. Jakob Nicolaus Ludwig Ranicke v. Eingen.
10. N. Fleischmann v. Alzei.
11. Franz Heinrich Hitz v. Mainz.
12. Georg Schmitt v. dto.
13. Joseph Galette v. dto.
14. Emil Uhler v. dto.
15. Friedrich Wallau v. dto.
16. Jakob Brodrecht v. dto.
17. Johann Ditt v. Erbesheim.
18. Heinrich Schwalbach v. dto.
19. Ferdinand Baas v. Alzei.
20. Wilhelm Friedrich Anton Joseph Kraetzer v. Mainz.
21. Gerhard v. Schmittburg v. Asselheim.
22. Protokoll des Friedensrichters zu Eschborn, worin die Annahme der exekutionsgerichtlichen Urtheile vorgenommen wurde für a, Ludwig Blenker, b, Ferdinand v. Hoehr, c, N. Hedderich d, Ernest Emil Baas, e, Valentin Horn, f, Georg Heinr. Schoen.

Bayer. Staatsarchiv Speyer

16=351

Mainz, den 18ten Januar 1851

N.G.St.P. 848. I

N.o 351.

Der

General Staatsprocurator

am Großherzoglich Hessischen Obergerichte der Provinz Rheinhessen

Man ersucht um Beachtung der obigen Nummern ergebenst

an

Seine Hochwohlgeboren den Königlich Bayerischen Herrn Generalprocurator Mathy zu Landau für die Pfalz zu Zweybrücken.

Zu den Akten.
19/2 51.

Schmidt

In Folge Ihrer gefälligen Zuschrift vom 14 v. M. N.o 7587 haben Ihre Hochwohlgeboren sich bereit erklärt, die Untersuchung, wegen der gegen die Gebrüder Martin Reichard et cons. gegen Hochverrath & eingeleiteten mit den beiliegenden Verhandlungen abgeschlossen worden.

Diejenigen dieser Gerichtsakten, welche von den Assisen nicht angenommen würden, folgen anbei zurück. Es sind dies die für Stahl, Kalisch, v. Deppenbrock, Blae und Weidig bestimmten, indem sie bei meinem persönlichen Verhör als unnöthig gemacht wurden, diese Angeklagten somit auf Freisprechung nicht angetragen, somit gegen sie die Anklage nicht aufrecht erhalten werden kann.

Mit vollkommener Hochachtung beharre

379

Bayer. Staatsarchiv Speier a/Rh.

20591. 17/2 51.

N.o 971 1.

Ich endesunterzeichneter Herr Jakob Maas Friedensrichter in Algey requisire, Kraft meines mir vom Herrn Staatsprocurator zu Algey Herr Jakob Müller unter dem heutigen Datum ertheilten Auftrags die nachbenannten Verbrecher nöthig erfunden zu haben, nemlich:

1.) seinen Abdruck des Buchstabens Königl. Bayerischen Oberappellationsgerichts zu Münchner, als Cassationsgerichts für die Pfalz unterm 25ten November 1850 gegen Johann Didier, Gutsbesitzer in Landstuhl wegen Conf. pto Hochv. und Landesverrath erlassenen Urtheils

2.) den Abdruck eines Beschlusses der Anklagekammer des Königl. Landcommissariats Landstuhl Herrn Laaber zu Zweibrücken vom 30ten Dezember 1850 gefundenen Feststellungen nebst der übrigen Cassationsakten, -

indem mir Herr Staatsprocurator Müller auf Vorhaltung dieses Amtes Verbrechen mündlich erklärte: Kraftlose Verfügung, ohne irgend genügende Instruirung gegen Unbekannt, Akt zu nimmer Ruhe kommt, und mir zu Hand gegeben, gegen die bei dem Königl. Bayerischen Staatsprocurat des Rheinkreises nicht mehr abhängenden Anklagen, wann und wie oft sie auch angenommen werden sollten, unabhängig zu können.

Algey den 25ten Januar 1851.

Heinrich Maas.

Die Richtigkeit der vorstehenden Requisition wird hiermit bescheinigt.

Algey den 25ten Januar 1851.

Der Hr. Staatsprocurator

J. Müller

380

Bayer. Staatsarchiv

Ich endesunterzeichneter Justizrath Hebel, gebürtig zu Mainz, Advocat-Anwalt in Alzey wohnhaft beauftrage den Kreisgerichtsnotar am Kgl. Kreisgerichte zu Alzey Herrn Jacob Müller unter dem heutigen Datum die nachstehende Urkunde mittelst vorstehender zu fertigen, nämlich:

1) einen Abdruck der durch das Königl. Bayerische Ober-Appellationsgericht zu Zweibrücken, als Cassations- und Revisions-Hof für die Pfalz unterm 25. November 1850 gegen Herrmann Didier, Gutsbesitzer in Landstuhl d. d. ... ergangenen Urtheils- und Cassations-Erkenntnisses

2) den Abschrift einer durch den Ordonnanzgerichtsacten Carl Wilhelm Lauber zu Zweibrücken am 30ten December 1850 gefertigten Zustellungsurkunde des obigen Cassationserkenntnisses,

indem mir Herr Kreisgerichtsnotar Müller bei der Verfertigung dieser beiden Urkunden nachstehende Bemerkungen gemacht hat:

„daß diese Bestätigungsakte irgend welche Rechtswirkung „zu Gunsten einer Partei zu Zweibrücken Platz greifen soll, um „in Kraft zu setzen gegen die Königl. Bayerische Ober-„Appellationsgericht der Rheinpfalz wirken mit abschlägenden „Antrag, wenn und wie ist es für angemessen erachten, „entsprechen zu können."

Alzey den 25ten Januar 1851.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird hiermit bescheinigt.

Alzey den 25ten Januar 1851.

Der Kgl. Kreisgerichtsnotar

J. Müller

381

Das Königl. Kreisgericht zu Speyer in Betreff des Königl. Bayer. Ober-Appellations- und Cassationsgerichts zu München de dato 25ten November 1850 nebst Vigniskationsakt vom 30ten December 1850 mit der Erklärung, daß diese Verständigung, ohne irgend rechtliche Rechtswirkung zu involviren, blos zu meiner Rechtfertigung, für den Fall, wenn mich in den Stand zu setzen mich gegen die bei den Königl. Bayer. Appellationsgerichte der Rheinpfalz gegen mich abgewiesenen Anklage, wenn und wie ich es für angemessen erachte, vertheidigen zu können, beglaubigen zu lassen beabsichtige.

Alzey den 25 Januar 1851.

J. Hebel

Für die Richtigkeit der Abschrift des Gesuchs des Justizrath Hebel dahier

Alzey den Königl. Kreisgerichtsnotar

382

A.

Das unterzeichnete Gesuch Seiner Kais. Obergerichte zu Mainz beehrt sich der Ludwig Bamberger, Gerichtsassessor in Mainz (und für Verhinderung desselben der August Bamberger, dessen Bruder) den Abdruck einer Verfügung Seiner Königl. Majestät des Königs Ihrer Staatsminister und Staatsrathspräsident und Ihrer Staatsrathspräsident zu München vom 25. Dezember 1850 gegen die Veröffentlichung der Ernennungsurkunden des Herrn Dr. Bluntschli zum Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg vom 30. Dezember 1850 mit der Erklärung abgeben zu lassen, daß diese Verfügung ganz und gar keine Rechtsverletzung enthalte, daß sie vielmehr zu Ehren des Herrn Professors Bluntschli gereiche, und daß sie daher für denselben keine Veranlassung, Genugthuung zu fordern.

Ferner beehrt sich der Unterzeichnete die Eingabe beizufügen.

Mainz den 26 Januar 1851.

Henninger.

383

5.

Das unterzeichnete Gesuch Seiner Kais. Obergerichte zu Mainz beehrt sich der Georg Gottfried Gervinus, Professor der Geschichte an Mainz (und für Verhinderung desselben der Georg Gervinus, dessen Bruder) den Abdruck einer Verfügung Seiner Königl. Majestät des Königs Ihrer Staatsminister und Staatsrathspräsident zu München vom 25. Dezember 1850 gegen die Veröffentlichung der Ernennungsurkunden des Herrn Dr. Bluntschli zum Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg vom 30. Dezember 1850, mit der Erklärung abgeben zu lassen, daß diese Verfügung ganz und gar keine Rechtsverletzung enthalte, daß sie vielmehr zu Ehren des Herrn Professors Bluntschli gereiche, und daß sie daher für denselben keine Veranlassung, Genugthuung zu fordern.

Ferner beehrt sich der Unterzeichnete die Eingabe beizufügen.

Mainz den 28te Januar 1851.

Henninger. Georg Gervinus

384

6.

Der unterzeichnete Königliche Polizei-Präsident zu Mainz beehrt sich hiermit anzuzeigen, daß Herr Philipp Schütz, Literat in Mainz (und für Rechnung der Herren Gebrüder Adolph Schütz, Buchhändler daselbst) den Verlag des Werkes: Die Rheinbrücken, Eisenbahn-Anlagen und Festungswerke zu Mainz, Oberhausen und Kastel, nach Originalzeichnungen von Ingenieur-Offizieren, Architekten und Künstlern, herausgegeben von Dr. Carl Vogt, Professor der Naturgeschichte an der Universität zu Genf, mit Ausnahme der Abtheilung, welche die Beschreibung der Festungswerke enthält, an Herrn Dr. Carl Vogt in Genf abgetreten hat.

Mainz, den 29. Januar 1851.

Der Königliche Polizei-Präsident:
In Vertretung: Hemminger

7.

Der unterzeichnete Königliche Polizei-Präsident zu Mainz beehrt sich hiermit anzuzeigen, daß Herr Philipp Schütz, Literat in Mainz (und für Rechnung der Herren Gebrüder Adolph Schütz, Buchhändler daselbst) den Verlag des Werkes: Die Rheinbrücken, Eisenbahn-Anlagen und Festungswerke zu Mainz, Oberhausen und Kastel, nach Originalzeichnungen von Ingenieur-Offizieren, Architekten und Künstlern, herausgegeben von Dr. Carl Vogt, Professor der Naturgeschichte an der Universität zu Genf, mit Ausnahme der Abtheilung, welche die Beschreibung der Festungswerke enthält, an Herrn Dr. Carl Vogt in Genf abgetreten hat.

Mainz, den 29. Januar 1851.

Der Königliche Polizei-Präsident:
In Vertretung: Dav. Jos. Stumpf jun. Hemminger

Der Unterzeichnete Königlicher Adjutant Obige Abwesenheit zu melden beauftragt worden ist, an Herrn Ludwig Hundt Kaufmann in Mainz und für Dasselbe an Herrn Assessor Joseph Wolf Gerichtsvollzieher daselbst, die Rechnung und Verzeichniß der Königl. Preuß. Observations-Armee-Corps Lazareth-Inventarien zu Mainz vom 25. Januar 1850 gegen Empfangschein mit Inventarienbuch Fascikel No. 30. Januar 1850 zu Behändigung abzugeben zu haben, daß Diese beauftragt worden sind, gegen Empfangschein gleicher Ausfertigung zu ungefähren Theil zu seiner Zeit Einen gegen Empfangschein Rendzu stehen, sich gegen die Lazareth-Verwaltung Mainz Verpflichtungen gegen Verwaltung und Abgang gegen und gegen und alle dergleichen Verhältnisse zu Rechnungen zu können.

Wegen Dasselbe Empfang bescheinigend sind mitunterschrieben hat.

Mainz den 29ten Januar 1851.

für meinen abgesandten Herrn

Henningen

F Hirsch

Zustellung

Heute den dreißigsten Januar 1800 einundfünfzig
Uhr Vormittags des Herrn Königl. Preuß. Observations-Armee-Corps
am Rhein Königl. Preuß. Lazareth-Inventarien-Verwaltungs-Beamten
Herr Peter Claß aus Mainz Königl. Preuß. Observations-Armee-Corps
Inventarien-Verwaltungs-Beamten wohnhaft dahier
in Person Herrn Jacob Hirsch Gerichtsvollzieher zu Mainz wohnhaft,
in seiner Wohnung Dasselbe Behändigt und zugestellt
Herrn Caspar Henninger Kaufmann zu Mainz wohnhaft,
in seiner Wohnung Dasselbe und jedem Abwesenheit halber
gestalten Empfangschein mit Verhalt, welchen Dieß Dasselbe
angestellt. Demnach der Königl. Preuß. Observations-Armee-Corps
zu München, als Observations- und Divisions-Lazareth
bis Ende des 25ten November laufenden Jahres, zweifachen
Inventarien-Verzeichniß und Einsendung, Verpflichtung und
Lazareth-Verwaltung gegen die Königliche Lazareth-Verwaltung
Zauber zu Zweibrücken unterm 30ten Januar
des 1850ten Jahres die Zustellung des Verzeichniß
an die Abgeschickten auf dem Bureau der
Königl. Preuß. General-Landgerichts-Verwaltung Herr Harbach
daselbst Zugestellt und gelassen, mit der
Erklärung, daß diese Zustellung ihre ganze
volle Rechtswirkung zu verabfolgen, also
zu seiner Zeit dienen soll, und sie Herr
zu stehen, sich gegen die bei dem Königl.
Lazareth-Verwaltungen über Empfang
und Abgang gegen Verpflichtungen über Empfang
und Verpflichtungen zu können.

Welches Alles, und
dieß gefertigt, da die Anwesenden sich
geweigert, den Empfang gegenwärtiger
Urkunde hierüber Empfangschein zu
schreiben —

Der Maingrichtsbote

Gestern früh Eltville, am 30 Januar 1851.

10.

Auf Vorstehendes erschien heute, vor dem unterzeichneten Königl. Bürgermeister Herrn Burg, früh Eltville, Heinrich Kirschmann, Königl. Bürgermeister, Beigeordneter, dem Akteur nach, bekannt und mit demselben, Königl. Preußischen abwesenden Herrn, der hiesig wohnhaft und mittelst Urkunde des Landrathsamts Wiesbaden, früh Langenschwalbach, vom 30 Januar 1850, hierzu ernannte, Adjunkt des Königl. Bürgermeisters und Notariats-Amts früh Eltville, zu Kirchhain und Rodheim-Bonstadt, früh Marburg, heute am 25 November 1850, in Person gegen Mittag um 12 Uhr erschienen Urtheils, mit der nachstehenden Erklärung zu Protokoll: "Der diesseitige Bürgermeister, Herr Heinrich Kirschmann, hat mich ersucht, ihm zu bescheinigen, daß gegen die Verfügung, wodurch ihm die Königl. Regierung zu Wiesbaden, unter dem 30 Januar 1850, aufgegeben hat, das, bei der Königl. Bürgermeisterei Eltville, gegen den Eigenthümer Johann Peter Schmitz, früh Schmitz, wegen Verletzung der Feld- und Forstpolizei-Gesetze, verhängte Strafurtheil vom 30 Januar 1850, wodurch auf eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen, event. 1 Tag Gefängniß, gegen ihn erkannt worden, zu vollstrecken, keine Berufung einzulegen, und ihn, wenn und wie er es für angemessen erachte, gerichtlich zu vertheidigen".

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, dasselbe dem Erschienenen vorgelesen, von demselben genehmigt und unterschrieben.

So geschehen, wie oben.

Heinr. Kirschmann

J. Burg Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszugs
der Bürgermeisterei Eltville.
Der Königl. Preußische Bürgermeister
Burg

11.

Der unterzeichnete Königl. Preuß. Bürgermeister Herr Burg hierselbst, Kläger, hat gegen den Taglöhner Johann Peter Schmitz, früh Schmitz, Beklagten, wegen Verletzung der Feld- und Forstpolizei-Gesetze, durch seinen Bevollmächtigten, den Königl. Preußischen Advokat-Anwalt Herrn Dr. Schneider, Advokat und Notar hierselbst, unter dem 25. November 1850 gegen die Verfügung, wodurch Beklagter auf Grund des Urtheils des Königl. Preußischen Landrathsamts zu Wiesbaden vom 30. Januar 1850 mit Strafe belegt worden, Berufung eingelegt, und hat dieselbe, durch Exploit des Gerichtsdieners Heinrich Kirschmann, vom 30 Januar 1850, dem Beklagten, zu Eltville, zugestellt, und ihn, wenn und wie er es für angemessen erachte, gerichtlich zu vertheidigen.

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, dasselbe dem Erschienenen vorgelesen, von demselben genehmigt und unterschrieben.

Wilh. Schneider
Obermeyer

Eltville, den 30. Januar 1851.

Der unterzeichnete Kanzleidiener Selbst Obergerichts
Mainz, beschreinigt andurch an Herrn Schmitz, Friedens-
richter in Mainz (Deputirter ~~[illegible]~~
) den Abdruck einer Ver-
fügung des K. Landg. Obergerichts- und Appellations-
gerichts zu Mainz vom 25. November 1850 gegen
die Verhaften, enthaltend Eigenmächtigkeit Appellation vom
30. Dezember 1850 mit der Erklärung abzugeben
zu haben, daß diese Beschwerdeführung ohne irgend gesetz
Rechtsgrundlage zu ungehöriger, Ehre zu seiner Notiz
diene soll, um sie in Akten zu setzen, hiergegen die
Burg des K. Landg. Vorsitzenden und Referenten
gibt sie offenbarende Anklage, gemeinwidrig
und als für gut findet, zu erscheinen zu können.

Wovon Derselbe den Empfang beschreinigt
sein mitunterschrieben soll
Mainz den 1ten Februar 1851.

Hennigen

Gesehen in 1ten Februar 1851.

Dr Schmitz

Hennigen

Der unterzeichnete Kanzleidiener Selbst Obergerichts
Mainz beschreinigt andurch an Herrn Polette, Gehülfe
in Mainz (und für Denselben Das Den Beschuldigten
Franz Lorenz Stanislaus Galetti D' mod.) den Abdruck einer Verfügung des
K. Landg. Obergerichts- und Appellationsgerichts zu Mainz
vom 25. November 1850 gegen die Verhaften, enthaltend Eigen-
mächtigkeit Appellation vom 30. Dezember 1850, mit der
Erklärung abzugeben zu haben, daß diese Beschwerdeführung
ohne irgend gesetz Rechtsgrundlage zu ungehöriger, Ehre
zu seiner Notiz diene soll, um sie in Akten zu
setzen, hiergegen die Burg des K. Landg. Vorsitzenden
und Referenten gibt sie offenbarende Anklage,
gemeinwidrig und als für gut findet, zu erscheinen zu können.

Wovon Derselbe den Empfang obenbescheinigt
Urkund beschreinigt

Mainz den 2 Februar 1851.

Hennigen

Vidimus
Mainz

Der unterzeichnete Bankgeschäftsmann Adolph Oberpostamtsgeschäftsmann Mainz beabsichtigt anhaus, an Herrn Wilhelm Hennigen Privatbesitzer in Mainz (~~wohnhaft allhier~~) den Abschluß eines Notariatsvertrages und Beschlußnahme zu Mainz den 25. November 1850 gegen die nachstehenden, nach Eingesehenen des Herrn Hofgerichtsrath Hofgerichtsrath vom 30. November 1850, mit der Erklärung abzugeben, daß diese Beschädigung ohne irgend welche Rechtsverletzung zu ungelegenen, weder zu seinem Nutzen gereichen, noch ihm zum Schaden zu setzen, sich gegen die beschädigte Beschädigung gründlich abgefaßte abgefaßte Beschädigung, gegen welche er nicht für angemessen erachtet, protestirlich zu können.

Mainz den 2. Januar 1851.

Hennigen

Der unterzeichnete Bankgeschäftsmann Adolph Oberpostamtsgeschäftsmann Mainz beabsichtigt anhaus, an Herrn Wilhelm Hennigen Privatbesitzer in Mainz (~~wohnhaft allhier~~) den Abschluß eines Notariatsvertrages und Beschlußnahme zu Mainz den 25. November 1850 gegen die nachstehenden, nach Eingesehenen des Herrn Hofgerichtsrath Hofgerichtsrath vom 30. November 1850, mit der Erklärung abzugeben, daß diese Beschädigung ohne irgend welche Rechtsverletzung zu ungelegenen, weder zu seinem Nutzen gereichen, noch ihm zum Schaden zu setzen, sich gegen die beschädigte Beschädigung gründlich abgefaßte abgefaßte Beschädigung, gegen welche er nicht für angemessen erachtet, protestirlich zu können.

Mainz den 2. Januar 1851.

Wilhelm Hennigen

Der Unterzeichnete Königl. Preuß. Oberappellationsgerichts-Advokat Bradtke, Hofrath in Mainz (~~als Bevollmächtigter~~ zu Diensthalber Anwalt) hat wider [illegible] Königl. Preuß. Ober-Appellationsgerichts-Advokat und Notariatsgerichts-Assessor zu Mainz vor dem 22. Februar 1856 gegen ihn erhobenen, mittelst Vizepräsidialbescheides Coblenz vom 30. Januar 1856, mit der Verfügung abgegeben zu haben, daß diese Beschwerde eigentlich gar keine Rechtsverletzung zu begründen, oder zu seiner Notiz dienen soll, um sich in Acht zu nehmen, sich gegen die Rechte des K. K. Vorgesetzten Behörde nicht weiter zu vergehen und die abgegebene Antwort, wenn nöthig auch ohne vorgenommene Aenderung, gutzuheißen zu können.

Worauf Derselbe seine Meinung schriftlich zu eröffnen sich veranlaßt findet.

Mainz den 2. Januar 1857.

Hönninger.

Der Unterzeichnete Königl. Preuß. Oberappellationsgerichts-Advokat Dietz, Hofrath zu Coblenz (~~als Bevollmächtigter~~ zu Diensthalber Anwalt) hat wider den Königl. Preuß. Ober-Appellationsgerichts-Advokat und Notariatsgerichts-Assessor zu Mainz vor dem 25. November 1856 gegen ihn erhobenen, mittelst Vizepräsidialbescheides Coblenz vom 30. Januar 1856 mit der Verfügung abgegeben zu haben, daß diese Beschwerde eigentlich gar keine Rechtsverletzung zu begründen, oder zu seiner Notiz dienen soll, um sich in Acht zu nehmen, sich gegen die Rechte des K. K. Vorgesetzten Behörde nicht weiter zu vergehen und die abgegebene Antwort, wenn nöthig auch ohne vorgenommene Aenderung, gutzuheißen zu können.

Worauf Derselbe den Empfang bescheinigt und sie mitunterschrieben hat.

Mainz den 3. Januar 1857.

Unterschrieben Dietz — Hönningen

18.

Der Untergerichts-Actuar Königstein der Kgl. Obergerichte Mainz Casimir Schwalbach, wohnhaft zu Mainz, [illegible] Schwalbach, Actuar zu Langenselbold (Hessen-Darmstadt)

) Der Actuar Schwalbach wird hiermit auf Ansuchen des Kgl. Ober-Staatsprokurators zu Mainz vom 25. August 1850 gegen ihn erlassenen mittelst Signifikatorium vom 30. August 1850 mit der Weisung abgegeben, sich binnen Monatsfrist bei dem K. Land- und Stadtgerichte zu Mainz zu stellen, widrigenfalls gegen ihn das Contumacial-Verfahren eingeleitet werden würde.

Mainz, den 3. Februar 1851.

Hemmerger

Zustellung.

Im Jahre tausend achthundert und fünfzig [illegible] den [illegible]

Auf Ansuchen des Herrn Kgl. General-Staatsprokurators am Kgl. Hofgerichte Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken

habe ich Unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber, Gerichtsvollzieher am Königlichen Gerichte erster Instanz zu Landau wohnhaft,

dem Herrn Schwalbach, Actuar in Langenselbold, daselbst wohnhaft, und dessen Aufenthalt

auf dem Parquet des Kgl. General-Staats-Prokurators am Kgl. Hofgerichte Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, Herrn [illegible]

dem Kgl. General-Staatsprokurator Herrn Korbach daselbst

wohnhaft, mittelst Übergabe meiner Person in Original einer

[illegible]

mit Unterschrift versehenen Abschrift des Urtheils des Kgl. Assisenhofes für die Pfalz, Mainz, vom 25. November 1850, in Sachen Martin Richard, Bauer zu [illegible], wegen Hochverrath, oder [illegible] Attentats gegen Seine Majestät den König und Seine Regierung, mit der Aufforderung, sich binnen Monatsfrist zu stellen, widrigenfalls das Contumacial-Verfahren gegen ihn eingeleitet werde.

Wofür habe ich dem Requisiten auf ungebrauchtem Papier die [illegible] Abschrift zu machen und [illegible] Urtheils-Ausfertigung [illegible] Abschrift meine Gebühr zugestellt

Vogt 14
Zeugen 18. 40
Porto 1

f 12 8x

Landau, 18. Juli 55.

C. W. Lauber

[19]

Der Unterzeichnete bringt hiermit Sr. Hochgeboren
dem Herrn Oberregierungsrath Haas, Chef der Abtheilung des Innern und der Polizei bei der Königlichen Regierung dahier (und für Verhinderungsfälle dem Herrn Regierungsrath Haas in Mainz) die Akten und Protokolle der K. Ober-Appellationsgerichts-Kommission zu Mainz vom 25. November 1850 gegen die Beklagten, laut Appellationsurtheils vom 30. Dezember 1850, mit der Erklärung ab, daß diese Beschlagnahme gegen alle Beschlagnahme zu Gunsten der Klägerin, Ehefrau Hennenhofer, gerichtlich gelöst ist.

Wiesbaden den Empfang bescheinigend
sind unterschrieben sei

Mainz den 4ten Februar 1851.

Hennenhofer
Haas.

Der Unterzeichnete bringt hiermit Sr. Hochgeboren dem Herrn Oberregierungsrath Haas, Chef der Abtheilung des Innern und der Polizei bei der Königlichen Regierung dahier (und für Verhinderungsfälle dem Herrn Regierungsrath Haas in Mainz) die Akten und Protokolle der K. Preuß. Ober-Appellationsgerichts-Kommission zu Mainz vom 25. November 1850 gegen die Beklagten, laut Appellationsurtheils vom 30. Dezember 1850, mit der Erklärung abzugeben, daß diese Beschlagnahme gegen alle Beschlagnahme zu Gunsten der Klägerin, Ehefrau Hennenhofer, gerichtlich gelöst ist.

Wiesbaden den Empfang bescheinigend
sind unterschrieben sei

Mainz den 4ten Februar 1851.

Hennenhofer.

21.

Ebernheim d. 6ten februar 1851.

An Großh. Hess. Friedensgerichten zu Niederolm haben in Gefolge Requisitionen Rechtsanw. d.d 23ten januar, des Herrn Baron Generals Freiherrn von Großh. Hess. Obergerichts in Mainz, Herrn von Schmittburg, ohne Gerichts in Ebernheim wohnhaft, den Abdruck eines Urtheils des königl. bayer. Obergerichts und Cassationshofs zu München d.d 24 November 1850 und Verfügung vom 30 Dezember 1850 mit der Aufforderung übergeben, daß diese Zustellung sich irgend welche Rechtswirkung zu verschaffen, bloß zu seiner Notitz dienen soll, um sich in Betreff Letzteren sich gegen die bei den königl. bayer. Gerichtshöfen der Rheinpfalz wider ihn obschwebende Klage, wenn und wie es für angemessen erachtet, vertheidigen zu können.

Worüber diese Urkunde geschah.

Schmitt

Fr. Chrd. v. Schmittburg.

22.

Heute den dritten februar achtzehnhundert einundfünfzig:

Haben wir Johann Daniel Kremer Gerichtsvollzieher zu Ebernheim unterschriebener Hausmann von Ebernheim, und haben standhaften zu Ebernheim gegenwärtig Herrn Friedrich Christian Ferdinand Freiherrn von Schmittburg, Königlich bayerischen Kämmerer und Regierungsrath zu Münchweiler wohnhaft in der Rheinpfalz, in der Amtswohnung des Herrn Bürgermeisters Rabenstein, dahier, und haben demselben unter der Freiheit, Amtsgeschäfte, Rabattchen, Entschädigung oder irgend welche Rechtswirkung zu verschaffen, bloß zu seiner Notitz dienen soll, um sich in Betreff der bei den königl. bayer. Gerichtshöfen der Rheinpfalz wider ihn obschwebenden Anklage, wenn und wie es für angemessen erachtet, vertheidigen zu können.

Hierüber nahmen

1) den Adjunkten Bürgermeister Gemeinderath Schenkler in Ebernheim, welcher nachdem durch den mit seinem Vornamen Ludwig bekannten in seiner Wohnung, welche durch die

für ihn annehmen und uns mit Unterschreiben
erspalten; wovonmit wir Freiwerbungsbüchern allein
Unterzeichnet haben

2. Der Herr Carl Gustav Apothekar in Warmen
verpflichtet, welches die Annahme sämtlichen
Antheil für seinen Verpflegen Landsmann Herrn
Löhr abzumachen zu sein seinen Antheilschein
herausgegeben, wovonmit wir Freiwerbungsbüchern
allein Unterschreiben haben.

3. Kaufmann Gottlieb Hubert in Warmen
verpflichtet, er nehmen für seinen Commissar
in Amerika befindlichen Posten nicht an
und Unterschreiben nicht; wir Freiwerbungsbücher
haben für auf allein Unterschreiben

4. Der Herr Johann Carl Heinrich Gerhardt
Cabinet-Secretair & Regierungs-Canzlist in Warmen
verpflichtet sich binnen der Herrn Johann
Hermann nicht annehmen und auch nicht
Unterzeichnen; wir Freiwerbungsbücher haben
für auf allein Unterschreiben

5. Herrn Heinrich Engelhardt in Warmen
verpflichtet, verpflichtet, er nehmen sich
um seinen Herrn Vetter Valentin Braun,

Anstellung.

Im Auftrage des Herrn Königl. Staatsprocurators
am Königl. Appellationsgerichte Hofrath Gerstenbergk

ist der examinirte Carl Wilhelm Lauber Auscultator
an hiesigem Gerichte angestellt
worden. Herr Friedrich Schoen, Referendar in Warmen
ist heute, und zwar als Referendar
auf Parquet des Königl. General-Staats-Procurators am Königl.
Appellationsgerichte Hofrath Gerstenbergk, seinen Eid
vor dem Königl. General-Staatsprocurator
Körbach geleistet
und sein Amt angetreten.

Warmen am 18. Juli 55.

Königl. Appellationsgericht.
Gerstenbergk.

Körbach.

Lauber

Königl. 11
Cassen 11. "
Tax 1 "
f 11 - 55

Warmen 18 Juli 55.
C. W. Lauber

402/1

... nicht annehmen und auch nicht
unterzeichnen; wir [illegible] haben
hierauf allein unterschrieben

[illegible]

5. Johann Georg [illegible] in [illegible]
vorgeladen, erklärte, er nehme sich
um seinen Bruder Valentin Georg,

...ten nicht an, verweigern
...unterschrift und unterschreibe nicht.
... haben hierauf allein

[illegible]

... schon dasselbe angegeben
... der Annahme
...schrift

[illegible]

Diese Druckschrift
wurde nicht verteilt

30.8.65

[illegible]

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellations-Gericht des Königreiches, als Kassations- und Revisions-Hof für die Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. November 1850, wobei zugegen waren:

Oberappellationsgerichts-Rath **Ruppenthal**, Vorstand;

Oettenhofer, Bleistein, Schmelcher, Schrauth, Metz, Schauer, Räthe, wegen legaler Verhinderung der Herren **Rinecker, Lauck, Hopf, Petersen, Piris**;

von **Dall'Armi**, die Staatsbehörde vertretend, wegen legaler Verhinderung des funktionirenden Generalstaatsprokurators Rath **Bettinger** und

Schidermair, Sekretär,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Nro. 1. Heinrich Didier (Nro. 1 des Antrags der Staatsbehörde zu dem Verweisungs-Urtheil), Gutsbesitzer in Landstuhl wohnhaft,

Nro. 2. Karl Wilhelm Schmidt (Nro. 2 des Antrags), entlassener Notär in Kirchheimbolanden,

Nro. 3. Martin Reichard (Nro. 3), entlassener Notär in Speyer,

Nro. 4. Nikolaus Schmidt (Nro. 4), Rechtskandidat in Kaiserslautern,

Nro. 5. Dr. Philipp Hepp (Nro. 5), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 6. Theodor Greiner (Nro. 6), Rechtskandidat in Thaleischweiler,

Nro. 7. Peter Fries (Nro. 7), Rechtskandidat in Grünstadt,

Nro. 8. August Culmann (Nro. 8), entlassener Anwalt in Zweibrücken,

Nro. 9. Philipp Schmitt (Nro. 67), Handelsmann in Bellheim,

Nro. 10. Jakob Manzinger (Nro. 68), Ackersmann in Quirnbach, verhaftet,

Nro. 11. Franz Karl König (Nro. 69), Wirth in Bliskastel,

Nro. 12. Franz Gelbert (Nro. 72), Bierbrauer in Kaiserslautern,

Nro. 13. Karl Jakob Hofter (Nro. 74), Kaufmann in Dielkirchen, verhaftet,

Nro. 14. Friedrich Wilhelm Schmolze (Nro. 75), Kaufmann in Homburg,

Nro. 15. Johann Friedrich (Nro. 77), Papierfabrikant in Eisenberg, verhaftet,

Nro. 16. Wilhelm Schlöffel (Nro. 26), Hüttenwerkbesitzer zu Halbendorf in Schlesien,

Nro. 17. Johann Heinrich Hochdörfer (Nro. 246), entlassener Geistlicher, zuletzt in Neustadt,

Nro. 18. Friedrich-Schüler (Nro. 10), entlassener Advokat, früher in Zweibrücken, zuletzt in Frankreich,

Nro. 19. Franz Schmitt (Nro. 9), deutschkatholischer Prediger von Löwenberg,

Nro. 20. Heinrich Loose (Nro. 24), deutschkatholischer Prediger aus Stuttgart, zuletzt in Neustadt,

Nro. 21. Johann Valentin Weber (Nro. 29), Uhrenmacher in Neustadt,

Nro. 22. Philipp Schmitt (Nro. 14), Schreiber in Kaiserslautern, verhaftet,

402/10

Nro. 23. Adolph Buchbeister (Nro. 22), Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,

Nro. 24. Christian Zinn (Nro. 23), Geschäftsmann in Kaiserslautern,

Nro. 25. Moses Maier (Nro. 27), Rechtskandidat in Dürkheim,

Nro. 26. Gottfried Maurer (Nro. 64), Drechsler in Hornbach,

Nro. 27. Gottfried Kinkel (Nro. 52), früher Professor in Bonn,

Nro. 28. Franz Grün vulgo Baldur (Nro. 60) aus Kreibig in Böhmen,

Nro. 29. Karl d'Ester (Nro. 62), Dr. med. aus Valendar, Kreis Koblenz, zuletzt in Köln,

Nro. 30. Dr. Karl Schramm (Nro. 101), aus Langensalza,

Nro. 31. A. G. Reichardt (Nro. 110) aus Sachsen,

Nro. 32. Ludwig Robert Hennig (Nro. 111), Advokat aus Wilsdruf,

Nro. 33. Gustav Struve (Nro. 112), Zeitungsschreiber, früher in Mannheim,

Nro. 34. Georg Carra (Nro. 125), Ackersmann vom Ausbacherhofe,

Nro. 35. Konrad Krätz (Nro. 252), Student aus Landau,

Nro. 36. Ferdinand Weber (Nro. 202), Advokat in Alzei,

Nro. 37. Jakob Bauer (Nro. 15), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 38. Karl Behlen (Nro. 16), Kaufmann in Frankenthal,

Nro. 39. Georg Hamm (Nro. 17), Glockengießer in Frankenthal,

Nro. 40. Ignatz Nassiga (Nro. 21), Kaufmann zu Neustadt,

Nro. 41. Johann Ehardt (Nro. 25), entlassener Pfarrer von Gönnheim,

Nro. 42. Simon Sahner (Nro. 32), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Dürkheim,

Nro. 43. Dr. Konrad Joachim (Nro. 44), praktischer Arzt in Dürkheim,

Nro. 44. Karl Bernhard Grunner (Nro. 53), entlassener Gerichtsdirektor von Rochlitz,

Nro. 45. Emanuel Diedesheim (Nro. 58), Geschäftsmann aus Landau,

Nro. 46. David Jung (Nro. 59), Bauschaffner in Neustadt,

Nro. 47. Karl Friedrich Jakob Müller (Nro. 70), Kaufmann in Lauterecken,

Nro. 48. Joseph Walter (Nro. 71), Tabaksfabrikant in Godramstein,

Nro. 49. Daniel Lebachelle (Nro. 73), entlassener Friedensgerichtsschreiber in Dahn,

Nro. 50. Konrad Köz (Nro. 76), Oekonom von Limbach,

Nro. 51. Johann Egid Fischer (Nro. 97), Geschäftsmann in Neustadt,

Nro. 52. Friedrich Fleischmann (Nro. 117) von Eibisheim bei Mainz,

Nro. 53. Wilhelm Hauber (Nro. 124), Schreiber von Jettenbach,

Nro. 54. Karl Henrich (Nro. 126) von Lauterecken, verhaftet,

Nro. 55. Johann König (Nro. 127), Schreiber in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 56. Johann Leich (Nro. 128), Kaufmann in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 57. Philipp Robinson (Nro. 130), Bäcker und Wirth, in Lauterecken wohnhaft, verhaftet,

Nro. 58. Johann Ludwig Karl Burgns (Nro. 131), Küfer und Bierbrauer in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 59. Franz Dietrich (Nro. 132), Sattler in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 60. Karl Friedrich Wallau (Nro. 135), Buchdrucker in Mainz,

Nro. 61. Ferdinand von Löhr (Nro. 142), Arzt in Worms,

Nro. 62. Karl Emmermann (Nro. 151), pens. preußischer Oberförster, geboren in Kreuznach, zuletzt wohnhaft in Thronecken,

Nro. 63. Heinrich Grill (Nro. 154), Gerber in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 64. Moriz Bolza (Nro. 155), Posterpeditor und Posthalter in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 65. Johann Helm (Nro. 156), Geschäftsmann ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 66. Ludwig Sutter (Nro. 169), Ackersmann von Altbornbach, verhaftet,

Nro. 67. Wilhelm Bohl (Nro. 170), Färber in Hornbach, verhaftet,

Nro. 68. Felix Hoffmann (Nro. 171), Apothekergehilfe aus Annweiler, zuletzt in Hornbach,

Nro. 69. Karl Friedrich Wild (Nro. 172), Kaufmann und Wirth von Hornbach,

Nro. 70. Veit Zöller (Nro. 177), entlassener Gerichtsbote in Waldmohr, verhaftet,

Nro. 71. Theobald Pfeiffer (Nro. 178), Müller auf der Hutschmühle,

Nro. 72. Georg Schneider (Nro. 181), Schreiber von Pirmasens,

Nro. 73. Ludwig Lippak (Nro. 182), Apotheker in Pirmasens, verhaftet,

Nro. 74. Martin Herbert (Nro. 187), Kappenmacher in Pirmasens,

Nro. 75. Georg Fuhrmann (Nro. 191), Seifensieder allda,

Nro. 76. Ludwig Fuhrmann (Nro. 192), Gerber ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 77. Dr. Philipp Jakob Weigel (Nro. 193), entlassener Kantonsarzt in Dahn,

Nro. 78. Eduard Dahm (Nro. 194), Kaufmann in Dahn,

Nro. 79. Joseph Fournier (Nro. 195), Kaufmann in Dahn, verhaftet,

Nro. 80. Franz Xaver Schleicher (Nro. 196), entlassener Forstamts-Aktuar in Dahn,

Nro. 81. Bernhard Siegel (Nro. 197), Handelsmann in Dahn,

Nro. 82. Philipp Stempel (Nro. 204), entlassener Schullehrer aus Oppau,

Nro. 83. Friedrich Held (Nro. 212), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 84. Moriz Escales (Nro. 216), Handelsmann in Grünstadt,

Nro. 85. Heinrich Louis (Nro. 218), Gerichtsbote in Grünstadt, verhaftet,

Nro. 86. Heinrich Weltz (Nro. 219), Bierbrauer in Speyer, verhaftet,

Nro. 87. Ludwig Heidenreich (Nro. 222), Rentner in Speyer,

Nro. 88. Jakob Moos (Nro. 223), Rechtskandidat in Speyer, verhaftet,

Nro. 89. Eduard Heren (Nro. 224), Lithograph in Speyer,

Nro. 90. Jakob Graf (Nro. 233), Müller in Dürkheim,

Nro. 91. Emil Stöhr (Nro. 234), entlassener Materialverwalter an der Saline bei Dürkheim, verhaftet,

Nro. 92. Joseph Scheuermann (Nro. 235), Gerichtsbote in Dürkheim, verhaftet,

Nro. 93. Eduard Eppelsheim (Nro. 236), Gutsbesitzer in Dürkheim,

Nro. 94. Wilhelm Sauerbeck (Nro. 237), Bürgermeister von da,

Nro. 95. Daniel Gatoir (Nro. 238), Gutsbesitzer allda,

Nro. 96. Georg Heinrich Schuster (Nro. 239), Kaufmann in Kallstadt,

Nro. 97. Karl Mergott (Nro. 242), Kaufmann in Neustadt, verhaftet,

Nro. 98. Johann Bartist Wernert (Nro. 243), Kaufmann daselbst,

Nro. 99. Saladin Mattil (Nro. 244), Bleicher in Neustadt, verhaftet,

Nro. 100. Johann Wanger (Nro. 245), Schneider von da,

Nro. 101. Dr. Benjamin Maas (Nro. 247), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 102. Johann Teutsch (Nro. 248), Oekonom in Edenkoben,

Nro. 103. Xaver Bumüller (Nro. 249), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 104. Ludwig Völker (Nro. 250), Weinhändler und Salzfaktor ebenda, verhaftet,

Nro. 105. Georg Schmitz (Nro. 251), Gerichtsaccessist in Mainz,

Nro. 106. Johann Wilhelm Göring (Nro. 254), Bäcker in Edenkoben,

Nro. 107. Karl Linz (Nro. 256), Seifensieder von dort, verhaftet,

Nro. 108. Samuel Gnahn (Nro. 265), Conditor in Bergzabern,

Nro. 109. Karl Theodor Kunz (Nro. 312), Schreiber von Kaiserslautern, zuletzt in Bergzabern,

Nro. 110. Adolph Martin (Nro. 368), Dr. med. in Kandel,

Nro. 111. Dr. Adolph Heinrich Weigel (Nro. 369), praktischer Arzt in Kandel,

Nro. 112. Friedrich Schütz (Nro. 11), Literat in Mainz,

Nro. 113. N. Martini (Nro. 12) aus Friedland,

Nro. 114. Hans Alfred Erde (Nro. 13), Advokat aus Altenburg,

Nro. 115. Daniel Hertle (Nro. 18), Rechtskandidat von Bergzabern, zuletzt in Frankenthal,

Nro. 116. Georg Hilgärtner (Nro. 19), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 117. Philipp Jakob Glundt (Nro. 28), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Kaiserslautern,

Nro. 118. Karl Witt (Nro. 30), Assessor am königlichen Bezirksgerichte in Kaiserslautern,

Nro. 119. Dr. Karl Weis (Nro. 45), praktischer Arzt in Landstuhl,

402/12

Nro. 120. Dr. Karl Klein (Nro. 56), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 121. Jakob Müller (Nro. 57), Schreiber aus Kirchheimbolanden,

Nro. 122. Konrad Ludwig Diehl (Nro. 66), entlassener Notär in Pirmasens,

Nro. 123. Friedrich Hilgard (Nro. 87), früher Rechnungsrevisor in Speyer,

Nro. 124. Franz Andreas Heinrich Schneider (Nro. 88), Schreiber in Edenkoben,

Nro. 125. Franz J. Haas (Nro. 37), Gerichtsaccessist in Alzey,

Nro. 126. Ferdinand Haas (Nro. 38), ehemals Student in Alzey,

Nro. 127. Jakob Nix (Nro. 39), Metzger in Bingen,

Nro. 128. Georg Lavomus (Nro. 43), Handelsmann in Mainz,

Nro. 129. Simon Kohl (Nro. 46), entlassener Diurnist aus Speyer,

Nro. 130. Franz Umbscheiden (Nro. 104), Schreiber, zuletzt in Speyer,

Nro. 131. Dr. Jonas Löwenthal (Nro. 113), praktischer Arzt in Ludwigshafen,

Nro. 132. Gottfried Stumpf (Nro. 116), Mechanikus in Mainz,

Nro. 133. Christian Mitter (Nro. 118), Baumwollweber von Kleineislingen, Amt Göppingen in Würtemberg,

Nro. 134. Sebastian Dirr (Nro. 136), Tüncher von Brezenheim,

Nro. 132. Jakob Brodrecht (Nro. 137), Schreiber von Niederfamheim,

Nro. 136. Wilhelm Karl Anton Krüger (Nro. 138), Handlungsdiener von Mainz,

Nro. 137. Heinrich Schwalbach (Nro. 139), Ackersmann von Brezenheim,

Nro. 138. Emil Uhler (Nro. 140), Handarbeiter von Mainz,

Nro. 139. Napoleon von Plankenstein (Nro. 143), sich auch Adler von Plankenstein nennend, ohne bekannten Wohnort, wahrscheinlich aus Würtemberg,

Nro. 140. Friedrich auch Engelbert Waldeck (Nro. 144), stud. phil. aus Friedburg in Oesterreich,

Nro. 141. Joseph Gerhards (Nro. 145) aus Preußen,

Nro. 142. Gerhard Schmittburg (Nro. 147), ohne Gewerb von Essenheim bei Alzey,

Nro. 143. Viktor Schily (Nro. 148), Advokat in Trier,

Nro. 144. Peter Immandt (Nro. 149), Philolog in Trier,

Nro. 145. Adolph Delahaye (Nro. 150), Kaufmann in Trier,

Nro. 146. Stahl (Nro. 152) aus Mainz,

Nro. 147. Bauer (Nro. 153) aus Rheinhessen,

Nro. 148. Theodor Römer (Nro. 158), Rechtskandidat in Zweibrücken,

Nro. 149. Karl Schmolze (Nro. 159), Maler in Zweibrücken,

Nro. 150. Richard Lorenz (Nro. 160), Architekt von Offenbach am Main,

Nro. 151. Kallmann (Nro. 164) aus Preußen,

Nro. 152. Daniel Helwig (Nro. 175), Bierbrauer in Homburg,

Nro. 153. Friedrich Behlen (Nro. 199), Kaufmann in Frankenthal,

Nro. 154. Jakob Bittong (Nro. 201), Weinhändler aus Nierstein,

Nro. 155. Karl Eduard Faßbender (Nro. 203), Gutsbesitzer von Herrheim a./B.,

Nro. 156. Johann Philipp Klar (Nro. 207), Handlungskommis aus Worms,

Nro. 157. Karl Balthasar Hedderich (Nro. 208), Schreiber allda,

Nro. 158. Georg Friedrich Schön (Nro. 209), Schuhmacher allda,

Nro. 159. Valentin Korn (Nro. 210), Maler von dort,

Nro. 160. Georg Karl Nillius (Nro. 213), hessischer Deserteur aus Mainz,

Nro. 161. Konrad Emil Haas (Nro. 215), Tabaksfabrikant in Worms,

Nro. 162. Heinrich Flad (Nro. 220), Bauprakticant in Speyer,

Nro. 163. Gottfried Stengel (Nro. 221), Bauprakticant von Alberoweiler, zuletzt in Speyer,

Nro. 164. Peter Pisoni (Nro. 226), Bierbrauer von Neustadt,

Nro. 165. Gottfried Karl Hauk (Nro. 228), früher Gemeindeschreiber in Mundenheim,

Nro. 166. Georg Köhler (Nro. 229), vulgo Dr. Loch, Privatlehrer von Neustadt,

Nro. 167. Jakob Maßmann (Nro. 240), Bierbrauer in Gilfeld,

Nro. 168. Julian Grabsky (Nro. 241), ohne bekannten Stand und Wohnort,

Nro. 169. Joseph Galette (Nro. 259), Zahnarzt in Mainz,

Nro. 170. Valentin Borscht (Nro. 260), Kaufmann in Bergzabern,

Nro. 171. Leopold Spegg (Nro. 278), Oekonom von Hördt, verhaftet,

Nro. 172. Karl Resch (Nro. 20), Rechtskandidat von Dürkheim,

Nro. 173. Ferdinand Fenner von Fenneberg (Nro. 31), Literat aus Wien,

Nro. 174. Joseph v. Diepenbrock (Nro. 33), königl. preußischer Offizier außer Dienst in Westphalen, zuletzt in Worms,

Nro. 175. Franz Heinrich Zitz (Nro. 34), Advokat in Mainz,

Nro. 176. Ludwig Bamberger (Nro. 35), Gerichtsaccessist in Mainz,

Nro. 177. Karl Ludwig Heußner (Nro. 36), Kaufmann in Kaiserslautern, zuletzt in Karlsruhe,

Nro. 178. N. Raguillier (Nro. 40), angeblich gewesener polnischer Kapitän,

Nro. 179. Ludwig Blenker (Nro. 41), fallirter Weinhändler in Worms,

Nro. 180. Friedrich Strasser (Nro. 42), Maler aus Salzburg, verhaftet,

Nro. 181. Karl Friedrich Theodor Anneke (Nro. 78), entlassener Artillerielieutenant aus Westphalen,

Nro. 182. Friedrich v. Beust (Nro. 79), entlassener kgl. preußischer Sekondlieutenant,

Nro. 183. Eduard Kuchenbäcker (Nro. 80), entlassener Offizier aus Grinzing in Niederösterreich,

Nro. 184. Ferdinand Reinhardt August Schimmelpfennig (Nro. 81), entlassener Unterlieutenant aus Westpreußen,

Nro. 185. Ludwig Schlinke (Nro. 82), entlassener preußischer Offizier,

Nro. 186. Gustav Adolph Techow (Nro. 83), entlassener Lieutenant aus Brandenburg,

Nro. 187. Ludwig Weidig (Nro. 84), Geschäftsmann in Worms,

Nro. 188. Albert Clement (Nro. 85), Handlungsdiener aus Villach in Kärnthen,

Nro. 189. Hugo Friedrich Oswald (Nro. 86), Literat von Ellingen in Würtemberg,

Nro. 190. Franz Szmaide oder Schneider (Nro. 89), angeblich General in Polen,

Nro. 191. Friedrich Ehlert (Nro. 91), ehemaliger preußischer Lieutenant in Lindorf bei Trier,

Nro. 192. N. Gorodciewsky (Nro. 92), polnischer Flüchtling,

Nro. 193. Andreas Struß (Nro. 93), polnischer Flüchtling,

Nro. 194. N. Trocinsky (Nro. 94), polnischer Flüchtling,

Nro. 195. N. Rouppert (Nro. 95), polnischer Flüchtling,

Nro. 196. Johann August Ernst Willich (Nro. 98), verabschiedeter königl. preußischer Lieutenant von der Insel Rügen,

Nro. 197. Eduard Haas (Nro. 102), Student aus Landau,

Nro. 198. Ferdinand Luchesi (Nro. 105), Rechtskandidat aus Frankenthal, zuletzt in Neustadt,

Nro. 199. Michael Gustach. Joseph, sich bald auch Chlodwig und Ludwig Eckhardt nennend (Nro. 214), Schauspieler aus Wien,

Nro. 200. Karl Loreck (Nro. 378), ohne Gewerbe, von Regensburg, verhaftet,

Nro. 201. Friedrich Kapp (Nro. 47), entlassener Referendär aus Hamm,

Nro. 202. Arnold Reinach (Nro. 48), deutscher Flüchtling aus Frankfurt a M.,

Nro. 203. Dr. Tausenau (Nro. 49), deutscher Flüchtling aus Oesterreich,

Nro. 204. G. Hörfel (Nro. 50), deutscher Flüchtling,

Nro. 205. Georg Lommel (Nro. 51), deutscher Flüchtling, zuletzt in Colmar,

Nro. 206. Dr. Ludwig Kalisch (Nro. 54), Literat aus Lissa, zuletzt in Mainz,

Nro. 207. Johann Kublich (Nro. 55), Jurist, ehemaliger Abgeordneter, gebürtig aus Schlesien, zuletzt in Wien,

Nro. 208. Ignaz Koch (Nro. 61), deutsch-katholischer Prediger aus Sachsen,

Nro. 209. Jakob Benz (Nro. 63), Rechtskandidat, gebürtig aus Dackenheim, in Zweibrücken wohnhaft,

Nro. 210. Leopold Unser (Nro. 200), Student aus Bonn,

Nro. 211. Heinrich Ludwig Hauber (Nro. 119), entlassener Schulgehilfe, zuletzt in Katzweiler, verhaftet,

Nro. 212. Karl Reiplandin (Nro. 129), quiescirter Rentbeamter in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 213. Jakob Mattern (Nro. 146), entlassener Schullehrer von Stauf, verhaftet,

Nro. 214. Franz Helfrich (Nro. 163), entlassener Steuerbote in Zweibrücken, verhaftet,

Nro. 215. Adam Becker (Nro. 165), Damenschneider von Koblenz,

Nro. 216. Georg Reifenleiter (Nro. 173), vulgo Schenkenberger, Maurer von Zweibrücken,

Nro. 217. Ernst Justus (Nro. 183), Kaufmann und Wirth in Pirmasens,

402/13

Nro. 218. Christian König (Nro. 184), Wirth und Oekonom von da,

Nro. 219. Franz Bürkel (Nro. 185), Oekonom und Seifensieder daselbst, verhaftet,

Nro. 220. Christian Huber (Nro. 186), Klaviermacher allda,

Nro. 221. Friedrich Adam Dörner (Nro. 188), entlassener Schullehrer allda,

Nro. 222. Peter Deßloch (Nro. 189), Schullehrer daselbst, verhaftet,

Nro. 223. Wilhelm Baumann (Nro. 190), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 224. Peter Hillgärtner (Nro. 205), Bäcker in Frankenthal,

Nro. 225. N. Koch (Nro. 206) in Hildesheim,

Nro. 226. Peter Ludwig Heinz (Nro. 217), Theolog aus Zweibrücken,

Nro. 227. Heinrich Louis (Nro. 230), Dammwart in Ludwigshafen, verhaftet,

Nro. 228. Johann Ludwig Christein (Nro. 260), Schuldienstadspirant in Landau,

Nro. 229. Friedrich Volz (Nro. 261), Kaufmann von da,

Nro. 230. Heinrich Adolph Haußner (Nro. 370), früher Stadtrichter in Plauen,

Nro. 231. N. Steinmetz (Nro. 371), Dr. philosoph. in Durlach,

Nro. 232. Friedrich Wilhelm Gottschalk (Nro. 372), Akademiker aus Freiburg,

Nro. 233. August Friedrich Peters (Nro. 373), Literat aus Jöhstädt in Sachsen,

Nro. 234. Karl Schmitt (Nro. 374), Pharmazeut in Germersheim,

Nro. 235. Karl Brunner (Nro. 380), Ladendiener in Offenbach,

Nro. 236. Philipp Bruch (Nro. 65), Geschäftsmann in Bergzabern,

Nro. 237. Heinrich Hammel (Nro. 90), Rechtskandidat von Grünstadt, zuletzt in Dürkheim,

Nro. 238. Oskar Kieselhausen (Nro. 107) aus Sachsen.

Nro. 239. Adolph Harfewirker (Nro. 114) aus Neurupin in der Uckermark,

Nro. 240. Karl Albert Lindau, genannt Floret (Nro. 225), Maler von Niederfehra in Sachsen,

Nro. 241. Reinhold Solger, auch Saulier genannt (Nro. 99), Dr. philos. aus Gmündt bei Stettin,

Nro. 242. Dr. Heinrich Otto Engelmann (Nro. 103), praktischer Arzt von Neisse, zuletzt in Breslau,

Nro. 243. Louis Mieroslawsky (Nro. 106), angeblich gewesener polnischer General,

Nro. 244. Adam Mieroslawsky (Nro. 108), angeblicher Marinebaumeister aus Polen,

Nro. 245. N. Stein (Nro. 115) aus Altpreußen,

Nro. 246. Ludwig Renner (Nro. 120), ehemals Gendarm von Gommersheim,

Nro. 247. Julius Klönne (Nro. 123), Kaufmann von Elberfeld,

Nro. 248. Karl Ludwig Theodor Gerlach (Nro. 168), Handlungsdiener aus Landau,

Nro. 249. Karl Beinert (Nro. 176), Kaufmann und Stadtverordneter aus Grithevn in Sachsen,

Nro. 250. Friedrich Walther (Nro. 180), Schieferdecker in Saarbrücken,

Nro. 251. N. Naumann (Nro. 198) aus Preußen,

Nro. 252. Guno Sander (Nro. 211) aus Sachsen,

Nro. 253. Daniel Göschl (Nro. 232), Handlungsdiener aus Nürnberg, zuletzt in Ludwigshafen,

Nro. 254. N. Mai (Nro. 253) von Frankfurt a. M.,

Nro. 255. Karl Petersen (Nro. 255), Student aus Landau,

Nro. 256. Falke von Tavannowitz (Nro. 257), angeblich aus Sachsen, wahrscheinlich Heinrich Peter aus Wien,

Nro. 257. Rudolph Manteuffel (Nro. 258) aus Preußen,

Nro. 258. N. Dreher (Nro. 262) aus Karlsruhe,

Nro. 259. N. Schröder (Nro. 376) ohne bekannten Wohnort,

Nro. 260. N. Deimling (Nro. 377), Cichorienfabrikant aus Mühlburg in Baden,

Nro. 261. Kaspar Ranickel (Nro. 382), Buchbinder aus Bingen in Rheinpreußen,

Nro. 262. N. Viala (Nro. 383), Kaufmann aus Karlsruhe,

Nro. 263. Ludwig Moses (Nro. 402), genannt Wolf, Maler in Speyer, verhaftet,

Nro. 264. Philipp Keller (Nro. 96), entlassener Forstamtsaktuar in Neustadt,

Nro. 265. Johann Heinrich Kraut (Nro. 109) von Küßnach in der Schweiz,

Nro. 266. Karl Simon (Nro. 266), Lederhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 267. Friedrich Löhner (Nro. 268), Schustergeselle aus der Schweiz,

Nro. 268. Heinrich Rothhaas (Nro. 271), Uhrmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 269. Lorenz Pistor, Sohn (Nro. 267), früher Posthalter in Bergzabern,

Nro. 270. Georg Hartje d. J. (Nro. 269), Wirth in Bergzabern,

Nro. 271. Friedrich Jakob Moritz (Nro. 270), Seifensieder in Bergzabern,

Nro. 272. Johann Thysohn (Nro. 272), Schneider in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 273. Jakob Hermann (Nro. 273), Bäcker in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 274. August Umpfelbach (Nro. 274), Weinhändler in Bergzabern,

Nro. 275. Karl Häußler (Nro. 275), Glaser in Bergzabern,

Nro. 276. Nikolaus Bosch (Nro. 276), gebürtig aus Ilbesheim, Schreiber in Bergzabern,

Nro. 277. Michael Hörner (Nro. 277) in Gleishorbach,

Nro. 278. Wilhelm Augsburger (Nro. 282), Müller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 279. Eduard Carli (Nro. 285), Schauspieler und Tanzlehrer zu Säckingen in Baden,

Nro. 280. Theobald Behret (Nro. 307), Oel- und Mahlmüller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 281. Johann Bock (Nro. 278), früher Waldschütz in Bergzabern,

Nro. 282. Johann Clemens (Nro. 280), Wirth in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 283. Karl Pfalzgraf (Nro. 283), Holzhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 284. Wilhelm Hertle (Nro. 284), Küfer in Bergzabern,

Nro. 285. Wilhelm Hörner (Nro. 286), Handlungsdiener von Dörrenbach,

Nro. 286. Heinrich Mattuschek (Nro. 287), Metzger von Neustadt, verhaftet,

Nro. 287. Johann Hall (Nro. 288), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 288. Anton Heini (Nro. 289), Schreiber allda, verhaftet,

Nro. 289. Ludwig Zinkgraf (Nro. 290), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 290. Georg Thyr (Nro. 291), Handlungsdiener allda,

Nro. 291. Heinrich Wingerter (Nro. 292), Sohn von Heinrich Wingerter in Gimmeldingen, verhaftet,

Nro. 292. Georg Stolleis (Nro. 293), Seiler von Neustadt, verhaftet,

Nro. 293. Johann Seel (Nro. 294), Taglöhner allda, verhaftet,

Nro. 294. Christian Albert (Nro. 295), ohne Gewerbe allda, verhaftet,

Nro. 295. Friedrich Willemeier (Nro. 296), Winzer allda, verhaftet,

Nro. 296. Christoph Hill (Nro. 297), Sohn von Heinrich Hill, Weber in Neustadt, verhaftet,

Nro. 297. Nikolaus Hosius (Nro. 298), Schuhmacher allda, verhaftet,

Nro. 298. Martin Dahn (Nro. 299), Maurer allda, verhaftet,

Nro. 299. Jakob Cramer (Nro. 300), Nagelschmied in Bergzabern,

Nro. 300. Jakob Staudt (Nro. 301), Kammmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 301. Friedrich Pracht (Nro. 302), Messerschmied daselbst,

Nro. 302. Jakob Weiß (Nro. 303), Metzger daselbst, verhaftet,

Nro. 303. Johann Walther (Nro. 305), Metzger allda,

Nro. 304. Friedrich Jakob Surerus (Nro. 306), Müller auf der Gehlmühle, Gemeinde Bergzabern, verhaftet,

Nro. 305. Michael Schwertfeger (Nro. 308), Winzer in Gleishorbach, verhaftet,

Nro. 306. Johann Heller (Nro. 309), Ackersmann in Oberotterbach,

Nro. 307. Valentin Burkhardt (Nro. 310), Winzer in Schweigen, verhaftet,

Nro. 308. Michael Jülg (Nro. 311), Sohn von Michael Jülg in Schweigen, verhaftet,

Nro. 309. Jakob Nikolaus (Nro. 314), Theolog aus Blickweiler,

Nro. 310. Anton Laubersheimer (Nro. 315), Theolog aus Offenbach,

Nro. 311. Christian Volz (Nro. 316), Wirth in Annweiler,

Nro. 312. Andreas Graf (Nro. 318), Müller in Annweiler, verhaftet,

Nro. 313. Jakob Hoffmann (Nr. 321), entlassener Schulgehilfe in Annweiler, verhaftet,

402/14

Nro. 314. Bernhard Eisele (Nro. 349), Handlungsdiener aus Oberweicher in Baden, verhaftet,

Nro. 315. Gottlob Herzog (Nro. 360), Färber in Annweiler,

Nro. 316. Philipp Croissant (Nro. 319), Geschäftsmann in Annweiler, verhaftet,

Nro. 317. Friedrich Acker (Nro. 320), Bierbrauer in Annweiler,

Nro. 318. Lorenz Seiler (Nro. 322), Taglöhner in Annweiler,

Nro. 319. Nikolaus Schellang (Nro. 326), Maurer von Annweiler,

Nro. 320. Heinrich Amis (Nro. 327), Fuhrmann in Annweiler, verhaftet,

Nro. 321. Heinrich Graf (Nro. 328), Sohn des entlassenen Adjunkten Graf in Annweiler,

Nro. 322. Karl Fukert (Nro. 329), Buchbinder in Annweiler, verhaftet,

Nro. 323. Karl Schellang (Nro. 330), Maurer in Annweiler, verhaftet,

Nro. 324. Ludwig Bretz (Nro. 331), Schuhmacher in Annweiler,

Nro. 325. Friedrich Bretz, (Nro. 332), Schuhmacher allda, verhaftet,

Nro. 326. Johann Schwarz (Nro. 333), Leinenweber allda,

Nro. 327. Friedrich Faber (Nro. 336), Kappenmacher in Annweiler, verhaftet,

Nro. 328. Johann Koch (Nro. 346), Rothgerber in Annweiler, verhaftet,

Nro. 329. Heinrich Seibel (Nro. 347), Bildhauer in Annweiler,

Nro. 330. Jakob Reuther (Nro. 348), Schuhmacher in Annweiler,

Nro. 331. Jakob Süß (Nro. 350), Kaufmannsdiener in Annweiler, verhaftet,

Nro. 332. Adam Oberst (Nro. 353), Rothgerber, dann Kaufmann in Annweiler,

Nro. 333. Johann Georg Schröder (Nro. 355), Tagner in Annweiler, verhaftet,

Nichtigkeits- und Kassationskläger gegen ein Urtheil der Anklagekammer der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni laufenden Jahres, wodurch sie an das Spezialgericht verwiesen wurden, wegen bewaffneter Rebellion — Hochverrath — Meuchelmord — Brandstiftung — Verführung der Soldaten und anderer geringerer Verbrechen, vertreten durch Anwalt Petri und Golsen,

g e g e n

die königliche Staatsbehörde.

Anwalt Petri stellte den Antrag:

Es gefalle dem königlichen Kassationshofe, mittelst Vernichtung resp. Kassation des Verweisungurtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünfzig zu erkennen:

1) daß die in diesem Urtheile bezüglich ponirten Thatsachen das Verbrechen der Rebellion überhaupt nicht, insbesondere nicht dasjenige der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, konstituiren; demgemäß die wegen dieses Verbrechens als Urheber oder als Mitschuldige verwiesenen Angeklagten von der Anklage zu entbinden, und zu verordnen, daß diejenigen, welchen ein weiteres Verbrechen oder Vergehen nicht zur Last gelegt wird, sofort in Freiheit gesetzt werden sollen;
2) daß das Spezialgericht bezüglich sämmtlicher Angeklagten und der ihnen zur Last gelegten Verbrechen zu erkennen, i n k o m p e t e n t ist, demgemäß die Angeklagten in so weit sie in Anklage zu bleiben haben, vor den kompetenten Richter zu verweisen,

ferner geeignete Anträge vorbehalten, auch zu erklären, daß die Publikation des Anklageaktes in dieser Sache auf dem Wege des Druckes und des Buchhandels nichtig, jedenfalls unstatthaft, voreilig und für die Angeklagten und deren Interessen verletzend sey.

Anwalt **Golsen** stellte den Antrag:

Es gefalle dem königlichen Kassationshofe, die auf den Grund des Artikel zwei hundert neun und neunzig des Code d'instr. crim. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet zu erklären, sofort zu erkennen, daß das Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend, vom zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig in seinem Artikel 1 wegen Nichtanwendung und Artikel 2 wegen falscher Interpretation und Anwendung durch das angefochtene Urtheil verletzt wurden, demgemäß dieses Urtheil zu kassiren, und in Revisorio Recht sprechend, die Kassationskläger für straflos zu erklären, und deren sofortige Freilassung zu verordnen;

S u b s i d i a r i s c h, bezüglich derjenigen Kassationskläger, die bei den Zügen von Bergzabern und Annweiler aus nach Steinfeld, Gossersweiler u. s. w. betheiliget sind, zu Recht zu erkennen, daß durch das angefochtene Urtheil folgende Gesetzesstellen verletzt wurden, die Artikel 1 und 90 alinea 2 des Code pénal und der Artikel 554 Code d'instr. crim. wegen falscher Interpretation und Anwendung, sodann der Artikel 100 des Code pénal, wegen Nichtanwendung auf diejenigen Kassationskläger, die bei jenen betreffenden Zügen keine Kommandanten oder Führer waren, sofort in diesen Betreffen das angefochtene Urtheil zu kassiren und in revisorio erkennend, diejenigen Kassationskläger, die nicht straflos seyen oder nicht in die Amnestie fallen sollten, auf den Grund des Artikels 100 Code pénal nur persönlich haftbar für diejenigen Thatsachen zu erklären, die ihnen zur Last gelegt werden, endlich diese Angeklagten, so wie die Kommandanten und Führer, letztere auf den Grund der Artikel 226 und 227 Code d'inst. crim. vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

Die Staatsbehörde, vertreten durch den Oberappellationsrath von Dall'Armi stellte sofort den Antrag:

Es gefalle dem hohen Gerichtshofe

I. Das Begehren der Kassationskläger »die Publikation »des Anklageaktes auf dem Wege des Druckes und des »Buchhandels als nichtig, jedenfalls als unstatthaft, »voreilig und für die Angeklagten und deren Interessen »verletzend zu erklären,« als unzulässig und unstatthaft zu verwerfen,
II. als K a s s a t i o n s h o f die N i c h t i g k e i t s b e s c h w e r d e der auf flüchtigem Fuße sich befindlichen Beschwerdeführer als u n z u l ä s s i g und die N i c h t i g k e i t s b e s c h w e r d e der anwesenden Angeklagten als u n g e g r ü n d e t zu verwerfen,
III. als K a s s a t i o n s h o f, so weit es die Verweisung der Sache vor das Spezialgericht betrifft, wegen der unterm 11. beziehungsweise 17. Juni 1849 in der Absicht unternommenen bewaffneten Züge in die Gemeinde Völkersweiler, Gossersweiler, Schwanheim und Steinfeld, Rechtenbach, Schweigen, um diese Gemeinden mit Verheerungen, Mord und Brandstiftung zu überziehen, wobei auch Morde und Mordversuche, so wie andere Verbrechen statt fanden, — die erhobene K a s s a t i o n s b e s c h w e r d e der betreffenden Kassationskläger als u n g e g r ü n d e t zu verwerfen,
IV. als K a s s a t i o n s - u n d R e v i s i o n s h o f bezüglich aller übrigen vor das Spezialgericht verwiesenen Verbrechen die erhobene K a s s a t i o n s b e s c h w e r d e für g e g r ü n d e t zu erklären,
V. in F o l g e d e s s e n das Urtheil der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni laufenden Jahres,

1) so weit es die von ihm festgestellten betreffenden Thathandlungen als das Verbrechen der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht qualifizirte und
2) deßwegen die gedachten Verbrechen vor das Spezialgericht verwies, endlich
3) so weit es aus demselben Grunde gegen die Angeklagten Schmitt, Munzinger, König, Gelbert, Hofter, Schmolze und Friedrich wegen Miturheberschaft zum Verbrechen der Artikel 87, 88 und gegen die Angeklagten Reichard, Schmidt, Buchheister, Zinn, Meier, Maurer, wegen des Verbrechens des K o m p l o t t e s zum Staatsverrathe Anklage erkannte, z u k a s s i r e n, und

VI. die hier unten genannten Angeklagten, w e g e n d e r i h n e n v o n d e m U r t h e i l e z u L a s t g e l e g t e n T h a t h a n d l u n g e n, — beziehungsweise wegen jener Thathandlungen, wegen welcher sie nicht nach Nro. III. oben vor das Spezialgericht verwiesen bleiben, — unter nachstehender Aenderung der Qualifikation derselben, — aber so weit eine Aenderung nicht angegeben ist, es bei der Qualifikation des Urtheils belassend, — v o r d a s A s s i s e n g e r i c h t z u v e r w e i s e n, als;

1) die Angeklagten Didier und Karl Wilhelm Schmidt, — unter gänzlicher Aenderung der Qualifikation der im Urtheile bezeichneten Thathandlungen, — wegen der im Urtheile mit C D E F und G bezeichneten Verbrechen; Artikel 87, 88, 91 alinea 1, 92, 96, 102 des Strafgesetzbuches,
2) die Angeklagten Reichard, Schmitt, Hepp, Greiner und Fries, wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der in diesem mit A und B bezeichneten und bezüglich der diese betreffenden Thathandlungen wegen der im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,
3) den Angeklagten Culmann, wegen der in dem Urtheile bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme des in diesem mit A bezeichneten und bezüglich der dieses Verbrechen betreffenden Thathandlungen, wegen der im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,
4) die sub Nro. 9 — 15 des anliegenden Verzeichnisses bezeichneten Angeklagten (Philipp Schmitt bis Friedrich), wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit C D bezeichneten

402/15

Verbrechen," Artikel 87, 88, 91 alinea 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches,

5) den Angeklagten Schlöffel, wegen des Verbrechens direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 102, 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

6) den Angeklagten Hochdörfer, wegen des im Urtheile bezeichneten Verbrechens der direkten Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen allein,

7) den Angeklagten Schüler wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Provokation zu dem mit A bezeichneten und nicht wegen des mit B bezeichneten Verbrechens und hinsichtlich der das erstere Verbrechen betreffenden Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

8) die Angeklagten Franz Schmidt, Loose und Johann Valentin Weber, wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Provokation zur Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

9) die Angeklagten Philipp Schmidt — Maurer (Nro. 22—26 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und Theilnahme zu diesem letzteren Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

10) die Angeklagten Kinkel — Kräz (Nro. 27—35 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu dem mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

11) den Angeklagten Ferdinand Weber wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme an der bewaffneten Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen Art. 87, 88, 91 al. 1, 59, 60 des Strafgesetzbuchs,

12) die Angeklagten Bauer — Loreck (Nro. 37—200 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

13) die Angeklagten Kapp — Keller (Nro. 201—264 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen,

14) die Angeklagten Krant, Simon und Rothbaas wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit dieselben nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht verwiesen bleiben, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte — für deren vorausgängige Bethätigung Sorge getragen werden kann, was wegen des Amnestiegesetzes geschehen muß — noch Veranlassung gegeben ist; jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme zu den mit A bezeichneten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

15) die Angeklagten Löbner (Nro. 267 des Verzeichnisses), dann Pistor — Bibret (Nro. 269—280 des Verzeichnisses) und Nikolaus — Herzog (Nro. 309—315 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit sie nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht gehören, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte noch Veranlassung gegeben ist;

VII. zu verordnen, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag dem ergehenden Urtheile gemäß rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde,

VIII. endlich die Transscription des kassirenden Urtheils in das Urtheilsregister des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu verordnen.

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in den Sitzungen vom 11., 12., 13., 14., 15. und 16. November laufenden Jahres wurde der Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt.

Thatgeschichte.

Nachdem die königlich bayerische Staatsregierung die in Frankfurt beschlossene Verfassung für das deutsche Reich nicht anzuerkennen erklärt hatte, ergingen von einem Theile des Parlamentes Aufrufe an die Pfalz, an jener Verfassung festzuhalten und die Regierung zu deren Annahme zu zwingen.

Diesem Aufrufe entsprechend wurde durch die Zeitungen eine Volksversammlung auf den 1. Mai 1849 in Kaiserslautern veranlaßt, bei welcher schon von einer provisorischen Regierung die Rede war, statt welcher aber der sogenannte Landesvertheidigungsausschuß geschaffen wurde.

Dieser Landesvertheidigungsausschuß ergriff sofort Maßregeln, um die königlich bayerische Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen, welche Maßregeln hauptsächlich den Zweck hatten, eine bewaffnete Macht aufzustellen, um jenen Zwang durchzusetzen.

Es wurden untergeordnete Kantonalausschüsse gebildet, durch diese Geld und Waffen gesammelt und die Bewaffnung eines großen Theiles der Bevölkerung veranlaßt. Es wurden zu demselben Zwecke fremde Schaaren in die Provinz berufen und die Besetzung fester Plätze angeordnet, endlich auch die königlichen Beamten aufgefordert, den Eid auf die Reichsverfassung zu leisten, widrigenfalls ihre Akte nichtig, sie aber als Rebellen erklärt seyen.

Obgleich nun der Reichskommissär Eisenstuck jenes illegale Organ des Vertheidigungsausschusses in seiner Existenz nicht beanstandete, so hat derselbe doch dessen Wirken mißbilliget, indem dieses nicht in die Befugniß der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen dürfe.

Trotz dieser am 7. Mai 1849 geschehenen Hinweisung auf das rechtlich Bestehende, wurde die Wahl von Volksvertretern angeordnet, diese auf den 17. Mai einberufen und ihnen der Antrag gestellet, die pfälzische Volksvertretung wolle eine provisorische Regierung für die Pfalz beschließen, ein Antrag, welcher am nämlichen Tage mit unbedeutender Majorität angenommen und durch Aufstellung der provisorischen Regierung vollzogen wurde.

Diese provisorische Regierung maßte sich im Namen des pfälzischen Volkes alle — die höchsten Regierungsrechte an: die Volksbewaffnung wurde förmlich organisirt, Beamte angestellt und abgesetzt, Staatseigenthum weggenommen, gezwungenes Anleihen ausgeschrieben und beigetrieben, Gemeinden, welche sich den Anordnungen der provisorischen Regierung nicht fügen wollten, mit Exekutionszügen überfallen, die Eisenbahn zerstört, die Soldaten zum Uebertritt verführt, viele Personen willkürlich verhaftet, andere schwer verwundet, durch bewaffnete Rotten Meuchelmord und Brandstiftung in einigen Gemeinden begangen.

Wegen dieser Verbrechen hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz durch Urtheil vom 29. Juli laufenden Jahres 333 Personen theils als Urheber, theils als Theilhaber nach Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches an das Spezialgericht verwiesen. Sie sind bei den bemerkten Verbrechen nach Inhalt des angeführten Urtheils mehr oder weniger betheiliget, die meisten flüchtig.

Gegen diese Verweisung an das Spezialgericht haben nicht nur die Verhafteten, sondern auch viele der Flüchtigen das Rechtsmittel der Nichtigkeit nach Art. 299 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, und den Kassationsrekurs nach Art. 416 ibid. ergriffen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde darauf gestützet:

1) daß mit Hinblick auf die Rechtsgiltigkeit der deutschen Reichsverfassung in der Erhebung für dieselbe kein Verbrechen liege,

2) weil (ohne nähere Ausscheidung der Personen) die Angeklagten, unter die Wirkung des Amnestiegesetzes vom 22. Dezember 1849 fallend, straflos seyen, daher bezüglich ihrer ein Verbrechen nicht vorliege,

3) bezüglich derjenigen Angeklagten, welche bewaffnete Züge mitgemacht, ohne sich jedoch besonders betheiliget zu haben, daß diese nach Art. 100 des Strafgesetzbuches von aller Strafe frei seyen, daher sie wegen eines Verbrechens nicht zu verweisen gewesen.

Der Kassationsrekurs wurde gestützt auf die Inkompetenz des Spezialgerichts, weil

1) nach §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, dieser ordentliche Richter aber sey für die Pfalz bei Verbrechen nach Art. 251, 259, 260 das Assisengericht, das Spezialgericht venehe überhaupt nicht mehr und seyen durch eine Verweisung an letzteres Gericht die angeführten gesetzlichen Bestimmungen verletzt;

2) jenes Spezialgericht bestehe jedenfalls nicht mehr für die Kantone Landau, Kandel, Bergzabern und einen Theil des Kantons Germersheim, indem durch die französische Charte vom 30. Mai 1814 in den bemerkten Gebietstheilen, welche damals noch zu Frankreich gehörten, die Spezialgerichte aufgehoben worden seyen, so daß eine Verweisung der Angeklagten aus jenen Landestheilen

402/16

an das Spezialgericht den §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde verletze,

3) weil ein Spezialfall und insbesondere die von der Anklagekammer unterstellte rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren nicht vorliege,

4) weil, wenn auch ein Spezialfall gegeben sey, dieser mit den andern Verbrechen außer Konnexität stehe, daher diese nicht nach sich ziehen könne, also ebenfalls Verletzung der Kompetenzverhältnisse, insbesondere des Art. 227 des Strafverfahrens vorliege,

5) wenn auch Konnexität gegeben wäre, müsse das ordentliche Gericht prävaliren, indem das Spezialgericht nur Spezialfälle, nicht aber gewöhnliche Verbrechen abzutheilen könne, wohl aber umgekehrt, daher Verletzung der Art. 365—389 ibid. gegeben sey.

Endlich wird noch gebeten, den Druck und die Verbreitung des Verweisungsurtheils und Anklageaktes als nichtig, jedenfalls als unstatthaft, voreilig und für die Angeklagten und deren Interesse verletzend zu erklären.

Hierüber ist nun zu erkennen.

Gründe.

Was die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten der Verhafteten betrifft, so kann diese nicht beanstandet werden, da durch die Aufhebung der Offizialprüfung der Nichtigkeitsgründe den Angeklagten ein Rechtsmittel nicht benommen werden wollte, vielmehr hiefür die allgemeine Regel des Art. 296 u. ff. des Gesetzbuches über das Strafverfahren einzutreten hat.

Anders verhält es sich jedoch mit der Nichtigkeitsbeschwerde der Abwesenden. Die Art. 296 u. ff. geben zu erkennen, daß dieses Rechtsmittel nur den Verhafteten zustehet und Art. 465 u. ff. über das Kontumazialverfahren gestatten dasselbe nicht. Es wäre auch ungeeignet, solches zu gestatten, da die Abwesenden in Folge des Artikel 476 nach ihrer Verhaftung oder Stellung jene Nichtigkeitsbeschwerde noch vorbringen können, sie ist daher als unstatthaft abzuweisen, während jedoch bei Prüfung der Kompetenz sich immer wieder auch für sie die Frage aufwerfen wird, ob und welches Verbrechen vorliegt.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch auch bezüglich der Anwesenden in jeder Hinsicht unbegründet, denn

1) In so weit die Erhebung der Pfalz mit der Rechtsgiltigkeit der Reichsverfassung gerechtfertiget werden will, so wird hiefür bemerkt: Schon die Aufstellung des Landesvertheidigungsausschusses und sein Wirken kann als eine Thatsache, welche vom Gesetze nicht als Verbrechen qualifizirt wäre, nicht angesehen werden. Allerdings haben alle deutschen Stämme eine größere Einheit zu erstreben gesucht, und alle deutschen Regierungen haben auf gesetzlichem Wege jenes Streben befördert. Allein eine Vollmacht zur Beschließung einer endgiltigen deutschen Reichsverfassung wurde von der bayerischen gesetzgebenden Gewalt den bayerischen Parlamentsmitgliedern nicht ertheilt, und die meisten derselben erachteten sich selbst als hiezu nicht berufen.

Es war daher von keiner Seite das Recht auf die bestehende Verfassung aufgegeben, und jeder der gesetzgebenden Faktoren, also auch die Staatsregierung hatte das Recht, der deutschen Reichsverfassung die Anerkennung zu versagen; der Versuch einer gewaltsamen Einführung jener Verfassung erscheint sonach als ein sträflicher Angriff auf die rechtsgiltige bayerische Verfassung.

Objektiv liegt also ein Verbrechen vor, welches durch die zu jener Zeit stattgehabten Verhältnisse um so weniger aufgehoben werden kann, als aus dem Verweisungsurtheile hervorgehet, daß jene Erhebung nicht die Einführung der Reichsverfassung, sondern gänzlichen Umsturz des Bestehenden zum Zwecke hatte.

Was daher über die Ansicht, die Reichsverfassung sey endgiltig beschlossen worden, gesagt wurde, kann hierorts keine Beachtung finden.

Zu 2) die Anwendung des Amnestiegesetzes betreffend:

Nach Art. 1, Nummer 3 dieses Gesetzes sind in der Amnestie begriffen, die Theilnehmer an den Beschlüssen der Kantonalausschüsse.

Sie sind nach Art. 2 daran ausgenommen, wenn sie hiebei eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben.

Nach Ansicht der Nullitätskläger müßte die Verletzung der Person oder des Eigenthums eine durch das Gesetz verpönte seyn — sie müßte eine selbstthätige — endlich eine vollendete seyn; da nun viele der Angeklagten wegen Eigenthumsbeschädigung nicht speziell strafrechtlich verwiesen worden seyen, so wäre anzunehmen, daß sie eine solche nicht begangen hätten, weßhalb sie der Verfügung des Amnestiegesetzes zu unterstellen seyen. Eben so seyen sie der Amnestie theilhaftig, wenn sie zu der Handlung gezwungen worden, oder wenn die Handlung nicht vollendet, sondern nur versucht worden sey.

Diese Aufstellungen sind jedoch unrichtig, denn allen Angeklagten, welche in der dießgerichtlichen Verhandlung besonders hervorgehoben wurden, sind sträfliche Verletzungen der Person und des Eigenthums zur Last gelegt, und wenn auch bezüglich Einzelner jene Verletzungen nicht Gegenstand spezieller Verweisung sind, so sind sie doch in dem Verweisungsurtheile als Thatsachen aufgeführt, mittelst welcher eine Theilnahme an dem Hauptverbrechen stattfand und damit als sträflich erklärt. Daß einer der Angeklagten durch wirklichen Zwang zu jenen Handlungen veranlaßt worden, erhellet aus dem Verweisungsurtheile nicht, und wenn daher ein solcher nachgewiesen werden kann, so wird dieser Umstand bei der weiteren Verhandlung der Sache seine Würdigung finden.

Ueberall ist auch eine vollendete That den Angeklagten, für welche die Amnestie in Anspruch genommen wurde, zur Last gelegt.

Viele derselben haben zwar als Mitglieder von Kantonalausschüssen die Eigenthumsverletzung nicht selbst begangen, sondern nur Auftrag hiezu ertheilt. Allein sie haben unter Mißbrauch einer angemaßten Gewalt jenen Auftrag ertheilt, und stehen deßhalb mit den Vollziehern des Auftrags auf gleicher Linie. Art. 60.

Was endlich in Beziehung auf den Art. 100 gesagt wurde, so ist es zwar richtig, daß manche der Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld mitgemacht haben, spezieller Handlungen nicht beschuldigt sind. Es erhellet auch nicht, daß sie durch eine Behörde wären aufgefordert worden, sich zurückzuziehen, oder daß sie später mit Waffen verhaftet worden wären. Allein sie sind der vollen Mitwirkung zur ganzen That angeklagt, es ist somit die aus Art. 100 hergeleitete Straflosigkeit als thatsächlich begründet nicht angenommen.

Die Würdigung dieses Verhältnisses muß daher um so mehr der spätern Verhandlung der Sache überlassen bleiben, als auch dort erst entschieden werden kann, ob und welche der Angeklagten der speziellen Aufsicht der hohen Polizei zu unterstellen sind, eine Aufsicht, welche mit Hinblick auf Art. 11 des Strafgesetzbuches ebenfalls als Strafe erscheint.

Was den Kassationsrekurs betrifft:

Zu 1) daß die Spezialgerichte überhaupt in der Pfalz nicht mehr bestehen, somit auch die Verweisung an dieses Gericht der §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe — verletzt worden sey, so genüget zur Widerlegung dieser Behauptung die Bemerkung, daß unter dem ordentlichen Richter der von dem Gesetze bezeichnete verstanden wird, daß auch deßhalb das Gesetz vom 25. August 1843 die Existenz der Spezialgerichte ausdrücklich anerkannt hat, während das Gesetz vom 10. November 1848 das in den diesseitigen Landestheilen bestehende Standrecht nicht aufgehoben hat.

Zu 2) den rechtlichen Bestand des Spezialgerichts für die Kantone Landau, Bergzabern und Kandel betreffend:

Es ist historische Thatsache (Sirey 14 — 2 — 463), daß der Kaiser der Franzosen für einzelne Handlungen, für einzelne Personen, eigenmächtig außergesetzliche Gerichte anordnete, daß er die auszusprechende Strafe selbst vorschrieb, so daß die so aufgestellten Gerichte nur die Identität der betreffenden Person zu konstatiren hatten.

Es ist ferner Thatsache, daß die Errichtung solcher Gerichte als einer der Gründe aufgeführt wurde, weßhalb der Kaiser des Thrones verlustig erklärt worden. Aus diesem Verhältnisse ging die Bestimmung des Art. 63 der Charte von 1814 hervor, deßwegen spricht auch der bemerkte Art. 63 nicht von den bestehenden Gerichten, sondern nur von dem, was in der Zukunft nicht mehr geschehen soll.

Il ne pourra être créé des commissions et tribunaux extraordinaires — wie dieses unter dem Kaiserreich der Fall war. Weder dem Wortlaute, noch dem Zwecke nach, kann daher in dem bemerkten Art. 63 die Aufhebung eines gesetzlich bestehenden Gerichtes gefunden werden. Dieses wird bestätiget durch die Verordnung der Landesverwaltung jener drei Kantone von 1815 über die Organisation der Spezialgerichte, worin deren Existenz ausdrücklich anerkannt ist.

Zu 3). Es liege kein Spezialfall, jedenfalls nicht die von der Anklagekammer angenommenen rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vor.

Dieses Kassationsmittel ist zum Theil begründet, zum Theil unbegründet.

Unbegründet ist dasselbe bezüglich der unter Nummer 281 bis inklusive 306 genannten Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld ꝛc. mitgemacht und sich der durch die Art. 91, Nummer 2, 97, 295, 296, 297, 341 und 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen einzelnen Thatsachen schuldig gemacht haben.

Dieser Zug bildet mit Allem, was dort vorgefallen ist, ein ganzes abgeschlossenes Verbrechen, unabhängig von jenem des Hochverrathes. Nach dem Verweisungsurtheile wurde

402/17

jener Zug durch eine bewaffnete Bande vorbereitet und ausgeführt, der Zweck war, unter gewissen Umständen Mord und Verheerung auszuüben, und diesem Zwecke gemäß wurde der Zug auch ausgeführt.

Mit Recht wurden daher die bemerkten Angeklagten wegen der aufgeführten Verbrechen auf den Grund des Art. 554 Code d'instr. crim. an das Spezialgericht verwiesen, und ist deren Kassationsrekurs in so weit zu verwerfen.

Unbegründet ist ferner aus derselben Erwägung der Kassationsrekurs der Angeklagten sub Nro. 265 bis 280 inclusive, welche sich ebenfalls bei dem Zuge nach Steinfeld betheiligten, jedoch nur in so weit, als sie wegen der durch die angeführten Art. 91, Nro. 2, 97, 295, 296, 297, 341, 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, bei diesem Zuge vorgefallenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden.

Die obengenannten Angeklagten von Nro. 265 bis 280 sind auch wegen des Verbrechens des Hochverrathes nach Art. 87, 88, 91, Nro. 1 an das Spezialgericht verwiesen; der gegen diese Verweisung gerichtete Rekurs ist gegründet, denn dieses Verbrechen steht mit dem isolirten Zuge nach Steinfeld in keiner Konnexität, durch diese Verweisung wurden daher die Regeln der Kompetenz und insbesondere der bemerkte Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt, und ist deßhalb in diesem Punkte das angefochtene Urtheil zu kassiren.

Die Angeklagten unter Nro. 265, 266 und 268 sind insbesondere noch an das Spezialgericht verwiesen wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht.

Da dieses Verbrechen, wie sofort erörtert werden wird, nicht vorliegt, so ist auch der deßhalb erhobene Kassationsrekurs und die darin enthaltene Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, und ist daher diese Anklage, so wie die darauf gestützte Verweisung zu kassiren.

Was nämlich das weitere Kassationsmittel betrifft, auf den Umstand gestützt, daß eine bewaffnete Rebellion gegen die bewaffnete Macht nicht vorliege, so ist Folgendes zu erwägen:

Auf den Grund der in dem Antrage der Staatsbehörde zum Verweisungsurtheile angeführten Thatsachen nimmt die Anklagekammer an, in der Aufstellung und in dem Wirken des Landesvertheidigungsausschusses liege kein Angriff auf die bestehende Staatsverfassung, sondern eine bewaffnete Rebellion, in der Schaffung der provisorischen Regierung liege zwar Hochverrath, welcher aber nur den Zweck gehabt, jene Rebellion aufrecht zu erhalten. (pag. 69. Antrag).

Der gesetzliche Begriff der Rebellion ist in den betreffenden Artikeln des Strafgesetzbuches ganz unzweifelhaft gegeben. Sie setzt das Anerkenntniß der bestehenden Regierung, der Rechtmäßigkeit ihrer Organe und deren Befehle und Anordnungen voraus.

Nur gegen diese Befehle ist die Rebellion gerichtet, nicht gegen die Existenz der Regierung. Der Hochverrath ist nicht gegen solche Befehle, sondern gegen die Existenz der bestehenden Staatsgewalt gerichtet. Es ist also lediglich der Zweck der Erhebung, welcher die Eigenschaft des Verbrechens bestimmt.

Als Urheber der Rebellion können nur die gestraft werden, welche materielle Angriffe verübt, oder Widerstand geleistet haben, und solche, welche direkt dazu aufgefordert haben; als Komplizen nur die, welche zu der materiellen That Hilfe geleistet haben.

Bei dem Hochverrathe ist das Verbrechen schon durch das bloße Komplott, ohne alle weitere materielle Handlung, gegeben, dagegen ist selbst der bewaffnete Angriff oder Widerstand gegen die bewaffnete Macht nicht mehr Rebellion, sondern das größere Verbrechen des Hochverrathes, wenn der Zweck Hochverrath ist.

Art. 96 des Strafgesetzbuches.

Was der Zweck des Landesvertheidigungsausschusses war, gehet aus den in dem Antrage der Staatsbehörde aufgeführten Thatsachen klar hervor: Gewaltsame Einführung der deutschen Reichsverfassung und somit nothwendigerweise gewaltsame Aenderung der bestehenden Verfassung.

Es sind zwar verschiedene einzelne Angriffe auf die bewaffnete Macht thatsächlich hervorgehoben worden, allein sie wurden zum Zwecke des Hochverrathes begangen, und können nur dann spezielle Beachtung als Rebellionshandlungen finden, wenn der angeführte Zweck als nicht gegeben erachtet werden sollte.

Durch die Annahme einer bewaffneten Rebellion aus den gegebenen Thatsachen wurden daher die Artikel 209 und folgende des Strafgesetzbuches, so wie der Artikel 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt und ist daher die Anklage auf dieses Verbrechen sowie die daraus hergeleitete Verweisung zu kassiren.

Ebenso ist die Anklage und Verweisung wegen Provokation und Theilnahme an dem Verbrechen der Rebellion zu kassiren, dagegen wegen des bemerkten Verbrechens des Hochverrathes gegen die Urheber, Provokanten und Theilnehmer, wo dieß nicht schon geschehen, Anklage zu erkennen und solche geeignet zu verweisen.

Die von der Anklagekammer aus der Zeit des Landesvertheidigungsausschusses hervorgehobenen, unrichtig als bewaffnete Rebellion qualifizirten Thatsachen bilden mit den Vorfällen unter der provisorischen Regierung nur Ein Verbrechen — jenes des Hochverrathes; sie fallen somit als Theile des Ganzen unter die schon hiefür erkannte Anklage, und muß die Verweisung solche ebenfalls umfassen. Hiebei ist zu bemerken, daß nach Artikel 101 des Senatus consult vom 18. Mai 1804 und Artikel 220 des Gesetzbuches über das Strafverfahren wegen aller Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats — der hohe Gerichtshof die Klause cour zu erkennen hatte, daß aber bei dem Wegfallen dieses außerordentlichen Gerichtshofes die ordentliche Jurisdiktion das Schwurgericht mit den Verbrechen bemerkter Art zu befassen ist. v. Sirey 16 — 1 — 33.

Die Angeklagten unter Nummer 309 bis 333 inclusive haben den Zug nach Gossersweiler, Völkersweiler und Schwanheim unternommen, wobei Verbrechen mancher Art verübt wurden, wie dieses in dem Verweisungsurtheile ausgeführt ist.

Dieser Zug nach Gossersweiler und Völkersweiler weichet von jenem nach Steinfeld wesentlich ab. Letzterer war eine dem Hochverrath fremde isolirte Thatsache, während der Erstere hauptsächlich eine Handlung, ein Ausfluß des Hochverrathes war, denn nach dem thatsächlichen Vorbringen in dem Antrage wurde dieser Zug unternommen, um im Interesse der provisorischen Regierung die Rekrutirung in den bemerkten Gemeinden zu erzwingen.

Alles was dort geschehen ist, stehet demnach in so enger Konnexität mit dem Hochverrathe, daß das Ganze vor den Richter der Haupttat, vor das Geschworenengericht zu verweisen ist.

Wenn auch nicht alle Flüchtigen den Kassationsrekurs hiefür erhoben haben, so muß, da es sich von der Kompetenz zur Aburtheilung eines Verbrechens überhaupt handelt, auch der zu erlassende Ausspruch die ganze Thatsache, und nur folgerecht alle Angeklagten umfassen.

Die der Anklage zu Grunde gelegten Thatsachen sind zureichend erörtert, um sie gehörig qualifiziren und dem betreffenden Gesetze unterstellen zu können.

Es ist daher auch nach Kassation des Verweisungsurtheiles eine weitere Prüfung in der Rathskammer des obersten Gerichtshofes nach dem Gesetze vom 25. August 1843 nicht erforderlich, sondern kann sofort in revisorio erkannt werden.

Was den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Anklageaktes betrifft, so erscheint der Druck dieser Aktenstücke bei der großen Anzahl der Angeklagten ganz sachgemäß. Was aber die allerdings ungeeignete Verbreitung durch den Buchhandel betrifft, so erscheint die deßhalb bisher erhobene Beschwerde unstatthaft. Denn ist jene Verbreitung durch einen Beamten geschehen, so ist die Beschwerde auf dem Disziplinarwege zu verfolgen. Ist aber die Verbreitung durch den Drucker oder irgend sonst Jemand veranlaßt worden, so ist deßhalb den Beschädigten das Recht der gewöhnlichen Klage gegeben.

In keinem Falle also hat der Kassationshof deßhalb zu verfügen.

Aus diesen Gründen

Indem das Oberappellationsgericht des Reichs als Kassations- und Revisionshof der Pfalz über die eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde und den Kassationsrekurs erkennt, verwirft es

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde der abwesenden Angeklagten als unzulässig, jene der Verhafteten aber als unbegründet;

II. Den Kassationsrekurs der obengenannten Angeklagten von Nummer 281 bis 306, anfangend mit Johann Bock, schließend mit Johann Heller, als unbegründet;

III. Den Kassationsrekurs der Angeklagten unter Nummer 265 bis inclusive 280, anfangend mit Johann Heinrich Kraut, schließend mit Theobald Bebret, so weit derselbe gegen die Verweisung an das Spezialgericht wegen der Verbrechen, vorgesehen durch die Artikel 91, Nummer 2, 295 — 296 — 297 — 341 — 434 — 59 — 60 des Strafgesetzbuches gerichtet ist, als unbegründet;

IV. Kassirt das Urtheil der Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni laufenden Jahres in der Bestimmung, durch welche die sub III bezeichneten Angeklagten wegen der ihnen zur Last gelegten, durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden, und verweiset sie wegen dieser Verbrechen an das Assisengericht der Pfalz;

V. Kassirt das bemerkte Urtheil, so weit es Anklage erkannt und an das Spezialgericht verwiesen hat, wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht wider die unter Nummer 265,

402/18

266 und 268 benannten Angeklagten Johann Heinrich Kraut, Karl Simon und Heinrich Rothhaas;

VI. Kassirt das bemerkte Urtheil, in so weit es gegen alle übrigen Angeklagten unter unrichtiger Qualifikation der angeführten Thatsachen Anklage und Verweisung an das Spezialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat und verweiset an das Assisengericht der Pfalz

1) Die Angeklagten Nummer 1 und 2: Heinrich Didier und Karl Wilhelm Schmidt unter Anklage wegen Verbrechens des Hochverrathes nach Artikel 87, 88 und 89,

2) Den Angeklagten Nummer 8: August Eulmann wegen der durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 92, 96 und 102 vorgesehenen Verbrechen,

3) Den Angeklagten Nummer 16, Wilhelm Schlöffel, unter Anklage wegen der durch Artikel 102 vorgesehenen Provokation zum Verbrechen des Hochverrathes,

4) Den Angeklagten Friedrich Schüler, Nummer 18, unter Anklage derselben Provokation,

5) Die Angeklagten Nummer 19, 20, 21: Franz Schmitt, Heinrich Loose und Valentin Weber unter Anklage wegen derselben Provokation, sowie insbesondere den Angeklagten Nummer 21 wegen der ihm weiter zur Last gelegten Verbrechen nach Artikel 96, 97 und 437.

6) Den Angeklagten Nummer 36: Ferdinand Weber, nicht nur wegen des Verbrechens der Verführung der Soldaten, sondern auch unter Anklage wegen jenes des Hochverrathes, Artikel 87, 88 und 89,

7) Alle übrigen Angeklagten, insbesondere auch die sub numeris 307 und 308 genannten Valentin Burkhardt und Ludwig Jülg wegen aller ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Provokation und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualifizirten Handlungen;

VII. Weis't endlich den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Verweisungsurtheiles und Anklageaktes als unstatthaft ab;

VIII. Verordnet, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag gemäß vorstehender Entscheidung rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde.

Verordnet endlich die Ueberschreibung gegenwärtigen Urtheils in die Register des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz.

Unterzeichnet sind:

Ruppenthal.

Schidermaier.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der kgl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

Schidermaier,
Sekretär.

Nro. 7155 T.

Das heute eingetroffene Urtheil des Kassationshofes vom 25. November 1850 wird der Gerichtschreiberei des k. Appellationsgerichts zur ungesäumten Transkription und Remittirung zugestellt.

Zweibrücken, 12. Dezember 1850.

Korbach.

Transkribirt in das Register der Urtheile der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken am 14. Dezember 1850.

Besnard.

Für wörtlichen Abdruck
C. W. Lauter

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellations-Gericht des Königreiches, als Kassations- und Revisions-Hof für die Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. November 1850, wobei zugegen waren:

Oberappellationsgerichts-Rath **Ruppenthal**, Vorstand;
Dettenhofer, Bleistein, Schmelcher, Schrauth, Metz, Schauer, Räthe, wegen legaler Verhinderung der Herren **Rinecker, Lauck, Hopf, Petersen, Piris**;
von **Dall'Armi**, die Staatsbehörde vertretend, wegen legaler Verhinderung des funktionirenden Generalstaatsprokurators Rath **Bettinger** und
Schidermair, Sekretär,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Nro. 1. Heinrich Didier (Nro. 1 des Antrags der Staatsbehörde zu dem Verweisungs-Urtheil), Gutsbesitzer in Landstuhl wohnhaft,

Nro. 2. Karl Wilhelm Schmidt (Nro. 2 des Antrags), entlassener Notär in Kirchheimbolanden,

Nro. 3. Martin Reichard (Nro. 3), entlassener Notär in Speyer,

Nro. 4. Nikolaus Schmidt (Nro. 4), Rechtskandidat in Kaiserslautern,

Nro. 5. Dr. Philipp Hepp (Nro. 5), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 6. Theodor Greiner (Nro. 6), Rechtskandidat in Thaleischweiler,

Nro. 7. Peter Fries (Nro. 7), Rechtskandidat in Grünstadt,

Nro. 8. August Eulmann (Nro. 8), entlassener Anwalt in Zweibrücken,

Nro. 9. Philipp Schmitt (Nro. 67), Handelsmann in Bellheim,

Nro. 10. Jakob Munzinger (Nro. 68), Ackersmann in Quirnbach, verhaftet,

Nro. 11. Franz Karl König (Nro. 69), Wirth in Bliskastel,

Nro. 12. Franz Gelbert (Nro. 72), Bierbrauer in Kaiserslautern,

Nro. 13. Karl Jakob Hofter (Nro. 74), Kaufmann in Dielkirchen, verhaftet,

Nro. 14. Friedrich Wilhelm Schmolze (Nro. 75), Kaufmann in Homburg,

Nro. 15. Johann Friedrich (Nro. 77), Papierfabrikant in Eisenberg, verhaftet,

Nro. 16. Wilhelm Schlöffel (Nro. 26), Hüttenwerkbesitzer zu Halbendorf in Schlesien,

Nro. 17. Johann Heinrich Hochdörfer (Nro. 246), entlassener Geistlicher, zuletzt in Neustadt,

Nro. 18. Friedrich Schüler (Nro. 10), entlassener Advokat, früher in Zweibrücken, zuletzt in Frankreich,

Nro. 19. Franz Schmitt (Nro. 9), deutschkatholischer Prediger von Löwenberg,

Nro. 20. Heinrich Loose (Nro. 24), deutschkatholischer Prediger aus Stuttgart, zuletzt in Neustadt,

Nro. 21. Johann Valentin Weber (Nro. 29), Uhrenmacher in Neustadt,

Nro. 22. Philipp Schmitt (Nro. 14), Schreiber in Kaiserslautern, verhaftet,

402/2

Nro. 23. Adolph Buchheister (Nro. 22), Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,

Nro. 24. Christian Zinn (Nro. 23), Geschäftsmann in Kaiserslautern,

Nro. 25. Moses Maier (Nro. 27), Rechtskandidat in Dürkheim,

Nro. 26. Gottfried Maurer (Nro. 64), Drechsler in Hornbach,

Nro. 27. Gottfried Kinkel (Nro. 52), früher Professor in Bonn,

Nro. 28. Franz Grün vulgo Baldur (Nro. 60) aus Kreibitz in Böhmen,

Nro. 29. Karl d'Ester (Nro. 62), Dr. med. aus Valendar, Kreis Koblenz, zuletzt in Köln,

Nro. 30. Dr. Karl Schramm (Nro. 101), aus Langensalza,

Nro. 31. A. G. Reichardt (Nro. 110) aus Sachsen,

Nro. 32. Ludwig Robert Hennig (Nro. 111), Advokat aus Wilsdruf,

Nro. 33. Gustav Struve (Nro. 112), Zeitungsschreiber, früher in Mannheim,

Nro. 34. Georg Garra (Nro. 125), Ackersmann vom Ausbacherhofe,

Nro. 35. Konrad Krätz (Nro. 252), Student aus Landau,

Nro. 36. Ferdinand Weber (Nro. 202), Advokat in Alzei,

Nro. 37. Jakob Bauer (Nro. 15), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 38. Karl Behlen (Nro. 16), Kaufmann in Frankenthal,

Nro. 39. Georg Hamm (Nro. 17), Glockengießer in Frankenthal,

Nro. 40. Ignatz Raffiga (Nro. 21), Kaufmann zu Neustadt,

Nro. 41. Johann Ekhardt (Nro. 25), entlassener Pfarrer von Gönnheim,

Nro. 42. Simon Sahner (Nro. 32), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Dürkheim,

Nro. 43. Dr. Konrad Joachim (Nro. 44), praktischer Arzt in Dürkheim,

Nro. 44. Karl Bernhard Grunner (Nro. 53), entlassener Gerichtsdirektor von Rochlitz,

Nro. 45. Emanuel Diedesheim (Nro. 58), Geschäftsmann aus Landau,

Nro. 46. David Jung (Nro. 59), Bauschaffner in Neustadt,

Nro. 47. Karl Friedrich Jakob Müller (Nro. 70), Kaufmann in Lauterecken,

Nro. 48. Joseph Walter (Nro. 71), Tabaksfabrikant in Godramstein,

Nro. 49. Daniel Lebachelle (Nro. 73), entlassener Friedensgerichtsschreiber in Dahn,

Nro. 50. Konrad Kötz (Nro. 76), Oekonom von Limbach,

Nro. 51. Johann Egid Fischer (Nro. 97), Geschäftsmann in Neustadt,

Nro. 52. Friedrich Fleischmann (Nro. 117) von Elbisheim bei Mainz,

Nro. 53. Wilhelm Hauber (Nro. 124), Schreiber von Jettenbach,

Nro. 54. Karl Henrich (Nro. 126) von Lauterecken, verhaftet,

Nro. 55. Johann König (Nro. 127), Schreiber in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 56. Johann Leich (Nro. 128), Kaufmann in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 57. Philipp Robinson (Nro. 130), Bäcker und Wirth, in Lauterecken wohnhaft, verhaftet,

Nro. 58. Johann Ludwig Karl Purpus (Nro. 131), Küfer und Bierbrauer in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 59. Franz Dietrich (Nro. 132), Sattler in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 60. Karl Friedrich Wallau (Nro. 135), Buchdrucker in Mainz,

Nro. 61. Ferdinand von Löhr (Nro. 142), Arzt in Worms,

Nro. 62. Karl Emmermann (Nro. 151), pens. preußischer Oberförster, geboren in Kreuznach, zuletzt wohnhaft in Thronecken,

Nro. 63. Heinrich Grill (Nro. 154), Gerber in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 64. Moriz Bolza (Nro. 155), Posterpeditor und Posthalter in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 65. Johann Heim (Nro. 156), Geschäftsmann ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 66. Ludwig Sutter (Nro. 169), Ackersmann von Althornbach, verhaftet,

Nro. 67. Wilhelm Bohl (Nro. 170), Färber in Hornbach, verhaftet,

Nro. 68. Felix Hoffmann (Nro. 171), Apothekergehilfe aus Annweiler, zuletzt in Hornbach,

Nro. 69. Karl Friedrich Wild (Nro. 172), Kaufmann und Wirth von Hornbach,

Nro. 70. Veit Zöller (Nro. 177), entlassener Gerichtsbote in Waldmohr, verhaftet,

Nro. 71. Theobald Pfeiffer (Nro. 178), Müller auf der Hutschmühle,

Nro. 72. Georg Schneider (Nro. 181), Schreiber von Pirmasens,

Nro. 73. Ludwig Lippak (Nro. 182), Apotheker in Pirmasens, verhaftet,

Nro. 74. Martin Herbert (Nro. 187), Kappenmacher in Pirmasens,

Nro. 75. Georg Fuhrmann (Nro. 191), Seifensieder allda,

Nro. 76. Ludwig Fuhrmann (Nro. 192), Gerber ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 77. Dr. Philipp Jakob Weigel (Nro. 193), entlassener Kantonsarzt in Dahn,

Nro. 78. Eduard Dahm (Nro. 194), Kaufmann in Dahn,

Nro. 79. Joseph Fournier (Nro. 195), Kaufmann in Dahn, verhaftet,

Nro. 80. Franz Xaver Schleicher (Nro. 196), entlassener Forstamts-Aktuar in Dahn,

Nro. 81. Bernhard Siegel (Nro. 197), Handelsmann in Dahn,

Nro. 82. Philipp Stempel (Nro. 204), entlassener Schullehrer aus Oppau,

Nro. 83. Friedrich Held (Nro. 212), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 84. Moriz Escales (Nro. 216), Handelsmann in Grünstadt,

Nro. 85. Heinrich Louis (Nro. 218), Gerichtsbote in Grünstadt, verhaftet,

Nro. 86. Heinrich Weitz (Nro. 219), Bierbrauer in Speyer, verhaftet,

Nro. 87. Ludwig Heidenreich (Nro. 222), Rentner in Speyer,

Nro. 88. Jakob Moos (Nro. 223), Rechtskandidat in Speyer, verhaftet,

Nro. 89. Eduard Heren (Nro. 224), Lithograph in Speyer,

Nro. 90. Jakob Graf (Nro. 233), Müller in Dürkheim,

Nro. 91. Emil Stöhr (Nro. 234), entlassener Materialverwalter an der Saline bei Dürkheim, verhaftet,

Nro. 92. Joseph Scheuermann (Nro. 235), Gerichtsbote in Dürkheim, verhaftet,

Nro. 93. Eduard Eppelsheim (Nro. 236), Gutsbesitzer in Dürkheim,

Nro. 94. Wilhelm Sauerbeck (Nro. 237), Bürgermeister von da,

Nro. 95. Daniel Catoir (Nro. 238), Gutsbesitzer allda,

Nro. 96. Georg Heinrich Schuster (Nro. 239), Kaufmann in Kallstadt,

Nro. 97. Karl Mergott (Nro. 242), Kaufmann in Neustadt, verhaftet,

Nro. 98. Johann Baptist Wernert (Nro. 243), Kaufmann daselbst,

Nro. 99. Saladin Mattil (Nro. 244), Bleicher in Neustadt, verhaftet,

Nro. 100. Johann Wanger (Nro. 245), Schneider von da,

Nro. 101. Dr. Benjamin Maas (Nro. 247), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 102. Johann Teutsch (Nro. 248), Oekonom in Edenkoben,

Nro. 103. Xaver Bumüller (Nro. 249), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 104. Ludwig Völker (Nro. 250), Weinhändler und Salzfaktor ebenda, verhaftet,

Nro. 105. Georg Schmitz (Nro. 251), Gerichtsaccessist in Mainz,

Nro. 106. Johann Wilhelm Göring (Nro. 254), Bäcker in Edenkoben,

Nro. 107. Karl Linz (Nro. 256), Seifensieder von dort, verhaftet,

Nro. 108. Samuel Gnahn (Nro. 265), Conditor in Bergzabern,

Nro. 109. Karl Theodor Kunz (Nro. 312), Schreiber von Kaiserslautern, zuletzt in Bergzabern,

Nro. 110. Adolph Martin (Nro. 368), Dr. med. in Kandel,

Nro. 111. Dr. Adolph Heinrich Weigel (Nro. 369), praktischer Arzt in Kandel,

Nro. 112. Friedrich Schütz (Nro. 11), Literat in Mainz,

Nro. 113. N. Martini (Nro. 12) aus Friedland,

Nro. 114. Hans Alfred Erbe (Nro. 13), Advokat aus Altenburg,

Nro. 115. Daniel Hertle (Nro. 18), Rechtskandidat von Bergzabern, zuletzt in Frankenthal,

Nro. 116. Georg Hillgärtner (Nro. 19), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 117. Philipp Jakob Clundt (Nro. 28), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Kaiserslautern,

Nro. 118. Karl Witt (Nro. 30), Assessor am königlichen Bezirksgerichte in Kaiserslautern,

Nro. 119. Dr. Karl Weis (Nro. 45), praktischer Arzt in Landstuhl,

402/3

Nro. 218. Christian König (Nro. 184), Wirth und Oekonom von da,

Nro. 219. Franz Bürkel (Nro. 185), Oekonom und Seifensieder daselbst, verhaftet,

Nro. 220. Christian Huber (Nro. 186), Klaviermacher allda,

Nro. 221. Friedrich Adam Dörner (Nro. 188), entlassener Schullehrer allda,

Nro. 222. Peter Deßloch (Nro. 189), Schullehrer daselbst, verhaftet,

Nro. 223. Wilhelm Baumann (Nro. 190), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 224. Peter Hillgärtner (Nro. 205), Bäcker in Frankenthal,

Nro. 225. N. Koch (Nro. 206) in Hildesheim,

Nro. 226. Peter Ludwig Heinz (Nro. 217), Theolog aus Zweibrücken,

Nro. 227. Heinrich Louis (Nro. 230), Dammwart in Ludwigshafen, verhaftet,

Nro. 228. Johann Ludwig Ehrstein (Nro. 260), Schuldienstadspirant in Landau,

Nro. 229. Friedrich Volz (Nro. 261), Kaufmann von da,

Nro. 230. Heinrich Adolph Haußner (Nro. 370), früher Stadtrichter in Plauen,

Nro. 231. N. Steinmetz (Nro. 371), Dr. philosoph. in Durlach,

Nro. 232. Friedrich Wilhelm Gottschalk (Nro. 372), Akademiker aus Freiburg,

Nro. 233. August Friedrich Peters (Nro. 373), Literat aus Jöhstädt in Sachsen,

Nro. 234. Karl Schmitt (Nro. 374), Pharmazeut in Germersheim,

Nro. 235. Karl Brunner (Nro. 380), Ladendiener in Offenbach,

Nro. 236. Philipp Bruch (Nro. 65), Geschäftsmann in Bergzabern,

Nro. 237. Heinrich Hammel (Nro. 90), Rechtskandidat von Grünstadt, zuletzt in Dürkheim,

Nro. 238. Oskar Kieselhausen (Nro. 107) aus Sachsen.

Nro. 239. Adolph Harfewirker (Nro. 114) aus Neurupin in der Uckermark,

Nro. 240. Karl Albert Lindau, genannt Floret (Nro. 225), Maler von Niedersehra in Sachsen,

Nro. 241. Reinhold Solger, auch Saulier genannt (Nro. 99), Dr. philos. aus Gmündt bei Stettin,

Nro. 242. Dr. Heinrich Otto Engelmann (Nro. 103), praktischer Arzt von Neisse, zuletzt in Breslau,

Nro. 243. Louis Mieroslawsky (Nro. 106), angeblich gewesener polnischer General,

Nro. 244. Adam Mieroslawsky (Nro. 108), angeblicher Marinebaumeister aus Polen,

Nro. 245. N. Stein (Nro. 115) aus Altpreußen,

Nro. 246. Ludwig Renner (Nro. 120), ehemals Gendarm von Gommersheim,

Nro. 247. Julius Klönne (Nro. 123), Kaufmann von Elberfeld,

Nro. 248. Karl Ludwig Theodor Gerlach (Nro. 168), Handlungsdiener aus Landau,

Nro. 249. Karl Beinert (Nro. 176), Kaufmann und Stadtverordneter aus Gritheyn in Sachsen,

Nro. 250. Friedrich Walther (Nro. 180), Schieferdecker in Saarbrücken,

Nro. 251. N. Naumann (Nro. 198) aus Preußen,

Nro. 252. Guno Sander (Nro. 211) aus Sachsen,

Nro. 253. Daniel Göschl (Nro. 232), Handlungsdiener aus Nürnberg, zuletzt in Ludwigshafen,

Nro. 254. N. Mai (Nro. 253) von Frankfurt a. M.,

Nro. 255. Karl Petersen (Nro. 255), Student aus Landau,

Nro. 256. Falke von Tavannowitz (Nro. 257), angeblich aus Sachsen, wahrscheinlich Heinrich Peter aus Wien,

Nro. 257. Rudolph Manteuffel (Nro. 258) aus Preußen,

Nro. 258. N. Dreher (Nro. 262) aus Karlsruhe,

Nro. 259. N. Schröder (Nro. 376) ohne bekannten Wohnort,

Nro. 260. N. Deimling (Nro. 377), Cichorienfabrikant aus Mühlburg in Baden,

Nro. 261. Kaspar Ranickel (Nro. 382), Buchbinder aus Bingen in Rheinpreußen,

Nro. 262. N. Viala (Nro. 383), Kaufmann aus Karlsruhe,

Nro. 263. Ludwig Moses (Nro. 402), genannt Wolf, Maler in Speyer, verhaftet,

Nro. 264. Philipp Keller (Nro. 96), entlassener Forstamtsaktuar in Neustadt,

Nro. 265. Johann Heinrich Kraut (Nro. 109) von Küstnach in der Schweiz,

Nro. 266. Karl Simon (Nro. 266), Lederhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 267. Friedrich Löhner (Nro. 268), Schustergeselle aus der Schweiz,

Nro. 268. Heinrich Rothhaas (Nro. 271), Uhrmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 269. Lorenz Pistor, Sohn (Nro. 267), früher Posthalter in Bergzabern,

Nro. 270. Georg Hartje d. J. (Nro. 269), Wirth in Bergzabern,

Nro. 271. Friedrich Jakob Moritz (Nro. 270), Seifensieder in Bergzabern,

Nro. 272. Johann Thysohn (Nro. 272), Schneider in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 273. Jakob Hermann (Nro. 273), Bäcker in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 274. August Umpfelbach (Nro. 274), Weinhändler in Bergzabern,

Nro. 275. Karl Häußler (Nro. 275), Glaser in Bergzabern,

Nro. 276. Nikolaus Bosch (Nro. 276), gebürtig aus Albesheim, Schreiber in Bergzabern,

Nro. 277. Michael Hörner (Nro. 277) in Gleisborbach,

Nro. 278. Wilhelm Augsburger (Nro. 282), Müller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 279. Eduard Garli (Nro. 285), Schauspieler und Tanzlehrer zu Säckingen in Baden,

Nro. 280. Theobald Behret (Nro. 307), Oel- und Mahlmüller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 281. Johann Bock (Nro. 278), früher Waldschütz in Bergzabern,

Nro. 282. Johann Clemens (Nro. 280), Wirth in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 283. Karl Pfalzgraf (Nro. 283), Holzhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 284. Wilhelm Hertle (Nro. 284), Küfer in Bergzabern,

Nro. 285. Wilhelm Hörner (Nro. 286), Handlungsdiener von Dörrenbach,

Nro. 286. Heinrich Mattuschek (Nro. 287), Metzger von Neustadt, verhaftet,

Nro. 287. Johann Hall (Nro. 288), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 288. Anton Heini (Nro. 289), Schreiber allda, verhaftet,

Nro. 289. Ludwig Zinkgraf (Nro. 290), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 290. Georg Thyr (Nro. 291), Handlungsdiener allda,

Nro. 291. Heinrich Wingerter (Nro. 292), Sohn von Heinrich Wingerter in Gimmeldingen, verhaftet,

Nro. 292. Georg Stolleis (Nro. 293), Seiler von Neustadt, verhaftet,

Nro. 293. Johann Steel (Nro. 294), Taglöhner allda, verhaftet,

Nro. 294. Christian Albert (Nro. 295), ohne Gewerbe allda, verhaftet,

Nro. 295. Friedrich Billemeier (Nro. 296), Winzer allda, verhaftet,

Nro. 296. Christoph Hill (Nro. 297), Sohn von Heinrich Hill, Weber in Neustadt, verhaftet,

Nro. 297. Nikolaus Hosius (Nro. 298), Schuhmacher allda, verhaftet,

Nro. 298. Martin Dahn (Nro. 299), Maurer allda, verhaftet,

Nro. 299. Jakob Cramer (Nro. 300), Nagelschmied in Bergzabern,

Nro. 300. Jakob Staudt (Nro. 301), Kammmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 301. Friedrich Pracht (Nro. 302), Messerschmied daselbst,

Nro. 302. Jakob Weiß (Nro. 303), Metzger daselbst, verhaftet,

Nro. 303. Johann Walther (Nro. 305), Metzger allda,

Nro. 304. Friedrich Jakob Surerus (Nro. 306), Müller auf der Geh.mühle, Gemeinde Bergzabern, verhaftet,

Nro. 305. Michael Schwertfeger (Nro. 308), Winzer in Gleisborbach, verhaftet,

Nro. 306. Johann Heller (Nro. 309), Ackersmann in Oberotterbach,

Nro. 307. Valentin Burkhardt (Nro. 310), Winzer in Schweigen, verhaftet,

Nro. 308. Michael Jülg (Nro. 311), Sohn von Michael Jülg in Schweigen, verhaftet,

Nro. 309. Jakob Nikolaus (Nro. 314), Theolog aus Blickweiler,

Nro. 310. Anton Laubersheimer (Nro. 315), Theolog aus Offenbach,

Nro. 311. Christian Volz (Nro. 316), Wirth in Annweiler,

Nro. 312. Andreas Graf (Nro. 318), Müller in Annweiler, verhaftet,

Nro. 313. Jakob Hoffmann (Nr. 321), entlassener Schulgehilfe in Annweiler, verhaftet,

402/5

Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches,

5) den Angeklagten Schlöffel, wegen des Verbrechens direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 102, 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

6) den Angeklagten Hochdörfer, wegen des im Urtheile bezeichneten Verbrechens der direkten Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen allein,

7) den Angeklagten Schüler wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Provokation zu dem mit A bezeichneten und nicht wegen des mit B bezeichneten Verbrechens und hinsichtlich der das erstere Verbrechen betreffenden Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

8) die Angeklagten Franz Schmidt, Loose und Johann Valentin Weber, wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Provokation zur Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

9) die Angeklagten Philipp Schmidt — Maurer (Nro. 22—26 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und Theilnahme zu diesem letzteren Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

10) die Angeklagten Kinkel — Krätz (Nro. 27—35 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu dem mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

11) den Angeklagten Ferdinand Weber wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme an der bewaffneten Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen Art. 87, 88, 91 al. 1, 59, 60 des Strafgesetzbuchs,

12) die Angeklagten Bauer — Loreck (Nro. 37—200 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

13) die Angeklagten Kapp — Keller (Nro. 201—264 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen,

14) die Angeklagten Kraut, Simon und Rothhaas wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit dieselben nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht verwiesen bleiben, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte — für deren vorausgängige Bethätigung Sorge getragen werden kann, was wegen des Amnestiegesetzes geschehen muß — noch Veranlassung gegeben ist; jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme zu den mit A bezeichneten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

15) die Angeklagten Löbner (Nro. 267 des Verzeichnisses), dann Pistor — Bibret (Nro. 269—280 des Verzeichnisses) und Nikolaus — Herzog (Nro. 309—315 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit sie nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht gehören, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte noch Veranlassung gegeben ist;

VII. zu verordnen, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag dem ergehenden Urtheile gemäß rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde,

VIII. endlich die Transscription des kassirenden Urtheils in das Urtheilsregister des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu verordnen.

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in den Sitzungen vom 11., 12., 13., 14., 15. und 16. November laufenden Jahres wurde der Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt.

Zustellung.

Im Jahr achtzehnhundert und fünfzig, den dritten Dezember,

Auf Ansuchen des Herrn Kgl. General-Staatsprokurators am Kgl. Lager Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,

habe ich Gerichtsvollzieher Karl Wilhelm Lauber Unterzeichneter,

an beglaubigt Gemeldeten und in Zweibrücken wohnhaft

den Ferdinand von Loeb, Kaufmann von Mannheim

wohnhaft und dermalen in Zweibrücken

auf dem Parquet der Kgl. General-Staats-Prokuratur am Kgl. Lager Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, persönlich allda mit dem königl. General-Staatsprokurator Herrn Harbach selbsten

zu Verstehen

eine mit meiner unterschriftlichen Bescheinigung versehene Abschrift des von der Kgl. Curia zu Landau in Rechtssachen der Pfalz in Mannheim am 25 November 1850 in Sachen Martin Reichard contra 332 Personen wegen Hochverrath etc. etc. Verbrechen mit Anklage-Verfügung vom 27 November 1850 und Ausschreibung der Angeklagten zu Stellung vor Gericht, widrigenfalls das Contumazial-Verfahren gegen sie eingeleitet würde.

Persönlich übergeben, den Requisiten nach angegeben, Vorgefunden und mit dem ganzen Inhalte sofort in Kenntniß gesetzt.

Engl. 44
10 Cgm. 18.40
Lg. 1
f 18. 55 kr.

Zweibrücken 18. Dezember 1850.

W. Lauber

402/11

402/7

welche sich den Anordnungen der provisorischen Regierung nicht fügen wollten, mit Exekutionszügen überfallen, die

Spezialgerichte aufgehoben worden seyen, so daß eine Verweisung der Angeklagten aus jenen Landestheilen

…9, 60 des Straf-
…re. 37—200 des
…eile bezeichneten
…virkung und wis-
…theile mit A be-
… der als dieses
…gen wegen Mit-
…me an den mit
…Nro. 201—264
…heile bezeichneten
…Rothhaas wegen
…chen, soweit die-
…vor das Spezial-
…n nach Erledigung
…— für deren vor-
… getragen werden
… geschehen muß —
…doch bezüglich der
…wissentliche Theil-
… Thathandlungen
…r Theilnahme an
…en Verbrechen,
… des Verzeichnis-
…. 269—280 des
…Herzog (Nro. 309
…r im Urtheile be-
…icht nach Nummer
…ören, wenn hiezu
…m Spezialgerichte
…tete und zugestellte
…n ergehenden Ur-
…achtrag den Ange-
…en Urtheils in das
…flationsgerichts der
…he in den Sitzungen
…November laufenden
…ils auf heute ver-

nahme an der bewaffneten Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten

…tagt.

Thatgeschichte.

Nachdem die königlich bayerische Staatsregierung die in Frankfurt beschlossene Verfassung für das deutsche Reich nicht anzuerkennen erklärt hatte, ergingen von einem Theile des Parlamentes Aufrufe an die Pfalz, an jener Verfassung festzuhalten und die Regierung zu deren Annahme zu zwingen.

Diesem Aufrufe entsprechend wurde durch die Zeitungen eine Volksversammlung auf den 1. Mai 1849 in Kaiserslautern veranlaßt, bei welcher schon von einer provisorischen Regierung die Rede war, statt welcher aber der sogenannte Landesvertheidigungsausschuß geschaffen wurde.

Dieser Landesvertheidigungsausschuß ergriff sofort Maßregeln, um die königlich bayerische Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen, welche Maßregeln hauptsächlich den Zweck hatten, eine bewaffnete Macht aufzustellen, um jenen Zwang durchzusetzen.

Es wurden untergeordnete Kantonalausschüsse gebildet, durch diese Geld und Waffen gesammelt und die Bewaffnung eines großen Theiles der Bevölkerung veranlaßt. Es wurden zu demselben Zwecke fremde Schaaren in die Provinz berufen und die Besetzung fester Plätze angeordnet, endlich auch die königlichen Beamten aufgefordert, den Eid auf die Reichsverfassung zu leisten, widrigenfalls ihre Akte nichtig, sie aber als Rebellen erklärt seyen.

Obgleich nun der Reichskommissär Eisenstuck jenes illegale Organ des Vertheidigungsausschusses in seiner Existenz nicht beanstandete, so hat derselbe doch dessen Wirken mißbilliget, indem dieses nicht in die Befugniß der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen dürfe.

Trotz dieser am 7. Mai 1849 geschehenen Hinweisung auf das rechtlich Bestehende, wurde die Wahl von Volksvertretern angeordnet, diese auf den 17. Mai einberufen und ihnen der Antrag gestellet, die pfälzische Volksvertretung wolle eine provisorische Regierung für die Pfalz beschließen, ein Antrag, welcher am nämlichen Tage mit unbedeutender Majorität angenommen und durch Aufstellung der provisorischen Regierung vollzogen wurde.

Diese provisorische Regierung maßte sich im Namen des pfälzischen Volkes alle — die höchsten Regierungsrechte an: die Volksbewaffnung wurde förmlich organisirt, Beamte angestellt und abgesetzt, Staatseigenthum weggenommen, gezwungenes Anleihen ausgeschrieben und beigetrieben, Gemeinden, welche sich den Anordnungen der provisorischen Regierung nicht fügen wollten, mit Exekutionszügen überfallen, die Eisenbahn zerstört, die Soldaten zum Uebertritt verführt, viele Personen willkürlich verhaftet, andere schwer verwundet, durch bewaffnete Rotten Meuchelmord und Brandstiftung in einigen Gemeinden begangen.

Wegen dieser Verbrechen hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz durch Urtheil vom 29. Juli laufenden Jahres 333 Personen theils als Urheber, theils als Theilhaber nach Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches an das Spezialgericht verwiesen. Sie sind bei den bemerkten Verbrechen nach Inhalt des angeführten Urtheils mehr oder weniger betheiliget, die meisten flüchtig.

Gegen diese Verweisung an das Spezialgericht haben nicht nur die Verhafteten, sondern auch viele der Flüchtigen das Rechtsmittel der Nichtigkeit nach Art. 299 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, und den Kassationsrekurs nach Art. 416 ibid. ergriffen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde darauf gestützet:

1) daß mit Hinblick auf die Rechtsgiltigkeit der deutschen Reichsverfassung in der Erhebung für dieselbe kein Verbrechen liege,
2) weil (ohne nähere Ausscheidung der Personen) die Angeklagten, unter die Wirkung des Amnestiegesetzes vom 22. Dezember 1849 fallend, straflos seyen, daher bezüglich ihrer ein Verbrechen nicht vorliege,
3) bezüglich derjenigen Angeklagten, welche bewaffnete Züge mitgemacht, ohne sich jedoch besonders betheiliget zu haben, daß diese nach Art. 100 des Strafgesetzbuches von aller Strafe frei seyen, daher sie wegen eines Verbrechens nicht zu verweisen gewesen.

Der Kassationsrekurs wurde gestützt auf die Inkompetenz des Spezialgerichte, weil

1) nach §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, dieser ordentliche Richter aber sey für die Pfalz bei Verbrechen nach Art. 251, 259, 260 das Assisengericht, das Spezialgericht bestehe überhaupt nicht mehr und seyen durch eine Verweisung an letzteres Gericht die angeführten gesetzlichen Bestimmungen verletzt;
2) jenes Spezialgericht bestehe jedenfalls nicht mehr für die Kantone Landau, Kandel, Bergzabern und einen Theil des Kantons Germersheim, indem durch die französische Charte vom 30. Mai 1814 in den bemerkten Gebietstheilen, welche damals noch zu Frankreich gehörten, die Spezialgerichte aufgehoben worden seyen, so daß eine Verweisung der Angeklagten aus jenen Landestheilen

402/7

an das Spezialgericht den §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde verletze,

3) weil ein Spezialfall und insbesondere die von der Anklagekammer unterstellte rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren nicht vorliege,

4) weil, wenn auch ein Spezialfall gegeben sey, dieser mit den andern Verbrechen außer Konnexität stehe, daher diese nicht nach sich ziehen könne, also ebenfalls Verletzung der Kompetenzverhältnisse, insbesondere des Art. 227 des Strafverfahrens vorliege,

5) wenn auch Konnexität gegeben wäre, müsse das ordentliche Gericht präsaltiren, indem das Spezialgericht nur Spezialfälle, nicht aber gewöhnliche Verbrechen abzutheilen könne, wohl aber umgekehrt, daher Verletzung der Art. 365—589 ibid. gegeben sey.

Endlich wird noch gebeten, den Druck und die Verbreitung des Verweisungsurtheils und Anklageaktes als nichtig, jedenfalls als unstatthaft, voreilig und für die Angeklagten und deren Interesse verletzend zu erklären.

Hierüber ist nun zu erkennen.

Gründe.

Was die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten der Verhafteten betrifft, so kann diese nicht beanstandet werden, da durch die Aufhebung der Offizialprüfung der Nichtigkeitsgründe den Angeklagten ein Rechtsmittel nicht benommen werden wollte, vielmehr hiefür die allgemeine Regel des Art. 296 u. ff. des Gesetzbuches über das Strafverfahren einzutreten hat.

Anders verhält es sich jedoch mit der Nichtigkeitsbeschwerde der Abwesenden. Die Art. 296 u. ff. geben zu erkennen, daß dieses Rechtsmittel nur den Verhafteten zustehet und Art. 465 u. ff. über das Kontumazialverfahren gestatten dasselbe nicht. Es wäre auch ungeeignet, solches zu gestatten, da die Abwesenden in Folge des Artikel 476 nach ihrer Verhaftung oder Stellung jene Nichtigkeitsbeschwerde noch vorbringen können, sie ist daher als unstatthaft abzuweisen, während jedoch bei Prüfung der Kompetenz sich immer wieder auch für sie die Frage aufwerfen wird, ob und welches Verbrechen vorliegt.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch auch bezüglich der Anwesenden in jeder Hinsicht unbegründet, denn

1) In so weit die Erhebung der Pfalz mit der Rechtsgiltigkeit der Reichsverfassung gerechtfertiget werden will, so wird hiefür bemerkt: Schon die Aufstellung des Landesvertheidigungsausschusses und sein Wirken kann als eine Thatsache, welche vom Gesetze nicht als Verbrechen qualifizirt wäre, nicht angesehen werden. Allerdings haben alle deutschen Stämme eine größere Einheit zu erstreben gesucht, und alle deutschen Regierungen haben auf gesetzlichem Wege jenes Streben befördert. Allein eine Vollmacht zur Beschließung einer endgiltigen deutschen Reichsverfassung wurde von der bayerischen gesetzgebenden Gewalt den bayerischen Parlamentsmitgliedern nicht ertheilt, und die meisten derselben erachteten sich selbst als hiezu nicht berufen.

Es war daher von keiner Seite das Recht auf die bestehende Verfassung aufgegeben, und jeder der gesetzgebenden Faktoren, also auch die Staatsregierung hatte das Recht, der deutschen Reichsverfassung die Anerkennung zu versagen; der Versuch einer gewaltsamen Einführung jener Verfassung erscheint sonach als ein sträflicher Angriff auf die rechtsgiltige bayerische Verfassung.

Objektiv liegt also ein Verbrechen vor, welches durch die zu jener Zeit stattgehabten Verhältnisse um so weniger aufgehoben werden kann, als aus dem Verweisungsurtheile hervorgehet, daß jene Erhebung nicht die Einführung der Reichsverfassung, sondern gänzlichen Umsturz des Bestehenden zum Zwecke hatte.

Was daher über die Ansicht, die Reichsverfassung sey endgiltig beschlossen worden, gesagt wurde, kann hierorts keine Beachtung finden.

Zu 2) die Anwendung des Amnestiegesetzes betreffend:

Nach Art. 1, Nummer 3 dieses Gesetzes sind in der Amnestie begriffen, die Theilnehmer an den Beschlüssen der Kantonalausschüsse.

Sie sind nach Art. 2 daran ausgenommen, wenn sie hiebei eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben.

Nach Ansicht der Nullitätskläger müßte die Verletzung der Person oder des Eigenthums eine durch das Gesetz verpönte seyn — sie müßte eine selbstthätige — endlich eine vollendete seyn; da nun viele der Angeklagten wegen Eigenthumsbeschädigung nicht speziell strafrechtlich verwiesen worden seyen, so wäre anzunehmen, daß sie eine solche nicht begangen hätten, weßhalb sie der Verfügung des Amnestiegesetzes zu unterstellen seyen. Eben so seyen sie der Amnestie theilhaftig, wenn sie zu der Handlung gezwungen worden, oder wenn die Handlung nicht vollendet, sondern nur versucht worden sey.

Diese Aufstellungen sind jedoch unrichtig, denn allen Angeklagten, welche in der diesgerichtlichen Verhandlung besonders hervorgehoben wurden, sind sträfliche Verletzungen der Person und des Eigenthums zur Last gelegt, und wenn auch bezüglich Einzelner jene Verletzungen nicht Gegenstand spezieller Verweisung sind, so sind sie doch in dem Verweisungsurtheile als Thatsachen aufgeführt, mittelst welcher eine Theilnahme an dem Hauptverbrechen stattfand und damit als sträflich erklärt. Daß einer der Angeklagten durch wirklichen Zwang zu jenen Handlungen veranlaßt worden, erhellet aus dem Verweisungsurtheile nicht, und wenn daher ein solcher nachgewiesen werden kann, so wird dieser Umstand bei der weiteren Verhandlung der Sache seine Würdigung finden.

Ueberall ist auch eine vollendete That den Angeklagten, für welche die Amnestie in Anspruch genommen wurde, zur Last gelegt.

Viele derselben haben zwar als Mitglieder von Kantonalausschüssen die Eigenthumsverletzung nicht selbst begangen, sondern nur Auftrag hiezu ertheilt. Allein sie haben unter Mißbrauch einer angemaßten Gewalt jenen Auftrag ertheilt, und stehen deßhalb mit den Vollziehern des Auftrags auf gleicher Linie. Art. 60.

Was endlich in Beziehung auf den Art. 100 gesagt wurde, so ist es zwar richtig, daß manche der Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld mitgemacht haben, spezieller Handlungen nicht beschuldigt sind. Es erhellet auch nicht, daß sie durch eine Behörde wären aufgefordert worden, sich zurückzuziehen, oder daß sie später mit Waffen verhaftet worden wären. Allein sie sind der vollen Mitwirkung zur ganzen That angeklagt, es ist somit die aus Art. 100 hergeleitete Straflosigkeit als thatsächlich begründet nicht angenommen.

Die Würdigung dieses Verhältnisses muß daher um so mehr der spätern Verhandlung der Sache überlassen bleiben, als auch dort erst entschieden werden kann, ob und welche der Angeklagten der speziellen Aufsicht der hohen Polizei zu unterstellen sind, eine Aufsicht, welche mit Hinblick auf Art. 11 des Strafgesetzbuches ebenfalls als Strafe erscheint.

Was den Kassationsrekurs betrifft:

Zu 1) daß die Spezialgerichte überhaupt in der Pfalz nicht mehr bestehen, somit auch die Verweisung an dieses Gericht der §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe — verletzt worden sey, so genüget zur Widerlegung dieser Behauptung die Bemerkung, daß unter dem ordentlichen Richter der von dem Gesetze bezeichnete verstanden wird, daß auch deßhalb das Gesetz vom 25. August 1843 die Existenz der Spezialgerichte ausdrücklich anerkannt hat, während das Gesetz vom 10. November 1848 das in den diesseitigen Landestheilen bestehende Standrecht nicht aufgehoben hat.

Zu 2) den rechtlichen Bestand des Spezialgerichts für die Kantone Landau, Bergzabern und Kandel betreffend:

Es ist historische Thatsache (Sirey 14 — 2 — 463), daß der Kaiser der Franzosen für einzelne Handlungen, für einzelne Personen, eigenmächtig außergesetzliche Gerichte anordnete, daß er die auszusprechende Strafe selbst vorschrieb, so daß die so aufgestellten Gerichte nur die Identität der betreffenden Person zu konstatiren hatten.

Es ist ferner Thatsache, daß die Errichtung solcher Gerichte als einer der Gründe aufgeführt wurde, weßhalb der Kaiser des Thrones verlustig erklärt worden. Aus diesem Verhältnisse ging die Bestimmung des Art. 63 der Charte von 1814 hervor, deßwegen spricht auch der bemerkte Art. 63 nicht von den bestehenden Gerichten, sondern nur von dem, was in der Zukunft nicht mehr geschehen soll.

Il ne pourra être créé des commissions et tribunaux extraordinaires — wie dieses unter dem Kaiserreich der Fall war. Weder dem Wortlaute, noch dem Zwecke nach, kann daher in dem bemerkten Art. 63 die Aufhebung eines gesetzlich bestehenden Gerichtes gefunden werden. Dieses wird bestätiget durch die Verordnung der Landesverwaltung jener drei Kantone von 1815 über die Organisation der Spezialgerichte, worin deren Existenz ausdrücklich anerkannt ist.

Zu 3). Es liege kein Spezialfall, jedenfalls nicht die von der Anklagekammer angenommenen rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vor.

Dieses Kassationsmittel ist zum Theil begründet, zum Theil unbegründet.

Unbegründet ist dasselbe bezüglich der unter Nummer 281 bis inklusive 306 genannten Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld ꝛc. mitgemacht und sich der durch die Art. 91, Nummer 2, 97, 295, 296, 297, 341 und 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen einzelnen Thatsachen schuldig gemacht haben.

Dieser Zug bildet mit Allem, was dort vorgefallen ist, ein ganzes abgeschlossenes Verbrechen, unabhängig von jenem des Hochverrathes. Nach dem Verweisungsurtheile wurde

402/8

jener Zug durch eine bewaffnete Bande vorbereitet und ausgeführt, der Zweck war, unter gewissen Umständen Mord und Verheerung auszuüben, und diesem Zwecke gemäß wurde der Zug auch ausgeführt.

Mit Recht wurden daher die bemerkten Angeklagten wegen der aufgeführten Verbrechen auf den Grund des Art. 554 Code d'in-tr. crim. an das Spezialgericht verwiesen, und ist deren Kassationsrekurs in so weit zu verwerfen.

Unbegründet ist ferner aus derselben Erwägung der Kassationsrekurs der Angeklagten sub Nro. 265 bis 280 inclusive, welche sich ebenfalls bei dem Zuge nach Steinfeld betheiligten, jedoch nur in so weit, als sie wegen der durch die angeführten Art. 91, Nro. 2, 97, 295, 296, 297, 341, 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, bei diesem Zuge vorgefallenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden.

Die obengenannten Angeklagten von Nro. 265 bis 280 sind auch wegen des Verbrechens des Hochverrathes nach Art. 87, 88, 91, Nro. 1 an das Spezialgericht verwiesen; der gegen dieses Verweisung gerichtete Rekurs ist gegründet, denn dieses Verbrechen steht mit dem isolirten Zuge nach Steinfeld in keiner Konnexität, durch diese Verweisung wurden daher die Regeln der Kompetenz und insbesondere der bemerkte Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt, und ist deßhalb in diesem Punkte das angefochtene Urtheil zu kassiren.

Die Angeklagten unter Nro. 265, 266 und 268 sind insbesondere noch an das Spezialgericht verwiesen wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht.

Da dieses Verbrechen, wie sofort erörtert werden wird, nicht vorliegt, so ist auch der deßhalb erhobene Kassationsrekurs und die darin enthaltene Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, und ist daher diese Anklage, so wie die darauf gestützte Verweisung zu kassiren.

Was nämlich das weitere Kassationsmittel betrifft, auf den Umstand gestützt, daß eine bewaffnete Rebellion gegen die bewaffnete Macht nicht vorliege, so ist Folgendes zu erwägen:

Auf den Grund der in dem Antrage der Staatsbehörde zum Verweisungsurtheile angeführten Thatsachen nimmt die Anklagekammer an, in der Aufstellung und in dem Wirken des Landesvertheidigungsausschusses liege kein Angriff auf die bestehende Staatsverfassung, sondern eine bewaffnete Rebellion, in der Schaffung der provisorischen Regierung liege zwar Hochverrath, welcher aber nur den Zweck gehabt, jene Rebellion aufrecht zu erhalten. (pag. 69. Antrag).

Der gesetzliche Begriff der Rebellion ist in den betreffenden Artikeln des Strafgesetzbuches ganz unzweifelhaft gegeben. Sie setzt das Anerkenntniß der bestehenden Regierung, der Rechtmäßigkeit ihrer Organe und deren Befehle und Anordnungen voraus.

Nur gegen diese Befehle ist die Rebellion gerichtet, nicht gegen die Existenz der Regierung. Der Hochverrath ist nicht gegen solche Befehle, sondern gegen die Existenz der bestehenden Staatsgewalt gerichtet. Es ist also lediglich der Zweck der Erhebung, welcher die Eigenschaft des Verbrechens bestimmt.

Als Urheber der Rebellion können nur die gestraft werden, welche materielle Angriffe verübt, oder Widerstand geleistet haben, und solche, welche direkt dazu aufgefordert haben; als Komplizen nur die, welche zu der materiellen That Hilfe geleistet haben.

Bei dem Hochverrathe ist das Verbrechen schon durch das bloße Komplott, ohne alle weitere materielle Handlung, gegeben, dagegen ist selbst der bewaffnete Angriff oder Widerstand gegen die bewaffnete Macht nicht mehr Rebellion, sondern das größere Verbrechen des Hochverrathes, wenn der Zweck Hochverrath ist.

Art. 96 des Strafgesetzbuches.

Was der Zweck des Landesvertheidigungsausschusses war, gehet aus den in dem Antrage der Staatsbehörde aufgeführten Thatsachen klar hervor: Gewaltsame Einführung der deutschen Reichsverfassung und somit nothwendigerweise gewaltsame Aenderung der bestehenden Verfassung.

Es sind zwar verschiedene einzelne Angriffe auf die bewaffnete Macht thatsächlich hervorgehoben worden, allein sie wurden zum Zwecke des Hochverrathes begangen, und können nur dann spezielle Beachtung als Rebellionshandlungen finden, wenn der angeführte Zweck als nicht gegeben erachtet werden sollte.

Durch die Annahme einer bewaffneten Rebellion aus den gegebenen Thatsachen wurden daher die Artikel 209 und folgende des Strafgesetzbuches, so wie der Artikel 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt und ist daher die Anklage auf dieses Verbrechen sowie die daraus hergeleitete Verweisung zu kassiren.

Ebenso ist die Anklage und Verweisung wegen Provokation und Theilnahme an dem Verbrechen der Rebellion zu kassiren, dagegen wegen des bemerkten Verbrechens des Hochverrathes gegen die Urheber, Provokanten und Theilnehmer, wo dieß nicht schon geschehen, Anklage zu erkennen und solche geeignet zu verweisen.

Die von der Anklagekammer aus der Zeit des Landesvertheidigungsausschusses hervorgehobenen, unrichtig als bewaffnete Rebellion qualifizirten Thatsachen bilden mit den Vorfällen unter der provisorischen Regierung nur Ein Verbrechen — jenes des Hochverrathes; sie fallen somit als Theile des Ganzen unter die schon hiefür erkannte Anklage, und muß die Verweisung solche ebenfalls umfassen. Hiebei ist zu bemerken, daß nach Artikel 101 des Senatus consult. vom 18. Mai 1804 und Artikel 220 des Gesetzbuches über das Strafverfahren wegen aller Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats — der hohe Gerichtshof die Haute cour zu erkennen hatte, daß aber bei dem Wegfallen dieses außerordentlichen Gerichtshofes die ordentliche Jurisdiktion das Schwurgericht mit den Verbrechen bemerkter Art zu befassen ist. v. Sirey 16 — 1 — 33.

Die Angeklagten unter Nummer 309 bis 333 inclusive haben den Zug nach Gossersweiler, Völkersweiler und Schwanheim unternommen, wobei Verbrechen mancher Art verübt wurden, wie dieses in dem Verweisungsurtheile ausgeführt ist.

Dieser Zug nach Gossersweiler und Völkersweiler weichet von jenem nach Steinfeld wesentlich ab. Letzterer war eine dem Hochverrath fremde isolirte Thatsache, während der Erstere hauptsächlich eine Handlung, ein Ausfluß des Hochverrathes war, denn nach dem thatsächlichen Vorbringen in dem Antrage wurde dieser Zug unternommen, um im Interesse der provisorischen Regierung die Rekrutirung in den bemerkten Gemeinden zu erzwingen.

Alles was dort geschehen ist, stehet demnach in so enger Konnexität mit dem Hochverrathe, daß das Ganze vor den Richter der Hauptthat, vor das Geschworenengericht zu verweisen ist.

Wenn auch nicht alle Flüchtigen den Kassationsrekurs hiefür erhoben haben, so muß, da es sich um Kompetenz zur Aburtheilung eines Verbrechens überhaupt handelt, auch der zu erlassende Urspruch die ganze Thatsache, und nur folgerichtig alle Angeklagten umfassen.

Die der Anklage zu Grunde gelegten Thatsachen sind zureichend erörtert, um sie gehörig qualifiziren und dem betreffenden Gesetze unterstellen zu können.

Es ist daher auch nach Kassation des Verweisungsurtheiles eine weitere Prüfung in der Rathkammer des obersten Gerichtshofes nach dem Gesetze vom 25. August 1843 nicht erforderlich, sondern kann sofort in revisorio erkannt werden.

Was den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Anklageaktes betrifft, so erscheint der Druck dieser Aktenstücke bei der großen Anzahl der Angeklagten ganz sachgemäß. Was aber die allerdings ungeeignete Verbreitung durch den Buchhandel betrifft, so erscheint die deßhalb bieher erhobene Beschwerde unstatthaft. Denn ist jene Verbreitung durch einen Beamten geschehen, so ist die Beschwerde auf dem Disziplinarwege zu verfolgen. Ist aber die Verbreitung durch den Drucker oder irgend sonst Jemand veranlaßt worden, so ist deßhalb den Beschädigten das Recht der gewöhnlichen Klage gegeben.

In keinem Falle also hat der Kassationshof deßhalb zu verfügen.

Aus diesen Gründen

Indem das Oberappellationsgericht des Reichs als Kassations- und Revisionshof der Pfalz über die eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde und den Kassationsrekurs erkennt, verwirft es

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde der abwesenden Angeklagten als unzulässig, jene der Verhafteten aber als unbegründet;

II. Den Kassationsrekurs der obengenannten Angeklagten von Nummer 281 bis 306, anfangend mit Johann Bock, schließend mit Johann Heller, als unbegründet;

III. Den Kassationsrekurs der Angeklagten unter Nummer 265 bis inclusive 280, anfangend mit Johann Heinrich Kraut, schließend mit Theobald Behret, so weit derselbe gegen die Verweisung an das Spezialgericht wegen der Verbrechen, vorgesehen durch die Artikel 91, Nummer 2, 295 — 296 — 297 — 341 — 434 — 59 — 60 des Strafgesetzbuches gerichtet ist, als unbegründet;

IV. Kassirt das Urtheil der Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni laufenden Jahres in der Bestimmung, durch welche die sub III bezeichneten Angeklagten wegen der ihnen zur Last gelegten, durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden, und verweiset sie wegen dieser Verbrechen an das Assisengericht der Pfalz;

V. Kassirt das bemerkte Urtheil, so weit es Anklage erkannt und an das Spezialgericht verwiesen hat, wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht wider die unter Nummer 265,

402/9

266 und 268 benannten Angeklagten Johann Heinrich Kraut, Karl Simon und Heinrich Rothhaas;

VI. Kassirt das bemerkte Urtheil, in so weit es gegen alle übrigen Angeklagten unter unrichtiger Qualifikation der angeführten Thatsachen Anklage und Verweisung an das Spezialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat und verweiset an das Assisengericht der Pfalz

1) Die Angeklagten Nummer 1 und 2: Heinrich Didier und Karl Wilhelm Schmidt unter Anklage wegen Verbrechens des Hochverrathes nach Artikel 87, 88 und 89,

2) Den Angeklagten Nummer 8: August Culmann wegen der durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 92, 96 und 102 vorgesehenen Verbrechen,

3) Den Angeklagten Nummer 16, Wilhelm Schlöffel, unter Anklage wegen der durch Artikel 102 vorgesehenen Provokation zum Verbrechen des Hochverrathes,

4) Den Angeklagten Friedrich Schüler, Nummer 18, unter Anklage derselben Provokation,

5) Die Angeklagten Nummer 19, 20, 21: Franz Schmitt, Heinrich Loose und Valentin Weber unter Anklage wegen derselben Provokation, sowie insbesondere den Angeklagten Nummer 21 wegen der ihm weiter zur Last gelegten Verbrechen nach Artikel 96, 97 und 437.

6) Den Angeklagten Nummer 36: Ferdinand Weber, nicht nur wegen des Verbrechens der Verführung der Soldaten, sondern auch unter Anklage wegen jenes des Hochverrathes, Artikel 87, 88 und 89,

7) Alle übrigen Angeklagten, insbesondere auch die sub numeris 307 und 308 genannten Valentin Burkhardt und Ludwig Jülg wegen aller ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Provokation und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualifizirten Handlungen;

VII. Weis't endlich den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Verweisungsurtheiles und Anklageaktes als unstatthaft ab;

VIII. Verordnet, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag gemäß vorstehender Entscheidung rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde.

Verordnet endlich die Ueberschreibung gegenwärtigen Urtheils in die Register des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz.

Unterzeichnet sind:

Ruppenthal.

Schidermaier.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der kgl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

Schidermaier,
Sekretär.

Nro. 7455 T.

Das heute eingetroffene Urtheil des Kassationshofes vom 25. November 1850 wird der Gerichtschreiberei des k. Appellationsgerichts zur ungesäumten Transkription und Remittirung zugestellt.

Zweibrücken, 12. Dezember 1850.

Korbach.

Transkribirt in das Register der Urtheile der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken am 14. Dezember 1850.

Besnard.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellations-Gericht des Königreiches, als Kassations- und Revisions-Hof für die Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. November 1850, wobei zugegen waren:

Oberappellationsgerichts-Rath **Ruppenthal**, Vorstand;
Dettenhofer, Bleistein, Schmelcher, Schrauth, Metz, Schauer, Räthe, wegen legaler Verhinderung der Herren **Rinecker, Lauck, Hopf, Petersen, Piris**;
von **Dall'Armi**, die Staatsbehörde vertretend, wegen legaler Verhinderung des funktionirenden Generalstaatsprokurators Rath **Bettinger** und
Schidermair, Sekretär,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Nro. 1. Heinrich Didier (Nro. 1 des Antrags der Staatsbehörde zu dem Verweisungs-Urtheil), Gutsbesitzer in Landstuhl wohnhaft,

Nro. 2. Karl Wilhelm Schmidt (Nro. 2 des Antrags), entlassener Notär in Kirchheimbolanden,

Nro. 3. Martin Reichard (Nro. 3), entlassener Notär in Speyer,

Nro. 4. Nikolaus Schmidt (Nro. 4), Rechtskandidat in Kaiserslautern,

Nro. 5. Dr. Philipp Hepp (Nro. 5), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 6. Theodor Greiner (Nro. 6), Rechtskandidat in Thaleischweiler,

Nro. 7. Peter Fries (Nro. 7), Rechtskandidat in Grünstadt,

Nro. 8. August Culmann (Nro. 8), entlassener Anwalt in Zweibrücken,

Nro. 9. Philipp Schmitt (Nro. 67), Handelsmann in Bellheim,

Nro. 10. Jakob Munzinger (Nro. 68), Ackersmann in Quirnbach, verhaftet,

Nro. 11. Franz Karl König (Nro. 69), Wirth in Bliskastel,

Nro. 12. Franz Gelbert (Nro. 72), Bierbrauer in Kaiserslautern,

Nro. 13. Karl Jakob Hofter (Nro. 74), Kaufmann in Dielkirchen, verhaftet,

Nro. 14. Friedrich Wilhelm Schmolze (Nro. 75), Kaufmann in Homburg,

Nro. 15. Johann Friedrich (Nro. 77), Papierfabrikant in Eisenberg, verhaftet,

Nro. 16. Wilhelm Schlöffel (Nro. 26), Hüttenwerksbesitzer zu Halbendorf in Schlesien,

Nro. 17. Johann Heinrich Hochdörfer (Nro. 246), entlassener Geistlicher, zuletzt in Neustadt,

Nro. 18. Friedrich Schüler (Nro. 10), entlassener Advokat, früher in Zweibrücken, zuletzt in Frankreich,

Nro. 19. Franz Schmitt (Nro. 9), deutschkatholischer Prediger von Löwenberg,

Nro. 20. Heinrich Loose (Nro. 24), deutschkatholischer Prediger aus Stuttgart, zuletzt in Neustadt,

Nro. 21. Johann Valentin Weber (Nro. 29), Uhrenmacher in Neustadt,

Nro. 22. Philipp Schmitt (Nro. 14), Schreiber in Kaiserslautern, verhaftet,

402/19

Nro. 23. Adolph Buchheister (Nro. 22), Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,

Nro. 24. Christian Zinn (Nro. 23), Geschäftsmann in Kaiserslautern,

Nro. 25. Moses Maier (Nro. 27), Rechtskandidat in Dürkheim,

Nro. 26. Gottfried Mauerer (Nro. 64), Drechsler in Hornbach,

Nro. 27. Gottfried Kinkel (Nro. 52), früher Professor in Bonn,

Nro. 28. Franz Grün vulgo Baldur (Nro. 60) aus Kreibitz in Böhmen,

Nro. 29. Karl d'Ester (Nro. 62), **Dr. med.** aus Valendar, Kreis Koblenz, zuletzt in Köln,

Nro. 30. Dr. Karl Schramm (Nro. 101), aus Langensalza,

Nro. 31. A. G. Reichardt (Nro. 110) aus Sachsen,

Nro. 32. Ludwig Robert Hennig (Nro. 111), Advokat aus Wilderuf,

Nro. 33. Gustav Struve (Nro. 112), Zeitungsschreiber, früher in Mannheim,

Nro. 34. Georg Garra (Nro. 125), Ackersmann vom Ausbacherhofe,

Nro. 35. Konrad Krätz (Nro. 252), Student aus Landau,

Nro. 36. Ferdinand Weber (Nro. 202), Advokat in Alzei,

Nro. 37. Jakob Bauer (Nro. 15), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 38. Karl Behlen (Nro. 16), Kaufmann in Frankenthal,

Nro. 39. Georg Hamm (Nro. 17), Glockengießer in Frankenthal,

Nro. 40. Ignaz Rassiga (Nro. 21), Kaufmann zu Neustadt,

Nro. 41. Johann Ekhardt (Nro. 25), entlassener Pfarrer von Gönnheim,

Nro. 42. Simon Sahner (Nro. 32), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Dürkheim,

Nro. 43. Dr. Konrad Joachim (Nro. 44), praktischer Arzt in Dürkheim,

Nro. 44. Karl Bernhard Grunner (Nro. 53), entlassener Gerichtsdirektor von Rochlitz,

Nro. 45. Emanuel Diedesheim (Nro. 58), Geschäftsmann aus Landau,

Nro. 46. David Jung (Nro. 59), Bauschaffner in Neustadt,

Nro. 47. Karl Friedrich Jakob Müller (Nro. 70), Kaufmann in Lauterecken,

Nro. 48. Joseph Walter (Nro. 71), Tabaksfabrikant in Godramstein,

Nro. 49. Daniel Lebachelle (Nro. 73), entlassener Friedensgerichtsschreiber in Dahn,

Nro. 50. Konrad Kötz (Nro. 76), Oekonom von Limbach,

Nro. 51. Johann Egid Fischer (Nro. 97), Geschäftsmann in Neustadt,

Nro. 52. Friedrich Fleischmann (Nro. 117) von Gibsheim bei Mainz,

Nro. 53. Wilhelm Hauber (Nro. 124), Schreiber von Jettenbach,

Nro. 54. Karl Henrich (Nro. 126) von Lauterecken, verhaftet,

Nro. 55. Johann König (Nro. 127), Schreiber in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 56. Johann Leich (Nro. 128), Kaufmann in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 57. Philipp Robinson (Nro. 130), Bäcker und Wirth, in Lauterecken wohnhaft, verhaftet,

Nro. 58. Johann Ludwig Karl Purpus (Nro. 131), Küfer und Bierbrauer in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 59. Franz Dietrich (Nro. 132), Sattler in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 60. Karl Friedrich Wallau (Nro. 135), Buchdrucker in Mainz,

Nro. 61. Ferdinand von Löhr (Nro. 142), Arzt in Worms,

Nro. 62. Karl Emmermann (Nro. 151), pens. preußischer Oberförster, geboren in Kreuznach, zuletzt wohnhaft in Thronecken,

Nro. 63. Heinrich Grill (Nro. 154), Gerber in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 64. Moriz Bolza (Nro. 155), Posterpeditor und Posthalter in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 65. Johann Helm (Nro. 156), Geschäftsmann ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 66. Ludwig Sutter (Nro. 169), Ackersmann von Althornbach, verhaftet,

Nro. 67. Wilhelm Bohl (Nro. 170), Färber in Hornbach, verhaftet,

Nro. 68. Felix Hoffmann (Nro. 171), Apothekergehilfe aus Annweiler, zuletzt in Hornbach,

Nro. 69. Karl Friedrich Wild (Nro. 172), Kaufmann und Wirth von Hornbach,

Nro. 70. Veit Zöller (Nro. 177), entlassener Gerichtsbote in Waldmohr, verhaftet,

Nro. 94. Wilhelm Saueressig (Nro. 251), Bürgermeister von da,

Nro. 95. Daniel Gatoir (Nro. 238), Gutsbesitzer allda,

Nro. 119. Dr. Karl Weis (Nro. 45), praktischer Arzt in Landstuhl,

Zustellung.

In Folge ... Auftrag des Herrn Königl. Generalstaatsprokurators am Königl. Appellationsgerichtshofe Pfalz zu Zweibrücken

Jakob Günthergenannter Karl Wilhelm Lauber ...

... Carl Wilhelm Kellner, Bäcker in ... wohnhaft, und zur Zeit Kläger

auf dem Parquet des Königl. General-Staats-Prokurators am Königl. Appellationsgerichtshofe in Pfalz zu Zweibrücken, persönlich allda und beim dasigen Königl. General-Prokuratur-Gerichtsdiener Herr Korbach ...

... und Einsender,

... Rechtsanwalt ... Königl. Appellationsgerichtshofe ... Pfalz ... Martin Richard ... Nro. 332 ... gegen Beschuldigte ... Vorfalls ... Contumacial-Verfahren ... eingeleitet worden.

Vorstehende Zustellung ... wiederholt worden ... Abend ...

Vogt 44
50 Cop. 12 40
Zeug 1

f. 18. 35 kr.

Kaiserslautern, 18. Juli 55

Lauber

402/20

402/21

Nro. 46. David Jung (Nro. 59), Bauschaffner in Neustadt,

Nro. 47. Karl Friedrich Jakob Müller (Nro. 70), Kaufmann in Lauterecken,

und Wirth von Hornbach,

Nro. 70. Veit Zöller (Nro. 177), entlassener Gerichtsbote in Waldmohr, verhaftet,

Nro. 71. Theobald Pfeiffer (Nro. 178), Müller auf der Hutschmühle,

Nro. 72. Georg Schneider (Nro. 181), Schreiber von Pirmasens,

Nro. 73. Ludwig Lippak (Nro. 182), Apotheker in Pirmasens, verhaftet,

Nro. 74. Martin Herbert (Nro. 187), Kappenmacher in Pirmasens,

Nro. 75. Georg Fuhrmann (Nro. 191), Seifensieder allda,

Nro. 76. Ludwig Fuhrmann (Nro. 192), Gerber ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 77. **Dr.** Philipp Jakob Weigel (Nro. 193), entlassener Kantonsarzt in Dahn,

Nro. 78. Eduard Dahm (Nro. 194), Kaufmann in Dahn,

Nro. 79. Joseph Fournier (Nro. 195), Kaufmann in Dahn, verhaftet,

Nro. 80. Franz Xaver Schleicher (Nro. 196), entlassener Forstamts-Aktuar in Dahn,

Nro. 81. Bernhard Siegel (Nro. 197), Handelsmann in Dahn,

Nro. 82. Philipp Stempel (Nro. 204), entlassener Schullehrer aus Oppau,

Nro. 83. Friedrich Held (Nro. 212), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 84. Moriz Escales (Nro. 216), Handelsmann in Grünstadt,

Nro. 85. Heinrich Louis (Nro. 218), Gerichtsbote in Grünstadt, verhaftet,

Nro. 86. Heinrich Weltz (Nro. 219), Bierbrauer in Speyer, verhaftet,

Nro. 87. Ludwig Heidenreich (Nro. 222), Rentner in Speyer,

Nro. 88. Jakob Moos (Nro. 223), Rechtskandidat in Speyer, verhaftet,

Nro. 89. Eduard Heren (Nro. 224), Lithograph in Speyer,

Nro. 90. Jakob Graf (Nro. 233), Müller in Dürkheim,

Nro. 91. Emil Stöhr (Nro. 234), entlassener Materialverwalter an der Saline bei Dürkheim, verhaftet,

Nro. 92. Joseph Scheuermann (Nro. 235), Gerichtsbote in Dürkheim, verhaftet,

Nro. 93. Eduard Eppelsheim (Nro. 236), Gutsbesitzer in Dürkheim,

Nro. 94. Wilhelm Sauerbeck (Nro. 237), Bürgermeister von da,

Nro. 95. Daniel Catoir (Nro. 238), Gutsbesitzer allda,

Nro. 96. Georg Heinrich Schuster (Nro. 239), Kaufmann in Kallstadt,

Nro. 97. Karl Mergott (Nro. 242), Kaufmann in Neustadt, verhaftet,

Nro. 98. Johann Baptist Wernert (Nro. 243), Kaufmann daselbst,

Nro. 99. Saladin Mattil (Nro. 244), Bleicher in Neustadt, verhaftet,

Nro. 100. Johann Wanger (Nro. 245), Schneider von da,

Nro. 101. **Dr.** Benjamin Maas (Nro. 247), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 102. Johann Teutsch (Nro. 248), Oekonom in Edenkoben,

Nro. 103. Xaver Bumüller (Nro. 249), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 104. Ludwig Völker (Nro. 250), Weinhändler und Salzfaktor ebenda, verhaftet,

Nro. 105. Georg Schmitz (Nro. 251), Gerichtsaccessist in Mainz,

Nro. 106. Johann Wilhelm Göring (Nro. 254), Bäcker in Edenkoben,

Nro. 107. Karl Linz (Nro. 256), Seifensieder von dort, verhaftet,

Nro. 108. Samuel Gnahn (Nro. 265), Conditor in Bergzabern,

Nro. 109. Karl Theodor Kunz (Nro. 312), Schreiber von Kaiserslautern, zuletzt in Bergzabern,

Nro. 110. Adolph Martin (Nro. 368), **Dr. med.** in Kandel,

Nro. 111. **Dr.** Adolph Heinrich Weigel (Nro. 369), praktischer Arzt in Kandel,

Nro. 112. Friedrich Schütz (Nro. 11), Literat in Mainz,

Nro. 113. **N.** Martini (Nro. 12) aus Friedland,

Nro. 114. Hans Alfred Erbe (Nro. 13), Advokat aus Altenburg,

Nro. 115. Daniel Hertle (Nro. 18), Rechtskandidat von Bergzabern, zuletzt in Frankenthal,

Nro. 116. Georg Hillgärtner (Nro. 19), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 117. Philipp Jakob Glunde (Nro. 28), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Kaiserslautern,

Nro. 118. Karl Witt (Nro. 30), Assessor am königlichen Bezirksgerichte in Kaiserslautern,

Nro. 119. **Dr.** Karl Weis (Nro. 45), praktischer Arzt in Landstuhl,

402/21

Nro. 120. Dr. Karl Klein (Nro. 56), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 121. Jakob Müller (Nro. 57), Schreiber aus Kirchheimbolanden,

Nro. 122. Konrad Ludwig Diehl (Nro. 66), entlassener Notär in Pirmasens,

Nro. 123. Friedrich Hilgard (Nro. 87), früher Rechnungsrevisor in Speyer,

Nro. 124. Franz Andreas Heinrich Schneider (Nro. 88), Schreiber in Edenkoben,

Nro. 125. Franz J. Haas (Nro. 37), Gerichtsaccessist in Alzey,

Nro. 126. Ferdinand Haas (Nro. 38), ehemals Student in Alzey,

Nro. 127. Jakob Nix (Nro. 39), Metzger in Bingen,

Nro. 128. Georg Ladomus (Nro. 43), Handelsmann in Mainz,

Nro. 129. Simon Kohl (Nro. 46), entlassener Diurnist aus Speyer,

Nro. 130. Franz Umbscheiden (Nro. 104), Schreiber, zuletzt in Speyer,

Nro. 131. Dr. Jonas Löwenthal (Nro. 113), praktischer Arzt in Ludwigshafen,

Nro. 132. Gottfried Stumpf (Nro. 116), Mechanikus in Mainz,

Nro. 133. Christian Mitter (Nro. 118), Baumwollweber von Kleineislingen, Amt Göppingen in Würtemberg,

Nro. 134. Sebastian Ditt (Nro. 136), Tüncher von Brezenheim,

Nro. 132. Jakob Brodrecht (Nro. 137), Schreiber von Niederfaulheim,

Nro. 136. Wilhelm Karl Anton Krätzer (Nro. 138), Handlungsdiener von Mainz,

Nro. 137. Heinrich Schwalbach (Nro. 139), Ackersmann von Brezenheim,

Nro. 138. Emil Ubler (Nro. 140), Handarbeiter von Mainz,

Nro. 139. Napoleon von Plankenstein (Nro. 143), sich auch Adler von Plankenstein nennend, ohne bekannten Wohnort, wahrscheinlich aus Würtemberg,

Nro. 140. Friedrich auch Engelbert Waldeck (Nro. 144), stud. phil. aus Friedburg in Oesterreich,

Nro. 141. Joseph Gerhards (Nro. 145) aus Preußen,

Nro. 142. Gerhard Schmittburg (Nro. 147), ohne Gewerb von Essenheim bei Alzey,

Nro. 143. Viktor Schily (Nro. 148), Advokat in Trier,

Nro. 144. Peter Immandt (Nro. 149), Philolog in Trier,

Nro. 145. Adolph Delahaye (Nro. 150), Kaufmann in Trier,

Nro. 146. Stahl (Nro. 152) aus Mainz,

Nro. 147. Bauer (Nro. 153) aus Rheinhessen,

Nro. 148. Theodor Römer (Nro. 158), Rechtskandidat in Zweibrücken,

Nro. 149. Karl Schmolze (Nro. 159), Maler in Zweibrücken,

Nro. 150. Richard Lorenz (Nro. 160), Architekt von Offenbach am Main,

Nro. 151. Kallmann (Nro. 164) aus Preußen,

Nro. 152. Daniel Helwig (Nro. 175), Bierbrauer in Homburg,

Nro. 153. Friedrich Behlen (Nro. 199), Kaufmann in Frankenthal,

Nro. 154. Jakob Bittong (Nro. 201), Weinhändler aus Nierstein,

Nro. 155. Karl Eduard Faßbender (Nro. 203), Gutsbesitzer von Herrheim a. B.,

Nro. 156. Johann Philipp Klar (Nro. 207), Handlungskommis aus Worms,

Nro. 157. Karl Balthasar Hedderich (Nro. 208), Schreiber allda,

Nro. 158. Georg Friedrich Schön (Nro. 209), Schuhmacher allda,

Nro. 159. Valentin Korn (Nro. 210), Maler von dort,

Nro. 160. Georg Karl Nillius (Nro. 213), hessischer Deserteur aus Mainz,

Nro. 161. Konrad Emil Haas (Nro. 215), Tabaksfabrikant in Worms,

Nro. 162. Heinrich Flad (Nro. 220), Baupraktikant in Speyer,

Nro. 163. Gottfried Stengel (Nro. 221), Baupraktikant von Alberweiler, zuletzt in Speyer,

Nro. 164. Peter Pisoni (Nro. 226), Bierbrauer von Neustadt,

Nro. 165. Gottfried Karl Hauk (Nro. 228), früher Gemeindeschreiber in Mundenheim,

Nro. 166. Georg Köhler (Nro. 229), volgo Dr. Loch, Privatlehrer von Neustadt,

Nro. 167. Jakob Maßmann (Nro. 240), Bierbrauer in Ellfeld,

Nro. 168. Julian Grabsky (Nro. 241), ohne bekannten Stand und Wohnort,

Nro. 169. Joseph Galette (Nro. 259), Zahnarzt in Mainz,

Nro. 170. Valentin Borscht (Nro. 260), Kaufmann in Bergzabern,

Nro. 171. Leopold Spegg (Nro. 278), Oekonom von Hördt, verhaftet,

Nro. 172. Karl Resch (Nro. 20), Rechtskandidat von Dürkheim,

Nro. 173. Ferdinand Fenner von Fenneberg (Nro. 31), Literat aus Wien,

Nro. 174. Joseph v. Diepenbrock (Nro. 33), königl. preußischer Offizier außer Dienst in Westphalen, zuletzt in Worms,

Nro. 175. Franz Heinrich Zitz (Nro. 34), Advokat in Mainz,

Nro. 176. Ludwig Bamberger (Nro. 35), Gerichtsaccessist in Mainz,

Nro. 177. Karl Ludwig Heußner (Nro. 36), Kaufmann in Kaiserslautern, zuletzt in Karlsruhe,

Nro. 178. N. Raquillier (Nro. 40), angeblich gewesener polnischer Kapitän,

Nro. 179. Ludwig Wenker (Nro. 41), fallirter Weinhändler in Worms,

Nro. 180. Friedrich Straßer (Nro. 42), Maler aus Salzburg, verhaftet,

Nro. 181. Karl Friedrich Theodor Anneke (Nro. 78), entlassener Artillerielieutenant aus Westphalen,

Nro. 182. Friedrich v. Beust (Nro. 79), entlassener kgl. preußischer Sekondlieutenant,

Nro. 183. Eduard Kuchenbäcker (Nro. 80), entlassener Offizier aus Grinzing in Niederösterreich,

Nro. 184. Ferdinand Reinhardt August Schimmelpfennig (Nro. 81), entlassener Unterlieutenant aus Westpreußen,

Nro. 185. Ludwig Schlinke (Nro. 82), entlassener preußischer Offizier,

Nro. 186. Gustav Adolph Techow (Nro. 83), entlassener Lieutenant aus Brandenburg,

Nro. 187. Ludwig Weidig (Nro. 84), Geschäftsmann in Worms,

Nro. 188. Albert Clement (Nro. 85), Handlungsdiener aus Villach in Kärnthen,

Nro. 189. Hugo Friedrich Oswald (Nro. 86), Literat von Ettlingen in Würtemberg,

Nro. 190. Franz Szmaide oder Schneider (Nro. 89), angeblich General in Polen,

Nro. 191. Friedrich Ehlert (Nro. 91), ehemaliger preußischer Lieutenant in Linsdorf bei Trier,

Nro. 192. N. Gotodziewsky (Nro. 92), polnischer Flüchtling,

Nro. 193. Andreas Struß (Nro. 93), polnischer Flüchtling,

Nro. 194. N. Trocinsky (Nro. 94), polnischer Flüchtling,

Nro. 195. N. Rouppert (Nro. 95), polnischer Flüchtling,

Nro. 196. Johann August Ernst Willich (Nro. 98), verabschiedeter königl. preußischer Lieutenant von der Insel Rügen,

Nro. 197. Eduard Haas (Nro. 102), Student aus Landau,

Nro. 198. Ferdinand Luchesi (Nro. 105), Rechtskandidat aus Frankenthal, zuletzt in Neustadt,

Nro. 199. Michael Gustach. Joseph, sich bald auch Chlodwig und Ludwig Eckhardt nennend (Nro. 214), Schauspieler aus Wien,

Nro. 200. Karl Loreck (Nro. 378), ohne Gewerbe, von Regensburg, verhaftet,

Nro. 201. Friedrich Kapp (Nro. 47), entlassener Referendär aus Hamm,

Nro. 202. Arnold Reinach (Nro. 48), deutscher Flüchtling aus Frankfurt a. M.,

Nro. 203. Dr. Tausenau (Nro. 49), deutscher Flüchtling aus Oesterreich,

Nro. 204. G. Hörfel (Nro. 50), deutscher Flüchtling,

Nro. 205. Georg Lommel (Nro. 51), deutscher Flüchtling, zuletzt in Colmar,

Nro. 206. Dr. Ludwig Kalisch (Nro. 54), Literat aus Lissa, zuletzt in Mainz,

Nro. 207. Johann Kudlich (Nro. 55), Jurist, ehemaliger Abgeordneter, gebürtig aus Schlesien, zuletzt in Wien,

Nro. 208. Ignaz Koch (Nro. 61), deutsch-katholischer Prediger aus Sachsen,

Nro. 209. Jakob Benz (Nro. 63), Rechtskandidat, gebürtig aus Dackenheim, in Zweibrücken wohnhaft,

Nro. 210. Leopold Ungar (Nro. 200), Student aus Bonn,

Nro. 211. Heinrich Ludwig Hauber (Nro. 119), entlassener Schulgehilfe, zuletzt in Katzweiler, verhaftet,

Nro. 212. Karl Reisplandin (Nro. 129), quiescirter Rentbeamter in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 213. Jakob Mattern (Nro. 146), entlassener Schullehrer von Stauf, verhaftet,

Nro. 214. Franz Helfrich (Nro. 163), entlassener Steuerbote in Zweibrücken, verhaftet,

Nro. 215. Adam Becker (Nro. 165), Damenschneider von Koblenz,

Nro. 216. Georg Reisenleiter (Nro. 173), volgo Schenkenberger, Maurer von Zweibrücken,

Nro. 217. Ernst Justus (Nro. 183), Kaufmann und Wirth in Pirmasens,

402/22

Nro. 218. Christian König (Nro. 184), Wirth und Oekonom von da,

Nro. 219. Franz Bürkel (Nro. 185), Oekonom und Seifensieder daselbst, verhaftet,

Nro. 220. Christian Huber (Nro. 186), Klaviermacher allda,

Nro. 221. Friedrich Adam Dörner (Nro. 188), entlassener Schullehrer allda,

Nro. 222. Peter Deßloch (Nro. 189), Schullehrer daselbst, verhaftet,

Nro. 223. Wilhelm Baumann (Nro. 190), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 224. Peter Hillgärtner (Nro. 205), Bäcker in Frankenthal,

Nro. 225. N. Koch (Nro. 206) in Hildesheim,

Nro. 226. Peter Ludwig Heintz (Nro. 217), Theolog aus Zweibrücken,

Nro. 227. Heinrich Louis (Nro. 230), Dammwart in Ludwigshafen, verhaftet,

Nro. 228. Johann Ludwig Christein (Nro. 260), Schuldienstadspirant in Landau,

Nro. 229. Friedrich Volz (Nro. 261), Kaufmann von da,

Nro. 230. Heinrich Adolph Haußner (Nro. 370), früher Stadtrichter in Plauen,

Nro. 231. N. Steinmetz (Nro. 371), Dr. philosoph. in Durlach,

Nro. 232. Friedrich Wilhelm Gottschalk (Nro. 372), Akademiker aus Freiburg,

Nro. 233. August Friedrich Peters (Nro. 373), Literat aus Jöhstädt in Sachsen,

Nro. 234. Karl Schmitt (Nro. 374), Pharmazeut in Germersheim,

Nro. 235. Karl Brunner (Nro. 380), Ladendiener in Offenbach,

Nro. 236. Philipp Bruch (Nro. 65), Geschäftsmann in Bergzabern,

Nro. 237. Heinrich Hammel (Nro. 90), Rechtskandidat von Grünstadt, zuletzt in Dürkheim,

Nro. 238. Oskar Kieselhausen (Nro. 107) aus Sachsen,

Nro. 239. Adolph Harsewirker (Nro. 114) aus Neurupin in der Uckermark,

Nro. 240. Karl Albert Lindau, genannt Floret (Nro. 225), Maler von Niederfehra in Sachsen,

Nro. 241. Reinhold Solger, auch Saulier genannt (Nro. 99), Dr. philos. aus Gmünd bei Stettin,

Nro. 242. Dr. Heinrich Otto Engelmann (Nro. 103), praktischer Arzt von Neisse, zuletzt in Breslau,

Nro. 243. Louis Mieroslawsky (Nro. 106), angeblich gewesener polnischer General,

Nro. 244. Adam Mieroslawsky (Nro. 108), angeblicher Marinebaumeister aus Polen,

Nro. 245. N. Stein (Nro. 115) aus Altpreußen,

Nro. 246. Ludwig Renner (Nro. 120), ehemals Gendarm von Gommersheim,

Nro. 247. Julius Klönne (Nro. 123), Kaufmann von Elberfeld,

Nro. 248. Karl Ludwig Theodor Gerlach (Nro. 168), Handlungsdiener aus Landau,

Nro. 249. Karl Beinert (Nro. 176), Kaufmann und Stadtverordneter aus Grithern in Sachsen,

Nro. 250. Friedrich Walther (Nro. 180), Schieferdecker in Saarbrücken,

Nro. 251. N. Naumann (Nro. 198) aus Preußen,

Nro. 252. Cuno Sander (Nro. 211) aus Sachsen,

Nro. 253. Daniel Göschl (Nro. 232), Handlungsdiener aus Nürnberg, zuletzt in Ludwigshafen,

Nro. 254. N. Mai (Nro. 253) von Frankfurt a. M.,

Nro. 255. Karl Petersen (Nro. 255), Student aus Landau,

Nro. 256. Falke von Tavannowitz (Nro. 257), angeblich aus Sachsen, wahrscheinlich Heinrich Peter aus Wien,

Nro. 257. Rudolph Mantenffel (Nro. 258) aus Preußen,

Nro. 258. N. Dreher (Nro. 262) aus Karlsruhe,

Nro. 259. N. Schröder (Nro. 376) ohne bekannten Wohnort,

Nro. 260. N. Deimling (Nro. 377), Cichorienfabrikant aus Mühlburg in Baden,

Nro. 261. Kaspar Ranickel (Nro. 382), Buchbinder aus Bingen in Rheinpreußen,

Nro. 262. N. Viala (Nro. 383), Kaufmann aus Karlsruhe,

Nro. 263. Ludwig Moses (Nro. 402), genannt Wolf, Maler in Speyer, verhaftet,

Nro. 264. Philipp Keller (Nro. 96), entlassener Forstamtsaktuar in Neustadt,

Nro. 265. Johann Heinrich Kraut (Nro. 109) von Küßnach in der Schweiz,

Nro. 266. Karl Simon (Nro. 266), Lederhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 267. Friedrich Löhner (Nro. 268), Schustergeselle aus der Schweiz,

Nro. 268. Heinrich Rothhaas (Nro. 271), Uhrmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 269. Lorenz Pistor, Sohn (Nro. 267), früher Posthalter in Bergzabern,

Nro. 270. Georg Hartje d. J. (Nro. 269), Wirth in Bergzabern,

Nro. 271. Friedrich Jakob Moritz (Nro. 270), Seifensieder in Bergzabern,

Nro. 272. Johann Thysohn (Nro. 272), Schneider in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 273. Jakob Hermann (Nro. 273), Bäcker in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 274. August Umpfelbach (Nro. 274), Weinhändler in Bergzabern,

Nro. 275. Karl Häußler (Nro. 275), Glaser in Bergzabern,

Nro. 276. Nikolaus Boich (Nro. 276), gebürtig aus Ilbesheim, Schreiber in Bergzabern,

Nro. 277. Michael Hörner (Nro. 277) in Gleishorbach,

Nro. 278. Wilhelm Augsburger (Nro. 282), Müller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 279. Eduard Carli (Nro. 285), Schauspieler und Tanzlehrer zu Säckingen in Baden,

Nro. 280. Theobald Behret (Nro. 307), Oel- und Mahlmüller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 281. Johann Bock (Nro. 278), früher Waldschütz in Bergzabern,

Nro. 282. Johann Clemens (Nro. 280), Wirth in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 283. Karl Pfalzgraf (Nro. 283), Holzhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 284. Wilhelm Hertle (Nro. 284), Küfer in Bergzabern,

Nro. 285. Wilhelm Hörner (Nro. 286), Handlungsdiener von Dörrenbach,

Nro. 286. Heinrich Mattuschek (Nro. 287), Metzger von Neustadt, verhaftet,

Nro. 287. Johann Hall (Nro. 288), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 288. Anton Heini (Nro. 289), Schreiber allda, verhaftet,

Nro. 289. Ludwig Junkgraf (Nro. 290), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 290. Georg Thyr (Nro. 291), Handlungsdiener allda,

Nro. 291. Heinrich Wingerter (Nro. 292), Sohn von Heinrich Wingerter in Gimmeldingen, verhaftet,

Nro. 292. Georg Stolleis (Nro. 293), Seiler von Neustadt, verhaftet,

Nro. 293. Johann Seel (Nro. 294), Taglöhner allda, verhaftet,

Nro. 294. Christian Albert (Nro. 295), ohne Gewerbe allda, verhaftet,

Nro. 295. Friedrich Willemeier (Nro. 296), Winzer allda, verhaftet,

Nro. 296. Christoph Hill (Nro. 297), Sohn von Heinrich Hill, Weber in Neustadt, verhaftet,

Nro. 297. Nikolaus Hoffus (Nro. 298), Schuhmacher allda, verhaftet,

Nro. 298. Martin Dahn (Nro. 299), Maurer allda, verhaftet,

Nro. 299. Jakob Cramer (Nro. 300), Nagelschmied in Bergzabern,

Nro. 300. Jakob Staudt (Nro. 301), Kammmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 301. Friedrich Pracht (Nro. 302), Messerschmied daselbst,

Nro. 302. Jakob Weiß (Nro. 303), Metzger daselbst, verhaftet,

Nro. 303. Johann Walther (Nro. 305), Metzger allda,

Nro. 304. Friedrich Jakob Surerus (Nro. 306), Müller auf der Gehlmühle, Gemeinde Bergzabern, verhaftet,

Nro. 305. Michael Schwertfeger (Nro. 308), Winzer in Gleishorbach, verhaftet,

Nro. 306. Johann Heller (Nro. 309), Ackersmann in Oberotterbach,

Nro. 307. Valentin Burkhardt (Nro. 310), Winzer in Schweigen, verhaftet,

Nro. 308. Michael Jülg (Nro. 311), Sohn von Michael Jülg in Schweigen, verhaftet,

Nro. 309. Jakob Nikolaus (Nro. 314), Theolog aus Blickweiler,

Nro. 310. Anton Laubersheimer (Nro. 315), Theolog aus Offenbach,

Nro. 311. Christian Volz (Nro. 316), Wirth in Annweiler,

Nro. 312. Andreas Graf (Nro. 318), Müller in Annweiler, verhaftet,

Nro. 313. Jakob Hoffmann (Nr. 321), entlassener Schulgehilfe in Annweiler, verhaftet,

402/23

Nro. 314. Bernhard Gisele (Nro. 349), Handlungsdiener aus Oberweiher in Baden, verhaftet,

Nro. 315. Gottlob Herzog (Nro. 360), Färber in Annweiler,

Nro. 316. Philipp Croissant (Nro. 319), Geschäftsmann in Annweiler, verhaftet,

Nro. 317. Friedrich Acker (Nro. 320), Bierbrauer in Annweiler,

Nro. 318. Lorenz Seiler (Nro. 322), Taglöhner in Annweiler,

Nro. 319. Nikolaus Schellang (Nro. 326), Maurer von Annweiler,

Nro. 320. Heinrich Amis (Nro. 327), Fuhrmann in Annweiler, verhaftet,

Nro. 321. Heinrich Graf (Nro. 328), Sohn des entlassenen Adjunkten Graf in Annweiler,

Nro. 322. Karl Fukert (Nro. 329), Buchbinder in Annweiler, verhaftet,

Nro. 323. Karl Schellang (Nro. 330), Maurer in Annweiler, verhaftet,

Nro. 324. Ludwig Bretz (Nro. 331), Schuhmacher in Annweiler,

Nro. 325. Friedrich Bretz, (Nro. 332), Schuhmacher allda, verhaftet,

Nro. 326. Johann Schwarz (Nro. 333), Leinenweber allda,

Nro. 327. Friedrich Faber (Nro. 336), Kappenmacher in Annweiler, verhaftet,

Nro. 328. Johann Koch (Nro. 346), Rothgerber in Annweiler, verhaftet,

Nro. 329. Heinrich Seibel (Nro. 347), Bildhauer in Annweiler,

Nro. 330. Jakob Reuther (Nro. 348), Schuhmacher in Annweiler,

Nro. 331. Jakob Süß (Nro. 350), Kaufmannsdiener in Annweiler, verhaftet,

Nro. 332. Adam Oberst (Nro. 353), Rothgerber, dann Kaufmann in Annweiler,

Nro. 333. Johann Georg Schröder (Nro. 355), Tagner in Annweiler, verhaftet,

Nichtigkeits- und Kassationskläger gegen ein Urtheil der Anklagekammer der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni laufenden Jahres, wodurch sie an das Spezialgericht verwiesen wurden, wegen bewaffneter Rebellion — Hochverrath — Meuchelmord — Brandstiftung — Verführung der Soldaten und anderer geringerer Verbrechen, vertreten durch Anwalt Petri und Golsen,

gegen

die königliche Staatsbehörde.

Anwalt Petri stellte den Antrag:

Es gefalle dem königlichen Kassationshofe, mittelst Vernichtung resp. Kassation des Verweisungurtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünfzig zu erkennen:

1) daß die in diesem Urtheile bezüglich ponirten Thatsachen das Verbrechen der Rebellion überhaupt nicht, insbesondere nicht dasjenige der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, konstituiren; demgemäß die wegen dieses Verbrechens als Urheber oder als Mitschuldige verwiesenen Angeklagten von der Anklage zu entbinden, und zu verordnen, daß diejenigen, welchen ein weiteres Verbrechen oder Vergehen nicht zur Last gelegt wird, sofort in Freiheit gesetzt werden sollen;

2) daß das Spezialgericht bezüglich sämmtlicher Angeklagten und der ihnen zur Last gelegten Verbrechen zu erkennen, inkompetent ist, demgemäß die Angeklagten in so weit sie in Anklage zu bleiben haben, vor den kompetenten Richter zu verweisen,

ferner geeignete Anträge vorbehalten, auch zu erklären, daß die Publikation des Anklageaktes in dieser Sache auf dem Wege des Druckes und des Buchhandels nichtig, jedenfalls unstatthaft, voreilig und für die Angeklagten und deren Interessen verletzend sey.

Anwalt Golsen stellte den Antrag:

Es gefalle dem königlichen Kassationshofe, die auf den Grund des Artikel zwei hundert neun und neunzig des Code d'instr. crim. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet zu erklären, sofort zu erkennen, daß das Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend, vom zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig in seinem Artikel 1 wegen Nichtanwendung und Artikel 2 wegen falscher Interpretation und Anwendung durch das angefochtene Urtheil verletzt wurden, demgemäß dieses Urtheil zu kassiren, und in Revisorio Recht sprechend, die Kassationskläger für straflos zu erklären, und deren sofortige Freilassung zu verordnen;

Subsidiarisch, bezüglich derjenigen Kassationskläger, die bei den Zügen von Bergzabern und Annweiler aus nach Steinfeld, Gossersweiler u. s. w. betheiliget sind, zu Recht zu erkennen, daß durch das angefochtene Urtheil folgende Gesetzesstellen verletzt wurden, die Artikel 1 und 90 alinea 2 des Code pénal und der Artikel 554 Code d'instr. crim. wegen falscher Interpretation und Anwendung, sodann der Artikel 100 des Code pénal, wegen Nichtanwendung auf diejenigen Kassationskläger, die bei jenen betreffenden Zügen keine Kommandanten oder Führer waren, sofort in diesen Betreffen das angefochtene Urtheil zu kassiren und in revisorio erkennend, diejenigen Kassationskläger, die nicht straflos seyen oder nicht in die Amnestie fallen sollten, auf den Grund des Artikels 100 Code pénal nur persönlich haftbar für diejenigen Thatsachen zu erklären, die ihnen zur Last gelegt werden, endlich diese Angeklagten, so wie die Kommandanten und Führer, letztere auf den Grund der Artikel 226 und 227 Code d'inst. crim. vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

Die Staatsbehörde, vertreten durch den Oberappellationsrath von Dall'Armi stellte sofort den Antrag:

Es gefalle dem hohen Gerichtshofe

I. Das Begehren der Kassationskläger »die Publikation »des Anklageaktes auf dem Wege des Druckes und des »Buchhandels als nichtig, jedenfalls als unstatthaft, »voreilig und für die Angeklagten und deren Interessen »verletzend zu erklären,« als unzulässig und unstatthaft zu verwerfen,

II. als Kassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde der auf flüchtigem Fuße sich befindlichen Beschwerdeführer als unzulässig und die Nichtigkeitsbeschwerde der anwesenden Angeklagten als ungegründet zu verwerfen,

III. als Kassationshof, so weit es die Verweisung der Sache vor das Spezialgericht betrifft, wegen der unterm 11. beziehungsweise 17. Juni 1849 in der Absicht unternommenen bewaffneten Züge in die Gemeinde Völkersweiler, Gossersweiler, Schwanheim und Steinfeld, Rechtenbach, Schweigen, um diese Gemeinden mit Verheerungen, Mord und Brandstiftung zu überziehen, wobei auch Morde und Mordversuche, so wie andere Verbrechen statt fanden, — die erhobene Kassationsbeschwerde der betreffenden Kassationskläger als ungegründet zu verwerfen,

IV. als Kassations- und Revisionshof bezüglich aller übrigen vor das Spezialgericht verwiesenen Verbrechen die erhobene Kassationsbeschwerde für gegründet zu erklären,

V. in Folge dessen das Urtheil der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni laufenden Jahres,

1) so weit es die von ihm festgestellten betreffenden Thathandlungen als das Verbrechen der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht qualifizirte und

2) deßwegen die gedachten Verbrechen vor das Spezialgericht verwies, endlich

3) so weit es aus demselben Grunde gegen die Angeklagten Schmitt, Munzinger, König, Gelbert, Hofter, Schmolze und Friedrich wegen Miturheberschaft zum Verbrechen der Artikel 87, 88 und gegen die Angeklagten Reichard, Schmidt, Buchheister, Zinn, Meier, Maurer, wegen des Verbrechens des Komplottes zum Staatsverrathe Anklage erkannte, zu kassiren, und

VI. die hier unten genannten Angeklagten, wegen der ihnen von dem Urtheile zu Last gelegten Thathandlungen, — beziehungsweise wegen jener Thathandlungen, wegen welcher sie nicht nach Nro. III. oben vor das Spezialgericht verwiesen bleiben, — unter nachstehender Aenderung der Qualifikation derselben, — aber so weit eine Aenderung nicht angegeben ist, es bei der Qualifikation des Urtheils belassend, — vor das Assisengericht zu verweisen, als;

1) die Angeklagten Didier und Karl Wilhelm Schmidt, — unter gänzlicher Aenderung der Qualifikation der im Urtheile bezeichneten Thathandlungen, — wegen der im Urtheile mit C D E F und G bezeichneten Verbrechen; Artikel 87, 88, 91 alinea 1, 92, 96, 102 des Strafgesetzbuches,

2) die Angeklagten Reichard, Schmitt, Hepp, Greiner und Fries, wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der in diesem mit A und B bezeichneten und bezüglich der diese betreffenden Thathandlungen wegen der im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

3) den Angeklagten Culmann, wegen der in dem Urtheile bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme des in diesem mit A bezeichneten und bezüglich der dieses Verbrechen betreffenden Thathandlungen, wegen der im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

4) die sub Nro. 9 — 15 des anliegenden Verzeichnisses bezeichneten Angeklagten (Philipp Schmitt bis Friedrich), wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit C D bezeichneten

402/24

Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches,

5) den Angeklagten Schlöffel, wegen des Verbrechens direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 102, 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

6) den Angeklagten Hochdörfer, wegen des im Urtheile bezeichneten Verbrechens der direkten Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen allein,

7) den Angeklagten Schüler wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Provokation zu dem mit A bezeichneten und nicht wegen des mit B bezeichneten Verbrechens und hinsichtlich der das erstere Verbrechen betreffenden Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

8) die Angeklagten Franz Schmidt, Loose und Johann Valentin Weber, wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Provokation zur Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

9) die Angeklagten Philipp Schmidt — Maurer (Nro. 22—26 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und Theilnahme zu diesem letzteren Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

10) die Angeklagten Kinkel — Kräz (Nro. 27—35 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu dem mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

11) den Angeklagten Ferdinand Weber wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme an der bewaffneten Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen Art. 87, 88, 91 al. 1, 59, 60 des Strafgesetzbuchs,

12) die Angeklagten Bauer — Loreck (Nro. 37—200 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

13) die Angeklagten Kapp — Keller (Nro. 201—264 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen,

14) die Angeklagten Kraut, Simon und Rothhaas wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit dieselben nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht verwiesen bleiben, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte — für deren vorausgängige Bethätigung Sorge getragen werden kann, was wegen des Amnestiegesetzes geschehen muß — noch Veranlassung gegeben ist; jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme zu den mit A bezeichneten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

15) die Angeklagten Löbner (Nro. 267 des Verzeichnisses), dann Pistor — Bebret (Nro. 269—280 des Verzeichnisses) und Nikolaus — Herzog (Nro. 309—315 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit sie nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht gehören, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte noch Veranlassung gegeben ist;

VII. zu verordnen, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag dem ergehenden Urtheile gemäß rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde,

VIII. endlich die Transscription des kassirenden Urtheils in das Urtheilsregister des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu verordnen.

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in den Sitzungen vom 11., 12., 13., 14., 15. und 16. November laufenden Jahres wurde der Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt.

Thatgeschichte.

Nachdem die königlich bayerische Staatsregierung die in Frankfurt beschlossene Verfassung für das deutsche Reich nicht anzuerkennen erklärt hatte, ergingen von einem Theile des Parlamentes Aufrufe an die Pfalz, an jener Verfassung festzuhalten und die Regierung zu deren Annahme zu zwingen.

Diesem Aufrufe entsprechend wurde durch die Zeitungen eine Volksversammlung auf den 1. Mai 1849 in Kaiserslautern veranlaßt, bei welcher schon von einer provisorischen Regierung die Rede war, statt welcher aber der sogenannte Landesvertheidigungsausschuß geschaffen wurde.

Dieser Landesvertheidigungsausschuß ergriff sofort Maßregeln, um die königlich bayerische Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen, welche Maßregeln hauptsächlich den Zweck hatten, eine bewaffnete Macht aufzustellen, um jenen Zwang durchzusetzen.

Es wurden untergeordnete Kantonalausschüsse gebildet, durch diese Geld und Waffen gesammelt und die Bewaffnung eines großen Theiles der Bevölkerung veranlaßt. Es wurden zu demselben Zwecke fremde Schaaren in die Provinz berufen und die Besetzung fester Plätze angeordnet, endlich auch die königlichen Beamten aufgefordert, den Eid auf die Reichsverfassung zu leisten, widrigenfalls ihre Akte nichtig, sie aber als Rebellen erklärt seyen.

Obgleich nun der Reichskommissär Eisenstuck jenes illegale Organ des Vertheidigungsausschusses in seiner Existenz nicht beanstandete, so hat derselbe doch dessen Wirken mißbilliget, indem dieses nicht in die Befugniß der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen dürfe.

Trotz dieser am 7. Mai 1849 geschehenen Hinweisung auf das rechtlich Bestehende, wurde die Wahl von Volksvertretern angeordnet, diese auf den 17. Mai einberufen und ihnen der Antrag gestellet, die pfälzische Volksvertretung wolle eine provisorische Regierung für die Pfalz beschließen, ein Antrag, welcher am nämlichen Tage mit unbedeutender Majorität angenommen und durch Aufstellung der provisorischen Regierung vollzogen wurde.

Diese provisorische Regierung maßte sich im Namen des pfälzischen Volkes alle — die höchsten Regierungsrechte an: die Volksbewaffnung wurde förmlich organisirt, Beamte angestellt und abgesetzt, Staatseigenthum weggenommen, gezwungenes Anleihen ausgeschrieben und beigetrieben, Gemeinden, welche sich den Anordnungen der provisorischen Regierung nicht fügen wollten, mit Exekutionszügen überfallen, die Eisenbahn zerstört, die Soldaten zum Uebertritt verführt, viele Personen willkürlich verhaftet, andere schwer verwundet, durch bewaffnete Rotten Meuchelmord und Brandstiftung in einigen Gemeinden begangen.

Wegen dieser Verbrechen hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz durch Urtheil vom 29. Juli laufenden Jahres 333 Personen theils als Urheber, theils als Theilhaber nach Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches an das Spezialgericht verwiesen. Sie sind bei den bemerkten Verbrechen nach Inhalt des angeführten Urtheils mehr oder weniger betheiliget, die meisten flüchtig.

Gegen diese Verweisung an das Spezialgericht haben nicht nur die Verhafteten, sondern auch viele der Flüchtigen das Rechtsmittel der Nichtigkeit nach Art. 299 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, und den Kassationsrekurs nach Art. 416 ibid. ergriffen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde darauf gestützet:

1) daß mit Hinblick auf die Rechtsgiltigkeit der deutschen Reichsverfassung in der Erhebung für dieselbe kein Verbrechen liege,

2) weil (ohne nähere Ausscheidung der Personen) die Angeklagten, unter die Wirkung des Amnestiegesetzes vom 22. Dezember 1849 fallend, straflos seyen, daher bezüglich ihrer ein Verbrechen nicht vorliege,

3) bezüglich derjenigen Angeklagten, welche bewaffnete Züge mitgemacht, ohne sich jedoch besonders betheiliget zu haben, daß diese nach Art. 100 des Strafgesetzbuches von aller Strafe frei seyen, daher sie wegen eines Verbrechens nicht zu verweisen gewesen.

Der Kassationsrekurs wurde gestützt auf die Inkompetenz des Spezialgerichts, weil

1) nach §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, dieser ordentliche Richter aber sey für die Pfalz bei Verbrechen nach Art. 251, 259, 260 das Assisengericht, das Spezialgericht bestehe überhaupt nicht mehr und seyen durch eine Verweisung an letzteres Gericht die angeführten gesetzlichen Bestimmungen verletzt;

2) jenes Spezialgericht bestehe jedenfalls nicht mehr für die Kantone Landau, Kandel, Bergzabern und einen Theil des Kantons Germersheim, indem durch die französische Charte vom 30. Mai 1814 in den bemerkten Gebietstheilen, welche damals noch zu Frankreich gehörten, die Spezialgerichte aufgehoben worden seyen, so daß eine Verweisung der Angeklagten aus jenen Landestheilen

402/25

an das Spezialgericht den §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde verletze,

3) weil ein Spezialfall und insbesondere die von der Anklagekammer unterstellte rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren nicht vorliege,

4) weil, wenn auch ein Spezialfall gegeben sey, dieser mit den andern Verbrechen außer Konnexität stehe, daher diese nicht nach sich ziehen könne, also ebenfalls Verletzung der Kompetenzverhältnisse, insbesondere des Art. 227 des Strafverfahrens vorliege,

5) wenn auch Konnexität gegeben wäre, müsse das ordentliche Gericht präväliren, indem das Spezialgericht nur Spezialfälle, nicht aber gewöhnliche Verbrechen abutheilen könne, wohl aber umgekehrt, daher Verletzung der Art. 365—389 ibid. gegeben sey.

Endlich wird noch gebeten, den Druck und die Verbreitung des Verweisungsurtheils und Anklageaktes als nichtig, jedenfalls als unstatthaft, voreilig und für die Angeklagten und deren Interesse verletzend zu erklären.

Hierüber ist nun zu erkennen.

Gründe.

Was die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten der Verhafteten betrifft, so kann diese nicht beanstandet werden, da durch die Aufhebung der Offizialprüfung der Nichtigkeitsgründe den Angeklagten ein Rechtsmittel nicht benommen werden wollte, vielmehr hiefür die allgemeine Regel des Art. 296 u. ff. des Gesetzbuches über das Strafverfahren einzutreten hat.

Anders verhält es sich jedoch mit der Nichtigkeitsbeschwerde der Abwesenden. Die Art. 296 u. ff. geben zu erkennen, daß dieses Rechtsmittel nur den Verhafteten zustehet und Art. 465 u. ff. über das Kontumazialverfahren gestatten dasselbe nicht. Es wäre auch ungeeignet, solches zu gestatten, da die Abwesenden in Folge des Artikel 476 nach ihrer Verhaftung oder Stellung jene Nichtigkeitsbeschwerde noch vorbringen können, sie ist daher als unstatthaft abzuweisen, während jedoch bei Prüfung der Kompetenz sich immer wieder auch für sie die Frage aufwerfen wird, ob und welches Verbrechen vorliegt.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch auch bezüglich der Anwesenden in jeder Hinsicht unbegründet, denn

1) In so weit die Erhebung der Pfalz mit der Rechtsgiltigkeit der Reichsverfassung gerechtfertiget werden will, so wird hiefür bemerkt: Schon die Aufstellung des Landesvertheidigungsausschusses und sein Wirken kann als eine Thatsache, welche vom Gesetze nicht als Verbrechen qualifizirt wäre, nicht angesehen werden. Allerdings haben alle deutschen Stämme eine größere Einheit zu erstreben gesucht, und alle deutschen Regierungen haben auf gesetzlichem Wege jenes Streben befördert. Allein eine Vollmacht zur Beschließung einer endgiltigen deutschen Reichsverfassung wurde von der bayerischen gesetzgebenden Gewalt den bayerischen Parlamentsmitgliedern nicht ertheilt, und die meisten derselben erachteten sich selbst als hiezu nicht berufen.

Es war daher von keiner Seite das Recht auf die bestehende Verfassung aufgegeben, und jeder der gesetzgebenden Faktoren, also auch die Staatsregierung hatte das Recht, der deutschen Reichsverfassung die Anerkennung zu versagen; der Versuch einer gewaltsamen Einführung jener Verfassung erscheint sonach als ein sträflicher Angriff auf die rechtsgiltige bayerische Verfassung.

Objektiv liegt also ein Verbrechen vor, welches durch die zu jener Zeit stattgehabten Verhältnisse um so weniger aufgehoben werden kann, als aus dem Verweisungsurtheile hervorgehet, daß jene Erhebung nicht die Einführung der Reichsverfassung, sondern gänzlichen Umsturz des Bestehenden zum Zwecke hatte.

Was daher über die Ansicht, die Reichsverfassung sey endgiltig beschlossen worden, gesagt wurde, kann hierorts keine Beachtung finden.

Zu 2) die Anwendung des Amnestiegesetzes betreffend:

Nach Art. 1, Nummer 3 dieses Gesetzes sind in der Amnestie begriffen, die Theilnehmer an den Beschlüssen der Kantonalausschüsse.

Sie sind nach Art. 2 daran ausgenommen, wenn sie hiebei eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben.

Nach Ansicht der Nullitätskläger müßte die Verletzung der Person oder des Eigenthums eine durch das Gesetz verpönte seyn — sie müßte eine selbstthätige — endlich eine vollendete seyn; da nun viele der Angeklagten wegen Eigenthumsbeschädigung nicht speziell strafrechtlich verwiesen worden seyen, so wäre anzunehmen, daß sie eine solche nicht begangen hätten, weßhalb sie der Verfügung des Amnestiegesetzes zu unterstellen seyen. Eben so seyen sie der Amnestie theilhaftig, wenn sie zu der Handlung gezwungen worden, oder wenn die Handlung nicht vollendet, sondern nur versucht worden sey.

Diese Aufstellungen sind jedoch unrichtig, denn allen Angeklagten, welche in der dießgerichtlichen Verhandlung besonders hervorgehoben wurden, sind sträfliche Verletzungen der Person und des Eigenthums zur Last gelegt, und wenn auch bezüglich Einzelner jene Verletzungen nicht Gegenstand spezieller Verweisung sind, so sind sie doch in dem Verweisungsurtheile als Thatsachen aufgeführt, mittelst welcher eine Theilnahme an dem Hauptverbrechen stattfand und damit als sträflich erklärt. Daß einer der Angeklagten durch wirklichen Zwang zu jenen Handlungen veranlaßt worden, erhellet aus dem Verweisungsurtheile nicht, und wenn daher ein solcher nachgewiesen werden kann, so wird dieser Umstand bei der weiteren Verhandlung der Sache seine Würdigung finden.

Ueberall ist auch eine vollendete That den Angeklagten, für welche die Amnestie in Anspruch genommen wurde, zur Last gelegt.

Viele derselben haben zwar als Mitglieder von Kantonalausschüssen die Eigenthumsverletzung nicht selbst begangen, sondern nur Auftrag hiezu ertheilt. Allein sie haben unter Mißbrauch einer angemaßten Gewalt jenen Auftrag ertheilt, und stehen deßhalb mit den Vollziehern des Auftrags auf gleicher Linie. Art. 60.

Was endlich in Beziehung auf den Art. 100 gesagt wurde, so ist es zwar richtig, daß manche der Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld mitgemacht haben, spezieller Handlungen nicht beschuldigt sind. Es erhellet auch nicht, daß sie durch eine Behörde wären aufgefordert worden, sich zurückzuziehen, oder daß sie später mit Waffen verhaftet worden wären. Allein sie sind der vollen Mitwirkung zur ganzen That angeklagt, es ist somit die aus Art. 100 hergeleitete Straflosigkeit als thatsächlich begründet nicht angenommen.

Die Würdigung dieses Verhältnisses muß daher um so mehr der spätern Verhandlung der Sache überlassen bleiben, als auch dort erst entschieden werden kann, ob und welche der Angeklagten der speziellen Aufsicht der hohen Polizei zu unterstellen sind, eine Aufsicht, welche mit Hinblick auf Art. 11 des Strafgesetzbuches ebenfalls als Strafe erscheint.

Was den Kassationsrekurs betrifft:

Zu 1) daß die Spezialgerichte überhaupt in der Pfalz nicht mehr bestehen, somit auch die Verweisung an dieses Gericht der §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe — verletzt worden sey, so genüget zur Widerlegung dieser Behauptung die Bemerkung, daß unter dem ordentlichen Richter der von dem Gesetze bezeichnete verstanden wird, daß auch deßhalb das Gesetz vom 25. August 1843 die Existenz der Spezialgerichte ausdrücklich anerkannt hat, während das Gesetz vom 10. November 1848 das in den diesseitigen Landestheilen bestehende Standrecht nicht aufgehoben hat.

Zu 2) den rechtlichen Bestand des Spezialgerichts für die Kantone Landau, Bergzabern und Kandel betreffend:

Es ist historische Thatsache (Sirey 14 — 2 — 463), daß der Kaiser der Franzosen für einzelne Handlungen, für einzelne Personen, eigenmächtig außergesetzliche Gerichte anordnete, daß er die auszusprechende Strafe selbst vorschrieb, so daß die so aufgestellten Gerichte nur die Identität der betreffenden Person zu konstatiren hatten.

Es ist ferner Thatsache, daß die Errichtung solcher Gerichte als einer der Gründe aufgeführt wurde, weßhalb der Kaiser des Thrones verlustig erklärt worden. Aus diesem Verhältnisse ging die Bestimmung des Art. 63 der Charte von 1814 hervor, deßwegen spricht auch der bemerkte Art. 63 nicht von den bestehenden Gerichten, sondern nur von dem, was in der Zukunft nicht mehr geschehen soll.

Il ne pourra être créé des commissions et tribunaux extraordinaires — wie dieses unter dem Kaiserreich der Fall war. Weder dem Wortlaute, noch dem Zwecke nach, kann daher in dem bemerkten Art. 63 die Aufhebung eines gesetzlich bestehenden Gerichtes gefunden werden. Dieses wird bestätiget durch die Verordnung der Landesverwaltung jener drei Kantone von 1815 über die Organisation der Spezialgerichte, worin deren Existenz ausdrücklich anerkannt ist.

Zu 3). Es liege kein Spezialfall, jedenfalls nicht die von der Anklagekammer angenommenen rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vor.

Dieses Kassationsmittel ist zum Theil begründet, zum Theil unbegründet.

Unbegründet ist dasselbe bezüglich der unter Nummer 281 bis inklusive 306 genannten Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld ꝛc. mitgemacht und sich der durch die Art. 91, Nummer 2, 97, 295, 296, 297, 341 und 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen einzelnen Thatsachen schuldig gemacht haben.

Dieser Zug bildet mit Allem, was dort vorgefallen ist, ein ganzes abgeschlossenes Verbrechen, unabhängig von jenem des Hochverrathes. Nach dem Verweisungsurtheile wurde

402/26

jener Zug durch eine bewaffnete Bande vorbereitet und ausgeführt, der Zweck war, unter gewissen Umständen Mord und Verheerung auszuüben, und diesem Zwecke gemäß wurde der Zug auch ausgeführt.

Mit Recht wurden daher die bemerkten Angeklagten wegen der aufgeführten Verbrechen auf den Grund des Art. 554 Code d'instr. crim. an das Spezialgericht verwiesen, und ist deren Kassationsrekurs in so weit zu verwerfen.

Unbegründet ist ferner aus derselben Erwägung der Kassationsrekurs der Angeklagten sub Nro. 265 bis 280 inclusive, welche sich ebenfalls bei dem Zuge nach Steinfeld betheiligten, jedoch nur in so weit, als sie wegen der durch die angeführten Art. 91, Nro. 2, 97, 295, 296, 297, 341, 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, bei diesem Zuge vorgefallenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden.

Die obengenannten Angeklagten von Nro. 265 bis 280 sind auch wegen des Verbrechens des Hochverrathes nach Art. 87, 88, 91, Nro. 1 an das Spezialgericht verwiesen; der gegen diese Verweisung gerichtete Rekurs ist gegründet, denn dieses Verbrechen steht mit dem isolirten Zuge nach Steinfeld in keiner Konnexität, durch diese Verweisung wurden daher die Regeln der Kompetenz und insbesondere der bemerkte Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt, und ist deßhalb in diesem Punkte das angefochtene Urtheil zu kassiren.

Die Angeklagten unter Nro. 265, 266 und 268 sind insbesondere noch an das Spezialgericht verwiesen wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht.

Da dieses Verbrechen, wie sofort erörtert werden wird, nicht vorliegt, so ist auch der deßhalb erhobene Kassationsrekurs und die darin enthaltene Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, und ist daher diese Anklage, so wie die darauf gestützte Verweisung zu kassiren.

Was nämlich das weitere Kassationsmittel betrifft, auf den Umstand gestützt, daß eine bewaffnete Rebellion gegen die bewaffnete Macht nicht vorliege, so ist Folgendes zu erwägen:

Auf den Grund der in dem Antrage der Staatsbehörde zum Verweisungsurtheile angeführten Thatsachen nimmt die Anklagekammer an, in der Aufstellung und in dem Wirken des Landesvertheidigungsausschusses liege kein Angriff auf die bestehende Staatsverfassung, sondern eine bewaffnete Rebellion, in der Schaffung der provisorischen Regierung liege zwar Hochverrath, welcher aber nur den Zweck gehabt, jene Rebellion aufrecht zu erhalten. (pag. 69. Antrag).

Der gesetzliche Begriff der Rebellion ist in den betreffenden Artikeln des Strafgesetzbuches ganz unzweifelhaft gegeben. Sie setzt das Anerkenntniß der bestehenden Regierung, der Rechtmäßigkeit ihrer Organe und deren Befehle und Anordnungen voraus.

Nur gegen diese Befehle ist die Rebellion gerichtet, nicht gegen die Existenz der Regierung. Der Hochverrath ist nicht gegen solche Befehle, sondern gegen die Existenz der bestehenden Staatsgewalt gerichtet. Es ist also lediglich der Zweck der Erhebung, welcher die Eigenschaft des Verbrechens bestimmt.

Als Urheber der Rebellion können nur die gestraft werden, welche materielle Angriffe verübt, oder Widerstand geleistet haben, und solche, welche direkt dazu aufgefordert haben; als Komplizen nur die, welche zu der materiellen That Hilfe geleistet haben.

Bei dem Hochverrathe ist das Verbrechen schon durch das bloße Komplott, ohne alle weitere materielle Handlung, gegeben, dagegen ist selbst der bewaffnete Angriff oder Widerstand gegen die bewaffnete Macht nicht mehr Rebellion, sondern das größere Verbrechen des Hochverrathes, wenn der Zweck Hochverrath ist.

Art. 96 des Strafgesetzbuches.

Was der Zweck des Landesvertheidigungsausschusses war, gehet aus den in dem Antrage der Staatsbehörde aufgeführten Thatsachen klar hervor: Gewaltsame Einführung der deutschen Reichsverfassung und somit nothwendigerweise gewaltsame Aenderung der bestehenden Verfassung.

Es sind zwar verschiedene einzelne Angriffe auf die bewaffnete Macht thatsächlich hervorgehoben worden, allein sie wurden zum Zwecke des Hochverrathes begangen, und können nur dann spezielle Beachtung als Rebellionshandlungen finden, wenn der angeführte Zweck als nicht gegeben erachtet werden sollte.

Durch die Annahme einer bewaffneten Rebellion aus den gegebenen Thatsachen wurden daher die Artikel 209 und folgende des Strafgesetzbuches, so wie der Artikel 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt und ist daher die Anklage auf dieses Verbrechen sowie die daraus hergeleitete Verweisung zu kassiren.

Ebenso ist die Anklage und Verweisung wegen Provokation und Theilnahme an dem Verbrechen der Rebellion zu kassiren, dagegen wegen des bemerkten Verbrechens des Hochverrathes gegen die Urheber, Provokanten und Theilnehmer, wo dieß nicht schon geschehen, Anklage zu erkennen und solche geeignet zu verweisen.

Die von der Anklagekammer aus der Zeit des Landesvertheidigungsausschusses hervorgehobenen, unrichtig als bewaffnete Rebellion qualifizirten Thatsachen bilden mit den Vorfällen unter der provisorischen Regierung nur Ein Verbrechen — jenes des Hochverrathes; sie fallen somit als Theile des Ganzen unter die schon hiefür erkannte Anklage, und muß die Verweisung solche ebenfalls umfassen. Hiebei ist zu bemerken, daß nach Artikel 101 des Senatus-consult vom 18. Mai 1804 und Artikel 220 des Gesetzbuches über das Strafverfahren wegen aller Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats — der hohe Gerichtshof die Haute cour zu erkennen hatte, daß aber bei dem Wegfallen dieses außerordentlichen Gerichtshofes die ordentliche Jurisdiktion das Schwurgericht mit den Verbrechen bemerkter Art zu befassen ist. v. Strey 16 — 1 — 33.

Die Angeklagten unter Nummer 309 bis 333 inclusive haben den Zug nach Gossersweiler, Völkersweiler und Schwanheim unternommen, wobei Verbrechen mancher Art verübt wurden, wie dieses in dem Verweisungsurtheile ausgeführt ist.

Dieser Zug nach Gossersweiler und Völkersweiler weichet von jenem nach Steinfeld wesentlich ab. Letzterer war eine dem Hochverrath fremde isolirte Thatsache, während der Erstere hauptsächlich eine Handlung, ein Ausfluß des Hochverrathes war, denn nach dem thatsächlichen Vorbringen in dem Antrage wurde dieser Zug unternommen, um im Interesse der provisorischen Regierung die Rekrutirung in den bemerkten Gemeinden zu erzwingen.

Alles was dort geschehen ist, stehet demnach in so enger Konnexität mit dem Hochverrathe, daß das Ganze vor den Richter der Hauptthat, vor das Geschworenengericht zu verweisen ist.

Wenn auch nicht alle Flüchtigen den Kassationsrekurs hiefür erhoben haben, so muß es sich doch der Kompetenz zur Aburtheilung eines Verbrechens überhaupt handelt, auch der zu erlassende Ausspruch die ganze Thatsache, und nur folgewise alle Angeklagten umfassen.

Die der Anklage zu Grunde gelegten Thatsachen sind zureichend erörtert, um sie gehörig qualifiziren und dem betreffenden Gesetze unterstellen zu können.

Es ist daher auch nach Kassation des Verweisungsurtheiles eine weitere Prüfung in der Rathskammer des obersten Gerichtshofes nach dem Gesetze vom 25. August 1843 nicht erforderlich, sondern kann sofort in revisorio erkannt werden.

Was den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Anklageaktes betrifft, so erscheint der Druck dieser Aktenstücke bei der großen Anzahl der Angeklagten ganz sachgemäß. Was aber die allerdings ungeeignete Verbreitung durch den Buchhandel betrifft, so erscheint die deßhalb bisher erhobene Beschwerde unstatthaft. Denn ist jene Verbreitung durch einen Beamten geschehen, so ist die Beschwerde auf dem Disziplinarwege zu verfolgen. Ist aber die Verbreitung durch den Drucker oder irgend sonst Jemand veranlaßt worden, so ist deßhalb den Beschädigten das Recht der gewöhnlichen Klage gegeben.

In keinem Falle also hat der Kassationshof deßhalb zu verfügen.

Aus diesen Gründen

Indem das Oberappellationsgericht des Reichs als Kassations- und Revisionshof der Pfalz über die eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde und den Kassationsrekurs erkennt, verwirft es

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde der abwesenden Angeklagten als unzulässig, jene der Verhafteten aber als unbegründet;

II. Den Kassationsrekurs der obengenannten Angeklagten von Nummer 281 bis 306, anfangend mit Johann Bock, schließend mit Johann Heller, als unbegründet;

III. Den Kassationsrekurs der Angeklagten unter Nummer 265 bis inclusive 280, anfangend mit Johann Heinrich Kraut, schließend mit Theobald Behret, so weit derselbe gegen die Verweisung an das Spezialgericht wegen der Verbrechen, vorgesehen durch die Artikel 91, Nummer 2, 295 — 296 — 297 — 341 — 434 — 59 — 60 des Strafgesetzbuches gerichtet ist, als unbegründet;

IV. Kassirt das Urtheil der Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni laufenden Jahres in der Bestimmung, durch welche die sub III bezeichneten Angeklagten wegen der ihnen zur Last gelegten, durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden, und verweiset sie wegen dieser Verbrechen an das Assisengericht der Pfalz;

V Kassirt das bemerkte Urtheil, so weit es Anklage erkannt und an das Spezialgericht verwiesen hat, wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht wider die unter Nummer 265,

402/27

266 und 268 benannten Angeklagten Johann Heinrich Kraut, Karl Simon und Heinrich Rothhaas;

VI. Kassirt das bemerkte Urtheil, in so weit es gegen alle übrigen Angeklagten unter unrichtiger Qualifikation der angeführten Thatsachen Anklage und Verweisung an das Spezialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat und verweiset an das Assisengericht der Pfalz

1) Die Angeklagten Nummer 1 und 2: Heinrich Didier und Karl Wilhelm Schmidt unter Anklage wegen Verbrechens des Hochverrathes nach Artikel 87, 88 und 89,

2) Den Angeklagten Nummer 8: August Gulmann wegen der durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 92, 96 und 102 vorgesehenen Verbrechen,

3) Den Angeklagten Nummer 16, Wilhelm Schlöffel, unter Anklage wegen der durch Artikel 102 vorgesehenen Provokation zum Verbrechen des Hochverrathes,

4) Den Angeklagten Friedrich Schüler, Nummer 18, unter Anklage derselben Provokation,

5) Die Angeklagten Nummer 19, 20, 21: Franz Schmitt, Heinrich Loose und Valentin Weber unter Anklage wegen derselben Provokation, sowie insbesondere den Angeklagten Nummer 21 wegen der ihm weiter zur Last gelegten Verbrechen nach Artikel 96, 97 und 437.

6) Den Angeklagten Nummer 36: Ferdinand Weber, nicht nur wegen des Verbrechens der Verführung der Soldaten, sondern auch unter Anklage wegen jenes des Hochverrathes, Artikel 87, 88 und 89,

7) Alle übrigen Angeklagten, insbesondere auch die sub numeris 307 und 308 genannten Valentin Burkhardt und Ludwig Jülg wegen aller ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Provokation und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualifizirten Handlungen;

VII. Weis't endlich den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Verweisungsurtheiles und Anklageaktes als unstatthaft ab;

VIII. Verordnet, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag gemäß vorstehender Entscheidung rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde.

Verordnet endlich die Ueberschreibung gegenwärtigen Urtheils in die Register des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz.

Unterzeichnet sind:

Ruppenthal.

Schidermaier.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der kgl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

Schidermaier,
Sekretär.

Nro. 7155 T.

Das heute eingetroffene Urtheil des Kassationshofes vom 25. November 1850 wird der Gerichtschreiberei des k. Appellationsgerichts zur ungesäumten Transkription und Remittirung zugestellt.

Zweibrücken, 12. Dezember 1850.

Korbach.

Transkribirt in das Register der Urtheile der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken am 14. Dezember 1850.

Besnard.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellations-Gericht des Königreiches, als Kassations- und Revisions-Hof für die Pfalz zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. November 1850, wobei zugegen waren:

Oberappellationsgerichts-Rath **Ruppenthal**, Vorstand;

Dettenhofer, Bleistein, Schmelcher, Schrauch, Metz, Schauer, Räthe, wegen legaler Verhinderung der Herren **Rinecker, Lauck, Hopf, Petersen, Piris**;

von **Dall'Armi**, die Staatsbehörde vertretend, wegen legaler Verhinderung des funktionirenden Generalstaatsprokurators Rath **Bettinger** und

Schidermair, Sekretär,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Nro. 1. Heinrich Didier (Nro. 1 des Antrags der Staatsbehörde zu dem Verweisungs-Urtheil), Gutsbesitzer in Landstuhl wohnhaft,

Nro. 2. Karl Wilhelm Schmidt (Nro. 2 des Antrags), entlassener Notär in Kirchheimbolanden,

Nro. 3. Martin Reichard (Nro. 3), entlassener Notär in Speyer,

Nro. 4. Nikolaus Schmidt (Nro. 4), Rechtskandidat in Kaiserslautern,

Nro. 5. Dr. Philipp Gepp (Nro. 5), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 6. Theodor Greiner (Nro. 6), Rechtskandidat in Thaleischweiler,

Nro. 7. Peter Fries (Nro. 7), Rechtskandidat in Grünstadt,

Nro. 8. August Gulmann (Nro. 8), entlassener Anwalt in Zweibrücken,

Nro. 9. Philipp Schmitt (Nro. 67), Handelsmann in Bellheim,

Nro. 10. Jakob Munzinger (Nro. 68), Ackersmann in Quirnbach, verhaftet,

Nro. 11. Franz Karl König (Nro. 69), Wirth in Blieskastel,

Nro. 12. Franz Gelbert (Nro. 72), Bierbrauer in Kaiserslautern,

Nro. 13. Karl Jakob Hofter (Nro. 74), Kaufmann in Dielkirchen, verhaftet,

Nro. 14. Friedrich Wilhelm Schmolze (Nro. 75), Kaufmann in Homburg,

Nro. 15. Johann Friedrich (Nro. 77), Papierfabrikant in Eisenberg, verhaftet,

Nro. 16. Wilhelm Schlöffel (Nro. 26), Hüttenwerkbesitzer zu Halbendorf in Schlesien,

Nro. 17. Johann Heinrich Hochdörfer (Nro. 246), entlassener Geistlicher, zuletzt in Neustadt,

Nro. 18. Friedrich Schüler (Nro. 10), entlassener Advokat, früher in Zweibrücken, zuletzt in Frankreich,

Nro. 19. Franz Schmitt (Nro. 9), deutschkatholischer Prediger von Löwenberg,

Nro. 20. Heinrich Loose (Nro. 24), deutschkatholischer Prediger aus Stuttgart, zuletzt in Neustadt,

Nro. 21. Johann Valentin Weber (Nro. 29), Uhrenmacher in Neustadt,

Nro. 22. Philipp Schmitt (Nro. 14), Schreiber in Kaiserslautern, verhaftet,

402/28

Nro. 23. Adolph Buchheister (Nro. 22), Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,

Nro. 24. Christian Zinn (Nro. 23), Geschäftsmann in Kaiserslautern,

Nro. 25. Moses Maier (Nro. 27), Rechtskandidat in Dürkheim,

Nro. 26. Gottfried Maurer (Nro. 64), Drechsler in Hornbach,

Nro. 27. Gottfried Kinkel (Nro. 52), früher Professor in Bonn,

Nro. 28. Franz Grün vulgo Baldur (Nro. 60) aus Kreibitz in Böhmen,

Nro. 29. Karl d' Ester (Nro. 62), Dr. med. aus Valendar, Kreis Koblenz, zuletzt in Köln,

Nro. 30. Dr. Karl Schramm (Nro. 101), aus Langensalza,

Nro. 31. A. G. Reichardt (Nro. 110) aus Sachsen,

Nro. 32. Ludwig Robert Hennig (Nro. 111), Advokat aus Wilsdruf,

Nro. 33. Gustav Struve (Nro. 112), Zeitungsschreiber, früher in Mannheim,

Nro. 34. Georg Garra (Nro. 125), Ackersmann vom Ausbacherhofe,

Nro. 35. Konrad Krätz (Nro. 252), Student aus Landau,

Nro. 36. Ferdinand Weber (Nro. 202), Advokat in Alzei,

Nro. 37. Jakob Bauer (Nro. 15), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 38. Karl Behlen (Nro. 16), Kaufmann in Frankenthal,

Nro. 39. Georg Hamm (Nro. 17), Glockengießer in Frankenthal,

Nro. 40. Ignatz Nassiga (Nro. 21), Kaufmann zu Neustadt,

Nro. 41. Johann Ehardt (Nro. 25), entlassener Pfarrer von Gönnheim,

Nro. 42. Simon Sahner (Nro. 32), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Dürkheim,

Nro. 43. Dr. Konrad Joachim (Nro. 44), praktischer Arzt in Dürkheim,

Nro. 44. Karl Bernhard Grunner (Nro. 53), entlassener Gerichtsdirektor von Rochlitz,

Nro. 45. Emanuel Diedesheim (Nro. 58), Geschäftsmann aus Landau,

Nro. 46. David Jung (Nro. 59), Bauschaffner in Neustadt,

Nro. 47. Karl Friedrich Jakob Müller (Nro. 70), Kaufmann in Lauterecken,

Nro. 48. Joseph Walter (Nro. 71), Tabaksfabrikant in Godramstein,

Nro. 49. Daniel Lebachelle (Nro. 73), entlassener Friedensgerichtsschreiber in Dahn,

Nro. 50. Konrad Köz (Nro. 76), Oekonom von Limbach,

Nro. 51. Johann Egid Fischer (Nro. 97), Geschäftsmann in Neustadt,

Nro. 52. Friedrich Fleischmann (Nro. 117) von Elbisheim bei Mainz,

Nro. 53. Wilhelm Hauber (Nro. 124), Schreiber von Jettenbach,

Nro. 54. Karl Henrich (Nro. 126) von Lauterecken, verhaftet,

Nro. 55. Johann König (Nro. 127), Schreiber in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 56. Johann Leich (Nro. 128), Kaufmann in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 57. Philipp Robinson (Nro. 130), Bäcker und Wirth, in Lauterecken wohnhaft, verhaftet,

Nro. 58. Johann Ludwig Karl Purpus (Nro. 131), Küfer und Bierbrauer in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 59. Franz Dietrich (Nro. 132), Sattler in Lauterecken, verhaftet,

Nro. 60. Karl Friedrich Wallau (Nro. 135), Buchdrucker in Mainz,

Nro. 61. Ferdinand von Löhr (Nro. 142), Arzt in Worms,

Nro. 62. Karl Emmermann (Nro. 151), pens. preußischer Oberförster, geboren in Kreuznach, zuletzt wohnhaft in Thronecken,

Nro. 63. Heinrich Grill (Nro. 154), Gerber in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 64. Moriz Bolza (Nro. 155), Posterpeditor und Posthalter in Rockenhausen, verhaftet,

Nro. 65. Johann Helm (Nro. 156), Geschäftsmann ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 66. Ludwig Sutter (Nro. 169), Ackersmann von Althornbach, verhaftet,

Nro. 67. Wilhelm Bohl (Nro. 170), Färber in Hornbach, verhaftet,

Nro. 68. Felix Hoffmann (Nro. 171), Apothekergehilfe aus Annweiler, zuletzt in Hornbach,

Nro. 69. Karl Friedrich Wild (Nro. 172), Kaufmann und Wirth von Hornbach,

Nro. 70. Veit Zöller (Nro. 177), entlassener Gerichtsbote in Waldmohr, verhaftet,

Nro. 71. Theobald Pfeiffer (Nro. 178), Müller auf der Hutschmühle,

Nro. 72. Georg Schneider (Nro. 181), Schreiber von Pirmasens,

Nro. 73. Ludwig Lippak (Nro. 182), Apotheker in Pirmasens, verhaftet,

Nro. 74. Martin Herbert (Nro. 187), Kappenmacher in Pirmasens,

Nro. 75. Georg Fuhrmann (Nro. 191), Seifensieder allda,

Nro. 76. Ludwig Fuhrmann (Nro. 192), Gerber ebendaselbst, verhaftet,

Nro. 77. Dr. Philipp Jakob Weigel (Nro. 193), entlassener Kantonsarzt in Dahn,

Nro. 78. Eduard Dahm (Nro. 194), Kaufmann in Dahn,

Nro. 79. Joseph Fournier (Nro. 195), Kaufmann in Dahn, verhaftet,

Nro. 80. Franz Xaver Schleicher (Nro. 196), entlassener Forstamts-Aktuar in Dahn,

Nro. 81. Bernhard Siegel (Nro. 197), Handelsmann in Dahn,

Nro. 82. Philipp Stempel (Nro. 204), entlassener Schullehrer aus Oppau,

Nro. 83. Friedrich Held (Nro. 212), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 84. Moriz Escales (Nro. 216), Handelsmann in Grünstadt,

Nro. 85. Heinrich Louis (Nro. 218), Gerichtsbote in Grünstadt, verhaftet,

Nro. 86. Heinrich Welz (Nro. 219), Bierbrauer in Speyer, verhaftet,

Nro. 87. Ludwig Heidenreich (Nro. 222), Rentner in Speyer,

Nro. 88. Jakob Moos (Nro. 223), Rechtskandidat in Speyer, verhaftet,

Nro. 89. Eduard Heren (Nro. 224), Lithograph in Speyer,

Nro. 90. Jakob Graf (Nro. 233), Müller in Dürkheim,

Nro. 91. Emil Stöhr (Nro. 234), entlassener Materialverwalter an der Saline bei Dürkheim, verhaftet,

Nro. 92. Joseph Scheuermann (Nro. 235), Gerichtsbote in Dürkheim, verhaftet,

Nro. 93. Eduard Eppelsheim (Nro. 236), Gutsbesitzer in Dürkheim,

Nro. 94. Wilhelm Sauerbeck (Nro. 237), Bürgermeister von da,

Nro. 95. Daniel Gatoir (Nro. 238), Gutsbesitzer allda,

Nro. 96. Georg Heinrich Schuster (Nro. 239), Kaufmann in Kallstadt,

Nro. 97. Karl Mergott (Nro. 242), Kaufmann in Neustadt, verhaftet,

Nro. 98. Johann Baptist Wernert (Nro. 243), Kaufmann daselbst,

Nro. 99. Saladin Mattil (Nro. 244), Bleicher in Neustadt, verhaftet,

Nro. 100. Johann Wanger (Nro. 245), Schneider von da,

Nro. 101. Dr. Benjamin Maas (Nro. 247), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 102. Johann Teutsch (Nro. 248), Oekonom in Edenkoben,

Nro. 103. Xaver Bumüller (Nro. 249), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 104. Ludwig Völker (Nro. 250), Weinhändler und Salzfaktor ebenda, verhaftet,

Nro. 105. Georg Schmitz (Nro. 251), Gerichtsaccessist in Mainz,

Nro. 106. Johann Wilhelm Göring (Nro. 254), Bäcker in Edenkoben,

Nro. 107. Karl Linz (Nro. 256), Seifensieder von dort, verhaftet,

Nro. 108. Samuel Gnahn (Nro. 265), Conditor in Bergzabern,

Nro. 109. Karl Theodor Kunz (Nro. 312), Schreiber von Kaiserslautern, zuletzt in Bergzabern,

Nro. 110. Adolph Martin (Nro. 368), Dr. med. in Kandel,

Nro. 111. Dr. Adolph Heinrich Weigel (Nro. 369), praktischer Arzt in Kandel,

Nro. 112. Friedrich Schütz (Nro. 11), Literat in Mainz,

Nro. 113. N. Martini (Nro. 12) aus Friedland,

Nro. 114. Hans Alfred Erbe (Nro. 13), Advokat aus Altenburg,

Nro. 115. Daniel Hertle (Nro. 18), Rechtskandidat von Berazabern, zuletzt in Frankenthal,

Nro. 116. Georg Hillgärtner (Nro. 19), Rechtskandidat in Frankenthal,

Nro. 117. Philipp Jakob Elundt (Nro. 28), entlassener Lehrer an der lateinischen Schule in Kaiserslautern,

Nro. 118. Karl Witt (Nro. 30), Assessor am königlichen Bezirksgerichte in Kaiserslautern,

Nro. 119. Dr. Karl Weis (Nro. 45), praktischer Arzt in Landstuhl,

402/29

Nro. 120. Dr. Karl Klein (Nro. 56), praktischer Arzt in Neustadt,

Nro. 121. Jakob Müller (Nro. 57), Schreiber aus Kirchheimbolanden,

Nro. 122. Konrad Ludwig Diehl (Nro. 66), entlassener Notär in Pirmasens,

Nro. 123. Friedrich Hilgard (Nro. 87), früher Rechnungsrevisor in Speyer,

Nro. 124. Franz Andreas Heinrich Schneider (Nro. 88), Schreiber in Edenkoben,

Nro. 125. Franz J. Haas (Nro. 37), Gerichtsaccessist in Alzey,

Nro. 126. Ferdinand Haas (Nro. 38), ehemals Student in Alzey,

Nro. 127. Jakob Nir (Nro. 39), Metzger in Bingen,

Nro. 128. Georg Ladomus (Nro. 43), Handelsmann in Mainz,

Nro. 129. Simon Kohl (Nro. 46), entlassener Diurnist aus Speyer,

Nro. 130. Franz Umbscheiden (Nro. 104), Schreiber, zuletzt in Speyer,

Nro. 131. Dr. Jonas Löwenthal (Nro. 113), praktischer Arzt in Ludwigshafen,

Nro. 132. Gottfried Stumpf (Nro. 116), Mechanikus in Mainz,

Nro. 133. Christian Mitter (Nro. 118), Baumwollweber von Kleinrislingen, Amt Göppingen in Würtemberg,

Nro. 134. Sebastian Ditt (Nro. 136), Tüncher von Brezenheim,

Nro. 132. Jakob Brodrecht (Nro. 137), Schreiber von Niedersaulheim,

Nro. 136. Wilhelm Karl Anton Krätzer (Nro. 138), Handlungsdiener von Mainz,

Nro. 137. Heinrich Schwalbach (Nro. 139), Ackersmann von Brezenheim,

Nro. 138. Emil Ubler (Nro. 140), Handarbeiter von Mainz,

Nro. 139. Napoleon von Blankenstein (Nro. 143), sich auch Adler von Blankenstein nennend, ohne bekannten Wohnort, wahrscheinlich aus Würtemberg,

Nro. 140. Friedrich auch Engelbert Waldeck (Nro. 144), stud. phil. aus Friedburg in Oesterreich,

Nro. 141. Joseph Gerhards (Nro. 145) aus Preußen,

Nro. 142. Gerhard Schmittburg (Nro. 147), ohne Gewerb von Essenheim bei Alzey,

Nro. 143. Viktor Schilp (Nro. 148), Advokat in Trier,

Nro. 144. Peter Immandt (Nro. 149), Philolog in Trier,

Nro. 145. Adolph Delahaye (Nro. 150), Kaufmann in Trier,

Nro. 146. Stahl (Nro. 152) aus Mainz,

Nro. 147. Bauer (Nro. 153) aus Rheinhessen,

Nro. 148. Theodor Römer (Nro. 158), Rechtskandidat in Zweibrücken,

Nro. 149. Karl Schmolze (Nro. 159), Maler in Zweibrücken,

Nro. 150. Richard Lorenz (Nro. 160), Architekt von Offenbach am Main,

Nro. 151. Kallmann (Nro. 164) aus Preußen,

Nro. 152. Daniel Helwig (Nro. 175), Bierbrauer in Homburg,

Nro. 153. Friedrich Behlen (Nro. 199), Kaufmann in Frankenthal,

Nro. 154. Jakob Bittong (Nro. 201), Weinhändler aus Nierstein,

Nro. 155. Karl Eduard Faßbender (Nro. 203), Gutsbesitzer von Herxheim a. B.,

Nro. 156. Johann Philipp Klar (Nro. 207), Handlungskommis aus Worms,

Nro. 157. Karl Balthasar Hedderich (Nro. 208), Schreiber allda,

Nro. 158. Georg Friedrich Schön (Nro. 209), Schuhmacher allda,

Nro. 159. Valentin Korn (Nro. 210), Maler von dort,

Nro. 160. Georg Karl Nillius (Nro. 213), hessischer Deserteur aus Mainz,

Nro. 161. Konrad Emil Haas (Nro. 215), Tabaksfabrikant in Worms,

Nro. 162. Heinrich Flad (Nro. 220), Bauprakticant in Speyer,

Nro. 163. Gottfried Stengel (Nro. 221), Bauprakticant von Alberoweiler, zuletzt in Speyer,

Nro. 164. Peter Pisoni (Nro. 226), Bierbrauer von Neustadt,

Nro. 165. Gottfried Karl Hauk (Nro. 228), früher Gemeindeschreiber in Mundenheim,

Nro. 166. Georg Köhler (Nro. 229), vulgo Dr. Loch, Privatlehrer von Neustadt,

Nro. 167. Jakob Maßmann (Nro. 240), Bierbrauer in Ellfeld,

Nro. 168. Julian Grabsky (Nro. 241), ohne bekannten Stand und Wohnort,

Nro. 169. Joseph Galette (Nro. 259), Zahnarzt in Mainz,

Nro. 170. Valentin Borscht (Nro. 260), Kaufmann in Bergzabern,

Nro. 171. Leopold Spegg (Nro. 278), Oekonom von Hördt, verhaftet,

Nro. 172. Karl Resch (Nro. 20), Rechtskandidat von Dürkheim,

Nro. 173. Ferdinand Fenner von Fenneberg (Nro. 31), Literat aus Wien,

Nro. 174. Joseph v. Diepenbrock (Nro. 33), königl. preußischer Offizier außer Dienst in Westphalen, zuletzt in Worms,

Nro. 175. Franz Heinrich Zitz (Nro. 34), Advokat in Mainz,

Nro. 176. Ludwig Bamberger (Nro. 35), Gerichtsaccessist in Mainz,

Nro. 177. Karl Ludwig Heußner (Nro. 36), Kaufmann in Kaiserslautern, zuletzt in Karlsruhe,

Nro. 178. N. Raquillier (Nro. 40), angeblich gewesener polnischer Kapitän,

Nro. 179. Ludwig Blenker (Nro. 41), fallirter Weinhändler in Worms,

Nro. 180. Friedrich Straßer (Nro. 42), Maler aus Salzburg, verhaftet,

Nro. 181. Karl Friedrich Theodor Anneke (Nro. 78), entlassener Artillerielieutenant aus Westphalen,

Nro. 182. Friedrich v. Beust (Nro. 79), entlassener kgl. preußischer Sekondlieutenant,

Nro. 183. Eduard Kuchenbäcker (Nro. 80), entlassener Offizier aus Grinzing in Niederösterreich,

Nro. 184. Ferdinand Reinhardt August Schimmelpfennig (Nro. 81), entlassener Unterlieutenant aus Westpreußen,

Nro. 185. Ludwig Schlinke (Nro. 82), entlassener preußischer Offizier,

Nro. 186. Gustav Adolph Techow (Nro. 83), entlassener Lieutenant aus Brandenburg,

Nro. 187. Ludwig Weidig (Nro. 84), Geschäftsmann in Worms,

Nro. 188. Albert Clement (Nro. 85), Handlungsdiener aus Villach in Kärnthen,

Nro. 189. Hugo Friedrich Oswald (Nro. 86), Literat von Eßlingen in Würtemberg,

Nro. 190. Franz Szuaide oder Schneider (Nro. 89), angeblich General in Polen,

Nro. 191. Friedrich Ehlert (Nro. 91), ehemaliger preußischer Lieutenant in Linsdorf bei Trier,

Nro. 192. N. Gorodciewsky (Nro. 92), polnischer Flüchtling,

Nro. 193. Andreas Struß (Nro. 93), polnischer Flüchtling,

Nro. 194. N. Trocinsky (Nro. 94), polnischer Flüchtling,

Nro. 195. N. Rouppert (Nro. 95), polnischer Flüchtling,

Nro. 196. Johann August Ernst Willich (Nro. 98), verabschiedeter königl. preußischer Lieutenant von der Insel Rügen,

Nro. 197. Eduard Haas (Nro. 102), Student aus Landau,

Nro. 198. Ferdinand Lucheff (Nro. 105), Rechtskandidat aus Frankenthal, zuletzt in Neustadt,

Nro. 199. Michael Gustach. Joseph, sich bald auch Chlodwig und Ludwig Eckhardt nennend (Nro. 214), Schauspieler aus Wien,

Nro. 200. Karl Loreck (Nro. 378), ohne Gewerbe, von Regensburg, verhaftet,

Nro. 201. Friedrich Kapp (Nro. 47), entlassener Referendär aus Hamm,

Nro. 202. Arnold Reinach (Nro. 48), deutscher Flüchtling aus Frankfurt a. M.,

Nro. 203. Dr. Tausman (Nro. 49), deutscher Flüchtling aus Oesterreich,

Nro. 204. G. Hörsel (Nro. 50), deutscher Flüchtling,

Nro. 205. Georg Lommel (Nro. 51), deutscher Flüchtling, zuletzt in Colmar,

Nro. 206. Dr. Ludwig Kalisch (Nro. 54), Literat aus Lissa, zuletzt in Mainz,

Nro. 207. Johann Kudlich (Nro. 55), Jurist, ehemaliger Abgeordneter, gebürtig aus Schlesien, zuletzt in Wien,

Nro. 208. Ignaz Koch (Nro. 61), deutsch-katholischer Prediger aus Sachsen,

Nro. 209. Jakob Benz (Nro. 63), Rechtskandidat, gebürtig aus Dackenheim, in Zweibrücken wohnhaft,

Nro. 210. Leopold Unger (Nro. 200), Student aus Bonn,

Nro. 211. Heinrich Ludwig Hauber (Nro. 119), entlassener Schullehrgehilfe, zuletzt in Kayweiler, verhaftet,

Nro. 212. Karl Neyländer (Nro. 129), quiescirter Rentbeamter in Lautereken, verhaftet,

Nro. 213. Jakob Mattern (Nro. 146), entlassener Schullehrer von Stauf, verhaftet,

Nro. 214. Franz Helfrich (Nro. 163), entlassener Steuerbote in Zweibrücken, verhaftet,

Nro. 215. Adam Becker (Nro. 165), Damenschneider von Koblenz,

Nro. 216. Georg Reifenleiter (Nro. 173), vulgo Schenkenberger, Maurer von Zweibrücken,

Nro. 217. Ernst Justus (Nro. 183), Kaufmann und Wirth in Pirmasens,

402/30

Nro. 218. Christian König (Nro. 184), Wirth und Oekonom von da,

Nro. 219. Franz Bürkel (Nro. 185), Oekonom und Seifensieder daselbst, verhaftet,

Nro. 220. Christian Huber (Nro. 186), Klaviermacher allda,

Nro. 221. Friedrich Adam Dörner (Nro. 188), entlassener Schullehrer allda,

Nro. 222. Peter Deßloch (Nro. 189), Schullehrer daselbst, verhaftet,

Nro. 223. Wilhelm Baumann (Nro. 190), Kaufmann daselbst, verhaftet,

Nro. 224. Peter Hillgärtner (Nro. 205), Bäcker in Frankenthal,

Nro. 225. N. Koch (Nro. 206) in Hildesheim,

Nro. 226. Peter Ludwig Heintz (Nro. 217), Theolog aus Zweibrücken,

Nro. 227. Heinrich Louis (Nro. 230), Dammwart in Ludwigshafen, verhaftet,

Nro. 228. Johann Ludwig Christein (Nro. 260), Schuldienstadspirant in Landau,

Nro. 229. Friedrich Volz (Nro. 261), Kaufmann von da,

Nro. 230. Heinrich Adolph Haußner (Nro. 370), früher Stadtrichter in Plauen,

Nro. 231. N. Steinmetz (Nro. 371), Dr. philosoph. in Durlach,

Nro. 232. Friedrich Wilhelm Gottschalk (Nro. 372), Akademiker aus Freiburg,

Nro. 233. August Friedrich Peters (Nro. 373), Literat aus Jöhstädt in Sachsen,

Nro. 234. Karl Schmitt (Nro. 374), Pharmazeut in Germersheim,

Nro. 235. Karl Brunner (Nro. 380), Ladendiener in Offenbach,

Nro. 236. Philipp Bruch (Nro. 65), Geschäftsmann in Bergzabern,

Nro. 237. Heinrich Hammel (Nro. 90), Rechtskandidat von Grünstadt, zuletzt in Dürkheim,

Nro. 238. Oskar Kieselhausen (Nro. 107) aus Sachsen.

Nro. 239. Adolph Harfenwirker (Nro. 114) aus Neurupin in der Uckermark,

Nro. 240. Karl Albert Lindau, genannt Floret (Nro. 225), Maler von Niederfehra in Sachsen,

Nro. 241. Reinhold Solger, auch Saulier genannt (Nro. 99), Dr. philos. aus Gmünd bei Stettin,

Nro. 242. Dr. Heinrich Otto Engelmann (Nro. 103), praktischer Arzt von Neisse, zuletzt in Breslau,

Nro. 243. Louis Mierosławsky (Nro. 106), angeblich gewesener polnischer General,

Nro. 244. Adam Mierosławsky (Nro. 108), angeblicher Marinebaumeister aus Polen,

Nro. 245. N. Stein (Nro. 115) aus Altpreußen,

Nro. 246. Ludwig Renner (Nro. 120), ehemals Gendarm von Gommersheim,

Nro. 247. Julius Klönne (Nro. 123), Kaufmann von Elberfeld,

Nro. 248. Karl Ludwig Theodor Gerlach (Nro. 168), Handlungsdiener aus Landau,

Nro. 249. Karl Beinert (Nro. 176), Kaufmann und Stadtverordneter aus Gritheyn in Sachsen,

Nro. 250. Friedrich Walther (Nro. 180), Schieferdecker in Saarbrücken,

Nro. 251. N. Naumann (Nro. 198) aus Preußen,

Nro. 252. Guno Sander (Nro. 211) aus Sachsen,

Nro. 253. Daniel Göschl (Nro. 232), Handlungsdiener aus Nürnberg, zuletzt in Ludwigshafen,

Nro. 254. N. Mai (Nro. 253) von Frankfurt a. M.,

Nro. 255. Karl Petersen (Nro. 255), Student aus Landau,

Nro. 256. Falke von Tavannowitz (Nro. 257), angeblich aus Sachsen, wahrscheinlich Heinrich Peter aus Wien,

Nro. 257. Rudolph Manteuffel (Nro. 258) aus Preußen,

Nro. 258. N. Dreher (Nro. 262) aus Karlsruhe,

Nro. 259. N. Schröder (Nro. 376) ohne bekannten Wohnort,

Nro. 260. N. Deimling (Nro. 377), Cichorienfabrikant aus Mühlburg in Baden,

Nro. 261. Kaspar Ranickel (Nro. 382), Buchbinder aus Bingen in Rheinpreußen,

Nro. 262. N. Viala (Nro. 383), Kaufmann aus Karlsruhe,

Nro. 263. Ludwig Moses (Nro. 402), genannt Wolf, Maler in Speyer, verhaftet,

Nro. 264. Philipp Keller (Nro. 96), entlassener Forstamtsaktuar in Neustadt,

Nro. 265. Johann Heinrich Kraut (Nro. 109) von Küstnach in der Schweiz,

Nro. 266. Karl Simon (Nro. 266), Lederhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 267. Friedrich Löhner (Nro. 268), Schustergeselle aus der Schweiz,

Zustellung.

Im Jahr achtzehnhundert achtzig, den [illegible] Abends,

Auf Ansuchen des Herrn Kgl. General-Staatsprokurators am Kgl. Lager Appellationsgerichts Hofs zu Zweibrücken,

Habe ich Unterzeichneter Carl Wilhelm Lauber Amtsgerichtsbote, in besagtem Hofe und Zweibrücken wohnhaft,

dem Ludwig Blenker, pfälzischer Staatsbürger in Neuwied wohnhaft, und zwar als Angeklagter

auf dem Parquet des Kgl. General-Staats-Prokurators am Kgl. Lager Appellationsgerichts Hofs zu Zweibrücken, persönlich allda und

dem Kgl. General-Staatsprokurator Herr Korbach selben

mehrere aufgenommene Schriften in Original einschließlich

[illegible]

eine mir heute mittag behändigte Abschrift der von der Kgl. Cassation

durch Verfügung vom 25 des

November 1850 in Sachen Martin Richard contra 332 Consorten

wegen Hochverrath etc. etc. Rechtshilfe gewährt

und hiermit mit der Aufforderung [illegible]

anstatt zu stellen, widrigenfalls das Contumazial-Verfahren

gegen denselben

Behufs Zustellen aufgegeben Vorstehend

Angl. 14 [illegible]

30 Copien 18. 20 [illegible]

Zus. 1 [illegible]

f. 18. 50 [illegible]

Zweibrücken 18 Juli 50

C. W. Lauber

402/31

Nro. 290. Georg Thyr (Nro. 291), Handlungsdiener allda,

Nro. 313. Jakob Hoffmann (Nr. 321), entlassener Schulgehilfe in Annweiler, verhaftet,

402/32

…ro. 103), prak-
…), angeblich ge-
…8), angeblicher
…preußen,
…rmals Gendarm
…Kaufmann von
… (Nro. 168),
…Kaufmann und
…chieferdecker in
…Preußen,
…Sachsen,
…andlungsdiener
…urt a. M.,
… Student aus
…7), angeblich
…ien,
…aus Preußen,
…sruhe,
…ten Wohnort,
…fabrikant aus
…chbinder aus
… aus Karls-
…nannt Wolf,
… Forstamts-
… von Küst-
…bler in Berg-

Nro. 241. Reinhold Solger, auch Saulier genannt (Nro. 99), Dr. philos. aus Gmünd bei Stettin,

Nro. 267. Friedrich Löhner (Nro. 268), Schustergeselle aus der Schweiz,

Nro. 268. Heinrich Rothhaas (Nro. 271), Uhrmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 269. Lorenz Pistor, Sohn (Nro. 267), früher Posthalter in Bergzabern,

Nro. 270. Georg Hartje d. J. (Nro. 269), Wirth in Bergzabern,

Nro. 271. Friedrich Jakob Moritz (Nro. 270), Seifensieder in Bergzabern,

Nro. 272. Johann Thysohn (Nro. 272), Schneider in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 273. Jakob Hermann (Nro. 273), Bäcker in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 274. August Umpfelbach (Nro. 274), Weinhändler in Bergzabern,

Nro. 275. Karl Häußler (Nro. 275), Glaser in Bergzabern,

Nro. 276. Nikolaus Bosch (Nro. 276), gebürtig aus Ilbesheim, Schreiber in Bergzabern,

Nro. 277. Michael Hörner (Nro. 277) in Gleisborbach,

Nro. 278. Wilhelm Augsburger (Nro. 282), Müller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 279. Eduard Garli (Nro. 285), Schauspieler und Tanzlehrer zu Säckingen in Baden,

Nro. 280. Theobald Behret (Nro. 307), Oel- und Mahlmüller in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 281. Johann Bock (Nro. 278), früher Waldschütz in Bergzabern,

Nro. 282. Johann Clemens (Nro. 280), Wirth in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 283. Karl Pfalzgraf (Nro. 283), Holzhändler in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 284. Wilhelm Hertle (Nro. 284), Küfer in Bergzabern,

Nro. 285. Wilhelm Hörner (Nro. 286), Handlungsdiener von Dörrenbach,

Nro. 286. Heinrich Mattuschek (Nro. 287), Metzger von Neustadt, verhaftet,

Nro. 287. Johann Hall (Nro. 288), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 288. Anton Heini (Nro. 289), Schreiber allda, verhaftet,

Nro. 289. Ludwig Zinkgraf (Nro. 290), Bäcker allda, verhaftet,

Nro. 290. Georg Thyr (Nro. 291), Handlungsdiener allda,

Nro. 291. Heinrich Wingerter (Nro. 292), Sohn von Heinrich Wingerter in Gimmeldingen, verhaftet,

Nro. 292. Georg Stolleis (Nro. 293), Seiler von Neustadt, verhaftet,

Nro. 293. Johann Seel (Nro. 294), Taglöhner allda, verhaftet,

Nro. 294. Christian Albert (Nro. 295), ohne Gewerbe allda, verhaftet,

Nro. 295. Friedrich Billemeier (Nro. 296), Winzer allda, verhaftet,

Nro. 296. Christoph Hill (Nro. 297), Sohn von Heinrich Hill, Weber in Neustadt, verhaftet,

Nro. 297. Nikolaus Hofius (Nro. 298), Schuhmacher allda, verhaftet,

Nro. 298. Martin Dahn (Nro. 299), Maurer allda, verhaftet,

Nro. 299. Jakob Cramer (Nro. 300), Nagelschmied in Bergzabern,

Nro. 300. Jakob Standt (Nro. 301), Kammmacher in Bergzabern, verhaftet,

Nro. 301. Friedrich Pracht (Nro. 302), Messerschmied daselbst,

Nro. 302. Jakob Weiß (Nro. 303), Metzger daselbst, verhaftet,

Nro. 303. Johann Walther (Nro. 305), Metzger allda,

Nro. 304. Friedrich Jakob Surenus (Nro. 306), Müller auf der Gehlmühle, Gemeinde Bergzabern, verhaftet,

Nro. 305. Michael Schwertfeger (Nro. 308), Winzer in Gleisborbach, verhaftet,

Nro. 306. Johann Heller (Nro. 309), Ackersmann in Oberotterbach,

Nro. 307. Valentin Burkhardt (Nro. 310), Winzer in Schweigen, verhaftet,

Nro. 308. Michael Jülg (Nro. 311), Sohn von Michael Jülg in Schweigen, verhaftet,

Nro. 309. Jakob Nikolaus (Nro. 314), Theolog aus Blickweiler,

Nro. 310. Anton Laubersheimer (Nro. 315), Theolog aus Offenbach,

Nro. 311. Christian Voly (Nro. 316), Wirth in Annweiler,

Nro. 312. Andreas Graf (Nro. 318), Müller in Annweiler, verhaftet,

Nro. 313. Jakob Hoffmann (Nr. 321), entlassener Schulgehilfe in Annweiler, verhaftet,

402/32

Nro. 314. Bernhard Giese (Nro. 349), Handlungsdiener aus Oberweyher in Baden, verhaftet,

Nro. 315. Gottlob Herzog (Nro. 360), Färber in Annweiler,

Nro. 316. Philipp Croissant (Nro. 319), Geschäftsmann in Annweiler, verhaftet,

Nro. 317. Friedrich Acker (Nro. 320), Bierbrauer in Annweiler,

Nro. 318. Lorenz Seiler (Nro. 322), Taglöhner in Annweiler

Nro. 319. Nikolaus Schellang (Nro. 326), Maurer von Annweiler,

Nro. 320. Heinrich Amis (Nro. 327), Fuhrmann in Annweiler, verhaftet,

Nro. 321. Heinrich Graf (Nro. 328), Sohn des entlassenen Adjunkten Graf in Annweiler,

Nro. 322. Karl Fukert (Nro. 329), Buchbinder in Annweiler, verhaftet,

Nro. 323. Karl Schellang (Nro. 330), Maurer in Annweiler, verhaftet,

Nro. 324. Ludwig Bretz (Nro. 331), Schuhmacher in Annweiler,

Nro. 325. Friedrich Bretz, (Nro. 332), Schuhmacher allda, verhaftet,

Nro. 326. Johann Schwarz (Nro. 333), Leinenweber allda,

Nro. 327. Friedrich Faber (Nro. 336), Kappenmacher in Annweiler, verhaftet,

Nro. 328. Johann Koch (Nro. 346), Rothgerber in Annweiler, verhaftet,

Nro. 329. Heinrich Seibel (Nro. 347), Bildhauer in Annweiler,

Nro. 330. Jakob Reuther (Nro. 348), Schuhmacher in Annweiler,

Nro. 331. Jakob Süß (Nro. 350), Kaufmannsdiener in Annweiler, verhaftet,

Nro. 332. Adam Oberst (Nro. 353), Rothgerber, dann Kaufmann in Annweiler,

Nro. 333. Johann Georg Schröder (Nro. 355), Tagner in Annweiler, verhaftet,

Nichtigkeits- und Kassationskläger gegen ein Urtheil der Anklagekammer der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni laufenden Jahres, wodurch sie an das Spezialgericht verwiesen wurden, wegen bewaffneter Rebellion — Hochverrath — Meuchelmord — Brandstiftung — Verführung der Soldaten und anderer geringerer Verbrechen, vertreten durch Anwalt Petri und Golsen,

gegen

die königliche Staatsbehörde.

Anwalt **Petri** stellte den Antrag:

Es gefalle dem königlichen Kassationshofe, mittelst Vernichtung resp. Kassation des Verweisungurtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehn hundert fünfzig zu erkennen:

1) daß die in diesem Urtheile bezüglich ponirten Thatsachen das Verbrechen der Rebellion überhaupt nicht, insbesondere nicht dasjenige der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, konstituiren; demgemäß die wegen dieses Verbrechens als Urheber oder als Mitschuldige verwiesenen Angeklagten von der Anklage zu entbinden, und zu verordnen, daß diejenigen, welchen ein weiteres Verbrechen oder Vergehen nicht zur Last gelegt wird, sofort in Freiheit gesetzt werden sollen;

2) daß das Spezialgericht bezüglich sämmtlicher Angeklagten und der ihnen zur Last gelegten Verbrechen zu erkennen, inkompetent ist, demgemäß die Angeklagten in so weit sie in Anklage zu bleiben haben, vor den kompetenten Richter zu verweisen,

ferner geeignete Anträge vorbehalten, auch zu erklären, daß die Publikation des Anklageaktes in dieser Sache auf dem Wege des Druckes und des Buchhandels nichtig, jedenfalls unstatthaft, voreilig und für die Angeklagten und deren Interessen verletzend sey.

Anwalt **Golsen** stellte den Antrag:

Es gefalle dem königlichen Kassationshofe, die auf den Grund des Artikel zwei hundert neun und neunzig des Code d'instr. crim. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet zu erklären, sofort zu erkennen, daß das Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend, vom zwei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neun und vierzig in seinem Artikel 1 wegen Nichtanwendung und Artikel 2 wegen falscher Interpretation und Anwendung durch das angefochtene Urtheil verletzt wurden, demgemäß dieses Urtheil zu kassiren, und in Revisorio Recht sprechend, die Kassationskläger für straflos zu erklären, und deren sofortige Freilassung zu verordnen;

Subsidiarisch, bezüglich derjenigen Kassationskläger, die bei den Zügen von Bergzabern und Annweiler aus nach Steinfeld, Gossersweiler u. s. w. betheiliget sind, zu Recht zu erkennen, daß durch das angefochtene Urtheil folgende Gesetzesstellen verletzt wurden, die Artikel 1 und 90 alinea 2 des Code pénal und der Artikel 554 Code d'instr. crim. wegen falscher Interpretation und Anwendung, sodann der Artikel 100 des Code pénal, wegen Nichtanwendung auf diejenigen Kassationskläger, die bei jenen betreffenden Zügen keine Kommandanten oder Führer waren, sofort in diesen Betreffen das angefochtene Urtheil zu kassiren und in revisorio erkennend, diejenigen Kassationskläger, die nicht straflos seyen oder nicht in die Amnestie fallen sollten, auf den Grund des Artikels 100 Code pénal nur persönlich haftbar für diejenigen Thatsachen zu erklären, die ihnen zur Last gelegt werden, endlich diese Angeklagten, so wie die Kommandanten und Führer, letztere auf den Grund der Artikel 226 und 227 Code d'inst. crim. vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

Die Staatsbehörde, vertreten durch den Oberappellationsrath von Dall'Armi stellte sofort den Antrag:

Es gefalle dem hohen Gerichtshofe

I. Das Begehren der Kassationskläger »die Publikation »des Anklageaktes auf dem Wege des Druckes und des »Buchhandels als nichtig, jedenfalls als unstatthaft, »voreilig und für die Angeklagten und deren Interessen »verletzend zu erklären,« als unzulässig und unstatthaft zu verwerfen,

II. als Kassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde der auf flüchtigem Fuße sich befindlichen Beschwerdeführer als unzulässig und die Nichtigkeitsbeschwerde der anwesenden Angeklagten als ungegründet zu verwerfen,

III. als Kassationshof, so weit es die Verweisung der Sache vor das Spezialgericht betrifft, wegen der unterm 11. beziehungsweise 17. Juni 1849 in der Absicht unternommenen bewaffneten Züge in die Gemeinde Völkersweiler, Gossersweiler, Schwanheim und Steinfeld, Rechtenbach, Schweigen, um diese Gemeinden mit Verheerungen, Mord und Brandstiftung zu überziehen, wobei auch Morde und Mordversuche, so wie andere Verbrechen statt fanden, — die erhobene Kassationsbeschwerde der betreffenden Kassationskläger als ungegründet zu verwerfen,

IV. als Kassations- und Revisionshof bezüglich aller übrigen vor das Spezialgericht verwiesenen Verbrechen die erhobene Kassationsbeschwerde für gegründet zu erklären,

V. in Folge dessen das Urtheil der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni laufenden Jahres,

1) so weit es die von ihm festgestellten betreffenden Thathandlungen als das Verbrechen der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht qualifizirte und

2) deßwegen die gedachten Verbrechen vor das Spezialgericht verwies, endlich

3) so weit es aus demselben Grunde gegen die Angeklagten Schmitt, Munzinger, König, Gelbert, Hoster, Schmolze und Friedrich wegen Miturheberschaft zum Verbrechen der Artikel 87, 88 und gegen die Angeklagten Reichard, Schmidt, Buchheister, Zinn, Meier, Maurer, wegen des Verbrechens des Komplottes zum Staatsverrathe Anklage erkannte, zu kassiren, und

VI. die hier unten genannten Angeklagten, wegen der ihnen von dem Urtheile zu Last gelegten Thathandlungen, — beziehungsweise wegen jener Thathandlungen, wegen welcher sie nicht nach Nro. III. oben vor das Spezialgericht verwiesen bleiben, — unter nachstehender Aenderung der Qualifikation derselben, — aber so weit eine Aenderung nicht angegeben ist, es bei der Qualifikation des Urtheils belassend, — vor das Assisengericht zu verweisen, als;

1) die Angeklagten Didier und Karl Wilhelm Schmidt, — unter gänzlicher Aenderung der Qualifikation der im Urtheile bezeichneten Thathandlungen, — wegen der im Urtheile mit C D E F und G bezeichneten Verbrechen; Artikel 87, 88, 91 alinea 1, 92, 96, 102 des Strafgesetzbuches,

2) die Angeklagten Reichard, Schmitt, Hepp, Greiner und Fries, wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme der in diesem mit A und B bezeichneten und bezüglich der diese betreffenden Thathandlungen wegen der im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

3) den Angeklagten Gulmann, wegen der in dem Urtheile bezeichneten Verbrechen mit Ausnahme des in diesem mit A bezeichneten und bezüglich der dieses Verbrechen betreffenden Thathandlungen, wegen der im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

4) die sub Nro. 9 — 15 des anliegenden Verzeichnisses bezeichneten Angeklagten (Philipp Schmitt bis Friedrich), wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit C D bezeichneten

402/33

Verbrechen, Artikel 87, 88, 91 alinea 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches,

5) den Angeklagten Schlöffel, wegen des Verbrechens direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen, Artikel 102, 87, 88, 91 alinea 1 des Strafgesetzbuches,

6) den Angeklagten Hochdörfer, wegen des im Urtheile bezeichneten Verbrechens der direkten Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen allein,

7) den Angeklagten Schüler wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Provokation zu dem mit A bezeichneten und nicht wegen des mit B bezeichneten Verbrechens und hinsichtlich der das erstere Verbrechen betreffenden Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

8) die Angeklagten Franz Schmidt, Loose und Johann Valentin Weber, wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Provokation zur Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen direkter Provokation mit Erfolg zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

9) die Angeklagten Philipp Schmidt — Maurer (Nro. 22—26 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und Theilnahme zu diesem letzteren Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu den mit C D bezeichneten Verbrechen,

10) die Angeklagten Kinkel — Kräz (Nro. 27—35 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme zu dem mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

11) den Angeklagten Ferdinand Weber wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme an der bewaffneten Rebellion qualifizirten Thathandlung wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen Art. 87, 88, 91 al. 1, 59, 60 des Strafgesetzbuchs,

12) die Angeklagten Bauer — Loreck (Nro. 37—200 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, jedoch nicht wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an dem im Urtheile mit A bezeichneten Verbrechen und bezüglich der als dieses Verbrechen qualifizirten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den mit C D bezeichneten Verbrechen,

13) die Angeklagten Kapp — Keller (Nro. 201—264 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen,

14) die Angeklagten Kraut, Simon und Rothbaas wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit dieselben nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht verwiesen bleiben, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte — für deren vorausgängige Bethätigung Sorge getragen werden kann, was wegen des Amnestiegesetzes geschehen muß — noch Veranlassung gegeben ist; jedoch bezüglich der im Urtheile als Mitwirkung und wissentliche Theilnahme zu den mit A bezeichneten Thathandlungen wegen Mitwirkung und wissentlicher Theilnahme an den im Urtheile mit C D bezeichneten Verbrechen,

15) die Angeklagten Löhner (Nro. 267 des Verzeichnisses), dann Pistor — Bebret (Nro. 269—280 des Verzeichnisses) und Nikolaus — Herzog (Nro. 309—315 des Verzeichnisses) wegen der im Urtheile bezeichneten Verbrechen, soweit sie nicht nach Nummer III. oben vor das Spezialgericht gehören, wenn hiezu nach Erledigung der Sache vor dem Spezialgerichte noch Veranlassung gegeben ist;

VII. zu verordnen, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag dem ergehenden Urtheile gemäß rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde,

VIII. endlich die Transcription des kassirenden Urtheils in das Urtheilsregister des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu verordnen.

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in den Sitzungen vom 11., 12., 13., 14., 15. und 16. November laufenden Jahres wurde der Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt.

Thatgeschichte.

Nachdem die königlich bayerische Staatsregierung die in Frankfurt beschlossene Verfassung für das deutsche Reich nicht anzuerkennen erklärt hatte, ergingen von einem Theile des Parlamentes Aufrufe an die Pfalz, an jener Verfassung festzuhalten und die Regierung zu deren Annahme zu zwingen.

Diesem Aufrufe entsprechend wurde durch die Zeitungen eine Volksversammlung auf den 1. Mai 1849 in Kaiserslautern veranlaßt, bei welcher schon von einer provisorischen Regierung die Rede war, statt welcher aber der sogenannte Landesvertheidigungsausschuß geschaffen wurde.

Dieser Landesvertheidigungsausschuß ergriff sofort Maßregeln, um die königlich bayerische Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung zu zwingen, welche Maßregeln hauptsächlich den Zweck hatten, eine bewaffnete Macht aufzustellen, um jenen Zwang durchzusetzen.

Es wurden untergeordnete Kantonalausschüsse gebildet, durch diese Geld und Waffen gesammelt und die Bewaffnung eines großen Theiles der Bevölkerung veranlaßt. Es wurden zu demselben Zwecke fremde Schaaren in die Provinz berufen und die Besetzung fester Plätze angeordnet, endlich auch die königlichen Beamten aufgefordert, den Eid auf die Reichsverfassung zu leisten, widrigenfalls ihre Akte nichtig, sie aber als Rebellen erklärt seyen.

Obgleich nun der Reichskommissär Eisenstuck jenes illegale Organ des Vertheidigungsausschusses in seiner Existenz nicht beanstandete, so hat derselbe doch dessen Wirken mißbilliget, indem dieses nicht in die Befugniß der zu Recht bestehenden Landesbehörden eingreifen dürfe.

Trotz dieser am 7. Mai 1849 geschehenen Hinweisung auf das rechtlich Bestehende, wurde die Wahl von Volksvertretern angeordnet, diese auf den 17. Mai einberufen und ihnen der Antrag gestellet, die pfälzische Volksvertretung wolle eine provisorische Regierung für die Pfalz beschließen, ein Antrag, welcher am nämlichen Tage mit unbedeutender Majorität angenommen und durch Aufstellung der provisorischen Regierung vollzogen wurde.

Diese provisorische Regierung maßte sich im Namen des pfälzischen Volkes alle — die höchsten Regierungsrechte an: die Volksbewaffnung wurde förmlich organisirt, Beamte angestellt und abgesetzt, Staatseigenthum weggenommen, gezwungenes Anleihen ausgeschrieben und beigetrieben, Gemeinden, welche sich den Anordnungen der provisorischen Regierung nicht fügen wollten, mit Exekutionszügen überfallen, die Eisenbahn zerstört, die Soldaten zum Uebertritt verführt, viele Personen willkürlich verhaftet, andere schwer verwundet, durch bewaffnete Rotten Meuchelmord und Brandstiftung in einigen Gemeinden begangen.

Wegen dieser Verbrechen hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz durch Urtheil vom 29. Juli laufenden Jahres 333 Personen theils als Urheber, theils als Theilhaber nach Art. 59 und 60 des Strafgesetzbuches an das Spezialgericht verwiesen. Sie sind bei den bemerkten Verbrechen nach Inhalt des angeführten Urtheils mehr oder weniger betheiliget, die meisten flüchtig.

Gegen diese Verweisung an das Spezialgericht haben nicht nur die Verhafteten, sondern auch viele der Flüchtigen das Rechtsmittel der Nichtigkeit nach Art. 299 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, und den Kassationsrekurs nach Art. 416 ibid. ergriffen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde darauf gestützet:

1) daß mit Hinblick auf die Rechtsgiltigkeit der deutschen Reichsverfassung in der Erhebung für dieselbe kein Verbrechen liege,

2) weil (ohne nähere Ausscheidung der Personen) die Angeklagten, unter die Wirkung des Amnestiegesetzes vom 22. Dezember 1849 fallend, straflos seyen, daher bezüglich ihrer ein Verbrechen nicht vorliege,

3) bezüglich derjenigen Angeklagten, welche bewaffnete Züge mitgemacht, ohne sich jedoch besonders betheiliget zu haben, daß diese nach Art. 100 des Strafgesetzbuches von aller Strafe frei seyen, daher sie wegen eines Verbrechens nicht zu verweisen gewesen.

Der Kassationsrekurs wurde gestützt auf die Inkompetenz des Spezialgerichts, weil

1) nach §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, dieser ordentliche Richter aber sey für die Pfalz bei Verbrechen nach Art. 251, 259, 260 das Assisengericht, das Spezialgericht bestehe überhaupt nicht mehr und seyen durch eine Verweisung an letzteres Gericht die angeführten gesetzlichen Bestimmungen verletzt;

2) jenes Spezialgericht bestehe jedenfalls nicht mehr für die Kantone Landau, Kandel, Bergzabern und einen Theil des Kantons Germersheim, indem durch die französische Charte vom 30. Mai 1814 in den bemerkten Gebietstheilen, welche damals noch zu Frankreich gehörten, die Spezialgerichte aufgehoben worden seyen, so daß eine Verweisung der Angeklagten aus jenen Landestheilen

402/34

an das Spezialgericht den §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde verletze,

3) weil ein Spezialfall und insbesondere die von der Anklagekammer unterstellte rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren nicht vorliege,

4) weil, wenn auch ein Spezialfall gegeben sey, dieser mit den andern Verbrechen außer Konnexität stehe, daher diese nicht nach sich ziehen könne, also ebenfalls Verletzung der Kompetenzverhältnisse, insbesondere des Art. 227 des Strafverfahrens vorliege,

5) wenn auch Konnexität gegeben wäre, müsse das ordentliche Gericht prävaliren, indem das Spezialgericht nur Spezialfälle, nicht aber gewöhnliche Verbrechen aburtheilen könne, wohl aber umgekehrt, daher Verletzung der Art. 365—589 ibid. gegeben sey.

Endlich wird noch gebeten, den Druck und die Verbreitung des Verweisungsurtheils und Anklageaktes als nichtig, jedenfalls als unstatthaft, voreilig und für die Angeklagten und deren Interesse verletzend zu erklären.

Hierüber ist nun zu erkennen.

Gründe.

Was die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten der Verhafteten betrifft, so kann diese nicht beanstandet werden, da durch die Aufhebung der Offizialprüfung der Nichtigkeitsgründe den Angeklagten ein Rechtsmittel nicht benommen werden wollte, vielmehr hiefür die allgemeine Regel des Art. 296 u. ff. des Gesetzbuches über das Strafverfahren einzutreten hat.

Anders verhält es sich jedoch mit der Nichtigkeitsbeschwerde der Abwesenden. Die Art. 296 u. ff. geben zu erkennen, daß dieses Rechtsmittel nur den Verhafteten zustehet und Art. 465 u. ff. über das Kontumazialverfahren gestatten dasselbe nicht. Es wäre auch ungeeignet, solches zu gestatten, da die Abwesenden in Folge des Artikel 476 nach ihrer Verhaftung oder Stellung jene Nichtigkeitsbeschwerde noch vorbringen können, sie ist daher als unstatthaft abzuweisen, während jedoch bei Prüfung der Kompetenz sich immer wieder auch für sie die Frage aufwerfen wird, ob und welches Verbrechen vorliegt.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist jedoch auch bezüglich der Anwesenden in jeder Hinsicht unbegründet, denn

1) In so weit die Erhebung der Pfalz mit der Rechtsgiltigkeit der Reichsverfassung gerechtfertiget werden will, so wird hiefür bemerkt: Schon die Aufstellung des Landesvertheidigungsausschusses und sein Wirken kann als eine Thatsache, welche vom Gesetze nicht als Verbrechen qualifizirt wäre, nicht angesehen werden. Allerdings haben alle deutschen Stämme eine größere Einheit zu erstreben gesucht, und alle deutschen Regierungen haben auf gesetzlichem Wege jenes Streben befördert. Allein eine Vollmacht zur Beschließung einer endgiltigen deutschen Reichsverfassung wurde von der bayerischen gesetzgebenden Gewalt den bayerischen Parlamentsmitgliedern nicht ertheilt, und die meisten derselben erachteten sich selbst als hiezu nicht berufen.

Es war daher von keiner Seite das Recht auf die bestehende Verfassung aufgegeben, und jeder der gesetzgebenden Faktoren, also auch die Staatsregierung hatte das Recht, der deutschen Reichsverfassung die Anerkennung zu versagen; der Versuch einer gewaltsamen Einführung jener Verfassung erscheint sonach als ein sträflicher Angriff auf die rechtsgiltige bayerische Verfassung.

Objektiv liegt also ein Verbrechen vor, welches durch die zu jener Zeit stattgehabten Verhältnisse um so weniger aufgehoben werden kann, als aus dem Verweisungsurtheile hervorgehet, daß jene Erhebung nicht die Einführung der Reichsverfassung, sondern gänzlichen Umsturz des Bestehenden zum Zwecke hatte.

Was daher über die Ansicht, die Reichsverfassung sey endgiltig beschlossen worden, gesagt wurde, kann hierorts keine Beachtung finden.

Zu 2) die Anwendung des Amnestiegesetzes betreffend:

Nach Art. 1, Nummer 3 dieses Gesetzes sind in der Amnestie begriffen, die Theilnehmer an den Beschlüssen der Kantonalausschüsse.

Sie sind nach Art. 2 daran ausgenommen, wenn sie hiebei eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben.

Nach Ansicht der Nullitätskläger müßte die Verletzung der Person oder des Eigenthums eine durch das Gesetz verpönte seyn — sie müßte eine selbstthätige — endlich eine vollendete seyn; da nun viele der Angeklagten wegen Eigenthumsbeschädigung nicht speziell strafrechtlich verwiesen worden seyen, so wäre anzunehmen, daß sie eine solche nicht begangen hätten, weßhalb sie der Verfügung des Amnestiegesetzes zu unterstellen seyen. Eben so seyen sie der Amnestie theilhaftig, wenn sie zu der Handlung gezwungen worden, oder wenn die Handlung nicht vollendet, sondern nur versucht worden sey.

Diese Aufstellungen sind jedoch unrichtig, denn allen Angeklagten, welche in der dießgerichtlichen Verhandlung besonders hervorgehoben wurden, sind sträfliche Verletzungen der Person und des Eigenthums zur Last gelegt, und wenn auch bezüglich Einzelner jene Verletzungen nicht Gegenstand spezieller Verweisung sind, so sind sie doch in dem Verweisungsurtheile als Thatsachen aufgeführt, mittelst welcher eine Theilnahme an dem Hauptverbrechen stattfand und damit als sträflich erklärt. Daß einer der Angeklagten durch wirklichen Zwang zu jenen Handlungen veranlaßt worden, erhellet aus dem Verweisungsurtheile nicht, und wenn daher ein solcher nachgewiesen werden kann, so wird dieser Umstand bei der weiteren Verhandlung der Sache seine Würdigung finden.

Ueberall ist auch eine vollendete That den Angeklagten, für welche die Amnestie in Anspruch genommen wurde, zur Last gelegt.

Viele derselben haben zwar als Mitglieder von Kantonalausschüssen die Eigenthumsverletzung nicht selbst begangen, sondern nur Auftrag hiezu ertheilt. Allein sie haben unter Mißbrauch einer angemaßten Gewalt jenen Auftrag ertheilt, und stehen deßhalb mit den Vollziehern des Auftrags auf gleicher Linie. Art. 60.

Was endlich in Beziehung auf den Art. 100 gesagt wurde, so ist es zwar richtig, daß manche der Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld mitgemacht haben, spezieller Handlungen nicht beschuldigt sind. Es erhellet auch nicht, daß sie durch eine Behörde wären aufgefordert worden, sich zurückzuziehen, oder daß sie später mit Waffen verhaftet worden wären. Allein sie sind der vollen Mitwirkung zur ganzen That angeklagt, es ist somit die aus Art. 100 hergeleitete Straflosigkeit als thatsächlich begründet nicht angenommen.

Die Würdigung dieses Verhältnisses muß daher um so mehr der spätern Verhandlung der Sache überlassen bleiben, als auch dort erst entschieden werden kann, ob und welche der Angeklagten der speziellen Aufsicht der hohen Polizei zu unterstellen sind, eine Aufsicht, welche mit Hinblick auf Art. 11 des Strafgesetzbuches ebenfalls als Strafe erscheint.

Was den Kassationsrekurs betrifft:

Zu 1) daß die Spezialgerichte überhaupt in der Pfalz nicht mehr bestehen, somit auch die Verweisung an dieses Gericht der §. 8, Tit. 4 der Verfassungsurkunde, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe — verletzt worden sey, so genüget zur Widerlegung dieser Behauptung die Bemerkung, daß unter dem ordentlichen Richter der von dem Gesetze bezeichnete verstanden wird, daß auch deßhalb das Gesetz vom 25. August 1843 die Existenz der Spezialgerichte ausdrücklich anerkannt hat, während das Gesetz vom 10. November 1848 das in den diesseitigen Landestheilen bestehende Standrecht nicht aufgehoben hat.

Zu 2) den rechtlichen Bestand des Spezialgerichts für die Kantone Landau, Bergzabern und Kandel betreffend:

Es ist historische Thatsache (Sirey 14 — 2 — 463), daß der Kaiser der Franzosen für einzelne Handlungen, für einzelne Personen, eigenmächtig außergesetzliche Gerichte anordnete, daß er die auszusprechende Strafe selbst vorschrieb, so daß die so aufgestellten Gerichte nur die Identität der betreffenden Person zu konstatiren hatten.

Es ist ferner Thatsache, daß die Errichtung solcher Gerichte als einer der Gründe aufgeführt wurde, weßhalb der Kaiser des Thrones verlustig erklärt worden. Aus diesem Verhältnisse ging die Bestimmung des Art. 63 der Charte von 1814 hervor, deßwegen spricht auch der bemerkte Art. 63 nicht von den bestehenden Gerichten, sondern nur von dem, was in der Zukunft nicht mehr geschehen soll.

Il ne pourra être créé des commissions et tribunaux extraordinaires — wie dieses unter dem Kaiserreich der Fall war. Weder dem Wortlaute, noch dem Zwecke nach, kann daher in dem bemerkten Art. 63 die Aufhebung eines gesetzlich bestehenden Gerichtes gefunden werden. Dieses wird bestätiget durch die Verordnung der Landesverwaltung jener drei Kantone von 1815 über die Organisation der Spezialgerichte, worin deren Existenz ausdrücklich anerkannt ist.

Zu 3). Es liege kein Spezialfall, jedenfalls nicht die von der Anklagekammer angenommenen rébellion armée contre la force armée nach Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren vor.

Dieses Kassationsmittel ist zum Theil begründet, zum Theil unbegründet.

Unbegründet ist dasselbe bezüglich der unter Nummer 281 bis inklusive 306 genannten Angeklagten, welche den Zug nach Steinfeld ꝛc. mitgemacht und sich der durch die Art. 91, Nummer 2, 97, 295, 296, 297, 341 und 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen einzelnen Thatsachen schuldig gemacht haben.

Dieser Zug bildet mit Allem, was dort vorgefallen ist, ein ganzes abgeschlossenes Verbrechen, unabhängig von jenem des Hochverrathes. Nach dem Verweisungsurtheile wurde

402/35

jener Zug durch eine bewaffnete Bande vorbereitet und ausgeführt, der Zweck war, unter gewissen Umständen Mord und Verheerung auszuüben, und diesem Zwecke gemäß wurde der Zug auch ausgeführt.

Mit Recht wurden daher die bemerkten Angeklagten wegen der aufgeführten Verbrechen auf den Grund des Art. 554 Code d'instr. crim. an das Spezialgericht verwiesen, und ist deren Kassationsrekurs in so weit zu verwerfen.

Unbegründet ist ferner aus derselben Erwägung der Kassationsrekurs der Angeklagten sub Nro. 265 bis 280 inclusive, welche sich ebenfalls bei dem Zuge nach Steinfeld betheiligten, jedoch nur in so weit, als sie wegen der durch die angeführten Art. 91, Nro. 2, 97, 295, 296, 297, 341, 434 des Strafgesetzbuches vorgesehenen, bei diesem Zuge vorgefallenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden.

Die obengenannten Angeklagten von Nro. 265 bis 280 sind auch wegen des Verbrechens des Hochverrathes nach Art. 87, 88, 91, Nro. 1 an das Spezial erlöst verwiesen; der gegen diese Verweisung gerichtete Rekurs ist gegründet, denn dieses Verbrechen steht mit dem isolirten Zuge nach Steinfeld in keiner Konnexität, durch diese Verweisung wurden daher die Regeln der Kompetenz und insbesondere der bemerkte Art. 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt, und ist deßhalb in diesem Punkte das angefochtene Urtheil zu kassiren.

Die Angeklagten unter Nro. 265, 266 und 268 sind insbesondere noch an das Spezialgericht verwiesen wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht.

Da dieses Verbrechen, wie sofort erörtert werden wird, nicht vorliegt, so ist auch der deßhalb erhobene Kassationsrekurs und die darin enthaltene Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, und ist daher diese Anklage, so wie die darauf gestützte Verweisung zu kassiren.

Was nämlich das weitere Kassationsmittel betrifft, auf den Umstand gestützt, daß eine bewaffnete Rebellion gegen die bewaffnete Macht nicht vorliege, so ist Folgendes zu erwägen:

Auf den Grund der in dem Antrage der Staatsbehörde zum Verweisungsurtheile angeführten Thatsachen nimmt die Anklagekammer an, in der Aufstellung und in dem Wirken des Landesvertheidigungsausschusses liege kein Angriff auf die bestehende Staatsverfassung, sondern eine bewaffnete Rebellion, in der Schaffung der provisorischen Regierung liege zwar Hochverrath, welcher aber nur den Zweck gehabt, jene Rebellion aufrecht zu erhalten. (pag. 69. Antrag).

Der gesetzliche Begriff der Rebellion ist in den betreffenden Artikeln des Strafgesetzbuches ganz unzweifelhaft gegeben. Sie setzt das Anerkenntniß der bestehenden Regierung, der Rechtmäßigkeit ihrer Organe und deren Befehle und Anordnungen voraus.

Nur gegen diese Befehle ist die Rebellion gerichtet, nicht gegen die Existenz der Regierung. Der Hochverrath ist nicht gegen solche Befehle, sondern gegen die Existenz der bestehenden Staatsgewalt gerichtet. Es ist also lediglich der Zweck der Erhebung, welcher die Eigenschaft des Verbrechens bestimmt.

Als Urheber der Rebellion können nur die gestraft werden, welche materielle Angriffe verübt, oder Widerstand geleistet haben, und solche, welche direkt dazu aufgefordert haben; als Komplizen nur die, welche zu der materiellen That Hilfe geleistet haben.

Bei dem Hochverrathe ist das Verbrechen schon durch das bloße Komplott, ohne alle weitere materielle Handlung, gegeben, dagegen ist selbst der bewaffnete Angriff oder Widerstand gegen die bewaffnete Macht nicht mehr Rebellion, sondern das größere Verbrechen des Hochverrathes, wenn der Zweck Hochverrath ist.

Art. 96 des Strafgesetzbuches.

Was der Zweck des Landesvertheidigungsausschusses war, gehet aus den in dem Antrage der Staatsbehörde aufgeführten Thatsachen klar hervor: Gewaltsame Einführung der deutschen Reichsverfassung und somit nothwendigerweise gewaltsame Aenderung der bestehenden Verfassung.

Es sind zwar verschiedene einzelne Angriffe auf die bewaffnete Macht thatsächlich hervorgehoben worden, allein sie wurden zum Zwecke des Hochverrathes begangen, und können nur dann spezielle Beachtung als Rebellionshandlungen finden, wenn der angeführte Zweck als nicht gegeben erachtet werden sollte.

Durch die Annahme einer bewaffneten Rebellion aus den gegebenen Thatsachen wurden daher die Artikel 209 und folgende des Strafgesetzbuches, so wie der Artikel 554 des Gesetzbuches über das Strafverfahren verletzt und ist daher die Anklage auf dieses Verbrechen sowie die daraus hergeleitete Verweisung zu kassiren.

Ebenso ist die Anklage und Verweisung wegen Provokation und Theilnahme an dem Verbrechen der Rebellion zu kassiren, dagegen wegen des bemerkten Verbrechens des Hochverrathes gegen die Urheber, Provokanten und Theilnehmer, wo dieß nicht schon geschehen, Anklage zu erkennen und solche geeignet zu verweisen.

Die von der Anklagekammer aus der Zeit des Landesvertheidigungsausschusses hervorgehobenen, unrichtig als bewaffnete Rebellion qualifizirten Thatsachen bilden mit den Vorfällen unter der provisorischen Regierung nur Ein Verbrechen — jenes des Hochverrathes; sie fallen somit als Theile des Ganzen unter die schon hiefür erkannte Anklage, und muß die Verweisung solche ebenfalls umfassen. Hiebei ist zu bemerken, daß nach Artikel 101 des Senatus-consult vom 18. Mai 1804 und Artikel 220 des Gesetzbuches über das Strafverfahren wegen aller Verbrechen gegen die äußere und innere Sicherheit des Staats — der hohe Gerichtshof die Haute cour zu erkennen hatte, daß aber bei dem Wegfallen dieses außerordentlichen Gerichtshofes die ordentliche Jurisdiktion das Schwurgericht mit den Verbrechen bemerkter Art zu befassen ist. v. Sirey 16 — 1 — 33.

Die Angeklagten unter Nummer 309 bis 333 inclusive haben den Zug nach Gossersweiler, Völkersweiler und Schwanheim unternommen, wobei Verbrechen mancher Art verübt wurden, wie dieses in dem Verweisungsurtheile ausgeführt ist.

Dieser Zug nach Gossersweiler und Völkersweiler weichet von jenem nach Steinfeld wesentlich ab. Letzterer war eine dem Hochverrath fremde isolirte Thatsache, während der Erstere hauptsächlich eine Handlung, ein Ausfluß des Hochverrathes war, denn nach dem thatsächlichen Vorbringen in dem Antrage wurde dieser Zug unternommen, um im Interesse der provisorischen Regierung die Rekrutirung in den bemerkten Gemeinden zu erzwingen.

Alles was dort geschehen ist, stehet demnach in so enger Konnexität mit dem Hochverrathe, daß das Ganze vor den Richter der Haupthat, vor das Geschworenengericht zu verweisen ist.

Wenn auch nicht alle Flüchtigen den Kassationsrekurs hiefür eingelegt haben, so muß, da es sich von der Kompetenz zur Aburtheilung eines Verbrechens überhaupt handelt, auch der zu erlassende Ausspruch die ganze Thatsache, und nur folgewise alle Angeklagten umfassen.

Die der Anklage zu Grunde gelegten Thatsachen sind zureichend erörtert, um sie gehörig qualifiziren und dem betreffenden Gesetze unterstellen zu können.

Es ist daher auch nach Kassation des Verweisungsurtheiles eine weitere Prüfung in der Rathskammer des obersten Gerichtshofes nach dem Gesetze vom 25. August 1843 nicht erforderlich, sondern kann sofort in revisorio erkannt werden.

Was den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Anklageaktes betrifft, so erscheint der Druck dieser Aktenstücke bei der großen Anzahl der Angeklagten ganz sachgemäß. Was aber die allerdings ungeeignete Verbreitung durch den Buchhandel betrifft, so erscheint die deßhalb bieher erhobene Beschwerde unstatthaft. Denn ist jene Verbreitung durch einen Beamten geschehen, so ist die Beschwerde auf dem Disziplinarwege zu verfolgen. Ist aber die Verbreitung durch den Drucker oder irgend sonst Jemand veranlaßt worden, so ist deßhalb den Beschädigten das Recht der gewöhnlichen Klage gegeben.

In keinem Falle also hat der Kassationshof deßhalb zu verfügen.

Aus diesen Gründen

Indem das Oberappellationsgericht des Reichs als Kassations- und Revisionshof der Pfalz über die eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde und den Kassationsrekurs erkennt, verwirft es

I. Die Nichtigkeitsbeschwerde der abwesenden Angeklagten als unzulässig, jene der Verhafteten aber als unbegründet;

II. Den Kassationsrekurs der obengenannten Angeklagten von Nummer 281 bis 306, anfangend mit Johann Beck, schließend mit Johann Heller, als unbegründet;

III. Den Kassationsrekurs der Angeklagten unter Nummer 265 bis inclusive 280, anfangend mit Johann Heinrich Krant, schließend mit Theobald Bebret, so weit derselbe gegen die Verweisung an das Spezialgericht wegen der Verbrechen, vorgesehen durch die Artikel 91, Nummer 2, 295 — 296 — 297 — 341 — 434 — 59 — 60 des Strafgesetzbuches gerichtet ist, als unbegründet;

IV. Kassirt das Urtheil der Anklagekammer des Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Juni laufenden Jahres in der Bestimmung, durch welche die sub III bezeichneten Angeklagten wegen der ihnen zur Last gelegten, durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 59, 60 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen an das Spezialgericht verwiesen wurden, und verweiset sie wegen dieser Verbrechen an das Assisengericht der Pfalz;

V. Kassirt das bemerkte Urtheil, so weit es Anklage erkannt und an das Spezialgericht verwiesen hat, wegen des Verbrechens der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht wider die unter Nummer 265,

402/36

266 und 268 benannten Angeklagten Johann Heinrich Kraut, Karl Simon und Heinrich Rothhaas;

VI. Kassirt das bemerkte Urtheil, in so weit es gegen alle übrigen Angeklagten unter unrichtiger Qualifikation der angeführten Thatsachen Anklage und Verweisung an das Spezialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat und verweiset an das Assisengericht der Pfalz

1) Die Angeklagten Nummer 1 und 2: Heinrich Didier und Karl Wilhelm Schmidt unter Anklage wegen Verbrechens des Hochverrathes nach Artikel 87, 88 und 89,
2) Den Angeklagten Nummer 8: August Gulmann wegen der durch die Artikel 87, 88, 91 Nummer 1, 92, 96 und 102 vorgesehenen Verbrechen,
3) Den Angeklagten Nummer 16, Wilhelm Schlöffel, unter Anklage wegen der durch Artikel 102 vorgesehenen Provokation zum Verbrechen des Hochverrathes,
4) Den Angeklagten Friedrich Schüler, Nummer 18, unter Anklage derselben Provokation,
5) Die Angeklagten Nummer 19, 20, 21: Franz Schmitt, Heinrich Loose und Valentin Weber unter Anklage wegen derselben Provokation, sowie insbesondere den Angeklagten Nummer 21 wegen der ihm weiter zur Last gelegten Verbrechen nach Artikel 96, 97 und 437.
6) Den Angeklagten Nummer 36: Ferdinand Weber, nicht nur wegen des Verbrechens der Verführung der Soldaten, sondern auch unter Anklage wegen jenes des Hochverrathes, Artikel 87, 88 und 89,
7) Alle übrigen Angeklagten, insbesondere auch die sub numeris 307 und 308 genannten Valentin Burkhardt und Ludwig Jülg wegen aller ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Provokation und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualifizirten Handlungen;

VII. Weis't endlich den Schlußantrag der Kassationskläger bezüglich des Druckes und der Verbreitung des Verweisungsurtheiles und Anklageaktes als unstatthaft ab;

VIII. Verordnet, daß der bereits errichtete und zugestellte Anklageakt durch einen Nachtrag gemäß vorstehender Entscheidung rektifizirt und dieser Nachtrag den Angeklagten zugestellt werde.

Verordnet endlich die Ueberschreibung gegenwärtigen Urtheils in die Register des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz.

Unterzeichnet sind:

Ruppenthal.

Schidermaier.

Gegenwärtiges ist von allen Denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Richtigkeit der auf Verlangen der kgl. Staatsbehörde ertheilten Ausfertigung

Schidermaier,
Sekretär.

Nro. 7455 T.

Das heute eingetroffene Urtheil des Kassationshofes vom 25. November 1850 wird der Gerichtschreiberei des k. Appellationsgerichts zur ungesäumten Transkription und Remittirung zugestellt.

Zweibrücken, 12. Dezember 1850.

Korbach.

Transkribirt in das Register der Urtheile der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken am 14. Dezember 1850.

Besnard.

Für wirksamen Abdruck
C. W. Lauber

403

[352]

DAS

Grosherzoglich Badische

OBERHOFGERICHT

AN

Ihre Königlich Preussische Excellenz Herrn General-
Procurator für die Pfalz zu
Zweibrücken.

In Rechtsverfolgungssachen
gegen
Martin Reichard und
Cons: wegen Herausgabe
einer
Rechtszustellung an
Xaver Laub von Bürlin-
gen und Cons.

No 477. Inv. 1.

Wohlgeborner besonders hochgeehrtester Herr! Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 15ten d. M, wozu wir die uns mitgetheilten Urkunden, sowie die Dreher, Steinmetz, Viala und Deimling beigelegt, haben Ihro Excellenz Herr Justizminister des Main-Rheinkreises, auf heute die

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

404

39,368. 30/1 54.

auf Löwe Erlass haben, dass Ihre Strafsache, wegen Hochverrath, Landesverrath und Theilnahme, laut Erlass vom 11. December v. J. No 8061. auf Ihren Antrag Ihrem Vertheidiger Staatsprocurator Hinrichs mit allen Akten zur Einsicht und Benutzung, zur ferneren Benutzung übergeben werden.

Mannheim den 27. Januar 1851.

Hinrichs

a. h. Akt.

Das
Grossherzoglich Badische Hofgericht des Ober-
Rhein. Kreises - Freiburg
an
den Königlich Baierischen General Staats
Procurator für die Pfalz
zu

Zweibrücken

In Untersuchungssachen
gegen
Martin Richard und Consorten
wegen Hochverrath.

H. N. № 580. III Senat. Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 7 Dezember v. J. haben wir hiemit die Zustellung der vom Grossherzoglichen Ober-Hofgerichte mitgetheilten Urtheile des Königlichen Obersappellationsgerichts zu München vom 25. November 1850 in der Untersuchungssache gegen Martin Richard und Consorten insbesondere gegen Eduard Carlé wegen Hochverrath zu veranlassen die Ehre, Euer Hochwohlgeboren Letzteres Urtheil in Betreff des Angeklagten Eduard Carlé mit 15, auf seinen Heimath oder Aufenthaltsort zu den Akten gefälligst mittheilen, somit die Zustellung hiemit bewirkt werden könnte.
Hochachtungsvoll ꝛc. ꝛc.

Freiburg den 1 februar 1851.

Stabs.

E. Jung

406

55, 518. 11/2 51.

Bruchsal, den 15 Dezember 1851.

Das Großherzoglich Badische
Hofgericht des Mittel-Rhein-Kreises

an den
Königlich Bairischen Herrn General-Staats-Procurator
für die Pfalz zu Zweibrücken.

Nro 1367-1370.

III Senat

In Untersuchungssachen gegen Martin Reichard und Consorten wegen Hochverrathes beehren wir uns in Erledigung des mit dem Großherzoglichen Oberhofgerichte mitgetheilten rechtskräftigen Erkenntnisses vom 17ten vorigen Monats Ihrer Königlich Bairischen Herrn General-Staatsprocurator für die Pfalz zu Zweibrücken die damit verbundenen Zustellungsbescheinigungen im Anschluß mitzutheilen.

Hofgerichtsrath

Hausmann

An den
Königlich Bairischen Herrn General-Staatsprocurator
für die Pfalz zu Zweibrücken.

35,626. 20/2 51.

408

E.B. 19. Febr. 51
Cur. 1 *

BRUCHSAL
19. Febr.

a)

Ich bin ermächtigt vorgestehende Amtsentsetzung zu erklären, daß Ihnen hiermit, bis Sie sich gehörig gerechtfertigt haben, die Ausübung Ihrer Amtsgeschäfte von Seite des Ministeriums des Innern untersagt ist.

Karlsruhe, den 19. Februar 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Bekk.

An
den Königlich Preußischen Landrath Herrn Freiherrn von Schleinitz
in
Neustadt.

b)

Insinuationsbescheinigung

Des

Gemeindevorstandes des Großherzoglichen Landamts Neustadt

in Betreff

des

gegen

Martin Reinhard und Genossen

wegen Zusammenrottung.

Der mündlich gemachten Aufforderung des Unterzeichneten, den Befehl des Königl. Bair. Landcommissariats Landau zu befolgen und die Waffen niederzulegen, haben sich Martin Reinhard und Genossen nicht gefügt.

Neustadt, den 3 Februar 1851.

Der Gemeindevorstand

Scholl

c)

Insinuationsbescheinigung

Des

Gemeindevorstandes des Großherzoglichen Landamts Neustadt

in Betreff

des

gegen

Martin Reinhard und Genossen

wegen Zusammenrottung.

Datum der Zustellung der Aufforderung	An wen die Zustellung geschehen soll.	An welcher Person die Insinuirung erfolgte.	Tag der Insinuirung
des Befehls des Königl. Landcommissariats Landau vom 28. Nov. 1850.	die Gemeindevorstände	Landau	6 Februar 1851
		Neustadt	6 Februar 1851

Daß die Insinuirung in vorschriftsmäßiger Art richtig geschehen ist, bestätigt der unterzeichnete vorsitzende Gemeindevorstand

Neustadt, den 6 ten Februar 1851

Scholl

Insinuations-Schein.

J. U. D.
gegen
Martin Reichard d. Jüngere,
wegen Forstfrevels.

Der unterzeichnete beglaubigte Gerichtsbote bescheinigt hiemit die heute prüfung erfolgte Zustellung einer Ladung vor den Amtsrichter des Königlich Bayerischen Landgerichts Speyer für die Sitzung vom 25 Januar c. und einer Beschuldigung des Übertretung und Signification und Einhändigung derselben an den Königlich Bayerischen Forstwartgehilfen Jakob Heimling zu Mühlberg.

Mühlberg, den 4ten Februar 1851.

J. C. Heinrich Gerichtsbote.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Königl. Bayerische Landkommissär des Kantons Zweibrücken, durch Spezialordonnanz vom 24ten Dezember 1850 zum Spezialkommissär der Aushebung des ersten Rekrutenkontingents pro 1851 ernannt, –

Auf Einsicht der Namen

1. Annecke, Königl. Preußischer Theodor, entlassener Artillerie-Lieutenant und Forstbeflissener,
2. Acker, Friedrich, Einnehmer in Annweiler,
3. Bauer, Jakob, Bürgermeister in Trippstadt,
4. Behlen, Karl, Brauereibesitzer daselbst,
5. Behlen, Friedrich, ebenfalls Brauereibesitzer daselbst,
6. Buchheister, Adolph, Handlungsdiener aus Wolfenbüttel,
7. Bamberger, Ludwig, Handlungscommis in Mainz,
8. Blenker, Ludwig, Hauptmann der Königlichen Armee in Worms,
9. Bruch, Philipp, Bürgermeister in Dürkheim,
10. v. Beust, Friedrich, entlassener K. preußischer Second Lieutenant,
11. Brodrecht, Jakob, Schreiber von Kirchheimbolanden,
12. Bauer, N. aus Rheinhessen,
13. Becker, Adam, Dampfschiffer von Koblenz,
14. Beinert, Karl, Bürgermeister und Gerichtsvollzieher aus Hochspeyer in Bayern,
15. Bittong, Jakob, Weinhändler in Kirchheim,
16. Borscht, Wilhelm, Bürgermeister in Dürkheim,
17. Bosch, Nicolaus, Gerber zu Flemlingen, Rheinbayern in Dürkheim,

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

18. Brunner, Karl, Landwirth in Ostrowitz, Kreis Posen,
19. Culmann, Augustin, militärischer Beamter in Zweibrücken,
20. Clundt, Philipp Jakob, militärischer Lehrer an der polytechnischen Schule zu Braunschweig,
21. Clement, Albert, aus Elsass, gegenwärtig Handlungsbuchhalter zu Hellbach in Württemberg,
22. Colodciejewsky, polnischer Flüchtling,
23. Carra, Franz, Akkouchieur von Aschaffenburg, gegenwärtig Kreisgerichtsarzt,
24. Clar, Johann Philipp, Handlungscommis aus Mainz,
25. Colcur, Heinr., Gutsbesitzer in Dürkheim,
26. Carle, Eduard, Bijoutier und Lackirer zu Dürkheim in Baden,
27. Didier, Heinrich, Gutsbesitzer in Neustadt,
28. v. Diepenbrock, Joseph, kk. gewesener Offizier aus Tirol und Wirtschaftler, zuletzt in Koblenz wohnhaft,
29. Diedesheim, Samuel, Handelsmann in London,
30. Diehl, Conrad Ludwig, militärischer Flüchtling zu Heimbach,
31. Dill, Christian, Jurist zu Bruchsal,
32. Delahaye, Adolph, Kaufmann in Trier,
33. Doerner, Friedrich Wilhelm, militärischer Offizier in Heimbach,
34. Dreher, Ferdinand, aus Linz in Oesterr.,
35. Deimling, Augustin, Tuchfabrikant aus Mühlhausen in Baden,
36. Erbe, Heinr. Wilhelm, Advocat aus Altenburg, gegenwärtig Mitglied der Nationalversammlung,
37. Eckhardt, Johann, militärischer Offizier zu Hannover,
38. Ester, Karl Ludwig Johann, Doktor der Medicin aus Neuwied, Kreis Koblenz, zuletzt in Köln wohnhaft, politischer Flüchtling,
39. Ehlert, Friedrich, Schmiedsgeselle politischer Flüchtling aus Minden und Lindhorst bei Minden,
40. Engelmann, Dr. Heinrich Otto, praktischer Arzt aus Kassel, zuletzt in Dresden wohnhaft,
41. Emmermann, Karl, pensionirter politischer Oberförster, geboren zu Herzberg, wohnhaft in Hannover,
42. Escales, Moritz, Handelsmann in Heimbach,
43. Eckhardt, Michael Christian Joseph, sich selbst auch Ludwig und Ludwig nennend, Hannoveraner, österreichischer Flüchtling aus Wien,
44. Ehrlein, Johann Ludwig, Schuldienstbewerber aus Landau,
45. Fried, Peter, Handelsmann, geboren und wohnhaft in Heimbach,
46. Fenner v. Fennenberg, Ferdinand, Franziskaner, geboren und heimat in Tyrol, politischer kk. österreichischer Offizier, Literat und Wirth,
47. Fischer, Johann Friedrich, Geschäftsmann in Neustadt,
48. Fleischmann, Friedrich, aus Elbigenalp in Tyrol,
49. Fuhrmann, Franz, Buchhändler zu Heimbach,

50. Fassbender, Ferdinand, Gutsbesitzer zu Bergheim an der Erft,
51. Flad, Heinrich, Oberpräsident in Coburg,
52. Foltz, Christian, Schmied in Stumpfeiler,
53. Falke, N., von Lichtenfelsitz, wahrscheinlich ein Enkel von Heinrich Peter, Förster von Usingen,
54. Greiner, Theodor, Kaufmann in Hildburghausen,
55. Gruner, Ferdinand Leonhard, von Adelsheim Oberamtmann, Direktor von Rochlitz in Sachsen,
56. Grün, Franz, vulgo Bardua, von Arnsberg in Böhmen,
57. Gelbert, Franz, Einnehmer in Steinfurth bei Usingen,
58. Gerhardt, Joseph von Bonn,
59. Gerlach, Ferdinand Ludwig Theodor, Gerichtsamtmann von Lauterbach,
60. Graf, Jakob, Müller in Dürkheim,
61. Grabsky, Julius, ehem. Lehrer an Ost- und Westpreußen,
62. Goehring, Johann Wilhelm, Bürger in Frankfurt,
63. Galette, Joseph, Zahnarzt in Mainz,
64. Graf, Heinrich junior, Gerichtsdiener, Sohn des verstorbenen Oberamtmann Graf in Stumpfeiler,
65. Graham, Samuel, Landbote in Langenbrunn,
66. Gottschalk, Friedrich Wilhelm, Akademiker aus Freiberg, gegenwärtig der medizinischen Wissenschaft beflissen,
67. Hepp, Philipp, Doktor, praktischer Arzt in Neustadt,
68. Hamm, Georg, Glockengießer in Ingenkappel,
69. Hertle, Eduard, Kaufmannsdiener, geboren und wohnhaft in Langenbrunn, zuletzt in Ingenkappel sich aufhaltend,
70. Hilgaertner, Georg, Oberpostkondukteur in Frankfurt,
71. Heußner, Friedrich Ludwig, Bürgermeister und Beigeordneter, zuletzt in Braubach sich aufhaltend,
72. Haas, Franz Joseph, Hauptzeugschmied in Elzach,
73. Haas, Sebastian, angehender Studiosus medicinae in Elzach,
74. Hoerpel, J., deutscher Flüchtling, zuletzt in Genf sich aufhaltend,
75. Hilgard, Friedrich, preußischer Rechnungsrevisor in Bonn,
76. Hammel, Heinrich, Kaufmannsdiener in Frankfurt,
77. Haas, Eduard, Student in Heidelberg,
78. Hennig, Ludwig Robert, Advokat und Notar in Arnstadt in Preußen,
79. Harsewirtzer, Adolph, aus Mainz in der Rheinprovinz,
80. Hofmann, Felix, Postsekretärgehilfe in Stumpfeiler,
81. Helwig, Daniel, Einnehmer in Homburg,
82. Huber, Christian, Klingenschmied in Frankfurt,
83. Herbert, Martin, Bürgermeister daselbst,
84. Hilgaertner, Peter, Bäcker in Frankenthal,
85. Heddericb, Ferdinand Adolphus, Schreiber in Usingen,
86. Held, Friedrich, Kaufmannsdiener in Frankenthal,
87. Haas, Conrad Emil, Tuchscherergeselle und Tuchmacher in Usingen,
88. Heinz, Peter Ludwig, Theolog in Zweibrücken,
89. Heidenreich, Ludwig, Kantor in Hanau,
90. Heeren, Herrmann, Lithograph daselbst,

91. Rauch, Gottfried Karl, früher Gemeindepfleger in Mundenheim,
92. Rauschner, Heinrich Nikolaus, früher Bedienster in Speyer,
93. Ravize, Franz, der Jüngere, Arzt in Landzeberen,
94. Raemaker, Karl, Pfarrer daselbst,
95. Joachim, Conrad, praktischer Arzt in Durkheim,
96. Jung, David, Landschaftsmaler in Neustadt,
97. Imandt, Peter, Philolog in Trier,
98. Justus, Ernst, Kaufmann und Wirth in Heimersheim,
99. Kohl, Simon, entlassener Unteroffizier in Homburg,
100. Kapp, Heinrich, entlassener Kabinettsrath und Ritter in Washington, politischer Flüchtling,
101. Kinkel, Gottfried, früher Professor in Bonn,
102. Kalisch, Ludwig, Literat und Lyriker, zuletzt in Mainz, flüchtig,
103. Kudlich, Johann, Jurist, ehemaliger Abgeordneter aus Oberösterreich, zuletzt in Mainz flüchtig,
104. Klein, Dr. Karl, praktischer Arzt in Neustadt,
105. Koch, Ignatz, deutsch katholischer Prediger aus Hessen,
106. Koenig, Franz Karl, Wirth in Klingenthal,
107. Kuchenbaecker, Eduard, entlassener k. k. österr. militärischer Oberlieutenant aus Hinzing in Niederösterreich,
108. Keller, Julius, entlassener Forstamtsactuar in Neustadt,
109. Kieselhausen, Wilhelm, aus Hessen,
110. Kloenne, Julius, Kaufmann in Elberfeld,
111. Kraut, Johann Heinrich, von Hünfeld in der Rheinpfalz,
112. Kraetzer, Wilhelm Karl Anton Joseph, Abenteurer in Mainz,
113. Kallmann, N., aus Hannover,
114. Koenig, Christian, Wirth und Oeconom in Heimersheim,
115. Koch, N. aus Hildesheim,
116. Korn, Sebastian, Weichsler in Worms,
117. Kochler, Franz, vulgo Doktor Koch, Heilpraktiker in Neustadt,
118. Kraetz, Conrad, Student in Landau,
119. Kuntz, Karl Theodor, Schreiber und Kassier, Landau, zuletzt in Landzeberen flüchtig aufgehalten,
120. Loose, Heinrich, deutsch katholischer Prediger und Redakteur, zuletzt in Neustadt flüchtig aufgehalten,
121. Ladomus, Franz, Handelsmann in Mainz,
122. Lommel, N., deutscher Flüchtling, zuletzt in Colmar flüchtig aufgehalten,
123. Lebachelle, Daniel, entlassener Feuerarbeiter, nichtschreibar in Baden,
124. Luckesi, Ferdinand, Rechtskandidat aus Frankenthal, zuletzt in Neustadt flüchtig aufgehalten,
125. Loewenthal, Doktor Jacob, praktischer Arzt in Landzeberen,
126. v. Locher, Ferdinand, Arzt in Worms,
127. Lorentz, Richard, Architekt aus Offenbach am Main,
128. Laubersheimer, Anton, Theolog aus Offenbach,

Frankfurt Frankfurt,

129. Lochner, Friedrich, Schuhmachergeselle aus der Schweiz,
130. Martini, N., aus Frankfurt, schwedischer Consul, Legationssecretär in Frankfurt,
131. Mauer, Moses, Rechtskandidat in Dürkheim,
132. Müller, Jakob, Schreiber in Neuhemmbolanden,
133. Maurer, Gottfried, Drechsler in Homburg,
134. Müller, Karl Friedrich Jakob, Kaufmann in Frankfurt,
135. Mierosławsky, Louis, ungarischer polnischer Flüchtling, in Speier zuletzt sich aufhaltend,
136. Mierosławsky, Adam, ungarischer Marineoffizier, aus Ungarn und Polen,
137. Mitter, Christian, Steuereinnehmer von Klein-Winternheim, Amt Oppenheim in Rheinhessen,
138. Mohlmann, Jakob, Bierbrauer in Elberfeld,
139. Maas, Doktor Eugenius, praktischer Arzt in Neustadt,
140. Mai, N., aus Frankfurt am Main,
141. Manteufel, Rudolph, aus Hannover,
142. Moritz, Friedrich Jakob, Briefschneider in Landgrafenberg,
143. Martin, Adolph, Doktor der Medicin in Barmen,
144. Nix, Jakob, Maler in Speyer,
145. Naumann, Otto, aus Großpolzow bei Merseburg,
146. Nellius, Georg Karl, Justizrath Assessor aus Mainz,

147. Nicolaus, Jakob, Theolog aus Kleinsteinhausen,
148. Oswald, Hugo Friedrich, Literat aus Leipzig in Rheinbayern,
149. Corpus, Johann Ludwig Karl, Kaufmann und Literat in Landau,
150. Plankenstein, Karl Johann von, sich auch Adam von Plankenstein nannend, Major von der Freischaaren, ohne bekannten Wohnort, zuletzt in Neustadt,
151. Pfeifer, Theobald, Müller aus der Rheinpfalz bei Basel,
152. Pisoni, Peter, Weinbrenner in Neustadt,
153. Petersen, Karl, Student in Landau,
154. Peters, Augustin Friedrich, Literat aus Hohenstadt, geboren in Neuse bei Danzig, preußischer Flüchtling,
155. Pictor, Lorenz, Polen, preußischer Hofschuster in Landgrafenberg,
156. Reichard, Martin, aus Oberpfalz Kaufmann in Speyer,
157. Reich, Karl, Rechtskandidat, geboren und wohnhaft zu Dürkheim,
158. Rattiga, Ignatz, Branntweinbrenner, geboren und wohnhaft in Neustadt,
159. Raquillier, N., ungarischer polnischer Flüchtling,
160. Reinach, Arnold, deutscher Flüchtling aus Frankfurt am Main,
161. Rauppert, polnischer Flüchtling,
162. Reichard, A. H. aus Hessen,

163. Renner, Ludwig, Schmiedlehrer Hamburg aus Hom-
burg,
164. Roemer, Theodor, Rechtskandidat aus Hom-
burg,
165. Reidenleiter, Franz, vulgo Schenkenberger,
Maurer in Homburg,
166. Ranickel, Ludwig, Buchbinder, Sohn von
Melchior Ranickel, Musikant aus Eisen,
167. Schmidt, Karl Wilhelm, am Klosterturm Notär
und Kirchheimbolanden,
168. Schmitt, Nicolaus, Rechtskandidat aus
Kreuznach Homburg,
169. Schmidt, Franz, Bauschreinerholzhauer Ge-
richts, geboren zu Holzbrunn, wohnhaft in
Homburg, genannt Wilhelm der Ka-
stanienbaumsammler,
170. Schuler, Friedrich, am Klosterturm Advokat,
früher in Homburg wohnhaft, zuletzt
in Frankreich sich aufhaltend,
171. Schulz, Friedrich, Lithograf aus Mainz,
172. Schloeffel, Wilhelm, Fruchtmarktbesitzer
zu Walbandorf in Schlesien,
173. Zahner, Simon, am Klosterturm Lehrer an der
lutherischen Schule in Darkheim,
174. Schmidt, Philipp, Handelsmann in Dallheim,
175. Schmolze, Friedrich Wilhelm, Bierbrauer
in Homburg,
176. Schimmelpfennig, Ferdinand Christian Augustus,
am Klosterturm Artilleriehauptmann aus Hessen-Homburg,
177. Schlinke, Karl Gottlieb Ludwig, am Klosterturm
bei preußischer Artillerie, ohne bekannten Wohnort,
178. Schneider, Franz Xaverius Heinrich, Schreiber
in Frankobrun,
179. Sznaide oder Schneider, Franz, polnischer
Flüchtling, vermutlich preußischer Offizier in Polen,
180. Strusk, Andreas, polnischer Flüchtling,
181. Solger, Reinhold, auch Sauter genannt,
Doctor philosophiae aus Gumbinnen bei Stettin,
182. Schramm, Karl, Doktor, aus Langenhelze,
183. Struve, Gustav, Zeitungsschreiber, preußen
in Mannheim wohnhaft,
184. Stein, N., aus Kleinzerlohn,
185. Stumpf, Gottfried, Maschinist aus Mainz
186. Schwalbach, Heinrich, Tabakfabrikant in Ems,
Frankfurt,
187. Schmittburg, Gottfried, ohne Hingerufen, aus
Frankfurt bei Metz,
188. Schilly, Victor, Advokat aus Trier,
189. Stahl, N., aus Mainz,
190. Schmolze, Karl Hermann, Maler aus Ham-
burg,
191. Schneider, Franz, Schreiber aus Frankfurt,
192. Schleicher, Franz Xaver, am Klosterturm Lehrer,
am Lyceum in Trier,
193. Siegel, Hermann, Handelsmann daselbst,
194. Stempel, Philipp, am Klosterturm Schullehrer in
Speyer,
195. Schoen, Franz Friedrich, Schneidergeselle in Worms,

196. Sander, Lino, aus Hessen,
197. Stengel, Gottfried, Bauunternehmer aus Altbach, wohnhaft, zuletzt in Speyer wohnhaft,
198. Schutter, Franz Heinrich, Bauunternehmer aus Ballstadt, zuletzt in Durkheim wohnend,
199. Schmitz, Franz, Gerichtsexecutor in Mainz,
200. Seiler, Lorenz, Zeugschmied in Kaiserslautern,
201. Schellang, Nicolaus, Maurer daselbst,
202. Seibel, Heinrich, Bildhauer daselbst,
203. Steinmetz, N., Doctor philosophiae aus Durlach,
204. Schmidt, Karl, Oberamtsrichter aus Hannoversch Münden,
205. Sausenau, Karl, Doktor, Landgerichts-Assessor aus Lüneburg,
206. Sechow, Gustav Adolph, ausübender Lieutenant aus Neuenburg,
207. Trocinsky, N., Polnischer Flüchtling,
208. Teutsch, Johann, Oeconom aus Edenkoben,
209. Ungar, Leopold, Student aus Bonn,
210. Umbscheiden, Franz, Schreiber, zuletzt in Speyer wohnhaft,
211. Uhler, Emil, Gewerbsgehilfe aus Mainz,
212. Umpfelbach, August, Weinhändler in Landau,
213. Volz, Friedrich, Bauunternehmer in Edenkoben,
214. Viala, Karl, Bauunternehmer in Frankenthal,
215. Weber, Johann Valentin, Oberamtsdiener aus Neustadt,
216. Witt, Karl, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern,
217. Weiss, Doctor Karl, praktischer Arzt in Landau,
218. Walther, Joseph, Lehramtspraktikant in Hochheim,
219. Weidig, Ludwig, Hospitalmann in Worms,
220. Willich, Johann August Ernst, gewesener k. preußischer Oberlieutenant aus der Insel Rügen,
221. Wallau, Karl Friedrich, Buchdrucker in Mainz,
222. Waldeck, Friedrich, aus Engelbert, Studiosus philosophiae aus Grünsberg in Oberösterreich,
223. Wild, Karl Friedrich, Bauunternehmer und Maurer in Homburg,
224. Walther, Friedrich, Bäckermeister, geboren und wohnhaft in Landau,
225. Weigel, Philipp Jakob, Doktor, ausübender Wundarzt in Bonn,
226. Weber, Ferdinand, Advokat in Alzey,
227. Wernert, Johann Dietrich, Bauunternehmer in Neustadt,
228. Wanger, Johann, Schneider daselbst,
229. Weigel, Doktor Adolph Heinrich, praktischer Arzt in Emmendingen,
230. Zitz, Franz Heinrich, Advokat in Mainz, alle Vorgenannten flüchtig, wegen hochverrätherischer Rebellion gegen die hochgeschätzte Macht, Stand- und Strafgerichtlich geführten Untersuchung; Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer

und k. Kreisregierungsrathes der Pfalz vom 29ten Juni 1850, wodurch die gegenwärtige Verhandlung wegen der eingegangenen Beschwerden in Auskleberey-Sachen verfügt, zur Abtheilung eines Special-Termins zur Vernehmung und der Abhörung der durch beigefügtes Auskleberey-Kammer-Urtheil zu diesem bestimmten Zeugen Tagfahrt bestimmt worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Gerichtsboten

1. Dimroth zu Homburg vom 24ten August 1850,
2. Gaechter zu Zweibrücken, vom 26ten desselben Monats,
3. Marotte zu Blieskastel vom nämlichen Tag,
4. Bouchon zu Zweibrücken vom nämlichen Tag,
5. Appredevid in Landstuhl vom 27ten desselben Monats,
6. Koebig zu Waldmohr vom folgenden Tag,
7. Cuno zu Dahn vom 31ten desselben Monats,
8. Lauber zu Zweibrücken vom 22ten und 23ten desselben Monats und 9ten des folgenden Monats September,
9. Schmolze in Obermoschel vom 24ten August 1850,
10. Nicolaus zu Landstuhl vom 26ten desselben Monats,
11. Schimper zu Frankenthal vom 29ten und 30ten desselben Monats,
12. Fleischmann zu Hassmersheim vom 26ten desselben Monats,
13. Koerber zu Neustadt vom nämlichen Tag,
14. Gleizes zu Landau vom 23ten desselben Monats,
15. Becker in Frankenthal vom folgenden Tag,
16. Baumgaertner zu Neustadt vom 26ten desselben Monats,
17. Schaefer zu Neustadt vom nämlichen Tag,
18. Schuppler in Durkheim vom 27ten desselben Monats,
19. Dohr zu Speyer vom nämlichen Tag,
20. Candidus zu Mutterstadt vom 31ten desselben Monats,
21. Carl zu Bergzabern vom 26ten desselben Monats,
22. Gerstner zu Kreisarztenstelle vom 23ten des nämlichen Monats,
23. Edwein zu Landstuhl vom 26ten desselben Monats,
24. Franz zu Wolfstein vom folgenden Tag;

fällt weg

wovon erhellet, daß I. der jüngste Sohn des verstorbenen Gutsbesitzers Michael Hammelstein von Oberhausen mit 117 Jahren zufolge auch durch die k. Steuerbehörde vom 8ten Juli 1850 vorgelegten Auskleberey-Akt, und dessen Taufe in seinem letzten Wohnorte, zufolge Akt. 465 des Taufbuches über den gemeinschaftlichen Vorfahren, den 113 Auskleberey-Akt nach auch dem Zeugniß des k. Pfarramts Landstuhl producirt und durch Abhörung vor der zu dem Ende des Auskleberey-Kammer-Urtheils des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken ernannten Commission Tagfahrt gehalten worden sind;

Einzahlung des dritten Zahlungsbetrages entsprechenden Antheil des 4. Emissionsloses durch die Pfalz zu Mannheim vom 25ten November vorigen Jahres, durch welches, durch erhobene Nichtigkeitsklage und nachgesuchtes Emissionsverbot, der Ausspruch erst heute vom 29ten Juni 1850, nämlich an jenen die abgenommenen 230 Ausgeklagten, unter nochmaliger Verlesung der ihnen zur Last gelegten Thatsachen Anklage und Verweisung vor das Criminalgericht wegen betheiligter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, erstirbt und dieselben vor das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden, und Jeder sie in die Disposition jenes Antheils des Emissionsloses unter den Nummern VI. 1, 2, 3, 4, 5, 6 genannten neuen Ausgeklagten unter Anklage wegen der in bewaffneten emissionsgewinnlichen Antheile welche bezeichneten und specificirten Handlungen, die übrigen unter No. 7 desselben Disposition von weiteren 211 Ausgeklagten ebenso wegen selbe ihnen in Verweisungsbeschluß über der Last gelegten Handlungen, mit Ausnahme jener der bewaffneten Rebellion und unter Anklage wegen Hochverrath, Provocation und Theil, welche zu diesen Handlungen wegen der bewaffneten Rebellion zugelassenen Verbrechen,

Ernennung seinen die zu Folge des vorgenannten Antheils des Emissionsloses vom 17ten Dezember 1850

von dem k. Generalprocuratorate ernannten Assistenten mit Assistenz zu dem Anklageakte vom 8ten Juli desselben Jahres;

Durch Einsicht der Akten der Untersuchungsbehörden

1. Lauber zu Zweibrücken vom 30ten Dezember 1850,
2. Kirsch zu Zweibrücken vom 26ten (und 27ten) desselben Monats,
3. Appredevid in Neustadt vom 26ten desselben Monats,
4. Dammler in Landau vom folgenden Tag,
5. Cuno in Speyer vom nämlichen Tag,
6. Dimroth in Homburg vom nämlichen Tag,
7. Appredevid in Kaiserslautern vom 28ten desselben Monats,
8. Bouchon in Zweibrücken vom nämlichen Tag,
9. Clandt in Kaiserslautern vom 27ten desselben Monats,
10. Brandt zu Landau vom 27ten und 28ten desselben Monats,
11. Frey zu Wolfstein vom 28ten desselben Monats,
12. Carl in Kirchheimbolanden vom nämlichen Tag,
13. Becker zu Frankenthal vom nämlichen Tag,
14. Schoenborn zu Grünstadt vom 30ten desselben Monats,
15. Schaefer zu Grünstadt vom 28ten desselben Monats,
16. Schuppe zu Dürkheim vom 30ten Dezember 1850 und 2ten Januar 1851,

17. Walther in Bautzen vom 30ten Dezember 1850,
18. Meier zu Mittelbach vom 28ten desselben Monats,
19. Jenner in Burgkhaun vom 27ten des nämlichen Monats,
20. Fleischmann in Ebersbach vom holzmachenden Berg,
21. Brenner in Cunnersdorf vom nämlichen Berg,
22. Schmolze in Altmannsdorf vom 29ten desselben Monats,
23. Schinzer in Dankoba vom holzmachenden Berg,
24. Oeffner in Brendel vom nämlichen Berg, —

wogegen der mehrerwähnte Ersatzmann des ersten, Leonhardt Heinrich Moritz Hermann, der zu Inkulpatin zugleich auch der beschuldigte rechtfertigende Beweisführer zum Augenscheine vom 8ten Juli a. J., und zwar der Inkulpatin gehörigen Wohnorte, den Augenscheinen selbst die bei den fraglichen Zustellungen obwaltenden Umstände gehörig notifizirt worden sind;

Nach Einsicht der Akt. 465 und 466 des Ersatzbuchs nebst den Beweisen in Betreff;

In Erwägung, daß die genommenen 230 Augenscheine innerhalb sechs Tagen, von dem ersten an gerechnet, die erhaltenen Vorladungen festgehalten, sich nicht versäumt haben, auch bisher nicht angefochten worden konnten;

In Erwägung, daß der Augenscheins Carl Albert Lindau, Gendarm Floret, Meier von Niederschöna in Dresden, Zschoche Daniel das königlich sächsische Justizministerium von den Ehrenerklärungen, Protokollauszug für die Akten d. d. Dresden den 27ten November 1850 mit der abzugebenden ist, auch selbst auch die Herstellung des Aktenheft des Ersatzbuchs nebst der rechtfertigenden Aufgabe zum Augenscheins protokoll unterblieb;

In Erwägung, daß der Augenscheins Johann Heinrich Hochdorfer, unbekannten Aufenthalts, zu den Vorladungen für nicht erschienen, bestimmt, daß auch, spätestens Beginn des Augenscheins termins den 12ten laufenden Monats, derselbe vom 8ten des nämlichen Monats gerechnet ist, und daß auch diesem Augenscheins zeugen noch; gemeinsame Ehrenerklärung die abzuwartende, den beiden Akten nicht mehr notifizirt worden sind;

daß auch der gegen diese beiden Augenscheins eingeleitete Contumazialverfahren zu fortsetzen und nicht weiter fortzusetzen ist; Akten des Ersatzbuchs nebst den Beweisen in Betreff;

daß ebenso den Beweisen einzustellen ist hinsichtlich der Augenscheins Christian Heinrich Bretz, Schneider in Altmannsdorf, Johann Schwartz, Einwohner daselbst, Gottlob Herzog,

Farbar selbst, Eduard Eppelsheim, Gutsbesitzer in Dürkheim, Wilhelm Sauerbeck, ebendaselbst Gutsbesitzer daselbst, Jakob Schroeder, Privatier in Ormesheim, 1. nach dem Stufenzeigerstab ohne bestimmten Wohnort.), Eduard Dahm, Brauereibesitzer zu Deidesheim und Wilhelm Bauber, Gastwirth und Fruchthändler, Notariatsverweser in Kreisfreudenthum, welche sich der vorgenommenen Notificationen sich freiwillig unterzogen haben;

Verordnet, daß in einer weiteren Frist von zehn Tagen nach Bekanntmachung und Ausgang gegenwärtiger Ordonnanz, die Ausgabelisten haben sollen, sich in Gemeinschaft zu Dürkheim zu stellen, mit der Anweisung, daß, wenn diese Frist nicht pünktlich wäre, solche, ungeachtet dessen, dieselben als angenommen zu gelten, und der Gesetz vollzogen, von der Ausübung ihrer Rechte als Geschworne suspendirt, ihre Güter sequestrirt der Genuß der Contumazialstrafe, solange Contumaz dauert und während dieser ganzen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen verweigert, dieß ferneres gegen sie mittels Verhaftsbefehl verfahren und Jedermann verboten sein soll, den Eid ihnen abzunehmen Amtshandlungen vorzunehmen;

Verordnet zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, sowohl Vorgedruckt nach, den nächsten Sonntag bei Trommelschall oder Trommelschlag öffentlich

verlesen, und von der Thür des Rathhauses, wovon die Ausgabelisten ihren letzten Wohnsitz haben, wie auch von der Thüre des Gerichtssaales der Assisen, gerichtlich angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den siebenten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig.

Hermens

vidimirt für die Richtigkeit.

ad 353 – a.

71. Publication mit Inhaftungs-Protokoll –

Contumacial-Erkenntniß 353. ddto Speyer 2ten Juni 1851 – Publication ddto 3ten Juni 1851 –

Publication mit Inhaftungs-Protokoll ad 353 – c.

Heute Samstag den zweiten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig Vormittags halb neun Uhr. Vor Endesunterzeichnetem Königlichen General-Staats-Prokurator am Königlichen Appellations-Gerichte der Pfalz zu Zweibrücken, gerichtlicher Assistenz vom 23ten Januar 1851 –

Sohn ist erschienen der Gerichtsbote Lorenz Lüdinghausen, welcher ihm vorgestellt und zu Zweibrücken ansässig.

Der vor dem Königlichen Assisen-Hofe des Rheinkreises wegen Hochverrath und Rebellion in Anklagestand versetzte und durch Königlichen Appellations-Gerichts-Beschluß vom 22ten Januar 1851 zu Zweibrücken vor die Assisen verwiesene Angeklagte

1 Cuhmann, Ludwig, ledig, Maurer, Einwohner zu Zweibrücken –

2 Steinly, Johann Ludwig, Schuhmacher zu Zweibrücken –

3 Roemer, Theodor, Handelsmann zu Zweibrücken –

4 Reidenbeiter, Georg, vulgo Schenkenberger, Maurer zu Zweibrücken –

5 Schütz, Friedrich, ledig, Maurer, Einwohner zu Zweibrücken, wohnhaft gewesen in Frankreich, sich zuletzt aufhaltend in Forbach, Departement de la Moselle,

6 Schmoltz, Karl Hermann, Maler zu Zweibrücken –

sämmtlich des Verbrechens der Theilnahme an dem Hochverrathe und der Rebellion, angeklagt und vor die Assisen des Rheinkreises vor Königlichen Appellations-Gerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom fünfund zwanzigsten November achtzehnhundert und fünfzig, unter den Nummern VI. 1, 2, 3, 4, 5, 6, genannten vom Angeklagten wegen der in besagtem vorläufigen Assisen-Urtheile näher bezeichneten und gerügten Verbrechen, die übrigen unter Nro 7 bestellten Obligationen verwiesenen 221 Angeklagten ohne jene von den übrigen im Verweisungs-Urtheile der Anklage-Kammer des Königlichen Appellations-Gerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten und fünfzigsten, zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen jener Hochverrath und Rebellion und andere Anklage aufgehoben ist, Insurrection und Aufruhrung in seinen Verbrechen wegen der mit benannten Rebellion qualifizirten Handlungen und

Bayer. Staatsarchiv Speier */Rh.

wegen welche ihnen zur Last gelegten Verbrechen sie gemäß der vorstehenden Königlichen Verfügung zur Abhaltung der Schwurgerichts-Sitzung des Rheinkreises, — zur Einleitung des Contumazial-Verfahrens, in vollzähliger Form zur Eröffnung, Verhandlung, und Verkündung des Art. 466 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen in gerichtlichen Fällen, und des Art. 68 Ges. procedur. civil, — versehen ist, in der ganzen Pfalz geschworenen vorher genommenen Urtheilen der Assisen-Hofe, in welchen die abgeurtheilten Angeklagten ihre letzten Wohnsitze gehabt, als des Amtslokals des Königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken und an der Thüre des Königlichen Bezirksgerichts der Assisen-Hofe angeschlagen, und sodann der Königliche Bezirksgerichts zu Zweibrücken über die geschehene Publikation und Anheftung dieser meiner Originalakte aufnehme.

Neben allen diesen Akte ist das gegenwärtige Protokoll verfaßt, und zu Ende unterschrieben worden.

Actum Zweibrücken an obigen Tage

Der Königliche

Publication und Anheftungs Protokoll

Heute Samstag den zweiten Februar achtzehn hundert ein und fünfzig, des Vormittags um halb neun Uhr.

Auf Ansuchen des Herrn Königlichen General Staats Prokurators der Königl. Appellations Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, zufolge Anschreibens vom 28ten Januar 1851,

habe ich Gerichtsvollzieher Carl Wilhelm Lauber Endesunterschriebener an den hiesigen Gerichtstafeln Zweibrücken, nachstehende

Ordonnanz des Herrn Carl Ludwig Wilhelm Baumer Königlichen Appellations Gerichts Präsidenten der Pfalz, Assisen Hofe, vom achtzehnten Februar eintausend achthundert und fünfzig, gegen:

1. Schwartz, Carl Friedrich Theodor, vulgo Fuhrmann Landmann aus Albersweiler,
2. Buchheister, Adolph Heinrich Hermann aus Oberhausen bei Wesel,
3. Bamberger, Ludwig, Spezereiwarenhändler in Mainz,
4. Blanker, Ludwig, Fabrikbesitzer Ehefrau in Elberfeld,
5. v. Brunck, Heinrich, vulgo Baron Königlich Preußischer Premier Lieutenant,
6. Brodbrecht, Jakob, Wirth und Weinhändler zu Rheinzabern,
7. Bauer, N. aus Ebernhofen,
8. Becker, Adam, Domainenpächter zu Cobern,
9. Beimert, Carl, Kaufmann und Rathsverwandter auf Profession in Barmen,
10. Bitting, Jakob, Weinwirth in Mainz,
11. Clement, Albert, aus Trier, zweiter Hauptbuchhalter zu Mittelhof in Rheinbayern,
12. Clodrecjewsky, polnischer Flüchtling,
13. Marx, Johann Philipp, Handlungscommis aus Ehrenbreitstein,
14. Cörbi, Eduard, Wirthsgehülfe und Tanzlehrer zu Karlsruhe in Baden,
15. v. Diepenbrock, Joseph, Königlich preußischer Offizier außer Dienst aus Westphalen, zuletzt in Koblenz aufgehalten,
16. Ditt, Valentin, Schneider zu Bergzabern,
17. Dela haije, Adolph, Kaufmann in Trier,
18. Drecker, Ferdinand, aus Lahr in Baden,

Bayer. Staatsarchiv Speier a/Rh.

37) Haas, Georg Adolph, Generalarzt in Coburg;

38) Hassel, H., deutscher Künstler, lebt in Paris, Rue Neuve St. Augustin;

39) Hennig, Ludwig Richard, Apotheker und Mitbesitzer in Bonn;

40) Hansemann, Adolph von, Arzt in Aachen, in der Rheinprovinz;

41) Heidbrink, Karl Friedrich, Schauspieler in Mainz;

42) Haas, Ernst Emil, Cabinetsekretär und Regierungsrath in Coburg;

43) Hausmann, Heinrich Adolph, deutscher Kaufmann in Mainz;

44) Imandt, Peter, Offizier in Paris;

45) Kapp, Friedrich, altdeutscher Schriftsteller und Gymnasiallehrer in Prenzlau, politischer Flüchtling;

46) Kinkel, Gottfried, deutscher Professor in Bonn;

47) Kalisch, Ludwig Eduard von Asten, lebt in Mainz für sich;

48) Kindlich, Johann Daniel, ehemaliger Regierungsrath in Potsdam, lebt in Bonn für sich;

49) Koch, Ignaz, deutsch-katholischer Priester in Posen;

50) Kirchenbauer, Eduard, altdeutscher historischer Königlich-sächsischer Oberhofbaurath in Leipzig, in Wahrheit;

51) Kiesselhausen, Otto, in Posen;

52) Klumm, Julius, Kaufmann in Elberfeld;

53) Kraut, Johann Heinrich, Rechtsanwalt in Hannover;

54) Kraatz, Adolph Karl Theodor Johannes, Lehrer in Mainz;

55) Kallmann, N. in Frankfurt;

56) Koch, N. in Hildesheim;

57) Korn, Valentin, Arzt in Bonn;

58) Loos, Heinrich, deutsch-katholischer Priester in Rüdigsdorf, lebt in Rheinhessen für sich;

59) Radomus Georg, Gymnasiast in Mainz;

60) Lommel, N. deutscher Flüchtling, lebt in Cöln für sich;

61) v. Lochr, Ehrenmann, Arzt in Bonn;

62) Lorentz, Heinrich, Apotheker in Offenbach am Main;

63) Lorbacher, Friedrich, Pfarrer in Rheinhessen;

64) Martini, N. in Frankfurt, ehemaliger Bürgermeister in Frankfurt;

65) Miroslawsky, Louis, angeblich preußischer Gutsbesitzer in Posen, lebt für sich;

66) Mirowslawsky, Adam, angeblich preußischer Gutsbesitzer in Posen;

67) Müller, Christian, Bürgermeister von Steinheim, Kanton Hoppingen in Württemberg;

68) Mayermann, Gabriel, Kaufmann in Posen;

69) Mai, N. in Frankfurt am Main;

70) Mantuffel, Rudolph, in Frankfurt;

71) Nix, Peter, Advokat in Cöln;

72) Naumann, Otto, in Eisleben bei Magdeburg;

73) Nillius, Georg Karl, deutscher Inspektor in Mainz;

74) Osmald, Georg Friedrich, Lehrer in Hettingen in Württemberg;

75) Plankenstein, Hugo von, Johann Otto von Plankenstein genannt Major von den Franzosen, der Lebenden Adelsrecht verlustig in Württemberg;

76) Peters, August Friedrich, Lehrer in Hessen, geboren in Bonn bei Jemmig, politischer Flüchtling;

77) Raquillier, N. engländischer gewesener polnischer Capitain,
78) Reinach, Arnold, deutscher Schriftsteller aus Frankfurt a/Main,
79) Rauppert, polnischer Schriftsteller,
80) Reichard, A. H., aus Cassel,
81) Ramotzki, Felix, Lehrer, Lehrer Mathias Ramotzki Wittwe aus Lemgo,
82) Schmidt, Franz, katholischer Geistlicher, Professor der Theologie zu Paderborn, gewesener Mitglied der Nationalversammlung,
83) Schütz, Heinrich, Advocat in Mainz,
84) Schlosser, Wilhelm, Gutsbesitzer und Schultheiß zu Gaudernheim in Hessen,
85) Schimmelpfennig, Ferdinand, Baierischer Hauptmann, aus Speyer,
86) Schlinke, Carl Gottlieb Ludwig, aus Sachsen königlich preußischer Officier, ohne bekannten Aufenthalt,
87) Schneider oder Schneider, Franz, polnischer Schriftsteller, angeblich polnischer General in Polen,
88) Schuster, Andreas, polnischer Schriftsteller,
89) Solger, Reinhold, aus Stettin gebürtig, Doctor philosophiae aus Berlin bei Hallein,
90) Schramm, Carl, Doctor aus Langensalza,
91) Saure, Jacob, Zeichnungsschreiber, Israelit in Mannheim wohnhaft,
92) Stein, N. aus Aschaffenburg,
93) Steinhof, Ferdinand, Weinhändler aus Mainz,
94) Schwalbach, Heinrich, Oberlehrer in Bergzabern,
95) Schmidberg, Gerhard, ohne Gewerb von Schmalkalden bei Gotha,
96) Schilling, Victor, Advocat aus Trier,
97) Stahl, N. aus Mainz,
98) Schorn, Georg Friedrich, Weinhändler in Mainz,
99) Sander, Cäsar, aus Cassel,
100) Schmitz, Georg, Gemeinderath in Mainz,
101) Steinmetz, N. Doctor philosophiae von Trier,
102) Tenemann, Carl, Doctor, deutscher Schriftsteller aus Oschersleben,
103) Terhaw, Gustav Adolph, aus Hessen Lieutenant aus Frankenthal,

104) Tronnsdorf, N. polnischer Schriftsteller,
105) Unger, Leopold, Student aus Cöln,
106) Uhler, Emil, Handelsmann aus Mainz,
107) Viala, Carl, Schriftsetzer aus Landau,
108) Weidig, Ludwig, Gutsbesitzer aus Butzbach,
109) Willich, Johann Christoph, aus Elberfeld, königlich preußischer Oberstlieutenant von der Infanterie,
110) Wallau, Carl Friedrich, Buchhändler in Mainz,
111) Waldeck, Friedrich Franz Gottlieb, studiosus philosophiae aus Pyrmont in Oberhessen,
112) Walther, Friedrich, Weinhändler, geboren und wohnhaft in Landau,
113) Weber Ferdinand, Advocat in Speyer,
114) Zitz, Franz Heinrich, Advocat in Mainz, — alle dermalen flüchtig, angeklagt und gegen die im Beschlusse der Anklage-Kammer des königl. Appellations-Gerichts für die Pfalz, in Mainz vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert und sechzig über die Nummern VI. 1, 2, 3, 4, 5, 6. genannten Angeklagten wegen der in besagtem rheinbaierischen Antheile dieses Königreiches und insbesondere Nachdem die übrigen unter Nro 7. daselbst Angeklagte verschiedene Act. Angeklagten aber wegen allen ihnen in Anklagekammer des königl. Appellations-Gerichts für die Pfalz, in Zweibrücken vom zehn und zwanzigsten Mai achtzehnhundert und sechzig zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen, sowie des bewaffneten Rebellion und über Anklage des Hochverraths, Freveltaten und Verbrechen zu diesen Verbrechen wegen des bewaffneten Rebellion thätlichen Handlungen und wegen welchen ihnen zur Last gelegten Verbrechen die Abtheilung von des Assisengerichts des Pfalz vorzuweisen worden — zur Einleitung des Contumazial-Verfahrens in rechtsförmlicher Form aufgefordert Verfahren nach Vorschrift des Art: 466. des Gesetzbuches über das Verfahren in peinlichen Sachen und des Art 69. Nro 8. Cd. procedure civile, — massen sich in der ganzen Ausdehnung des Art. Zweibrücken an den genannten Tagen die Thatsache Falle Thatsache Rebellion vor den Schranken des Assisengerichts nach wiederholten Zwangsbefehlen versammelt Gewalt öffentlich, bewaffnet thätlich mit Gewehr, und von einer

für gemäß des vorschriftlichen rheinbaierischen Antheil Verfassung gültig: Ebr

[3241]

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Justizrath Hilgard, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, in Vertretung des Präsidenten der Pfalz bei dem Appellhofe von 1851, –

Nach Einsicht der gegen

1. Jakob Benz, Krautkrämer, ledig, und Dellfeld, in Zweibrücken wohnhaft,

2. Konrad Koelz, Oeconom aus Limbach, –

beide dermalen flüchtig, wegen beigeschuldeter Mordthat, Raub, allein gegen die beigeschuldete Mordthat, Straf- und Strafprozeßgesetzes geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29ten Juni 1850, wodurch die genannten Angeschuldigten wegen der vorgenommenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor Assisengericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer-Urtheil gegen denselben erlassenen Einlaßverhaftsbefehls angeordnet worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Gerichtsboten Lauber in Zweibrücken vom 22ten August 1850 und Koebig zu Schwarzenacker vom 29ten desselben Monats, wornach constatirt, daß der gedachte Anklageausfertigungsurtheil sowie der durch den k. General-Prokurator vom 8ten Juli 1850 verfügten Anklagebefehl den genannten beiden Angeklagten gemäß Art. 465 des Gesetzbuchs über Verbrechen, wie in Strafsachen in seinem letzten Wohnorte

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

zahorig zugestellt worden sind;

Einzusehen der diesen Verhandlungen zugehörige rechtskräftige Urtheil des Cassationshofes für die Pfalz zu München vom 25ten November vorigen Jahres, durch welches unter aufgehobenen Nichtigkeitsklage und vorgenommenem Cassationsverfahren, der Beschwerdepunkt-Urtheil vom 29ten Juni 1850, insoweit es gegen die Angeklagten, unter anderen Thatbestandsdarlegungen den ihnen zur Last gelegten Thatsachen Anklage und Verweisung vor den Vorverhandlungsrichter wegen hochverrätherischer Rebellion gegen die beeidigte Wache verübt hat, cassirt und hinsichtlich der Abweisungsanzeige der Pfalz vorgenommen worden waren, aber ohne in Verweisungsbeschluß zur Last gelegten Thatsachen, mit Ausnahme jener der hochverrätherischen Rebellion und unter Anklage wegen Vorbereitung, Provocation und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der weiter hochverrätherischen Rebellion verschiedenen Verurtheilungen;

Einzusehen ferners das Zuhalten des angezogenen Urtheils des Cassationshofes vom 17ten Dezember 1850 an den K. Generalprocurator des genannten rechtskräftigen Urtheils zu dem Anklageakte vom 8ten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht der Akten der Untersuchungsrichter Dämmler in Kaiserslautern vom 30ten des selben Monats, womach der angezogene Urtheil des Cassationshofes sowie der besagte rechtskräftigen Urtheil vom Anklageakte vom 8ten Juli 1850 den Angeklagten Lenz und Koelz zugestellt worden sind;

Nach Einsicht der Art. 465 und 466 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten innerhalb Frist, von demjenigen von ihnen, von welchem die vorangezogenen Zustellungen Statt hat, nicht gehört, noch bis jetzt nicht vorgeführt worden konnten;

In Erwägung, daß in einer solchen Frist von Zehn Tagen nach Bekanntmachung und Angeklagtenvorführungsbefehl Ordnung, die Angeklagten zu halten sein sollen, sich in Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß, wenn diese Frist nicht freiwillig vorübergehen sollte, dieselben als niederzuwerfen und des Ungehorsams verklärt, von der Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger suspendirt, ihre Güter sequestrirt und während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen versagt, daß ferners gegen sie nicht verhandelt werde und jedermann gegen sie nicht gehört werden solle, den Act ihres dermaligen

Steuerbetrag anzuzeigen;

Vorstehend zugleich, daß die gegenwärtige Ordonnanz, sowie diejenige vom 28ten Januar d. J. welche den Termin bei Strafe des Ausschlusses oder Verlustes öffentlich bekannt gemacht, und von der Thüre des Hauses, worin die Klägerschaft ihren letzten Wohnsitz gehabt, wie derjenigen des Beklagten, und von der Thüre des Amtsgerichts des Aufenthaltsortes, wenn solcher bekannt ist, angeschlagen werden.

Gegeben zu Zweibrücken den siebten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Hilgard

Im Namen Seiner Majestaet des Königs von Bayern.

Ordonnanz

Der unterzeichnete Christian Hilgard, Präsident des königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken, in legaler Verhinderung des Präsidenten der erste Vicepräsident und erste Beisitzer ist,

Nach Einsicht der gegen

1, Jakob Benz, Wagnermeister, gebürtig und wohnhaft in Zweibrücken, wegen

2, Bernard Koltz, Ackermann aus Limbach, beide dermalen flüchtig, mangels Zurückgelassener Habe daselbst gegen die benannten Wirth, Haus- und Mitbürgerschaft gerichteten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung mit Geschwornen verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer-Urtheil gegen dieselben erlassenen Haftbefehls bestätigt worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Gerichtsdiener Lauber in Zweibrücken vom zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig und Kochig

No. 7428. Der dem Gerichtsdiener Lauber unterm 22ten August d. J. zur Vollziehung mitgegebene Haftbefehl gegen Jakob Benz, Wagnermeister, und Bernard Koltz, Ackermann aus Limbach, beide dermalen flüchtig, wurde heute von Ersterem dahier vollzogen. Zweibrücken, den 28 Januar 1851.

zu Mainz am neun und zwanzigsten Februar
achtzehnhundert fünfzig, worauf erfolgt, daß das gedachte
Warnungsurtheil sowie der durch den königl.
hessen Generalstaatsprocurator am ersten
Juli achtzehnhundert fünfzig verfügte Anklage-
akt den genannten beiden Angeklagten
gemäß Artikel neunhundert fünf und sechzig des
Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen in
ihrem letzten Wohnorte gehörig zugestellt wor-
den sind;

Eingesehen das diesen Zustellungen innerhalb
erlassene Urtheil des Cassationshofs für die
Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten Novem-
ber neunzehn Jahrhundert fünfzig, wodurch auf erhobene
Nichtigkeitsklage und vorgängigen Cassationsbeschluß,
das Warnungsurtheil vom neun und zwanzigsten
Juni achtzehnhundert fünfzig, insoweit es gegen
die Angeklagten, unter anderweitiger Qualifica-
tion der ihnen zur Last gelegten Thatsachen, An-
klage und Verweisung an das Generalgerichts
wegen bewaffneter Rebellion gegen die be-
waffnete Macht verbunden hat, cassirt und die
selben an den Assisenhof des Kreises zu verwei-
sen worden wegen alle diesen in Warnungsurtheile zur Last gelegten Thatsachen,
mit Ausnahme jener der bewaffneten Re-
bellion und unter Anklage auf Hochverrath,

Prevention und Heilung zu diesen Ver-
brechen wegen der ab bewaffnete Rebellion
qualifizirten Handlungen;

Eingesehen ferner das zufolge des angefochtenen
Urtheils das Cassationshof vom siebenzehnten
Dezember achtzehnhundert fünfzig gegen den königli-
chen Generalstaatsprocurator gefertigten
rektifizirenden Requisitorium zu dem Anklage-
akte vom ersten Juli dahselben Jahres;

Nach Einsicht der Akten der Gerichtsbehörde Dürm-
ber in Mainz vom sieben und zwanzigsten
Dezember achtzehnhundert fünfzig und Lauber in
Zweibrücken vom dreißigsten Dezember,
wovon das angefochtene Urtheil das Cassa-
tionshof sowie der besagte rektifizirende Re-
quisitorium zum Anklageakte vom ersten Juli achtzehn-
hundert fünfzig den Angeklagten Benk und Hoelz
gehörig Urtheilsurkunden in ihrem letzten Wohn-
orte gehörig notifizirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel neunhundert fünf und
sechzig und neunhundert fünf und sechzig des Gesetz-
buches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten gegen
selbe keine Klagen, noch Einsprüche gegen angeführten
malsinn die vorangeführten Zustellungen statt-
gehabt, sich nicht gerichtlich stellen, noch letzter nicht an-
gegriffen worden sind;

Wegen daß, daß in einer weiteren Frist von sechs

Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegen-
wärtiger Ordnung, die Angeklagten gehalten
sein sollen, sich im Justizhause zu Zweibrücken
zu stellen, mit der Androhung, daß wenn diese
Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte, dieselben
als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von
der Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger sus-
pendirt, ihre Güter während der Dauer des Con-
tumazialverfahrens sequestrirt und während dieser
nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen ver-
sagt, daß ferner gegen sie weiter verfahren
werde und Jedermann verbunden sein solle, den
Ort ihres dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordnung,
gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag
bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich
ausgerufen, und an der Thüre des Hauses, worin die
Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, an der-
jenigen des Bürgermeisteramts und an der Thüre
des Audienzsaales des Assisengerichtshofs angeschla-
gen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzig-
sten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Hilgard.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht,
alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung ertheilt auf Verlangen
der kl. Generalstaatsprocuratur:

Besnard

PFALZ

No 73.

Publication und Anheftungs Protokoll

Heute Sonntags den zweiten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, des Vormittags um halb [illegible] Uhr.

Auf Ansuchen des Herrn Königlichen General-Staatsprocurators am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, zufolge Auftrags vom 28. Januar 1851,

habe ich unterzeichneter Carl Wilhelm Lauker, Audienzgerichtsbote am besagten Gerichte und in Zweibrücken wohnhaft,

Die von Herrn Gustav Hilgard, Präsident des königlichen Bezirksgerichts zu Zweibrücken, in Folge der Verhinderung des Präsidenten der Assisen des ersten Quartals von achtzehnhundert ein und fünfzig, am sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig gegen:

1. Jakob Benz, Rechtscandidat, gebürtig aus [illegible] in Zweibrücken wohnhaft, und
2. Conrad Koetz, Bäcker aus Limbach, — beide dermalen flüchtig, — über welche in dem Beschluß schriftlichen Verweisungsurtheile der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jener der versuchten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Complott und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als versuchte Rebellion qualifizirten Handlungen, — angeklagt, gemäß Urtheils des königlichen Cassations- und Revisionsgerichts für die Pfalz, zu München vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfzig, und wodurch die genannten Angeklagten wegen der ihnen zur Last gelegten Verbrechen zur Aburtheilung vor das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden, — zur Einleitung des Contumazial-Verfahrens erlassene in vollständiger Form ausgefertigte Ordnung, nach Vorschrift des Art. 466. des Gesetzbuchs über das Verfahren in peinlichen Sachen, — nachdem ich in der ganzen Hauptstraße der Stadt Zweibrücken an den geeigneten Stellen die Trompete hatte erschallen lassen, vor dem Hause, in welchem der Angeklagte Jakob Benz seine letzte Wohnung gehabt, vor dem Gebäude des Amtslokals des Bürgermeisters zu Zweibrücken und vor dem Gebäude des Assisengerichts, jedesmal nach wiederholtem Trompetenschall, — dem versammelten Publikum öffentlich, laut und deutlich ausgerufen und

[illegible] Art. 68. Cod. de proc. civil
[illegible] genehmigt [illegible]

und von mir unterschriebenen Abschriften obgedachter Ordonnanz in Zweibrücken an der Thüre des Hauses worin der genannte Angeklagte Jakob Benz seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Amtslokals des Bürgermeisters zu Zweibrücken und an der Hauptthüre des Audienzsaales des Assisengerichtshofes angeschlagen, und hat der Bürgermeister zu Zweibrücken Herr Gottfried Stengel über die geschehene Publikation und Anheftung diesen meinen Originalakt visirt;

Über alles dies habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet um zu dienen was Rechtens.–

Kosten acht Gulden zwanzig fünf Kreuzer.

C. W. Lauber

Kosten
Exp. ... st.
Publikation und Anheftung wegen Benz ... 5. 36
d° wegen Hartz 2. 48
f. 8-25

Gesehen, Zweibrücken am obigen Tage
der Bürgermeister

Stengel

N° 2631. Registrirt zu Zweibrücken den 3 Feb. 1851 gratis [illegible]
[illegible]

N° 355 – 364.

Bezirk Zweibrücken.

~~22~~ 24.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

N° 227.

Zweibrücken, den 6. Februar 1851

Nr 355 – 364.

Sr Hochwohlgeboren

dem Herrn

General-Staats-Procurator

am Königlich bayerischen Appellations-Gerichte der Pfalz.

Commenthur des Verdienst-Ordens des heiligen Michael

Betreff.
Vollziehung von Contumacial-Ordonnanzen des Präsidenten des Assisengerichts

Zu den Akten
8. Febr. 1851.
[Unterschrift]

Euer Hochwohlgeboren hohem Erlasse vom 27. v. Mts. ad No 7409. im ... entsprechend habe ich die ... die mir zur Publicirung und Vollziehung ... in der Untersuchung gegen Martin Reichard und Cons. wegen Hochverrath ergangenen Contumacial-Ordonnanzen mit den erforderlichen Exploits der Gerichtsboten versehen, gehorsamst wieder in Vorlage zu bringen.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamster Kgl. Staats-Procurator

[Unterschrift]

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

35.460. 7/2 51.

Im Namen N° 355.

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Conrad Wilhelm Koerner, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz, zu Zweibrücken, durch Präsidialverordnung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und fünfzig zum Präsidenten der Assisen des ersten Vierteljahres von achtzehnhundert ein und fünfzig ernannt, –

Nach Einsicht der gegen

1, Doctor Philipp Jacob Weigel, entlassener Kantonsarzt zu Dahn,

2, Daniel Lebachelle, entlassener Friedensgerichtsschreiber daselbst,

3, Franz Xaver Schleicher, entlassener Forstamtsactuar daselbst,

4, Bernhard Siegel, Handelsmann daselbst, –

wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverrath geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor's Specialgericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer Urtheil gegen

diesfallsigen erlassenen Leibarrestbefehle zu verfahren wird wissen sein;

Nachrichtlich des Abdrucks des Generalbefehls an die Herren Beamten zu Lahr vom neun und dreißigsten August achtzehnhundert und fünfzig, wornach verfallen, dass das gedachte Warnungsurtheil sowie das durch den königlichen Generalstaatsprocurator am ersten Juli achtzehnhundert fünfzig erwirkte Anklageakt den Angeklagten in ihre ordentlichen Wohnorte gemäß Artikel neunhundert fünf und fünfzig des Gesetzbuchs über das Verfahren in Kriminalsachen gehörig zugestellt worden sind;

In Erwägung des diesen Zustellungen entgegenstehenden erlassenen Urtheil des königlichen Kassationshofs für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfzig, durch welches das Warnungsurtheil vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen die gesammten Angeklagten, unter anderen Qualificationen der ihnen zur Last gelegten Theilnahme, Anklage und Warnung an das Criminalgericht gegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Wachtmannschaft, cassirt und desselben wegen das Ausschreiben des Eides vorbehalten worden gegen aller ihnen im Warnungsurtheile zur Last gelegten Thatsachen, mit Ausnahme jener der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Theilnahme, Provocation,

und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualificirten verbrecherischen Handlungen;

In Erwägung ferner den zufolge des verwähnten Urtheils des Cassationshofs vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig vom dem königlichen Generalstaatsprocurator gestellten rektificirenden Antrag zu der Anklageakte vom ersten Juli achtzehnhundert fünfzig dahingehend, dass die Angeklagten in ihre ordentlichen Wohnorte gehörig notificirt worden sind;

Nachrichtlich der Artikel neunhundert fünf und fünfzig und neunhundert sechs und fünfzig des Gesetzbuchs über das Verfahren in Kriminalsachen;

In Erwägung, dass die Angeklagten innerhalb zehn Tagen, von denjenigen angerechnet, an welchem die verwähnten Zustellungen stattgefunden, sich nicht gestellt haben, noch bisher nicht angegeben worden kommen;

Verordnet, dass in einer weiteren Frist von

zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag ge-
genwärtiger Ordonnanz die obgenannten Ange-
klagten gehalten sein sollen sich im Justizhause in
Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß
wenn diese Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte,
dieselben als widerspenstig gegen das Gesetz er-
klärt, von der Ausübung ihrer Rechte als Staats-
bürger suspendirt, ihre Güter während der Dauer
des Contumazialverfahrens sequestrirt und
während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche
Klage ihnen versagt, daß ferner gegen sie weiter
verfahren werde und Jedermann verbunden sein solle,
den Ort ihres dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz,
gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei
Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich aus-
gerufen, und an der Thüre des Hauses, worin die An-
geklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, an der Thü-
re des Hauses des Bürgermeisters und an derjenigen
des Audienzsaales des Assisengerichtshofes ange-
schlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwan-
zigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Kaerner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es
angeht alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Ver-
langen der kgl. Generalstaatsprocuratur,

[illegible] Obergerichtsschr.

355.

No 173.

Publication u. Anschlag einer Contumacial-Ordonnanz.

Heute Sonntag, den zweiten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, um Vormittags [illegible],
auf Ansuchen des Herrn General-Staatsprokurators am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
habe ich Wilhelm Cuno, königl. Gerichtsbote für den Bezirk Zweibrücken, wohnhaft zu Dahn,
die unterm sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig durch den Königl. Appellationsgerichts-Rath Herrn Kaerner in Zweibrücken, als Präsidenten der Assisen des ersten Quartals von 1851 erlassene, gegen 1. Doctor Philipp Jacob Weigel, entlassenen Rentamtmann zu Dahn, 2. Daniel Lebachelle, entlassenen Friedensgerichtsschreiber daselbst, 3. Franz Xaver Schleicher, entlassenen Forstamts-Actuar daselbst, 4. Leonhard Weigel, Handelsmann daselbst, sämmtlich flüchtig, des Hochverraths angeklagt, erlassene, in Abschrift hier vorliegende Ordonnanz, auf dem Marktplatze vor der Kirche zu Dahn, nachdem ich vorher den mich begleitenden Trompeter Franz Joseph [illegible] von Dahn seine Trompete habe blasen lassen, laut und vernehmlich ausgerufen und vorgelesen und sofort in Abschrift angeschlagen:

1. an der Thüre des Hauses des letzten Wohnsitzes des angeklagten Doctor Philipp Jacob Weigel,
2. an der Thüre des Hauses des letzten Wohnsitzes des angeklagten Daniel Lebachelle,
3. an der Thüre des Hauses des letzten Wohnsitzes des angeklagten Franz Xaver Schleicher,
4. an der Thüre des Hauses des letzten Wohnsitzes des angeklagten Leonhard Weigel, und
5. an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters der Gemeinde Dahn,

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Kreis Land- und Stadtgericht Kaerner
Rath und königlicher Appellationsgerichts Rath der
Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom
vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert
fünfzig zum Präsidenten der Assise des ersten
Vierteljahres von achtzehnhundert ein und fünfzig
ernannt, –

Nach Einsicht der gegen
1. Diehl, Conrad Ludwig, am Aberstamm Rotaer zu
Heimersheim,
2. Woerner, Friedrich Adam, am Aberstamm Pfalz
Lehrer daselbst,
3. Fuhrmann, Franz, Friedensrichter daselbst,
4. Huber, Christian, Felsensiedersohn daselbst,
5. Herbert, Martin, Bauersmann alldort,
6. Justus, Ernst, Brennereibesitzer und Gemeinderath daselbst,
7. Koenig, Christian, Müller daselbst, –
8. Schneider, Franz, Schreiber daselbst,
alle dermalen flüchtig, wegen begangenen Rebellion
mittelst Gewalt gegen die beeidigte Macht, Hoch- und Oberverrathes
zu Folge der gepflogenen Untersuchung;
Nach Einsicht der Anklageschrift des Anklagekammer
Rath königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom
vom vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig,
wodurch die genannten Angeschuldigten wegen der ange-
führten Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Ab-
urtheilung vor's Schwurgericht verwiesen und der Vollzug
des durch bestätigte Anklagekammer-Urtheil gegen

Ich ersuche mich freundlich zu dem Herrn Landgerichtsrath
Kaiser bei Landau Diehl, welcher, wofern ich
allfällig Ordinarial-Ordonnanz, sowie mein gegenwärtiges
Protocoll wegenmal falle, die gegenwärtige Assise, gegen
Ertheilung einer Copie von gegenwärtigem Akte, wie
Original räume.

Ich beehre Protocoll, Assise Kaiser Datt [illegible]
neunzehn Kreuzer bitte.

Assise Protocoll

Assise nebst beigefügtem Ordinarial-Ordonnanz
Ertheilung von gegenwärtigem Akte erfolgen.

Landau, den 2ten Februar 1851.

Der königl. Landgerichtsrath

Diehl

Gratis-Eingetragen zu Landau laut Verfügung
1851, pto. Bl. fol. 78 Vers 9
Königl. Landgericht

demselben rechtskräftig Leibesverurtheilt verordnet worden ist;

Nach Einsicht der Akten des Gerichtsboten Gaeckler in Heimersheim vom Fünfzehnten und Zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, wonach constatirt, daß der gedachte Verkündigungstermin für die Angeklagten vom Königlichen Appellhofe zu Köln auf den siebenten Juli achtzehnhundert fünfzig,

und für den Angeklagten Zeltz auf den siebenten Juli achtzehnhundert fünfzig,

Zeltz

Nach Einsicht der Akten, namentlich Artikel Vierhundert fünfzig und folgende des Strafgesetzbuches über die gerichtliche Verfolgung gegen Beamte;

Erwägend, daß die Verhandlungen und Beweisaufnahmen in der Hauptverhandlung vom siebenten Juli dieses Jahres, sowie das Gutachten der Sachverständigen, daß die Angeklagten zur Zeit der That, Rebellion und Widerstand gegen die Staatsgewalt, mit Ueberlegung und Vorbedacht, in Gemeinschaft mit mehreren Andern gehandelt haben, und daß sie sich der Rebellion und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, mit Vorbedacht, in Gemeinschaft mit mehreren Andern, durch Gewaltthätigkeiten gegen die Vollstreckungsbeamten, durch Androhung von Gewaltthätigkeiten gegen dieselben, durch Widerstand gegen die Vollstreckung der ihnen gegenüber vorgenommenen Amtshandlungen;

Erwägend ferner, daß zufolge des verlesenen Urtheils des Assisenhofes zu Köln vom Fünfzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wovon der vorgelegte Auszug vom Königlichen Generalstaatsprokurator gestempelt und rechtskräftig vom siebenten Juli dieses Jahres;

Nach Einsicht der Akten des Gerichtsboten Kirsch zu Heimersheim vom Fünfzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wonach das vorgelegte Urtheil des Assisenhofes den genannten acht Personen, und ebenso auch den beiden rechtskräftig zum Verklagten vom siebenten Juli in ihrem letzten Wohnorte gehörig notifizirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel Vierhundert fünfzig und folgende des Gesetzbuches über die Verbrechen in Verbindung;

In Erwägung, daß die Angeklagten innerhalb zehn Tagen, von dem ihnen zugekommenen vorgelesenen Urtheile, die vorgesehenen Verurtheilungen rechtzeitig, nicht für viel nicht für viel haben, durch bisher nicht vorgenommen werden konnten;

In Erwägung, daß sie einer mehreren Tage von zehn Tagen nach Erkenntnisverkündigung und Ausgang gegenwärtigen Ordonnanz die abgenommenen Verklagten gehörten sogen sollen, daß in Gefängnisse

zu Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß, wenn diese Zeugen ausbleiben, dieselben als muthwillig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger suspendirt, ihre Güter während der Dauer der Contumaz eingezogen, jedem gerichtlichen Belege ihrer Forderungen, während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen verweigert, durch Zeugen für erwiesen angesehen werden und jedermann verbunden sein solle, den Ort ihres dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen;

Verordnet zugleich, daß diese gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich auszurufen, und an den Thüren der Thürme, sowie jeder der benachbarten Ortschaften seinen letzten Wohnsitz gehabt, an den Thüre des Rathhauses des Bürgermeisteramts und an denjenigen des Municipalhauses der Appellationsgerichtshofes anzuschlagen seyen.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert nin und siebzig.

Unterzeichnet: Brauner.

Gegenwärtiges ist von allen denen es angehen mag, genau zu befolgen, selbiges in Vollzug zu setzen.

Für richtige Abschrift der Urschrift des k. General-Staats-Prokurators und Rathes Ausfertigung

Speyer Obergerichtshof.

PFALZ

756

Protocoll

über die

Bekanntmachung und Anschlagung

einer

Ordonnanz

nach Artikel 466 Code d'Instruction Criminelle.

Heute Sonntag, den zweiten Februar eintausend achthundert neun und siebzig.

Auf Ansuchen des Herrn königl. General-Staats-Prokurators am königl. Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken;

Habe ich Gerichtsschreiber unterzeichneter, zweiter Gerichtsschreiber des k. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken angestellt und in Gemäßheit nachstehender Gerichtsbeschlüsse,

einen Herrn Karl Konrad Wilhelm Haenes, Advokat am k. Appellationsgerichtshofe der Pfalz zu Zweibrücken, Generalsekretär der Präfektur des Departements Niederrhein zu Trier, gebürtig von Frankenthal, wohnhaft zu Trier, neun und fünfzig Jahre alt, Protestant, Ehemann der Frau Sophie Haenes, geborne Schmitz, neun und fünfzig Jahre alt,

1. Dichl, Conrad Ludwig, ausübender Notar zu Pirmasens;
2. Doerner, Heinrich Adam, ausübender Advokat daselbst;
3. Fuhrmann, Franz, Friedensrichter daselbst;
4. Huber, Christian, Steuereinnehmer daselbst;
5. Herbel, Wendelin, Rechtsanwalt allda;
6. Justus, Conrad, Kaufmann und Maire daselbst;
7. Koenig, Christian, Maire daselbst;
8. Schneider, Franz, Friedensrichter daselbst;

Alle dermalen flüchtig;

wenigen beschränkten Criminal Verbrechen,

verbesserte Verordnung,

wodurch dem Untersuchungs- Einrichtungs- Gerichte zu Pirmasens, gesetzlicher Vorschrift gemäß auf mündlichen Vortrag öffentlich und gemeinsam mit beiden Theilen, wo solches Zeugenverhöre vorzunehmen, die Untersuchungen zu führen obliegen;

Worüber selbe ihr ihren Abschluß dahin

vorgeschlagen:

1, In den Fällen des Gesetzes wegen jeder der obbenannten Anschuldigungen seinen letzten Wohnsitz gehabt;

2, In den Fällen des Gesetzes des Herrn Gustav Diehl, Advocat zu Pirmasens, in Betreff einer Anzeigung eines Anzeigungsverbrechens, welches mir Zuziehung in Abwesenheit des Vorsitzenden Herrn k. Friedensrichters Peter meiner Akt wirkt sich, zum Vortrag einer Entscheidung der Ordonnanz.

Kosten:
Publicat. und Anschlag: 5-36
Porto: -01
5-37

Hierüber Akt!

Taxe der Zeugen: fünf Gulden 30 kr.
Entwurf.

Gesehen und bestätigt, daß die Publication und Anschlagung der in obigem Akte vorgeschlagenen Ordonnanz auf die dazu angegebenen Plätze heute in dem Orte Pirmasens geschehen ist, und Abschrift der Ordonnanz mitgetheilt habe.

Pirmasens, den 2ten Februar 1851.

Der die Functionen des Gerichtsschreibers ausübende 1ter Adjunkt.

Gustav Diehl

No. 2628. Gratis angeschrieben zu Pirmasens, den dritten Februar 1851.
Vol. 94. fol. 34. C. 8. (Ohne Revers.) Kammerer

Vergegeben

PFALZ

357

Im Namen
Seiner Majestät des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Kaerner, Kreis- und Königlicher Appellationsgerichts-Rath des Rheinkreises, durch Präsidialordonnanz vom neun und zwanzigsten Dezember verflossenen Jahres zum Präsidenten des Assisenhofes des ersten Vierteljahres von sechszehnhundert fünfzig eins ernannt, -

Nach Einsicht der gegen

(1.) Koenig, Isaak Karl, Schmied in Blieskastel, erhobenen Beschuldigung der Rebellion gegen die vorgesetzte Macht, Hoch- und Landesverrathes, zu führenden Untersuchung;

Nach Einsicht des Rathschlags der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises vom neun und zwanzigsten Dezember sechszehnhundert fünfzig, wodurch der gemeldete Isaak Koenig gegen den vorgenommenen Thatbestand in Anklagezustand versetzt, zur Aburtheilung vor den Special-Gerichtshof des Rheinkreises und der Vollziehung des durch besagten Anklagekammer-Rathschlag gegen denselben erlassenen Haftbefehls verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des Akts und des Gerichtsboten Marotte in Blieskastel vom sechs und zwanzigsten August sechszehnhundert fünfzig, wonach selbst der

des zwanzigsten Verurtheilungstheil sowie der durch den Königlichen Generalstaats-Prokurator am achten Juli achtzehnhundert fünfzig erwirkte Anklage-Akt zum Anzeigblatt in seinem letzten Abschnitte gemäß Artikel hundert fünfzig des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen in Betreff, gegen selbige gerichtlich verfahren wird;

Eingesehen die diesen Feststellungen entgegen, die notorische Akte des Königlichen Gerichtshofs für die Stadt zu München vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfzig durch welche der Verurtheilungsspruch vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit er gegen den Angeklagten, unter Verwerfung der Appellation das ihm zur Last gelegten Thatsachen, Anklage und Verurtheilung des Hochverraths, wegen der vorgeschützten Abwesenheit, contumaciter bestätigt und derselbe zu der Strafe des Todes verurtheilt worden ist;

Eingesehen die diesen Feststellungen entgegen, die notorische Akte des Königlichen Gerichtshofs für die Stadt zu München vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert fünfzig durch welche der Verurtheilungsspruch vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit er gegen den Angeklagten, unter Verwerfung der Appellation das ihm zur Last gelegten Thatsachen, Anklage und Verurtheilung des Hochverraths, wegen der vorgeschützten Abwesenheit, contumaciter bestätigt und derselbe zu der Strafe des Todes verurtheilt worden ist;

Eingesehen ferner den Einholung des angefochtenen Urtheils des Ersetzungshofs vom fünfzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig von dem Königlichen Generalstaatsprokurator geschwätzigten verfälschenden Klag, sowie die Akte gegen den Angeklagten vom achten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht der Akten der Gerichtsbotin Appreder in Blindkessel vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wovon der unterzeichnete Artheil des Exekutionshofs den genannten Franz Xaver Koenig, und ebenso auch den besagten verhaftigenden Klagtheil zum Anklageakte vom achten Juli achtzehnhundert fünfzig zustellen Verschrift nach in seinem letzten Abschnitte zu Form notifizirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel hundert fünf und zwanzig und hundert sechs und fünfzig des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen in Betreff;

In Erwägung, dass der Angeklagte innerhalb zehn Tagen, von Anzeigen vorgenannt, den gegen die vorgeschützten Feststellungen selbigerhalb, sich nicht gestellt hat, auch bisher nicht vorgebracht worden konnte;

Verordnet, dass in einer weiteren Frist von zehn Tagen nach Contumazerklärung und Verfügung gegenwärtiger Ordonnanz der abgenannte Angeklagte gehalten sein soll sich in Gerichtshofe in Gegenwärtigen Stellen, mit der Androhung, dass wenn diese Frist verstrichen schweigend vorbeigehen sollte, derselbe selbst wieder schweigend die gegen den Gesetz verübten Verübungen seiner Strafe selbst Strafthaten gestehend

seine Thäter während der Dauer der Contumazzeit-
anstehend festgenommen und während dieser nämlichen
Zeit jede gerichtliche Klage ihm genommen, dass
jedermann gegen ihn weiter verfahren werde und
Jedermann gebunden sein solle, den Act seiner
contumazlichen Abstrafung anzuerkennen.

Verfügt Zugleich, dass gegenwärtige Acta Contumaz,
gesetzliches Vorgehen noch den nächsten Tann,
sey die Trommel oder Trommelschlag öffent-
lich verlesen sey, und von der Thüre des Hauses,
worin der Angeklagte seinen letzten Aufenthalt
gehabt, von der Thüre des Hauses des Ver-
gewaltigten und von denjenigen des Studenzhofes,
bei der Assisenzgerichtshofes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den fünfzehnten und zwanzig-
zigsten Januar achtzehnhundert neun und neunzig

Unterzeichnet: Brenner.

Gegenwärtiges ist der wahre Tenor, welche es
ausgefertigt, und bei in Vollzug zu setzen.

Für wirkliche Ausfertigung ertheilt auch Ver-
weisung der Königlichen Generalstaatsprocuratur.

Huber Obergerichtsrath.

PFALZ

№ 176

Publication und Zustellung des Urtheils und
Verfügung des Obergerichtshofes

Gegeben Zweibrücken den [illegible]

Auf Verlangen des Herrn Generalstaatsprocurators
gegen den Angeklagten Franz Karl Ludwig

Ordonnanz

[illegible]

450

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Kaiser Wilhelm Kaerner, Vorstand des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, urkundet hiermit Ordonnanz nach Speyer und, zurückgekommen am Dezember achtzehnhundert und fünfzig zum Präsidenten der Stadt und ersten Bürgermeisterei nach achtzehnhundert ein und fünfzig ernannt, -

Nach Einsicht der gegen

Nicolaus, Jakob, Theolog aus Edenkoben,

Heinrich Klein Knecht -

wegen hochverrätherischer Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrath gegangenen Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch der genannte Angeschuldigte wegen der vorgenommenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zum Aburtheilung und Spezialgericht verwiesen und der Vollzug des Urtheil gegen denselben vorbehalten worden ist;

Nach Einsicht des Akten des Gemeindebote Karolle in Edenkoben vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, wonach rebellischer

gerichts Schweinfurt wegen Hochverrath gegen den König
und Landes Generalprocurator zum rechten
Juli sechszehnhundert fünfzig zweifachen Anklage-
akt den Angeklagten in seinem letzten Wohn-
orte zugestellt Artikel zwei hundert fünfzig und
sechzig des Strafgesetzbuchs über den Thatbestand in
Anwendung gesetzt zugestellt worden sind;

Hinzusehen der neuen Zustellungen verfügung
welches Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts
für den Isarkreis zu München vom fünf und zwanzigsten
November sechszehnhundert fünfzig, durch welches
drei Schwurgerichtsurtheil vom neun und zwanzig-
sten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen den
Inculpaten Angeklagten wegen versuchter Com-
plicität an dem zum Verrath, insurrection gegen den
Landesherrn, Anklage und Verweisung an den Ver-
eidigungsrichter wegen begangener Rebellion gegen
die bewaffnete Macht verkündet hat, confirmirt
und demselben an der Appellationsgericht des Isarkreis
zugestellt worden wegen selber ihm in Ver-
weisung auf sein letztes Vertheidigungsmittel zur Last gelegten Verbrechens
mit Anklage durch die bewaffnete Rebellion
und wegen Anklage auf Hochverrath, Provocation
und Theilnehmen zu diesem Verbrechen gegen die selbe
bewaffnete Rebellion qualificirten verbrecherischen
Handlungen;

Hinzusehen seines den Inculpaten Angeklagten Urtheils
des Appellationshofs vom siebenzehnten Dezember sechszehn-
hundert fünfzig von dem Königlichen Generalprocurator,
Procurator gegen den rechtskräftigen Verweisungsbeschluß
zu dem Anklageakte vom sechsten Juli desselben
Jahres;

Nach Einsicht des Akten des Gerichtsboten Appro-
dorio in Glückthal vom acht und zwanzigsten
Dezember sechszehnhundert fünfzig, wornach der
angewendete Artikel des Appellationshofs gegen das
bezeichnete rechtskräftigen Urtheil zum Anklageakte
vom sechsten Juli sechszehnhundert fünfzig dem ge-
nannten Jakob Nicolaus Inculpaten Angeklagten
Zuhalten in seinem letzten Wohnorte zugestellt noti-
fizirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel zwei hundert fünfzig und
zwei und sechzig und zwei hundert sechs und sechzig des Ge-
setzbuchs über den Thatbestand in Anwendung;

In Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb
der Frist, von demjenigen Tage gerechnet, an welchem
die vorangesetzte Zustellung vollzogen, sich
nicht vertheidigt hat, noch Gründe nicht vorgebracht worden
konnten;

In Erwägung, daß die einer weiteren Frist von
sechs Tagen nach Bekanntmachung und Anklage zu-
gestehen Ordonnanz der abgeurtheilte Ange-
klagte gehalten sein soll sich in Gerichtshaft zu
Händen des Gerichtes zu stellen, mit der Androhung, daß wenn
diese Frist ohne genügend vorgetragenen sollten,
derselbe als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt,

von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger sus-
pendirt, seine Güter während der Dauer des Contuma-
zialverfahrens sequestrirt und während dieser
nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihm versagt,
daß ferner gegen ihn weiter verfahren werde
und Jedermann verbunden seyn solle, den Ort seines
dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz,
gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei
Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich
ausgerufen, und an der Thüre des Hauses, worin
der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt,
an der Thüre des Hauses des Bürgermeisteramtes und
an derjenigen des Audienzsaales der Assisen,
vorschriftsmäßig angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwan-
zigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Brenner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es
angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf
Verlangen der königlichen Generalstaatsprokura-
tur,

[illegible] Obergerichtsschreiber.

PFALZ

No 177

Publicationsurkunde und Anheftungsprotokoll nach
Vorschrift des Art. 466 des Criminalgesetzbuches.

Heute Sonntag den zweiten Februar achtzehn-
hundert ein und fünfzig des Nachmittags um
drei Uhr.

Auf Betreiben des Herrn K. Generalstaats-
prokurators am K. Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibrücken und in Gemäßheit einer
durch den Herrn Appellationsgerichtsrath
Kärner zu Zweibrücken, Präsident des Assisen-
gerichts für das erste Quartal laufenden
Jahres, unterm sieben und zwanzigsten Januar
letzthin gegen den Angeklagten Jakob Nicolaus
[illegible] in Lauterecken erlassenen Contumaz-Or-
donnanz;

Habe ich unterschriebener Gerichtsbote [illegible]
am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken angestellt
zu Lauterecken wohnhaft [illegible]
[illegible]
Michael Koppenhöfer von Lauterecken in die Ge-
meinde Lauterecken begeben, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Ordonnanz [illegible]
[illegible]
[illegible] Ordonnanz [illegible]
[illegible] des Angeklagten [illegible]
[illegible] gegenwärtiges [illegible]
[illegible]

454

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Ernst Wilhelm Haenes, Rath am Koeniglichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibruecken, kraft Praesidialordonnanz vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und funfzig zum Praesidenten der Assise des ersten Vierteljahres von achtzehnhundert ein und funfzig ernannt, –

Nachdem gegen

1, Friedrich Wilhelm Schmolze, Buchdrucker in Homburg,

2, Daniel Melwig, Tuchscheerer daselbst, –

wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrath gerichtlicher Untersuchung,

Nachdem sich bei Abhaltung der Anklagekammer des Koeniglichen Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibruecken vom neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert funfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angeklagten Verbrechen in Anklagestand versetzt, der Oberstaatsanwalt gegen Zweibruecken und der Stellung der Angeklagten Widerspruch eingelegt und der Anklagekammer Widerspruch gegen die Einstellung der Anklage gegen Daniel Melwig selben erlassenen Haftbefehl aufgehoben worden ist;

Nachdem sich der Abwesenheits-Gerichtsbote Boucher

zu Zweibrücken am sechs und zwanzigsten Au-
gust achtzehnhundert fünfzig, worauf erfolgt, daß das
gedachte Verweisungsurtheil sowie das einschlägi-
gen Königlichen Generalstaatsprocurators am ersten
Juli achtzehnhundert fünfzig erwähnte Anklage-
akt darlegungsblatten in ihrem thatsächlichen Theile
gemäß Artikel einhundert fünf und fünf-
zig des Gesetzbuchs über das Verfahren in
Strafsachen gehörig zugestellt worden sind;

sogestalten daß diesen Zustellungen nachgängig
erlassene Urtheil des Königlichen Cassationshofs
für die Pfalz zu München am fünf und zwanzigsten
Monatstag achtzehnhundert fünfzig, durch welches
das Verweisungsurtheil am neun und zwanzigsten
Juni desselben Jahres, insoweit es gegen den
genannten Angeklagten, unter zweifacher Qua-
lificative der ihm zur Last gelegten That-
sachen, Anklage und Verweisung an das Ge-
richtshof wegen bewaffneter Rebellion gegen
die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und
dasselbe an den Assisenhof der Pfalz
verwiesen worden wegen allen ihm in Ver-
weisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen,
mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion
und unter Anklage auf Hochverrath, Komplotation
und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als
bewaffnete Rebellion qualificirten verbrecher-
ischen Handlungen;

sogestalten ferner das zufolge des nächsten Urtheils
des Cassationshofs am siebenzehnten Dezember acht-
zehnhundert fünfzig von dem Königlichen Generalstaats-
procurator gefertigten rectificirenden Akt vom
zu dem Anklageakte vom ersten Juli desselben Jahres.

Nachdem nun der Akten das Gerichtsbeamten Boucher
zu Zweibrücken vom acht und zwanzigsten Dezem-
ber achtzehnhundert fünfzig, worauf das mehr-
erwähnte Urtheil des Cassationshofs sowie das
besagte rectificirende Klagestück zum Anklageakte
vom ersten Juli achtzehnhundert fünfzig den ge-
nannten Angeklagten gesetzliche Vorschrift zu-
folge in ihrem thatsächlichen Theile gehörig noti-
ficirt worden sind;

Angeklagten
die Wort zu und ab
Huber

Nach Einsicht der Artikel einhundert fünf und
sechzig und einhundert fünf und sechzig des Ge-
setzbuchs über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß den Angeklagten innerhalb zehn
Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem die
vorerwähnten Zustellungen stattgehabt, sich
nicht fixirt haben, auf diesen nicht angegriffen wor-
den beantragt;

Angemerkt, daß in einer weiteren Frist von
zehn Tagen nach Dokumentirung und Anschlag ge-
genwärtiger Ordonnanz die abgenannten Ange-
klagten gehalten sein sollen sich in ihren Gerichtshäuse in
Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß wenn
diese Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte,

diesfallsige nicht rechtzeitig gegen das Gesetz verstößt, von der Ausübung ihrer Rechte als Geschworene für immer ausgeschlossen, ihre Güter während der Dauer des Contumazialverfahrens sequestrirt und während dieser ganzen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen verjährt, daß ferner gegen sie weitere Verfolgungen nicht und insbesondere keine Strafe, den Ort ihres dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Zwangsexecution oder Immobilisirung öffentlich zu verkünden, und an der Thüre des Hauses, wovon die Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters und an derjenigen des Versammlungssaales des Assisengerichtes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den siebenten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Haerner.

Gegenwärtig ist von allen Damen, welche es angeht, als Gott in Haltung zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, erhellt auf Verlangen der königlichen Generalstaatsprocuratur,

Zweibrücken Obergerichtsschr.

PRAT.

Protocoll über die Verkündigung und Anschlagung einer Contumaz des Assisengerichts-Präsidenten.

Heute, Sonntag, den zweiten Februar, um sechs viertelstund nachmittag ein und fünfzig des Vormittags um eilf Uhr;

In Gegenwart eines Beisitzers Herrn Carl Conrad Wilhelm Haerner, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken und seines eigentlichen Präsidenten während vier und zwanzigstem des gegenwärtigen 1850 ermannten Präsident des Assise durch Verfügung vom 1851 Unterzeichneten Jahres und gemeldigten dermaligen mangels Hauptes gegen

1. Friedrich Wilhelm Schmeltze, Handelsmann in Homburg
2. Samuel Metzwig, Bierbrauer daselbst, wohnhaft,

Beide des hiesigen Obergerichtsbezirks bei dem obbenannten Appellationsgerichte in wohlhergebrachter Form wohlgesetzlicher Ordonnanz, und wohlangesetzten und Citationen des hiesigen Generalstaats Procurators an dem heutigen Appellationsgerichte;

Sache ist wohlerschienen Johann Hellwig, wohnhaft zu Homburg, fungirend für Herrn Joseph Bremer, des hiesigen Bezirksgerichts zu Zweibrücken ausgestellten zu Verkündigung ermahnenden Gerichtsbote, sie zu Protokoll wohlmündlich durch Ordonnanz des hiesigen Hauptprocurators bei dem obbenannten Bezirksgerichte vom neunten und zwanzigsten nächsten

Mercato Sommerau, _____

— auf dem Marktplatze der Stadt Homburg, _____

woselbst sich unmittelbar zwischen den mit beyständen Landwehr-, Stadt- und Polizeidiener Mehrere Schimmer und Hornberg, sowie Personen sich befanden, die ohnerachtet gehörig Ordonnanz der gerichtlichen Herrn Assisengerichts-Präsidenten mit lauter und vernehmlicher Stimme, bei versammeltem Publikum, mehrere, wiederholt und nachdrücklich und jedesmal drei Mal mit beystehende Aufforderungen und ohne diese Ordonnanz zu Homburg ausgeführt. _____

a, eine an der Thüre des Gerichtssaals, worin der Angeklagte Friedrich Wilhelm Schumacher zuletzt seinen Aufenthalt gehabt; _____

b, die andere an der Thüre des Gerichtssaals, worin der angeklagte Samuel Helwig ebenfalls zuletzt seinen Aufenthalt gehabt; _____

c, und eine dritte an der Thüre des Gerichtssaals des Bürgermeisteramts der Stadt Homburg, wovon Einwohner Friedrich Fritz dasselbe. _____

Und zur Urkundung dieser Verhandlung ist das Protokoll gegenwärtiges Protokoll verfasst, das ist, ich Obergerichtsschreiber des Königlichen Friedensgerichts des Cantons Homburg, mit dem Visa versehen bin, des genannten Herrn Bürgermeisters der Stadt Homburg. Die Kosten betragen [illegible] 13 kr.

Gutsch

Obergerichtsschreiber

Kosten

Protocoll — 2. 48.
Stempel dito — 24
Insinuation 3 Act — 24
Zeugschaften — 24
Reise Cost — 01
= 3 13

Homburg, den 4ten Februar 1851.

Der Bürgermeister:

Lauck

N° 1361. Gratis registrirt zu Homburg, den zweiten Februar 1851. Der Einnehmer.

Königl. Rentamt.

Engelmann

Homburg, den 4ten Februar 1851.

Der Bürgermeister:

Lauck

N° 1361. Gratis registrirt zu Homburg, den zweiten Februar 1851. Der Einnehmer.

Königl. Rentamt.

Engelmann

457

[illegible] angesetzt, alle Gut- [illegible] zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, ertheilt auf Verlangen der Königlichen Generalstaatsprocuratur,

Gebert Obergerichtsschr.

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Baer-
ner, Rath am Koeniglichen Appellationsgerichte der
Pfalz zu Zweibruecken, durch Praesidialordonnanz vom
vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert
und fuenfzig zum Praesidenten des Assise des zweiten
Vierteljahres neun achtzehnhundert ein und fuenfzig
ernannt, –

Nach Einsicht der gegen
Theobald Pfeiffer, Muller auf der Schlossmuehle,
Gemeinde Dud, –
wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaff-
nete Macht, Hoch- und Landesverrath gerichteten
Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer
des Koeniglichen Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibruecken vom neun und zwanzigsten Juni
achtzehnhundert fuenfzig, wodurch der genannte
Angeschuldigte wegen der angegebenen Verbrechen
in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor'm
Assisenhofe verwiesen und der Vollzug des
durch besagtes Anklagekammer Urtheil gegen
denselben erlassenen Beiwohnungsbefehls verord-
net worden ist;

Nach Einsicht des Akten des Gerichtsboten Koebig

ungesaeumt, allenfalls in Vollzug zu setzen.

Zur richtige Ausfertigung, verfuegt auf
Verlangen der Koeniglichen Generalstaats-
procuratur;

Speyer Obergerichtshof.

zu Waldheim vom acht und zwanzigsten August
achtzehnhundert fünfzig, verordnungsmäßig, daß das
gedachte Verweisungserkenntniß sowie der Befehl des Kö-
niglichen Generalstaatsprocurators vom achten
Juli achtzehnhundert fünfzig wegen Ausklage-
ab dem Angeklagten in seinem letzten Wohn-
orte gemäß Artikel neunhundert fünf und
fünfzig des Strafgesetzbuchs über das Verfahren in
Verfassungssachen zugestellt worden sind;

sowie auch diese Zustellungen vorschriftsmäßig
erfolgt sind, das königliche Kassationshof
für die Stadt zu Meißen vom fünf und zwanzigsten
November achtzehnhundert fünfzig, durch welches
das Verweisungserkenntniß vom neun und zwanzig-
sten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen
den genannten Angeklagten, unter umständiger
Spezialisation der ihm zur Last gelegten Straf-
thaten, Ausklage und Verweisung an das Gerich-
gewisse wegen bewaffneter Rebellion gegen
die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt
und demselben an das Assisengericht der Stadt
verwiesen worden wegen aller ihm in Ver-
weisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen,
mit Ausnahme jener der bewaffneten Rebellion
und unter Ausklage auf Schwurgericht, Provokation
und Publikation zu diesem Verbrechen wegen der
als bewaffnete Rebellion qualifizirten ver-
brecherischen Handlungen,

sowie ferner das gedachte vom neunten Dezember acht-
zehnhundert fünfzig und vom königlichen Generalstaats-
procurator gefertigte rektifizirende Mandat
zu dem Ausklageakte vom achten Juli desselben Jahres,

Nachdem auch der Akten des Gerichtsbeisitzers Dümmler
zu Waldheim vom sieben und zwanzigsten Januar
dieses achtzehnhundert fünfzig, wonach das ver-
wiesene Urtheil des Kassationshofs sowie der
ausgesetzte rektifizirende Mandat zum Ausklage-
akte vom achten Juli achtzehnhundert fünfzig dem ge-
nannten Theobald Pfeiffer gesetzlicher Vorschrift
zufolge in seinem letzten Wohnorte gehörig noti-
fizirt worden sind;

Nach Einsicht der Akten auf neunhundert fünf und
fünfzig und neunhundert fünf und fünfzig des Ge-
setzbuchs über das Verfahren in Verfassungssachen;

In Erwägung, daß der Angeklagte unterm sieb-
zehnten August, vom Tage, wo dasjenige von ihm verübt,
was die verordneten Zustellungen gültig gemacht,
sowie die verordneten Zustellungen gültig gemacht,
sich nicht gestellt hat, auch bisher nicht ergriffen worden
konnte;

Weswegen, daß in einer weiteren Frist von sechs
Tagen auf Fortsetzung und Aufhebung der
angeordneten Ordnung der angenommene Anklage-
klagte gehalten sein soll sich im Gerichtshause zu

Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß wenn dieser Frist-wieder Erwarten nachkommen sollte, derselbe als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Bürger- als Staatsbürger-Rechte suspendirt, seine Güter während der Dauer der Contumazialverfahren sequestrirt und während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihm versagt, daß ferner gegen ihn weiter verfahren werde und jedermann verbunden sein solle, dem Gerichtshofe dermaligen Aufenthalt anzuzeigen.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzliche Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Hochamtsanfall oder Hochamtsfeier öffentlich ausgerufen, und an der Thüre des Hauses, worin der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters und an derjenigen des Amtslokals des Friedensgerichts angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den siebenundzwanzigsten Januar achtzehnhundert und fünfzig nach Unterzeichnet: Kaerner.

Gegenwärtiges ist von allem dem, welches es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Der richtige Ausfertigung, vorfallt auf Ehrenlangen der königlichen Generalstaatsprocuratur,

Zebus Obergerichtsschreiber.

Rep. No. 1144.

Protokoll
über Publication und Anheftung einer Contumacial-Ordonnanz

Im Jahre achtzehnhundert neun und fünfzig, den Sonntag den zweiten Februar, gegen Uhr des Vormittags.

Sind in Gemäßheit einer von dem Herrn Regierungs-Präsident Kaerner in Zweibrücken, als Präsidenten der Assisen für das zweite Quartal dieses Jahres, gegen Theobald Pfeiffer Müller auf der Gelbenmühle, Gemeinde Sand wegen Verbrechens und andern verbrecherischen Handlungen angeklagt, - welcher seiner Vorladung nicht gehorsam, - und deswegen in Contumacial-Ordonnanz versetzt worden ist, - ein vorgemäßes Ordonnanz dahingehend, daß gesetzliche Vorschrift nach, an folgenden Tagen öffentlich während und gemeinschaftlich vorgelesen und an der Thüre des Angeklagten Theobald Pfeiffer, auf besagter Gelbenmühle, - an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters Jacob Pfluger, zu Sand, -

Worüber sich unmittelbar darauf sich Obergerichtsschreiber Zebus in Begleitung des Gerichtsdieners Schmitt, nach der Gelbenmühle, Gemeinde Sand, und

Ich zu der Lehmann'schen Bürgermeisterwahl Jacob Pflüger zu Sand, - ungestempelt. -

Ueber alles dieses habe ich gegenwärtige Akt aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und mit dem Bürgermeister Jacob Pflüger zu Sand, nach Entsprechung mit seinem Vide unterschrieben.

Kostet dieß Gilden 40 Kreuzer.

Verhandelt

Gehrden, Sand, d. 2ten Februar 1831.

Der Bürgermeister
(Pflüger)

No 1368. Gesehen zur Genehmigung
zu Hannover den 2ten
Februar 1831. Im Namen
Sr. Majestät
(Unterschrift)

Portobillet pp. 3.48.
Briefe . . 25.
Journal . . 01.
1 Capt. Bulletin.
Circ. 2 Rthlr. 16.
Sa: 3.40 to

/361/

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Baerner, Koeniglicher Appellationsrichter zu Zweibruecken, durch Praesentat ordonnanz vom vier und zwanzigsten Januar achtzehnhundert fuenfzig zum Praesidenten der Assise des vierten Viertheiles vom achtzehnhundert ein und fuenfzig ernannt, -

Nach einsicht der gegen

1. Gottfried Maurer, Handelsmann,
2. Karl Friedrich Wild, Kaufmann und Wirth, beide wohnhaft in Homburg, wegen gemeinschaftlicher Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverrathes gepflogenen Untersuchung;

Nach einsicht des Antrages des Staatsprocurators bei der Koeniglichen Appellationsgerichtshof des Rheinkreises vom vierten Januar achtzehnhundert fuenfzig, wodurch die gegenwaertigen Angeklagten wegen der vorgedachten Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor die Assise verwiesen und der Vollzug des gegen besagte Angeklagte, kontumaz-Urtheils gegen denselben vorläufig verfügt worden ist;

Nach einsicht der Akten und Gerichtsbefehl Dienstag

zu Stromberg vom Juni und Juli des Jahres achtzehnhundert neunzig, wovon der Gesamtbetrag des jährlichen Steuerausschlusses durch die Königliche Steuerbehörde am letzten Juli des Jahres achtzehnhundert neunzig mittelst Steuerzettel den Steuerpflichtigen im laufenden letzten Monate jeweils Artikel nämlich achtzehnhundert neunzig des Katasters über die gemeinen Steuerlasten zugestellt worden sind;

Einsprachen gegen diese Feststellungen wegen unrichtiger Abschätzung des Königlichen Bezirksamtes für die Pfalz zu München vom neunten und zwanzigsten November vorigen Jahres, durch welches der Gesamtbetrag des Steuerausschlusses vom neuen und laufenden Jahre desselben Jahres, insoweit als gegen die jeweiligen Steuerpflichtigen, auf den monatlichen Steuerbetrag des Jahres achtzehnhundert neunzig der Gemeinde Stromberg, Steuerklasse und Steuerstufe, wegen beanspruchter Abstellung gegen die beanspruchte Höhe erkannt hat, erhoben und diese selben von der Regierungsgericht der Pfalz zugewiesen worden wegen selber seine im Steuerausschlusse des laufenden Jahres enthaltenen Abweichungen, mit Ausnahme jener der beanspruchten Rebellion und unter Steuerklasse durch Vorsprache, Provokation und Einlassung zu diesen Abweichungen wegen der als beanspruchte Rebellion geltenden Abweichungen Feststellungen;

Einsprachen gegen diese Feststellungen wegen unrichtiger Abschätzung des Königlichen Bezirksamtes für die Pfalz zu München vom neunten und zwanzigsten November vorigen Jahres, durch welches der Gesamtbetrag des Steuerausschlusses vom neuen und laufenden Jahre desselben Jahres, insoweit als gegen die jeweiligen Steuerpflichtigen, auf den monatlichen Steuerbetrag des Jahres achtzehnhundert neunzig der Gemeinde Stromberg, Steuerklasse und Steuerstufe, wegen beanspruchter Abstellung gegen die beanspruchte Höhe erkannt hat, erhoben und diese selben von der Regierungsgericht der Pfalz zugewiesen worden wegen selber seine im Steuerausschlusse des laufenden Jahres enthaltenen Abweichungen, mit Ausnahme jener der beanspruchten Rebellion und unter Steuerklasse durch Vorsprache, Provokation und Einlassung zu diesen Abweichungen wegen der als beanspruchte Rebellion geltenden Abweichungen Feststellungen;

Durch Beschluß der Akten des Königlichen Bezirksamtes Dimroth zu Stromberg vom siebenten und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neunzig, wovon jedoch nur vorgenannte Gemeinde Stromberg laufenden Jahres, und ebenso durch den beigefügten rechtskräftigen Beschluß zum Steuerbetrage vom neuen Juli desselben Jahres;

Durch Beschluß der Akten des Königlichen Bezirksamtes Dimroth zu Stromberg vom siebenten und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neunzig, wovon jedoch nur vorgenannte Gemeinde Stromberg laufenden Jahres, und ebenso durch den beigefügten rechtskräftigen Beschluß zum Steuerbetrage vom neuen Juli desselben Jahres;

Durch Beschluß der Artikel achtzehnhundert neunzig und neunzig und achtzehnhundert neunzig und neunzig des Katasters über die gemeinen Steuerlasten in Abschreibung;

In Erwägung, daß die Steuerklassen innerhalb Jahresfrist, von denjenigen vorgenannt, von welchen die vorerwähnten Feststellungen getroffen, sich nicht wesentlich heben, noch diese nicht vorgenommen werden konnten;

In Erwägung, daß in einer weiteren Frist von Jahresfrist nach Bekanntmachung und Steuerbetrag gegenwärtiger Ordonnanz die obgenannten Steuerklassen gestellt sein sollen, sich im Instanzzuge zu Steuerbeträgen zu stellen, mit der Androhung, daß

wenn diese Frist unbenutzt abgelaufen sein sollte, dieselben völlig verlustig erklärt, der Ausübung ihrer Rechte völlig entsetzt, und die Ausübung ihrer Rechte, und der Dauer der Landwehrpflichtigkeit, ihre Pflichten völlig, während dieser nämlichen Zeit jede gewerbliche Belegung ihres Vermögens, dessen Benutzung ihnen untersagt, und Jedermann verboten sein solle, den Ort ihres derzeitigen Aufenthaltes zu verlassen;

Verfügt demnach, daß zu gegenwärtiger Edictalladung, gesetzlicher Vorschrift nach, der nächste Sonntag bei Vormittagsgottesdienst oder Predigt, nachdem öffentlich ausgerufen und von der Kanzel, worin die Angeklagten ihren letzten Aufenthalt gehabt, an der Thüre der Pfarrei und der Gemeinde des Ortes angeschlagen und an derjenigen des Amtsgerichtes der Abwesenheitsgesetze vorgelesen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und neunzig.

Actenzeichen: Greiner.

Gegenwärtig ist Vorstehendem, die Vollziehung desselben betreffend, nichts weiter beizufügen.

Für richtige Ausfertigung

Der Obergerichtsschreiber

Weber

Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Graeter, Rath am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Verfügung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert neunzig zum Untersuchungsrichter der Assise des ersten Vierteljahres achtzehnhundert ein und neunzig ernannt,

Hat zu Recht erkannt:

Theodor Greiner,

Handelsmann in Zweibrücken, dermalen flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes verfolgt gewesener Untersuchung;

Hat zu Recht erkannt, daß der Angeklagte, vom Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz vom vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert neunzig, wodurch der Verfolgungsbeschluß der Anklagekammer in Abwesenheitsgesetzen bestätigt worden ist, Abwesenheitsurtheil gegen denselben vorläufig bestätigt worden ist;

Hat zu Recht erkannt, daß der Angeklagte Jacob Geiger zu Steinwenden vom Recht und Besitz seiner

August achtzehnhundert fünfzig, wovon
verfallat, dass der gedruckte Verantwortungs-
urtheil sowie der durch die Königliche Staats-
behörde am letzten Juli achtzehnhundert
fünfzig verfügte Anklagepunkt dem Ange-
klagten in seinem letzten Wohnorte, gemäß
Artikel vier hundert fünfzig und fünfzig der
Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren
vorschriftsmäßig zugestellt worden sind;

Eingesehen den diesen Feststellungen entge-
genstehenden gedruckten Urtheil des Königlichen
Appellationshofes für die Pfalz zu Zweibrücken
vom fünfte und zweiundzwanzigsten November
vorigen Jahres, durch welches der Verantwort-
urtheil vom nämlichen Tage und Jahre dasselbe
Jahres, insoweit es gegen den gemeinten Ange-
klagten, unter anderen wegen Publication
der ihm zur Last gelegten Thatsachen An-
klage und Verweisung wegen Hochverrathes
begangenen bewaffneten Rebellion gegen die be-
waffnete Macht verkannt hat, cassirt und
dasselbe von der Assisengericht der Pfalz zur
Sitzung worden sind, gegen den im Verweisungs-
urtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme
jenes der bewaffneten Rebellion und unter An-
klage wegen Hochverrathes gegen der als bewaffnete
Rebellion qualificirten Thatsachen;

Eingesehen ferners den Zustellung des gedachten
Urtheils des Cassationshofes vom siebenzehnten
Dezember achtzehnhundert fünfzig an den
Königlichen Generalstaatsprocurator bei dem
gedachten appellirenden Rechtstag zu dem
Anklagepunkte vom letzten Juli des selben Jahres;

Nach Einsicht der Akten des Zuchtpolizeigerichtes
Kirsch zu Zweibrücken vom sechs und zwanzigsten
Dezember achtzehnhundert fünfzig, wovon
das nachgenannte Urtheil des Cassationshofes
dem gemeinten Angeklagten und ebenso auch der
besagte appellirende Rechtstag zum Anklage-
punkte vom letzten Juli in seinem letzten Wohnorte
gehörig notificirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel vier hundert fünf
und sechzig und vier hundert sechs und sechzig des
Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, dass der Angeklagte innerhalb
zehn Tagen, von demjenigen vorgenannt, an welchem
die vorerwähnten Zustellungen stattgehabt, sich
nicht sei es mit seinem auch bisher nicht vorgestellen konnte;

Erwägend, dass in einer weiteren Frist von
zehn Tagen nach Dokumentirung und Anhalten gegen
vorstehender Ordonnanz der gemeinte Angeklagte gehal-
ten sein soll, sich in Zuchthause in Zweibrücken
zu stellen, mit der Androhung, dass, wenn diese
Frist unbenutzt fruchtlos vorbeigehen sollte,

derselben als mitverpflichtig gegen das Gesetz
erklärt, von der Ausübung seiner Rechte
als Staatsbürger suspendirt, seine Güter
während der Dauer der Contumazialstrafe
sequestrirt und während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihm
verboten, dass niemand gegen ihn weiter
verfahren werde und Jedermann verbunden
sein solle, den Ort seines derzeitigen Aufenthaltes anzuzeigen.

Verfügt Zweibrücken, den gegenwärtigen Ordonnanz, gesetzlichen Vorschrift nach, den nächsten Samstag bei Trommelschall oder Trommelschlag öffentlich verlesen, und den der Thüre des Hauses, worin der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Burgermeisters und an denjenigen des Friedensgerichts des Cantons, worin Ersterer seinen letzten Wohnsitz gehabt, angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den fünften und Zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Der Untersuchungsrichter: Brauers.

Gegenwärtiges ist genau vollzogen worden, welches zu bescheinigen, alsbald in Gemäßheit zu setzen.

Für wichtige Abschrift,
Der Ober-Staatsanwalt.

Geprüft

Procès-verbal

über die

Bekanntmachung und Anschlagung

einer

Ordonnanz nach Artikel 466 Code d'Instruction Criminelle.

Heute Samstag, den zweiten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, um Mittag zwei Uhr.

Sind vor uns, dem Herrn Königl. Generalprokurator am königlichen Appellationsgerichtshofe zu Zweibrücken,

Haben sich eingefunden Herr Friedrich Jacobler, Gerichtsschreiber bei dem Appellationsgerichtshofe zu Zweibrücken, angestellt und in Gemäßheit unserer Verfügung vom gestrigen Tage,

um durch Herrn Karl Eduard Wilhelm Brauers, Untersuchungsrichter bei dem Appellationsgerichtshofe zu Zweibrücken, die Verlesung und Anschlagung einer unterm achtzehnhundert ein und fünfzig, datirten und von uns unterzeichneten Ordonnanz

gegen

Theodor Gaines,

Rechtscandidat in Chaleischweiler, dermalen flüchtig,

wegen begangenen Criminalverbrechens,

verlesen zu lassen, vor dem Gerichtshause zu Chaleischweiler gesetzlicher Vorschrift gemäß, mit einer dreimaligen öffentlichen Ausrufung und Bekanntmachung, wo solches gesetzlich vorgeschrieben Bekanntmachung und Anschlagung geschehen sollen und müssen;

Indem selbe sich nun Obigem gemäß begeben;

1, an der Thüre des Hauses, worin der obgenannte Theodor Gaines seinen letzten Wohnsitz gehabt;

2, an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters

Kosten:
Publikat und
Anschlag . . . 2. 48.
Stempel . . . -. 46.
Porto . . . -. 01.
3. 35

mässung zu Chateauschweiler, welches mir zugleich Kosten meinem Akt visirt soll gegen Zurückgabe einen Abschrift der Ordonnanz.

Mannheim d. 11.

Kosten Stempel: Blei Spalten 357 m Ordonnanz.

Gratis
3. 5

Gesehen und einverstanden, dass die Publikation und Anschlagung der in obiger Akte angeführten Ordonnanz auf die dazu angeordneten Orte Stellen in der Gemeinde Chateauschweiler geschehen ist.

Chateauschweiler, den 2ten Januar 1851.

Der Bürgermeister:
Nachdem zugleich bescheinigt einen Abschrift der Ordonnanz empfangen zu haben. Ferner etc.

No. 2627. Empfangen zu Hammerstadt, den 2ten Januar 1851. Vol. 94. fol. 74. c. 7. Gratis. (Ohne Revers.)

P. Rombach

Steuereinnehmer

No. 48

Protokoll

über die Eröffnung und Aufnahme einer
peinlichen Untersuchung.

Heute den zweiten Februar achtzehn hundert
fünf und fünfzig, Morgens um 10 Uhr;
Vor Endesunterschriebenen des Königl. Stadt-
und Polizeiamts und Königl. Appellations-
gerichts der Stadt Zweibrücken und in Gegenwart
eines Beisitzers des Königl. Appellationsgerichts,
Herrn Karl Konrad Wilhelm
Käsmer, Assessor am gedachten Appellationsgerichte,
peinlichen Amtes, und in Gegenwart des Gerichtsschreibers
des Königl. Stadt- und Polizeiamts
Zweibrücken, Herrn Schmelzer
erschien: 1. Gottfried Maurer, Ackersmann, 2.
Carl Friedrich Wild, Küfermann und Beisitzer
beide wohnhaft in Homburg, Kantons Zweibrücken,
aus freiem Antriebe;

Und es ward Augustin Dimmroth, Königlicher
Friedensrichter des Bezirks Zweibrücken, wohnhaft in Homburg,
Abschnitten von allgemeiner Untersuchung an
folgenden Orten angefangen, als:

1. an der Thüre des Hauses des Angeklagten
Gottfried Maurer

2. an jener des Angeklagten Carl Friedrich
Wild zu Homburg,

3. an der Thüre des Hauses des Einquartierten
Christian Stenlinger zu Homburg

4. und dem Herrn des Wirthshauses daselbst,
wo denselben Aufschlüsse gemäß zu
pflegen; — Zeugen waren an

468

einem jeden dieser Akten, welchem die durch den hiezu beigebrachten Beweis der Pflege festig zu Homburg verschafft, die Beweisgebühr allein abzulassen, und Läßlen und verständliche Vienna die angesetzte Ordonnanz abzulassen.

Hiernächst habe ich gegenwärtigen Akt ausfertigen lassen, wovon, so wie von allgemeiner Ordonnanz ich dem Hl. Landrichter des Landes Homburg Herrn Johann Philipp Lorch, in seiner Wohnung zu Homburg, persönlich mit dem selbst, eine Abschrift zuzustellen habe, welchen Gegenwärtiges gegen Empfang einer Abschrift wieder gab.

Kosten: Vier Gulden ein Kreuzer

Kosten
Original 2. 68.
d. Abschrift der Ordonnanz 9. Dollen 1. 12.
Bayern. 1.
fl 4. - 1. 2c

Kosten und Abzeichen empfangen
Homburg den 2. Februar 1831.
Der Kgl. Landrichter.
Lorch

Amtsgericht

No 2685. Gratis magistrat zu Homburg den 31. Februar 1831. Ohne Amtssiegel
Kgl. Amtsamt.
Müller

[363]

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Ernst Wilhelm Kraemer, Kgl. Bayerischer Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom vier und zwanzigsten August achtzehnhundert und funfzig zum Präsidenten der Assise des ersten Vierteljahres von achtzehnhundert ein und funfzig ernannt, -

Auf Einschreiten des gegen

1, Heinrich Didier, Gutsbesitzer in Landstuhl,
2, Doctor Karl Weis, praktizirenden Arzt daselbst,

wegen beschuldigter Beleidigung gegen die bewaffnete Macht, Hof- und Kreisbeamte verübten Akten, Hof- und Kreisbeamte verübten

Untersuchung;

Auf Einsicht der Verfügung der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert funfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung nach Spezialgesetzen verwiesen und der Vollzug der durch besagte Anklagekammer Verfügung gegen dieselben erlassenen Haftbefehle bestätigt worden ist;

Auf Einsicht der Akten des Hauptverhandlungs-Appareils

zu Landstuhl vom sieben und zwanzigsten August acht-
zehnhundert fünfzig, woraus erhellet, daß das
gedachte Verweisungsurtheil sowie der durch den kö-
niglichen Generalstaatsprocurator am achten
Juli achtzehnhundert fünfzig errichtete Anklage-
akt den Angeklagten in ihrem letzten Wohn-
orte gemäß Artikel vierhundert fünf und
sechzig des Gesetzbuches über das Verfahren in
Strafsachen gehörig zugestellt worden sind;

Eingesehen das diesen Zustellungen nachgängig
erlassene Urtheil des königlichen Cassationshofs
für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten
November achtzehnhundert fünfzig, durch welches
das Verweisungsurtheil vom neun und zwanzig-
sten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen die
genannten Angeklagten, unter unrichtiger Qua-
lification der ihnen zur Last gelegten That-
sachen, Anklage und Verweisung an das Special-
gericht wegen bewaffneter Rebellion gegen
die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und
dieselben an das Assisengericht der Pfalz ver-
wiesen worden,# wegen aller ihnen im Ver-
weisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen,
mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion
und unter Anklage auf Hochverrath, Provocation
und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der
als bewaffnete Rebellion qualifizirten ver-
brecherischen Handlungen;

Eingesehen ferner den zufolge des erwähnten

und zwar Heinrich Didiet wegen Verbrechens des Hochverraths, Dr. Karl Weis
elf Worte zu
Huber

Angeklagten
ein Wort zu
und ab,
Huber

Urtheils des Cassationshofs vom siebenzehnten Dezem-
ber achtzehnhundert fünfzig von dem königlichen Ge-
neralstaatsprocurator gefertigten rectificiren-
den Nachtrag zu dem Anklageakte vom achten
Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Aktes des Gerichtsboten Appre-
déris zu Landstuhl vom sechs und zwanzigsten Dezem-
ber achtzehnhundert fünfzig, wonach das mehrer-
wähnte Urtheil des Cassationshofs sowie der
besagte rectifizirende Nachtrag zum Anklage-
akte vom achten Juli achtzehnhundert fünfzig den ge-
nannten # ~~Beschuldigten~~ gesetzlicher Vorschrift zufolge
in ihrem letzten Wohnorte gehörig notificirt
worden sind;

Nach Einsicht der Artikel vierhundert fünf und
sechzig und vierhundert sechs und sechzig des Gesetz-
buchs über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten innerhalb
zehn Tagen, von demjenigen angerechnet, an wel-
chem die vorerwähnten Zustellungen stattgefunden,
sich nicht gestellt haben, auch bisher nicht ergriffen wer-
den konnten;

Verordnet, daß in einer weiteren Frist von
zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag ge-
genwärtiger Ordonnanz die obgenannten Ange-
klagten gehalten sein sollen sich im Justizhause
in Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß

wann diese Frist wieder sonntags vorüber gehen sollte, dasselbe alsdann nächstfolgenden Montag gegen das Gesetz verstoßt, wo der Anbringung ihrer Pässe als Frankirungen subsandirt, ihre Güter während der Dauer des contumazial verfahrens sequestrirt und während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen versagt, dagegen sie weiter verfahren werde und Jedermann verbunden sein solle, den Ort ihres dermaligen Aufenthalts anzuzeigen.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Zwangsexecution durch den Bannwartschlag öffentlich ausgerufen, und an der Thüre des Hauses, worin die Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Orts worin sie sich aufhalten und an derjenigen der Gerichtstafel des Assisengerichtshofs angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den siebenundzwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Fuerner.

Gegenwärtiges ist nun allen Dingen, welche es angeht alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, auf Verlangen der königlichen Generalstaatsprocuratur,

Der Obergerichtsschreiber.

PFALZ

N: 153

Protocoll
über
Publication einer Ordonnanz und
Anheftung derselben

Heute Montag den zwölften Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, um Mittag zwölf Uhr. In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Carl Conrad Wilhelm Fuerner, Rathes bei k. Appellations-Gerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, vom fünften Februar 1850 gegenwärtig, vom vier und zwanzigsten Dezember 1850 zum Präsidenten des Assisen des zweiten Vierteljahres von achtzehnhundert ein und fünfzig ernannt, wider sieben und zwanzig flüchtige Angeklagte wegen Hochverrath, Heinrich Didier, Gutsbesitzer und 2 Doctor Carl Weis, praktischen Arzt, beide in Landstuhl wohnhaft, sämmtlich flüchtig, unter wegen Abwesenheit der Hochverrathsklage verhaften wegen allen in Anklagestand versetzten Angeklagten und zur Vorbereitung der Contumazialverhandlung, mit Ausnahme jener der contumazirten Rebellion und meiner Anklage auf Hochverrath, Provocation und Aufruhr zu Landau Aufbruch wegen und Spitalhaft zu Landau Aufbruch wegen der als contumazirte Rebellion qualificirten Handlungen, laut Ihrer Ordonnanz und auf Requisition des Herrn k. General-Staats-Procurators an obbesagtem k. Appellations-Gerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken

Ist der Gerichtsbote Alexander Apprederis, Hochbetraut, ungestellt bei dem k. Landgerichte zu Zweibrücken, in Landstuhl verschafft, mit dem Befehl des (obbesagten) Heinrich Didier zu Landstuhl Wohnhaft, und sodann alda nochmals auf dessen Thüre mit lauter Stimme Michael Rosenus, Bäckers zweyter, falls Trompete blasen lassen, die obbenannte Ordonnanz mit lauter Stimme vorlesen und sodann mein Abschrift davon mit diesem meinem Akte, an der Thüre des Hauses wann sein

K. B. Kreisgericht der Pfalz Landstuhl vom Rathen Januar 1851 Pfalz 31 Jan 20 C 1
Gratis
Der Taxer
Königl. Secretär

Angeklagte seinen ledigen Klosetsitz gesetzt, ungefestet. Aus unserem Innern gestehen, beyde ist uns zur die ledige Absonderung der ausgenommen Doctor Carl Weis zu Landshute, und sodann abwesende, unserem ist, wessen beyden Mitglied Johann Falle Erzeugte Klagen lassen, beyzeigte Ordonnanz mit beider Namen verlesen, und sodann die Abschrift davon mit diesem meinem Akte an die Thüre der Zeugen wegen der Angeklagte seinen ledigen Klosetsitz gesetzt, ungefestet. Ist beyde auf sogenannt von den Zeugen der Zeugenmeister Martin Custer zu Landshute, und sodann abwesende, unserem ist, wessen Erzeugte Klagen lassen, beyzeigte Ordonnanz mit beider Namen verlesen, und unserem einen Abschrift davon mit diesem meinem Akte an die Thüre der Zeugen desselben, aufgestellt, und endlich vorzeigte ist mich auf den öffentlichen Marktplatze zu Landshute, vor der Rathhaus allda, Erzeugte klagen, und sodann die offene Ordonnanz verlesen, und auch einen Abschrift davon, mit diesem meinem Akte an die Thüre der Rathhaus angeschlagen.

Worüber dieses Protocoll, gefertiget unter obigem Tage und Jahr wie Einigung, welches nur Endesunterschriebenen Landrichter Wilhelm August Braun zu Landshute, zur Schrift mündig, nicht gewandt, um zu seinem Zustand. —

Publication und Anschlagung der Ordonnanz §§ 2-48

Vorstehend sind Zeugen Gehörden abgelesen und einzeln Zeugen

Das vorstehende verwahrte Ordonnanz mit den Anhängen, gemäß hiesiger Abschriftsdatum Königlichen Appellations Gerichts Ober-Pfalz und Regensburg, wegen der vorstehenden Verbrechen verlesen und eines angeschlagen worden, wird hiermit bescheinigt. Landshut, den 2ten Februar 1850

Der k. Richter
Braun.

Im Namen
Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Gustav Helgard, Praesident des königlichen Landgerichts zu Straubing, in legaler Verhinderung des Praesidenten der Assise des ersten Quartals dieses Jahres, nach Abhaltung

Nach Einsicht der gegen
1, Jakob Benz, Bauerssohn, geboren und Landwirth, in Straubing verhaftet,
2, Conrad Holtz, Taglöhner und Leinweber beide Israeliten flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, hoch- und Landesverrath gerichtlichen Untersuchung;

Nach Einsicht des Votums der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom 4ten und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor Assisengericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer-Votum gegen dieselben erlassenen Leibesgefängnißbefehles verordnet worden ist;

Nach Einsicht der Akten des Gerichtsbotens Lauber in Straubing vom zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig und Protokoll

zu Waldmohr vom neun und zwanzigsten des abgelaufenen Monats, wovon ausfallet, dass das gedachte Verweisungserkenntnis sowie das durch den königlichen Generalstaatsprocurator am achten Juli achthundert fünfzig erhobene Anklagemittel den genannten beiden Angeklagten gemäß Artikel vierhundert fünf und sechzig des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen in ihren letzten Wohnorten gehörig zugestellt worden sind;

sintemalen das diesen Zustellungen unterzogene letztere Urtheil des Cassationshofes für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten November neunzehn hundert sechs, durch welches auf erstere Nichtigkeitsklage und vorgeschriftsmäßige Cassationsbeschwerde, das Verweisungserkenntnis vom neun und zwanzigsten Juni achthundert fünfzig, insoweit als gegen die Angeklagten, unter anderweitiger Qualificirung der ihnen zur Last gelegten Thatsachen Anklage und Verweisung an das Specialgerichtsmagazin bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und dieselben an das Assisengericht des Rheinkreises verwiesen worden sind, alsdann aber ihnen im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Thatsachen, mit Ausnahme jener der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Vorbereitung und Theilnahme zu diesem Verbrechen gegen den

als bewaffnete Rebellion qualificirten Handlungen;

sintemalen ferner das gesetzlich abgewürdigte Urtheil des Cassationshofes vom siebenzehnten dieses Monats achthundert fünfzig vom königlichen Generalstaatsprocurator gegen gedachtes letztes Urtheil zum Nachtheile der Angeklagten Benz und Stadt gesetzliche Vorschrift nach in ihrem letzten Wohnorte gehörig notificirt worden sind;

Nachdem die Artikel vierhundert fünf und sechzig und vierhundert sechs und sechzig des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, dass die Angeklagten innerhalb jener Tagen, von denjenigen angegriffen, an welchen die vorgenannten

Zustellungen stattgefunden, sich nicht gestellt haben, auf diese nicht angegriffen werden können;

Verordnet, daß in einer weiteren Frist von sechs Tagen nach Bekanntmachung und Auflegung gegenwärtiger Ordonnanz, die Ungehorsamen gehalten sein sollen, sich in Justizsachen zu Zweibrücken zu stellen mit der Androhung, daß, wenn diese Frist weiter fruchtlos verstrichen sollte, diesselben alsdann sogleich gegen das Gesetz erklärt, und der Erledigung ihrer Rechtsbegehren für verlustig geachtet, ihre Güter während der Dauer des Contumazialverfahrens sequestrirt und während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage gegen sie verboten, daß ferner gegen sie weiter verfahren werde und jedermann verbunden sein solle, den Ort ihres dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Hochamtsschall oder Predigtschluß öffentlich verlesen, und an der Thüre des Gerichtshauses, worin die Ungehorsamen ihren letzten Aufenthalt gehabt, an derjenigen des Bürgermeisterhauses und an der Thüre des Versammlungssaales des Gemeinderathes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den siebenten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und funfzig.

Unterzeichnet: Heilgard.

Gegenwärtiges ist von allem dem, was es angeht, abschrift- in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, amtlich auf Verlangen der Königlichen Generalstaatsprocuratur.

Weber Obergerichtsschr.

N° 56. des Reg.

Bekanntmachung einer Ordonnanz und Ausschreiben derselben

Heute, Sonntag den zweiten Februar, im Jahre achtzehnhundert vier und funfzig, des Morgens um elf Uhr;

Auf Ansuchen des Königlichen Herrn Generalprocurators des Königlichen Appellationsgerichts des Kreises zu Zweibrücken;

Haben wir unterschriebener Peter Köbig, am Königlichen Kreisgerichte zu Zweibrücken angestellter, in Ausübung meiner amtlichen Verrichtungen, als vermittelst gerichtlicher Ausfertigung eines, von Herrn Justiz Heilgard, Präsident des Königlichen Kreisgerichtes zu Zweibrücken, in loyaler Verfolgung des seinen Präsidium des Assisenhofes des ersten Quartales dieses laufenden achtzehnhundert vier und funfzig, unterm fünften und

gerungsthor des vorigen Monats Januar gegen: 1 Jacob [illegible] Ackermeister, gebürtig aus Lachenspeken, im Fürstenthum Waldeck, und 2. Conrad Hölz, Bronzen aus Limburg, beide der reformirten Religion, erkannten Ordonnanz, - nachdem ihr jedesmal wegen Ihres im Einfuhren begriffenen Transports fremden Weines, von Nichtbezahlung des Transports selbe haben lassen, gemäß der Vorschrift des Artikels 466 über das Verfahren in Contraventionsfällen aufgefordert und vorgeladen, und zwar:

1. der Erste an der Schlagbaum, muß den Ort Limburg verlassen und zu dieser Contravention verfallenen Strafe als in gesetzlicher Ordnung genommenen Angeklagten Conrad Hölz, wegen diesen seinen begangenen Widersetzlichkeit gebot, und
2. auf die Entlassen Bewerb an der Eingang des Eingangsthores zu Limburg, Herrn Conrad Hölz), zu Limburg verfassen, wo die Lebensmittelsteuer zu bezahlen schuldig.

Unmittelbar hiernach sah ich eine schriftliche Vorschrift von der ordentlichen Aufforderung besagten Ordonnanz an der Person des obenbeschriebenen Angeklagten Conrad Hölz und sahen einen andern an jenen der Eingangsthor zu Limburg, nemmlich Conrad Hierthes), zu Limburg wohnend, vorgeschrieben.

Worüber gegenwärtiger Akt, verfertigt zu Limburg wie hingegen gemeldet, und wegen der Sachen betragen:

Kosten: fl. kr.
2 Bollen Abschrift - 16.
Publikation
Aufstellung - 2. 48.
Preis - - - - 58.
Report - - - 01.
4. 3.

Vier Gulden drei Kreuzer.

Limburg, 24. Februar 1842

Das Bürgermeisteramt

Stein

475

Sub Num. 1169. exhibit vorgewiesen für Herzberg von Limburg
Februar 1842. Vol. 48 fol. 52. C. 18. Gulden 4 Kr.

N:275. Preußisch Eylau, den 8. Januar 1731.

363/4.

N:o 365, 366, 367.

Einer Hochwürdigen

dem Königl. Preußischen Consistorio Ecclesiastico zu
Königsberg in Preußen, des Herrn, Herrn
Bischoffen des Pontificatus zum fürigen Mitael

Hochwürden

Ueberreichung

Publication von Contu-
macialentscheidungen des
Preußischen Consistorii.
betr.

Ein Hochwürdiges Consistorium beehre ich mich anbey die mit Hochgeneigter Zuschrift vom 28ten vorigen Monats hierabgeschickten, in der Untersuchung gegen Martin Richard und Consorten, wegen Hochverrath ergangenen Contumacial-Urthey-len, mit der Bitte, nebst der Urkunden über Publication um Ausfertigung gehorsamst zu überschicken.

Bey der Acten.
18 Febr. 1831.
L. Schmidt

Eines Hochwürdigen Consistorii
gehorsamster Consistorialrath
Schmidt

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

39466. 7/2 81.

Nos 365, 366, 367.

Inspektion Kaiserslautern.

II.

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

394 Gratis für [illegible] Criminalsachen zu [illegible] Februar [illegible]

Nro 77

[illegible] Bayern.

Heute Samstag den zweiten Februar 1851 [illegible]

[illegible]

Georg Carra

[illegible]

Angeschuldigte in geeigneter [illegible] in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung nach Specialgericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer Urtheil gegen denselben erlassenen Leibesvorführbefehls verordnet worden ist;

Nach [illegible] das Ableben des Gerichtsboten Eswein in

Kuchler

Stempel – 2 – 48
Schreibg. –
Porto – 16
Legal. – 1
Insert. – 54
– 3 – 59

Kuchler

18. 1014. Für zwey Briefe 1 gratis mit zwey Bogen
schreiben zu 6 Kreuzer, am 24ten Februar
1851. Vol. 63. fol. 174. c d.

R. Pantzer
mpr.

Im Namen

365

Seiner Majestaet des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der untersuchungsrichter Karl Conrad Wilhelm Feuerner, Assessor am königlichen Appellationsgerichte des Isarkreises zu Zweibrücken, durch Präsidialverordnung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und funfzig zum Präsidenten der Assisen des ersten Vierteljahres achtzehnhundert ein und funfzig ernannt, –

Auf Einschreiten der gegen

Georg Lorch, Ackersmann auf dem Ausbauhofe, Gemeinde Weigelskirchen, Kanton Landwasser, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Mordbrennerey verübten Untersuchung;

Nach Einsicht der Verfügung des Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichtes des Isarkreises zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert funfzig, wodurch der genannte Beschuldigte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor Assisenhof verwiesen und der Vollzug des durch besagte Anklagekammer Urtheil gegen denselben erlassenen Haftbefehls verordnet worden ist;

Nach Einsicht des Akten des Inquisitionsverfahren

Lautenthal vom fünf und zwanzigsten August
achtzehnhundert fünfzig, wo dann verfallen, daß der
gedachte Vermessungsbeamte sowie der Burg der
königlichen Hauptbergamtsrevisor vom achten
Juli achtzehnhundert fünfzig wegfallen Antheil
an den Angeklagten in seinem letzten Rechts-
orte zu gemäß Artikel vierhundert fünf und
fünfzig des Gesetzbuchs über das Verfahren in
Bergwerken zu bestellenden sind;

in Erwägung der diesen Feststellungen entgegen
stehenden Verfall des königlichen Bergamtsamts
für die Stadt zu Klausthal vom fünf und zwanzigsten
November achtzehnhundert fünfzig, durch welchen
der Vermessungsbeamte vom neun und zwanzig-
sten Juni desselben Jahres ingleichen abgegan-
den gewesenen Angeklagten unter ausführlichen
Spezifikation der ihm zur Last gelegten Thats-
sachen, Anklage und Verweisung an das Ge-
richtsgericht wegen benannten Vergehen gegen
die benannte Bergordnung gerichtet und des-
halben an das Obergericht der Fall zu verweisen
worden wegen aller ihm im Verweisungs-
beschlusse zur Last gelegten Handlungen, mit Rück-
sicht auf der benannten Vergehen und der ab-
gegangenen Anklage auf Hauptverfahren, Interlokution und Fäl-
lung zu diesem Verbrechen wegen der abbe-
nannte Vergehen spezifizirten und benannten

Handlungen;

in Erwägung ferner den zufolge des vorgedachten Ver-
fahrens des Gerichtsgerichts gegangenen Vergleichs
achtzehnhundert fünfzig und des königlichen Ober-
bergamtsgerichts gefertigten rechtlichen Aus-
spruch zu dem Anklagegrunde und ersten Fälle be-
schehen;

in Erwägung das Attest des Chirurgen Brandt
in Lautenthal vom achten vierzehnten Januar
achtzehnhundert fünfzig, wonach der angeklagte
Vergehen durch eine Quetschung des linken
Beins zur Zeit nicht im Stande ist, zu gehen;

in Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb
zehn Tagen, von dem ihm zugestellten, die
vorgedachten Feststellungen enthaltenden, sich
nicht sichtbar sei, auf Gründe nicht angegeben worden
sind;

in Erwägung, daß in einer weiteren Frist von
zehn Tagen nach Bekanntmachung und Zustellung
gegenwärtiger Ordonnanz der abgenannte Ver-
klagte gehalten sein soll seinen Rechtsgrund zu

5/2

n Bayern.

Zuwiderhandlungen zu bestrafen, mit der Anordnung, daß wenn diese Frist unbenutzt fruchtlos verstrichen sollte, derselbe als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, um der Ausübung seiner Rechte als Bürger für verlustig erklärt, sein Gut unter Aufsicht der Behörde gestellt und während dieser ganzen Zeitfrist zu gerichtlicher Klage ihm versagt, daß gegen ihn weiter verfahren werde und Jedermann gewarnt sein solle, den Verschollenen Darlehen oder Vorschuß zu geben;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlicher Vorschrift gemäß, den nächsten Sonntag der Verkündigung und Insinuirung öffentlich ausgerufen und an der Thüre des Hauses, worin der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt an der Thüre des Hauses des Bürgermeisteramts und an derjenigen des Ordnungsamts des Assisenorts angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den siebenten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Kaerner.

Gegenwärtig ist nun allen Dingen nöthig, solche angesetzt, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, betreffend die Vorladung der Beschuldigten Gemeinderathsprotokolle.

Abbas

Der Landschaftl. Cassier in Landau wollte gegen [illegible]

No 78 Akt über Feststellung und Verfassung einer Ordonnanz

Verhandelt Landau den siebenten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig

Vor Unterzeichnetem Königl. Bayer. Landcommissär des Kreises Rheinbayern, Ritter des Königl. Bayer. Civilverdienstordens vom heiligen Michael, Commandeur des Königl. Griechischen Erlöserordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe, Ritter des Großherzogl. Hessischen Ludwigsordens, Ritter des Herzogl. Nassauischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Großherzogl. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Ritter des Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Hausordens, Ritter des Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Hohenzollern-Hechingischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Waldeckischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Schwarzburg-Sondershäusischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Reußischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Lippischen Hausordens, Ritter des Herzogl. Anhaltischen Hausordens, Ritter des Großherzogl. Oldenburgischen Hausordens, Ritter des Großherzogl. Sächsischen Hausordens, Ritter des Großherzogl. Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Großherzogl. Hessischen Militär-Verdienstordens, Ritter des Großherzogl. Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Großherzogl. Hessischen Verdienstordens, Ritter des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Ritter des Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Hausordens, Ritter des Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Hohenzollern-Hechingischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Waldeckischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Schwarzburg-Sondershäusischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Reußischen Hausordens, Ritter des Fürstl. Lippischen Hausordens, Ritter des Herzogl. Anhaltischen Hausordens, Ritter des Großherzogl. Oldenburgischen Hausordens, Ritter des Großherzogl. Sächsischen Hausordens, Ritter des Großherzogl. Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Großherzogl. Hessischen Militär-Verdienstordens, Ritter des Großherzogl. Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Großherzogl. Hessischen Verdienstordens,

482

achtzehnhundert fünfzig, wurden die gegenwärtig Beschuldigten wegen der angeklagten Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor Assisengericht verwiesen und der Vollzug der durch besagtes Anklagekammer Urtheil gegen dieselben erlassenen Leibesgefängnißbefehle verordnet werden ist, 483

365 1/2.

Im Namen 365/2

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Haer-
ner, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz
zu Zweibrücken, thut Präsidial-ordonnanz neun-
zehn und zwanzigsten Januar achtzehnhundert
und fünfzig zum Präsidenten des Assisenhofes erster
Vierteljahres-sessionen achtzehnhundert ein und fünfzig
ernannt, –

Nach Einsicht des gegen

1) Karl Friedrich Isaak Müller, Kaufmann in Lauter-
stein,

2) Johann Ludwig Karl Purpus, Bäcker und Gast-
wirth daselbst, –

wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaff-
nete Macht, Hoch- und Landesverrath gepflogenen
Untersuchung;

Nach Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer
des königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz
zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Ja-
nuar achtzehnhundert fünfzig, wodurch die genannten
Beschuldigten wegen der angeklagten Verbrechen
in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor
Assisenhof verwiesen und der Vollzug
der Verhaftsbefehle Anklagekammer Beschluß
gegen Dieselben aufgehoben und Leibesfestnehmung
verfügt worden ist, 483

Mittel und Preis mir in der Angeklagten Sachen
sämmtliche Assisen-Akten Acten in der Absicht zu
seinem Eigenthum Besitz Acten nicht, welche sich
in den Händen der Geschworenen von
Lauterecken befindet und
hierüber sich gegenwärtigen Akt unterschrieben
haben. Heute haben wir unterzeichnet.

Wird dem Gerichtsvollzieher Spitzbarth beschimpft.
Zweibrücken, den 16 Februar 1851.
Der Gerichtsschreiber
Gerichtsschreiber
B.

1/2015 gratis eingetragen mit 1 neuen Kind-
schaft zu Buch zu nehmen von Seiten des Gefer.
Bll. vol 62. fol. 174. etc.
L. Bruckner
Notar

Unterzeichnet: Haerner.

Gegenwärtiges ist von allen Theilen, welche
angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, vorstehend auf Ver-
langen der Kgl. Generalstaatsanwaltschaft

Hebert

Nach Einsicht der Akten des Landgerichts Landau in Landau vom siebenundzwanzigsten August achtzehnhundertfünfzig, wornach erhellet, daß das gedachte Verweisungserkenntniß sowie der durch den königlichen Generalstaatsprocurator vom ersten Juli achtzehnhundertfünfzig erhobene Anklageakt den Angeklagten in seinem letzten Verhöre vom zweiten Oktober achtzehnhundertfünfzig und das Abschlußerkenntniß über das Vorhalten in Verhaft gehörig zugestellt worden sind;

In Erwägung des diesen Zustellungen vorhergehenden erlassenen Urtheils des königlichen Assisenhofs für die Pfalz zu Landau vom fünfundzwanzigsten November achtzehnhundertfünfzig, durch welches das Verweisungserkenntniß vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen den genannten Angeklagten, unter anderen Qualificationen der ihm zur Last gelegten Verbrechen, Anklage und Verweisung an das Assisengericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und dasselbe an das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden ist, aber ihnen in Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Zuchthausstrafe, Brandmarkung und Stellung unter Polizeiaufsicht gegen den

Angeklagten in Betreff der in Verhaft

Huber

als bewaffnete Rebellion qualificirten verbrecherischen Handlungen;

In Erwägen ferners den zufolge des erwähnten Urtheils des Cassationshofs am siebenzehnten Dezember achtzehnhundertfünfzig von dem königlichen Generalstaatsprocurator gegebenen rubricirten den Verweis zu dem Anklageakte vom ersten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht der Akten des Landgerichts Brandt zu Landau vom siebenundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertfünfzig, wornach der ersten vorhergehenden Urtheile des Assisenhofs für die Pfalz vom fünfundzwanzigsten November achtzehnhundertfünfzig, durch welches das Verweisungserkenntniß vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen den genannten Angeklagten, unter anderen Qualificationen der ihm zur Last gelegten Verbrechen, Anklage und Verweisung an das Assisengericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und dasselbe an das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden ist, aber ihnen in Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Zuchthausstrafe, Brandmarkung und Stellung unter Polizeiaufsicht gegen den

Angeklagten in Betreff der in Verhaft

Huber

folge in seinem letzten Verhöre vom gehörig notificirt worden sind;

Nach Einsicht des Artikel neunhundert fünf und sechzig und neunhundert sechs und sechzig des Gesetzbuchs über das Verfahren in Verbrechen;

In Erwägung, daß die Angeklagten innerhalb sechs Tagen, von demjenigen angerechnet, an welchem die (verurtheilenden) Urtheile vorschriftsmäßig Zustellungen gehörig erhalten, sich nicht gestellt haben noch ergriffen worden können;

Weswegen, daß in einer weiteren Frist von sechs Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegenwärtiger Ordonnanz die abgenannten

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Bauer, Assessor bei königlichen Appellationsgerichte des Isarkreises zu Zweibrücken, kraft Spezialordonnanz vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und funfzig zum Präsidenten der Assisen des ersten Waldrheinkreises vom achtzehnhundert ein und funfzig ernannt, -

Nach einsicht der gegen

1, Nicolaus Schmidt Rechtskandidat in Kaiserslautern,

2, Philipp Jacob Arendt, entlassenen Lehrer zu der katholischen Pfarrei daselbst,

3, Karl Witt Assessor am königlichen Landgerichte daselbst,

4, Karl Ludwig Bronner Kaufmann daselbst,

5, Franz Gilbert Feilenhauer daselbst,

6, Karl Theodor Heintz Pfarrer daselbst, -

wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrath gerichtlichen Untersuchung;

Nach einsicht des Beschlusses der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Januar achtzehnhundert und funfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung und Spezialgerichtlich verwiesen und der Vollzug

Angeklagten gehalten sein sollen, seinen Sitzungssaal in Zweibrücken zu stellen, mit der Anordnung, daß wenn diese Zahl nicht vor Schluß der Sitzung abgehen sollte, derselbe selbe widrigenfalls gegen das Gesetz verstoßt, von der Ausübung seiner Rechte als Assessor suspendirt, sein Gehalt während der Dauer des Contumazialverfahrens sequestrirt und während dieser ganzen Zeit jede gerichtliche Klage gegen ihn verjährt, daß ferner gegen ihn weiter verfahren werde und jedermann verbunden sein solle, den Ort seines dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz gesetzliche Vorschrift auf den nächsten Samstag bei Vermeidung der Contumazialfolge öffentlich abgelesen, und an der Thüre des Gerichtshauses, wo die Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Gerichtshauses des Kantonnements und an derjenigen des Versammlungslokals des Assisenhofes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den fünfzehnten Januar achtzehnhundert ein und funfzig.

Unterzeichnet: Bauer.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht abschriftlich in Vollzug zu setzen.

Zu wirklicher Ausfertigung, erstellt auf Verlangen der königlichen Generalstaatsprokuratur,

Huber Obergerichtsschr.

des durch besagtes Urtheil gegen dieselben erkannten Leibesstrafthatbestand wer-
wendet worden ist;

Nachsichtlich des Urtheils des Gerichtsdieners Jerominus
zu Kaiserslautern vom drei und zwanzigsten Au-
gust achtzehnhundert und fünfzig, wornach erhellet, daß
der gedachte Warnungsbürtheil sowie der durch
den königlichen Generalstaatsprocurator am ersten
Juli achtzehnhundert fünfzig erwirkte Anklagestand
den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte
gemäß Artikel vierhundert fünf und
fünfzig des Gesetzbuches über das Verfahren in
Strafsachen gehörig zugestellt worden sind;

Hingegen daß diese Zustellungen nachgängig
erhobene Urtheil des königlichen Kassationshofs
für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten
November achtzehnhundert fünfzig, durch welches
der Warnungsbürtheil vom neun und zwanzig-
sten Juni daselben Jahres, insoweit abgegen die
genannten Angeklagten, unter einstweiliger Ex-
hibitation des ihnen zur Last gelegten That-
sachen, Anklage und Warnung an das Assisi-
gericht wegen bewaffneten Rebellion gegen
die bewaffnete Macht erkannt hat, aufhebt und
daselben an das Assisengericht der Pfalz ver-
wiesen worden gegen alle ihnen im Warnungsbürtheile zur Last gelegten Verbrechen,
mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion
und unter Anklage auf Hochverrath, Verbrechen

und Vergehen zu diesem Verbrechen wegen der
als bewaffnete Rebellion qualificirten Ver-
brechlichen Handlungen;

Hingegen ferners dem zufolge das verwerfende
Urtheil des Cassationshofs vom siebzehnten Dezem-
ber achtzehnhundert fünfzig von dem königlichen Ge-
neralstaatsprocurator gegen den Angeklagten
den Klagestand zur Anklage vom ersten
Juli dasselben Jahres;

Nachsichtlich des Urtheils des Gerichtsdieners Blandt
in Kaiserslautern vom siebten und zwanzig-
sten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wornach
das ungenannte verwerfende Urtheil des Cassationshofs
sowie der besagte qualificirende Klagestand
zum Anklagestande vom ersten Juli achtzehnhun-
dert fünfzig den genannten ~~Inculpaten~~ Angeklagten
gesetzliche Vorschrift zufolge in ihrem letzten Wohn-
orte gehörig notificirt worden sind;

Angeklagten
in Bezug
ab
Leber

Nachsichtlich der Artikel vierhundert fünf und
fünfzig und vierhundert sechs und sechzig des Gesetz-
buches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten innerhalb
gesetzlicher Frist, von demjenigen angefangen, wo
ihnen die letzteren rückständigen Zustellungen stattgefun-
den haben, nicht spezifizirt haben, auf welche sie sich
den Kassationsrekurs vorbehalten;

In Erwägung, daß in einer weiteren Frist von
zehn Tagen nach Datumsmachung und Absendung

gegenwärtiger Ordonnanz die allgemeinen Angeklagten gehalten sein sollen sich in Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß wenn diese Frist wieder fruchtlos verstrichen sollte, dieselben als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger suspendirt, ihre Güter während der Dauer der Contumazial verfahren sequestrirt und während dieser ganzen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen verweigert, daß ferner gegen sie weiter verfahren werde und Jedermann verbunden sein solle, den Ort ihres dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Trommelschlag öffentlich verlesen und an der Thüre des Hauses, worin die Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters und an derjenigen des Audienzsaales des Assisengerichts angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig.

Unterzeichnet: Kraemer.

Gegenwärtiges ist nun allen denen, welche es angeht alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, rathsamt auf Verordnung an das Ob. Appellationsgericht.

Lebrun Obergerichtsschr.

Der Gerichtsschreiber Appellationsgerichts zu Zweibrücken

Protokoll

über die Verkündigung und Anschlagung einer Contumazial-Ordonnanz.

Heute Samstag den zweiten Februar achtzehnhundert neun und fünfzig um acht Uhr Morgens sind wir Gerichtsschreiber des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, in Gemäßheit der Ordonnanz des Herrn Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, vom dreißigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig, uns auf den Platz vor dem Hause Nro. 20 in der Vorstadt Herzogenbusch dahier begeben, um daselbst

1/ Nicolaus Schmidt, Ackersmann daselbst in Contumaz

2/ Philipp Jacob Conrad, Maurer daselbst in Contumaz

3/ Carl Wild, Maler und Bürger daselbst in Contumaz

4/ Carl Ludwig Hausser, Kaufmann daselbst in Contumaz

5/ Franz Gebrard, Landbauer daselbst in Contumaz

6/ Carl Theodor Kurtz, Schreiber daselbst in Contumaz

der Ordonnanz des Herrn Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, vom dreißigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig, gemäß öffentlich verlesen und anschlagen zu lassen.

Hierüber ist unterschriebener Gerichtsschreiber, bei dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken wohnhaft, mit Zuziehung zweier Gerichtsdiener, auf den Platz vor dem Hause Nro. 20 in der Vorstadt Herzogenbusch dahier sich begeben und hat daselbst mit lauter Stimme die Ordonnanz des Herrn Präsidenten des Appellationsgerichtshofes zu Zweibrücken, vom dreißigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig, gemäß öffentlich verlesen und an der Thüre des Hauses Nro. 20 in der Vorstadt Herzogenbusch dahier, worin die Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, angeschlagen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und unterschrieben worden ist.

Lebrun Obergerichtsschr.

Bayern.

Ebenhoch

Bestätigung des Kreisbaubeamten
vom 3ten Februar 1851

No. 31441 vol. 4 fol. 100 c. 3 Gradis
Regierung des Kreises des Rheinkreises
den siebenten Februar 1851.

Der Präsident

Ebenhoch

Bestand.

Fonds-Kapital 5. 36
17. Abschriften
Zins-Ordnung
jährlich 2 Exemplare
auf Papier
Zu Zahlen 1. 36.
Regie - 01
7. 13.

auf Ersuchen gegenwärtige Akte mittelst
Kreisbaubeamten zur Einsicht

Ebenhoch

Bestätigung des Kreisbaubeamten
vom 3ten Februar 1851

No. 31441 vol. 4 fol. 100 c. 3 Gradis
Regierung des Kreises des Rheinkreises
den siebenten Februar 1851.

Der Präsident

Ebenhoch

Da nun Beilage des Kreisbaubeamten
Ersuchen die Bestätigung des gegenwärtigen Fondskapitals, auf Grund nun ihm
gestellten Ersuchen, und dem Gesuche
vorgelegt worden, welchem Zinsordnung
Festsetzung zu Rechnung seien,
so verfügte sich der Unterzeichnete
zu dem Einsicht der Rechnungsbeamten
Kreisbaubeamten zu welchem Zeitpunkt

488

491

Intimation

über die Publication und Anheftung eines Ed-
ictanz.

Auf Montag, den zweiten Februar achtzehn hun-
dert und neun und fünfzig, Vormittags um zehn
Uhr,

Vor Endesbenannten Königlichen Herrn General-
Kreis-Commissär am Königlichen Appellationsge-
richte der Pfalz zu Zweybrücken,

Als requirirender Theil erschien der Herr Land-
wehr-Hauptmann, Ritter des Königlichen Appel-
lationsgerichts der Pfalz zu Zweybrücken, Herr Fran-
ziskus Xaverius Adolph Ludwig Hoffmann von
Landau, in der Eigenschaft als Vertheidiger des
angeschuldigten Johann Adam Schmidt, Jacob Mül-
lers und Paul Müller, Schneider daselbst,
wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaff-
nete Macht, Ruhestörung und Bruch öffentlich angeschla-
gener Ordonnanz,

Der sich unterschriebenen Behörde vorstellte,
vorschriftmäßig, angewiesen bei dem Königlichen Ap-
pellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken und ersuchte
in Vollziehung derselben gesetzlich vorzuschreiten,

489

Untersuchung;

Nachdem das Verfahren der Anklagekammer
des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweybrücken vom neun und zwanzigsten Juni
achtzehnhundert fünfzig, und die genannten
Beschuldigten wegen der angegebenen Verbre-
chen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung
vor Assisenhof verwiesen und der Vollzug
des Urtheils besagter Anklagekammer Vorbehalten
gegen dieselben erhobenen Beschuldigungen beschlos-
sen worden ist;

491

Pfalz-Bayern.

Adam Schmidt,
Jacob Müller,
Paul Müller,
Schneider
Landau
Rebellion gegen
die bewaffnete
Macht

auch auf dem Marktplatz der Stadt Kirchheimbolanden den Anschlag und daselbst, nachdem ich vorher den mich begleitenden Tambour Carl [illegible], wohnhaft zu Kirchheimbolanden, ersucht, die Trommel habe schlagen lassen, die obenerwähnte Ordnung mit lauter Stimme verlesen. Hierauf und nachdem dieses geschehen, habe ich sodann auch Abschriften von dieser Ordnung an folgenden Orten angeheftet, nämlich:

a) eine an der Thüre der Wohnung des abwesenden Angeklagten Carl Wilhelm Schmidt,

b) eine an der Thüre der Wohnung des abwesenden Angeklagten Jacob Müller und c) eine an der Thüre der Wohnung des Herrn Heinrich [illegible], Bürgermeister der Stadt Kirchheimbolanden, daselbst angeheftet.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, um ... Geschehen zu Kirchheimbolanden, am obigen Datum und Jahr, dem [illegible] unterschrieben.

Kosten.
Publication & Anheftung der Urtheile den Tag mit 2. 48
3 Abschriften der [illegible] [illegible] und [illegible] . 26
Registr. . . 08
[illegible]

[illegible]: [illegible]

[signature]

Gesehen durch den Bürgermeister der Stadt Kirchheimbolanden.

Kirchheimbolanden, den 2. Februar 1851.

[signature]

No. 2243 Gratis registrirt zu Kirchheimbolanden den dritten Februar 1851, vol. 63 f. 134 c. 16.

[signature]

... von Bayern.

... Wilhelm [illegible],
... gerichts der Pfalz,
... Ordnung vom
... achtzehnhundert
... Assise des ...
... [illegible] und fünf
... [illegible] zu
... [illegible]
... gegen die [illegible]
... geführten

Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor's Specialgericht verwiesen und die Stellung des durch besagtes Anklagekammer-Urtheil gegen dieselben erlassenen Leibhaftsbefehls angeordnet worden ist;

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Konrad Wilhelm Schaerer, Notar am Koeniglichen Appellationsgerichte der Pfalz, zu Zweibruecken, durch Praesidialordonnanz vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und sechzig zum Praesidenten der Offizie des vorstehenden Viertelsjahrs vom achtzehnten bis und fuenfzig ernannt,

Nachdem sich dargegen

1) Karl Wilhelm Schmidt, gewesener Notar zu Kusel einbekannt,

2) Jacob Muller, Pfarrer daselbst, — wegen beanstandeter Nebenklagen gegen die beanstandete Wahl, Ehren- und Standesverletzung;

Nachdem sich das Verfahren der Anklagekammer des Koeniglichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibruecken vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sechzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Handlungen in Anklagestand versetzt, zur Kenntnisnahme und Erwaegung vorgelegt und der Vollzug des durch besagte Anklagekammer Verfolgungen dieselben erlassenen Haftbefehls beschlossen worden ist;

Kraft seines Amtes des Appellationsgerichts-Präsidenten der Pfalz in Kraft befindlichen vom 28ten und 29ten August achthundert fünfzig, wodurch, da das gedachte Verweisungsurtheil somit der Königlichen Generalstaatsprocuratur am 28ten Juli achthundert fünfzig zugestellte Anklage- akt den Angeklagten in ihr gesetzliches Präsenzverhältniß gegen das Verbrechen gemäß Artikel neunhundert fünf und siebzig des Gesetzbuches über das Verbrechen und Vergehen gehörig zugestellt worden sind;

In Erwägung des diesen Zustellungen entgegenstehenden Antrages des Königlichen Assisenhofes für die Pfalz zu Münster vom fünf und zwanzigsten November achthundert fünfzig, durch welchen das Verweisungsurtheil vom neun und zwanzigsten Juli dahin abgeändert sei, daß die gegen die genannten Angeklagten, unter Berücksichtigung der Qualification der ihnen zur Last gelegten Thatsachen, Anklage und Verweisung an das Gerichtsgericht wegen bewaffneter Bande gegen die bewaffnete Macht verbrochen, qualificirt und dieselben vor das Assisengericht der Pfalz verwiesen werden mögen, allein schon im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen, mit Beiwohnung jener der bewaffneten Bande und unter Anklage auf Hochverrath, Provocation und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualificirten Verbrechen;

In Erwägung, daß der zu Folge des vorerwähnten Urtheils des Cassationshofes vom zehnten Januar achthundert fünfzig von dem Königlichen Generalstaatsprocurator gegen den Kläger zu dem Anklageakte vom achten Juli abhängen Beschluß

Angeklagten in Wort zu in Wort ab Huber

Kraft dessen des Artikel neunhundert fünf und siebzig und neunhundert sechs und siebzig des Gesetzbuches über das Verbrechen in Betracht;

In Erwägung, daß die Angeklagten innerhalb zehn Tagen, von demjenigen angerechnet, an welchem die vorerwähnten Zustellungen stattgefunden, sich nicht gestellt haben, und daß sie somit angenommen werden können;

Voraus daß in einer weiteren Frist von zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegenwärtiger Ordonnanz die Angenannten

368 – 377.

Bezirk Frankenthal.

13.

Die Contravention d. Publicationsgesetzes v. 1. Februar 1849 betreffend.

Augenklagten gestellen sich in Frankenthal zu stellen, mit der Androhung, daß, wenn diese Frist wieder fruchtlos verstrichen sollte, dieselben als widerspenstig gegen das Gesetz angesehen würden, an der Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger gehindert, ihre Güter während der Dauer des Contumazialverfahrens sequestrirt und während dieser ganzen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen verboten, daß gegen sie weiter verfahren und Jedermann verbunden sein sollte, ihren Wohnsitz dahiesigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzliche Vorschrift nach den nächsten Sonntag in Frankenthal oder Grünstadt öffentlich abgekündet, und an der Thüre des Gemeindehauses wovon die Angeklagten ihren letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Gemeindehauses des Heimathsorts und an derjenigen des Amtsgerichts des Wohnsitzes angeschlagen werde.

Gegeben zu Frankenthal den siebten und zwanzigsten Januar achtzehnhundert neun und fünfzig.

Unterzeichnet: Baerner.

Gegenwärtiges ist nun alsdann, wenn es angeht alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung, verfügt auf Verordnung der kgl. Generalstaatsprocuratur,

Huber Obergerichtsrath.

Bayer. Staatsarchiv
Speyer

№ 23 (Ex) Frankenthal, den 6ten Februar 1851.

№ 368–377.

Zweite Expedition.

An

Königlichen General Staats Procurator

für die Pfalz

Commission des Appellationsgerichts zu St. Michael

Landau

Anzeige zur Actenacht
Remonstranz Beschwerde
Appellationsgesuch in der
Beschwerdesache
wider Reichard zu Speyer
Contumacialsache pp.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, die 10 mit Dero gefälligen Schreiben vom 28 vor. Mts. M.L. 10 № 7423 erhaltenen Acten-Remonstranz in Untersuchungssachen wegen Mißhandlung Seiner des Gerichtsdieners Christ Hebert zu Speyer, in der Absicht Dero Requisitum Folge zu leisten, gehorsamst zu remittiren.

Der Christ Hebert Schuppele von Dürkheim, welcher mit dem Appellaten in der Nacht Dürkheim beschuldigt worden, soll der Appellat nicht gethan haben, oder wo sie in Mannheim wegen derselben zu gerichtlicher Haft gebracht worden seyn soll, ist mir nicht bekannt, auch ist mir keine Appellation gegen Appellaten bekannt, in welcher dessen Verhaftnehmung

Bayer. Staatsarchiv
Speier */Rh.

35/470. 7/2 51.

No 172.

Publication.

Heute, Sonntag den zweiten Februar, tausend achthundert ein und fünfzig, in Gemäßheit einer durch Herrn Carl Conrad Wilhelm Kaerner, Kaiserlichen Kön. Appellations-Gerichts-Rath der Pfalz zu Zweibrücken, Commissarius des Kön. Bezirks-Gerichts Landau, unterm achtundzwanzigsten Januar tausend achthundert ein und fünfzig, hierzu ernannten Commissorial-Ordonnanz vom 24ten September 1850, vom 24ten Januar jüngst hiezu ernannten Peter Fries, Kön. Gerichtsvollzieher zu Grünstadt, und Moritz Escales, Gerichtsdiener daselbst, beide domicilirt daselbst, beide dermalen daselbst, auf rechtsförmliche Requisition, und mit Assistenz des Herrn Bürgermeisters Hoffmann daselbst, vom Kön. Appellations-Gerichts-Hofe der Pfalz zu Zweibrücken, Jahr ist unterzeichneter Carl Schoenborn, Kön. Gerichtsvollzieher des Bezirks-Gerichts Landau, zu Grünstadt wohnhaft und ansässig, — kraft Ordonnanz des besagten Herrn Präsidenten Hoffmann vom 24ten Januar jüngst hiezu ernannt, — mit dem Marktplatze

werk

zu Grünstadt, vor dem Hause des Angeklagten Peter Fries, vor jenem des Angeklagten Moritz Escales, und an dem Hause des Bürgermeisters der Stadt Grünstadt, nachdem ich jedesmal vorher, den mich begleitenden Trompeter Heinrich Doerr, zu Grünstadt seine Trompete hatte blasen lassen, die vorgehende Ordonnanz des Herrn Assisenpräsidenten vom 27ten Januar abhin, mit lauter Stimme verlesen, sofort Abschriften dieser Ordonnanz an folgenden Orten angeheftet nämlich 1.) an dem Hause des Angeklagten Peter Fries, 2.) an dem Hause des Angeklagten Moritz Escales, welche Häuser die letzten Wohnungen derselben waren, jedesmal an der Thüre; sodann 3.) an der Thüre der Wohnung des Bürgermeisters der Stadt Grünstadt. –

Worüber Urkunde errichtet zu Grünstadt am Tage, dem Herrn Ortsbürgermeister zu Grünstadt vorgelegt, der mir sofort bezüglich der an den Wohnungen der Angeklagten geschehenen Anheftungen sein Visa ertheilte. – Kosten zwei Gulden 48. kr.

[signature]

Daß die Anheftungen an den Häusern der im Gegenwärtigen genannten Angeklagten Fries und Escales statt hatten, wird hiermit bescheinigt zu Grünstadt ut supra. – Der Bgr. Beigeordneter

[signature]

Kosten.
Art. 71. d. Decrets vom 18ten Juni 1811.
2 fl. 48. kr.

368

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern

Ordonnanz

Der unterzeichnete Carl Conrad Wilhelm Karner, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom einundzwanzigsten Dezember eintausend achthundert und fünfzig zum Präsidenten der Assise des ersten Vierteljahres von achtzehnhundert und ein und fünfzig ernannt, –

Nach Einsicht der gegen

1. Peter Fries, Rechtscandidat in Grünstadt,
2. Moritz Escales, Handelsmann daselbst

beide dermalen flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverrath geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor's Assisengericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer-Urtheil gegen dieselben verfügten Leibeshaftbefehls verordnet worden ist,

Nach Einsicht des Berichts des Gemeindebevollmächtigten Baumgartner in Grünstadt vom fünfundzwanzigsten Christmonat achtzehnhundert und fünfzig, wonach selbst, daß das gestellte Abänderungsgesuch, sowie der Entwurf der königlichen Landtagsordnung vom achten Juli achtzehnhundert fünfzig vorschlagsweise Beilagen der Ausschreiben zu einem künftigen Landtage gemäß Artikel einundfünfzig des Gesetzbuches über das gesetzliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind;

Eingesehen das diesen Zustellungen vorgängig erlassene Erkenntniß des königlichen Appellationshofes für die Pfalz zu München vom fünfundzwanzigsten Novembers neunzehnhundert fünfzig, womit das Abänderungsgesuch vom zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen die genannten Ausschreiben, soweit dieselben gemäß Artikel einundfünfzig des Gesetzbuches über das gesetzliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind,

Eingesehen das diesen Zustellungen vorgängig erlassene Erkenntniß des königlichen Appellationshofes für die Pfalz zu München vom fünfundzwanzigsten Novembers neunzehnhundert fünfzig, womit das Abänderungsgesuch vom zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen die genannten Ausschreiben, soweit dieselben gemäß Artikel einundfünfzig des Gesetzbuches über das gesetzliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind, als unbegründet abgewiesen und die Beschwerde der Abänderungsgesuchsteller gegen die bezeichnete Verfügung des Vorstandes der Kammer der Abgeordneten vom achten Juli desselben Jahres, soweit dieselben gemäß Artikel einundfünfzig des Gesetzbuches über das gesetzliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind, als unbegründet abgewiesen und die Beschwerde der Abänderungsgesuchsteller gegen die bezeichnete Verfügung des Vorstandes der Kammer der Abgeordneten vom achten Juli desselben Jahres, soweit dieselben gemäß Artikel einundfünfzig des Gesetzbuches über das gesetzliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind, als unbegründet abgewiesen und die Beschwerde der Abänderungsgesuchsteller gegen die bezeichnete Verfügung des Vorstandes der Kammer der Abgeordneten vom achten Juli desselben Jahres, soweit dieselben gemäß Artikel einundfünfzig des Gesetzbuches über das gesetzliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind,

Nach Einsicht des Berichts des Gemeindebevollmächtigten Schoenthaler in Grünstadt vom dreißigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wonach das vorgenannte Gesuch des Landtagsabgeordneten Kastner zu der Beilage vom achten Juli desselben Jahres, soweit dieselbe gemäß Artikel einundfünfzig des Gesetzbuches über das gesetzliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind,

In Erwägung, daß die Ausschreiben vorschriftsgemäß erlassen und den zum Landtage einberufenen Abgeordneten zugestellt worden sind,

welchem die vorangeschehenen Zustellungen stattgehabt
sich nicht sistirt haben, auch bisher nicht ergriffen
werden konnten;

Verordnet, daß in einer weitern Frist von
zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag
gegenwärtiger Ordonnanz die obgenannten Angeklagten gehalten sein sollen, sich im Justizhause
zu Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung,
daß, wenn diese Frist wieder fruchtlos verstreichen
sollte, dieselben als widerspenstig gegen das Gesetz
erklärt, von der Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger suspendirt, ihre Güter während der Dauer
des Contumazialverfahrens sequestrirt und während
dieser nemlichen Zeit jede gerichtliche Klage
ihnen versagt, daß ferner gegen sie weiter
verfahren werde und Jedermann verbunden
sein solle, den Ort ihres dermaligen Aufenthalts anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten
Sonntag bei Hauptgottesdienst oder Gemeindeversammlung
öffentlich ausgerufen, und an der Thüre des Hauses,
wo jeder der genannten Angeklagten seinen
letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses
des Bürgermeisters und an derjenigen des
Audienzsaales des Assisengerichtshofs angeschlagen
werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Brenner

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige, auf Verlangen der Königlichen Generalstaatsprocuratur ertheilte Ausfertigung

[Siegel: ... PFALZ]

Heber Obergerichtschr.

3.

Geht an den Gerichtsboten Herrn Schamborn in Grünstadt mit dem Auftrage, die vorstehende Ordonnanz nach Vorschrift des Art. 466 nächsten Sonntag in Grünstadt zu publiziren und an den Thüren der Angeklagten und des Bürgermeisters anzuheften, sodann dieselbe unter Anschluß der Publikationsurkunde [illegible] unfehlbar zurückzusenden, diese letztere aber (wo dies die ~~[illegible]~~ Zurücksendung erfordert) bezüglich der an den Wohnungen der Angeklagten zu geschehenden Anheftung von dem Herrn Kgl. Friedensrichter und in dessen Ermangelung von dem (Herrn Friedensrichter) Bürgermeister visiren lassen.
Art. 105 & 109 des peinl. Untersuch. Gesetzbuchs dann 68 & 69 C. pr. civ. (Vollziehung Ges. [illegible] vom 24 Novbr 1826 [illegible] Bd 28. [illegible] 68.)

Frankenthal den 30 Januar 1851

Der K. Staatsprocurator

Brenner

Die Ausfertigung der Publikation und Anheftung hat in einem Originale zu geschehen und der Gerichtsbote bezieht 1 fl. 48 kr. (die Hälfte der Gebühr Art. 80 des Dekr. v. 18 Juni 1811.)

[Paraphe]

Abschrift
Einer Verfügung
vom 18. September 1850.

№ 18.

Seine Majestät der König haben
den Forst-Assistenten Gabriel
Karl Heinrich Wilhelm Krause, bisher zu A.
Oberförsterei, provisorisch zum Forst-Inspektor
durch Allerhöchste Ordre vom 16. September
1850 zu ernennen geruht, und ist demselben
Allerhöchsten Orts [illegible]
[illegible]
1, Forstmeister Reyscher, Tübingen,
2, Forstrath Ferdinand Weber, Stuttgart,
3, Doctor Karl Fabri, Frankfurt a/M.,
4, Doctor Heinrich Hasse, Frankfurt a/M.,
5, Baron Forell, Regierungs-Präsident, Ansbach,
6, Heinrich Keller, Landforstmeister, Aschaffenburg,
7, Forstrath Eigenbrodt, Fulda, Regierungsrath,
8, Doctor Pfeil, Neustadt a/d Haardt,
9, Georg Hartig, Revier-Verwalter, Stockheim,
10, Forstrath Siegfried Werneck, Landforstmeister,
11, Forstrath Georg Heyer,
12, Doctor Benjamin Marx, Forstmeister,
Alle diese Forstleute sind durch Ernennung und
[illegible] Anstellung in fernere Dienstesverhältnisse
Bayern getreten.
Forstrath Hartig, von seinem bisherigen Dienstverhältnisse
Revier-Verwaltung, Stockheim, in
Regierungsrath, Forstreferent,

501

gehen und habe desfalls nachdem ich vorher den mich begleitenden Tambour der [illegible] zur vierten Compagnie des 12ten Infanterie Regiments, Namens Joseph Ringsmann seine Trommel habe schlagen lassen, die oben ersichtliche Ordonnanz mit lauter Stimme verlesen.

Hierauf habe ich mich in Begleitung des obengenannten Tambours vor jenes Haus verfügt, in welchem der oben genannten Angeklagten zuletzt gewohnt hatte, verfügt und habe vor jedem dieser Häuser nach vorhergegangenem Trommelschlag die oben ersichtliche Ordonnanz abermals mit lauter Stimme verlesen und jedesmal unmittelbar nach dem Verlesen eine Abschrift an der Thüre dieses Hauses angeheftet. Ebenso habe ich an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters der Stadt Neustadt eine Abschrift der vorersichtlichen Ordonnanz, nachdem ich dieselbe ebenfalls nach vorhergegangenem Trommelschlag mit lauter Stimme verlesen hatte, angeheftet, um zu [illegible] Verfahren.

Worüber Urkunde, welche [illegible] bezüglich der [illegible] und [illegible] auf dem [illegible] [illegible] Kgl. Landcommissariat [illegible] unterzeichnet.

[signature]

Kosten
[illegible] 5, 36
13 Abschriften der Ordonnanz à 1½ Bogen [illegible]
Reg. — 01
8, 13

[illegible]

No. 2501 Gratis registrirt zu Neustadt den dritten Februar 1851 [illegible]
53 fol. 109 C. 16
Der Einnehmer
Nassel

---

[370]

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Eduard Wilhelm Kaerner, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Praesidialordonnanz vom einundzwanzigsten Dezember eintausend acht hundert und fünfzig zum Präsidenten der Assise des ersten Vierteljahres von achtzehnhundert ein und fünfzig ernannt, —

Nach Einsicht der gegen

1. Ignatz Kafsiga, Kaufmann,
2. Johann Valentin Weber, Uhrmacher,
3. Doctor Carl Kleine, praktischer Arzt,
4. Doctor Philipp Hepp, praktischer Arzt,
5. David Jung, Bezirksbauschaffner,
6. Philipp Keller, entlassener Forstamtsactuar,
7. Johann Ludwig Fischer, Geschäftsmann,
8. Peter Pisoni, Küfer und Bierbrauer,
9. Franz Kochler vulgo Doctor Lucke, Privatlehrer,
10. Johann Engelhardt Wernert, Kaufmann,
11. Johann Wanger, Schneider
12. Doctor Benjamin Maas, praktischer Arzt,

alle von Neustadt an der Haardt und dermalen flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverrath geführten Untersuchung;

Nach Einsicht der Protokolle der Rechtsanwaltskammer des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom 11ten und zwanzigsten Juni einhundert achtundachtzig und fünfzig, wodurch die gegen den Rechtsanwalt Meyer von der ausgegebenen Anklageschrift in Anklagestand versetzt, zur Abänderung wonach Gerichtsschreiber Maximilian aus der Stadt Zweibrücken Anklagekammer-Beschluß gegen dieselben erlassenen Haftbefehl-Beschluß verordnet worden ist;

Nach Einsicht der Akten der Gerichtsdiener Schaefer in Neustadt vom fünf und zwanzigsten Januar einhundert achtundachtzig und fünfzig, wonach der Königliche Prokurator vom elften Juli einhundert achtundachtzig und fünfzig erwähnte Anklageakt den Angeklagten in seinen beiden Eigenschaften, gemäß Artikel einhundert fünf und fünfzig der Gerichtsordnung gerichtliche Verfahren gesetzmäßig zugestellt worden sind;

Eingesehen die diesen Zustellungen vorhergegangene Verfügung des Königlichen Berufungsgerichts für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten Januar einhundert achtundachtzig und fünfzig, wodurch die Maximilians-Kammer vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit sie gegen den genannten Angeklagten, wegen dringlichen Verdachts

strafbaren Handlungen der Anklage und Verweisung vor das Spruchgericht wegen der ihm zum Last gelegten Thatsachen, Anklage und Verweisung vor das Spruchgericht wegen der bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht entnommen hat, cassirt und derselben die Entscheidung über den Pfalz verwiesen worden vom neun und zwanzigsten Januar einhundert achtundachtzig und fünfzig, insoweit sie gegen den Angeklagten wegen der bewaffneten Rebellion qualificirenden Handlungen;

Eingesehen ferners den zufolge des vorerwähnten Beschlusses des Appellationshofs vom siebenzehnten Dezember einhundert achtundachtzig und fünfzig vom Königlichen Journal-Staatsprocurator geschehenen weiteren Requisitorium und Verfügung für diese Anklage vom neunten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht der Akten der Gerichtsdiener Schaefer in Neustadt vom siebenzwanzigsten Januar einhundert achtundachtzig und fünfzig, wonach das vorerwähnte Requisitorium des Appellationshofs samt der besagten weiteren Verfügung zum Anklageakt vom neunten Juli desselben Jahres den genannten Angeklagten in seinen beiden Eigenschaften gesetzmäßig zugestellt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel einhundert fünf und fünfzig und einhundert fünf und fünfzig der Gerichts-

Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Naumburg.

In Erwägung, daß die Anzeigen dem Angeklagten binnen
halb sechs Tagen von dem jetzigen angezeigt
zu machen die vorgeschriebenen Zustellungen
Rechtsgehalt, sich nicht festhalten haben, auf diese
nicht angenommen werden können,

Demnach hat in einer mündlichen sofort nach
den Tagen auf Verkündigung mit Rücksicht
gegen vorläufigen Bedeutung die abgenommenen
Anzeigen angeklagten gefallen sein sollen, sich in Zukunft
sechs zu Zuwiderhandlungen zu halten, mit der An-
drohung dass, wenn diese sich nicht mindestens
hat man Strafen sollen, dieselben als mit-
sprechung gegen das Gesetz erklärt, und der
Bestätigung ihrer Rechtsverhältnisse
gerichtet ihre Gehalt müssen der Strafe in
Verhältnis entsprechend festgestellt und zugleich
sofort mündliche Haft zu gewöhnlicher Strafe
sein vorsorgt, dass sonst gegen sie weiter ver-
fahren werde und sie dennoch verhandelt sein
sollen, dass sie sich innerhalb Rechtsfolgen
anzuzeigen

Demnächst gründlich, dass gegenwärtige Verfü-
gung gesetzlichen Vorschrift und, den nächsten
Termin bei Vermeidung Fall eines Termins
Klage öffentlich anzuberaumen, und an den Herrn
des Gerichts, meinen jetzigen den gegenwärtigen

Angeklagten seinen letzten Wohnsitz gesetzt,
an den Herrn des Gerichts des Zeugenverhörs
und an Verfügung des Endurtheils der Ab-
sitzungsgerichtsstelle angesetzten werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sechsten
zwanzigsten Januar achtzehnhundert und
fünfzig.

Kanzleirichter Brauer

Gegenwärtiges ist zum ersten Termin gesetz
Anzeige, allerdings zu Vollzug zu folgen.

Für richtige und Vorlage des Königlichen
General-Prokuratorium unterthänigen Ver-
fügung

Lieber Oberprokurator.

Vom Königlichen Amte in Neustadt mit den Anzeigen die
gegenwärtige Ordonnanz zum nächsten Termin auf Montag
den 24ten Febr. (Art. 466 C. d'Instr. crim.) zu publiziren
und anzuheften. Ihre Originalakten haben Sie auf den
Fuß zurückerfolgen (Verf. des Cas de Justice zu Paris vom
24 November 1826 T. 28. I. pag 68) und in Anlage Gang
der Art. 105 & 109 des allgemeinen Gesetzbuches und der
Art. 68 & 69 C. pr. cr. zum Compromiß-Verhandlungs
in Neustadt und in der Ordonnanz vom dem
Herrn Untersuchungsrichter zu Landau zu
zu Handen (Anzeige Sie von dem Vollzuge der
angeklagten Verfügungen Anzeige)
Ueber das ganze Geschäft können Sie uns einen
Bericht einsenden) Jedoch stehe dem Halben
Gebühren (Art. 80 des Dekr. v. 18 Juni 1811)

– 6 francken – Die Spanje – 12 francken – 6 comschouten.

Aufgeschepenen Publicatien opallen die
met Spanjaerden gelijck andere Aschlag Schepen
als Schelvinghst minder te belagen.

Fran Renthaz den 30 Januar 1811.

C. L. Landgrafschreiber

Graau

506

371

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Land Rentamt Vorstand Kreis- Forst- und Bergrath im Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz hat zu Zweibrücken, durch Präsidialverfügung vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig zum Präsidenten der Assise des unteren Rheinkreises und achtzehnhundert und fünfzig vorgerufen.

Nach Einsicht der gegen

Philipp Schmeckel wegen Holzfrevel

Hand, Landau Frankenthal,

verurtheilten Klage, wegen beanstandeten Urtheilen gegen die beanstandete Klage, Hofe und Landesgerichtlich gefällten Urtheilen;

Nach Einsicht des Protokolls der Anklage-Kammer des Königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz vom vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch der genannte Beschuldigte wegen der angegebenen Thatsachen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor die Assise verwiesen und die Vollzug des dem Beschuldigten Anklagekammer-Urtheil gegen vorstehen vorstehenden Haftbefehls verordnet worden ist.

Nach Einsicht des Berichts des Generalprokurators Becker in Frankenthal vom vierundzwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, wonach erhellt,

507

dass der gedachte Verweisungsbescheid samt der
darin für königliche Staatsbehörde auf obigen Fall
festgesetzten zweihundert fünfzig wöchentlichen Beklagtage
dem Angeklagten in seinem letzten Wohnorte zu-
mit Befehl niemandem fünfundfünfzig des
Gesetzbuches über das peinliche Verfahren gesetzig
zugestellt worden sei;

Angesehen das diesen Zustellung ausgezogen
erlassene Urtheil des königlichen Assisenhofes
für die Stadt zu Rheinfurt vom fünfundzwanzig-
sten Januar vorigen Jahres, dass sowohl
das Verweisungsbescheid vom achten und zwan-
zigsten Juni desselben Jahres, insonnig abzug
den gedachten Angeklagten, wegen ausbleiben
Rechtfertigung des ihm zur Last gelegten
Verbrechen, Beklage und Verweisung an
das Spezialgericht wegen bewaffneter Re-
bellion gegen den bewaffneten Macht erkannt
hat, erkannt und dasselbe an das Assisen-
hof den Stadt verwiesen worden, wegen
allen ihm im Verweisungsurtheile zur Last
gelegten Verbrechen mit Beiwahrung jenes
den bewaffneten Rebellion und allen Beklage
mit Hoffnung, Prämedition und Heimlichen zu
diesen Verbrechen wegen den mit bewaffneter
Rebellion gleichsteinten Handlungen,

hingegen seinen den zufolge des verweisenden
Urtheils des Assisenhofes vom siebenzehnten da-
zumal ausgefertigten fünfzig von dem königl-
lichen Generalprocurator gesetzig den
rechtfertigenden Vorschrift zu dem Beklagtage
vom achten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Berichtes des Gerichtsboten
Becker zu Frankenthal vom achtzehnten
dazumalen ausgefertigten fünfzig, wornach der
angeschuldigte Urtheil des Assisenhofes sein
der besagte rechtfertigende Vorschrift zum Be-
klagtage vom achten Juli desselben Jahres
dem gedachten Angeklagten in seinem letzten
Wohnorte gesetzig zustellt worden sei;

Nach Einsicht des Berichtes vom siebenundfünf-
zig des nämlichen fünfundfünfzig des Ge-
setzbuches über das Verfahren in Verbrechen;

In Erwägung, dass der Angeklagte innerhalb
dreie Tagen, von heute gezählt, von
welchem der vorangeführten Zustellungen Gerichtes
sich nicht gestellt hat, auf diesen nicht zugegriffen
worden kann;

Demnach, dass in einem solchen Falle nach
Art Tagen nach Urtheilsausfertigung und Beschluss
gegenwärtigen Ordnung der abgeurtheilte Ange-
klagte gestellen sein soll, sei es Fürsprache zu
Vertheidigen zu stellen, mit der Bedeutung, dass
man diese seine wieder sonstigen vorbringen sollte

derselben und widersprechlich gegen das Gesetz an-
klärt, nun den Rückstellung seiner Person und Ver-
mögen schätzen, seinen Gütern und Rechten
und Person des Landesmagistratsvorstand zu ersuchen
und mussand diesen neuen Fall zur ge-
nützlichen Belegung ihre vorsorgt, dass seinen gegen
ihn wider vorstehenden eventa und Jedermann
vorbehalten sein sollte, den Ort seiner dermaligen
Verhaftung anzuzeigen.

Nachfolgt zugleich, dass gegenwärtige Ver-
kündung, gesetzlichen Vorschrift nach, den nächsten
Sonntag bei Evangelienfall oder Evangel-
lium öffentlich vorzulesen, und an den Thür
des Gerichts, wenn in der gemeinen Angelegen-
heiten Edictal Citation, an den Thür
des Hauses, das Landgerichtsamt aus an dem
jenigen, das Rathhaus, und Ort der Verhand-
lung öffentlich angeschlagen werde.

Gegeben zu Innsbruck den siebzehn und
zwanzigsten Januar achtzehnhundert einund
fünfzig.

Ordnungsrichter: Brunner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es
angeht, abkraft zu Vollzug zu setzen.

Den nöthigen und Anordnungen der k. Staats-
Provinzgerichtsamt entsprechen Folgeleistung

Tirol Obergerichtsrath.

(Siegel)

Zu Nr. 428 (Rot)

Protocoll über Verkündigung und Anschlagung Urtheil

Heute, Samstag, den zwanzigsten Januar achtzehnhundert
einundfünfzig (20. Jänner 1851)
wird gegenwärtiges Urtheil Kgl. Provinzialgerichtes
(Innsbruck) am k.k. Appellationsgerichtsgebäude des
Thales zu Innsbruck) und in Folge einer ge-
setzlichen Vorschrift (dahin) Ordnung, gemäß angeord-
net, dass (zwanzig Januar) 1851 der Angeklagte
Karl Ludwig Wilhelm Karner, Kaufmann
beschuldigte Kgl. Appellationsgerichtsrath zu Inns-
bruck, Landgerichtsamt Innsbruck, Stadt
(Innsbruck) vom 1851 gegen 1) Jakob Brunn
(Kaufmann) und Stadt Innsbruck, Kaufmann,
2) Georg Schwarz, Handelsmann und
Maximilian, 3) Georg Hillgärtner, Kauf-
mann, 4) Josef Hofer, Zuckerbäcker, Kaufmann
und Stadt Innsbruck, 5) Josef Hillgärtner
Bäcker, 6) Simon Hofer, Kaufmann und Stadt
Innsbruck, 7) Josef Hillgärtner Bäcker, 8) Simon Hofer, Kauf-
mann und Stadt Innsbruck, alle drei Tirol, dann
alle fünf wegen, des beim Aufruhr gegen
den bewaffneten Macht, Hoch- und Landes-
verrathes angeklagt, und auf den selben

509

Von Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Ordonnanz

Der unterzeichnete Karl Hermann Wilhelm Karmarsch, Rath am Königlichen Appellationsgerichte des Pfalzkreises zu Zweibrücken, durch Staatsministerialentschließung vom vierundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertsiebenundfünfzig provisorisch zum Vorsitzenden der Assisen des ersten Quartals dieses Jahres ernannt, —

Auf Ansuchen des Prokurators

1. Jacob Bauer Buchdruckereibesitzer,
2. Karl Bekker, Privatmann,
3. Franz Hartmann Buchdruckereigehilfe und Maschinenmeister,
4. Franz Hillgärtner Buchdruckereibesitzer,
5. Ferdinand Luckerle, Buchdruckereibesitzer,
6. Heinrich Bekker Privatmann,
7. Peter Hillgärtner, Kaufmann,
8. Heinrich Held, Buchdruckereibesitzer,

alle Letzten in Frankenthal und dessen Umgegend wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes angeklagten Untersuchung;

Auf Ansuchen des Prokurators des Königlichen Appellationsgerichts des Pfalzkreises zu Zweibrücken, durch Staatsministerialentschließung vom vierundzwanzigsten Juni neunzehnhundertsiebenundfünfzig provisorisch, mit Rücksicht die gegenwärtigen Assisen wegen der angegebenen Verbrechen zu halten

stand versetzt, zum Abverständniß und Einverständniß
vernommen und der Vollzug des durch besagten
Ausfertigungsbeamten Abschrift gegen sichtbaren unterschrift
Siegelabdruck bestätigt worden ist;

Nach Einsicht des Arrest des Königlichen Bezirks
in Frankenthal vom siebenzehnten Monats
achtzehnhundert achtundvierzig und fünfzig,
enthaltend die Anordnung der Beschlagnahme
des Vermögens des Angeklagten in seinem
letzten Wohnorte, gemäß Artikel siebenundvierzig
fünf und fünfzig des Gesetzbuches über das
gerichtliche Verfahren gehörig ausgefertigt worden
ist;

Eingesehen das diesen Entschließungen vorhergehenden
Verfügungen des Königlichen Appellationshofes
für die Pfalz zu München vom fünfundzwanzigsten November
achtzehnhundert neunzig und fünf,
durch welche das Abverständnißurtheil vom neun
und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit
es gegen die genannten Angeklagten, wegen
verschiedenen Qualifikationen der ihnen zur Last gelegten
Thatsachen, Anklage und Verweisung an
das Preßgerichtsverfahren bewaffneter Rebellion
gegen die bewaffnete Macht verbunden sah,
cassirt und dieselben vor das Assisengericht

der Pfalz verwiesen worden mögen allen ihnen
im Verweisungsurtheile zum Last gelegten
Thatsachen, mit Ausnahme jener der bewaffneten
Rebellion und jener Anklage auf Hochverrath, ver-
wandten und Theilnahme zu diesen Thatsachen
vorgängen als bewaffnete Rebellion qualificirten
Handlungen;

Eingesehen ferner den zufolge des verwiesenen
Urtheils des Cassationshofes vom siebenzehnten
Dezember achtzehnhundert achtundvierzig und fünfzig
von dem Königlichen Generalprocurator
gefertigten nachfolgenden Verfügung zu dem
Anklagerathe vom achten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht der Akten des Gemeinderathen
Becker in Frankenthal vom siebenzehnten
Dezember achtzehnhundert achtundvierzig und fünfzig,
wodurch das verfassungsmäßige Urtheil des Cassations-
hofes sowie den besagten nachfolgenden Verfügung
zum Anklagerathe vom achten Juli desselben
Jahres den genannten Angeklagten in seinem
letzten Wohnorte gehörig notificirt worden
ist;

Nach Einsicht der Artikel siebenundvierzig fünf
und fünfzig und siebenundfünfzig sechs und fünfzig des
Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung daß die Angeklagten wegen
jener Thaten, von denselben zu verantworten,

welchen die neuen wörtlichen Zustellungen stattgefunden haben, sich nicht sistirt haben, müssen dieselben nicht angetroffen werden können.)

Braucht auch, wenn sie nicht mittelst persönlicher Zustellung durch Publikation gegenwärtiger Ordonnanz die abgenommenen Angaben gehalten haben sollen, sich im Gerichtshause zu Innsbruck zu stellen, mit der Androhung, daß, wenn dieses nicht binnen fünftägiger Frist geschehen sollte, dieselben als mißfällig gegen das Gesetz erklärt, von der Entrichtung jener Taxe als Vorschüsse, von Gütern welche der Donau bei Entrichtung der Taxe zugehören sind und während dieser ganzen Zeit jede Klage über sie verfügt, daß sonach gegen sie weiter verfahren werde und sie keine weiteren Einreden gegen die Taxe, den Ort ihres Aufenthaltes anzuzeigen.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, wörtlich in Abschrift genommen, der nächsten Beamtung bei Einzugsrückfall von Innsbruck öffentlich anzuschlagen, und an der Thüre des Gerichtshauses gegen den genannten Angestellten [illegible] Besitz genommen, an der Thüre des Hauses des Angenommenen und an jenigen des Bürgermeisters des Wohnsitzes [illegible]

schah angeschlagen werde.

Gegeben zu Innsbruck den fünften und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Leitungsrath Ritter Damian.

Gegenwärtiges ist nun allen Theilen, die es angeht, wohl zu Wissen zu setzen.

Für richtige Ausfertigung der kaiserlichen General-Staats-Procuratur entschiedene Bestätigung.

Ferner Obergerichtsschreiber.

5

Vom k.k. Bezirksamte Meisenmann Innsbruck zur Feilbietung der Aufstellung am nächsten Montag auf der Gerichtstafel (Art. 466 C.P.O.) Ein von diesem über die Feilbietung aufgenommenes Protokoll sammt Beilagen (Brief des k.k. Consulates in Paris v. 24 Oktober 1826. Zahl 7258. P. lag 61) von dem Herrn Gemeindevorsteher Lechleitner und in Folge Einvernehmung von dem Herrn Bürgermeister Hörmann zu Erlaß.

Haben die Feilbietungsbedingungen der Ordonnanz an die 8 Anzeigen mit Termin Ein und einen Viertelstundenabstand nächsten Fall der selben Gerichts (6ter) die ganze (10te) Stunde allda in Anspruch zu nehmen.

Vom Gerichte Zirl am 30 Januar 1851

Der k.k. Bezirksvorsteher

Vom Aufgestellten Feilbietungsprotokolle ist hiemit Ordonnanz ausgefertigt worden.

Zirl am Gerichte Zirl am 30 Januar 1851

Der k.k. Bezirksvorsteher

№ 199 Rstl.

Publication
und
Inbesitzungs-Protocoll

Im Riemannschen ungefähr 1/2 Morg. enthaltenden

Laute Verordnung des zu seiner Function aufgestellten Gerichtsdieners wurde hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß

Seine Excellenz der Herr Landrath Baron v. Campenhausen

als Executor testamenti, im Namen

Sr. Excellenz des Herrn Generalmajors zum Ritter

Herrn Carl Conrad Wilhelm Kaerner für Hochdenselben,

als Executor testamenti Sr. Excellenz des Herrn Generalmajors

Conrads vom 1851, sämtlichen sieben und zwanzig

jüngern Antheilen, im Gesammtbetrage von Rbl. 465

gerichtlicher Forderung, gegen 1) Carl Rasch,

Executor testamenti 2) Moses Meyer,

Executor testamenti 3) Simon Salomon, und

sämtliche Theilnehmer an der Liquidation über

Hochdessen 4) Doctor Conrad Joachim, 5) Heinrich Hammel, 6) Executor

testamenti 7) Daniel Cadow, 8) Jacob Graf, weiland Executor

9) Daniel Cadow, Gutsbesitzer und 10) Georg

Heinrich Schuster, Kaufmann und Landrath zu

Lemsal im Dorpatschen, wegen Zahlung, Cession

Sequestration, Taxe und Inventur angehängter und

sämtlicher Verordnung, so wie Inventarium und

Abschätzung meines Endesbenannten, Hochedelgebornen

Herrn Landraths, mir Endesbenannten Gerichtsdiener

Herrn Landraths, mir Endesbenannten Gerichtsdiener

Herrn Landraths, mir Endesbenannten Gerichtsdiener

fraglichen Ordnungen [illegible] in verschiedenen Orten
in der Gemeinde Dürkheim und an den Wohnhäusern
der Angeklagten Carl Fesch, Doctor Conrad
Joachim, Heinrich Hammel und Daniel Catoir mittelst
Trommelschlag publicirt, abgelesen und angeschlagen
habe, und demnächst sollen dieselben Publicationen
und Anschlagungen unverzüglich auch an [illegible]
die erwähnte Ordnung unmittelbar darauf gesetz-
licher Vorschrift gemäß, mittelst Trommelschlag an den
Wohnhäusern der Angeklagten Moses Mayer, Simon Sahner,
Jacob Graf und Georg Heinrich Schuster laut und deutlich ab-
gelesen und hierselbst an den Hausthüren dieser
Wohnhäuser angeschlagen.

Sodann verfügte ich mich in Begleitung des Trommel-
schlägers und [illegible] des Bürgermeisters
Christian Hoffer [illegible]
[illegible] Trommelschlag die besagte Ordnung laut
und deutlich abgelesen und solche nach gesetzlicher
Vorschrift [illegible] an der Thüre der Woh-
nung des besagten Bürgermeisters [illegible]
angeschlagen.

Worauf nach Vorschrift des erwähnten Art. 466
der peinlichen Prozeßordnung.

Worüber Protokoll, welches zur Beurkundung
durch [illegible] vorgelesen
und von mir unterzeichnet worden, [illegible]
[illegible]

Gleichermaßen [illegible] in dem [illegible]
[illegible] Schäppele [illegible]
wird.

Gesehen u. bestättigt
Dürkheim [illegible]
der Kgl. [illegible]

[signature]

[signature]

Gratis registrirt zu Dürkheim [illegible] Februar 1851 [illegible]

373

No 213 Rep. Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Protokoll über Publication

Heute, Samstag, den zweiten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig,
in Gemäßheit einer durch Herrn Carl Conrad Wilhelm Körner,
Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken,
durch Präsidialordnung vom ein und zwanzigsten Dezember 1850
zum Präsidenten der Assisen des ersten Quartals von achtzehnhundert
ein und fünfzig ernannt, am sieben und zwanzigsten Januar 1851 gegen
1. Carl Fesch, Rechtscandidat in Dürkheim,
2. Moses Mayer, Rechtscandidat daselbst,
3. Simon Sahner, [illegible] Lehrer an der lateinischen Schule zu Dürkheim,
4. Doctor Conrad Joachim, praktischer Arzt daselbst,
5. Heinrich Hammel, Rechtscandidat daselbst,
6. Jacob Graf, Müller, daselbst,
7. Daniel Catoir, Gutsbesitzer, allda, und
8. Georg Heinrich Schuster, Kaufmann von Neustadt, zuletzt
in Dürkheim wohnend, alle derzeit flüchtig
erlassenen Ordnung, ist auf Ansuchen des Kgl. Herrn General-
Staatsprocurators am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken, habe ich unterschriebener Daniel Schäppele, Kgl.
Gerichtsbote für den Bezirk Landcommissariat Dürkheim wohnend,
mich in Begleitung des Conrad [illegible], Trommelschläger, in Dürkheim
wohnend, auf den Marktplatz der Stadt Dürkheim begeben, und,
nachdem ich den Anwesenden mich begleitenden den Trommler, [illegible]
Trommel habe schlagen lassen, die oben bezeichnete Ordnung des
Herrn Appellationsgerichtsraths Körner laut und deutlich vorgelesen.

Sodann habe ich mich ebenfalls in Begleitung des mehrgenannten
Trommlers vor jede einzelne Wohnung der genannten acht
Angeklagten begeben, habe ebenfalls jedesmal die Trommel
schlagen lassen und die mehrallegirte Ordnung vorgelesen
und jedesmal eine Abschrift davon an jeder Thüre der Wohnung
der Angeklagten angeheftet.

Unmittelbar nachher begab ich mich noch vor die Wohnung des
Bürgermeisters der Stadt Dürkheim begeben, habe ebenfalls
die Trommel schlagen lassen, die öfters allegirte Ordnung
vorgelesen und eine Abschrift davon an der Thüre der Wohnung
des genannten Bürgermeisters angeheftet.

Worüber Protokoll, dessen Richtigkeit in Bezug auf die darin enthaltenen
Handlungen durch die Unterschrift des Kgl. Landcommissärs zu Dürkheim
Herrn Wigand Franz Cadron, bestätigt wird.

Die Kosten betragen fünf Gulden dreißig sechs Kreuzer.

Kosten 4 8
Protokoll 5 36
5 36

Gesehen und die Richtigkeit
dieses Protokolles bestätigend
Fom. No 1.4.527.

[signature]

[signature]

No 1599. Gratis registrirt zu Dürkheim
den dritten Februar 1851.
[signature]

[signature]

515

N.195 Sept.

Publication
und
Inhaftirungs-Protocoll.

Im Namen Seiner Majestät des Königs und Landesherrn!

Heute Samstag den zwanzigsten September des Jahres tausend achthundert und fünfzig, Vor Eröffnung des öffentlichen Amtsgerichtes Mannheim und im Sitzungssaale desselben Vgl. Amtsgebäude;

Vor unterzeichnetem Gerichtsschreiber Großherzoglich Badischen Amtsgerichts Mannheim, Hofgerichtsadvokat Carl Conrad Wilhelm Haerner von Hagen, als verpflichteter und fungirender Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Mannheim für das dritte Quartal des Jahres 1850 und zwanzig und heute in Gemäßheit des Art. 466 der peinlichen Prozeßordnung, gegen Carl Eduard Hasselbacher, Schlossergeselle von Herxheim und Lang, dermalen sich befindlich, wegen Diebstahls, nachstehende Verhandlung, nach Art. 466 der peinlichen Prozeßordnung in dem Gemeinde Hofgerichte von Herxheim und Lang, mittelst Vorspannhofes Evangelisch und Katholisch Mannheim, Hofgerichts Rath Conrad Hagen, und Hofgerichts Advokat Haerner, wovon Letzterer mit der Abfassung dieses Protocolls, den genannten Carl Eduard Hasselbacher, zu Herxheim und Lang, wie auch den zu den Sitzungen, gesetzlich erbetenen und beigezogenen und schwörenden

516

gegenwärtiges Zeugniß, welches unter
Beidruckung des Gerichts-Insiegels ausgefertiget
worden ist, verabfolget, nachdem Endesgefertigter
die allgemeine Gebühr hiefür mit

Kreuzer 48
Zeit — " 04
Siegel — " 32
3 24

Gegeben durch das Landgerichts
Amt Kreuznach am 6ten
12ten Februar 1851.

[illegible]

No 1602. Crater wurde gebührend zu Nachforschungen Veranlassung
1851 mir gegeben.
12 Febr. Februar.

[illegible]

Königliches Landgericht.

Verlangen Endesgefertigter Zeugniß, daß Johann
Conrad Metzger, Königl. Gerichtsbote dahier, gebürtig
aus Hahn im Herzogthum Nassau, bis zu seiner Pensionirung
d. d. 1ten Januar d. J. seine Dienste als Gerichtsbote
ununterbrochen zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten versehen
hat, welches ihm zu Erlangung seiner Pension
hiermit bescheinigt wird.

Kreuznach d. 3. Febr. 1851.

Landgerichts-Actuar.

517

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Carl Conrad Wilhelm Hoerner, Rath am Königlichen Appellationsgerichte des Pfalzkreises, beauftragt durch Präsidialordonnanz vom vierten und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert siebzig zum Präsidenten der Assise und unsern Mitarbeitern vom achtzehnhundert einundsiebzig vereinigt,

Auf Requisition der gegen

1. Carl Brecht Buchdruckereibesitzer in Dürkheim,
2. Michael Maier Buchdruckereibesitzer daselbst,
3. Simon Sahner vormaligen Beisitzer an der Gemeindekommission zu Dürkheim,
4. Jacob Conrad Joachim prakticirenden Arzt daselbst,
5. Heinrich Hartmann Buchdruckereibesitzer daselbst,
6. Jacob Ernst Müller daselbst,
7. Daniel Cetois Gutsbesitzer allda,
8. Georg Heinrich Schneider Buchdruckereigehilfen von Dürkheim gebürtig in Dürkheim wohnhaft,

alle Beamtenpflichtige wegen bewaffneten Aufstandes gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes gestellten Anklageschrift;

Nach Einsicht des Antrages der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtes des Pfalzkreises vom achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundert siebzig, wodurch die gegenwärtigen Anklagen

wegen der angegebenen Abweichung in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung mit Entlassung nicht vorzeichnen und der Vollzug des durch beigefügte Anklageakten. Vorstehl gegen dieselben ausgesprochenen Haftvorschaftsbefehls verordnet worden ist.

Nach Einsicht der Akten des Landgerichts Schäffle in Landau vom siebenzwanzigsten August achthundert siebenundvierzig, wonach selbst, dass das gedachte Abwesenheitsurtheil sowie das dasige Königliche Landgericht ersten Instanz vorausgesetzt, dass selbst gegen die genannten Angeklagten, wonach Artikel einhundert fünf und siebzig des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind;

Eingesehen das diesen Feststellungen entgegenstehende Urtheil des Königlichen Assisenhofes für die Pfalz zu München vom fünfund zwanzigsten November neunzehn Jahres, durch welches das Abwesenheitsurtheil vom 27ten des genannten Jahres, insoweit es gegen die genannten Angeklagten, wegen Einreichung der ihnen zur Last gelegten Thatsachen, Anklage und Abwesenheit vor das Geschworenengericht wegen bewaffneten

Rottirung gegen die bewaffnete Macht verhandelt ist, cassirt und dieselben an das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden waren, allein ihnen die Abwesenheitsurtheile zur Last gelegten Verbrechen mit Rücksicht gegen den bewaffneten Rebellion und mit der Anklage auf Hochverrath, Complott und Theilnahme zu diesen Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualificirten Handlungen;

Eingesehen ferner den zufolge des erwähnten Urtheils des Assisenhofes neu festgesetzten Tagfahrt einhundert achtundvierzig und fünfzig vom Königlichen Generalstaatsprocurator gefertigten rechtfertigenden Verfügung zu den Anklageakten vom ersten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Artikel des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vom zweiten Februar einhundert achtundvierzig, wonach das abwesenheitsurtheil der Assisenhof sowie der nächst höhere befugte rechtfertigende Verfügung zum Anklageakten vom ersten Juli desselben Jahres fasst den genannten Angeklagten in ihrem letzten Wohnsitz gehörig notificirt worden sind;

Nach Einsicht den Artikel einhundert fünf und siebzig und einhundert achtund siebzig des Gesetzbuches über das Verfahren in

Beschaffenheit;

In Erwägung, daß die Angeklagten [illegible] selbst zu den Tagen, wenn die Anzeige zu geschehen hat, zu welchen die vorzunehmenden Feststellungen selbst geschehen sind, sich nicht sistiren haben, auch solche nicht vorgenommen werden können;

Erkennen daß in andern wichtigen Fristsachen diese Tagen nach Verkürzungsanzeige und Ablauf gegenwärtiger Ordonnanz die abgeänderten Angeklagten gehalten sein sollen sich in Zukunft jeweils zu Zuwiderhandlung der Stellung mit der Androhung, daß, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, [illegible] verstrichen sollen, dieselben als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Behörde ihre Rechte als Klagbefugnis verlustig, ihre Güter während der Dauer der Contumaz mit Beschlag belegt und während dieser ganzen Zeit die gerichtliche Klage ihnen verboten, daß Jemand gegen sie weiter vorgehen, oder Jedermann verhaftet sein solle, der von ihnen irgendwo Besitz solle anzeigen.

Ferner zu wissen, daß gegenwärtige Ordonnanz, sowie jeder von gemachten Angeklagten seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses und Gemeindehauses sowie an denjenigen der Gerichtsorte und Gemeindehäuser angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den siebenten und zwanzigsten December achtzehnhundert neun und dreißig

Rechtsgrund Damian

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, nachgelebt, und zu Vollzug zu legen für einlegig auf Verlangen den königlichen General-Prokuratur-Substituten selbst Beschleunigung

Lieber Vorgenannter

[illegible]

Wird dem [illegible] Schuppele in Dürkheim zur Kenntnahme und Nachachtung mit möglichster Beschleunigung auf Requisition der Königl. (Art. 466 C. d'Instr. crim.) übergeben. Für die Originalakte siehe die Verfügung (Ord. Roi C. Just. de Paris vom 24 Novbr. 1826 P. 25 E. pag 61) und in Anwendung der Art 105 & 109 Code civ. und der Art 68 & 69 C. pr. Civ. vom Commissär Friedensrichter in Dürkheim und in Abwesenheit [illegible] Zeugenvernehmung [illegible] der am Requisitorio der Königlichen Prokuratur [illegible] Abschrift [illegible] Siehe die ganze Requisitorial Akte enthalten [illegible] Siehe eine Originalakte enthalten jedoch [illegible] selben Gerichte (Art. 20 des Gesetz. v. 18 Juni 1811 (Offenbar) die [illegible] (Offenbar) in Ausführung [illegible]

Requisitorialschreiben [illegible] gegenwärtige

Von Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Ludwig Friedrich Carl Eduard Wilhelm Traeger, Rotz aus Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialentschließung vom vierzehnten dieses Monats auf sechsundsechzig Tage Urlaub zu Besorgung der Affairen des verstorbenen Bürgermeisters Traeger zu Landau;

Auf Ansuchen des gegen

Carl Eduard Lasberger Gutsbesitzer zu Langheim bei Lang, wegen Verübung schuldiger, wegen Insubordination gegen die Dienstbehörde, durch das Landgerichtsamt Bamberg geschehener Verhaftnehmung;

Auf Einschluß des Protokolls des Landgerichts Landau Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom zehnten dieses Monats, wodurch dem Rotz auf sechsundsechzig Tage Urlaub zu Besorgung der Affairen des verstorbenen Bürgermeisters Traeger zu Landau, und zur Beiwohnung der Theilung von 8 Grundstücken, wovon 1 Schäppele in Dürkheim gehört, von drei Morgen bei Marimbad gelegen, ertheilt

Taxe

worden ist;

Auf Einschluß des Protokolls des Landgerichts Landau Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom siebenundzwanzigsten August sechsundsechzig, wodurch dem gedachten Rotz

522

verfügbarkeit, somit der König in Königliche Rentobliegenheiten am ersten Fälle aufgefordert sein, zeitig genügende Beklagnahme den Angeklagten in seinem lästigen Verfahren, gemäß Artikel einundfünfzig fünfzig des Strafgesetzbuches über das Hochverrathen gesetzig gegenstellen werden sein.

Angesehen der hierin Gesetzung vorhängig erlassenen Abschied des Königlichen Bezirksgerichtes für die Pfalz zu München vom fünfundzwanzigsten November jahrend, dermalsiges Abkommissionsurtheil vom zehn und zwanzigsten Juni selbigen Jahres, insoweit es gegen den gemeinten Angeklagten, seinen dermaligen Beschwerdeführer, seine Anklage und Abkommissung an das Speierergericht wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht verfügt hat, cassirt und denselben an das Assisengericht der Pfalz verkommissen werden, wegen allen sie in Abkommissungsurtheils zurückgelassenen Mangelhaften und Lücken gemäß der bewaffneten Rebellion und seinen Beklagten auf Hochverrath, Komplication und Theilnahme zu diesen Verbrechen wegen der mit bewaffneter Rebellion qualificirten Handlungen,

Angesehen ferner den zufolge des vorhabenden Antrags des Generalstaatsprokurators Regierungsassessor Degenhart auf Einleitung der Untersuchung und Bestrafung des Königlichen

Generalkommissariates Amerikum gesetzigen und motivirten Antrag zu den Beklagnahmen vom ersten Februar jahrend;

Nach Einsicht des Urtheils des Königlichen Bezirksgerichtes in Landshut vom zweiten Januar ausgefertigt am dritten Februar jahrend, wornach das verfahrenmäßige Urtheil des Kassationshofes, somit den besagten motivirenden Antrag zum Beklagnahmen vom ersten Februar des selben Jahres den genannten Angeklagten in seinen lästigen Verfahren motivirend vorlegen sein;

Nach Einsicht der Artikel vierundfünfzig fünfzig und siebenzig und vierundsiebenzig fünfzig und siebenzig des Strafgesetzbuches über das Verbrechen in Betracht kommen;

In Erwägung, daß der Angeklagte demnach des Hochverrathen und Komplicität an gemeinschaftlich, an welchem die vorangeführten Handlungen schuldig sich, daß nicht sicherlich sich, auf welche nicht angriffen werden könnte;

In Erwägung, daß in einem weiteren Falle von Hochverrath und Attentatsunternehmung auf Beseitigung, gegenwärtigen Bestimmung der abgenommenen Beklagte geschehen sein soll, sicherer Zeitgründe zu Zuweisungen zu sollen, mit der Anordnung, daß wenn diese sicher wenden Endesstab vorzulegen sollten, demselben als widersprechig gegen das Gesetz erklärt, und der Fortsetzung seiner Rechte als Staatsbürgern festgehalten sein sollen während der Dauer

des Landcommissariats bezeichnet und
während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche
Klage ihm versagt, daß ferner gegen ihn mitten
verfahren werde und Jedermann verbunden
sein solle, den Ort seines dermaligen Aufenthalts
anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich ausgerufen, und an der Thüre des Hauses worin der genannte Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters und an derjenigen des Sitzungssaales des Assisengerichtshofes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig

Unterzeichnet: Brunner.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige auf Verlangen des Königlichen General-Staats-Procurators ertheilte Ausfertigung

Huber Obergerichtsschreiber.

PFALZ

No 196 Rep.

Publication und Anschlage-Protocoll

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern!

Heute Sonntag den zweiten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, [illegible] der öffentlichen [illegible] und auf Requisition der Kgl. Staatsbehörde,

habe ich unterzeichneter Andreas Baer, Gerichtsbote des Bezirksgerichts, in Dürkheim wohnhaft,

die durch den Kgl. Appellationsgerichtsrath Herrn Carl Conrad Wilhelm Kaerner zu Zweibrücken als ernannten Präsidenten der Assisen des ersten Quartals von 1851, unterm sieben und zwanzigsten Januar letzthin, in Gemäßheit des Artikel 465 der Criminalprocedurordnung gegen Johann Eckhardt, entlassener Sträfling in Gonnheim, Kantons Dürkheim, dermalen flüchtig, des Diebstahls und Raubs angeklagt, erlassene Ordonnanz, nach Vorschrift des Art. 466 der gemeinen Strafprocessordnung, in der Gemeinde Gonnheim mittelst Trompetenschall, durch Ausruf und deutliche Vorlesung # öffentlich bekannt gemacht und sodann besagte Ordonnanz sowohl an der Wohnungsthüre des genannten Johann Eckhardt in Gonnheim wie auch an jener des Bürgermeisters [illegible] angeschlagen, und hierüber gegenwärtiges Protocoll nach dem

sowohl vor dem Wohnungshause des Angeklagten, als auf dem öffentlichen Platze vor dem Gemeindehause zu Gonnheim. / appr.

Verfügungen der Anklagekammer den Staatsprokurator
verweist und derselbe zugleich von dem bis-
herigen Bürgermeister übersandt [illegible]
Urkundlichen Betrag, dessen Kosten
sich auf drei Gulden achtzehn Kreuzer belaufen.

Kürz

Zustellungs Urkunde	2. 48
Copie	-. 01
Reise	-. 29
	3. 18

Gesehen durch den Bürgermeister
zu [illegible]heim am 2[illegible] Februar 1851.
Lerz

BÜRGERMEISTEREI [illegible]HEIM

No 1607 Enregistrirt zu Dürkheim am [illegible]ten
Februar 1851 gratis. Ein [illegible]
K. Rentamt
[illegible]

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern
Ordonnanz.

Der unterzeichnete Karl Conrad Wilhelm Koerner, Rath am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig zum Präsidenten der Assise des ersten Vierteljahres von achtzehnhundert ein und fünfzig ernannt,

Nach Einsicht der gegen
Johann Eckhardt, entlassenen Pfarrer in [illegible]heim, Kanton Dürkheim, dermalen flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Forst- und Zollwachmannschaft geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch der genannte Beschuldigte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor das Geschwornengericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer-Urtheil gegen denselben erwirkten Leibesverhaftsbefehls verordnet worden ist;

Nach Einsicht des Aktes des Gerichtsboten Schüssele in Dürkheim vom siebenundzwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, wodurch erhellt,

und das getroffene Verweisungsurtheil, sowie der durch die königliche Staatsbehörde am ersten Juli achtzehnhundert fünfzig erwirkten Anklageact dem Angeklagten in seinem letzten Wohnorte, gemäß Artikel vierhundert fünfund sechzig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind;

Eingesehen das dieser Zustellung nachgängig erlassenen Urtheil des königlichen Cassationshofs für die Pfalz zu München vom fünfundzwanzigsten November vorigen Jahres, durch welches das Verweisungsurtheil vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen den genannten Angeklagten, unter unrichtiger Qualification der ihm zur Last gelegten Thatsachen, Anklage und Verweisung an das Specialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und derselbe an das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden, wegen aller ihm im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Provocation und Theilnahme zu diesen Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualificirten Handlungen;

Eingesehen ferner den zufolge des erwähnten Urtheils des Cassationshofs am siebenzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig von dem königlichen General-Staatsprocurator gefertigten rectificirenden Nachtrag zu dem Anklageacte vom ersten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Actes des Gerichtsboten Schöpfle in Dürkheim vom dreißigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wonach das vorerwähnte Urtheil des Cassationshofs, sowie der besagte rectificirende Nachtrag zum Anklageacte vom ersten Juli desselben Jahres dem genannten Angeklagten in seinem letzten Wohnorte notificirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel vierhundert fünf und sechzig und vierhundert sechs und sechzig des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb zehn Tagen von demjenigen an gerechnet, an welchem die vorerwähnten Zustellungen statt gehabt, sich nicht gestellt hat, auch bisher nicht ergriffen werden konnte;

Verordnet, daß in einer weiteren Frist von zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegenwärtiger Ordnung der obgenannte Angeklagte gehalten sein soll, sich im Zuchthause zu Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung, daß, wenn diese Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte, derselbe als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt, seine Güter während

der Dauer des Contumazialverfahrens suspendirt und während dieser nemlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihm versagt, daß ferner gegen ihn weiter verfahren werde und Jedermann verbunden sein solle, den Ort seines dermaligen Aufenthalts anzuzeigen.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Gemeindeaufschell oder Trommelschlag öffentlich ausgerufen, und an der Thüre des Hauses, worin der genannte Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters und an derjenigen des Audienzsaales des Assisengerichtshofes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Barmann.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige auf Verlangen der königlichen General-Staats-Procuratur ertheilte Ausfertigung.

Der k. Obergerichtsschreiber

(Stempel: …PFALZ)

№ 117.

Verbal-Prozeß

(nach Art. 466 des Gesetzbuchs über das peinl. Verfahren)

Heute den zweiten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig. In Gemäßheit einer in ausfertiger Ausfertigung vorliegenden durch den Herrn k. Appellationsgerichtsrath Carl Conrad Wilhelm Koerner in Zweibrücken Präsidenten der Assisen des 1 Quartals 1851 am ersten Februar erlassenen gegen Doctor Samuel Loewenthal praktischer Arzt zu Ludwigshafen, Kanton Mutterstadt wohnhaft gewesen, dermalen flüchtig, des Hochverraths der Provocation und Theilnahme zu resp. an diesem Verbrechen angeklagt, erlassenen Ordonnanz und auf Ansuchen des Herrn kgl. General-Staatsprocurators am besagten Appellationsgerichte zu Zweibrücken, habe ich Heinrich Gümmelt Gerichtsbote des k. Bezirksgerichts Frankenthal in Mutterstadt wohnhaft, mich in die Gemeinde Ludwigshafen begeben, und daselbst an dem frequentesten Platze der Gemeinde und vor der Wohnung des Angeklagten Samuel resp. Loewenthal nachdem ich vorher den mich begleitenden Tambour Jakob Leinweber von Ludwigshafen den Wirbel habe schlagen lassen, die erwähnte Ordonnanz mit lauter Stimme deutlich verlesen und sofort Abschriften davon an der Hauptthüre der Wohnung

527

Ich Endesunterschriebener und in dem Königreiche öffentlich angestellter Gerichtsvollzieher in Ludwigshafen wohnhaft

Kosten.
Publikation 2 48 x
Briefe 1 00
Kopien - 05
3 53 x

Ausfertigung: Drey Gulden 53 x.

Ludwigshafen am 5ten Februar 1857.

Der Gerichtsvollzieher
Lichtenberger

Nr. 1135 Königlich Bezirksgericht für Angelegenheiten der unteren Instanz. Vol. 28. Fol. 156 C. 14 Sparren wegen Forderung.

Königl. Landcommissär
Paul

376

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Ladung.

Der Rechtsanwalt Carl Eduard Wilhelm Boerner, Bürger und Königlicher Appellationsgerichts-Advokat-Anwalt zu Zweibrücken, durch Prozeßvollmachtsurkunde vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertfünfzig zum Prozeßbevollmächtigten der Ehefrau des Klägers, Wilhelmine geborne Wolfhagen ernannt,

Hat heute gegen

Victor Eduard Boerner-Thal, gewesenen Kaufmann in Ludwigshafen, dermalen Mitbesitzer der Mühle zu Flomborn,

wegen bewilligter Arrestlegung gegen den Beklagten Mobil-, Hof- und Immobiliarvermögens-Exekution Klage erhoben,

Auf heute hat der Gerichtsvollzieher des Landgerichts Landau in Ludwigshafen, Lichtenberger, auf Ansuchen des Klägers, Carl Eduard Wilhelm Boerner, Bürger und Königlicher Appellationsgerichts-Advokat-Anwalt zu Zweibrücken, wohnhaft in Ludwigshafen, Nr. 1135, Königlich Bezirksgericht für Angelegenheiten der unteren Instanz, Vol. 28, Fol. 156 C. 14 Sparren wegen Forderung,

Auf heute hat der Gerichtsvollzieher des Landgerichts Landau in Ludwigshafen, Lichtenberger, auf Ansuchen des Klägers, Carl Eduard Wilhelm Boerner, Bürger und Königlicher Appellationsgerichts-Advokat-Anwalt zu Zweibrücken, wohnhaft in Ludwigshafen, Nr. 1135, Königlich Bezirksgericht für Angelegenheiten der unteren Instanz, Vol. 28, Fol. 156 C. 14 Sparren wegen Forderung,

Auf heute hat der Gerichtsvollzieher des Landgerichts Landau in Mühlenstadt, [illegible]

August achtzehnhundert fünfzig, woraus erhellet, daß das gedachte Verweisungsurtheil sowie der durch die Königliche Staatsbehörde am achten Juli achtzehnhundert fünfzig verfaßte Anklageact dem Angeklagten in seinem letzten Wohnorte gemäß Artikel vierhundert fünf und sechszig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind;

Eingesehen das dieser Zustellung vorhergängig erlassene Urtheil des Königlichen Cassationshofes für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten November vorigen Jahres, durch welches das Verweisungsurtheil vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen den genannten Angeklagten, unter unrichtiger Qualification der ihm zur Last gelegten Thatsachen Anklage und Verweisung an das Bezirks[?]gericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und derselbe an das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden, wegen aller ihm im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen mit Ausnahme jener der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Provocation und Theilnahme zu diesen Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualificirten Handlungen;

Eingesehen ferner den zufolge des vorerwähnten Urtheils des Cassationshofes am siebenzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig von dem Königlichen General-Staatsprocurator gefertigten rectificirenden Nachtrag zu dem Anklageacte vom achten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Botenscheins des Gerichtsboten [illegible] in Mutterstadt vom achtundzwanzigsten Dezember eintausend achthundert und fünfzig, woraus das vorerwähnte Urtheil des Cassationshofes sowie der besagte rectificirende Nachtrag zum Anklageacte vom achten Juli desselben Jahres dem genannten Angeklagten in seinem letzten Wohnorte notificirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel vierhundert fünf und sechszig und vierhundert sechs und sechszig des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb zehn Tagen von demjenigen an gerechnet, an welchem die vorerwähnten Zustellungen statt gehabt, sich nicht sistirt hat, auch bisher nicht ergriffen werden konnte;

Verordnet, daß in einer weiteren Frist von zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegenwärtiger Ordnung der obgenannte Angeklagte gehalten sein soll, sich im Justizhause zu Zweibrücken zu stellen, mit der Bedrohung, daß, wenn diese Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte, derselbe als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Staats[?]-

N: 1174. [illegible] September 1850, [illegible]

N: 181

[illegible]

Auf Befehl [illegible] Königl. Appellationsgerichts [illegible] Pfalz zu Zweibrücken, und in Gemäßheit [illegible] vom [illegible] Königl. Appellationsgerichte [illegible] Kärner zu Zweibrücken, als [illegible] vom 1850 in Sachen [illegible] Appellanten, gegen Gutsbesitzer Carl Mauch [illegible] Gemeinde [illegible] zu Mittelbrunn, Landau Kreis, [illegible] Appellaten, [illegible] Forst- und Kameralverwaltung [illegible] angeklagt, [illegible] Vorladung;

habe ich Michael Mayer, Gerichtsbote am Königl. Landgerichte zu Landau in Mittelbrunn [illegible] Zustellung [illegible] Königl. Forstamtes [illegible] Schell von Edenkoben, [illegible] Mittelbrunn wohnhaft, [illegible] angesetzte Anklagesache [illegible] wegen, [illegible] daselbst [illegible] Termin [illegible] Zeugenaufruf [illegible]

530

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz

Der Anklagevertreter Carl Raimund Wilhelm Roemer Assessor am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig zum Staatsanwalte bei dem Assisenhofe ernannt, Mandatsgehalt von achtzehnhundert und fünfzig Gulden,

Auf Einschreiten des gegen

Polizeidiener Carl Hausch, ehemaligen Gemeindeschreiber in Mundenheim, Verdacht Widerstandes, dermalen flüchtig, wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes gerichtlich gepflogene Untersuchung;

Auf Requisition des Vorstandes der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, worin auf den gegenwärtigen Vorfall wegen der angegebenen Mordthaten des Anklagten Bezug genommen, für Schwurgerichtssitzung und Geschworenenliste vorgeschlagen, und der Anklage des Hochverrathes gegen Carl Hausch, Polizeidiener in Mundenheim, Verdacht Widerstandes, dermalen flüchtig, wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes gerichtlich gepflogene Untersuchung;

Auf Requisition des Vorstandes der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, worin auf den gegenwärtigen Vorfall wegen der angegebenen Mordthaten des Anklagten Bezug genommen, für Schwurgerichtssitzung und Geschworenenliste vorgeschlagen, und der Anklage des Hochverrathes gegen Carl Hausch, Polizeidiener in Mundenheim, Verdacht Widerstandes, dermalen flüchtig, wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes gerichtlich gepflogene Untersuchung;

Auf Requisition des Vorstandes der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, worin auf den gegenwärtigen Vorfall wegen der angegebenen Mordthaten des Anklagten Bezug genommen, für Schwurgerichtssitzung und Geschworenenliste vorgeschlagen, und der Anklage des Hochverrathes gegen Carl Hausch, Polizeidiener in Mundenheim, Verdacht Widerstandes, dermalen flüchtig, wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes gerichtlich gepflogene Untersuchung;

Auf Requisition des Vorstandes der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichtes der Pfalz vom einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, worin auf den gegenwärtigen Vorfall wegen der angegebenen Mordthaten des Anklagten Bezug genommen, für Schwurgerichtssitzung und Geschworenenliste vorgeschlagen, und der Anklage des Hochverrathes gegen Carl Hausch, Polizeidiener in Mundenheim, Verdacht Widerstandes, dermalen flüchtig, wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes gerichtlich gepflogene Untersuchung;

daß das gedachte Verweisungsurtheil, sowie der durch die königliche Staatsbehörde am ersten Juli achtzehnhundert fünfzig verfaßte Anklageact dem Angeklagten in seinem letzten Wohnorte gemäß Artikel vierhundert fünf und sechzig des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind;

Eingesehen das dieser Zustellung nachgängig erlassene Urtheil des königlichen Cassationshofs für die Pfalz zu München vom fünfund zwanzigsten November vorigen Jahrs, durch welches das Verweisungsurtheil vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahrs, insoweit es gegen den genannten Angeklagten unter unrichtiger Qualification der ihm zur Last gelegten Thatsachen, Anklage und Verweisung vor das Specialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und derselbe an das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden, wegen aller ihm im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen mit Ausnahme jenes der bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochverrath, Provocation und Theilnahme zu diesen Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebellion qualificirten Handlungen;

Eingesehen ferner den zufolge des erwähnten Beschlusses des Cassationshofes vom siebenzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig von dem königlichen General-Staatsprocurator gefertigten rectificirenden Nachtrag zu dem Anklageacte vom ersten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Actes des Gerichtsboten Meier in Mutterstadt vom achtundzwanzigsten Dezember eintausend achthundert und fünfzig, wonach der vorerwähnte Beschluß des Cassationshofes sowie der besagte rectificirende Nachtrag zum Anklageacte vom ersten Juli desselben Jahres dem genannten Angeklagten in seinem letzten Wohnorte notifizirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel vierhundert fünf und sechzig und vierhundert sechs und sechzig des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb zehn Tagen von demjenigen an gerechnet, an welchem die vorerwähnten Zustellungen geschehen, sich nicht gestellt hat, auch bisher nicht ergriffen werden konnte;

Verordnet, daß in einer weiteren Frist von zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegenwärtiger Ordonnanz der obgenannte Angeklagte gehalten sein soll, sich im Justizhause zu Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung daß, wenn diese Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte, derselbe als widerspenstig gegen das Ge-

378 – 387.

№ 46232. C. d. M.

Landau, den 4 Februar 1851.

Sr Hochwohlgeboren

dem Herrn

General-Staats-Procurator

am Königlich bayerischen Appellations-Gerichte der Pfalz,

Betreff: Comthur des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael

Wohlgefälliges Ansuchen, mögl. Beförderung Sr Excellenz des Herrn Staatsministers der Justiz.

Ew: Hochwohlgeboren

haben Sich Selbst in Erledigung des gefälligen Schreibens vom 28 pr. 29 Januar c. M. № 7424 in der Anlage die Verfügungen über Betreff Ihres Gesuches um Verleihung des Comthur-Kreuzes des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael gefälligst vorgelegt.

Wohlgefällige Rückäußerung

Ew: Hochwohlgeboren

gehorsamster Kreis-Regierungs-Präsident

Frhr. v. Andlaw

534

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

85/448 6/4 51

378 – 387.

Erzinka Landau.

35. 1

Bayer. Staatsarchiv
Speier a/Rh.

Im Namen

Seiner Majestät des Koenigs von Bayern

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Carl Conrad Wilhelm Karner, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom vierundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig zum Präsidenten der Assise des ersten Vierteljahres von achtzehnhundert ein und fünfzig ernannt; —

Nach Einsicht der gegen

Philipp Schmitt, Handelsmann in Bellheim, Canton Germersheim, dermalen flüchtig,

wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverrathes geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert und fünfzig, wodurch der genannte Beschuldigte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor's Assisengericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer-Urtheil gegen denselben erlassenen Leibesverhaftsbefehls verordnet worden ist;

Nach Einsicht des Actes des Gerichtsboten Fleischmann in Germersheim vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, woraus erhellet,

daß das gedachte Verweisungsurtheil sowie der durch die königliche Generalstaatsbehörde am ersten Juli achtzehnhundert und fünfzig verfaßte Anklage-akt dem Angeklagten in seinem letzten Wohn-orte gemäß Artikel vierhundert neun und sech-zig des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren gehörig zugestellt worden sind;

Eingesehen das dieser Zustellung vorhergängig erlassene Urtheil des königlichen Cassations-hofes für die Pfalz zu München vom fünf und zwanzigsten November vorigen Jahres, durch welches das Verweisungsurtheil vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres insoweit es gegen den genannten Angeklagten unter unrichtiger Qualification der ihm zur Last ge-legten Thatsachen, Anklage und Verweisung vor das Specialgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, cassirt und derselbe an das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden wegen aller ihm im Verweisungsurtheile zur Last gelegten Ver-brechen und Vergehen sowie dem bewaffneten Rebellion und unter Anklage auf Hochver-rath, Provocation und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen der als bewaffnete Rebel-lion qualifizirten Handlungen;

Eingesehen ferner den zufolge des erwähnten Urtheils des Cassationshofes am siebenzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig von dem könig-lichen Generalstaatsprocurator gefertigten rectificirenden Auftrag zu dem Anklageakte vom ersten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Aktes des Gerichtsboten Fleisch-mann zu Frankenthal vom ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wonach das vorerwähnte Urtheil des Cassationshofes sowie der besagte rectificirende Auftrag zum An-klageakte vom ersten Juli desselben Jahres dem genannten Angeklagten in seinem letzten Wohnorte notificirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel vierhundert fünf und sechzig und vierhundert sechs und sechzig des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß der Angeklagte inner-halb zehn Tagen, von denjenigen angerechnet, an welchen die vorerwähnten Zustellungen statt gehabt, sich nicht gestellt hat, auch bisher nicht ergriffen werden konnte;

Verordnet, daß in einer weiteren Frist von zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag gegenwärtiger Ordonnanz der obgenannte Angeklagte gehalten sein soll, sich in das Justizhaus zu Zweibrücken zu stellen, mit der Androhung,

Für Einzel-Urkunde gemäß Gebührenordnung im Criminal-Verfahren gratis.

Grammersheim am 21ten Januar 1851.

Rüning:

208.

Protocoll

über die Publication und Ausfertigung einer

Ordonnanz.

Heute Sonntag den zweiten Februar achtzehn hundert ein und fünfzig; auf Ansuchen des Herrn Königl. Generalstaatsprocurators vom Königlichen Appellationsgerichte des Isarkreises zu Zweibrücken, und in Gegenwart des Herrn Appellationsgerichts-Raths Hahner zu Zweibrücken, Commissärs des Herrn Präsidenten Klinkel, Jahres nun 1851, vom Hohen und privilegirten Landwehr-Bataillon Nr. fünfzig, —

Philipp Schmitt, Handelsmann, zu Bellheim, Canton Germersheim, dermalen Einsteig, wegen Verweigerung Rebellion wegen die Verweigerung Arrest, Haft- und Verurtheilung nun mehr in Publication- und Ausfertigung, nachstehender Ordonnanz; —

538

Vorstehende Ordonnanz ist dem Angeklagten Philipp Schmitt, Handelsmann, zu Bellheim, Canton Germersheim, dermalen Einsteig, wegen Verweigerung Rebellion wegen die Verweigerung Arrest, Haft- und Verurtheilung nun mehr in Publication- und Ausfertigung, nachstehender Ordonnanz; — Landau den 21ten Januar 1851.

Landwehr-Bataillon Nr. fünfzig.

Vorstehende Ordonnanz ist dem Angeklagten Philipp Schmitt, Handelsmann, zu Bellheim, Canton Germersheim, dermalen Einsteig, wegen Verweigerung Rebellion wegen die Verweigerung Arrest, Haft- und Verurtheilung nun mehr in Publication- und Ausfertigung, nachstehender Ordonnanz; — Landau den 21ten Januar 1851.

Landwehr-Bataillon Nr. fünfzig.

daß, wenn diese sich mit dem festgestellten nicht begnügen sollte, derselbe als mittellos gegen das Gesetz erklärt, von der Entrichtung seiner Kosten und Vorschüssen gänzlich befreiet, seine Güter während der Dauer des Contumazialverfahrens frei bleiben, und während dieser ganzen Zeit jede gerichtliche Klage ihm untersagt, daß gegen ihn weder Arrest noch sonstige Verfolgungen verhängt werden, und jedermann verbunden sein solle, den Vorstand seiner Behörde von dem Aufenthalte zu benachrichtigen.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlichen Vorschriften gemäß, den nächsten Samstag den 8ten Februar öffentlich abgelesen und an den Thüren des Gerichtssaales, wie der gewöhnlichen Anschlagstafeln des Rathhauses, so wie an den Thüren des Wohnhauses und an der bezeichneten letzten Wohnung des Angeklagten angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Contumazialurtheil siehe Rückseite.

Gegenwärtiges ist mittelst Requisitorium zu weiterer Verfügung zu Protocoll gegeben.

Für richtigen Auszug der Gerichtsschreiber.

Contumazialurtheil siehe Rückseite.

Gegenwärtiges ist mittelst Requisitorium zu weiterer Verfügung zu Protocoll gegeben.

Für richtigen Auszug der Gerichtsschreiber.

Ordonnanz, um Abschrift zurück
Cinsd.

Protocoll 248 Kosten: Ohne Gulden Kreuzer
Beide 47. Sechs Kreuzer, laut Decret
Regt 81. [illegible] gnädigst genehmigt.

Commission 3/36 kr
Porto 16
3.52.
Stempel 16
3/36
Pfleger

Jahr ist Jacob Fleischmann Land-
Friedensrichter für den Landgerichts Bezir-
ken, mit dem Amtssitze zu
Hermersheim, seine commissarische
Amtshandlungen zu Bellheim
und auf dem öffentlichen Markte
Klingen daselbst, ausserhalb
dem nicht Inquisitionalen Verfahren
Adam Hellmann, wohnhaft zu Bellheim
seine Amtshandlungen stets dann erst
die gehörige vorherige Ordonnanz
Amt vorlegen, und gerichtlich nicht
vor mir Inquisitionsrichter Abschrift
davon von dem Thun der
Abfassung des abgewiesenen Klag-
libells Philipp Schmitt, und
eine genaue Abschrift von seiner
des Friedensrichters der Ge-
meinde Bellheim unterschrift.

Hiermit Gebrüder Hyazinth
und Engelbert Gebrüder
Christ zu Bellheim um
dringen Ersuchen, wenn sie
dem Friedensrichter Klagen
von Bellheim, wegen dessen
seine Klage darauf gestützt
sollte, gütlich mit den beyden

Bellheim den 2ten Februar 18[illegible]
Der Untersuchungsrichter
Bonnet

B. 6269. Einregistrirt zu Germersheim
den dritten Februar 1831. vol. 31 fol. 19 c. 3.
gratis. Schumacher.

Gratis
F. Bernhardt
Notar

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern

Verkündet

Der Anklagevertreter Carl Raimund Wilhelm Praetorius, Assessor des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises, durch Präsidialverfügung vom vierundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert und fünfzig zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Landgerichte Landau ernannt, —

Auf Antrag des gegen

Carl Schmitt, Webermeister in Gemeinschaft, Witwer und Ehegatte und Eingesessener Franz Schmitt daselbst,

wegen fahrlässiger, wegen beschränkter Gebarung gegen die bürgerliche Ehre, Hoch- und Landesverrathes gerichtlichen Untersuchung,

Auf Antrag des Vertreters der Anklagebehörde des Königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises vom achtzehnhundert fünfundfünfzig, wodurch der gegenwärtige Angeklagte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagezustand versetzt, zur Abhandlung mündlich öffentlich vorgewiesen und der Vollzug des mündlichen Anklageaktes gegen denselben vorgeschrieben worden ist,

Nach Einsicht des Berichts des Friedensrichters Kreisamann in Gemeinschaft vom fünfundzwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, wonach

zustellen, dass das gedruckte Manuscript, so-
wie das durch die Königliche Staatsbehörde ver-
sehene Zeugniss spätestens Einen und dreissigsten
Juli achtzehnhundert fünfzig vorliegen
müssen, widrigenfalls der Angeklagte in seinem bisher-
igen Verhältnisse gemäss Artikel vierhundert fünf und
siebzig des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren
gegen Zeitungen bestraft werden soll;

Angesetzt das diese Zustellung vorgängig
an das Königliche Kassationshof
für den Pfalz zu München vom fünf und zwan-
zigsten November vorigen Jahres, durch welches
das Manuscriptzustellungsurtheil vom zehn und zwan-
zigsten Juni dasselben Jahres, insoweit abgegan-
gen gegenüber Angeklagten neben einzigen
Qualificirenden von sie zur Last gelegten Ver-
brechen, Aufklärung und Warnung vom dort
Appellgerichte wegen bewaffneten Rebellion
gegen die bewaffnete Macht verkannt sei, cas-
sirt und demselben an das Assisengericht der Pfalz
verwiesen worden, wegen also sie im Ver-
weisungsurtheile zur Last gelegten Verbrechen
mit Zuhausen sind der bewaffneten Rebellion
und neben Aufklärung auf Hochverrath, Aufreizung
und Theilnahme zu diesem Verbrechen wegen
der als bewaffnete Rebellion qualificirten
Handlungen;

Angesehen ferners das zufolge dessen vorzunehmen

Oberhofgerichte das Assisenhof neu festzusetzen
haben erstens einundfünfzig neuen dem Einzig-
lichen Staatsanwaltschaften gestattigten
qualificirenden Anklagepunkten gestattigen
Vorlegung zu dem Aufklagenacht
vom ersten Juli dasselben Jahres;

Nach Inhalt des Artikel des Gesetzbuches über
Verfahren in Strafsachen vom siebzehnten Dezem-
ber achtzehnhundert fünfzig, wonach das
vorgenannte Urtheil des Assisenhofes,
somit den besagten qualificirenden Vorlegung zum
Aufklagenacht vom ersten Juli dasselben Jahres
dem genannten Angeklagten in seinem bisher-
igen Verhältnisse notificirt worden sind;

Nach Inhalt des Artikel vierhundert
fünf und siebzig und vierhundert sechs und
siebzig des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen;

In Erwägung, dass der Angeklagte
innerhalb gesetzlichen Tagen, von denjenigen an
gerechnet, an welchem die vorgenannten
Zustellungen stattgefunden, sich nicht geäussert
hat, wider diesen nicht angegriffen worden
kann;

Warum dass in einer weiteren Frist von
sechs Tagen nach Verkündigung des Urtheils
gegen nochmaligen Ordonnanz des obgenannten
Angeklagten gestellen sein soll, sich in fünfzehnten
Tag zu entscheiden zu haben, mit der Bestimmung,

Für Vorgal nisiel zum Anbrennl in Criminal Prozessen. Gratis. Hammerstein den 1. Februar 1854.

Kgl. Rentamt.

ausg.

Protocoll

über die Publication und Ausfertigung einer

Edictal-Citation.

Heute Donnerstag den zweiten Februar

Vormittags Zehn Uhr Einhalb Eilf Uhr

Im Saale des hiesigen Königlichen General-Gerichts, Procurators und Königlichen Appellations-Gerichts-Assessor Herr Pfalz zu Hoeschbrücken, und in Gegenwart meiner beeidigten Gerichts-Schreiber Appellations-Gerichts-Secretair Haeberer und Gerichts-Diener, Huissier Assistenten und Executor Hirschel Lorenz aus Trier,

Erschien

Carl Schmitt, Ackermann, in Hammerstein

welcher sich, über das Gerichtsbarkeit und Competenz, unserer Königl. Georg Schmidt daselbst; dem, unten benannten Appellaten gegenüber die Appellations-Acte vom dritten Merz, laufenden und Termins unterzeichnete in Anspruch

Sodann ist Jacob Fleischmann, Königl. Französischer Notar zu Hammerstein, Königl. Appellations-Gerichts Landau, mit Amtssitze zu Hammerstein, Königl. Commissarius, —

auf dem Gerichtslokale der Stadt

542

Fleischmann wollen sich auf Ordnung, Verordnung, gesetzt nun nicht Mündlich gemacht nicht.

Schmitt

Die Gemeinde Erben Fleischmann in Hammerstein gegen Schmitt in Hammerstein

Appellation gegen Urtheil des Königlichen Friedensgerichts des Canton Hammerstein vom 22. December 1853

Für Königlichen Procurator Landau den 25. Januar 1854

Landau den 25. Januar 1854

Fleischmann

daß, wenn diese sich minder günstig verantworten sollte, derselbe als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, nun der Entfernung seines Hauses als Vorstrafung sich zu setzen, seinen Gütern mit der Strafe der Confiscation verfahren, sogestalten auf mögliche diesen amtlichen Zweck jede gerichtliche Klage sich verfolgt, daß seinem gegen sie wider ihn verfahren werde und Jedermann verbieten sein sollte den Ort seines dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen;

Demnächst zufolge, daß gegenwärtige Ordonanz, ausschließen Manifests auf den nächsten Termin bei Contumazialfall oder Ungehorsamsklag öffentlich aufgenommen und an der Thüre des Gerichts, wovon der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Gerichts des Canton worüber und an Tagesanzeiger des Ordonanz sowie des Appellationsgerichtshofes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig.

Ordonanzrichter: Hermann

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige Ausfertigung der Königl. Procurator-Assistent-Executor Hirschel Ordonanzrichter.

Germersheim, nachdem ich den mir bei
Gelegenheit Verhörung Angeschuldigten Peter
Hauer zum Königlichen Friedens-Gefängniß
Kaiserslautern zur Strafvollstreckung,
sowie Emmerich Hetter schwerer Urkunden-
Fälschung mit Abtrennung [illegible]
Verhörung genommen, und darüber eine Abschrift
dessen an den Herrn den Königlichen Staatsanwalt
Carl Schmidt eine weitere Abschrift
dessen vorlegen und Einsendung
dem Zweck Gefängnißhaus angeschlossen.

Hierüber habe ich diesen Akt zu
schließen, und dessen dem Herrn Königlichen
Staatsanwalt Hirschberger zu Germersheim
einzusenden, nachdem denselben sein Rücken
dienend gehabt habe, so mir nun
den angesonnenen Ordonnanz eine
Abschrift zurückstellt.

Kaiserslautern 2.48.
Rez. 2.49 1/2
Expeditions-Gebühren 16.
3.05.
2 Bogen à 16
2.49 1/2
Gebühren.

Kosten: Zwei Gulden neunzig
neun Kreuzer, dass: zwei Gulden
fünf Kreuzer —

Germersheim

Gefangen und Abschrift ausgeliefert
Germersheim den 2. Februar 186
Königl. Friedens-Gefängniß
Hr. Bruckner

No. 6168 Gebührenregistrirt
für Germersheim den 2ten
Februar 186. vol. 31. fol. 156. 2.
Ein Blatt.
Kontrolleur.

Gratis

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern

Ordonnanz.

Der Untersuchungsrichter Carl Samuel Wilhelm Koerner, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig zum Präsidenten der Assisen des ersten Quartal-Jahres von achtzehnhundert ein und fünfzig ernannt,

Nach Einsicht der gegen

† Baumann / gebilligt / [illegible]

1. Doctor Adolph† Weigel, practischer Arzt in Candel
2. Adolph Martin, doctor der Medicin daselbst,

beide dermalen flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverrath geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor's Schwurgericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammerurtheil gegen dieselben erwirkten Leibverhaftsbefehles verordnet worden ist;

Nach Einsicht der Acten des Gerichtsboten Koerber in Candel vom acht und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, woraus erhellet, daß das gedachte Verweisungsurtheil, sowie der durch die

königliche Staatsbehörde am ersten Juli achtzehn hundert fünfzig einreichten Anklageakt den Angeklagten in seinem letzten Wohnorte, gemäß Artikel neunundvierzig des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren, zugestellt worden sind;

Eingesehen das diesen Zustellungen anhängige erlassene Urtheil des königlichen Assisenhofes für die Pfalz zu Meissen vom fünfundzwanzigsten Novembre neunzehn hundert, durch welches das Anerkennungsurtheil vom achten und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit als gegen den gewesenen Angeklagten wegen der Qualification der ihm zur Last gelegten Thatsachen, Anklage und Anweisung an das Assisengericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht angeordnet hat, erlassen und hinsichtlich an das Assisengericht des Platzes verwiesen worden wegen allen ihnen im Anerkennungsurtheile zur Last gelegten Handlungen, mit Ausnahme jener der bewaffneten Rebellion und wider den Anklage- und Verweisungsact, Appellation und Beschwerde zu diesem Behufe wegen der als bewaffnete Rebellion qualificirten Handlungen;

Eingesehen ferners das zufolge dahin gehenden Ansuchens des Assisenhofes von siebenzehnten

Dezember achtzehnhundert fünfzig vom königlichen General-Staatsprocurator gestellten verschärfenden Requisitoriums zu Handen des Anklagesenates vom ersten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Artikel des Gesetzbuches über Dessen in Betracht kommenden Dispositionen, namentlich des ersten Absatzes, dann des besagten verschärfenden Requisitoriums zum Anklageact vom ersten Juli desselben Jahres, dann der gegenwärtigen Anklageakten in seinem letzten Wohnorte gehörig notificirt worden sind;

Nach Einsicht der Artikel neunundvierzig, fünfzig und einundfünfzig des Gesetzbuches über das Verfahren in Assisensachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten ihrerseits hätten Zeugen, vor der Anzeige an den Generalprocurator, an welchen die vorerwähnten Zustellungen Statt gefunden, sie nicht stellen können, noch hätten sie vorgeschlagen werden können,

Erwägend, daß in einem solchen Falle nur gegen Zeugen auf Schwurverweisung und Rechtfertigung gegenwärtiger Ordonnanz die Angeklagten vorgeladen werden sollen, daß ein Termin zu Hauptverhandlung zu stellen, mit der Verweisung, daß, wenn dieß nicht würden

No 18 Dem Gerichtsbote Rücker in Landel mit dem Auftrage, diese Ordonnanz entsprechend der Vorschrift des Art. 466 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren am nächsten Sonntag in Landel und Commune des Gemeindeaufstall zu publiciren [?] und den Angeklagten [illegible] angeschlagen [?].

Landau den 29 Januar 1851
Der K. Staatsprocurator
[illegible]

brüchlich verstrichen sollen, dieselben als widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, wer der Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger suspendirt, ihre Güter während der Dauer des Contumazialverfahrens sequestrirt, und während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen versagt, daß ferner gegen sie weiter verfahren werde, und Jedermann verbunden sein solle den Ort ihres dermaligen Aufenthaltsortes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Gemeindeaufstall oder Trommelschlag öffentlich ausgerufen, und an der Thüre des Hauses, worin jeder der genannten Angeklagten seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Bürgermeisteramts und an derjenigen des Audienzsaales des Bezirksgerichts angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Appellationsgericht. Lenner [?].

Gegenwärtige ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige auf Verlangen des königlichen General-Staatsprocurators ertheilte Ausfertigung.

[illegible] Obergerichtsschreiber.

Kosten: 45 xr
Copie 2. 48
Register . 21
2 fl 49 [?]

Gegenwärtige habe ich gegenwärtige Ordonnanz [illegible] [illegible] [illegible] Bürgermeister [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Visirt zu Landel den 2ten Februar 1851
Der K. Bürgermeister
[illegible]

No 1470 Einregistrirt zu Landel den dritten Februar 1851.
V. 58. gratis.
Der Rentamt
Selger

Verkündigung ans Contumaz.

252.

Im Jahre achtzehnhundert und achtzig, Dienstag den zwanzigsten Februar, Vormittags um halb neun Uhr, # Auf Ansuchen des K. General-Landesgerichts, # im Orte Landau gerichtlich vorgeladen erschien vor mir Eggelhauer Königl. Landgerichts-Actuar des Pfalz zu Zweibrücken, und in Gegenwart eines Raths des K. Appellationsgerichts Pfalz, Präsidenten des Assisengerichts für das vierte Vierteljahr von 1881, gegen 1) Valentin Adolph Heinrich Weigel gewesenen Adjutanten, und 2. Adolph Mbacher, Bäcker des Mundats, beide zu Landau wohnend, Angeklagten Hochverrath, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesmajestät, vor Gericht und gegenwärtigen Geschworenen versammelt, um zu der festgesetzten Verhandlung

Auf Ansuchen des Königl. Advocat-Fiscal bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, und in Gegenwart des Königl. Rathes, Präsidenten des Assisengerichts für das vierte Vierteljahr von 1881, gegen 1) Valentin Adolph Heinrich Weigel gewesenen Adjutanten, und 2. Adolph Mbacher, Bäcker des Mundats, beide zu Landau wohnend, Angeklagten Hochverrath, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesmajestät, vor den und geschworenen Geschworenen versammelt, um zu der festgesetzten Verhandlung

Auf Ansuchen des Königl. Advocat-Fiscal bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, und in Gegenwart des Königl. Rathes, Präsidenten des Assisengerichts für das vierte Vierteljahr von 1881, gegen 1) Valentin Adolph Heinrich Weigel gewesenen Adjutanten, und 2. Adolph Mbacher, Bäcker des Mundats, beide zu Landau wohnend, Angeklagten Hochverrath, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesmajestät, vor den und geschworenen Geschworenen versammelt, um zu der festgesetzten Verhandlung

Auf Ansuchen des Königl. Advocat-Fiscal bei dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, und in Gegenwart des Königl. Rathes, Präsidenten des Assisengerichts für das vierte Vierteljahr von 1881, gegen 1) Valentin Adolph Heinrich Weigel gewesenen Adjutanten, und 2. Adolph Mbacher, Bäcker des Mundats, beide zu Landau wohnend, Angeklagten Hochverrath, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesmajestät, vor den und geschworenen Geschworenen versammelt, um zu der festgesetzten Verhandlung

546

Von Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Ordonnanz.

Der Unterzeichnete Carl Conrad Wilhelm Thaenner, Rath am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und achtzig zum Präsidenten der Assisen des vierten Vierteljahrs vom achtzehnhundert und einundachtzig ernannt,

Auf Ansuchen des gegen

1. Christian Foltz, Metzger in Queichwinden,
2. Friedrich Mbacher, Bierbrauer allda,
3. Georg Fischer, Taglöhner allda,
4. Nicolaus Schellang, Maurer daselbst,
5. Heinrich Graf junior, Handlungscommis, alle drei auch bekannt unter Heinrich Graf daselbst,
6. Heinrich Seibel, Leinenweber allda,
7. Felix Hoffmann, Apothekergehilfe allda,

sämmtlich dermalen flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesmajestät gerichteten Anklageverfügung,

Auf Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom dreißigsten Juni achtzehnhundert siebzig, wodurch die genannten Inculpaten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Abwesenheit und Spezialprüfung verwiesen und zur Vollzug des Beschlusses der Anklagekammer Befehl gegen dieselben zu erlassen

547

Nach Einholung des Berichts des Hauptverlustamts Schmelze in Rauenthal vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert und fünfzig, wonach derselbe, daß das gedachte Manufakturwarenlager, sowie der darauf für Königliche Hauptverlustkasse am achten Juli achtzehnhundert fünfzig vorgenommene Verlagerungsakt den Rohertrag in seinem letzten Betrage, gemäß Artikel neunhundertfünfzig festsetzt, das Gesetzbuch über das gemeine Abschätzungsverfahren gesetzig zugrundelegt worden sind;

In Erwägung, daß diesen Feststellungen nur gezwungen entgegen Artikel des Königlichen Kassationshofs für die Pfalz zu München vom fünfundzwanzigsten Novemberneunzehnhundertfünfzig, darauf welcher das Abschätzungsverfahren vom neun und zwanzigsten Juni desselben Jahres, insoweit es gegen die gedachten Verlagerungsakt, neben einstweiligen Rückbescheiden der sonst zur Last gelegten Verhandlungen, Verlagerungsakt und Abschätzung an das Berufungsgericht wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht verbracht hat, cassirt und dieselben an das Assisengericht der Pfalz zurückgewiesen worden mag, um alldort gegen die Angeklagten wegen Abschätzungsverfahrens zur Last gelegten Verbrechen, und Vergehen gegen den bewaffneten Rebellion und neben Verlagerungsakt auf Hochverrath, Provocation und Theilnahme zu diesem Verbrechen mag zum Beweis Beamt-

neten Rebellion gerichtigten Handlungen;

Hingegen sowie das gesetzige Verfahren vorliegenden Verfahrens das Kassationshofs neue gegebenen Angeklagten einstweilen aufgehoben und fünfzig vom Königlichen Hauptverlust-Verwaltungsamten gesetzigten motivirenden Rechtsmittel zu dem Verlagerungsakt vom achten Juli desselben Jahres);

Nach Einsicht des Berichts des Hauptverlustamts Schmelze in Rauenthal vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert und fünfzig, wonach das vorliegende Verfahren das Cassationshofs, sowie der besagten rechtfertigenden Rechtsmittel zum Verlagerungsakt vom achten Juli desselben Jahres das gedachten Verlagerungsakt in seinem letzten Betrage gesetzig unbeeinträchtigt worden sind;

Nach Einsicht des Artikel neunhundertfünf und sechzig und neunhundert sechzig des Gesetzbuchs über das Abschätzungsverfahren in Rechtssachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten innerhalb zehn Tagen, vom dem jetzigen vorgerufen, an welchem die vorgenommenen Zeugenvernehmungen Rechtsgültigkeit nicht bestimmt haben, auf diesen nicht angegriffen worden haben,

Demnach, daß in einer weiteren Frist von zehn Tagen auf Vollstreckung und Verfolg

gegenwärtigen Ordonnanz die abgeänderten Regierungsbezirke gebildet sein sollen, sich im Fürstenthume zu Zusammentreten zu setzen, mit der Androhung, daß, wenn diese sich wieder freiwillig auseinander sollten, derselben als widerrechtig gegen das Gesetz entkleidet; und der Ausübung ihrer Rechte als Repräsentanten für gerichtet, ihre Plätze während dem Laufe der Landtäge-Periode als erledigt betrachtet, und wenn diese innerhalb einer neuen Zeit jene gemischte Klage ihnen nachgesetzt, daß sie neuen gegen sie machen angestellt werden, und jedem gegen sie machen angestellt werden soll, der sich ihnen zu diesem Behufe anschließen wird, die Art ihres diesmaligen Rücktritts selbst anzuzeigen;

Nachfolgt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gehörigen Orts gemäß, den nächsten Landtag bei Eröffnung oder Prorogirung öffentlich abzulesen, und an der Thüre des Hauses, worin jeder der abgeordneten Regierungsbezirke seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Landmarschalls und an derjenigen der Rüstungsstadt des Abgeordneten angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den siebenten und zwanzigsten Januar eintausend achthundert und einundfünfzig.

Ludwig Prinz von Bayern.

Rechtsgültig: Heumann.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, absolut in Vollzug zu setzen.

Für wichtige Rücksichten des Königlichen Herrn Staatsprocurators aufgehalten Ausfertigung.

Zweibrücken den 27 Januar 1851.

Ludwig Prinz von Bayern.

N: 6. Dem Prinzen Ludwig Johann Adolph in Zweibrücken mit dem Auftrage diese Ordonnanz auf Vorschrift des Art. 466 des Gesetzes über das Verfahren in Rechtssachen am nächsten Landtage in Zweibrücken zu publiziren und an den Thüren der Angeklagten und der betreffenden Häuser anzuschlagen.

Landau den 29 Januar 1851.

Der Königl. Bayerische Prokurator.

Fontbrun

140.

Publication und Anheftung

Heute Sonntag den zweiten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, in Gemäßheit einer durch den Herrn Appellationsgerichtsrath Carl Conrad Wilhelm Haerner, in Zweibrücken, Präsidenten des Assisengerichts für das erste Quartal dieses Jahres, am [illegible] und zwanzigsten Januar [illegible] gegen 1. Christian Foltz, [illegible] in Annweiler 2. Friedrich Ackers, [illegible] alda 3. Lorenz Seibel, [illegible] alda 4. Nicolaus Schelling, Maurer, alda 5. Heinrich Graf junior, Handelsmann, [illegible] des entwichenen [illegible] Graf alda 6. Heinrich Seibel, [illegible] alda 7. Philipp Hoffmann, Apothekergehilfe alda, erlassenen Ordonnanz, und auf Ansuchen des Herrn Generalstaatsprocurators am kl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, sodann in Folge Auftrags des Herrn Staatsprocurators beim kl. Bezirksgerichte in Landau, vom [illegible] ~~zwanzigsten Januar d. J.~~, habe ich Daniel [illegible] Schmalz, kl. Gerichtsbote des Bezirks Landau, zu Annweiler wohnhaft, mich vor das Rathhaus in Annweiler begeben, und alda, nachdem ich vorher, durch [illegible] Schelle [illegible] der Gemeinde zum Trommel [illegible], die oben allegirte Ordonnanz mit lauter Stimme verlesen und sodann Abschriften davon an folgenden Orten angeheftet: I. An den Thüren der Wohnungen sämmtlicher obengenannter Angeklagten II. An der Hauptthüre am Eingange des Rathhauses zu Annweiler, und III. Eine gleiche Abschrift habe ich dem kl. Friedensrichter, Herrn Carl Lichtholz in Annweiler, welcher auf gegenwärtigem Original [illegible], zugestellt und [illegible] Kosten: fünf Gulden sieben und dreißig Kreuzer.

Schmalz

Akt	5. 36
Registrirt	–. 01
	5. 37

Gesehen und den Empfang einer Abschrift bescheinigt
Annweiler am 2ten Februar 1851.
der königl. Friedensrichter,
[signature]

sub Numero 1004.

Gratis registrirt zu Annweiler am dritten Februar 1851 fol. [illegible] 9 — Kl. Rentamt
[signature]

[382]

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Carl Conrad Wilhelm Haerner, Rath am königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialordonnanz vom vier und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig zum Präsidenten des Assisenhofes im ersten Quartal Jahres achtzehnhundert ein und fünfzig ernannt,

Nach Einsicht der gegen

1. Franz Anton Heinrich Schneider, Schreiber in Edenkoben,
2. Johann Teutsch, Oeconom daselbst,
3. Johann Wilhelm Goering, Bäcker daselbst,

sämmtlich dermalen flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverrath geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen, und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer-Urtheil gegen dieselben erlassenen Leibverhaftbefehles verordnet worden ist;

Nach Einsicht der Akten des Gerichtsboten Schimpf in Edenkoben vom neun und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, woraus erhellet, daß das gedachte Verweisungs-Urtheil sowie der

Kläger die Königliche Staatsbehörde vom ersten Juli
achtzehnhundert siebzig einschließlich Beklagten
den Angeklagten in seinem beiden Memoiren
gemäß Artikel neunhundert siebzig des
Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren gesetzig
zugestellt worden sind;

Eingesehen das diesen Zustellungen anhängig
erlassene Urteil des Königlichen Assisenhofes
für die Pfalz zu Mainz vom fünf und zwanzig
sten November neunzehn hundert siebzig
das Vorentscheidungsurteil vom neun und zwanzig
sten Juli desselben Jahres, insoweit es gegen die ge-
nannten Angeklagten, unter einzelnen Qualifi-
cationen der ihnen zum Last gelegten Thatsachen,
Haftung und Verweisung an das Assisengericht
wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaff-
nete Macht erkannt hat, erhoben und dieselben
an das Assisengericht der Pfalz verwiesen
worden wegen aller ihnen in Verweisungs-
urteile zur Last gelegten Handlungen, auf Ver-
brechen gegen den bewaffneten Rebellion und
gegen Beklagte und Hochverrath, Komplotten
und Attentaten zu diesem Behufe wegen
der als bewaffnete Rebellion qualifizierten
Handlungen;

Eingesehen ferners das zufolge des vorerwähnten
Urteils des Assisenhofes vom siebenzehnten
dezember achtzehnhundert siebzig vom dem

königlichen Generalprocurator gegen
rectifizierenden Rechtsmittel zu dem Beklagten
vom ersten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Berichts des Generalsekretär
der in Straßburg vom dreißigsten Dezember acht-
zehnhundert siebzig, wovon das verfassungsmäßige
Exemplar des Assisenhofes, sowie das besagte
rectifizierte Rechtsmittel zum Beklagten
vom ersten Juli desselben Jahres den genannten
Angeklagten in seinem beiden Memoiren ge-
hörig rectifiziert worden sind;

Nach Einsicht des Protokolls vom neunzehnten
Juli achtzehnhundert siebzig des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten
innerhalb der Frage, von dreißig Tagen genannt,
vor welchen die vorerwähnten Zustel-
lungen stattgefunden, sich nicht gestellt haben, auf
diesen nicht vernommen worden können;

Inmerkend, daß in einem weiteren Urteil
vom neun und zwanzig November achtzehnhundert
siebzig gegenwärtiger Versammlung die vorge-
nannten Angeklagten gehalten sein sollen,
sich im Verlaufe von drei Tagen zu stellen,
mit der Verweisung, daß, wenn diese Frist
unbenutzt vorübergehen sollte, dieselben als

widerspenstig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung ihrer Rechte als Staatsbürger suspendirt, ihre Güter während der Dauer des Contumazialverfahrens sequestrirt und während dieser nämlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihnen versagt, daß ferner gegen sie weiter verfahren werde und jedermann verbunden sein solle, den Ort ihres dermaligen Aufenthaltsortes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich ausgerufen, und an der Thüre des Hauses, worin jeder der genannten Angeklagten seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters und an demjenigen des Sitzungssaales des Assisengerichtshofes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: Karner

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige auf Verlangen der königlichen General-Staats-Procurator ertheilte Ausfertigung

Der Obergerichtsschreiber [illegible]

PFALZ

No 17. Dem Gerichtsboten Caselmann in Edenkoben mit dem Auftrage diese Ordonnanz nach Vorschrift des Art. 466 des Gesetzes über das Strafverfahren am nächsten Sonntage in Edenkoben [illegible] zu publiciren und [illegible] der Angeklagten [illegible] anzuheften.

Landau den 29 Januar 1851.

Der K. Staatsprocurator

[illegible]

No 213

Protocoll

über Publication und Anheftung

Im Jahre achtzehnhundert ein und fünfzig, Sonntag den zweiten Februar des Morgens um elf Uhr.

Auf Ansuchen des Herrn Königlichen General-Staats-procurators am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, und in Gemäßheit einer durch Herrn Carl Conrad Wilhelm Karner, Rath am königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, als ernannten Präsidenten der Assisen des ersten Vierteljahres von 1851 unterzeichneten und am [illegible] Januar jüngst erlassenen gegen Franz Andreas Heinrich Schneider, Schreiber in Edenkoben, Johann Teutsch, Oekonom daselbst, und Johann Wilhelm Goering, Kücher daselbst, sämmtlich dermalen flüchtig und sämmtlich des [illegible] Verbrechens [illegible] angeklagt [illegible] Ordonnanz [illegible] gegen die Angeklagten [illegible] Bekanntmachung [illegible] Ordonnanz [illegible] Anschlag dieser Ordonnanz [illegible] zu Zweibrücken [illegible] mit dem Bedeuten, daß, wenn [illegible] sollte, gegen [illegible] weiter verfahren werde [illegible] Ordonnanz [illegible] Jedermann [illegible] den Ort ihres dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen [illegible] daß die gesetzliche Ordonnanz [illegible] Vorschrift gemäß [illegible] angeschlagen wurde;

Habe ich [illegible] Caselmann, Gerichtsbote für den Bezirk Landau in Edenkoben wohnhaft, [illegible] Ordonnanz bei Herrn Kgl. Staatsprocurator [illegible]

No 961. Einregistrirt zu Edenkoben am [illegible] Februar 1851 Vol. 46. Fol. [illegible] C. 11. Gratis.

Der k. Einnehmer

Walther

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Ordonnanz

Der unterzeichnete Karl Eduard Wilhelm Roemer, Notar zu Königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises zu Ismaningen, durch Präsidialordonnanz vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundertundfünfzig zum Präsidenten des Assisenhofs des nördlichen Mainkreises vom achtundvierzigsten und fünfzig ernannt,

Nach Einsicht der gegen

Ludwig Bonner

gerichteten Anklage vom Generalprokurator, Kanton Erlenbach, wegen thätlicher bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes;

Nach Einsicht des Verhörs der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts des Isarkreises vom achtundzwanzigsten Juni achtzehnhundertundfünfzig, wodurch der genannte Angeklagte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zum Abhörsitzung und Spezialgericht verwiesen und der Vollzug des durch besagte Anklagekammer Beschl gegen denselben verhängten Haftbefehls verordnet worden ist;

Nach Einsicht des Beschl des Präsidenten Schlemper in Erlenbach vom dreißigsten August achtzehnhundertundfünfzig, womit verfügt, daß Beschl gedach-

Gerichtskosten -fl. 48 kr.
Ordonnanz
Publikation
Expedition
Copialien
Porto
Register
2.30.
2,49

Vorstehender Beschluß der Anklagekammer ist heute vorgelesen und mit Handzeichen bekräftigt, sodann von ihnen unterschrieben und Kanzleisiegel beigedrückt worden.

Erlenbach, den [illegible] Februar 1851

Der Präsident des Assisenhofs

Roemer.

Vorläufiger Akt.

Verfügt zu Handen und zu gutten eines Kostenbezugs, welches in Original heute Herrn Carl Sonnenhof, Taxator, Kgl. Landgerichtsrichter des Kantons Erlenbach, in Erlenbach zugestellt und gegen ihn Exekution vollzogen worden ist.

Erlenbach -fl. 48 kr. Taxation vorbehalten, auch Zahlung Vorbehalt.

Porto: Ludwig Bonner nämlich Zahlung Vorbehalt.

1 Cahier in acht

Marschirungsbefehl seyen den Fürsten die Königliche Landesstelle am ersten Juli abhinhin monatlich fünfzig Mann Artillerie zum Angriffe in seinem belgischen Herzogthum zu stellen verbunden, und sollen die Gestellungen von Artillerie gänzlich von der Königlichen Regierung gesorgt werden.)

Hingegen hat diese Zustellung unterlassen, Befehl der Königlichen Kassationshof für die Stadt zu Münster neun und zwanzig Mann, dann hat Marschirungsbefehl neun Mann nach zwanzigsten Juni desselben Jahres, insomit hat gegen den genannten Angriffskrieg neun und zwanzig Mann Artillerie zu stellen, sollen;

Nachdem dem zufolge hat zu erscheinen Befehl Königlichen Kassationshof, Anklage und Verweisung von das Generalgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht anhängig ist, erfordert und demselben an das Assisengericht den Platz anweisen wollen wegen allen, die im Marschirungsbefehle bestellten zum Fuß gelegten Mannschaften weil Rückwirkung sind von bewaffneten Rebellion und wider Angriffskrieg auf Hochverrath, Plünderungen und Theilnahmen für diesen Mannschaften wegen der als bewaffneten Rebellion gerichtlichen Handlungen;

Hingegen sonnen von zufolge das zu erscheinen

Abschrift) das Kassationshof neu seine zu fünfzig Mann des Königlichen General-Landesgendarmerie gesetzigten rechtfertigenden Verfassung zu dem Anklagsacte neun ersten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht das Acht des Generalstabsarzt Schimper in Frankenthal neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig, wonach das neunundzwanzigste Befehl des Kassationshofes seyen das besagte rechtfertigende Verfassung zum Anklagsacte neun ersten Juli desselben Jahres den genannten Angriffskrieg in seinem belgischen Herzogthum rechtfertigt worden sey;

Nach Einsicht den Artikel vierhundert sechs und siebzig und vierhundert acht und siebzig das Gesetzbuch über das Verfahren in Anklagen;

In Erwägung, dass der Angeklagte innerhalb zehn Tagen, neue darüberigen vorgenommen, zu welchen die vorangemessenen Zustellungen nicht gestellt, sie nicht gestellt hat, auf besondere nicht zugestanden worden Umstände;

Nachdem, dass in einer mittlern Instanz zehn Tagen auf Schlussverhandlung und Urtheilung gegenwärtigen Ordonnanz den obgenannten Angeklagte gestellen sein soll, sie in Zuchthausstrafe zu Zwangsarbeiten zu stellen, mit der Bestimmung,

daß, wenn diese Frist wieder fruchtlos verstreichen sollte, derselbe als widerspänstig gegen das Gesetz erklärt, von der Ausübung seiner Rechte als Staatsbürger suspendirt, seine Güter während der Dauer des Contumazialverfahrens sequestrirt und während dieser nemlichen Zeit jede gerichtliche Klage ihm versagt, daß ferner gegen ihn weiter verfahren werde und Jedermann verbunden sein solle den Ort seines derzeitigen Aufenthaltes anzuzeigen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtige Ordnung, gesetzlicher Vorschrift nach, den nächsten Sonntag bei Trompetenschall oder Trommelschlag öffentlich ausgerufen und an der Thüre des Hauses, worin der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Hauses des Bürgermeisters und an derjenigen des Audienzsaales des Assisengerichtshofes angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den sieben und zwanzigsten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Unterzeichnet: [illegible]

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige auf Verlangen der k. General-Staatsprocuratur ertheilte Ausfertigung

[illegible] Obergerichtsschreiber

N° 11 dem Gerichtsboten Caselmann [illegible] Landau [illegible] 1851 [illegible]

Vorstehend [illegible]

N° 236

Protocoll

über Publication und Anheftung.

Im Jahre achtzehnhundert ein und fünfzig, Montag den zweiten Februar [illegible] nachmittags um [illegible] Uhr

Auf Ansuchen des Herrn Königlichen General-Staats-procurators am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, und in Gemäßheit einer durch Herrn Carl Conrad Wilhelm Körner, Rath am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, als ernannten Präsidenten der Assisen des ersten Quartals von 1851, unterm sieben und zwanzigsten Jänner abhin gegen Ludwig Renner, gewesener Gendarm von Gemmersheim, Cantons Edenkoben, [illegible] wegen der Theilnahme an dem [illegible] bewaffnete Rebellion qualifizierten Handlungen angeklagt, erlassenen [illegible] Ordnung, [illegible] daß der gedachte Angeklagte in einer weiteren Frist von zehn Tagen nach Bekanntmachung und Anschlag dieser Ordnung [illegible] zu Zweibrücken gestellen solle, [illegible] daß, wenn diese [illegible] fruchtlos verstreichen sollte, gegen ihn weiter verfahren werde, [illegible] Jedermann verbunden sein solle den Ort seines derzeitigen Aufenthaltes anzuzeigen, und durch welche Ordnung ferner verfügt ist, daß sie gesetzlicher Vorschrift gemäß ausgerufen und angeschlagen werde,

Habe ich Friedrich Caselmann, kgl. Gerichtsbote, [illegible] Bezirk Landau, zu Edenkoben wohnhaft, durch Ordnung des Herrn kgl. Staatsprocurators am kgl. Bezirksgerichte zu Landau vom neun und zwanzigsten Jänner 1851 beauftragt,

mich in die Gemeinde Gemmersheim auf den

N° 1161 [illegible] 1851 [illegible]

Königl. [illegible] Walther

öffentliche Straße vor das Gemeindehaus wo die Bekanntmachungen zu geschehen pflegen, begeben, und daselbst, nachdem ich vorher durch den mich begleitenden Gemeindediener(?) Mehle vorstehenden(?) die Trommel hatte schlagen lassen, die oben allegirte Ordonnanz vom siebenten(?) des zwanzigsten Jänner 1851 mit lauter Stimme verlesen, und sodann vorbesagten sowie von gegenwärtigem Protokolle gleichlautende Abschriften an folgenden Orten angeheftet, als 1. an der Thüre des Hauses zu Gommersheim, wo der obengenannte Angeklagte Ludwig Renner seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und 2. an der Thüre des Wohnhauses des Bürgermeisters der Gemeinde Gommersheim.

Worüber Akt,

errichtet, um zu dienen und zu gelten was Rechtens, welcher in Original von Adam Krebs, Bürgermeister der Gemeinde Gommersheim, daselbst wohnend, in Ermangelung eines kgl. Gerichtsvollziehers unterzeichnet(?) und versehen mit seinem Visa versehen wurde.

Kosten: Drei Gulden vier(?) Kreuzer ... Gulden ... Kreuzer

Protocoll	f. 2. 48 kr.
Copie der Ordonnanz, 2 Rollen, die 1. Rolle ... Abschriften ...	" 16
Repertorium	" 01
Reise	" 59
	4. 04
Ab die Rolle ...	" 16
	3. 48

Geschehen durch den unterzeichneten Bürgermeister der Gemeinde Gommersheim und wird durch denselben bestätigt, daß die obenerwähnten Publikation und Anheftungen stattgefunden(?).

Gommersheim den zweiten Februar 1851

Der Bürgermeister

Krebs

Im Namen [384]

Seiner Majestät des Koenigs von Bayern

Ordonnanz.

Der unterzeichnete Carl Conrad Wilhelm Kremer(?), Rath am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialverordnung vom einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig zum Präsidenten der Assise des ersten Vierteljahres von achtzehnhundert ein und fünfzig ernannt, —

Nach Einsicht der gegen

1. Philipp Reuch(?), Geschäftsmann zu Bergzabern,
2. Valentin Borscht, Kaufmann allda,
3. Samuel Graten, Conditor daselbst,
4. Georg Pistor, früher Posthalter allda,
5. Georg Hartge(?), der Junge, Wirth allda,
6. Friedrich Jacob Moretz(?), Buchbinder allda,
7. August Umpfelbach, Weinhändler allda,
8. Carl Haeusler, Glaser allda,
9. Nicolaus Bosch, Schreiber, gebürtig von Ilbesheim(?), zuletzt in Bergzabern wohnhaft,
10. Daniel Hertle, Buchbinder(?) daselbst

sämmtlich derzeit flüchtig, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrath(?) geführten Untersuchung;

Nach Einsicht des Beschlusses der Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch die genannten Beschuldigten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Aburtheilung vor's Assisengericht verwiesen und der Vollzug des durch besagtes Anklagekammer-Urtheil gegen dieselben

anzuführenden Leibmannschaftsbeschlusses anordnet worden ist;

Auf Ersuchen des Advokaten Gemeindeverwalters Nikolaus in Lenggadorf vom fünfundzwanzigsten August achtzehnhundertfünfzig, womit anhaltet, daß das gerichtliche Abmeisungserkenntniß, wonach der Jakob Bäuerliche Realbesitz am achten Juli achtzehnhundertfünfzig anzuschlagen Ausklagerechts der Angeklagten in ihrem letzten Wohnorte gerichtlich Protokoll vom fünfundfünfzig des Gerichtsbuches über das gerichtliche Verfahren genehmigt gefällt worden sind;

Eingesehen das diesen Feststellungen anschließen anschlagen Protokoll des Königlichen Kassationshofes für die Pfalz zu München vom fünfundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfzig, womit das Abmeisungserkenntniß vom dreißigsten Juni achtzehnhundertfünfzig, insoweit es gegen die gegenwärtigen Angeklagten, wegen unrichtiger Qualifikation der Tat zum Nachtheile der Gesetzlichkeit, Ausklage und Abweisung an das Gerichtsgericht wegen bewaffneten Rebellion gegen die bewaffnete Macht verwiesen hat, cassirt und dieselben an das Assisengericht der Pfalz verwiesen worden wegen allen Taten in Abmeisungserkenntniß zum Last gelegten Verbrechen, mit Rücksicht gegen die bewaffneten Rebellion und andern Ausklage auf Todesstrafe, Confiscation

und Haftung zu setzen, Verbrechen wegen der bewaffneten Rebellion zu Nachtheile Landesregierung;

Eingesehen ferner den zufolge des anzuführenden Protokolls des Kassationshofes vom siebenzehnten dezember achtzehnhundertfünfzig vom dem königlichen Generalprocuratorat eingelegten rechtfertigenden Klagung zu dem Ausklagerechte vom achten Juli desselben Jahres;

Nach Einsicht des Protokolls des Gemeindeverwalters Zimmer in Lenggadorf vom siebenzehnten dezember achtzehnhundertfünfzig, womit das vorerwähnte Protokoll des Kassationshofes, seinen dem besagte rechtfertigenden Klagung zum Ausklagerechte vom achten Juli desselben Jahres den gegenwärtigen Angeklagten in ihrem letzten Wohnorte gerichtlich notifizirt worden sind;

Nach Einsicht des Protokolls vom einundzwanzigsten und siebenzehnten und einundzwanzigsten Gerichtsbuches über das Verfahren in Contumaciasachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten in einem solchen großen Umfange, wie denjenigen es gewesen, es nicht von den vorerwähnten Feststellungen selbst, sich nicht sichtbar sehen, noch hiefür eine Anzeichen waren sind;

In Erwägung, daß in einem solchen Falle, wie diesen Umfange auf Selbstvertheidigung und Nothstand gegenwärtigen Verbrechen die abgeurtheilten

Angeklagten gestattet sind sollen, sich im Termin durch zu Zweibrücken zu stellen, und der Androhung, daß, wenn sie sich nicht dreimal vertreten sollten, dieselben als mit Strafe gegen das Gesetz erklärt, und der Entlehnung ihres Vermögens Beschlag gelegt werden sollte, während der Dauer der Contumazialverfahrens festgestellt, und während dieser ganzen Zeit gegen sie nicht verfahren werde, und Jedermann verboten sein sollte, den Ort ihres dermaligen Aufenthaltes anzuzeigen.

Demnächst zugleich, daß gegenwärtige Ordonnanz, gehörigen Vollzug, das nächsten Samstag die Contumazialfall der Contumazialsitzung öffentlich vorgelesen, und an der Thüre des Gerichtssaales, wenn jeder der genannten Angeklagten seinen letzten Wohnsitz gehabt, an der Thüre des Gemeindehauses Lingenmühlbach und an derjenigen des Gerichtssaales allhier angeschlagen werde.

Gegeben zu Zweibrücken den siebenten Januar achtzehnhundert ein und fünfzig.

Ordonnanzrichter: Hermann.

Gegenwärtiger ist von allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige und Verlangen der königlichen General-Staatsprocuratur zweibrücken Ausfertigung

Der Obergerichtsschreiber

Publikation bei Contumazsitzung
und
Verhandlungsprotocoll.

Heute Samstag den zweiten Februar achtzehnhundert ein und fünfzig, auf Verordnung des Herrn königl. General-Staatsprocurators am königl. bayer. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, und in Gemäßheit einer Ordonnanz des Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten Karl Conrad Wilhelm Baerner, Präsident der Assisen und ersten Vicepräsident von obgenanntem Gerichtshof, d.d. ein und fünfzig, am siebenten und zwanzigsten Januar lezthin gegen

1. Philipp Bauch, Schäfer, ledig, geboren zu Lingenmühlbach,
2. Valentin Borsch, Taglöhner allda,
3. Samuel Graham, Comödian, ausländ.,
4. Georg Victor, Taglöhner allda,
5. Jean Marie Jung, Wirth allda,
6. Heinrich Jakob Moritz, Leinenweber allda,
7. Margaretha Umpfenbach, Haushälterin allda,
8. Karl Heubler, Glaser allda,
9. Nikolaus Bauch, Schneider, geboren zu Albach, wohnhaft in Lingenmühlbach,
10. Daniel Hertle, Handelsmann, ausländischer Nationalität,

sämmtlich in contumaciam angeklagt wegen Verbrechen gegen Eigenthum, in Vollzug obiger Ordonnanz,

[illegible] auf dem Marktplatze des Dorfes
[illegible] und die Versammlungen
zu besuchen pflegen. ———

Zweitens von den Personen der obengenannten zehn Angeklagten, welche vor [illegible] Jahren [illegible] Versammlungen [illegible] Kameradschaftsabende [illegible] Kameraden [illegible] Versammlungen [illegible] Sammelbüchsen [illegible] abzuhalten [illegible] Januar [illegible] Jahre [illegible] Sammlungen [illegible]

Klägerin hat in seiner Abschrift diese Behauptung folgendermaßen begründet: ———

1. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Philipp Bruch seinen Wohnsitz gehabt hat, ———
2. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Valentin Barsch seinen Wohnsitz gehabt hat, ———
3. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Samuel Hahn seinen Wohnsitz gehabt hat, ———
4. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Hans Pistor seinen Wohnsitz gehabt hat, ———
5. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Hans Martin Schulz seinen Wohnsitz gehabt hat,
6. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Jakob Metzger seinen Wohnsitz gehabt hat,
7. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Eugen Ulmbach seinen Wohnsitz gehabt hat,
8. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Karl Hausler seinen Wohnsitz gehabt hat,
9. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Nikolaus Bosch seinen Wohnsitz gehabt hat,
10. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses in der Hauptstraße, wo der Angeklagte Samuel Horle seinen Wohnsitz gehabt hat, und
11. In der äußeren Seite des Hauptgebäudes des Hauses neun Sammelbüchsen, die [illegible] Kameraden [illegible] Sammlungen [illegible] Kameradschaftsabende [illegible] Kameraden [illegible] Sammlungen [illegible]

Beweis: [illegible] Zeugnis des Polizeiwachtmeisters Riesch, [illegible]
Original S. 36 [illegible] Zeugnis des Gendarmen Lang [illegible]
Beilage „ 1 gegeben, mit seinem Eide [illegible]
S. 37 Kosten: fünf Gulden 37 Pf.

† Hans Wilhelm Bruch, Schmied [illegible]
und Valentin Barsch in [illegible]
Langenbrunn, [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

561

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern

Publikandum

Der unterzeichnete Carl Raimund Wilhelm Hannong Ritter des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, kraft Präsidialverordnung vom vierundzwanzigsten Januar achtzehnhundert und fünfzig, zum Verstehen des Artikels des ersten Märztages neun achtzehnhundert acht und vierzig vormals.

Nach Einsicht der gegen

1. Emanuel Diederichs, Gastwirthssohn in Landau,
2. Eduard Hahn, Bäcker daselbst,
3. Carl Ludwig Hentzler Gerbers, Lichtenbergstrasse daselbst
4. Conrad Fraetz, Bäcker daselbst,
5) Carl Petersen, Strafgefangener Bäcker daselbst,
6. Johann Ludwig Ehrhardt, Schuldiener Landstrasse allda
7. Friedrich Holtz, Barbiergehilfe allda,

sämmtlich traunlos flüchtig,

wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Haft- und Vorführungsbefehl ergangene Untersuchung,

Nach Einsicht des Antrages der Anklagekammer des königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom neun und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig wornach die genannten Inculpaten wegen der angegebenen Verbrechen in Anklage

Befehl zu Herausgabe des zweiten Jahrgangs achtzehnhundert und fünfzig.

Der königliche Landcommissär

In Abwesenheit des Herrn Präsidenten des Hrn. Beigeordneten des Bürgermeisters von Landzabern der Ordnung nach und Polizei-Commissär

Weiss

ad 2017 Facto ministeriali pro Herausgeben des Jahrgangs 1850 v. 28 Xbris 1849 C 12, vorbehaltlich nachträglicher Instruction

v. Landau

Weiss

Amt verpflichtet, zum Abschätzung und Feststellung
verwiesen, und die Vollzug des dem beigefügten
Auflage-Erkenntniß-Antheil gegen dieselben verhängten
Ersatzverhaftsbefehl verordnet worden sei;

Nach Einsicht des Berichts des Gerichtsdieners
Steigel in Landau vom dreiundzwanzigsten August
achtzehnhundert fünfzig, wonach ersichtlich, daß
das gedachte Verweisungs-Erkenntniß, sowie der
Befehl der Königlichen Kreisregierung vom achten
Juli einhundert achtundvierzig zweihundert
Auflagerath den Angeklagten in ihrem letzten
Wohnorte, gemäß Artikel vierhundertfünf
und siebzig des Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren gehörig zugestellt worden sind;

In Erwägung, daß diesen Zustellungen nach-
gängig erlassen Antrag des Königlichen
Kassationshofes für die Pfalz zu München
vom fünfundzwanzigsten November einhundert
achtundvierzig, durch welchen das Verweis-
ungserkenntniß vom achten Juli dasselben Jahres
dasselben, insoweit es gegen die ge-
nannten Angeklagten, unter Zurückweisung
Qualificirung der ihnen zur Last gelegten
Thatsachen, Anklage und Verweisung an das
Criminalgericht wegen bewaffneter Rebellion
gegen die bewaffnete Macht verübt, sowie
Cassirt und dieselben an das Assisengericht

der Pfalz verwiesen worden wegen
eben an Verweisungsverfahren zum Land ge-
legten Mordthaten, mit Zubehören jener der
bewaffneten Rebellion und deren Anklage auf
Hochverrath, Aufwiegelung und Theilnahme zu
setzen Mordthaten wegen der als bewaffnete
Rebellion qualificirten Handlungen;

Eingesehen ferners den zufolge des ver-
wiesenen Antrags des Assisenhofs vom
siebenten Dezember einhundert achtundvier-
zig vom dem königlichen General-Kreis-
Prokuratorium gefertigten mehrfizirenden Vor-
trag zu dem Anklagerath vom achten Juli des-
selben Jahres;

Nach Einsicht des Berichts des Gerichtsdieners
Brenner in Landau vom achten Dezember
einhundert achtundvierzig, wonach
das verzeichnete Exemplar des Assisenhofs
samt dem besagten mehrfizirenden Vortrag zum
Anklagerath vom achten Juli dasselben Jahres
den genannten Angeklagten in ihrem letzten
Wohnorte gehörig zugestellt worden sind;

Nach Einsicht des Artikel vierhundertfünf
und siebzig und vierhundertsechs und siebzig
des Gesetzbuchs über das Verfahren in Straf-
sachen;

In Erwägung, daß die Angeklagten inner-
halb sechs Tagen, vom Empfange an gerechnet,

zu machen der anzuwendenden Beschleunigung Rechnung getragen hat, sich nicht fristlich haben, rechtzeitig genug eingereicht werden können;

Demnach, daß in neuen weiteren Fristen zur Vorlage der Lokalaufnahme über Anschlag gegenwärtiger Ordonnanz die eingereichten Projektzeichnungen selbst sein sollen, für die Fortsetzung des Chausseebaues zu stellen, mit der Bedingung, daß, wenn diese Fristen innerhalb welcher man sich erklären sollte, dieselben als widerspruchlos gegen den Inhalt zu halten, wenn der Rückäußerung seine Beweise und Gegenbemerkungen beifügen, ihre Akten mit der Verfügung, daß sie weiteres Gehör nicht mehr zu erwarten haben, zurückgegeben werden sollen, daß jeder gemeinschaftliche Belege schon vorliegt, daß seinen gegen die einreichen vorgelegten Pläne und Kostenanschlag keine Einwendungen zu machen haben, und daß sie gegen die Ausführung derselben nach Maßgabe der Ausführungsfrist des

Projektes zur Chausseebau von Landau mit zwanzigsten Januar nächstkünftig eine Entschädigung.

Ausführungsfrist: Dreißig

Gegenwärtiges ist man allen denen, welche es angeht, alsbald zu Vollzug zu setzen.

Für wünschige und Mittheilungen der königlichen Generalstaatsbuchhaltung nachstehende Rückäußerung

Siehe Ordonnanz Nr. 34.

Nr. 34. Dem Gemeindebote Gleizes in Landau mit dem Rückauftrag diese Ordonnanz nach Vorschrift des Artikel 166 des Gesetzes über die Verfassung in Vollstreckung von nächstem Donnerstag in Landau mit Trommel oder Trompetenschall zu publiziren, und an die Thüre des Rathhauses und des betreffenden Bürgermeisteramt anzuheften.

Landau den 29ten Januar 1851

Der kgl. Kreisregierungspräsident.

Lomtar

Protokoll

über gestattete Anheftung und Publication

Heute der zwanzigsten Ordnung
um Hause nachgenannten Orts ein Gerichtsg. in Gemäßheit eines
Befehls des k. Appellationsgerichtspräsidenten Carl Conrad
Wilhelm Clarenz präsidirenden des Appellationsgerichts der Pfalz
für den 1. Rheinkreis Pfalz Zahnes, anwesenden und zuzuziehenden
Zeugen ab sie, zugegen

I. Emanuel Friedesheim, Gerichtsschreiber, in Landau;
II. Eduard Haas, Notar, daselbst;
III. Carl Ludwig-Theodor Gerlach, Gerichtsschreiber, daselbst;
IV. Conrad Kraetz, Notar, daselbst;
V. Carl Petersen, ebenfalls, Notar, daselbst;
VI. Johann Ludwig Ebersteen, Gerichtsschreiber, allda;
VII. Friedrich Voltz, Kaufmann, allda; sämtlichen Einwohnern
Zeugen des Herrn Generalstaatsprokurators am k.
Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken;

Haben sich ordnungsmäßig versehen Gerichts, Gerichtsschreiber
Landau Hofgerichtsgebäude in Landau versammelt, auf dem Markt-
platze der Stadt Landau auf besagtem Platz an allda, wo
die Feuerarbeiten zu geschehen pflegen, mithaben sich
versehen der mit beglaubigten Landau seinen Feuerwehr
Hellebarden besagen lassen, die obenerwähnte Bekanntmachung laut vorge-
lesen.

Hierauf haben sich gegenwärtigen Akt verfaßt

um zu Leinad wat Russ[illegible]

Protokoll 5 . 36
5/4 Bellmen . . 42
6 . 18
Mazadox . 01.
6 . 19
ad Ka Lehmpfäs 42
5 fl 37

Passau.
Landau den 2. Februar 1851.
Im Abwesenheit rathsverwandter Ehrlich
Der Bürgermeister.

Taxe

No 3803 Gratis einundsiebzig Landau
Landwehr geboren 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern
Ordonnanz

Der unterzeichnete Land Commissär Wilhelm Xaver Adolf von Königlichen Bezirksamtsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken, durch Präsidialverfügung vom vier und zwanzigsten dieses Monats aufgefordert Sitzung zu Präsidiren den Besitz des gesetzlichen Alters erreicht hat und Sitzung nimmt,

Auf Einschreiten des gegen
Jakob Walter, Tabakfabrikant in Gelbenmorstein
Landcommissär Landau, wegen thätlichen Widerstand
gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Landesverrathes
gerichtlichen Untersuchung;

Auf Einschreiten des Staatsanwalts des Bezirksgerichts des Königlichen Bezirksamtsgerichts des Pfalz vom vier und zwanzigsten Juni achtzehnhundert fünfzig, wodurch der genannte Beschuldigte wegen der angegebenen Verbrechen in Anklagestand versetzt, zur Verhandlung von 2 Geschworenen Sitzungen anberaumt und die Vollzug des durch besagtes Anklagekammer-Beschluß gegen denselben verhängten Haftbefehls verordnet worden ist;

Nach Einsicht des Acten des Gemeindebezirks Landau vom vierundzwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig, wonach am selben Tage

Protokoll

über geschehene Entsetzung & Installation

Heute Donnerstag den Sonntag [illegible]
im Saale allhier versammelt ein entsprechend, in Gemäßheit eines
Befehls des K. Appellationsgerichtspräsidenten Herrn Karl Conrad
Wilhelm Ravenez Präsidenten des Appellationsgerichts der Pfalz
sitzend zu Zweibrücken Kreis Saarn, am heutigen mit genauigen
Termin abgehalten, gegen
Joseph Walter, Gutsbesitzer in Hochstein Landcommissär Ordonnanz mit Auftrag des Herrn Generalprocurators am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Heute ist erschienen der Herr Gleizer, Gemeinderath beim Landcommissär Bezirksgerichte in Landau wohnhaft; mit in die Gemeinde Hochamstein begaben mit Gutsbesitz an Hausnummer 1, wohin Zustellungen zu geschehen pflegen, nachdem ihr vorher der mit begleitenden Gemeinderath seine Personalität constatiren lassen, den obenerwähnte Ordonnanz Commissär gelesen.

Hierauf habe ihr dem Angeklagten einen Abschrift dieser Ordonnanz an der Thüre seiner Wohnung mit einem andern zu gleich der Bürgermeister der Gemeinde Hochamstein angeheftet.

Hierüber habe ihr gegenwärtigen Akt verfasst, um zu Handen und Kenntnis:

Protokoll 2. 48
3/4 Mellen " 06
Regulator " 01
1 Mensch " 33
3. 18
2 Bollende — " 6
3, 24
Kopf 3. 12

Dessen Ordonnanz Dresy Gerichtsvollzieher
Actum
Hochamstein 2 Februar 851.
Der Bürgermeister.

568

Kommandant, daß in einem weiteren Schritt zur
Fortsetzung der Verhandlung und Vollstreckung der gegenwärtigen Ordonnanz der obgenannte
Angeklagte vorgeführt werden soll, sey in Hochamstein
zu Gemeinderathen zu Hochamstein mit der Anweisung, daß, wenn dieser sich weder persönlich
noch durch [illegible] denselben als widerspenstig

569

Nr. 304 Registrirt zu Landau
Verhandelt Landau 1851. [illegible].
[illegible]

[illegible] Juny
[illegible] Lui
[illegible] Wagnerl
[illegible] Bofserle
[illegible] fortfolg
[illegible] Lassen

[illegible] wurf-
[illegible] Fraudorf
[illegible] neu Fuchs
[illegible] tel Lüg
[illegible] nalen und
[illegible] Lysamiel
[illegible] neuten
[illegible] er Lorst
[illegible] nerweisung
[illegible] ten Ver-
[illegible] Lauel
[illegible] ungarisch
[illegible] allen ist

in Waffenfügbereitschaft zur Lust gelegten Standarten und Rüstungsstücken gegen die bewaffneten Rebellen und neuen Aufklärungen auf Ihr Verlangen, Ihre Proviant- und Fütterung zu diesen Standarten mögen stehen als bewaffnete Rebellion gänzlich einstehen Hochverrath;

Eingestehen sowenn dann zufolge der vorgenannten Anklage das Kassationshof von Habung seiner

Angeklagten nicht gesonderlich fünfzig von dem Königlichen General-Prokuratoriat gefertigten rechtlichen Verfügung zu dem Aufklagerecht vom ersten Juli desselben Jahres;

Nach Inhalt das Urtheil des Zuchtpolizeigerichts Bremen zu Landau vom achtundzwanzigsten Augusten achtzehnhundert fünfzig, wovon der [illegible] Berufung des Kassationshofes sowie der besagte rechtzeitigen Verfügung zum Aufklagerecht vom ersten Juli desselben Jahres der genannten Angeklagten in seinem ganzen Umfange notifizirt worden sind;

Nach Inhalt der Artikel einhundert fünfundsechzig und siebzig und einhundert sechs und siebzig des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen;

In Erwägung, daß der Angeklagte innerhalb seine Gründe und Anzeigen um Aufhebung zu machen zu welchen der vorgenannten Entscheidung Anlaß gehabt, sich nicht bestimmt hat, auch dessen nicht angeführt worden kann;

Erwägend, daß in einem weiteren Gesuch neue Gründe und Anzeigen auf Lebensunterhaltung und Aufhebung vorgenannten Verfügung der obgenannte Angeklagte vorhalten sein soll, sich in Zuchthaus zu Zweibrücken zu stellen und der Verfügung, daß wenn diese sich nicht innerhalb zwölf Monaten stellen, derselbe als widerspenstig

Im Namen

Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern

Ordonnanz.

Der Zahlungspflichtige Karl Eduard Wilhelm Haerner, Beamter am Königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, durch Praesidialordonnanz vom [illegible] zu einer Zahlung von dreyßig Reichsthalern oder neun und neunzig Gulden rheinisch verurtheilt, zu Bezahlung dieser Summe binnen vierzehn Tagen a dato dieser Ordonnanz, unter Androhung der Exekution im Weigerungsfalle, und zu Bezahlung der Kosten des Rechtsstreites, wurde auf Ansuchen des Klägers, des Kaufmanns Carl Bernhard Lauberschreiner, Verlags-Buchhändlers aus Offenbach, Landes Baiern,

durch Exploit des Gerichtsdieners Karl Brunner, Extrahirung desselben Tages, dem Beklagten, wegen dessen unbekannten Aufenthalts, in Abwesenheit seines Hausgesindes, an der Thüre seiner Wohnung, Nro. 1 in der Kronenstraße dahier, angeheftet, und zugleich durch Anschlag an die Gerichtstafel, und durch Einrückung in das Intelligenzblatt der Pfalz, Nro. 135 vom 13ten November 1833, zur Wissenschaft gebracht.

Nach Einsicht des Inhalts der Klagbeilagen, des Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz vom [illegible] und der gemachten Beschaffenheit, wegen der angegebenen Adresse in Klagestand, wurde zur Urtheilfällung und Entscheidung, mit Beziehung auf die Klagbeilagen, gegen dieselben, ferner nichts weiteres vorgebracht worden ist,

Nach Einsicht des Berichts des Gerichtsboten Gleiß zu Landau vom [illegible] und neun und neunzigsten August achtzehnhundert fünfzig, wonach erhellet, daß

gegen den Gesetz erklärt, von der Verhandlung seiner Sache als Klagbeamter sich entfernt, seine Güter unter der Verwaltung der Landesregierung gestellt, und während dieser ganzen Zeit jede gerichtliche Klage ihm versagt, daß gegen ihn gegenwärtig mehrere Verfahren anhängig seyen, und daß er seinen dermaligen Aufenthalt unbekannt sey,

Nach Einsicht der gegenwärtigen Ordonnanz, des schriftlichen Vortrags des Klägers, und der Klagbeilagen,

in Erwägung, daß der Beklagte, wegen seinem unbekannten Aufenthalt, in Abwesenheit seines Hausgesindes, an der Thüre seiner Wohnung, wie dem gewesenen Beklagten seinem letzten Wohnsitz geschah, an der Thüre des Hauses, daß Klagbegehren enthaltend und an der gewesenen Gerichtstafel des Assisengerichts dahier angeheftet worden ist,

in Erwägung, daß der Beklagte, wegen seinem unbekannten Aufenthalt, in Abwesenheit seines Hausgesindes, an der Thüre seiner Wohnung, Nro. 1 in der Kronenstraße dahier, angeheftet, und zugleich durch Anschlag an die Gerichtstafel, und durch Einrückung in das Intelligenzblatt der Pfalz, Nro. 135 vom 13ten November 1833, zur Wissenschaft gebracht.

Nach Einsicht des Berichts des Gerichtsboten Gleiß zu Landau vom [illegible] und neun und neunzigsten August achtzehnhundert fünfzig, wonach erhellet, daß

Ordonnanz

Der Beklagte ist mit allen Kosten zu verurtheilen, welche er angeht, allein zu Vollzug zu folgen.

Für einstweilen auf Verlangen der Königlichen General-Staatsprocuratur unterbleibt Publikation dieser Ordonnanz.

Landau, Assisengerichtssaal.

Der Präsident des Assisengerichts.

Der Gerichtsschreiber.

hat gebührende Verantwortung übernommen, somit der Kläger die Königliche Staatsbehörde nun weiters Folge nicht zu beschuldigen sich berechtigt erachten dürfte, gegen die Angeklagten in seinem letzten Rechtsmittel, gemäß Art. 181 der Strafgesetzbuch über das peinliche Verfahren gerichtlich zu verfahren wurden sind.)

Hingegen hat diesen Zustellungen entgegen erklärten Vertreter des Königlichen Landesanwaltschaft für die Pfalz zu München zum schriftlich gemachten Vorbehalt wenigen Tagen seine Klage mittelst der Verantwortungsschrift zum neuen und zwar zu diesem Zweck selbst, indem sich gegen die gesammten Angeklagten, wegen übereinstimmender Qualifizierung der ihnen zur Last gelegten Thatsachen, Anklage und Verweisung an das Schwurgericht wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht erkannt hat, erstreckt und dieselben vor das Assisengericht der Pfalz verwiesen wurden wegen allen ihnen in der verfügten Anklage zur Last gelegten Verbrechen, und Vergehen jenes der bewaffneten Rebellion und außer der Anklage sich Beschwerde und Widerspruch gegen diesen Verweisungen der als bewaffnete Rebellion gerichtlich gerichteten Handlungen [illegible]

Wogegen schon darum der zufolge [illegible]

Protokoll

über geschehene Anhörung & Publication

Heute den Zweiten Februar Tausend Achthundert Neun und Vierzig

um Vormittag halb zehn Uhr ist vor versammelter Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten des k. Appellationsgerichts Herrn Carl Conrad Wilhelm Clarner, Präsidenten des Assisengerichts der Pfalz, für das 1. Quartal dieses Jahres, am selben ernannten Tagen allein, gegen

1. Anton Lauersheimer, Theologe, aus Offenbach, Landau,
2. Carl Brunner, Lehramtsexpectant, daselbst, wohnhaft, wegen Verbrechen des Hochverrats bei Herrn Generalprocurator am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweybrücken

Haft, also anberaumten Assisen Sitzungs, Gerichtshofe beim Landauer Bezirksgerichte in Landau versammelt, wurde in der Gemeinde Offenbach begangen, und daselbst an Tagesanzeigen Plätzen, wurden Bekanntmachungen zu geschehen pflegen, nachdem also vorher das mit den beigeladenen Landaus seien niemand hatte erfragen lassen, die abgeordnete Ordonnanz kundgegeben.

Hiergleichen habe also einem jeden der Angeklagten besonders eine Abschrift dieser Ordonnanz an den Hände ihrer Vertheidiger und eine extra an jeder der Tagesanzeigen Plätze Offenbach angeschlagen.

Hierüber habe also gegenwärtiges Akt verfaßt, um zu Record und Nachricht:

Protokoll 2.. 48
1½ Bogen . 12
Angeklagten . 01
Reise- . 40
fl. 3. 41.
Stempel — .. 12
6 fl 29 x
Z. 1
24. 3. 29.

Deponentenlohn Drey Gulden 29 Pfennig

Offenbach, den 2ten Februar 1849.

Der Tagesmeister.

Herr

571

572

Nr. 31 des Intelligenzblatts für Landsberg
vom 3ten Februar 1851.

Bekanntmachung
wegen
Verhängung des Belagerungszustandes über die Stadt Landsberg.

Nachdem in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Februar d. J. in der Stadt Landsberg ein Aufstand ausgebrochen ist, welcher sich gegen die Person Sr. Majestät des Königs und gegen die Verfassung des Staates richtet, und nachdem die Aufrührer sich bewaffnet haben, so wird hiermit der Belagerungszustand über die Stadt Landsberg verhängt.

Demgemäß werden alle Diejenigen, welche sich an dem Aufstande betheiligen, oder denselben durch Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Militairbehörden unterstützen, mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, vor ein Kriegsgericht gestellt und nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

Alle Diejenigen, welche sich nicht an dem Aufstande betheiligen, werden aufgefordert, sich ruhig zu verhalten, ihren Geschäften nachzugehen und den Befehlen der Militairbehörden Folge zu leisten.

Landsberg, den 3ten Februar 1851.

Königliches Kommando der 1ten Division.
Graf Brandenburg
Generallieutenant.

Bekanntmachung
wegen
Verhängung des Belagerungszustandes über die Stadt Landsberg.

Nachdem in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Februar d. J. in der Stadt Landsberg ein Aufstand ausgebrochen ist, welcher sich gegen die Person Sr. Majestät des Königs und gegen die Verfassung des Staates richtet, und nachdem die Aufrührer sich bewaffnet haben, so wird hiermit der Belagerungszustand über die Stadt Landsberg verhängt.

Demgemäß werden alle Diejenigen, welche sich an dem Aufstande betheiligen, oder denselben durch Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Militairbehörden unterstützen, mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, vor ein Kriegsgericht gestellt und nach Maßgabe der Gesetze bestraft werden.

Alle Diejenigen, welche sich nicht an dem Aufstande betheiligen, werden aufgefordert, sich ruhig zu verhalten, ihren Geschäften nachzugehen und den Befehlen der Militairbehörden Folge zu leisten.

Landsberg, den 3ten Februar 1851.

Königliches Kommando der 1ten Division.
Graf Brandenburg
Generallieutenant.

selber, dieselben mit Aufmerksamkeit gegen das Gesetz verstösst, um das Bestrafung ihrer Handlungen Aufgrundes, ihre Person und das Sache möglichst vergessen kommt und während diesen unsicheren Zeitpunkt gänzlich Ruhe ihnen verschafft, das Sonnen gegen sie wieder Aufsehen und Sonnen verursachen sie selbe, ihre Art ihrer Sonnen Bestrafung selbst bestimmt mögen zu zeigen;

Anfrage zugleich, ob gegenwärtige Ordnung, gesetzlichen Anspruch auf, das möglichen Bestrafung bei Sonnenbrandfall über Sonnenschlag öffentlich ausgenützen, und wo dem Sinn das Sonnen, wenn jedoch das gegenwärtige Sonnenschein selben Anspruch gesetzt, wo dem Sinn des Sonnen des Sonnenschein und wo dem Sinn des Bestrafungsarten des Sonnenschein angeschlossen werden.

Gegeben zu Sonnenschein den siebten und zwanzigsten Januar eintausendachthundertsechzig

Bestrafungsrichter: Sonnen.

Gegenwärtiges ist wo allen denen, welche es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für richtige und Abschrift an den Königlichen General-Sonnenschein-Inspektion ausführliche Bestrafung

Sonnen Sonnenschein.

Sonnen

Sonnen Sonnenschein

O.L.G.
Zweibrücken

Staatsarchiv Speyer

Bestand:
O.L.G.
Zweibrücken
Nr. 94-95-96

94-95-96